



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

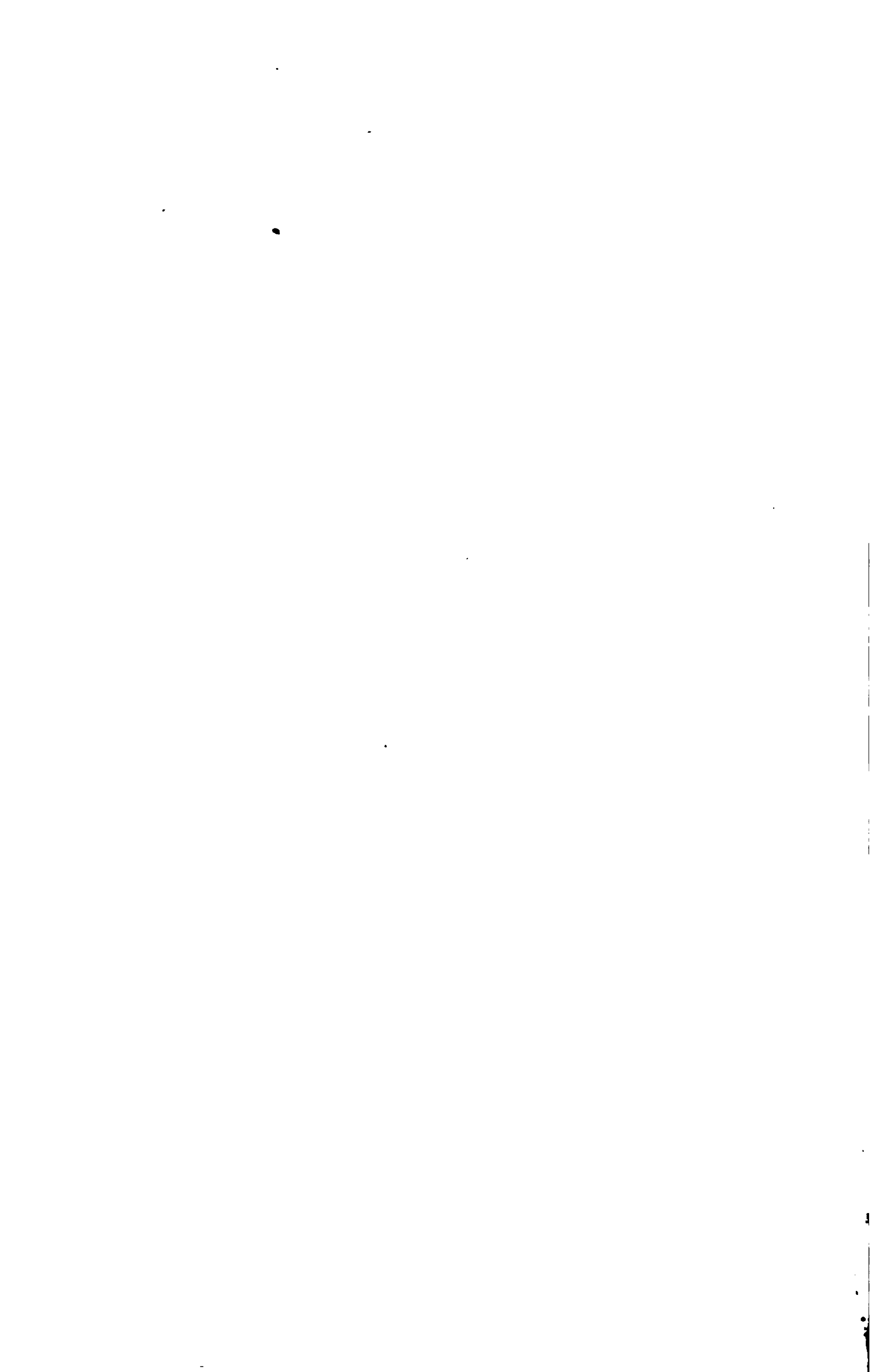
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Frankfurter

Bürgerzwiste und Zustände

im Mittelalter.

©

Frankfurter
Bürgerzwise und Zustände
im
Mittelalter.

Ein auf urkundlichen Forschungen beruhender
Beitrag zur Geschichte des deutschen Bürgerthums.

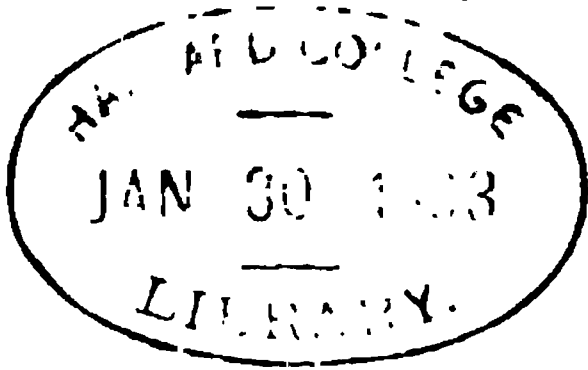
Von
Dr. Georg Ludwig Kriegk.



Frankfurt am Main.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1862.

~~1554.36.2~~

Ser. 6906.3.3



Wolcott Fund.

Hohem Senate

der

freien Stadt Frankfurt

ehrerbietigst zugeeignet

von

dem Verfasser.



Vorrede.

Die Forschungen, aus welchen das vorliegende Buch hervorgegangen ist, hatten mich lange beschäftigt, ehe ich zu dem Entschlusse kam, einen Theil ihrer Resultate dem wissenschaftlichen Publikum vorzulegen. Ich hatte sie ursprünglich bloß zu meiner eigenen Belehrung begonnen, indem das Studium der über die Geschichte Frankfurt's erschienenen Werke mich in Betreff mancher Seite und Einzelheit derselben unaufgeklärt gelassen, oder auch in Hinsicht auf deren seitherige Auffassung und Darstellung bedenklich gemacht hatte. Wegen dieses Umstandes hatte ich mich den Quellen selbst zugewandt. Dadurch war ich aber zu der Erkenntniß gekommen, daß auch noch andere Punkte jener Geschichte der Berichtigung oder einer größeren Aufhellung bedürften. Dies führte mich in das urkundliche Studium der Frankfurter Geschichte immer tiefer hinein, und in Folge davon war Jahre lang meine ganze Mußezeit demselben gewidmet.

Die Resultate meiner Studien suchte ich zuerst dadurch fruchtbringend zu machen, daß ich als Geschichtslehrer der oberen Klassen des hiesigen Gymnasiums den Primanern von Zeit zu Zeit eine kurze Darstellung der Geschichte ihrer Vaterstadt gab. Ich fand diesen Unterricht in mehrfacher Hinsicht für die Schüler förderlich. Sie thaten, nachdem ihnen die ganze Weltgeschichte vorgetragen worden war, einen Blick in den Entwicklungsgang desjenigen politischen Lebenskreises, welchem sie selbst unmittelbar angehörten. Sie gewahrten die Rückwirkung des allgemeinen Ganges der Dinge auf das Schicksal und den Zustand eines kleinen Gemeinwesens. Sie gewöhnten sich,

die sie umgebenden Dinge, welche die Mehrzahl der Menschen gedankenlos anzuschauen pflegt, als Gegenstände der Erkenntniß zu betrachten und in ihnen einen Zusammenhang aufzusuchen. Dieses intellectuelle Interesse endlich hat nicht nur in sich seinen Werth, sondern es muß auch dazu beitragen, daß der vaterstädtische Gemeingeist geweckt und genährt wird.

Eine andere Gelegenheit, jene Resultate anzuwenden, gewährte mir der dahier bestehende Verein für Geschichte und Alterthumskunde. In den Sitzungen desselben hielt ich nämlich von Zeit zu Zeit einen Vortrag über diesen und jenen Punkt der Frankfurter Geschichte, und zwar vor einem Kreise wissenschaftlicher Männer, welche zum Theil selbst sich mit dieser Geschichte oder mit einzelnen Partien derselben forschend beschäftigten. Ich verdanke den Sitzungen dieses Vereines, in welchen meine Vorträge mitunter zu eingehenden Besprechungen Anlaß gaben oder wohl auch Vorträge über verwandte Gegenstände hervorriefen, manche Belehrung. Dabei hatte ich außerdem noch die Freude, unter den Zuhörern auch eine nicht unbedeutliche Zahl von Mitbürgern zu sehen, welche, ohne einen wissenschaftlichen Zweck im Auge zu haben, sich durch den Reiz historischer Belehrung oder durch das Interesse an vaterstädtischen Dingen zur Theilnahme an jenen Sitzungen angezogen fühlten.

Mehrere meiner dort gehaltenen Vorträge wurden nachher in hiesigen Zeitungen abgedruckt, wiewohl freilich ohne die als Belege dienenden Anmerkungen und in geringerem Umfange sowie in anderer Form, als sie in dem vorliegenden Buche wiedergegeben sind. Diese Veröffentlichungen hatten ihre Veranlassung in dem großen Interesse an der Frankfurter Vergangenheit gehabt, welches gegenwärtig in hiesiger Stadt herrscht. Wissenschaftlich brauchbar waren sie nicht, weil ihnen die Nachweise und Belege fehlten. Dies bewog mich, dieselben zugleich mit anderen, welche ihres Umfanges wegen in Zeitschriften nicht veröffentlicht werden konnten, in ein besonderes Buch zusammenzustellen. Außerdem glaube ich aber auch, daß die siebenzehn Abhandlungen dieses Buches, welche insgesammt aus Quellen-Studien hervorgegangen sind und zum Theil auf bisher

unbekannt gewesenen Urkunden beruhen, auch für die Geschichte des deutschen Städterwesens überhaupt einigen Werth haben werden.

Die ersten sechs Abhandlungen behandeln die inneren Bewegungen, welche während des Mittelalters in Frankfurt Statt gefunden haben. Die siebente ist ein vielfach verbessertes Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister von 1311 bis 1423, welches endlich einmal zu geben durchaus nöthig war, wenn Forschungen im Gebiete der mittelalterlichen Geschichte Frankfurt's nicht, wie seither zuweilen geschehen ist, durch die vorhandenen unrichtigen Verzeichnisse irre geleitet werden sollen. Die übrigen Abhandlungen schildern Zustände und Verhältnisse der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Die Gegenstände der letzteren Abhandlungen sind, wie ich glaube, wichtig genug, um ihnen eine eingehende Betrachtung zugewendet zu haben. Ich hege diese Meinung um so mehr, da in der neuesten Zeit das Interesse an der Erkenntniß der Sitten, Einrichtungen, Beschäftigungen und Zustände des deutschen Mittelalters überall sehr rege geworden ist. Für diese Erkenntniß vermag gerade das Studium der Geschichte einzelner deutscher Städte die reichsten Materialien zu liefern, und es sollten daher auch alle diejenigen, welche demselben obliegen, darauf bedacht sein, solche Materialien zu sammeln und vermittelt ihrer einzelne Seiten des Lebens früherer Zeiten zu schildern. Uebrigens befindet sich unter den von mir gegebenen Abhandlungen dieser Art eine, der ich, wenn der Raum es gestattet hätte, gern einen weit größeren Umfang gegeben hätte. Es ist dies die Abhandlung über die Zünfte. Für diesen Gegenstand bot sich mir nämlich ein besonders reiches Material dar, weil die Frankfurter Zünfte 1616 auf Befehl einer kaiserlichen Commission alle ihre Zunftordnungen hatten abliefern müssen, und diese damals in das hiesige Stadt-Archiv niedergelegt worden waren. In Folge davon bietet das Letztere für das historische Studium des Zunftwesens wahrscheinlich weit mehr urkundliche Quellen dar, als irgend ein anderes deutsches Archiv, und vermittelt desselben ließe sich wohl gerade in hiesiger Stadt die Entwicklung der Zünfte nach allen Seiten hin durch mehrere Jahrhunderte hindurch am leichtesten verfolgen.

Was die dargestellten inneren Bewegungen betrifft, so bedurften sie inögesamt einer neuen urkundlichen Erforschung, da ihre seit-herigen Darstellungen manches Irrthümliche und Lückenhafte enthielten. Ich spreche dies offen aus, fühle mich aber zugleich gedrungen, meine Hochachtung gegen die früheren wissenschaftlichen Bearbeiter dieses Theiles der Frankfurter Geschichte auszusprechen und die Erklärung hinzuzufügen, daß ich zum Theil sogar gerade durch meine urkundlichen Studien mit größerer Achtung gegen sie erfüllt worden bin.

Um hier bloß von den drei nicht mehr lebenden dieser Geschichtschreiber, Versner, Kirchner und Richard, zu reden, so haben diese drei Männer inögesamt große Verdienste, welche ihnen niemals werden streitig gemacht werden können. Versner hat zwar keine eigentliche Geschichte geschrieben, aber mit anderen Worten keine den historischen Zusammenhang der Ereignisse nachweisende Darstellung gegeben; aber er hat auf die mühevollste Weise eine große Masse von unverfälschtem Material zusammengetragen, was bei einem in glänzenden und einflußreichen Verhältnissen lebenden Manne überraschend ist, und nur aus der Liebe zur Vaterstadt, sowie aus einem lebhaften Interesse an deren Geschichte erklärt werden kann. Sein Werk ist eine historische Fundgrube, wie wohl keine andere deutsche Stadt sie besitzt, und es wird als solche noch mehr anerkannt und nutzbringend werden, wenn einmal ein ausführliches Register zu ihm erschienen sein wird.

Kirchner hat sich ein Verdienst anderer Art erworben. Sein Werk ist die erste wissenschaftlich gearbeitete Geschichte Frankfurt's; denn alle früheren Darstellungen der Frankfurter Geschichte sind so verfaßt, daß sie, Chroniken-artig geschrieben und der eigentlichen Kritik ermangelnd, nur die rein äußerliche Aufeinanderfolge der Begebenheiten vorlegen. Außerdem ist Kirchner's Werk auch noch die erste mit Geschmack geschriebene Geschichte Frankfurt's, und wenn auch an der Eigenthümlichkeit des Kirchner'schen Styles Manches auszu sehen ist, so muß man doch die Gerechtigkeit haben anzuerkennen, daß diese Eigenthümlichkeit nicht bloß dem Verfasser, sondern auch seiner Zeit schuldzugeben ist. Als Kirchner schrieb, war dies die herrschende

Manier, und das größere Publikum verlangte damals eine Art von Schmuck, welche der jetzigen gebildeten Welt zuwider ist. Auch unsere Tage haben in dieser Hinsicht ihre Eigenthümlichkeiten, welche bei den nächsten Generationen wahrscheinlich ebenfalls keinen Beifall mehr finden werden. Ein dritter Vorzug von Kirchner's Geschichtschreibung ist der gesunde Verstand und der richtige Blick, die sich in seinem Werke nicht selten zu erkennen geben. Dies ist um so höher anzuschlagen, da Kirchner so wenige durchdachte Vorarbeiten benutzen konnte, und da zu seiner Zeit die neuerdings weit vorangeschrittene wissenschaftliche Geschichte des Städtewesens noch in ihren ersten Anfängen stand. Bei diesen in der That bedeutenden Vorzügen Kirchner's darf man einzelne Irrthümer desselben durchaus nicht so hoch anschlagen, als Feyerlein und Richard es gethan haben. Solche Irrthümer müssen in jedem umfangreichen geschichtlichen Werke unterlaufen, und wenn sie nicht in einer wirklichen Nachlässigkeit des Verfassers ihren Grund haben, so muß der spätere Geschichtschreiber, bei dessen Werke ja eine solche Mangelhaftigkeit ebenfalls eintreten kann und wird, sie einfach berichtigen, aber nicht mit besonderem Tadel überschütten. Auch der wackere Battonn, dessen mildes und freundliches Wesen sonst von Allen, die ihn kannten, gepriesen wird, hat Kirchner mit allzu heftigen Worten und noch dazu mitunter ungegründeter Weise getadelt. Der Letztere hatte z. B. die auf S. 106 des vorliegenden Buches erwähnte Urkunde Friedrich's III., nach welcher die vielen verfallenen Häuser der Stadt Frankfurt entweder sofort wiederhergestellt oder vom Rathe eingezogen werden sollten, mit dem Zusatze angeführt, daß man auf solche Weise der Nachlässigkeit der Geistlichen zu steuern gesucht habe, ehe viele ihnen zugehörige Häuser in Steinhausen zerfielen. Diesen Zusatz erklärt Battonn für einen überreichten Ausruf, welcher „als Leidenschaft und Unwahrheit betrachtet ein Flecken der Kirchner'schen Geschichte sei“, indem nicht die Geistlichen, sondern die Laien jenen in manchen Stadttheilen eingetretenen Verfall verschuldet hätten. Allein gerade diese Behauptung Battonn's ist nicht richtig. In Friedrich's Urkunde selbst werden weder die Geistlichen, noch die

Saien als die Urheber jenes Verfalles bezeichnet; dagegen nennt ein 100 Jahre früher ertheiltes Privileg Karl's IV. die Geistlichen allein die Urheber des großen Schadens, welchen die Stadt Frankfurt schon zu jener Zeit dadurch erlitten hatte, daß die Geistlichen zu viele Grundstücke und Grundzinsen besaßen. Außerdem zeigt aber auch die Geschichte des Aufstandes von 1525, daß die Geistlichen noch damals, d. h. wenige Jahrzehnte nach Friedrich's III. Zeit, die meisten Grundzinsen besaßen, und daß also dieses Kaisers Gebot sich besonders auf sie bezogen haben muß.

Fichard's Schriften über Frankfurt waren nicht, wie Kirchner's Geschichte, für das größere Publikum geschrieben worden; sie sind vielmehr rein gelehrte und kritische Arbeiten. Sie beruhen auf einem Quellen-Studium, wie es bisher noch kein anderer Frankfurter Geschichtschreiber gemacht und in Anwendung gebracht hat. Auch Fichard konnte sich bei der Abfassung seiner unschätzbaren Schriften auf nur wenige gründliche Vorarbeiten über das Städtewesen stützen; er hat aber dessenungeachtet die dunkeln Zustände und Verhältnisse früherer Zeiten in hohem Grade aufgehell't. Seine Hauptschrift ist dadurch sogar für die Geschichte des deutschen Städtewesens selbst sehr wichtig geworden. Ueberhaupt sind Fichard's Arbeiten das Bedeutendste, was über die älteren Zeiten Frankfurt's geschrieben worden ist. Sie leiden nur an dem Einen Fehler, daß ihr Verfasser die Dinge meistens bloß von seinem aristokratischen oder vielmehr patricischen Standpunkte aus betrachtet hat.

Die Schriften der genannten drei Männer sind diejenigen, welche ich bei den in diesem Buche enthaltenen historischen Darstellungen vorzugsweise benutzt habe. Das Studium der Quellen hat mich nicht selten zu Resultaten geleitet, welche von denen jener Männer abweichen. Diese habe ich schuldiger Weise durch Nachweise zu begründen gesucht. Was übrigens die vielen mitgetheilten Stellen aus noch nicht veröffentlichten Urkunden betrifft, so sind dieselben, wie es Pflicht war, wörtlich genau abgedruckt worden; ich glaube für jedes Wort derselben einstehen zu können, jedoch aus verschiedenen Gründen nicht für jeden einzelnen Buchstaben.

An Einem Punkte meines Buches wird man vielleicht Anstoß nehmen, nämlich daß ich den Aufstand von 1525 noch zu denen des mittelalterlichen Zeitraumes gerechnet habe. Ich hatte jedoch hierzu zwei Gründe. Jener Aufstand hängt aufs innigste mit der entstehenden Kirchen-Reformation zusammen, die sich aus den Verhältnissen und geistigen Bewegungen des späteren Mittelalters entwickelt, und dieses in die Zustände der neueren Zeit hinüberführen geholfen hat; er gehört also beiden Zeiträumen an. Außerdem haben aber in jenem Aufstande das Zunftwesen und die Stellung der Kirche noch ganz den mittelalterlichen Charakter, während bei dem Hauptaufstande der neueren Zeit Frankfurt's (dem Fettmilch'schen) einerseits die Stellung der Kirche eine ganz andere war, und andererseits die Zünfte, welche damals zum letzten Male ihre Kraft versuchten, nicht mehr als ein organischer Theil des Gemeinwesens, sondern als ein nur noch der Form nach bestehendes corporatives Glied desselben und als bloße politische Partei auftraten.

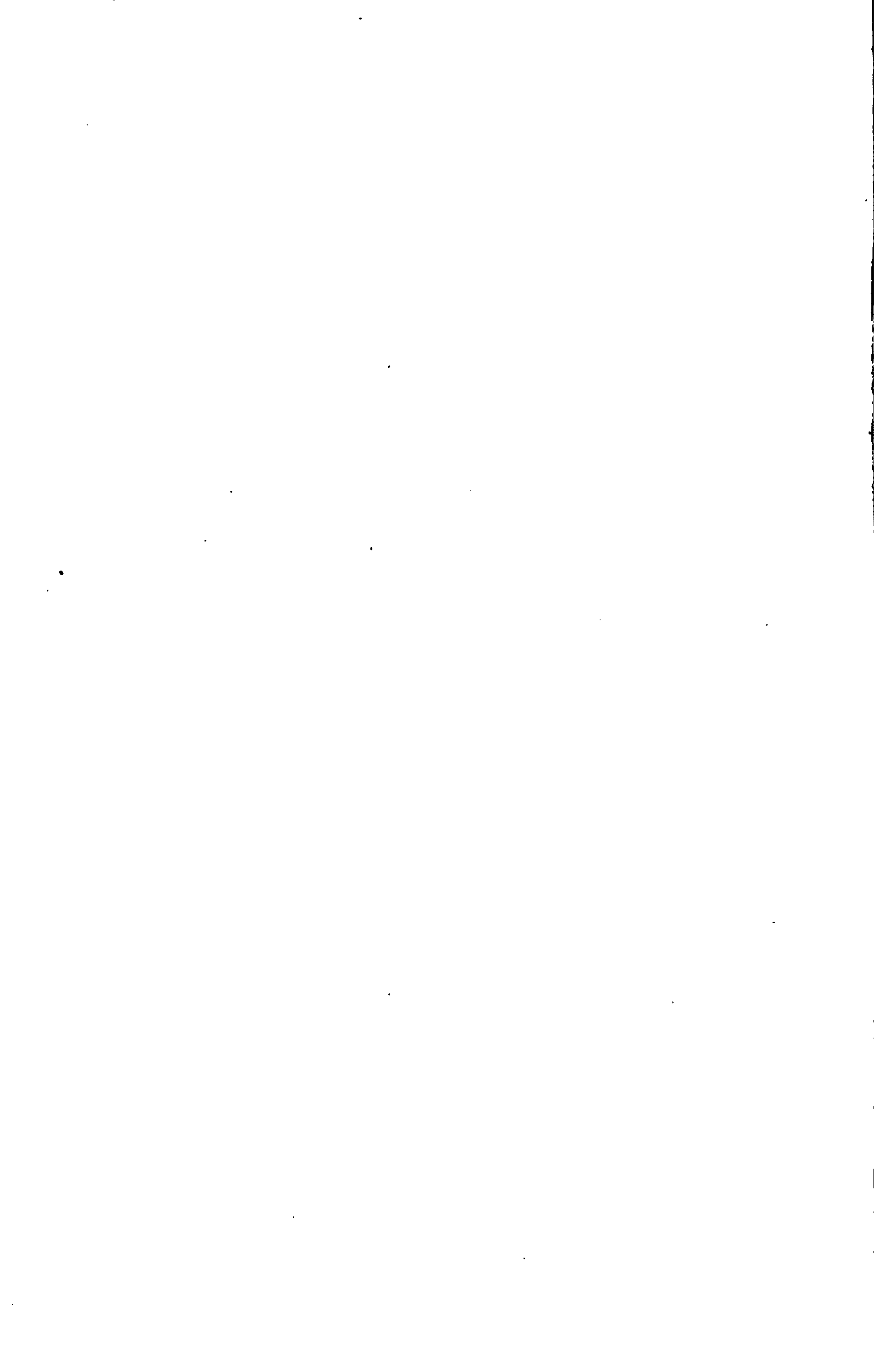
Zum Schlusse muß ich noch eine Schuld der Dankbarkeit abtragen, indem ich hiermit öffentlich ausspreche, daß ich ohne die mir durch die verehrliche Archiv-Deputation gestattete Benutzung des hiesigen Stadt-Archivs und ohne die große Gefälligkeit, mit welcher Herr Archivar Dr. Klotz mir diese Benutzung erleichtert hat, sowie ohne die ebenso bereitwillige Gefälligkeit, welche Herr Bibliothekar Dr. Hauelsen in Betreff der hiesigen Stadt-Bibliothek mir stets erwiesen hat, nicht im Stande gewesen sein würde, diesen Beitrag zur Geschichte Frankfurt's zu liefern.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1862.

G. L. Riegl.

Inhalt.

	Seite
I. Unruhen und Partei-Kämpfe im dreizehnten Jahrhundert . . .	1 ✓
II. Kirchlich-politische Bewegungen zur Zeit Ludwig's des Baiern	6 ✓
III. Der Aufstand der Frankfurter Zünfte im vierzehnten Jahr- hundert	22 ✓
IV. Der Rath der Dreihundsechzig und der Bürgerzwist zur Zeit desselben (1390 — 1408)	81
V. Der Kampf mit dem Klerus um den Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts	104
VI. Der Aufstand von 1525 und Frankfurt's Verhältniß zum Bauern- kriege	187
VII. Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister von 1311 — 1423	204 ✓
VIII. Frankfurt's nächste Umgebung im Mittelalter	235
IX. Das Innere der Stadt Frankfurt im Mittelalter	254
X. Die Frankfurter Messe im Mittelalter	294
XI. Frankfurter Geldgeschäfte und Handelsbanken im Mittelalter	330 .
XII. Eine Frankfurter Spielbank im Mittelalter	344
- XIII. Die Frankfurter Zünfte im Mittelalter	354 ✓
XIV. Gesellen- und Lehrlingewesen bei den Frankfurter Handwerkern im Mittelalter	396
- XV. Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter . .	405 ✓
XVI. Die Frankfurter Schulhaft und Frankfurter Privatgefängnisse im Mittelalter	458 ✓
XVII. Scherz und Spott in den mittelalterlichen Personen-Namen Frankfurt's	468
Anhang	475



L

Unruhen und Partei-Kämpfe im dreizehnten Jahrhundert.

Die Geschichte der Stadt Frankfurt ist erst vom vierzehnten Jahrhundert an eine zusammenhängende, oder mit anderem Worte eine wirkliche Geschichte; denn über die frühere Zeit Frankfurt's sind uns nur lückenhafte Berichte überliefert worden, vermittelt deren sich die Entwicklung des älteren Frankfurter Gemeinwesens bloß in unsicherer Weise darstellen läßt. Auch über die Unruhen, welche dieses Gemeinwesen vor dem vierzehnten Jahrhundert erschüttert haben, geben die noch erhaltenen Nachrichten nur so spärliche Angaben an die Hand, daß sich ihr Verlauf nicht im Zusammenhange erforschen, ja zum Theil sogar nicht einmal ihre Veranlassung erkennen läßt. Uebrigens sind es nur zwei solcher politischen Bewegungen, deren jene Nachrichten gedenken, eine kirchlich-politische in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und eine gegen das Oberhaupt des deutschen Reiches gerichtete in oder kurz vor dem Jahre 1276.

Die Erstere hing mit dem nicht bloß Deutschland, sondern ganz Europa erschütternden Kampfe zusammen, welchen der Hohenstaufe Friedrich II. mit der Kirche führte. In diesem Kampfe nahm die Stadt Frankfurt Partei für den Kaiser, und sowohl Friedrich II., als auch seine Söhne Heinrich VII. und Konrad IV. bezeugten sich ihr dafür durch Gunstbriefe dankbar. Der Kampf wurde übrigens, insofern er ein Waffenkampf war, einst sogar vor den Thoren von Frankfurt selbst geführt. Als nämlich 1246 die päpstliche Partei in der Person Heinrich Raspe's einen Gegenkönig aufgestellt und dieser

sofort einen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, kam es am 5. August nahe bei Frankfurt zu einem Treffen zwischen Konrad IV. und Heinrich Raspe, in welchem der Letztere den Sieg errang¹⁾. Frankfurt blieb auch nach dem unglücklichen Ausgange dieses Treffens dem Kaiser Friedrich und, als derselbe am 13. December 1250 gestorben war, seinem Sohne Konrad treu. Es wurde dafür von Pabst Innocenz IV. mit dem Interdict belegt²⁾. Die Stadt beharrte dessenungeachtet bei der kaiserlichen Partei, und auch ihre Geistlichen boten zum Theil dem Interdicte Troß. Zu denen, welche dies thaten, gehörte der Decan des Bartholomäus-Stiftes, Konrad, nebst den Kanonikern Heinrich von Sundlingen und Arnold, sowie einige andere Stiftsgeistliche, welche uns nicht genannt werden. Ja, die Anhänger des Kaisers im Bartholomäus-Stifte müssen sogar die Mehrzahl gebildet haben, da in einer päpstlichen Bulle gesagt wird, die Genannten und ihre Freunde im Stifte hätten nicht nur fortgefahren Gottesdienst zu halten, sondern auch zwei neue Kanoniker, Sifried und Sifried von Wedere, obgleich sie wegen ihres Verhaltens excommunicirt worden waren, in das Stift aufgenommen³⁾.

Auch die Bürger von Frankfurt ließen sich von ihrer Treue gegen den Kaiser und seinen Sohn nicht abwendig machen, obgleich Pabst Innocenz IV. sie durch freundliche Worte zu sich herüberziehen suchte. Er erklärte in einem Schreiben, welches er bald nach des Kaisers Tod an Frankfurt und mehrere andere Städte erließ (Februar 1251), sich bereit, ihre Anhänglichkeit an Friedrich als aus

¹⁾ Kirchner's Geschichte I. S. 130 und Thomas Annalen S. 107 ff.

²⁾ Dieses Interdict muß vor des Kaisers Tode (13. December 1250) ausgesprochen worden sein; denn in einer Bulle von 1251 (Böhmer's Urkundenbuch S. 84 ff.) heißt es, daß gewisse Geistliche trotz des Interdicts vor den Anhängern des Kaisers und seines Sohnes Gottesdienst gehalten hätten. Andererseits kann es in kein früheres Jahr fallen, als in die zweite Hälfte von 1248, weil in diesem Jahre der Erzbischof von Mainz allen denen, welche der Predigt der Frankfurter Dominikaner reumüthig beiwohnen würden, einen Ablass ertheilt hatte, dieses Frankfurter Kloster also 1248 mit Zustimmung des Erzbischofs Gottesdienst hielt. Wahrscheinlich ward das Interdict schon vor dem Mai 1246 ausgesprochen, in welchem Monate und Jahre Konrad IV. den Frankfurtern eine besondere Günst mit den Worten gewährte, sie hätten sich derselben durch Treue und Ergebenheit würdig gemacht (Böhmer, p. 46).

³⁾ Böhmer, p. 85.

Furcht vor demselben hervorgegangen zu verzeihen, und bat sie bringend, in den Schooß der Kirche zurückzukehren und, anstatt des vom Synodaler Concil abgesetzten Hohenstaufen Konrad, den Grafen Wilhelm von Holland, welchen die päpstliche Partei nach Heinrich Raspe's Tode zum Könige gewählt hatte, als ihren Herrn anzuerkennen. Die Stadt Frankfurt schenkte seiner Bitte kein Gehör. Selbst als bald nachher (März 1251) Wilhelm bei Oppenheim, also in der Nähe von Frankfurt, seinen Gegner in einem Treffen besiegte, erkannten die Frankfurter den Sieger nicht als König an. Auch öffneten sie ihm ein Jahr später, als er einen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, die Thore ihrer Stadt nicht, und Wilhelm mußte seinen Reichstag vor ihren Mauern halten¹⁾. Erst kurz vor oder vielleicht sogar erst nach dem Tode Konrad's IV., welcher im Mai 1254 erfolgte, scheint Frankfurt sich dem Grafen Wilhelm als deutschem Könige unterworfen zu haben.

Die dem Kaiser abhängigen Stiftsgeistlichen hatten schon zur Zeit von Friedrich's Tode ihren Gegnern das Feld räumen müssen; denn bereits im Anfang des Jahres 1251 erscheint in einer vom Bartholomäus-Stifte ausgestellten Urkunde nicht mehr Konrad, sondern ein Anderer, Friedrich, als Defan, und diese Urkunde ward nicht nur von dem Letzteren, sondern zugleich vom „ganzen“ Kapitel ausgestellt²⁾, woraus hervorgeht, daß Konrad und seine Freunde damals bereits aus dem Kapitel vertrieben worden waren. Im April 1251 beauftragte Pabst Innocenz den Probst von Rosdorf, jene Männer zu ermahnen, daß sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten sich den Geboten der Kirche unterwerfen sollten, und sie, falls sie dies

¹⁾ Thomas, Annalen. S. 111 flg.

²⁾ Böhmer, p. 88. Es ist übrigens offenbar nicht richtig, wenn Richard (Wetteraria S. 88) sagt, zwischen den Defanen Konrad und Friedrich scheine eine Lücke in der Reihenfolge der Defane des Bartholomäus-Stiftes obzuwalten. Es wird zwar Konrad seit 1248 (Böhmer, p. 74) in keiner Urkunde mehr als Defan erwähnt; daraus folgt aber nicht, daß er bereits damals aufgehört habe es zu sein. Excommunicirt (und also auch suspendirt oder abgesetzt) wurde Konrad nach der oben erwähnten Bulle, durch den Mainzer Erzbischof Siegfried, unter welchem der 1249 gestorbene Erzbischof Siegfried II. verstanden ist. Auch geht aus jener Bulle hervor, daß Konrad und seine Anhänger im Stifte noch mehrere Jahre nach ihrer Excommunication fortfahren, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten.

nicht thun würden, aller ihrer Einkünfte und Rechte verlustig zu erklären¹⁾. Diesem Auftrage gemäß erließ der genannte Probst im November 1251 ein Schreiben an den „ehemaligen“ Dekan Konrad und an die von ihm zur Zeit seiner Excommunication aufgenommenen zwei Kanoniker. Da sein Schreiben nicht auch an Heinrich von Sundlingen und andere frühere Anhänger des Kaisers im Stifte gerichtet ward, so scheinen diese damals entweder nicht mehr gelebt oder wohl auch sich früher dem Papste wieder zugewandt zu haben. Der Papst forderte die genannten drei Geistlichen auf, innerhalb zweier Monate die Stadt Frankfurt zu verlassen und der Parteinahme für des Papstes Gegner gänzlich zu entsagen. Zugleich erklärte er das Kanonikat der beiden zuletzt Gewählten für null und nichtig. Was hierauf gegen die drei genannten Geistlichen weiter gethan wurde, und welches ihr ferneres Schicksal war, ist unbekannt; es wird ihrer in keiner Urkunde mehr gedacht. Uebrigens hatte Konrad's Nachfolger im Dekanat, Friedrich, früher für seine Anhänglichkeit an den Papst schwer büßen müssen. Er war auf einer Reise, welche er für das Stift unternommen hatte, in Gefangenschaft gerathen, und hatte während derselben nicht nur manches Leid erdulden, sondern auch eine große Summe Geldes bezahlen müssen. Das Stift entschädigte ihn nachher dafür²⁾. —

Noch weit weniger, als von Frankfurt's Verhältniß zum Kampfe der Hohenstaufen, wird uns von einer Auflehnung der Stadt gegen den deutschen König gemeldet, welche kurz nach dem Interregnum ausgebrochen war. Nur eine einzige Urkunde gedenkt ihrer, und auch diese bloß mit wenigen Worten. Es enthält nämlich ein Manifest,

¹⁾ Böhmer, p. 85. Ich halte für nöthig, zu bemerken, daß die Aufschrift, unter welcher Kirchner, I. S. 135, das Schreiben des Rossdorfer Probstes anführt, nur eine moderne archivalische Bezeichnung ist, mit der dieses Schreiben in den Archiv-Katalog des Bartholomäus-Stiftes eingetragen ist. Dies ist nöthig zu beachten, weil man sonst den Ausdruck, Konrad habe vor dem excommunicirten Kaiser Gottesdienst gehalten, als einen urkundlichen ansehen könnte.

²⁾ Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1254 bei Böhmer, p. 91, war die Sache *tempore turbationis hujus, cum in negotiis ecclesiae nostrae satis arduis mitteretur*, und Friedrich hatte in seiner Gefangenschaft *labores et incommoda infinita* zu ertragen und wegen derselben dreißig Mark Unkosten zu bezahlen gehabt.

welches Rudolf von Habsburg im August 1276 erließ ¹⁾, folgende Erklärung: „Wir verzeihen aus Gnade den Bürgern Frankfurt's die Rebellion oder die kühne Berwegenheit und verdammen'swerthe Verirrung, deren sie sich gegen uns und das Reich schuldig gemacht haben sollen, welche sie selbst aber mit Bestimmtheit abläugnen. Und weil sie uns durch eine Beisteuer von 1200 Mark kölnisch einen angenehmen Dienst erwiesen haben, so entbinden wir sie, aus gebührendem Dank für ihre Freigebigkeit, auf drei Jahre von jeder Abgabe, jedoch mit der Einschränkung, daß sie uns während dieser drei Jahre je 300 Mark jährlich entrichten sollen.“ Die Frankfurter hatten also in einem der drei ersten Regierungsjahre Rudolf's I. irgend etwas begangen, was man als Auflehnung gegen den König bezeichnen konnte; und wenn sie auch selbst ihre Schuld läugneten, so scheinen sie doch, um einer Bestrafung zuvorzukommen, durch ein Geldgeschenk den König mit sich ausgesöhnt zu haben. Dies ist Alles, was wir wissen und außerdem zu vermuthen wagen können.

Zu den inneren Unruhen Frankfurt's im dreizehnten Jahrhundert ist zwar auch noch die erste sogenannte Judenschlacht zu rechnen, welche um das Jahr 1240 Statt hatte; wir übergehen jedoch hier diese, sowie die in das Jahr 1349 fallende zweite Judenschlacht, weil beide Ereignisse nur in Verbindung mit der Geschichte der Frankfurter Juden selbst behandelt werden können.

¹⁾ Böhmer, p. 179.



II.

Kirchlich-politische Bewegungen zur Zeit Ludwig's
des Baiern.

Von den vier deutschen Kaisern, welche für die Geschichte der Stadt Frankfurt die wichtigsten gewesen sind, Karl dem Großen, Ludwig dem Deutschen, Ludwig dem Baiern und Karl IV., hat Ludwig der Baiern für Frankfurt die größte Bedeutung gehabt; denn die Privilegien, die er dieser Stadt gewährte, waren die Hauptgrundlagen der Freiheit und des Wohlstandes derselben. Ludwig der Baiern ist aber außerdem für Frankfurt's Geschichte auch aus dem Grunde wichtig, weil die historisch bedeutendste Angelegenheit seiner Regierung, sein Kampf mit dem Papstthum, nicht nur in der Stadt Frankfurt einige seiner wichtigsten Momente gehabt, sondern auch in der dortigen Geistlichkeit einen Zwiespalt hervorgerufen hat, welcher dem kirchlichen Leben der Einwohner Jahre lang Hemmungen bereitete, und einen Theil des Frankfurter Klerus zum Feinde der dem Kaiser anhängigen Bürgerschaft machte. Uebrigens war Ludwig, während seiner fast dreiunddreißigjährigen Regierung, nicht weniger als 48 oder 49 mal in Frankfurt anwesend, wo er bald im Johanniter-Hofe, bald im Deutschherrenhause, bald bei Jakob Knoblauch (im Saalhof) wohnte, und einmal auch der Gast von drei Bürgern war, deren Namen auffallender Weise in Frankfurter Urkunden nur bei dieser Gelegenheit vorkommen¹⁾.

¹⁾ S. Böhmer's Regesten Ludwig's des Baiern. S. 5, 41, 42 u. 120.

Im Herbst des Jahres 1323 begann mit dem Bannfluche, welchen Pabst Johann XXII. gegen Ludwig schleuderte, der langwierige Kampf des Letzteren mit dem Oberhaupte der Kirche. In diesem Kampfe wurden von Kaiser und Reich die wichtigsten Entscheidungen gerade auf denjenigen Reichs- und Fürstentagen getroffen, welche nach Frankfurt ausgeschrieben worden waren. Schon im Jahre 1324, in welchem Ludwig fast den ganzen Mai und Juni zu Frankfurt verweilte, erließ er von Sachsenhausen eine seiner Appellationen gegen den Pabst. Frankfurt's Bürger und, wie es scheint, auch die ganze Geistlichkeit der Stadt nahmen von Anfang an Partei für Ludwig. Die Ersteren blieben ihm auch bis zu seinem Ende treu. Ihre Stadt wurde dafür, und zwar spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1329, mit dem Interdict belegt, was dann mehrere Jahre später einen Theil der Frankfurter Geistlichen bewog, den Gottesdienst einzustellen (s. Anm. 1).

Ludwig kam, nachdem er 1326 wieder in Frankfurt gewesen war, gegen Ende des Jahres 1331 in Begleitung seiner Gemahlin aufs neue dahin, und verweilte mehrere Monate daselbst¹⁾. Er wurde bei seiner Ankunft von der Bürgerschaft und dem Klerus glänzend empfangen: der Rath, die Priesterschaft und das Volk zogen ihm mit dem Heilthum, sowie mit Fahnen und brennenden Kerzen entgegen²⁾. Nachher besuchte Ludwig die Stadt Frankfurt wieder im Jahre 1333, in welchem er mehrmals daselbst anwesend war. Der Rath ließ ihm damals die Reichssteuern für zwei Jahre vorausbezahlen. Auch in den Jahren 1336 und 1337 verweilte Ludwig wieder vorübergehend zu Frankfurt. Am öftersten und längsten aber that er dies im Jahre 1338; denn in demselben kam er viermal

¹⁾ Es ist ein Druck- oder Schreibfehler, wenn Ersner, I. S. 822, ihn im Jahre 1329, welches Ludwig in Italien zubrachte, zu Frankfurt einen Reichstag halten läßt.

²⁾ Nach den in der händschriftlichen Uffenbach'schen Excerpten-Sammlung, die sich auf der Frankfurter Stadt-Bibliothek befindet, enthaltenen Notizen. Eine derselben gibt an, des Kaisers Einzug habe am Andreas-Abend, d. i. am 29. Nov., Statt gefunden. Dies ist jedoch unrichtig, da nach den Böhmer'schen Regesten Ludwig vom 27. November bis zum 2. December in Hammelburg verweilte. Jene Notizen bei Uffenbach sind überhaupt größtentheils unzuverlässig, da sie ohne alle Kritik zusammengetragen sind, und ihnen nur selten ein Beleg beigelegt ist.

nach Frankfurt, und blieb einmal acht, sowie ein andermal fünf Wochen daselbst.

Das zuletzt genannte Jahr ist das wichtigste Jahr in Ludwig's Regierung; denn in ihm wurden, um die Rechte des Reiches gegen den Papst zu wahren, auf einem zu Frankfurt gehaltenen Reichstage Beschlüsse gefaßt, welche zu den folgenreichsten der deutschen Geschichte gehören. Diese Beschlüsse verkündete Ludwig, mit dem kaiserlichen Ornat geschmückt, am 8. August im Deutschherrenhause zu Sachsenhausen. An demselben Tage erließ er gegen die Annahme des Papstes, Richter des deutschen Königs zu sein und in dessen Erwählung mit einzugreifen, ein Manifest an die Christenheit, welches an eine der Thüren der Bartholomäus-Kirche angeschlagen wurde¹⁾. In der folgenden Zeit seiner Regierung verweilte Ludwig jedes Jahr außer 1343 und 1345 ein oder mehrere Male auf kürzere oder längere Zeit in Frankfurt, und es wurden dort von ihm noch dreimal (1339, 1342 und 1344) entscheidende Reichstage gehalten.

Diese wichtigen Reichsverhandlungen, welche vor den Augen der Frankfurter Bürgerschaft geführt wurden, mußten die Letztere um so mehr in großer Aufregung erhalten, da die Frankfurter die Partei des Kaisers mit Entschiedenheit und Ausdauer ergriffen hatten. Wie sehr die Stadt dem Kaiser ergeben war und blieb, zeigt nicht nur das Interdict, mit welchem sie viele Jahre lang belegt war und bis nach Ludwig's Tode belegt blieb, sondern es geht auch aus den vielen Gunstbriefen hervor, welche Ludwig den Frankfurtern von 1320 an, besonders aber in der Zeit von 1329 bis 1337 gewährte. Es ergibt sich außerdem auch aus dem doppelten Umstande, daß Frankfurt 1339 dem Kaiser die Reichsteuer von vier Jahren wieder im Voraus entrichtete, und daß derselbe noch ein Jahr vor seinem Tode den Frankfurtern und den drei anderen wetterauischen Städten in einem an sie erlassenen Schreiben für ihre Treue herzlich dankte. Anders dagegen, als mit der Bürgerschaft, verhielt es sich mit der

¹⁾ Nach den Uffenbach'schen Notizen wäre dasselbe an die auf der Nordseite der Kirche befindliche Marien-Thür angeschlagen worden; aber schon Feyerlein (Nachträge II. S. 129 flg.) hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Flügel, an welchem diese Thür sich befindet, erst 1346 zu bauen angefangen wurde. S. auch Römer's Bartholomäus-Kirche S. 33.

Geistlichkeit; denn von dieser blieb nur ein Theil dem Kaiser treu, die Mehrzahl dagegen ergriff früher oder später Partei für den Papst.

Ueber die Stellung des Frankfurter Merus zu dem damaligen Kampfe zwischen Kaiser und Papst melden uns die gleichzeitigen Urkunden nur Folgendes. Das Bartholomäus-Stift, welches im Juni 1335 aus dem Probst Johann Unterschaff von Constanz, dem Dean Reinhard von Eschersheim, dem Scholasticus Friedrich von Karben, dem Cantor Wicker Frosch, dem Plebanus oder Stadtpfarrer Heilmann Frosch und den Canonikern Nicolaus von Bettenheim und Heinrich Weiß bestand, war damals noch einig¹⁾; nachher aber spaltete es sich in eine kaiserliche und eine päpstliche Partei, und ward wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher die Letztere zum Papste hielt, durch den Kaiser fast aller seiner Güter beraubt²⁾. Zur kaiserlichen Partei gehörten der Probst Johann Unterschaff von Constanz, der Dean Reinhard von Eschersheim, Heilmann Frosch und mehrere andere Geistliche³⁾. Diese seine Anhänger nahm Ludwig nachdrücklich in Schutz. Kamentlich schickte er 1343 sowohl dem Bartholomäus-Stift, als auch dem Stadtrath das Verbot zu, päpstliche Befehle anzunehmen und zu befolgen, welche gegen seine Anhänger, insbesondere gegen den Probst Johann, gerichtet seien, indem er zugleich Beide für jeden Schaden verantwortlich machte, welchen diese in Folge solcher Befehle erleiden würden⁴⁾. Um jene Zeit hatte übrigens die kaiserliche Partei das Uebergewicht im Stifte; denn eine von dem kaiserlich gesinnten Reinhard von Eschersheim ausgestellte Urkunde vom November 1344 beginnt mit den Worten: „Wir Reinhard Dean. und das ganze Kapitel der Bartholomäus-Kirche“⁵⁾.

Ueber das Verhalten des Leonhards-Stiftes melden die gleichzeitigen Berichte nichts. Dagegen geht in Betreff des dritten Frankfurter Stiftes, des Liebfrauenstiftes, aus ihnen hervor, daß dasselbe in den Jahren 1337 und 1338 gegen den Kaiser feindlich gesinnt

¹⁾ Dies geht aus der bei Böhmer, p. 588 sq., befindlichen Urkunde hervor.

²⁾ Böhmer, p. 595 sq. u. 617 sq.

³⁾ Böhmer, p. 588 u. 617. Johann Unterschaff wird auch Johann von Mainz genannt, weil er zugleich Probst zu St. Victor in Mainz war.

⁴⁾ Böhmer, p. 582 sq. ⁵⁾ Böhmer, p. 589.

war, schon 1340 aber auf dessen Seite stand¹⁾! Was die beiden in Frankfurt beständigen Ritterorden betrifft, so scheinen die Johanniter zur kaiserlichen Partei gehört zu haben, weil der Kaiser ihnen 1346 das Recht gewährte, sich täglich Holz aus dem Reichswalde holen zu lassen²⁾; wenigstens waren sie hiernach in der letzten Zeit von Ludwig's Regierung diesem zugethan. Von den Deutschherren steht dies auch für die frühere Zeit fest; denn ihnen schenkte Ludwig im September 1338 für ein Anniversarium, das er in ihrer Kirche stiftete, ein Stück des Reichswaldes bei Frankfurt. Sie blieben ihm auch nachher treu, wie zwei Urkunden von 1341 und 1342 zeigen, in welchen er ihnen den Pachtbesitz eines Frohnwassers bestätigte, und sie in demselben schützte. Gehen wir zu den eigentlichen Mönchen über, so bieten uns die gleichzeitigen Nachrichten in Betreff keines derselben Angaben, welche mit Sicherheit auf dessen Verhalten in dem großen Parteien-Kampfe schließen lassen. Von dem Weisfrauen-Kloster berichten sie eine Günstbezeugung, welche Ludwig ihm 1342 ertheilte³⁾. In Betreff der Carmeliter hat sich eine Urkunde erhalten, nach welcher diese im April 1329 noch Gottesdienst hielten⁴⁾. Von den Barfüßern meldet ein der Jahresangabe entbehrendes Schreiben des Kaisers an den Stadtrath, daß nach einer Anzeige des Lepteren dieselben ihren Gottesdienst halten wollten, und daß der Kaiser dies billigend sie dem Stadtrathe empfahl⁵⁾, was doch wohl nur auf einen Wiederbeginn ihres eingestellten Gottesdienstes, sowie auf eine zu irgend einer Zeit Statt gefundene Unterwerfung unter das Interdict und auf eine nachher erfolgte Umkehr zur Parteinahme für den Kaiser bezogen werden kann. Was endlich die Dominikaner betrifft, so fragten diese anfangs nichts nach dem Interdict; nachher aber ergriffen sie die Partei des Papstes. Sie wurden deshalb um 1335 aus Frankfurt vertrieben, und irrten dann lange in der Verbannung umher (s. Num. 1 und 2). —

Die vorstehenden Angaben enthalten alles dasjenige, was die gleichzeitigen Nachrichten uns über das Verhältniß Frankfurt's und seiner Geistlichkeit zu Kaiser und Papst mittheilen. Außerdem finden

¹⁾ Den Nachweis hiervon werden wir später im Letzte geben.

²⁾ Böhmer; p. 604. ³⁾ Böhmer; p. 577.

⁴⁾ Böhmer, p. 495. ⁵⁾ Böhmer; p. 558.

sich aber in der handschriftlichen Excerpten-Sammlung Uffenbach's noch andere Nachrichten, welche nicht beglaubigt sind, und mitunter sowohl einander selbst, als auch jenen urkundlich feststehenden Angaben widersprechen. Sie beruhen offenbar der Mehrzahl nach auf Ueberlieferungen, welche lange Zeit mündlich vererbt wurden; bei einigen deutet der Umstand, daß sie ein Tages-Datum enthalten, sogar auf ältere schriftliche Quellen hin. Sie verdienen also zwar eine Berücksichtigung; aber doch nur in so weit, als sie den urkundlichen Nachrichten nicht widerstreiten. Nehmen wir sie mit dieser Beschränkung als Ergänzung der Letzteren in die Geschichtserzählung mit auf, so gestaltet sich diese für die Zeit von 1329 bis zur Ausöhnung der Stadt Frankfurt mit der Kirche folgendermaßen.

Spätestens in dem zuletzt genannten Jahre wurde die Stadt Frankfurt wegen ihrer Anhänglichkeit an den Kaiser mit dem Interdict belegt. Keines der in Frankfurt bestehenden Stifte und Klöster unterwarf sich demselben gleich anfangs; sondern alle führen vielmehr fort, ihren Gottesdienst zu halten. Erst mehrere Jahre später begannen sie zum Theil, diesen einzustellen und gegen den Kaiser Partei zu nehmen. Von Seiten der Dominikaner geschah dies im Jahr 1335¹⁾. Diese wurden deshalb damals aus der Stadt vertrieben, kehrten aber entweder bald wieder, mit stillschweigender Genehmigung des Stadtrathes, zurück, oder ließen während ihrer Verbannung ihr Kloster durch einige wenige Mitglieder verwalten. Von den anderen geistlichen Körperschaften blieben die Deutschherren und das Leonhards-Stift; sowie vermuthlich auch die Johanniter dem Kaiser fortwährend anhängig²⁾. Des Leonhards-Stiftes gedenken zwar die gleichzeitigen Urkunden gar nicht; dagegen erklären aber alle späteren Nachrichten einstimmig, daß dasselbe dem Kaiser unwandelbar treu geblieben sei. Auch war dieses Stift vor allen

¹⁾ Die Uffenbach'schen Angaben sagen eines Theils; die Dominikaner hätten schon 1331 ihren Gottesdienst eingestellt und seien deshalb vertrieben worden; anderes Theils aber, ihre Vertreibung habe am 9. August 1338 (am Tage nach der Verkündigung der damaligen Reichsbeschlüsse) Statt gefunden.

²⁾ Den Uffenbach'schen Nachrichten zufolge hätten die Deutschherren 1338 ihren Gottesdienst eingestellt und erst 1345 wieder begonnen; dies ist jedoch, nach dem, was oben von den ihnen 1338, 1341 und 1342 gewährten kaiserlichen Gunstbezeugungen gesagt wurde, völlig unrichtig.

anderen geistlichen Körperschaften demselben von früher her zu Dank verpflichtet, weil Ludwig ihm 1318 das Patronat der Pfarochie Braunheim mit allen zu demselben gehörenden Rechten und Einkünften geschenkt hatte (s. Anm. 3). Alle übrigen Stifte und Klöster gingen im Verlaufe des Streites zwischen Kaiser und Papst zu der Partei des Letzteren über. Zu welcher Zeit dies jedoch geschah, ist in Betreff keiner der geistlichen Körperschaften mit Sicherheit zu bestimmen. Nach den Uffenbach'schen Nachrichten geschah es bei den meisten derselben im Jahre 1338.

Dieses Jahr war, wie in der Geschichte jenes nationalen Kampfes selbst, so auch in der Geschichte seiner Rückwirkung auf die Stadt Frankfurt eines der wichtigsten. Als Kaiser Ludwig am 8. August das gegen den Papst gerichtete Manifest an die Thür der Bartholomäus-Kirche hatte anschlagen lassen, hatten Abgesandte des Papstes, welche nach Frankfurt gekommen waren, die Kühnheit, an dieselbe Thür auch den gegen Ludwig geschleuberten Bannspruch anheften zu lassen. Diese Kühnheit hatte schlimme Folgen für die päpstlich gesinnten Geistlichen der Stadt, am meisten für das Bartholomäus-Stift. Die Mitglieder dieses Stiftes hatten den Kaiser sowohl durch ihren Lebenswandel, als auch durch ihr Verhalten gegen ihn schon früher sehr erbittert. Ihrer Herkunft nach meistens vornehm und durch ihre Erziehung an ritterliche Vergnügungen gewöhnt, hatten sie die Einkünfte des damals sehr reichen Bartholomäus-Stiftes benutzt, um ein Leben des Genusses zu führen. Sie hatten ihre geistlichen Aemter durch Vicare verwalten lassen, sich selbst aber der Heze- und Beizjagd, sowie dem Vogelfange ergeben und noch dazu der Wollust gefröhnt. Auch waren sie in ihrem Uebermuth so weit gegangen, daß sie den Kaiser selbst, während seiner Anwesenheit in Frankfurt, auf wahrhaft höhrende Weise beleidigt hatten. Sie hatten ihm, wenn er ihnen begegnete, die übliche Ehrenbezeugung des Kniebeugens nicht erwiesen; und als sie einst, von der Jagd zurückkehrend, an dem über die Brücke reitenden Kaiser vorüber kamen, hatten sie sogar, um ihn zu kränken, ihre Sperber ihm entgegengeschwungen. Der Kaiser soll damals zu seinen Begleitern gesagt haben, er werde den geistlichen Herren ihren Stolz legen und sie zwingen, die kaiserliche Majestät zu ehren. Dieses drohende Wort führte er gleich nach dem 8. August aus, und zwar in einer Weise, welche für jene Herren

die empfindlichste war, und ihm selbst die gerechteste Strafe zu sein schien. Die Stiftsherren hatten die Majestät des Kaisers schwer beleidigt, und doch waren die reichen Besitzungen des Stiftes Ausflüsse der Gnade, mit welcher frühere Kaiser dasselbe bedacht hatten. Ludwig entriß daher dem Stifte den größten Theil seiner Güter und Zinsen, und verschenkte diese an benachbarte Herren und Kirchen. Nur die Einkünfte der Probstei ließ er, dem ihm ergebenen Inhaber zu Liebe, unangetastet¹⁾. Dieser Schlag traf das Stift sehr hart; denn es hatte in Folge desselben Mühe fortzubestehen. Die ihm ent-rissenen Besitzungen und Gefälle waren nämlich so bedeutend, daß der Ueberrest zum Unterhalte der Kanoniker nicht ausreichte, und deshalb der Erzbischof von Mainz sich 1345 bemogen fühlte, eine herkömmliche Geldleistung des Stiftes an seinen Stuhl auf den halben Betrag herabzusetzen; ja, er mußte wenige Jahre nachher dieselbe sogar noch einmal vermindern²⁾. Beim Papste dagegen fand das Stift kein Mitleid; im Gegentheil, dieser ertheilte ihm auf seine Klagen sogar noch einen Verweis, welcher wohl verdient war und zugleich als ein Beleg dafür dienen kann, daß das Stift sich gegen den Kaiser wirklich so übermüthig benommen hat, wie oben erzählt worden ist. Der Papst erwiderte die Erklärung des Stiftes, daß es ein Opfer seines Gehorsams gegen ihn geworden sei, mit den Worten: die Herren hätten sich freilich als gehorsame Söhne der Kirche, aber nicht als kluge Männer benommen³⁾. Das Stift gelangte nie wieder zu seinem früheren Reichthum. Es würde sogar, wie man behauptet, sich nicht haben erhalten können, wenn es nicht von reichen Leuten mit neuen Schenkungen bedacht worden wäre.

Das Liebfrauenstift benahm sich klüger; denn obgleich dasselbe zum Papste hielt, so wird uns doch nichts von einer seine Besitzthümer schmälernnden Strafe gemeldet, die ihm wegen seiner Partei-

¹⁾ Eine der Uffenbach'schen Notizen enthält noch den Zusatz: die damalige Einziehung der meisten Stiftsgüter sei der Grund, warum später die Stadt den Besitz der hohen Jagden nicht gehabt habe.

²⁾ Böhmcr, p. 595 sq., 688 sq. u. 656 sq. An der zweiten dieser Stellen werden die dem Stifte ent-rissenen Einkünfte einzeln aufgezählt.

³⁾ Kirchner, I. S. 221 Note. Dort findet sich auch eine richtige Bemerkung über den Umfang des vom Stifte damals erlittenen Schadens, sowie über den Werth der Angaben, welche das Stift selbst darüber gemacht hat.

nahme für den Papst ertheilt worden wäre. Auch dieses Stift hatte den Kaiser gekränkt. Als derselbe nämlich nach seiner Kaiserkrönung von einem herkömmlichen Rechte Gebrauch gemacht und einen seiner Diener für eine Stifts-Pfründe vorgeschlagen hatte, war das Stift so lähm gewesen, diesen Vorschlag zurückzuweisen und die betreffende Pfründe einem Anhänger des Papstes zu ertheilen. Dafür ward es im September 1338 in der Weise bestraft, daß Ludwig einen Theil der Stiftsgüter in Beschlag nehmen ließ und dem Stadtrathe den Befehl gab, einen bestimmten Theil vom jährlichen Ertrage derselben an den von ihm vorgeschlagenen auszugeben zu lassen. Das Stift lenkte hierauf kluger Weise ein. Ja, es wußte sogar die Gunst des Kaisers zu gewinnen, was doch wohl nicht anders, als durch offene Parteinarbeit für ihn, möglich war. Der Kaiser erwies sich ihm dafür dankbar. Im Jahre 1340 stiftete er beim Liebfrauenstifte für sich, sowie für seine Vorfahren und Nachfolger im Königthum ein Jahresgedächtniß, und erklärte dafür das Stift von allen weltlichen Diensten und Abgaben frei ¹⁾.

Von den päpstlich gesinnten Geistlichen der drei Frankfurter Stifte scheint keiner durch den Kaiser aus Frankfurt vertrieben worden zu sein, außer einem einzigen, dem Vicar Dieß zu St. Bartholomäus. Dieser war derjenige Geistliche, welchen das Liebfrauenstift statt des vom Kaiser vorgeschlagenen mit einer Pfründe bedacht hatte; er ward dafür auf Befehl des Kaisers ausgewiesen. Die gleiche Strafe traf auch alle Klostergeistlichen, welche zur päpstlichen Partei gehörten. Doch steht in Betreff keines der Klöster, dessen Mitglieder in die Verbannung geschickt wurden, die Zeit fest, in welcher dies geschah. Die Dominikaner waren bekanntlich schon um 1335 im Exil. Die Karmeliter sollen, den Uffenbach'schen Nachrichten zufolge, am 9. August 1338 aus Frankfurt verjagt worden sein und erst zwölf Jahre später (am 31. Oktober 1350) ihren Gottesdienst daselbst wieder eröffnet haben ²⁾. Von den Barfüßern melden die

¹⁾ Böhmer, p. 548 sq., 550 sq., 554, 568 sq. Das freundliche Verhältnis, in welches das Stift zum Kaiser getreten war, dauerte bis zum Tode Ludwig's fort. Dies läßt sich aus dem Umstande schließen, daß Ludwig noch 1346 einen vom Stifte mit dem Bogt von Bonames geschlossenen Vertrag bestätigte (Böhmer, p. 597).

²⁾ Auch zwei im Frankfurter Archiv befindliche Karmeliter-Chroniken, welche

Uffenbach'schen Notizen ebenfalls eine im Jahr 1338 Statt gehabte Vertreibung, sowie ihre Rückkehr im Jahre 1350; doch sagt eine dieser Notizen, die Barfüßer hätten es 1338 mit dem Kaiser gehalten und seien deshalb nicht vertrieben worden. Sicher ist, daß sie eine Zeitlang ihren Gottesdienst eingestellt hatten, sich aber nachher dem Kaiser zuwandten, und dann ihren Gottesdienst wieder hielten. Etwas Ähnliches berichtet eine der Uffenbach'schen Notizen von den Dominikanern. Diese wären nämlich, heißt es, als sie aus Frankfurt vertrieben worden waren, nach Rom gezogen, hätten aber daselbst keinen Unterhalt gefunden, sich deswegen nach Deutschland zurückbegeben, die Partei des Kaisers ergriffen und denselben durch die von ihnen gepredigte Lehre, daß das römische Reich von Gott und nicht vom Papste wäre, sehr viel genützt. Wahrscheinlich ist diese Angabe allerdings nicht.

Von dem nächsten Reichstage, welchen Kaiser Ludwig in Frankfurt hielt (1339), werden uns keine Beziehungen zu der Stadt und ihren Einwohnern gemeldet. Dasselbe gilt von dem 1342 daselbst gehaltenen Reichstage. Dagegen ersieht man bei Gelegenheit eines damals eingetretenen furchtbaren Ereignisses, daß das Interdict von den in der Stadt gebliebenen Geistlichen nicht beachtet wurde. Im Juli 1342 fand nämlich die größte Main-Überschwemmung Statt, welche jemals in Frankfurt vorgekommen ist, und als nach dem Zurücktreten des Gewässers eine Dank-Procession gehalten wurde, nahmen nicht nur alle Geistliche an derselben Theil, sondern es ward auch in der Bartholomäus-Kirche eine Messe gehalten. Daß ein Theil der Stiftsherren dieser Kirche damals und auch nachher noch immer dem Papste anhing und in dessen Interesse thätig war, geht aus dem oben erwähnten Schreiben hervor, durch welches Ludwig im September 1343 sowohl dem Stadtrathe, als dem Bartholomäus-Stift drohend verbot, päpstliche Briefe, welche gegen seine Anhänger gerichtet seien, anzunehmen und in Ausführung zu bringen. In dem an das Stift gerichteten Schreiben hatte er für nöthig gehalten, insbesondere den Probst Johann in Schutz zu nehmen.

Einige Mitglieder des Bartholomäus-Stiftes waren also offenbar

in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verfaßt worden sind, bemerken das Nämliche.

noch immer für die Sache des Papstes thätig. Sie erbitterten dadurch das dem Kaiser ergebene Volk, und dieses ließ sich endlich zu einer Gewaltthätigkeit gegen das Stift hinreißen. Am 28. Juni 1344 schlug eine Anzahl Bürger eine Thür der Bartholomäus-Kirche ein, und zertrümmerte die Fenster dieses Gebäudes, vielleicht weil der Gottesdienst längere Zeit ausgesetzt geblieben war, vielleicht aber auch um die für sich allein Gottesdienst haltenden Geistlichen zu überfallen. Im Herbst desselben Jahres hielt der Kaiser wieder einen durch seine Beschlüsse wichtig gewordenen Reichstag in Frankfurt. Gleich darauf schloß er in Frankfurt ein Schutzbündniß mit dem Erzbischof von Mainz, dem dortigen Dom-Kapitel und den vier wetterauischen Städten, deren eine bekanntlich Frankfurt war. Einen Monat später endlich (November 1344) übte er in Frankfurt auf feierliche Weise das kaiserliche Richteramt aus: von einem Throne herab, welcher auf dem Samstagsberg errichtet worden war, verkündigte er den über einen Streit des Erzbischofs von Mainz mit dem Pfalzgrafen Ruprecht erlassenen Spruch der Fürsten. Der Spruch war gegen den Pfalzgrafen ausgefallen, und man besorgte daher einen Angriff des Letzteren auf den Kaiser und die Fürsten. Deshalb waren etwa 5000 Mann Soldaten in die Stadt Frankfurt eingerückt, und die Bürger mußten, damit für alle Fälle Vorkehrung getroffen sei, eine Zeitlang Abends an jedem Hause eine brennende Laterne aufhängen.

Im Juli 1346 sprach Ludwig von Nürnberg aus der Stadt Frankfurt und den drei anderen wetterauischen Städten schriftlich seinen Dank für die ihm bisher bewiesene Treue aus, und bat die vier Städte zugleich, ihm auch in dem bevorstehenden Kampfe mit Karl von Mähren, welcher als sein Gegenkönig aufgetreten war, ihre Treue zu bewahren. Im August 1347 besuchte er die Stadt Frankfurt zum letzten Male. Zehn Wochen später (11. Oktober) überraschte ihn in seinem Heimathlande der Tod. Obgleich er im Baune gestorben war, so hielten ihm doch die Geistlichen des Bartholomäus-Stiftes ein feierliches Begängniß mit einer Todtenmesse¹⁾. Dieß geschah am 28. und 29. Oktober. Vier große Kerzen waren für die Feier in der Kirche aufgestellt worden. Am ersten Tage wurde die Todtenmesse gehalten, zu welcher man mit allen Glocken läutete. Am

¹⁾ Nach den Faust'schen Collectaneen in Uffenbach's Sammlung.

zweiten Tage ward schon von Nachts 1 Uhr an bis zum Beginne der Messe geläutet; nachdem diese gehalten worden war, beendigte man die Feier mit einem Todtengebete. Ludwig's treuester Anhänger im Frankfurter Clerus, der Probst Johann Unterschaff, war damals nicht mehr am Leben; er hatte schon zwei Jahre früher (3. Mai 1345) das Zeitliche gesegnet.

Die dem Kaiser anhängig gewesenen Geistlichen waren schon längst excommunicirt worden, und blieben es zum Theil auch noch nach Ludwig's Tode. Die zu dieser Partei gehörenden Mitglieder des Bartholomäus-Stiftes wurden erst Ende October 1350 von den über sie verhängten Kirchenstrafen losgesprochen¹⁾. Um diese Zeit kehrten andererseits auch die aus der Stadt vertriebenen geistlichen Anhänger des Papstes zurück. Auch die Stadt, auf welcher schon eine lange Reihe von Jahren das Interdict lag, wurde damals durch denselben päpstlichen Commissär, der jene Stiftsherren von St. Bartholomäus absolvirt hatte, den Erzbischof Balduin von Trier, vom Banne losgesprochen²⁾. Der Rath wies anfangs die päpstliche Gnade zurück, weil sie ihm in einer Form gewährt werden sollte, welche der Ehre und dem Rechte des Reiches und der Stadt widerspricht. Er sollte sich nämlich nicht nur für einen vom christlichen Glauben abgefallenen Keger bekennen, sondern auch eidlich geloben, forthin niemand mehr als Kaiser anzuerkennen, der nicht vom römischen Stuhl approbirt sei. Der Rath gab auf dieses Verlangen folgende Erklärung: er werde sich nur eine Formel gefallen lassen, welche dem Reiche und der Stadt keinen Eintrag thue; er werde auch ferner einem Könige, welcher den Papst um die Kaiserkrönung gebeten, sie aber nicht erhalten habe, den schuldigen Gehorsam leisten; die Stadt sei unschuldiger Weise im Banne gewesen, und der Rath glaube mit dem, was er gethan habe, im Rechte gewesen zu sein; er werde sich gleich anderen Ständen des Reiches der vorgelegten Absolutions-Form um so weniger unterwerfen, da dieselbe großen antichristlichen Stolz und Uebermuth in sich habe, und der Hoheit eines

¹⁾ Böhmer, p. 617 sq.

²⁾ Nach der einen der drei Angaben, die sich hierüber bei Uffenbach finden, geschah es 1349, nach den beiden anderen 1350; alle drei aber haben dasselbe Tages-Datum, Symonis und Judä.

erwählten Kaisers und der Kurfürsten nachtheilig sei. Mit dieser Erklärung wandte sich der Rath an den neuen Herrscher Karl IV. Diesen ersuchte er, durch einen Gesandten beim Papste eine andere Formel auswirken zu lassen. Karl ging jedoch auf die Bitte des Rathes nicht ein. Die Absolution der Stadt geschah daher auf Grund der alten Formel; aber der Rath unterwarf sich ihr nur mit Protest und unter Vorbehalt seines Rechtes. —

Nun zum Schlusse noch eine Bemerkung über ein noch vorhandenes Zeichen seiner Huld, mit welchem Kaiser Ludwig eine der Frankfurter Kirchen, deren Geistliche ihm treu waren und blieben, beehrt haben soll! In Persner's Chronik ¹⁾ findet sich folgende Bemerkung: „1339 haltet das Stift zu St. Leonhart mit Kaiser Ludwigen gegen den Bann Pabst Benedicti VIII. Desßhalben wurde zum ewigen Gedächtniß der Adler auff die Kirche gesetzt und in die Dechaney gemacht worden“. Diese Notiz wurde von Kirchner mit den Worten wiedergegeben, Ludwig sei es gewesen, der den Adler als ein Zeichen der Huld über den Eingang der Leonhard's-Kirche habe setzen lassen, und von seiner Zeit her sei der nördliche Thurm der Kirche, statt der Spitze, mit dem Adler als Zeichen kaiserlicher Gunst versehen ²⁾. In etwas veränderter Weise gedachte neuerdings Römer ³⁾ der Herkunft des an der Leonhard's-Kirche befindlichen Adlers: das Leonhard's-Stift habe zum Zeichen seiner Parteinahme für den Kaiser später einen blechernen zweiköpfigen Adler auf das kleine Vorthürmchen setzen lassen, das sich beim Eingange in die Leonhard's-Kirche befinde.

Woher Persner, welcher diese Nachricht zuerst gibt, sie genommen hat, weiß ich nicht. Ich habe sie in älteren Schriften ebenso wenig, als in der Uffenbach'schen Sammlung finden können. Es ist mir deshalb nicht möglich, über ihre Zuverlässigkeit zu urtheilen.

¹⁾ Persner, II. 2. S. 177, im Anschlusse an I. 2. S. 118.

²⁾ Geschichte I. S. 226 und Ansichten I. S. 92. Daß übrigens der jetzt auf dem Thurme befindliche Adler selbst nicht mehr aus Ludwig's Zeit herrühren kann, versteht sich von selbst, da ein aus Eisenblech gemachtes, auf der Spitze eines Thurmes stehendes Abzeichen sich unmöglich ein halbes Jahrtausend erhalten kann. Auch geht dies, wie Römer, Der deutsche Adler. S. 58, bemerkt, aus seinen Zuthaten hervor, nämlich aus den zwei Kronen, dem Patriarchen-Kreuz über ihnen und aus dem Scepter und Schwert in den Krallen.

³⁾ An der so eben angezeigten Stelle.

Doch kann ich mich nicht enthalten, einen Zweifel an der Wichtigkeit der Sache auszusprechen, welcher theils auf dem erwähnten Mangel einer Beglaubigung, theils auf dem Umstande beruht, daß sich bei der Leonhards-Kirche etwas Anderes findet, womit jener Adler in Beziehung gebracht werden kann. Diese Beziehung besteht in dem Gebrauche der Leonhards-Kirche zum Aufbewahren, wie zum öffentlichen Vorlesen der städtischen Privilegien-Urkunden.

Was die Aufbewahrung der städtischen Urkunden betrifft, so gab es, soviel ich weiß, im vierzehnten Jahrhundert und in der ersten Zeit des fünfzehnten für dieselbe weder ein besonderes Gebäude, noch auch ein besonderes Zimmer. Dagegen werden in den Stadt-Rechnungsbüchern jener Zeit öfters verschließbare Schränke und Läden erwähnt, die sich theils in der Rathsstube, theils in der städtischen Schreiberei oder Notarie befanden. Eine derselben heißt 1404 die Siegelkiste. Eine andere, welche 1381 angeschafft wurde, wird eine große beschlagene Lade zu den Briefen genannt. Von einem in der Rathsstube stehenden Schranke wird 1377 bemerkt, daß in ihm oben ein damals ausgefertigter Leibgedinge-Brief liege. Zwei neue Läden für Briefe wurden 1386, eine dergleichen 1396 gekauft. Von einer anderen, welche 1401 angeschafft und in der Schreiberei aufgestellt wurde, heißt es, sie sei bestimmt, „der Stadt Briefe und Privilegien etliche darin zu legen“. Im Jahre 1410 endlich wurde eine große beschlagene Lade zu der Stadt Quitancien (d. i. Quittungen) gekauft. Erst in diesem Jahr kam der Rath auf den Gedanken, ein besonderes Archiv einzurichten. Persner sagt nämlich, damals habe derselbe ein Haus in der Absicht gekauft, es niederreißen und „ein Liberei oder Bibliothek und anderes Gebäu“ an seiner Stelle errichten zu lassen. Diese Worte will Kirchner (I. 463) so genommen haben, daß unter Liberei nicht eine Bibliothek, sondern ein Archiv zu verstehen sei; offenbar bedeutet aber in einer Zeit, in welcher es noch keine gedruckten Bücher gab, eine von Staatswegen gemachte Liberei (d. i. zu deutsch Bücherei) ebenso wohl das Eine wie das Andere. Ob der Rath sein Vorhaben ausführte, ist nicht bekannt.

Dagegen erscheint im fünfzehnten Jahrhundert der 1388—1391 erbaute städtische Bertheidigungs-Thurm an der Leonhards-Kirche als derjenige Ort, an welchem die städtischen Privilegien aufbewahrt wurden, während zugleich in einer Urkunde des Leonhards-Stiftes von

1472 durch dieses selbst bescheinigt wird, daß auch ein zu den kirchlichen Gebäuden selbst gehöriger Raum, nämlich ein im Glockenthurm über dem Ottilien-Altar befindliches Gewölbe, dem Rathe und der Stadt von Alters her eigenthümlich zugehört habe. In jenem Thurm (und zum Theil vielleicht auch in diesem Gewölbe) blieben die Privilegien bis zur Zeit der Fettmilch'schen Unruhen aufbewahrt, wo sie in den Römer gebracht wurden.

Sehen wir zu der Art über, wie die von den Kaisern erteilten Privilegien der Bürgerschaft mitgetheilt wurden: so möchte es zweckmäßig sein, einige Worte über die früheren obrigkeitlichen Verkündigungen und Bekanntmachungen überhaupt vorauszuschicken. Im vierzehnten Jahrhundert geschahen alle Verkündigungen, welche der Rath den Bürgern machte, durch Ausrufen derselben in der Stadt, und es gab dafür eine Zeitlang einen eigenen besoldeten Mann, welcher der Rufer hieß. Dies fand auch noch im folgenden Jahrhundert Statt¹⁾. Außerdem gab es aber im fünfzehnten Jahrhundert auch noch drei andere Arten der Bekanntmachung. Der Rath ließ nämlich einer jeden Zunft und Stubengesellschaft Abschriften seiner Verordnungen zuschicken, denjenigen Bürgern aber, welche weder zünftig waren, noch zu einer Stube gehörten, dieselben durch Rathsglieder auf dem Rathhause vorlesen, sowie dort „an die Tafel des Gesetzes“ anschlagen, und endlich mitunter auch durch den obersten Richter von den Kanzeln der Kirchen herab²⁾ verkündigen. Diese Arten der Bekanntmachung fanden jedoch bloß bei neuen Gesetzen und Verordnungen Statt. Was dagegen die kaiserlichen Privilegien betrifft, so wurden dieselben theils gar nicht der Bürgerschaft mitgetheilt, sondern bloß durch einen Rathsbeschluß zu ihrer Kenntniß gebracht³⁾, theils aber

¹⁾ „Diese vier vorgeschrieben überkommen und gesehe,“ heißt es an einer Stelle des handschriftlich vorhandenen, theilweise im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst, Heft VII. abgedruckten sogenannten Gesetzbuches, „hat der Rat auch offinberlich durch die Stad lassen rufen und verkunden“ (1402).

²⁾ In dem so eben erwähnten sogenannten Gesetzbuch findet sich (Bl. 37) einer Verordnung von 1514 die Bemerkung beigefügt: „Dies ist in der Pfar, in St. Peter, zu den drei Königen, zu St. Katherinen, in den drei Orden über die Canzel verkundet und jeder Zunft ein Zettel gegeben worden.“ An einer anderen Stelle desselben Gesetzbuches (s. Archiv. für Frankfurt's Geschichte und Kunst. VII. S. 140) kommt das Anschlagen an die Tafel des Gesetzes vor.

³⁾ Senckenb. Sel. jur. I. p. 519 sq.

auch von einer Kanzel, d. h. einem Gange herab, der sich an der nördlichen Seite der Leonhards-Kirche befand, und über welchem ein Adler angebracht war, vorgelesen¹⁾. Der letztere Gebrauch fand jedoch nur bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Statt. Das letzte Privilegium, welches an der Leonhards-Kirche der Bürgerschaft vorgelesen wurde, war der Brief Friedrich's III. über die Wiederherstellung der baufälligen Häuser und die Bebauung der öden Hofstätten vom Jahre 1470²⁾.

Da auf solche Weise die Leonhards-Kirche der Ort war, an welchem die Vorlesung der kaiserlichen Privilegien Statt fand, und da dies stets unter dem dort angebrachten Adler geschah: so wird man doch den Letzteren wohl richtiger auf jenen Gebrauch, als auf eine Gunstbezeugung des Kaisers Ludwig beziehen. Dagegen könnte man Beides zugleich thun, weil sich außer jenem Adler, welcher an der Leonhards-Kirche für eine der wichtigsten Handlungen angebracht war, noch ein anderer auf einem Thurm der Leonhards-Kirche befindet, und dieser doch zu jener Handlung keine Beziehung haben kann³⁾.

¹⁾ Von diesem Gange herab wurden damals dem Volke mitunter auch die Heiligthümer gezeigt und Sommers, wenn dasselbe sich auf dem Kirchhofe aufhalten konnte, eine Predigt gehalten. In beiden Fällen war also der Gang auch eine Kanzel im heutigen Sinne des Wortes. Uebrigens ist die Angabe über das Vorlesen der Privilegien von ihm herab eine der Notizen, welche sich bei Uffenbach finden. Eine andere Quelle derselben kenne ich nicht.

²⁾ Nach Orth's Anmerk. dritte Fortsetz. S. 566.

³⁾ Auffallend bleibt immer die Aufstellung des Reichswappens auf der Spitze eines Kirchturmes. Dies kommt, außer bei der Frankfurter Leonhards-Kirche, wohl nur selten, vielleicht auch gar nicht sonst irgendwo vor. Im Inneren der Kirchen findet sich eine solche Ausschmückung auch andernwärts, wie denn z. B. in Frankfurt selbst ein Gewölbe der Bartholomäus-Kirche 1410 das Reichswappen als Schlussstein erhielt (nach dem Stadt-Rechenbuche).

III.

Der Aufstand der Frankfurter Zünfte im vierzehnten Jahrhundert.

Die stärkste Erschütterung des Gemeinwesens, welche in der mittelalterlichen Geschichte Frankfurt's vorkommt, ist der im Jahr 1355 beginnende und im Jahr 1366 gewaltsam unterdrückte Aufstand der Frankfurter Zünfte. Dieser Aufstand ist von Kirchner ziemlich kurz und mit einer gewissen Vorsicht, von Richard dagegen ausführlich und von einem bestimmten Partei-Standpunkte aus dargestellt worden. Die Angaben beider Männer hat Römer-Büchner durch die Mittheilung einiger urkundlichen Thatfachen ergänzt, vermittelst deren einer der Haupt-Entstehungsgründe des Aufstandes deutlicher erkannt wird¹⁾.

Diese revolutionäre Bewegung stimmt sowohl ihrer Zeit, als auch ihren Ursachen nach mit den Aufständen überein, welche um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in vielen deutschen Städten ausgebrochen sind. Sie hat dabei zugleich große Aehnlichkeit mit den späteren Aufständen der gewerbtreibenden Klasse Frankfurt's; denn die Triebkraft, welche jenen mittelalterlichen Zünfte-Aufstand in Bewegung gebracht hat, ist dieselbe, welche auch bei diesen anregend und maßgebend waltete. Alle diese Empörungen wurden nämlich mehr oder weniger durch die Erbitterung hervorgerufen,

¹⁾ Die betreffenden Stellen sind: Kirchner's Geschichte. I. S. 397 bis 409, Richard's Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. S. 204 bis 284 und Römer-Büchner's Entwicklung der Stadtverfassung von Frankfurt. S. 56 bis 71.

welche das willkürliche Regiment der Stadtbehörde und insbesondere die Art, wie dieselbe mit den städtischen Geldern umging, in der Bürgerschaft erweckt hatte. Von den oben genannten drei Geschichtsforschern finden Kirchner und Römer-Büchner den Hauptgrund des Aufstandes von 1355 ebenfalls bloß in der Unzufriedenheit der Zünfte mit dem bestehenden Stadt-Regimente; Richard dagegen leitet denselben lediglich von selbstsüchtigen Bestrebungen weniger Männer her, nämlich von dem Ehrgeize einiger Zunftvorsteher und von der Herrschsucht des damaligen Landvogtes der Wetterau.

Für die richtige Beurtheilung des Aufstandes von 1355 sind verschiedene allgemeine Verhältnisse und Umstände als mit einwirkend wohl zu beachten. Dahin gehört zuerst die Aufregung, welche um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter den deutschen Handwerkern herrschte, und damals in sehr vielen Städten Aufstände hervorrief. Diese Aufregung war allenthalben aus denselben Ursachen entsprungen und auf dasselbe Ziel gerichtet: Die im Selbstgefühl erstarrten Zünfte wollten die Alleinherrschaft oder, wo diese nicht bestand, das Uebergewicht der Patricier nicht länger dulden, und zugleich eine bessere Verwendung der öffentlichen Gelder für die Zukunft sicher stellen. Ein zweiter allgemeiner Umstand von Wichtigkeit ist der Charakter des eigentlichen Herrn von Frankfurt und der Räte und Stellvertreter desselben. Gebieter der Stadt war zur Zeit jenes Zünfte-Aufstandes Kaiser Karl IV., und unter ihm waltete auf der einen Seite sein Kanzler Rudolf von Friedberg, Bischof von Verden, auf der anderen sein Stellvertreter in der Wetterau, Ulrich III., Herr von Hanau. Von diesen drei Männern, welche in den Gang jener Bewegung entscheidend eingriffen, machte der Kaiser selbst sich dabei am meisten durch seine bekannte Leidenschaft der Selbgier bemerklich. Sein Kanzler Rudolf von Friedberg dagegen war einer der tüchtigsten deutschen Staatsmänner des vierzehnten Jahrhunderts, und man wird daher die wichtigsten Maßregeln, welche die kaiserliche Regierung in Betreff der Frankfurter Unruhen traf, wohl auf ihn zurückführen dürfen. Außerdem ist aber auch ein entscheidender Einfluß dieses Mannes auf den Ausgang jener Bewegung ganz deutlich in dem Umstande zu erkennen, daß Rudolf mit dem Frankfurter Staatsmann Stfried zum Paradise, welcher den Aufstand zu bewältigen wußte, nahe befreundet war.

Der dritte der genannten Männer, Ulrich III. von Hanau, übte auf den Gang jener Unruhen von Anfang an den größten Einfluß aus; denn er stand zu der Stadt Frankfurt in Verhältnissen, gemäß deren er für dieselbe eine der wichtigsten Personen war. Ulrich war Landvogt der Wetterau, und vertrat als solcher in Frankfurt den Kaiser. Er war zugleich der Pfand-Inhaber des Frankfurter Schultheißen-Amtes, und hatte als solcher den Schultheißen zu ernennen. Er besaß aber außerdem auch pfandweise das sich über neunzehn umliegende Dörfer erstreckende Gericht des Bornheimer Berges, sowie den benachbarten, für Frankfurt's Holzbedarf so wichtigen Reichswald nebst dem Forstamte desselben. Endlich erhob er nicht nur, gleichfalls in Folge einer Verpfändung, die Hälfte des Ungeldes (oder der Accise) in Frankfurt, sondern es hatte sich auch eine Anzahl von Leuten, welche seine Unterthanen waren, daselbst niedergelassen. Unter diesen Umständen war Ulrich's Stellung allerdings eine für Frankfurt bedrohliche, und man muß zugestehen, daß er beim Ausbruche eines dortigen Bürgerzwistes leicht auf den Gedanken kommen konnte, seine Stellung zu benutzen, um diese Stadt zu einem erblichen Besizthume der Herren von Hanau zu machen. Daß er aber, wie Richard behauptet, dieß wirklich beabsichtigt und deshalb bei den Frankfurter Zunft-Unruhen das Feuer geschürt habe, darf nur dann angenommen werden, wenn sich, was nicht der Fall ist, der Beweis dafür aus den Thatsachen ergibt.

Neben den angegebenen auswärtigen Verhältnissen und Beziehungen ist, zum besseren Verständnisse der Bewegungen von 1355, noch die Stellung der Frankfurter Zünfte zum Stadtrathe, sowie der damalige Zustand der städtischen Verwaltung ins Auge zu fassen. In Beziehung auf das Erstere findet sich in der früheren Geschichte Frankfurt's nichts, woraus man auf eine Misachtung des Rathes von Seiten der Zünfte schließen könnte; und von einem dieselben beherrschenden Geiste des Aufbruchs kann vor 1355 keine Rede sein, obgleich ihnen die Handwerker anderer Städte schon seit längerer Zeit das Beispiel von Auflehnung gegen die Regierung gegeben hatten. Auch waren ja, was damals in anderen Städten erst erkämpft werden mußte, in Frankfurt schon längst Zünftige in den Rath aufgenommen. Selbst die ehrerbietig bittende Sprache, welche die Gärtnerzunft 1355 bei der Vorlegung ihrer Gewohnheits-

Rechte gegen den Rath führte, kann, wie Römer-Büchner mit Recht bemerkt, als Beweis einer gewissen Ehrerbietung dienen, welche die Zünfte damals gegen den Rath hegten¹⁾. Einen anderen Beweis liefert der Umstand, daß von den 52 Männern, welche 1355 im Namen der Zünfte vor dem Rathe auftraten und folglich als deren gewählte Vertreter anzusehen sind, später nur zwei unter den 24 Führern des Aufstandes selbst erscheinen²⁾. Uebrigens betrug die Zahl der Zünfte in jenem Jahre nicht mehr als vierzehn. Diese waren: Die Wollenweber oder Gewandmacher, die Mezelor (Mezger), die Kürsener (Kürschner), die Bäcker, die Schuchwurten (Schuhmacher), die Loner (Loher oder Gerber), die Fischer, die Schneider, die Schiffer, die Steindecker, die Zimmerleute, die Steinmeger, die Bender und Gärtner. Die übrigen Handwerke waren theils in einzelne der genannten Zünfte aufgenommen, theils gehörten sie gleich; den meisten Nicht-Handwerkern gar keinem Zunftverbande an.

In der Verwaltung und dem Gerichtswesen der Stadt waren Mißbräuche eingerissen, welche eine der Ursachen des Zünfte-Aufstandes wurden. Dies würde schon daraus zu schließen sein, daß die Zünfte damals eine andere Zusammensetzung des Stadtrathes und eine Art von Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Gelder verlangten. Es ergibt sich aber auch aus bestimmten überlieferten Thatsachen. Diese zeigen sogar, daß das im Stadt-Regiment eingerissene Uebel, welches die Zünfte allzu drückend fanden, ein mehrfaches war. Erstens war das Frankfurter Schöffengericht seit Jahren nicht mehr vollständig besetzt. Zweitens hatten die Schöffen ihr für Stadt und Reich so wichtiges Amt zum förmlichen Eigenthum einiger wenigen Familien gemacht, indem sie, anstatt die erledigten Stellen am Gerichte durch gemeinschaftliche Wahlen zu besetzen, jedem einzelnen Schöffen das Recht der Besetzung einer

¹⁾ „Unsern gnedigen herren burgermeistern, den scheffn und dem Rade gemeynliche gebin wir, die gertener gemeynliche zu Frankensford, unsir notdorfft und unsern grozsen gebresten beschrebin, alse her nach stet geschrebin: Wir bibden uch, liben herren“ u. s. w.

²⁾ Die Namen dieser Männer sind am Schlusse der Zunftgesetze angegeben, welche Böhmer, S. 685 ff., mittheilt. Die beiden einzigen unter ihnen, welche nachher zu den Hauptern des Aufstandes gehörten, sind: der Schuhmacher Berthold und der Loher Dieze.

Stelle, ja sogar das Recht der Anwartschaftvertheilung auf eine solche zuerkannt hatten. Drittens hatte der Rath, seitdem ihm von Ludwig dem Baiern die Erweiterung der Stadt erlaubt worden war, große Summen für dieselbe ausgeben müssen, und voraussichtlich noch lange Zeit auszugeben, weil die noch immer fortgesetzten Arbeiten an den neuen Befestigungswerken fortwährend große Ausgaben verursachten. Viertens hatte der genannte Kaiser dem Rathe zu gleicher Zeit gestattet, zum Behuf jener Erweiterung die Abgaben nach Belieben zu erhöhen; er hatte also dem Rathe ein Recht ertheilt, welches für die Bürgerschaft sehr gefährlich werden konnte, weil es einer Behörde gewährt worden war, die sich selbst ergänzte, aus lebenslänglichen Mitgliedern bestand und keine Rechenschaft abzulegen hatte. Kaiser Karl IV. hatte dieses bedenkliche Recht sogar noch dahin erweitert, daß der Rath auch beliebige Anlehen machen dürfe.

Ueber die Höhe der Steuerlast, welche die Bürgerschaft um das Jahr 1355 zu tragen hatte, und über die Vertheilung derselben unter Zünftige und Unzünftige, sowie unter Reiche und Arme ist, wegen der Mangelhaftigkeit der darüber vorhandenen Nachrichten, schwer zu urtheilen. Die directe Abgabe, die sogenannte Beede, welche übrigens nicht jedes Jahr erhoben wurde, bestand in einer für jene Zeit allerdings nicht geringen Vermögenssteuer¹⁾. Sie traf auch die völlig Besitzlosen, da man von jeder Feuerstätte wenigstens drei Schillinge bezahlen mußte, und dies²⁾ ist daher die geringste Zahlung, welche in den Beedbüchern jener Zeit vorkommt. Die Beede wurde übrigens nicht bloß von den Bürgern erhoben, sondern von jedem Einwohner, welcher ein Vermögen besaß oder eine Feuerstätte hatte, weshalb in den Beedbüchern hier und da auch Kinder als zahlend angeführt sind³⁾. Von den beiden wichtigsten indirecten Abgaben, dem Ungeld und dem Mählgeld, kann man

¹⁾ Ihr Betrag nach den einzelnen Gegenständen des Besitzes, wie er im Jahre 1354 amtlich festgesetzt war, ist aus der Mittheilung in Römer-Büchner's Stadtverfassung, S. 59 flg., zu ersehen.

²⁾ Nicht 4 Schillinge, wie Römer-Büchner sagt. In den beiden Beedbüchern von 1354 kommen eine Menge Beeden von nur 3 Schillingen vor.

³⁾ Aus diesem Grunde kann man auch nicht, wie mitunter geschieht ist, die Gesamtsumme der in einem Beedbuche Verzeichneten als die Zahl der zur Zeit desselben vorhandenen Bürger oder als die Seelenzahl der Einwohnerschaft ansehen.

nicht sagen, daß ihr Gesamtbetrag um das Jahr 1355 hoch gewesen sei. Dieser ist denen der nächsten zwei Jahrzehnte ungefähr gleich und fast um die Hälfte geringer, als der von dreißig Jahren später ¹⁾).

Noch schwieriger, als über den Betrag der Steuern, ist es, über deren Vertheilung zu urtheilen. Wir besitzen zwar die zwei Beedbücher des Jahres 1354, in welchen die zahlungspflichtigen Einwohner und ihr individueller Antheil an der Beede angegeben sind; aber erstens fehlt bei den meisten verzeichneten Namen die Angabe des Standes und der Beschäftigung, und zweitens haben wir für keinen der Genannten einen Maßstab, nach welchem man sein Vermögen im Verhältniß zu dem anderer Bürger zu schätzen vermöchte ²⁾. Außerdem ward aber auch der Beede-Betrag, welchen jeder Einzelne zu zahlen hatte, nicht vom Rathe bestimmt; sondern jeder Einwohner hatte sich, nach der für Alle aufgestellten Norm des für die fahrende Habe, für Grundstücke, für den Viehstand u. s. w. zu Entrichtenden, selbst zu schätzen und dann seine Angabe zu beschwören. Von einer gerechten oder ungerechten Vertheilung dieser Steuer durch den Rath kann also keine Rede sein. Es erscheint uns daher nicht gerechtfertigt, wenn man aus dem Verhältnisse, in welchem die Beede-Beträge einzelner Rathsglieder zu denen anderer Bürger standen, auf eine finanzielle Bedrückung der Bürger schließen will (s. Anm. 4). Auch zeigt sich beim nachherigen Aufstande keine

¹⁾ In runder Summe belief sich der Ertrag des Ungeldes 1348 auf 3780 Pfund, 1349 auf 4240, 1358 auf 6060, 1360 auf 5890, 1365 auf 5740, 1376 auf 5010, 1386 aber auf 9640 Pfund, der des Maßgeldes 1354 auf 1260, 1358 auf 1490, 1360 auf 1280, 1365 auf 1420, 1376 auf 8480, 1386 aber auf 4630 Pfund.

²⁾ Fälschlich ist das eine der beiden Beedbücher, in welchem 1648 Beedzahlende angeführt werden, neuerdings von einem Schriftsteller für ein Beedbuch der gesamten Stadt gehalten worden. Dasselbe beginnt, was übersehen worden ist, mit den Worten: *Nota procariam (d. i. die Beede) collectam In insuperiori parte Civitatis sub Anno dm. MCCCLIII^o.* und umfaßt die Oberstadt und Neustadt. Auch ist das andere (im Stadtarchiv gleichfalls noch vorhandene) ebenso auf seiner ersten Seite als das Beedbuch von 1354 für die Unterstadt (*inferior pars Civitatis*) bezeichnet. In dem Letzteren sind übrigens zugleich die Beeden von Sachsenhausen und dem Hohen Rab eingetragen. Dasselbe enthält 1077 Beedzahlende (682 der Unterstadt, 382 von Sachsenhausen und 88 vom Hohen Rabe).

Beschwerde hierüber. Wohl aber fand dies in Betreff der Verwendung der städtischen Gelder Statt; denn die sich erhebenden Zünfte und die an sie sich anschließenden Kaufleute verlangten die Zulassung von frei gewählten Vertretern in den Rath, damit durch dieselben die ordentliche und gehörige Verwendung jener Gelder sicher gestellt werde.

Hiermit sind uns also zwei Ursachen des Aufstandes angegeben. Sie bestanden darin, daß der Rath bei seiner Finanz-Verwaltung gar keine Controle hatte, und daß er, wie die Aufständischen ihm vorwarfen, verschwenderisch verfuhr. Jene Controle fehlte gänzlich, und sie wurde auch später Jahrhunderte lang vermißt, bis sie 1613 bleibend eingeführt ward. Was aber den verschwenderischen Gebrauch der Stadtgelder betrifft, so läßt sich allerdings nachweisen, daß der Rath mit diesen Geldern so umging, als wenn sie sein Eigenthum wären. Er beschenkte z. B. jedes seiner Mitglieder mit einer ganzen oder einer halben Ohm Wein, wenn dasselbe sich selbst oder eines seiner Kinder verheirathete, und ebenso erhielten die Rathsglieder nebst den Geistlichen der Stifte und Klöster an den höheren Feiertagen Geld aus der Stadtkasse. Beide Mißbräuche dauerten übrigens während des ganzen Zünfte-Aufstandes fort, und kommen erst kurz vor der Unterdrückung desselben zum letzten Male vor. Dagegen währte ein anderer Mißbrauch, daß nämlich die Rechenmeister, d. h. die mit der Leitung der Ausgaben und Einnahmen betrauten Rathsglieder stets ein Stück Geld als Messe- und Neujahrsgeschenk erhielten, nicht nur während des Aufstandes, sondern auch noch lange nachher fort. Eine Verschwendung war auch der Gebrauch, daß mitunter einzelnen Rathsgliedern aus der Stadtkasse Unkosten ersetzt wurden, welche sie in bloßen Privatangelegenheiten gehabt hatten (s. Anm. 5). Diese Ausgaben sind die einzigen nachweisbaren, welche man als verschwenderische bezeichnen kann; sie sind jedoch, wie man sieht, viel zu geringfügig, als daß sie, wenn von den Ursachen der herrschenden Unzufriedenheit die Rede ist, in Anschlag gebracht werden könnten. So beträgt z. B. die erwähnte Ausgabe für Hochzeiten in den fünfzehn Jahren, in welchen sie vorkommt, im Durchschnitt nur $12\frac{1}{2}$ Pfund oder etwa $10\frac{1}{2}$ Gulden jährlich ¹⁾.

¹⁾ Die Gerechtigkeit gebietet übrigens, zur Verhütung eines Mißverständnisses zu bemerken, daß es nicht bloß die sogenannten Patricier im Rathe waren, welche

Neben der Verschwendung, welche dem Rathe vorgeworfen wurde, litt die Finanzverwaltung Frankfurt's, wie die der anderen Städte jener Zeit, an einem doppelten Uebel, welches den Bürgern sich immer wieder als ein harter Druck fühlbar machen mußte. Diese Verwaltung wurde erstens ohne Boranschläge, sowie ohne die Rechnungsbücher jährlich mit einer Bilanz abzuschließen, geführt, und zweitens half man sich unaufhörlich mit Anleihen, welche hoch verzinst werden mußten. Die Letzteren erforderten mitunter eine Zinszahlung bis zu 40 pCt. (s. Anm. 6). Man half sich aber, im 14. Jahrhundert und später, außerdem noch durch die Uebernahme von Leibgedingen (Leibrenten) und von Wiedertäufen (d. h. durch Anleihen, welche im Grunde nur formell von wirklichen verschieden waren), und that Beides bloß nach dem augenblicklichen Bedürfnisse und ohne die Einwirkung davon auf die in den späteren Jahren nöthigen Ausgaben zu berücksichtigen. Für die Leibgedinge hatte man in der Regel 10 bis 12 Procent zu bezahlen, für die Wiedertäufe je nach den Umständen 5 bis 10 Procent. Fast in einem jeden der Jahre, aus welchen die städtischen Rechenbücher sich erhalten haben, wurden solche Geld-Operationen gemacht; und der Betrag der Gesamtsumme der in Folge derselben zu zahlenden Zinsen war so wechselnd, daß er z. B. 1377 gerade noch einmal so viel, 1379 aber wieder fast ebenso viel als 1376 betrug. Dieß Alles mußte öfters Verlegenheiten und in Folge davon Steuerdruck erzeugen. Auch sah man sich um das Jahr 1400 genöthigt, lange Berathungen über die Finanz-Verlegenheiten zu halten. Daß übrigens die auf der Stadt ruhende Schuldenlast beim Ausbruche des Zünfte-Aufstandes wirklich eine mitwirkende Ursache war, wird sich später zeigen.

Eine andere Ursache des Aufstandes, welche vielleicht die hauptsächlichste war, war das vom Rathe um das Jahr 1350 eingeschlagene Verfahren gegen die Zünfte. Eine Anzahl von Rathsverordnungen, die sich erhalten haben, und welche meistens 1352 erlassen worden waren, läßt uns dieses die Zünfte erbitternde Verfahren

ein solches Hochzeitsgeschenk erhielten. In jenen 15 Jahren empfingen es auch folgende Handwerker im Rathe: der Fischer Reinold, der Weber Bolmar von Dybra, der Metzger Leber, der Weber Heyne Holzheimmer und der Kürschner Albrecht (Letzterer sogar zweimal).

erkennen¹⁾. Diese Verordnungen zielten nämlich darauf, die Zünfte in ihrer Macht einzuschränken und vom Rathe abhängig zu machen. Es sollten sich keine neuen Zünfte mehr neben denen, welche bereits bestanden, bilden dürfen, und den vorhandenen wurde verboten, bindende Beschlüsse ohne jedesmalige Genehmigung des Rathes zu fassen. Auch neue Trinkstuben sollten ohne dessen Erlaubniß nicht entstehen dürfen. Ein Beschluß der Schmiede, nur für gleiche Preise zu arbeiten, wurde für nichtig, eine gemeinsame Zunft, in welche die Zimmerleute, Steinbecker und Steinmeger sich vereinigt hatten, für aufgehoben erklärt. Dasselbe geschah in Betreff des Zunftzwanges, welchen die drei zuletzt genannten Handwerke hatten einführen wollen. Ferner sollte niemand mehr in eine Zunft aufgenommen werden, ohne vorher Bürger geworden zu sein. Was aber das Wichtigste für die Zünfte war, kein Zunftgenosse sollte seiner Zunft und deren Vorstehern weiter zu Gehorsam verpflichtet sein, als in Betreff des Kriegsdienstes, den er in Gemeinschaft mit seinen Zunftgenossen zu leisten hatte, und in Betreff dessen, was zu den Kosten des gemeinschaftlichen Gottesdienstes der Zunft beizutragen war. —

Wenden wir uns nun zur Geschichte des Aufstandes selbst, so nahm die Bewegung, aus welcher sich derselbe entwickelte, ihren Anfang damit, daß alle Zünfte sich mit einander zu dem Zwecke verbanden, den Rath zur Anerkennung und Bestätigung ihrer Zunftordnungen zu zwingen und dadurch ihre Selbstständigkeit gegen denselben sicher zu stellen. Jene Zunftordnungen waren bisher nur Gewohnheitsrechte gewesen; sie sollten also jetzt in gesetzlich bestehende Rechte umgewandelt werden, und in Folge davon die Zünfte eine feste Stellung erhalten. Dies konnte in einer dem König gehörenden Stadt nur mit dessen Zustimmung geschehen; es war aber anzunehmen, daß dieselbe nicht werde versagt werden, wenn nur erst der Rath seinerseits zugestimmt hatte. Die Zünfte scheinen daher auch den Zeitpunkt, an welchem sie mit ihrem Begehren auftraten, mit Vorbedacht gewählt zu haben. Im Oktober 1354 war König Karl IV. über die Alpen gegangen, um sich die Kaiserkrone zu holen, und es mußte voraussichtlich ein halbes Jahr vergehen, ehe er nach Deutsch-

¹⁾ Sie sind im ersten Bande von Senckenberg's *Selecta juris*, p. 12 bis 28, abgedruckt.

land zurück kam. Gegen Ende des Jahres 1354 hatten sich deshalb die 14 Frankfurter Zünfte zu dem angegebenen Zwecke mit einander verbunden, und noch vor dem Beginn des nächsten Jahres brachten sie die Sache in Ausführung¹⁾. Abgesandte der 14 Zünfte erschienen vor dem versammelten Rathe mit der Forderung: derselbe solle sie „bei den Gewohnheiten, welche sie von Alters her hätten, handhaben“, d. h. er solle ihre herkömmlichen Zunftrechte als solche anerkennen und sich verpflichten, dieselben zu schützen und aufrecht zu erhalten. Der Rath wies das Begehren der Zünfte zurück, indem er erklärte, eine solche Forderung sei noch nie vorgekommen und stehe mit den Rechten des Rathes in Widerspruch. Die Zünfte standen jedoch von ihrem Begehren nicht ab, und es wurden nun eine Zeitlang zwischen ihnen und dem Rathe Verhandlungen gepflogen, von denen eine gerade zu Anfang des Jahres 1355 in einem der beiden Zunft Häuser der Weber Statt fand. Bei diesen Verhandlungen hatte der Rath offenbar die Absicht, Zeit zu gewinnen und die Sache so lange hinauszuziehen, bis der König aus Italien zurückgekehrt sein würde. Auch schickte er im Anfang des Februar 1355²⁾ den Stadtschreiber nach Italien an den König; wir wissen jedoch weder den eigentlichen Zweck, noch das Ergebnis dieser Sendung.

Nachher mußte sich der Rath auf das Drängen der Zünfte dazu verstehen, mit den Vertretern derselben eine Sitzung zu halten. Sie fand im Barfüßer-Kloster Statt, welches in jenen Zeiten öfters für solche verstärkte Rathversammlungen benutzt wurde. Auch in dieser Sitzung befolgte der Rath seine bisherige Politik: er suchte Zeit zu

¹⁾ Die Zünfte traten mit ihrem Begehren zuerst vor dem versammelten Rathe auf (Böhmer, p. 667); nachher hatten sie mit demselben eine Zusammenkunft in einem der beiden Häuser der Weberzunft, und zuletzt brachten sie bei einer anderen Zusammenkunft, deren Stätte das Barfüßer-Kloster war, die Sache zum Ziele. Jene Zusammenkunft im Weberhause fand spätestens am Anfange des Jahres 1355 Statt; denn im Stadt-Rechenbuch steht unter Dominica post Epiph. domini (11. Januar) folgender Ausgabeposten: „Den zünfften zu schendene (d. i. für Wein), da sie unsre herren hatten geladen uff der wuber hus, 10 Pfund.“

²⁾ Nicht 1354, wie Römer-Büchler aus Versehen sagt. Die Notiz über diese Sendung steht freilich im Rechenbuch von 1354 (richtiger von 1354/55); aber dieses Rechenbuch beginnt mit dem 4. Mai 1354 und endigt mit dem 12. April 1355, und die Ausgabe für jene Sendung ist unter Dom. post Purif. (8. Februar) des Jahres 1355 eingetragen.

gewinnen, um die Sache vor den König bringen zu können¹⁾. Zu diesem Zwecke wollte er sich mit jeder einzelnen Zunft allein verständigen. Die Zünfte gingen jedoch hierauf nicht ein, sondern bestanden darauf, daß mit ihnen allen zusammen verhandelt und abgeschlossen werde. Der Rath mußte sich daher in ihr Begehren fügen. Er war freilich in seinem Rechte gewesen, indem er erklärt hatte, daß in einer königlichen Stadt ohne des Königs Zustimmung bloße Gewohnheitsrechte nicht in förmliche Gesetze umgewandelt werden dürften; allein der König war zu weit entfernt, und die Zünfte drängten, gerade weil der Rath vom Könige nicht so bald Hülfe zu erwarten hatte, zu sehr. Der Rath hatte also eingewilligt, die herkömmlichen Rechte aller 14 Zünfte anzuerkennen; und es ward nun ausgemacht, daß dieselben nebst der Anerkennungserklärung des Rathes in zwei Bücher geschrieben würden, von welchen das eine der Rath, das andere die Zünfte erhalten sollten. In jener Erklärung wollte der Rath die königliche Genehmigung vorbehalten; aber dies wurde nicht zugegeben, der Rath mußte vielmehr bei dem in der Verhandlung ausgemachten Wortlaute stehen bleiben. Nun ließen alle 14 Zünfte durch je 2—5 ihrer Mitglieder die niedergeschriebenen Zunftordnungen dem Rathe überreichen, und die Ueberbringer leisteten vor demselben einen Eid darüber, daß diese Zunftgesetze auch wirklich althergebracht wären. Die überreichten Zunftordnungen wurden dann zusammengeschrieben, beiden Exemplaren die erwähnte Erklärung des Rathes beigefügt, und dann das eine den Zünften eingehändigt, das andere vom Rathe zurückbehalten²⁾. Der wesentliche Inhalt jener Erklärung besteht darin, daß der Rath und die Schöffen sich verpflichteten, die erwähnten Zunftordnungen als zu Rechte bestehend anzuerkennen, und die Zünfte im Besitze und in der Anwendung derselben zu schirmen. Für den Fall aber, daß der König sich gegen das rechtmäßige Bestehen der Zunftordnungen aussprechen sollte, verpflichtete sich der Rath, Alles aufzubieten, um denselben davon

¹⁾ Die Schöffen sagen in einem später an den König gesandten Berichte (Böhmer, p. 667) von dieser Sitzung: „Da hetten wir gerne gesehen, daß es virzogen were worden bis an uch.“

²⁾ Das eine dieser zwei Exemplare ist im Stadt-Archiv noch vorhanden. Es ist bei Böhmer, p. 685 sqq. abgedruckt. Dort findet man auch die beigefügte Erklärung des Rathes.

abzubringen; würde dies aber nicht gelingen, so gelobten der Rath und die Schöffen den Zünften und diese dem Rathe und den Schöffen, fest zusammenzuhalten und Lieb und Leid mit einander zu theilen.

Die Zünfte waren jetzt als gesetzlich bestehende Körperschaften, ihr Recht, Versammlungen zu halten, bindende Gesetze für die Ihrigen zu machen und die Ungehorsamen unter denselben zu bestrafen, als unantastbar anerkannt; und auch der König, welcher um jene Zeit die Kaiserwürde erlangte, that nachher durchaus keine Einsprache dagegen. Was aber das Wichtigste war, die Zünfte, die ohnedies den physisch kräftigsten Theil der Bürgerschaft bildeten, hatten nicht nur ihre Kraft kennen gelernt, sondern sie alle waren auch zum ersten Male als ein geschlossenes Ganzes aufgetreten, und hielten nun im Gefühle dessen, was sie erlangt hatten, voraussichtlich um so fester zusammen. Ja, es war nach der Natur des menschlichen Wesens sogar zu erwarten, daß sie bei dem errungenen Ziele nicht stehen bleiben, sondern vielmehr die nächste Gelegenheit benutzen würden, um noch mehr Rechte und einen größeren Einfluß auf das Gemeinwesen zu erlangen. Daß dies nachher wirklich geschah, war ebenso natürlich, als sich aus dem Verfahren, welches der Rath mehrere Jahre vorher gegen die Zünfte eingeschlagen hatte, das oben dargestellte Auftreten der Zünfte erklärt. Es ist daher eine ebenso unwahrscheinliche, als gesuchte und durch nichts zu begründende Annahme, wenn Richard die mit jenem Auftreten beginnende Bewegung vom Ehrgeize einiger Zunftvorsteher herleitet. Der Verlauf des Aufstandes selbst spricht vielmehr geradezu für die entgegengesetzte Annahme. Von den 52 Männern nämlich, welche 1355 im Namen einer jeden Zunft die Gesetze derselben überreichten und beschworen, waren nicht weniger als zehn Mitglieder des Rathes¹⁾, und nur zwei von ihnen, der Schuhmacher Berchtold und der Gerber Dieze, erscheinen unter denen, welche am Ende des Aufstandes als straffällig sich durch die Flucht retteten.

¹⁾ Die Weber Wolmar von Wybra und Heyne Holzheim, die Metzger Hannemann Leber und Gerhard Mun, die Gerber Emerich und Dieze, der Kürschner Albrecht, der Fischer Reinold, der Bäcker Henne Schultheiß und der Schuhmacher Berchtold.

Nachdem die Zünfte ihren nächsten Zweck erreicht hatten, war eine Zeitlang wieder Ruhe. Diese konnte jedoch nicht von Dauer sein, da der von den Zünften errungene Vortheil andere Bürger zu dem gleichen Beginnen reizen mußte, und da die Zünfte selbst entschlossen waren, noch weiter zu gehen¹⁾. Es waren die Gewandschneider oder Schnittwaarenhändler, welche die Bewegung von neuem anfachten. Sie verlangten vom Rathe ebenfalls die Anerkennung und Bestätigung ihrer hergebrachten Gewohnheiten, und waren bei diesem Begehren durch den Umstand begünstigt, daß sie sich entweder mit dem Rathe gegen die Zünfte, oder mit diesen gegen jenen verbünden konnten. Sie boten, als sie jene Forderung machten, sich dem Rathe als Stütze und Hilfe gegen die Zünfte an, knüpften dieß jedoch an die Bedingung, daß ihnen das Monopol des Einzelverkaufs der Lächer gewährt werde. Der Rath ward durch das Begehren der Gewandschneider in große Verlegenheit gebracht. Er konnte einerseits die von diesen gestellte Bedingung nicht eingehen, ohne sich einer Ungerechtigkeit gegen alle andere Bürger schuldig zu machen, und ohne die Zünfte, besonders den wichtigsten Theil derselben, die Wollenweber, gegen sich aufzureizen; in der That erhoben auch die Wollenweber nebst mehreren anderen Zünften Einsprache gegen eine solche Beschränkung der Handelsfreiheit. Andererseits war aber der Rath in Gefahr, isolirt zu werden und fortan den verschiedenen Körperschaften der Stadt machtlos gegenüber zu stehen. Er würde sich die Verlegenheit, in welche die Gewandschneider ihn brachten, erspart haben, wenn er gleich damals, als er die Forderungen der Zünfte zugestand, etwas gethan hätte, was erst fünf Jahre später geschah, wenn er nämlich das Corporations-Recht, welches er damals den Zünften allein zugestand, der ganzen Bürgerschaft gewährt hätte. So lange dieß nicht geschah, blieb dem Rathe keine andere Wahl, als das Begehren der Gewandschneider abzuschlagen und damit zugleich die von ihnen dargebotene Hilfe zurückzuweisen.

Hierauf wandten sich die Gewandschneider mit ihrem Gesuche an den Kaiser. Dieser ging auf ihre Bitte ein und gewährte ihnen ebendasselbe, was den Zünften gewährt worden war, nämlich die

¹⁾ Das Letztere folgt daraus, daß gleich nachher die Gewandschneider dem Rathe ihre Hilfe gegen die Zünfte anboten.

Anerkennung und Bestätigung ihrer Gewohnheitsrechte, so weit diese wirklich auf Herkommen beruhten, also ohne das geforderte neue Handels-Monopol. Er ließ am 29. März 1357 an den Landvogt der Wetterau, Ulrich III., den Befehl ergehen: dieser solle beim Frankfurter Rathe ermitteln, ob die Gewandschneider bei demselben ihre Gewohnheitsrechte ebenso, wie früher die Zünfte, als solche nachgewiesen hätten; und wenn dies der Fall sei, so solle er im Namen des Kaisers dem Rathe ernstlich gebieten, jene Rechte ebenso, wie die der Zünfte, anzuerkennen und in seinen Schutz zu nehmen¹⁾. Der Landvogt that, wie ihm befohlen worden war. Auffallender Weise weigerte sich der Rath, das kaiserliche Gebot sofort zu erfüllen. Er erklärte dem Landvogt, er wolle über die Sache erst mit dem Kaiser selbst unterhandeln. Dagegen protestirte einerseits der Landvogt²⁾; andererseits aber versetzten jetzt die Gewandschneider erbittert den Weg des Rechtes, den sie bis dahin gegangen waren, und schlugen den der Gewalt ein. Sie begehrten zuerst noch einmal durch mehrere aus ihrer Mitte, die sie an den Rath schickten, die Erfüllung ihres Begehrens, und diese gebrauchten, als der Rath wieder auf einer vorausgehenden Unterhandlung mit dem Kaiser bestand, drohende und revolutionäre Worte. Einer von ihnen erklärte dem Rathe geradezu: man protestire gegen die Widersetzlichkeit desselben, werde sich aber jetzt auf andere Weise zu helfen wissen, und die Gewandschneider würden sicherlich zu ihrem Rechte gelangen, sogar wenn es ihm selbst seinen Hals kosten sollte. Unmittelbar darauf traten die Gewandschneider, welche bisher zu der mit dem Namen der Gemeinde bezeichneten Abtheilung der Bürgerschaft gehört hatten, zu der anderen Abtheilung, die aus den Zünften bestand, über und machten gemeinschaftliche Sache mit diesen. Hieraus geht übrigens ebenfalls, wie aus dem, was unmittelbar nachher erfolgte, zugleich hervor, daß die Zünfte noch keineswegs beruhigt und zufrieden waren.

Der Uebertritt der Gewandschneider zu den Zünften und die Verbindung, welche sie mit diesen schlossen, ist der eigentliche Anfang des Zunft-Aufstandes. Durch Beides war ein entschiedener Bruch

¹⁾ Böhmer, p. 659.

²⁾ Dies liegt in den Worten des Schöffen-Berichtes (Böhmer, p. 666): „Des geschah nicht, und des etwas auch der heuß (d. i. Fehler oder Schaden) an uns nicht.“

zwischen der Regierung und dem größten Theile der Bürgerschaft entstanden, und in Folge desselben ward nun während einer Reihe von Jahren die Ruhe der Stadt zu wiederholten Malen und jedes Mal in stärkerem Grade erschüttert; denn das ist, wie die Geschichte aller Zeiten und besonders auch die der unsrigen zeigt, das Eigenthümliche aller politischen Erschütterungen, daß eine Revolution mit der Gewährung ihrer ersten Forderung nicht beendigt wird, sondern daß sie, so lange noch Stoff für sie vorhanden ist, stets neue Stürme am Horizonte des Staates heraufführt, und daß diese sogar nach jeder Beschwichtigung immer heftiger und verheerender werden, bis endlich das rechte Mittel oder auch der rechte Mann zu ihrer völligen Beschwörung gefunden ist. Die Fort-Entwicklung der ersten Bewegung zu einer förmlichen Revolution war, was nicht zu verkennen ist, vom Rathe selbst verschuldet worden, und er hatte durch das, wodurch er diese Schuld auf sich lud, seine eigene Lage noch in besonderem Grade verschlimmert. Er hatte den Gewandschneidern das verweigert, was er vierzehn anderen Körperschaften gewährt hatte; er hatte dadurch die Hülfe verscherzt, welche diese ihm gegen die Zünfte hatten leisten wollen; er hatte durch sein Verfahren außerdem zugleich den Landvogt der Wetterau und den Kaiser selbst gegen sich aufgebracht. Sein Verfahren war also ein politischer Fehler gewesen, und man muß annehmen, daß der Rath entweder die geheime Absicht hatte, den Zünften ihr erlangtes Recht bei gelegener Zeit wieder zu entreißen, in welchem Falle er dann die Ausdehnung desselben auf andere Körperschaften unmöglich hatte zugeben können, oder auch daß die Zünfte von ihrem neuen Rechte bereits einen zu bedenklichen Gebrauch gemacht hatten, und man also das vorhandene Uebel nicht noch weiter um sich greifen lassen wollte.

Um den Beginn der Fastenzeit des folgenden Jahres (1358) hielten viele aus den Zünften (Gewandschneider und Handwerker) eine Versammlung auf den Gaden, und beschieden Loß von Holzhausen, den einen der beiden Bürgermeister, zu sich ¹⁾. Dieser

¹⁾ Richard (S. 218) hat sich durch das fehlerhafte Versner'sche Bürgermeister-Verzeichniß verleiten lassen, diese Begebenheit drei Jahre früher, im Jahre 1355, Statt finden zu lassen, in welchem weder Loß von Holzhausen Bürgermeister, noch der als Schöff bezeichnete Hartwig Wisse Schöff war. Auch der oben erwähnte kaiserliche Befehl an Ulrich von Hanau, welcher vom März 1357 datirt

erschien, begleitet von den Schöffen Konrad zu Leminstein und Hertwig Wize, welche auf seine Bitte mit ihm gegangen waren. Die Versammelten machten ihm bloß die Anzeige, sie hätten etwas mit dem Rathe zu verhandeln und von ihm zu fordern, es solle das in aller Form und auf gütliche Weise geschehen, und wenn jemand das Gegentheil behauptete, so möge der Rath ihm keinen Glauben schenken. Die letzten Worte zeigen, daß die Aufregung sehr groß war, und daß man von Seiten des Rathes bereits Gewaltthatigkeiten besorgt haben mußte. Bald nachher fand die von jener Versammlung begehrte Verhandlung vor dem Rathe Statt. Abgesandte der Zünfte erschienen vor demselben, und trugen ihm ihre Forderung vor, und zwar nicht bloß im Namen der Zünfte, sondern auch in dem der Gemeinde oder des nicht-zünftigen Theiles der Bürgerschaft: woraus man sieht, daß auch nicht wenige von den Nicht-Handwerkern mit dem Rathe unzufrieden waren, und sich gegen ihn an die Zünfte angeschlossen hatten¹⁾. Die gemachte Forderung bestand in der Vermehrung des Rathes um acht Personen, welche jedoch nicht, wie sonst die Rathsglieder, vom Rathe selbst, sondern von der Bürgerschaft gewählt werden, übrigens aber mit den anderen alle Macht gemein haben und bei allen Aemtern sein sollten. Motivirt wurde diese Forderung mit der Erklärung, die Bürgerschaft wolle um der Stadt Geschäfte wissen, wohin der Stadt Gut und Gefälle gekommen wären oder kämen. Man verlangte also eine Betretung der Bürgerschaft in dem sich stets selbst ergänzenden Rathe, und zwar durch wirkliche Vertreter, nämlich durch solche Männer, welche die Bürgerschaft selbst gewählt habe, und welche offenbar stets nur auf ein Jahr gewählt werden sollten²⁾.

ist und der Versammlung auf den Gaben vorausgegangen sein muß, zeigt das Irrthümliche von Fichard's Verfahren.

¹⁾ Es ergibt sich auch daraus, daß erstens die am 11. November 1358 geschlossene Rachtung ein Vertrag zwischen dem Rathe einerseits und den Zünften und der Gemeinde andererseits genannt wird, und daß zweitens in derselben die Verbindung, welche die Zünfte und die Gemeinde mit einander geschlossen hatten, für aufgehoben erklärt wurde.

²⁾ Es ist nicht ausgesprochen, ob die acht Vertreter auf Lebenszeit oder immer nur auf ein Jahr gewählt werden sollten. Da aber ein halbes Jahr später der Kaiser, auf die Forderung der Bürgerschaft eingehend, eine solche einjährige Betretung festsetzen ließ, so war offenbar auch vorher nur eine solche gemeint. Uebrigens kann ich den im Schöffenberichte (Böhmer, p. 669) vorkommenden

Der Rath gab auf die Forderung der Zünfte zur Antwort: eine solche Sprache habe er nicht verdient, mit der Stadt Gute wäre zum Besten derselben und auf rechte Weise verfahren worden, auch seien immer die günstigen Rathsglieder mit dabei gewesen. Diese Art von Rechtfertigung konnte den Abgesandten der Zünfte unmöglich genügen; denn das Einzige, was zum Beweise einer bisherigen ordentlichen Führung der Geschäfte vorgebracht worden war, die Theilnahme der im Rathe sitzenden Handwerker, war kein Beweis dafür, da ja diese ihre Schuldigkeit nicht gethan haben konnten, oder auch den anderen Rathsgliedern gegenüber kein Gewicht gehabt hatten. Es erfolgte daher auf jene Antwort des Rathes von Seiten eines der Abgesandten die kategorische Erklärung: man wolle es geradezu aussprechen, die gemachte Forderung sei eine unbedingte, und man werde sich auf nichts Anderes einlassen. Der Rath erklärte schließlich das von den Zünften Begehrte für etwas, das noch nie vorgekommen sei, und meinte, man solle wegen der heiligen Zeit der Fasten die Sache bis nach Ostern auf sich beruhen lassen, der Rath wolle mittlerweile sich darüber mit dem Landvogte, mit den anderen wetterauischen Reichsstädten, mit dem Schultheiß von Oppenheim (Heing zum Jungen) und mit anderen dem Reiche verpflichteten Leuten berathen, damit er sicher sei, nicht etwas zu thun, was er vor dem Reiche und vor sich selbst nicht verantworten könne. Die Abgesandten der Zünfte gewährten die gewünschte Frist, damit während derselben die Sache vor das Reich gebracht werde; einer von ihnen aber verlangte, daß der Rath und die Zünfte sich gegenseitig Geiseln stellen sollten. Dies wurde vom Rathe mit der Erklärung zurückgewiesen, er habe bisher noch niemand Geiseln gestellt, es sei vielmehr stets seinen Worten Glauben geschenkt worden; und die Zünfte begnügten sich hierauf mit dem bloßen Versprechen des Rathes.

Bis zu diesem Zeitpunkte, d. h. etwa bis Ende Februar 1358, kennen wir den Gang der Ereignisse aus einem Berichte, welchen die Frankfurter Schöffen auf Befehl des Kaisers an diesen gesandt hatten, und der nicht früher als Ende Februar des folgenden Jahres wieder-

Ausdruck, „die Räte sollten alle Macht haben und bei allen Aemtern sein, alle die braye sagen, die dar ubir sind gegeben,“ nur von einer erst noch abzufassenden Bestimmung verstehen.

geschrieben worden sein kann. Den weiteren Gang vermögen wir nur aus den nicht zusammenhängenden Angaben zu erkennen, die sich in einzelnen Urkunden finden. Jener Bericht ist übrigens nicht bloß wegen seiner Angaben wichtig und belehrend, sondern auch wegen des Tones, in welchem er geschrieben ist. Dieser zeigt nämlich einen Theil, daß die Zünfte schon im Jahre 1355, noch mehr aber im Frühjahr 1358 eine drohende Stellung gegen den Rath eingenommen hatten, und daß beide Male im Fall der Nicht-Erfüllung ihrer Forderungen der Ausbruch von Gewaltthatigkeiten zu beforgen war. Er gibt aber andrerseits auch durch seine ängstlich vorsichtige Form und durch das sichtbare Streben der Schöffen, sich selbst zu entschuldigen, auch das für den weiteren Gang der Dinge wichtige Factum zu erkennen, daß der Kaiser gegen den Frankfurter Rath, besonders gegen die Schöffenbank desselben, nichts weniger als freundlich gestimmt war¹⁾.

In den nächsten sieben Monaten nach der zuletzt erwähnten Rathsfitzung fanden Verhandlungen Statt, sowohl zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe, als auch zwischen beiden Theilen zusammen und dem Landvogt Ulrich, sowie zwischen dem Rathe und der kaiserlichen Regierung. Schon in den nächsten zwei Monaten nach Ostern, als die dem Rathe gesetzte Frist abgelaufen war, waren diese Verhandlungen in vollem Gange. Nach den Stadt-Rechnungsbüchern waren schon zu Anfang des Mai Jakob Kloblauch, Johann vom Hohenhaus, Johann in dem Saale und Andreas Heilegeist, welcher Letztere damals Bürgermeister war, nach Nürnberg zum Kaiser gereist. Sie warteten dort lange auf den Letzteren, während der Stadtschreiber Heinrich nach Prag gereist war, und als der Kaiser endlich gekommen war, begaben sie sich im August mit ihm nach Rotenburg (s. Anm. 7). Unter dem 30. September ist eine Ausgabe von nicht weniger als 556 Gulden eingeschrieben für eine Sendung an

¹⁾ Sogar gegen den Verdacht, als wenn sie dem Herz vorher (November 1358) im Namen des Kaisers mit den Zünften geschlossenen Vertrage entgegen handelten, glaubten die Schöffen sich sicher stellen zu müssen. Ihr Bericht über die Ereignisse beginnt nämlich mit den Worten: Bisher gnädiger Herr! Was hernach geschrieben steht, das ist so zu verstehen, daß wir damit den geschlossenen Vertrag nicht verletzt oder gebrochen haben wollen, sondern vielmehr so, daß wir euer Gebote gemäß das Borgefallene ohne Hintergedanken berichten wollen.

den Kaiser, welche von dem Bürgermeister Sifried von Spire, den Schöffen Junge und Loß von Holzhausen und Johann vom Hohenhaus, und den Rathsherren Hennekin Gärtner, Johann in dem Saale und Johann Bornstedt unternommen wurde, und der man noch zuerst Konrad von Hausen und dann Jakob Klobelauch nachsandte. Im Oktober endlich hatte der Kaiser einen seiner Rätthe, Heinrich von Wesel, nach Frankfurt geschickt.

Diesen Sendungen war ein vorläufiges Abkommen mit den Zünften vorausgegangen, welches im Mai besiegelt worden war und die Veranlassung zu einem gemeinschaftlichen Mahle des Rathes und der Zunftvorsteher gegeben hatte (s. Anm. 8). Außerdem war auch der Landvogt Ulrich eines Tages nach Frankfurt gekommen, um zwischen beiden Parteien zu vermitteln, indem er in eine Rathssitzung auch zwei Männer von jeder Zunft und drei oder vier aus der Gemeinde hatte bescheiden lassen¹⁾. Uebrigens war eine Schuld von etwa 12,000 Pfund, welche der Rath anderen Städten und dem Kaiser schuldete, offenbar einer der Gegenstände der Unterhandlungen beider Theile gewesen, und es scheint, als wenn die Bürgerschaft sich eine Zeitlang geweigert hätte, dieselbe anzuerkennen. Ebenso scheint die Bürgerschaft eine Zeitlang darauf gedrungen zu haben, daß die Schöffen und der Rath ihr Selbstergänzungsrecht verlieren sollten²⁾.

Am 11. November 1358 kam endlich ein Vertrag zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stande, welchen der Landvogt Ulrich vermittelt hatte und der Kaiser am 14. Februar des nächsten Jahres

¹⁾ Bei Böhmcr, p. 670, ist Ulrich's Brief an den Rath abgedruckt, durch welchen dies angeordnet wurde. Der Brief hat leider keine Jahreszahl und ein Tages-Datum, welches ebenso wohl in den April, als in den Mai, Juni oder August fallen kann. In die Zeit, in welcher gemäß der am 11. November 1358 geschlossenen Rachtung sechs neue Repräsentanten der Zünfte und der Gemeinde einer jeden Rathssitzung beiwohnten, kann der Brief nicht gehören, weil dann die Zuziehung neuer Repräsentanten beider Abtheilungen der Bürgerschaft nicht nöthig gewesen sein würde. Freilich könnte er einige Jahre später, als die Verhältnisse sich wieder geändert hatten und neue Zwistigkeiten ausgebrochen waren, geschrieben worden sein.

²⁾ Beides ergibt sich aus dem fünften und sechsten Artikel des im November geschlossenen Vertrages. Jene Schuld bestand übrigens größtentheils aus Capitallen, welche der Rath in anderen Städten aufgenommen hatte; s. Richard's Entstehung. S. 227 fig.

bestätigte. Dieser Vertrag legte den Zwist, vermittelt einer Verfassungsänderung, auf folgende Weise bei: 1) Die Bürgerschaft soll jedes Jahr zwölf Leute aus ihrer Mitte wählen, die sie auf ihren Eid für verständig (ratber) hält, und aus diesen soll der Rath Donnerstag nach der Osterwoche, also einige Tage vor der Bürgermeisterwahl ¹⁾, ebenfalls auf seinen Eid sechs zu einjährigen Besitzern des Rathes wählen; die neuen Besitzer aber sollen schwören, dem Reiche, dem Rathe und der Stadt das Beste zu werben und zu rathen, sowie während ihres Jahres und nachher das im Rathe Gehörte zu verschweigen. 2) Die Schöffen und der Rath sollen fortfahren, jedes Jahr Bürgermeister zu wählen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Rathsglied zu den einjährigen oder zu den lebenslänglichen gehöre, sowie in Betreff der Letzteren wieder, ob er auf der Handwerkerbank sitze oder nicht. 3) Hat der Rath einerseits oder die Bürgerschaft andererseits unter sich eibliche Verpflichtungen eingegangen, so sind diese fortan ungültig. 4) Alle großjährigen Bürger und Einwohner, welche nicht Rathsglieder sind, sollen, so oft der Landvogt und der Rath es für nöthig halten, dem Reiche und dem Rathe den Eid des Gehorsams und der Unterthänigkeit leisten. 5) Die Schöffen behalten ihr altes Recht der Selbstergänzung, und auch der Rath bleibt bei seinen alten Rechten und in der hergebrachten Verfassung, außer daß er fortan aus sechs Mitgliedern mehr besteht. 6) Rath und Bürgerschaft sind ferner übereingekommen, die um 12,000 Pfund betragende Summe, welche man anderen Städten und dem Kaiser schuldet, gemeinschaftlich zu tragen und zu bezahlen, wie es früher auch mit anderen Stadtschulden gehalten worden ist. 7) Diesem Vertrage ist die kaiserliche Bestätigung vorbehalten, und sollte dieselbe nicht erfolgen, so ist der Vertrag ungültig, und alles Weitere dem Kaiser anheimgegeben. 8) Wer für sich allein oder in Verbindung mit Anderen einen dieser Vertrags-Artikel verletzt, der soll für ehr- und treulos und für meineidig gehalten werden und mit Leib und Gut dem Reiche verfallen sein.

Untersiegelt ward dieser Vertrag vom Landvogte und vom Rathe; auch fügte der Letztere noch besonders die Worte bei: er erkenne an,

¹⁾ S. Senckenberg, I. p. 22.

daß er das Vorgeschriebene in all dem Maße und in allen den Punkten, wie es geschrieben sei, ohne Arglist und reblich halten wolle¹⁾. Der Vertrag selbst war ein bedeutender Fortschritt im politischen Leben der Stadt; denn anstatt daß früher der Rath sich selbst ergänzte und jeder in ihn Aufgenommene Lebenslang Rathsglied blieb, erhielt derselbe nun einen Zuwachs von sechs Mitgliedern, welche vermittelst einer indirecten Wahl durch die Bürgerschaft selbst ernannt wurden und, als Volksvertreter im modernen Sinne des Wortes, ihre Vollmacht nur auf eine bestimmte Zeit empfangen. Dadurch war fortan dem Aufkommen eines Kastengeistes, einer Familienherrschaft und eines mit dem Zeitbedürfnisse im Widersprache stehenden Regiments vorgebeugt, während der jährliche Zutritt von sechs neuen Mitgliedern, wie der in neueren Zeiten eingeführte Bürger-Ausschuß, zugleich eine Bürgschaft dafür gewährte, daß mit den städtischen Geldern kein Mißbrauch getrieben werde.

Der die Ruhe der Stadt erschütternde Sturm war durch den Vertrag vom 11. November 1358 beschwichtigt worden. Allein in demselben Augenblick brach ein neuer Sturm aus. Schon zehn Tage nach der kaiserlichen Bestätigung jenes Vertrages findet sich im Stadt-Rechnungsbuch eine Sendung an den Landvogt verzeichnet, welche bei ihm Rath holen sollte in Betreff Heinrich's im Saale, des Bürgermeisters Andreas Heilegeist und ihrer Freunde²⁾. Da diese beiden Männer bald nachher als die Führer der Zünfte und ihres Aufstandes erscheinen, so muß zwischen den Letzteren und dem Rathe ein neuer Zwist ausgebrochen gewesen sein. Dieser uns nicht näher bekannt gewordene Zwist trat jedoch in den Hintergrund gegenüber einer anderen Gefahr, welche ein Theil des Rathes, die Schöffen,

¹⁾ In den Annales reip. Francof. (in den Uffenbach'schen Manuscripten der Stadt-Bibliothek, Nr. 25) ist bei Erwähnung dieses Vertrages noch hinzugefügt, es sei auch ausgemacht worden, daß fortan ein dritter Bürgermeister aus den jährlich in den Rath eintretenden Sechsen erwählt werden solle. Es ist dies ein Mißverständnis des positiven Vertrags-Artikels und eine der vielen irrthümlichen Angaben, die sich in den Collectaneen der Uffenbach'schen Manuscripte finden.

²⁾ Dominica Mathai Apostoli: Zehndehalbe Pfund und 1 Sch. zu Iost und zu perbe Ion Wiganbe von Rachtinsein, Johanne vom Hohnhuse, Johanne von Holtshusen und Hennen Durnesteden, Arnolbe Schurgin, du sie geredin warin zu unserm herren von Heynowe, umb rat von ime zu nemen alz von Heinriches in dem Sale und Andres wegin und syner gesellin.

zu gleicher Zeit über die Stadt heraufbeschworen. Die Letzteren hatten sich nämlich schon seit längerer Zeit zwei argge Mißbräuche bei ihrem Gerichte erlaubt, und der erbitterte Kaiser bestrafte sie dafür gerade an demselben Tage, an welchem er den zwischen Rath und Bürgerschaft geschlossenen Vertrag bestätigte, was dem Ansehen der Stadtbehörde sehr nachtheilig sein und der herrschenden Aufregung neue Nahrung gewähren mußte.

Das Schöffengericht, dessen Mitglieder bekanntlich zugleich den dritten Theil des Rathes bildeten, war nicht bloß ein städtisches, sondern auch ein Reichs-Gericht. Es bestand aus vierzehn lebenslänglichen Weisethern, und diese ergänzten nach altem Herkommen sich selbst. Nun war aber bereits seit Menschengedenken dieses für Stadt und Reich wichtige Gericht selten vollständig besetzt gewesen¹⁾, weil die Schöffen, wie sie selbst in einem an den Kaiser erstatteten Rechtfertigungsberichte aussprachen, eine erledigte Stelle nicht sofort besetzten, sondern, erst wenn eine größere Zahl von Stellen erledigt war, neue Wahlen vornahmen. In Folge davon war während eines Zeitraumes von 40—50 Jahren die Zahl der Schöffen einmal bis auf sechs, ein andermal bis auf acht, das dritte Mal bis auf sieben und das vierte Mal wieder bis auf sechs zusammengeschrumpft. Diesen Mißbrauch des Selbstergänzungsrechtes, welcher offenbar nicht nur das Ansehen des Gerichtes beeinträchtigte, sondern auch denen, die bei ihm Recht suchten, nachtheilig war, glaubt Richard²⁾ damit rechtfertigen zu können, daß er ihn für eine aus dem Städttribe oder Absterben der Dienstmänner entstandene Nothwendigkeit erklärt; denn da eigentlich diese allein zum Besitze berechtigt gewesen seien, und also ohne ihre Mitwirkung rechtlicher Weise keine Schöffenwahl habe vorgenommen werden können, so hätten die Schöffen nicht gewagt, für sich allein eine erledigte Stelle zu besetzen; sie hätten daher immer so lange gewartet, bis das Schöffengericht ausgestorben

¹⁾ Einen anderen Mißstand übergehen wir, weil er nicht bloß jenes Gericht und jene Zeit traf, sondern so alt, wie das Bestehen von Gerichten überhaupt, gewesen zu sein scheint. Wegen ihrer wurde schon um 1352 eine besondere Rathsverordnung erlassen (s. Senckenberg, I. p. 2 u. 4). Auch in den Statuten Kaiserl. 5 erwählten Verbesserungsverschlüssen lautet ein Artikel: „Das die schöffin nicht an gericht gan und den liden ende geben mit urteil und anlebe.“

²⁾ Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. S. 211.

gedroht und dies die Vornahme neuer Wahlen unumgänglich nöthig gemacht habe. Diese an und für sich schon sehr gesucht erscheinende Annahme Richard's kann weder durch irgend ein bestimmtes Factum, noch durch eine urkundliche Angabe begründet werden. Im Gegentheil, da 1359 der Kaiser selbst den Befehl ertheilte, mehrere Handwerker in das Schöffengericht zu erwählen, so konnte von den Dienstmannen als allein berechtigten Besitzern desselben schon längst keine Rede mehr gewesen sein. Außerdem brachten aber auch die Schöffen selbst, als sie sich wegen jenes Mißstandes vor dem Kaiser zu verantworten suchten, gerade einen solchen Grund ihres Verfahrens, der sie in der That gerechtfertigt haben würde, nicht einmal andeutungsweise vor. Sie blieben vielmehr, nachdem sie die vor ihrer Zeit vorgekommenen mißbräuchlichen Schöffenwahlen angegeben hatten, bei dem zuletzt vorgekommenen Falle, bei welchem sie selbst betheiligt waren und folglich als fahrlässig erschienen, stehen und entschuldigten ihn mit einer herrschenden Seuche. Es sei, sagen sie, einer von ihnen von der Seuche ergriffen worden, die Uebrigen hätten aus Furcht vor Ansteckung nicht mit ihm zusammenkommen wollen, und nachher seien in kurzer Zeit noch drei von ihnen gestorben.

Die so lange Statt gehabte große Unvollständigkeit des Schöffengerichtes war jedoch nicht der einzige Mißbrauch gewesen, welcher in diesem eingerissen war, sondern die Schöffen hatten sich noch eines weit ärgeren Mißbrauches schuldig gemacht. Sie hatten nämlich die in Gemeinschaft vorzunehmende Erwählung neuer Collegen ganz abgeschafft, und dagegen durch einen unter ihnen geschlossenen förmlichen Vertrag¹⁾ die Bestimmung getroffen, daß immer nur einer von ihnen, und zwar mit Einhaltung der Reihenfolge, den neuen Schöffen zu wählen habe. Ja, sie hatten einander sogar das Recht gewährt, daß jeder für die später von ihm zu vergebende Schöffestelle im Voraus eine schriftliche Anwartschaft ertheilen dürfe²⁾. Auch diesen schreienden Mißbrauch, durch welchen das so wichtige Schöffengericht zu einer Pfründe einiger wenigen Familien gemacht

¹⁾ S. Böhmer, p. 627.

²⁾ Eine dieser Anwartschaftsertheilungen ist 1409 aus der Hinterlassenschaft der Else von Holzhausen in den Besitz der Stadt gekommen. Böhmer hat sie p. 627 mitgetheilt.

wurde, sucht Richard auf eine ebenso sonderbare, aber auch ebenso wenig stichhaltige Weise zu rechtfertigen, wie er es mit jenem anderen Mißbrauche versucht hatte. Er sagt, indem er über die mißbräuchliche Ueberlassung einer jeden Schöffenwahl an je einen einzigen Schöffen ganz schweigt, in Betreff der Anwartschaftsertheilungen: „Eine solche Anwartschaftsertheilung konnte in jener Epoche der Auflösung vortheilhaft sein, um jeden vorfallenden Streit im Voraus zu beseitigen, und vorgängige Erfahrungen mochten eine solche Ordnung als nöthig empfohlen haben“. (Credat Judaeus Apella!) Die Schöffen selbst sahen die Sache ganz anders an; denn als im Jahre 1357 eine große Aufregung unter den Bürgern herrschte, und sie selbst durch Nichtbefolgung des wegen der Gewandschneider ergangenen kaiserlichen Gebotes sowohl diese, als auch den Kaiser erbittert hatten, machten sie nicht nur durch schlennige Erwählung von acht neuen Schöffen ihre Zahl vollständig, sondern sie schafften auch vor der Wahl das Recht der Anwartschaftsertheilung für immer wieder ab.

Die angegebenen Mißbräuche wurden von dem Kaiser 1359 mit Einem Schlage beseitigt. Zu gleicher Zeit bestrafte er ihretwegen die Schöffen damit, daß er das alte Recht der Selbstergänzung, welches diese besaßen, beschränkte und gegen dessen Mißbrauch Vorschriften traf. Er bestätigte am 14. Februar 1359 den im November 1358 abgeschlossenen Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft und damit zugleich principiell das im fünften Artikel desselben gewährte Recht der Schöffen, sich selbst zu ergänzen; allein an eben demselben Tage erließ er ein Manifest, in welchem er jene Mißbräuche bestrafte, und wegen der Schöffen- und Rathswahlen neue Vorschriften ertheilte. Da der Kaiser — so beginnt das Manifest — vernommen habe, daß das Reichsgericht zu Frankfurt nicht vollzählig sei, sondern sechs oder mehr Stellen unbesezt geblieben wären (wobei übrigens der Kaiser falsch berichtet war, weil damals nur zwei von den vierzehn Schöffen mangelten): so habe er, damit dieses Reichsgericht und der Schöffenstuhl zu Frankfurt ganz und vollkommen besessen und gehalten werde, dem Landvogte der Wetterau, Ulrich von Hanau, folgenden Befehl ertheilt. Dieser solle sofort im Namen und anstatt seiner, des Kaisers, nach eigener Wahl sechs Männer zu Schöffen ernennen, und zwar drei aus den Zünften und drei

aus der Gemeinde. Diese sechs neuen Schöffen sollten den acht übrigen vollkommen gleich stehen, die Letzteren aber fernerhin keine Wahl vornehmen, bis die von Ulrich zu ernennenden Sechs vollzählig wären. Auch wenn einer von den Sechsen stirbe oder austrete, sollten nicht die Schöffen, sondern Ulrich die erledigte Stelle besetzen, und zwar innerhalb eines Monats und mit steter Rücksicht darauf, daß sich unter den Sechsen immer drei Zünftige und drei Nicht-Zünftige befänden. Was die übrigen acht Schöffen betreffe, so sollten diese zwar sich selbst ergänzen; wenn sie aber eine neue Wahl nicht in Monatsfrist vornähmen, so habe der Landvogt dies zu thun. Dasselbe sollte auch geschehen, so oft der Rath sein Selbstergänzungsrecht nicht innerhalb eines Monats ausübe. Der Kaiser behielt übrigens sich und seinen Nachfolgern vor, sowohl alle diese Anordnungen umzuwandeln oder wiederanzuheben, als auch namentlich die Zahl der neuen, sowie die der alten Schöffen zu mehren oder zu mindern. Außerdem bedrohte er jeden, welcher mit Worten oder Werken gegen die ertheilten Vorschriften handeln werde, mit der Reichsacht.

Diese Anordnungen und Befehle des Kaisers zeigen, daß derselbe über die Schöffen erbittert oder doch wenigstens gegen sie mißtrauisch war. Das Nämliche geht auch daraus hervor, daß der Kaiser jene Befehle an eben demselben Tage ergehen ließ, an dem er den zwischen Rath und Bürgerschaft geschlossenen Vertrag genehmigte, in welchem die Letztere das Selbstergänzungsrecht der Schöffen unbeschränkt anerkannt hatte. Dieses ließ der Kaiser nur im Princip und mit einer gewissen Einschränkung bestehen; seine beschränkenden Anordnungen mußten aber zu gleicher Zeit mit der Bestätigung jenes Vertrages erlassen werden, weil dem Letzteren gemäß schon wenige Wochen später die sechs Glieder, um welche der Rath vermehrt werden sollte, in diesen eintraten, und also, um das wiederhergestellte städtische Regiment ganz in Ordnung zu bringen, auch das aus den Schöffen bestehende Drittel des Rathes vollzählig sein mußte. Das Verfahren der kaiserlichen Regierung findet somit seine einfache Erklärung in dem argen Vergehen, dessen die Schöffen sich schuldig gemacht hatten, sowie in der Lage der Dinge selbst. Daß auf jenes Verfahren Ulrich von Hanau, als Landvogt der Wetterau und als ein beim Kaiser viel vermögender Mann, mit

eingewirkt hat, daß er es namentlich gewesen sein muß, der dem Kaiser die Sache berichtet hatte, versteht sich von selbst. Man kann hierbei sogar noch weiter gehen und die Vermuthung hegen, daß er daran gedacht habe, den unverantwortlichen Fehler der Schöffen, sowie die ganze Lage der Dinge zu benutzen, um seine eigene Macht in Frankfurt zu vergrößern. Allein man darf nicht, wie Richard gethan hat, eine Vermuthung, selbst wenn sie wie in diesem Falle mit einiger Wahrscheinlichkeit bekleidet ist, als eine Wahrheit, als eine „unwidersprechliche“ Thatsache darstellen.

Mit der kaiserlichen Urkunde vom 14. Februar 1359 begab sich Ulrich alsbald nach Frankfurt. Hier ernannte er, kraft der ihm ertheilten Vollmacht, sogleich zwei neue Schöffen; denn es waren nicht sechs, sondern nur zwei Stellen erledigt. Einer der von ihm neu eingesetzten Schöffen war, worüber kein Zweifel obwalten kann, Heinrich im Saale, einer der angesehensten und reichsten Männer der Stadt, welcher von einem ihm eigenthümlich angehörenden Hause am alten Kaiserhofe seinen Namen hatte, und der, wie oben erwähnt wurde, nebst dem Bürgermeister Andreas Heilegeist, schon gegen Ende des vorhergehenden Jahres eine den Rath beunruhigende Partei gebildet hatte. Der andere von Ulrich ernannte Schöff ist nicht mehr zu ermitteln¹⁾. Beide Männer wurden zwar von den alten Schöffen als Beisitzer des Gerichtes angenommen; allein die Letzteren protestirten zugleich beim Landvogt gegen deren Ernennung, weil diese ihrem altherkömmlichen Rechte der Selbstergänzung widerstreite. Sie hatten ihn aufs dringendste gebeten, die Sache so lange auf sich beruhen zu lassen, bis sie dieselbe vor den Kaiser bringen könnten, welcher am 8. März von Nürnberg aus dem Rathe seine nahe

¹⁾ Richard nennt (S. 251), ohne irgend einen Nachweis dafür zu geben, Johann Fortmeister als diesen neuen Schöffen. Admer-Büchner sagt sogar, aber ebenfalls ohne einen Beleg dafür, Ulrich habe sechs Schöffen ernannt, den Metzger Henne Wirbel, den Bäcker Johann Schelle und den Schuhmacher Gerhard Rosentusch aus den Zünften, sowie wahrscheinlich Johann Klutner, Heinrich im Saale und den Wollenweber Andreas Heilegeist aus der Gemeinde. Der Bericht der Schöffen an den Kaiser sagt jedoch ganz bestimmt, daß Ulrich nur zwei Schöffen ernannt habe, und aus den Zeugen-Unterschriften von Ratsbriefen und anderen Urkunden läßt sich nachweisen, daß keineswegs sechs Stellen erledigt gewesen waren. Mehr als 14 Beisitzer sollte aber, auch nach dem kaiserlichen Befehle von 1359, das Schöffengericht nicht haben.

bevorstehende Ankunft in Frankfurt angezeigt hatte. Allein Ulrich hatte ihre Bitte zurückgewiesen und ihnen nicht einmal, worum sie ihn ebenfalls gebeten hatten, eine Abschrift der kaiserlichen Urkunde vom 14. Februar gegeben. Uebrigens kam der Kaiser damals entweder gar nicht nach Frankfurt, oder er hielt sich wenigstens auf der Durchreise nur wenige Stunden daselbst auf (s. Anm. 9). Schon im Februar hatte man die Summe, welche die Stadt ihm schuldete, zurückbezahlt: sie betrug 7190 Gulden¹⁾. Auch an den Landvogt wurden damals in einzelnen Raten 831 Gulden, die man ihm schuldete, bezahlt²⁾.

Nun folgt ein ganzes Jahr (vom März 1359 bis Ende Februar 1360), aus welchem uns nichts gemeldet wird, und dessen Haupt-Begebenheiten wir nur aus dem Inhalte späterer kaiserlicher Verordnungen zu vermuthen vermögen. Hiernach hatte der Rath die ihm zugesellten sechs jährlichen Mitglieder nicht als gleichberechtigte angesehen. Ferner war den anerkannten Rechten der Zünfte, besonders denen der Gewandschneider, auf irgend eine Weise zu nahe getreten worden. In der Bürgerschaft herrschte Unzufriedenheit und Zwietracht, und die beiden Theile derselben, die Gemeinde und die Zünfte, hatten nicht nur Partei gegen einander gemacht, sondern es waren auch öfters politische Versammlungen gehalten worden. Beide Theile waren mit der indirecten Wahl der sechs einjährigen Rathsglieder nicht zufrieden, und wollten gar keine Betheiligung des Rathes bei derselben haben; die Gemeinde insbesondere aber fühlte sich dadurch beeinträchtigt, daß die Zünfte zu wenige nichtzünftige Bürger in den Wahlvorschlag zugelassen hatten. Dieser Zustand der Dinge bewog die kaiserliche Regierung, auf's neue einzuschreiten und Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Eintracht und Ordnung wiederhergestellt werden sollte. Sie that dies mittelst zweier Verfügungen,

¹⁾ Danach ist Richard's Angabe (S. 227 ff.) zu berichtigen, nach welcher der dem Kaiser gebührende Antheil an der früher erwähnten Stadtschuld von 12,000 Pfund bloß 1114 Pfund betragen und nur in der gewöhnlichen Reichssteuer für das laufende Jahr bestanden habe. Im Stadt-Rechenbuche von 1358/59 steht unter Dominica post Apollonia (10. Februar) 1359: „Unsers herrn des kaisers schreiber zu Solzbach von unsers herren des kaisers wegen siebin hundert und nunzig gulden.“

²⁾ Nach vier verschiedenen Posten des Stadt-Rechenbuchs.

welche an einem und demselben Tage (dem 24. Februar 1360) erlassen wurden.

Die eine Verfügung betrifft die Wahl und Stellung der sechs einjährigen Rathsglieder, sowie die vom Kaiser ein Jahr früher angeordnete Ernennung von sechs Schöffen durch den Landvogt, die Rechte der Gemeinde und der Zünfte, die Stellung Beider gegen einander und die zwischen ihnen waltende Zwietracht. Die indirecte Wahl der sechs einjährigen Rathsglieder wurde in eine directe umgewandelt, indem fortan die Bürgerschaft diese ohne Mitwirkung des Rathes erwählen sollte. Zugleich wurde verfügt, daß jeder von beiden Theilen der Bürgerschaft für sich allein drei dieser Sechse aus seiner Mitte zu wählen habe. Die Sechse selbst aber sollten nicht als ein weniger berechtigter Theil des Rathes angesehen werden, sondern vielmehr den anderen Rathsgliedern an Rechten und Pflichten vollkommen gleichstehen. Der Rath habe sie, wie die Worte lauten, zu sich als Rathleute zu empfangen, und sie ebenso, wie andere Rathleute, den Rathseid schwören zu lassen, und sie sollten bei den anderen Rathleuten sitzen, rathschlagen und alle anderen Dinge, wie sie auch heißen möchten, gleich den anderen Rathleuten schaffen und thun. In Betreff der Schöffenwahl wurde die ein Jahr früher erlassene Verfügung vollständig bestätigt und erneut. Der Gemeinde und den Zünften ward geboten, einträchtig zu sein und, außer bei der Wahl der sechs einjährigen Rathleute, keine Partei-Versammlungen zu halten. Endlich wurden die Rechte und Gewohnheiten der Zünfte, namentlich auch die der Gewandschneider, soweit sie herkömmlich wären und den Rechten von Kaiser und Reich keinen Eintrag thäten, neu bestätigt. Alle diese Verfügungen sollten Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Frankfurt, sowie alle anderen Unterthanen des Reiches getreulich befolgen und nicht übertreten, bei Strafe von hundert Mark Silber. Bestehen bleiben aber sollten dieselben so lange, bis der Kaiser oder seine Nachfolger sie widerrufen würden.

Die zweite kaiserliche Verfügung vom 24. Februar 1360 gewährte der Gemeinde von Frankfurt das Recht, eben solche körperschaftliche Vereine zu bilden, wie die der Zünfte waren. Dieses Recht sollte bei Strafe von hundert Mark Silber von niemand angetastet werden; wohl aber sollten die Rechte des Reichs und jedermann sonst vorbehalten bleiben, und der Kaiser oder seine

Nachfolger die ganze Verfügung widerrufen dürfen. Diese kaiserliche Verfügung wird von Kirchner und Richard mit Recht als ein harter Schlag, der die Zünfte traf, angesehen, weil durch dieselbe neben den Zünften eben solche festgeschlossene Vereine, wie diese waren, hervorgerufen, jene also, wie Kirchner sich ausdrückt, mit ihren eigenen Waffen geschlagen wurden. Vereine von Nicht-Zünftigen, Trinkstuben genannt, bestanden zwar schon früher; aber sie waren bloß den Zwecken der geselligen Unterhaltung gewidmet, während jetzt gestattet wurde, auch in der Gemeinde Vereine zu bilden, welche als Körperschaften anerkannt und, gleich den Zunftvereinen, für alle Beziehungen des politischen und socialen Lebens bestimmt waren, durch welche also auch die sogenannte Gemeinde eine gegliederte Organisation erhielt. Hierdurch erlitt allerdings das seitherige Ubergewicht der Zünfte über die übrige Bürgerschaft einen Schlag; allein dieser konnte die Zünfte doch nicht sogleich, sondern erst später treffen. Die Zünfte waren seither mächtiger gewesen, als die ganze übrige Bürgerschaft, nicht bloß, weil sie schon längst durch ihre Vereine eine feste Organisation gehabt hatten, sondern namentlich auch weil sie selbst und ihre Mitglieder wegen der Gleichartigkeit der Interessen, Beschäftigungen und Bedürfnisse, sowie der Bildung und Lebensweise einander nahe standen, und weil sie in Folge davon, so oft es nöthig war, der Behörde gegenüber als wohl gegliederte Theile eines Ganzen, nicht aber als isolirte Körperschaften auftraten. Man kann sie, in Betreff ihrer Stellung gegen die übrige Bürgerschaft und gegen die Regierungsbehörde, einigermaßen mit dem älteren Plebejer-Stande Rom's vergleichen, und sie konnten, wie dieser, unter der Führung gewandter Vorsteher durch die Gleichartigkeit ihrer Interessen, durch ihre natürliche Gliederung und durch ihre feste Geschlossenheit der Behörde leicht sehr gefährlich werden. Es war daher ein kluger Gedanke, der übrigen Bürgerschaft eine ähnliche Organisation zu gewähren und dadurch ein Gegengewicht gegen die Zünfte zu schaffen. Dies war der offenbare Zweck des der Gemeinde oder dem nichtzünftigen Theile der Bürgerschaft Frankfurt's gewährten Corporations- und Vereinsrechtes. Man wird daher auch gewiß nicht irren, wenn man in der kaiserlichen Verfügung, welche dieses Recht gewährte, die Einwirkung von tüchtigen Staatsmännern erkennt, wie der kaiserliche Rath Rudolf von Friedberg

und der beim Kaiser viel vermögende Frankfurter Bürger Sifried zum Paradies waren. Allein man wird zu gleicher Zeit auch anerkennen müssen, daß jener Zweck weder schnell, noch leicht erreicht werden konnte. Wenn nämlich auch jeder der Vereine, welche nunmehr in der Gemeinde sich bildeten, oder vielmehr sich neu organisirten, voraussichtlich aus meistens gleichartigen Elementen bestand, so war dies doch weder in gleichem Grade wie bei den Zünften der Fall, noch auch konnten diese Vereine zusammen bei der großen Verschiedenheit, welche in Hinsicht auf Interessen, Beschäftigung, Bildungszustand und Lebensstellung zwischen ihnen bestand, ein so festgeschlossenes und gut gegliedertes Ganzes bilden. Dazu konnten sie vielmehr, und auch dann nur annähernd, bloß mit der Zeit gelangen, wenn nämlich die Bildung eines Gegengewichtes gegen die Zünfte allen Bürgern als ein nothwendiges Bedürfnis recht fühlbar geworden war, und die Vereine der Gemeinde und ihre Mitglieder sich durch die doppelte Macht der Gewohnheit und des Bedürfnisses mehr in und zu einander gefunden hatten.

Hatten die auf den Kaiser einwirkenden Männer die ange deutete Absicht, wie es scheint, wirklich, so war also doch von dem der Gemeinde gewährten Rechte nicht ein sofort eintretender Einfluß auf den Frankfurter Zünfte-Aufstand zu erwarten. Der Aufstand würde vielmehr gewiß, indem er sich ungestört fort entwickelte, weitere Verfassungsänderungen herbeigeführt haben, wenn nicht gerade zu derselben Zeit wie ein Deus ex machina ein einzelner Mann aufgetreten wäre, welcher die Uebermacht der Zünfte zu brechen und ihrem weiteren Vorschreiten einen Damm entgegenzusetzen verstand. Dieser Mann, welcher später auch noch in anderer Hinsicht den inneren und äußeren Verhältnissen Frankfurt's eine Wendung zu geben wußte, war Sifried zum Paradies, von Böhmer mit Recht der ausgezeichnetste Mann in Frankfurt's politischer Geschichte genannt. Ein Hesse von Geburt (wahrscheinlich in Marburg geboren) und der Familie von Bidentkapp (Bidentkopf) angehörend, war er nach Frankfurt übergesiedelt und daselbst 1347 Bürger geworden ¹⁾. Bald nachher hatte er, der von Hause aus wohlhabend

¹⁾ Im Bürgerbuch, d. h. im officiellen Verzeichnisse der Bürgeraufnahmen, heißt es unter dem Jahre 1347: Syfrid des rychen Syfrides son von Marparg,

war, die Tochter eines der reichsten und angesehensten Bürger der Stadt, des mit Kaiser Ludwig dem Baiern befreundeten Schöffen Jakob Knoblauch, geheirathet. Nach dem Tode dieser seiner ersten Gattin, welche ihm drei Kinder gegeben hatte, heirathete er Katharina zum Wedel, von der er ebenfalls drei Kinder erhielt. Er nannte sich Sifried von Bydenkapp oder von Marburg, kommt aber am häufigsten unter dem Namen Sifried zum Paradise vor, welchen er nach einem von ihm erkauften und bewohnten, auf dem Liebfrauenberge stehenden Hause erhielt. Da er bis zum Jahre 1359 in Frankfurter Urkunden nicht erwähnt wird, so scheint er in dieser Zeit oft von Frankfurt abwesend gewesen zu sein. Vermuthlich war er damals öfters am kaiserlichen Hofe und vielleicht auch in Geschäften des Kaisers thätig; denn vom Jahre 1360 an erscheint er als ein vertrauter und begünstigter Freund des Letzteren, und er blieb bis zu dessen Tode ebenso innig mit ihm befreundet, wie sein erster Schwiegervater es mit Kaiser Ludwig gewesen war. Auch pflegte Kaiser Karl IV., wenn er nach Frankfurt kam, ebenso bei ihm seine Wohnung zu nehmen, wie Ludwig der Baier bei Jakob Knoblauch. Am kaiserlichen Hofe wurde Sifried, was für sein späteres Auftreten in Frankfurt wichtig ist, auch mit dem ausgezeichneten Kanzler Karl's, Rudolf von Friedberg, nahe befreundet. Seit dem Jahre 1359 erscheint Sifried als Mitglied des Frankfurter Rathes. Uebrigens hat sich das Bild dieses Mannes, welcher am 9. April 1386 starb, ebenso wie das seiner zweiten Gattin, in dem einen der beiden Grabsteine erhalten, welche ursprünglich in der abgebrochenen Kirche des Heiligengeist-Hospitals standen, und jetzt an die innere Wand der Nikolai-Kirche eingemauert sind.

Diesen Mann nahm Kaiser Karl am 20. September 1360 zu seinem wirklichen Rathe ¹⁾ auf. Am 9. Oktober aber verließ er ihm

fidejussor pro dimidia marca Symon Patris, actum feria quarta post Misericordia.

¹⁾ In saum servitorem et familiarem cottidianum. Wie hoch Sifried in der Gunst des Kaisers stand, zeigen die Ausdrücke, welche dieser in Bezug auf ihn in einer am 9. Oktober 1360 ausgestellten Urkunde gebraucht. Er nennt ihn nicht bloß seinen lieben Getreuen und Hofgesind, sondern er preist auch „die Zuversicht seiner Treue, Biederkeit, Vernunft und Fleiß,“ die er an Sifried gefunden habe.

nicht nur den erblichen Rang eines Reichs-Dienstmannes, indem er ihn zugleich mit bestimmten Einkünften begabte, sondern er ließ auch an den Landvogt und an Bürgermeister, Schöffen und Rath von Frankfurt den durch Strafandrohung verschärften Befehl ergehen, die erste erledigt werdende Schöffensstelle dem Sifried zum Paradies zu ertheilen. Durch die letztere Verfügung griff der Kaiser in das Selbstergänzungsrecht der Schöffen zum zweiten Male ein, sowie zugleich in das dem Landvogte verliehene Recht, die nächsterledigten sechs Schöffensstellen zu besetzen, von welchen damals erst zwei wieder besetzt waren. Ein solcher Schritt des Kaisers bedrohte aber außerdem die Bürgerschaft mit der Gefahr, daß, was auch 1363 wirklich geschah¹⁾, die Sache in Zukunft wiederholt werde, sowie daß in Folge davon Männer, welche mehr das Interesse des Kaisers, als das der Stadt im Auge hatten, in das Gericht und die Regierungsbehörde eingesetzt werden würden; oder mit anderen Worten, Frankfurt war dadurch bedroht, die halbe Selbstständigkeit, welche es damals besaß, zu verlieren und ganz von der Willkür der kaiserlichen Regierung abhängig zu werden. Von solchen durch den Kaiser ernannten Männern mußte nämlich die Bürgerschaft befürchten, daß sie gern an die kaiserliche Machtvollkommenheit appelliren und von dieser auch die gewünschte Hülfe erhalten würden. Von Sifried zum Paradies insbesondere aber hatte man gerechten Grund, zu besorgen, daß er sich die kaiserliche Begünstigung nur in der Absicht verschafft habe, in die inneren Angelegenheiten der Stadt umgestaltend einzugreifen. Es waren daher sowohl die Bürger, als auch die Schöffen und der Rath, sowie der Landvogt Ulrich über jenen Befehl des Kaisers sehr aufgebracht und insgesammt entschlossen, demselben nicht Folge zu leisten. Eine Anzahl Bürger, wahrscheinlich die Zunftvorsteher, erschienen vor dem Rathe, und protestirten gegen die vom Kaiser zu Gunsten Sifried's erlassene Verfügung als einen Eingriff in die rechtmäßig bestehende Freiheit der Stadt. Der Rath selbst aber und die Schöffen wiesen Sifried's Anwartschaft auf eine Schöffensstelle zurück, so daß derselbe sich genöthigt sah, nach Prag zu reisen und beim Kaiser Klagen aufzutreten. Ja, der Rath erließ am

¹⁾ Damals befahl der Kaiser, einen bestimmten Mann zum Mitgliede des Rathes zu ernennen.

29. Oktober sogar eine Verordnung, welche offenbar gegen die Geltendmachung dieser Anwartschaft gerichtet war ¹⁾. Sie lautete: Der Rath sei für die Ehre und den gemeinen Nutzen des Reiches und der Stadt übereingekommen, daß niemand, er sei jetzt im Rathe oder komme nachher in ihn, nach der Stadt Frankfurt Gnade und Freiheiten stehen solle, noch daß einer oder jemand von seinem wegen, er sei Schöff oder Rathmann, etwas, das der Stadt schädlich sei, fordern solle, sowie daß jedermann ebensowohl, wie Schöffen und Rath, an diesem Gebot stet und fest halten solle. Auch der Landvogt erklärte seinerseits, daß er Sifried's Anwartschaft nicht anerkenne, und daß er bei der nächsten Erledigung einer Schöffensstelle auf dieselbe keine Rücksicht nehmen werde. Die Aufregung und Erbitterung der Bürgerschaft über die kaiserliche Willkür war so groß, daß acht Mitglieder des Rathes, unter ihnen der eine Bürgermeister, sich einen Schritt erlaubten, um dessentwillen sie vom Kaiser mit Verbannung aus der Stadt bestraft wurden. Worin ihr Vergehen bestanden hat, wird uns nicht gemeldet, sondern bloß, daß sie wirklich eine kurze Zeit verbannt waren, und daß im December 1360 der Landvogt, nachdem sie vom Kaiser wieder begnadigt worden waren, ihnen die Rückkehr nach Frankfurt gestattete. Diese acht Rathsglieder waren: Der Bürgermeister Andreas Heilegeist, der zu den angesehensten Männern der Stadt gehörende Schöff Heinrich im Saal, Conzechin Wygel, Jacobin Gärtner, der Metzger Henne Wirbel, welcher drei Jahre später Bürgermeister war, der Bäcker Henne Schelle, welcher fünf Jahre später das Bürgermeisteramt bekleidete, der Schneider Walter und der Schuhmacher Berthold. Da ihr Vergehen in die Zeit nach dem 1. Oktober fällt, und sie schon am 18. December wieder begnadigt worden waren, in der Zwischenzeit aber außer der am 9. Oktober vom Kaiser erlassenen, vom Rath zurückgewiesenen Verfügung nichts Wichtiges vorkam, so muß das Vergehen, um dessentwillen jene Männer bestraft wurden, mit dieser Verfügung zusammenhängen ²⁾.

¹⁾ Senckenberg, Sal. jur. I. p. 65 sq.

²⁾ Ihre Verbannung aus der Stadt fand nämlich frühestens im Oktober Statt. Dies geht aus dem Bürgerbuche hervor, in welchem bei den einzelnen Bürgeraufnahmen bemerkt ist, welcher von den beiden Bürgermeistern das Antrittsgeld von den neu Aufgenommenen in Empfang genommen hat. In dem Bürger-

Es ist unbegreiflich, daß Richard behaupten konnte, die Schöffen und, wie es scheint, der größere Theil der nicht-zünftigen Rathsglieder (d. h. also die Mehrzahl des Rathes) seien damals für Sifried zum Paradies gewesen; denn es läßt sich urkundlich nachweisen, daß sogar noch dritthalb Jahre später die Mehrzahl des Rathes, sowie die der Schöffen insbesondere sich der Aufnahme Sifried's in das Schöffengericht nachdrücklich widersetzt hat, und daß dieser nur eine Minderheit beider Körper für sich gehabt haben konnte. Der Widerstand, welchen die Schöffen, der Rath und der Landvogt der Zulassung Sifried's zu einer Schöffienstelle leisteten, war sogar so nachdrücklich, daß der Kaiser sich auf Sifried's Klage bewogen fand, ernste und drohende Schreiben an die Genannten zu erlassen (s. Anm. 10).

Als der Kaiser, an welchen man 1361 mehrmals Gesandtschaften abgehen ließ (s. Anm. 11), auf der Aufrechterhaltung von Sifried's zum Paradies Anwartschaft fest bestand, thaten der Rath und der Landvogt keine weiteren Schritte mehr. Sie beschloßen vielmehr offenbar, ihr Recht erst dann wieder geltend zu machen, wenn die Erledigung einer Schöffienstelle eingetreten sei, was erst um den Beginn des Jahres 1363 Statt fand. Die Zwischenzeit suchten sowohl der Rath und der Landvogt, als auch Sifried zum Paradies für die von ihnen ins Auge gefaßten Zwecke zu benutzen. Die Ersteren, welche in dieser Sache ein und dasselbe Interesse und Ziel hatten, schlossen sich enger an einander an und beseitigten einen langjährigen Anlaß zu Streitigkeiten zwischen ihnen. Sie suchten sich nämlich mit einander in Betreff der Ansprüche zu verständigen, welche Ulrich an seine in Frankfurt wohnenden Unterthanen machte, und die er bisher streng behauptet hatte; und es kam endlich ein Vergleich hierüber zu Stande, welcher im März 1363 abgeschlossen ward¹⁾. Sifried zum Paradies dagegen, in dessen Schritten sich

buche ist die Empfangnahme von Selten des Bürgermeisters Andreas Heilegeist neben der durch seinen Kollegen Johann vom Hohenhaus bis zum 1. Oktober angegeben; von da an aber erscheint durch den Rest des Jahres 1360 hindurch nur der Letztere als Empfangnehmer. Das Vergehen des Andreas Heilegeist und seiner Genossen, sowie ihre Verbannung muß also in die Zeit nach dem 1. Oktober fallen; die Anwartschaftsertheilung für Sifried zum Paradies aber fand bekanntlich am 9. Oktober Statt.

¹⁾ Böhmer, p. 666.

stets ein weit voraussehender Staatsmann zu erkennen gibt, bereitete einstweilen dasjenige vor, was er, wenn die rechte Zeit dazu gekommen sei, zu Stande zu bringen beschlossen hatte. Er wollte die alte Verfassung wieder hergestellt haben, und verband sich zu diesem Zwecke mit mehreren Gliedern des Rathes, welche seine Ansichten theilten. Er hatte aber außerdem die Absicht, die Stadt Frankfurt von dem fremden Gebieter, den sie außer dem Kaiser hatte, Ulrich von Hanau, zu befreien; denn von diesem war die Stadt in einer allzu großen Abhängigkeit, nicht weil er Landvogt der Wetterau war, sondern weil er das ihm vom Reiche verpfändete Frankfurter Schultheissenamt nebst dem benachbarten Reichsforste in seiner Hand hatte. Sifried benutzte daher seinen Einfluß am kaiserlichen Hofe, um sich selbst und dadurch mittelbar der Stadt Frankfurt das Recht zu verschaffen, jene Reichspfandschaften einzulösen, und also dem Herrn von Hanau für immer eine Gewalt zu entreißen, von welcher der Letztere einen für Frankfurt's Freiheit gefährlichen Gebrauch machen konnte. Zu gleicher Zeit arbeitete Sifried daran, den Einfluß, welchen Ulrich am kaiserlichen Hofe hatte, zu untergraben und dadurch seinen eigenen anderen Plan zu erleichtern, welcher darin bestand, daß er das demokratische Uebergewicht in der Frankfurter Verfassung wieder beseitigen wollte. Auch gelang es ihm wirklich, seinen nächsten Zweck zu erreichen: am 7. Januar 1363 gewährte der Kaiser ihm das Recht, jene Reichspfandschaften um die früher gezahlte Pfandsomme einzulösen.

Um dieselbe Zeit wurde endlich eine Schöffenstelle erledigt, da der Schöff Diemar von Lichtenstein Ende 1362 oder in der ersten Zeit des Jahres 1363 starb. Sifried zum Paradies verlangte sogleich seine Einsetzung in diese Stelle; die Schöffen verweigerten ihm jedoch dieselbe, und schickten (was wieder zeigt, daß die Mehrzahl derselben Sifried's Gegner waren) einen aus ihrer Mitte, Wngel von Lichtenstein, an den Kaiser, um die Aufrechthaltung der kaiserlichen Gebote von 1359 und 1360 zu erwirken, nach welchen der Landvogt die erledigte Schöffenstelle zu besetzen hatte. Aber auch Sifried reiste zum Kaiser, und sein Einfluß trug den Sieg davon. Der Kaiser ertheilte am 31. Mai 1363 den Schöffen den Befehl, Sifried zum Paradies „zur Stunde und ohne alle Wiberrede“ zum Schöffen zu machen und ihm alle Rechte der übrigen Schöffen zu gewähren,

indem er dabei eines Theils auf den in den Geboten von 1359 und 1360 gemachten Vorbehalt späterer Aenderungen derselben hinwies, und anderes Theils die Schöffen damit beruhigte, daß er die fernere Aufrechterhaltung dieser Gebote zusagte. Zu gleicher Zeit (nur einen Tag später) ließ er an Bürgermeister, Schöffen und Rath den Befehl ergehen, Sifried zum Paradies für alle Kosten, Mühen und Verluste, welche er in Folge des seitherigen Widerstandes gegen seine Anwartschaft gehabt habe, so zu entschädigen, daß derselbe zufrieden gestellt sei. Ja, er forderte noch insbesondere die beiden regierenden Bürgermeister auf, für die Ausführung dieses Befehles Sorge zu tragen, sowie auch alles Andere, was Sifried und seine Freunde angehe, zu Ende zu bringen, und alle diejenigen, welche einzeln oder als Partei dabei Hindernisse bereiten würden, der kaiserlichen Regierung anzuzeigen. Nach der Erlassung dieser Befehle ward Sifried endlich zum Schöffenamte zugelassen¹⁾.

Kein Mann der Frankfurter Geschichte hat wohl beim Antritte eines neuen Amtes eine schwierigere Stellung gehabt, als damals Sifried zum Paradies. Dieser hatte nicht nur die Mehrzahl seiner Amtsgenossen im Schöffenstuhle und im Rathe, sondern auch des Kaisers Stellvertreter in Frankfurt, den Landvogt Ulrich, zu Feinden. Dazu kam noch, daß einer seiner Gegner, Heinrich im Saal, welchen Ulrich zum Stadtschultheißen gemacht hatte²⁾, als solcher Präsident des Schöffengerichtes war. Außerdem ward aber Sifried, woran nicht zu zweifeln ist, auch von den Zünften und einem großen Theile der übrigen Bürgerschaft bitter gehaßt. Daß er sich dessenungeachtet

¹⁾ Es ist ein Irrthum, wenn Fichard, S. 251, sagt: „Der Fall einer Schöffenerledigung begab sich im Jahre 1362 durch den Tod oder die Abdankung des Schöffen Johann Forstmeister, . . . und Sifried zum Paradiese erscheint als jüngster Schöff in den Währbriefen des folgenden Jahrs.“ Der kaiserliche Befehl vom 31. Mai 1363 spricht ganz bestimmt aus, Sifried solle die „jehund“ durch Diemar's von Lichtenstein Tod erledigt gewordene Schöffenstelle erhalten.

²⁾ Dies war spätestens schon in der ersten Hälfte des Jahres 1362 geschehen; denn nachdem 1361 noch Winther von Rohrbach als Schultheiß vorgekommen war, wird Heinrich im Saal schon am 19. Juni 1362 im Stadt-Rechenbuche, sowie am 24. Juli in einem Schreiben des Landvogtes der Schultheiß genannt. Dieses Schreiben ist bei Böhmer, p. 684, abgedruckt; jene Stelle des Rechenbuchs aber lautet: „Dominica post festum Corporis Christi, 400 gulden Gehr. in dem Sale dem schultheissen von der wogin.“

nicht bloß in seiner Stellung behauptet, sondern auch bald den größten Einfluß auf das Gemeinwesen Frankfurt's erlangt hat, ist als der glänzendste Beweis seiner großen staatsmännischen Begabung anzusehen. Uebrigens ward seine Stellung gleich anfangs noch durch den Umstand erschwert, daß auch der Landvogt noch immer großen Einfluß am kaiserlichen Hofe hatte. Dies geht aus zwei kaiserlichen Verfügungen von 1363 und 1364 hervor. Bald nach Sifried's Eintritt ins Schöffenamt nämlich machte der Kaiser dem Landvogte, „wegen der nützlichen, treuen und unverbroffenen Dienste, welche er ihm und dem Reiche oft nützlich und fleißig gethan habe“, ein Geschenk von 4000 Gulden, indem er ihm diese Summe auf die in seiner Hand befindlichen Reichspfandschaften des Frankfurter Schultheissenamtes, des dortigen Reichswaldes und des Bornheimer Berges schlug, wodurch dem Sifried deren beabsichtigte Einlösung erschwert wurde. Ein Jahr später (1. Mai 1364) ordnete der Kaiser noch dazu zur Bestreitung der Kosten, welche die Handhabung des gestörten Landfriedens in der Wetterau verursachte, einen Waarenzoll in Frankfurt an, und übertrug dem Landvogt die Bestimmung, auf welche Weise und durch wen derselbe erhoben werden solle. Richard hat in dieser kaiserlichen Verfügung ein Ergebniß von Ulrich's Streben, seinen Einfluß in Frankfurt zu vergrößern und die Stadt unter seine Herrschaft zu bringen, erkennen wollen. Allein der Grund, warum die Steuer erhoben werden sollte, bestand wirklich, ihre Erhebung konnte natürlicher Weise nur vom Landvogt angeordnet und überwacht werden, und die Frankfurter Bürger selbst waren durch den Kaiser für ihre eigenen Waaren von diesem Zolle frei erklärt worden. Man sollte im Gegentheil denken, daß Ulrich, wenn er jene Absicht hegte, die Einführung eines solchen unter seine Leitung gestellten Zolles eher hätte zu verhindern suchen müssen; denn da dieser Zoll ebensowohl an sich gehäßig als auch in seinen Folgen bedenklich war, und da der Kaiser noch dazu die Privilegien der Stadt, welche mit dem neuen Zolle in Widerspruch stehen würden, für kraftlos erklärt hatte, so war die ganze Sache eher geeignet, die Frankfurter Bürgerschaft gegen Ulrich zu erbittern und seinen Anhang in der Stadt zu verringern.

Sifried zum Paradies hatte damals schon längst eine Partei gebildet, deren Haupt und Führer er war; denn schon in dem zu

seinen Gunsten erlassenen kaiserlichen Schreiben vom 1. Juni ist einerseits von Sifried und seinen Freunden die Rede, und wird andererseits seiner Gegner gedacht, welche theils einzeln, theils als Partei gegen ihn aufgetreten waren. Welches die Mitglieder seiner Partei waren, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Nur in Betreff Eines Mannes kann nicht zweifelhaft sein, daß er schon zu der Zeit, als Sifried endlich in den Schöffenstuhl gelangte, ein entschiedener Anhänger desselben war. Dieser Mann war Loß zum Webel; denn ihn ernannte der Kaiser am 1. Juli 1363 durch einen neuen schreien- den Eingriff in die anerkannten Rechte der Stadt zum Mitglied des Rathes, was nur auf Sifried's Betreiben geschehen sein kann. Der Kaiser sandte nämlich an jenem Tage an die Schöffen und den Rath den Befehl, für die durch Sifried's Eintritt in das Schöffengericht erledigt gewordene Stelle eines Rathsgliedes sogleich Loß zum Webel zu erwählen, und begleitete diesen Befehl mit einer Strafanordnung von 100 Mark Silber gegen jeden, der mit Rath oder That hiergegen handeln werde. Daß dieser Befehl ausgeführt wurde, findet sich zwar nirgends angegeben, ist aber doch wohl nicht zu bezweifeln¹⁾. Sifried, welcher offenbar jenen Befehl des Kaisers erwirkt hatte, wollte dadurch verhindern, daß der Rath, welcher das althergebrachte und erst kurz vorher vom Kaiser bestätigte Recht der Selbstergänzung hatte, damals aber der Mehrzahl nach aus Anhängern der Zunft-Partei bestand, nicht einen neuen Zuwachs von solchen Männern erhalte²⁾.

¹⁾ Fichard (S. 251) sagt, aus noch unedirten Urkunden des Stadt-Archivs erhelle, daß der Rath und die Bürger, welche deshalb vor dem Rath erschienen seien, 1363 gegen Loßens Eintritt in die Rathsstelle, wie gegen Sifried's Eintritt in das Schöffenamt eine Beschwerde beim Kaiser eingereicht hätten, aber noch in demselben Jahre abschläglich beschieden worden seien. Jene Urkunden des Stadt-Archivs habe ich nicht finden können. Vielleicht dachte Fichard dabei bloß an die bei Böhmer abgedruckte Urkunde vom Mai 1363, welche jedoch nur von einer Beschwerdeführung gegen Sifried's Eintritt in das Schöffenamt spricht.

²⁾ Der Kaiser sagt in seinem Befehle (Böhmer, p. 689): „Luzze zu dem Webel, ewer mitburger, der dazzu nuße und gut ist, als wir des von unsern heimelichen sin genzliche underwiset.“ Da der Haupt-Rathgeber des Kaisers Sifried's Freund Rudolf von Friedberg war, und da Sifried selbst zu den geheimen Räten des Kaisers gehörte, so kann man einen Einfluß Sifried's auf jenen Schritt des Kaisers nicht bezweifeln.

Da hier zum ersten Male eine von Sifried zum Paradies geschaffene conservative oder reactionäre Partei sichtbar auftritt, so ist es nöthig, jetzt auch von den Männern zu reden, welche an der Spitze der Gegen-Partei standen. Hauptführer dieser Partei war Heinrich im Saale, einer der vornehmsten Männer der Stadt und seit 1362 Stadt-Schultheiß, welchen Manche, freilich ohne eigentlichen Beweis, dem Geschlechte Spangenberg angehören lassen. Er bewohnte ein zum Saalhofe gehörendes Haus, welches 1338 dem damaligen Besitzer des Letzteren abgelaufen worden war, und führte hiervon jenen Beinamen. Der zweite Hauptführer der demokratischen Partei war der Weber Andreas Heilegeist, Mitglied des Rathes und dreimal (1358, 1360 und 1364) mit dem Bürgermeisteramte bekleidet. Da er Besitzer des Riedhofes, eines Reichslehens, war, so hält Richard ihn für einen der von ihm so genannten Geschlechter oder Burgensen, dessen herabgekommene Familie ein Handwerk ergriffen habe; jener Umstand ist aber zu einer solchen Schlußfolgerung nicht genügend. Haupt-Mitglieder derselben Partei waren noch vier andere Weber, Henne Milwer, dessen Bruder Heile Milwer, Henne Jekel und Henne Saduz. Von ihnen gehörten die beiden Ersteren (nach dem Beedbuche) zu den reicheren Bürgern Frankfurt's; der Dritte war Mitglied des Rathes, da er mehrmals als Theilnehmer an Rathes-Gesandtschaften vorkommt¹⁾. Einer der Hauptführer dieser Partei war auch der reiche Metzger Henne Wirbel, ebenfalls ein Mitglied des Rathes und einmal (1363) Bürgermeister, ferner oft zu diplomatischen Sendungen des Rathes verwendet und im Herbst 1365, kurz vor dem Sturze seiner Partei, mit dem Bäcker Henne Schelle einer der Anführer auf dem nach kaiserlichem Gebote gemachten Kriegszuge in den Elsaß²⁾. Zwei andere Metzger, welche

¹⁾ Im Stadt-Rechenbuch kommen folgende Stellen vor: 1. Dominica Galli 1362: „Jacobe Elabelouche, Syfride von Spire, Johanne Jadeln und Johanne Wirbel zu zwein malen uff zwene dage zu Menke gein unserm herren von Eppenstein 16 Pfd. 18 Sch. h.“ 2. Dom. ante Lucia 1362: „Wygande von Lichtenstein und Johanne Jekeln, alse die geribbin warin von der stede wegin zu unserm herren von Heynawe, 2 Pfd. 14 Sch.“ 3. Dom. Lätare 1363: „5 Pfd. 3 Sch. und 7 Sch. und 8 Pfd. Syfride von Spire, Joh. vom Hohinhuß, dem Schultheisse, Henne Jekel, Joh. Burnflecke, Johanne Wirbel um zwein ryde zu unserm herren von Heynaw.“

²⁾ Im Rechenbuch von 1365 kommt unter Sabbath post Michaelis vor:

zu derselben Partei gehörten, waren Schone Friedrich von Eschborn und sein Sohn Henne, Beide nach dem Beedbuche zu den reichsten Einwohnern der Stadt gehörend. Als Führer dieser Partei erscheinen ferner der Bäcker Henne Schelle und die Schuhmacher Gerhard Rosenbusch und Berchtold, alle drei Mitglieder des Rathes und der Erstere, welcher nach dem Beedbuche in Sachsenhausen wohnte, im Jahre der Unterdrückung des Zünfte-Aufstandes (1365/66) einer der beiden Bürgermeister. Endlich sind noch Folgende als Mitglieder dieser Partei hervorzuheben: Heinrich's im Saale Sohn Ulin, der in Sachsenhausen wohnende Löhler oder Gerber Dieze und die ihrem Stande nach unbekanntem Männer Peter Lupporg oder Luporg, Hartmud Scheffir und Herbord von Schweinheim. Der Letztere wird von Richard zu den so genannten Geschlechtern gerechnet; ob mit Recht, können wir nicht entscheiden. Auch Hartmud Scheffir könnte man für einen Mann dieser Art halten, da er nach dem Aufstande viele Jahre lang die Gegner mit den Waffen bekämpfte, was frühere Verbindungen mit fremden Rittern voraussetzen läßt. Außer den genannten Männern werden nur noch folgende, ihrem Stande nach nicht Bekannte als Anhänger jener Partei angeführt: ein Sohn von Henne Schelle, Glas Symnenheimer, Peter Ristener, Conze Pule der Alte, Johann Schelhorn, Konrad Vorkauf, Hennikin Wile, Conzechin Wygel, Jakobin Gärtner und der Schneider Walther, von welchen die drei Letzten Rathsglieder waren¹⁾.

Es gehörten also zu den Mitgliedern der Bewegungs-Partei, wie man sieht, nicht weniger als zehn Rathsglieder, unter ihnen einer, welcher zugleich Schöff und Stadtschultheiß war. Von ihnen blieben sieben ihrer Partei bis zum Untergange derselben getreu, und wurden dafür später geächtet und verbannt. Wenn daher auch Richard wohl richtig bemerkt, daß an den gewaltsamen Ausritten, welche kurz vor der Unterdrückung der Bewegung Statt hatten, der größere Theil der auf Lebenszeit im Rathe sitzenden Handwerker keinen Antheil genommen habe (s. Anm. 12): so ist damit doch

„100 Pfd., 82 Pfd. Schellen (dieser war damals Bürgermeister), Joh. Wirbel und iren gefelle zu pferde lon zu gebin gein Eltsassen.“

¹⁾ Sie werden nämlich 1360 vom Rathe „unsere Frunde“ genannt (Böhmer, p. 679).

noch keineswegs sein weiterer Ausdruck bewiesen, die Mehrzahl dieser zünftigen Rathsglieder sei überhaupt gegen die Bewegung gewesen. Es geht vielmehr aus dem ersten Befehle, welchen der Kaiser zur Unterdrückung der Bewegung erließ, klar und deutlich hervor, daß der ganze Rath sich in zwei Parteien gespalten hatte, von welchen die unter der Leitung Heinrich's im Saale stehende demokratische die stärkere gewesen zu sein scheint¹⁾.

Rehren wir zur Geschichte der Bewegung selbst zurück, so entwickelte sich diese in den Jahren 1364 und 1365 zu einem förmlichen Aufstande, und es erfolgten recht eigentlich revolutionäre Scenen. Daß dies geschah, war bei der damaligen Lage der Dinge ganz natürlich. Die zweimaligen Eingriffe, die der Kaiser in die anerkannten Rechte der Stadt gemacht hatte, der vom Landvogte, von den meisten Bürgern, sowie von dem Stadtschultheißen und einem Theile des Rathes gehegte Haß gegen Sifried und das erfolgreiche Streben des Letzteren, sich eine Partei zu bilden — alles dies mußte die in der Bürgerschaft herrschende Aufregung bis zu revolutionären Ausbrüchen steigern und um so gewaltigere Stürme herbeiziehen, da jetzt erst die conservative Partei einen Führer hatte und durch diesen gut organisiert und auf geschickte Weise geleitet wurde.

Der erste Sturm richtete sich gegen diesen Führer selbst. Im Juni 1364²⁾ drang eine bewaffnete Schaar bei Nacht und Nebel in Sifried's Haus ein. Sie ward von dem Rathsherrn und Metzger Henne Wirbel angeführt, welcher 1360 schon einmal wegen einer revolutionären Handlung durch den Kaiser bestraft worden war, und noch wenige Wochen vorher das Bürgermeister-Amt bekleidet hatte. Er und seine Genossen überführen, wie der urkundliche Ausdruck

¹⁾ Böhmer, p. 697: „Die zweijunge, die da ist zwischen scheffenen und ephlichen vom Räte zu Frankensfort an einem teile und Heintzen gem Sale und andern seinen gesellen und mitvolgern.“

²⁾ Am 8. Juli erließ der Kaiser sein Gebot, diesen Vorfall zu bestrafen; am 1. Juni aber wurde, nach dem Stadt-Rechenbuche, Henne Wirbel mit Konrad von Glauburg, Johann vom Hohenhaus und Heinrich im Saale zu einer Verhandlung mit dem Landvogte nach Hanau geschickt, was vermuthen läßt, daß seine oben angegebene Frevelthat erst nach diesem Datum begangen wurde. Uebrigens war Henne Wirbel erst in den letzten Tagen des April von dem 1363/64 bekleideten Bürgermeister-Amte abgetreten.

lautet, den Schöffen Sifried mit häßlichen und frevelichen Worten, welche dem Kaiser, dem Reiche und dem genannten Schöffen schmähtlich und unehrlich lauteten. Die Angreifer wollten offenbar Sifried weder gefangen nehmen noch tödten, sondern bloß durch angebrohete Lebensgefahr einschüchtern und entweder zur Abdankung, oder zur Uebernahme gewisser Verpflichtungen nöthigen. Ihre Absicht scheiterte jedoch an dem unerschütterlichen Muth Sifried's. Dieser begab sich hierauf sogleich klagend nach Prag, und erwirkte vom Kaiser sowohl den Befehl, daß Schultheiß, Schöffen und Rath Henne Wirbel und seine Mitschuldigen gebührend bestrafen sollten, als auch die Erklärung, daß der Kaiser den Schöffen Sifried im fortwährenden Besitze seines Schöffenamtes erhalten haben wolle, und daß jeder, welcher denselben mit Worten oder Werken in diesem Amte hindere oder dränge, in des Reiches Ungnade und in die gesetzliche Buße, sowie noch insbesondere in eine Strafe von zehn Pfund Gold verfallen sein solle. Ob und wie Henne Wirbel und seine Mitschuldigen bestraft wurden, ist nicht bekannt. Schwer kann jedoch die ertheilte Strafe nicht gewesen sein, weil Wirbel Mitglied des Rathes blieb, und schon in der ersten Hälfte des September wieder mit einer diplomatischen Sendung betraut wurde¹⁾. Auch dieser Umstand zeigt, daß die demokratische Partei im Rathe die Mehrzahl bildete. Noch mehr aber geht dies daraus hervor, daß der 1363 vom Kaiser willkürlich zum Mitgliede des Rathes ernannte Vog zum Weibel entweder gar nicht in denselben aufgenommen worden war, oder wieder ausgestoßen wurde, oder auch freiwillig zurückgetreten ist²⁾.

Wie schon das letztere Factum zeigt, so fruchteten alle Befehle und Drohungen des Kaisers nicht; vielmehr kam seit dem Tage, an welchem der Kaiser Sifried's Gegner aufs neue bedroht hatte, die Revolution erst recht in vollen Gang, und in der Zeit vom Juli

¹⁾ Im Stadt-Rechenbuch heißt es unter dem Datum Exaltationis Crucis: „Lohn von Holzhuf und Johanne Wirbel 8 Pfd. zu unserm herrn von Seynaw, als unser herre von Tryre uns gewarnit hatte.“ Auch im November sind wieder zwei Sendungen Wirbel's mit Jakob Klobelauch, Johann vom Hohenhaus und dem Stadtschreiber nach Mainz und nach Windecken verzeichnet.

²⁾ Er wird nämlich in einem Erlasse des Rathes vom August 1364 (Böhmer, p. 696) als ein nicht zum Rathe gehörender Bürger angeführt: „Johannen Wtzen, unsern ratgesellen, und Lohn zum Weibel, unsern burger.“

1364 bis zum Ende des Jahres 1365 erreichte dieselbe nach und nach ihren Höhepunkt. Leider sind uns aus den ersten Fünfteljahren dieser wichtigsten Zeit des Zünfte-Aufstandes gar keine urkundlichen Angaben über denselben überliefert worden. Wir können deshalb nur aus den unmittelbar nachher ausgestellten Urkunden auf den damaligen Gang der Dinge zurückschließen (s. Anm. 13).

Der Rath, schon vorher in eine demokratische Mehrheit und eine conservative Minderheit zerfallen, bestand zuletzt aus zwei förmlichen Parteien, deren jede in der Bürgerschaft ihren Anhang hatte, und welche nicht nur einander feindlich gegenüber standen, sondern sich auch gegenseitig beleidigten und kränkten (s. Anm. 14). Der zuletzt genannten Partei gehörten damals die meisten Schöffen oder auch vielleicht alle außer dem Schultheißen Heinrich im Saale an; von den Rathmännern aber standen die meisten auf Seiten der Gegen-Partei, am entschiedensten der Metzger Henne Wirbel, der Bäcker Henne Schelle und der Schuhmacher Gerhard Rosenbusch, welche mit Heinrich im Saale die Führer dieser Partei bildeten. Wie der Rath, so war auch die Bürgerschaft in zwei feindliche Parteien zerissen. Die eine derselben, welche die große Mehrzahl bildete und meistens aus Handwerkern bestand, hatte sich förmlich organisiert und eine Verschwörung gemacht, welche offenbar auf eine Umgestaltung oder andere Besetzung des Schöffenstuhles und auf eine neue Einrichtung des Rathes gerichtet war. Diese Partei hatte sogar die sämtlichen Zünfte und einen Theil der Gemeinde durch geleistete Eide und durch Urkunden, welche mit den Siegeln der einzelnen Zünfte beglaubigt waren, in ihre Sache verstrickt (s. Anm. 15). Die Führer der Partei hatten also durch die einzelnen Zünfte versiegelte Erklärungen und Verpflichtungen ausstellen und diese durch alle Zunftgenossen beschwören, und dadurch vermuthlich sogar sich selbst mit einer Art von Machtvollkommenheit ausstatten lassen. Dies geht sowohl aus dem Inhalte der 1365 und 1366 in Bezug auf Frankfurt ausgefertigten kaiserlichen und erzbischöflichen Urkunden hervor, als auch aus einem Schreiben des Landvogtes Ulrich an Bürgermeister, Schöffen und Rath, welches zwar eines Jahres-Datums ermangelt, aber durchaus nur in der zweiten Hälfte von 1365 geschrieben worden sein kann (s. Anm. 16). Nach diesem Schreiben hatten die Zünfte vier Männer erwählt, welche mit unbeschränkter

Nachvollkommenheit in ihrem Namen handeln sollten, und denen jeder Zunftgenosse den Eid des Gehorsams leisten mußte; der Kürschner Konze Halber aber hatte sich dessen geweigert, war dafür aus seiner Zunft gestossen worden, und hatte sich deshalb klagen an den Landvogt gewandt, welcher hierauf dem Rathe befahl, nicht nur dessen Wiederaufnahme in die Zunft zu bewirken, sondern auch in Betreff solcher Dinge eine allgemeine Verfügung zu treffen. Jene vier Männer waren höchstwahrscheinlich Heinrich im Saal, Henne Wirbel, Henne Schelle und Gerhard Rosenbusch.

Von einer vorgenommenen Aenderung der bestehenden Verfassung zeigt sich keine Spur. Fichard behauptet zwar, es sei eine neue Ordnung der Dinge errichtet worden, weil 1364 und 1365 drei Bürgermeister gewaltet hätten. Allein er stützt sich dabei auf das erweisbar fehlerhafte Bürgermeister-Verzeichniß Versner's, durch welches auch Kirchner sich hat irre führen lassen. Im Jahre 1364 waren Johann von Holzhausen und Andreas Heilegeist, im Jahre 1365 Johann von Hohenhaus und Henne Schelle Bürgermeister. Der Letztere hörte erst am Ende dieses Jahres, als er auf kaiserlichen Befehl aus dem Rathe gestossen worden war, auf, Bürgermeister zu sein, und an seine Stelle ward für die übrige Dauer seiner Amtszeit Johann Gärtner gewählt¹⁾.

Am 2. November 1365 schritt der Kaiser mit einem Gebote ein, um die Achtung und den Gehorsam gegen den Rath wiederherzustellen, der in der Bürgerschaft bestehenden Verschwörung ein Ende zu machen, und den Zwist der beiden Parteien des Rathes auf dem Wege Rechtens beizulegen. Es befand sich kurz vorher am kaiserlichen Hoflager ein auch in der Stadt Frankfurt begüterter Vasalle des Landvogtes, der Ritter Gottfried von Stockheim, welcher Bewerfer des damals aus der Wetterau abwesenden Landvogtes war²⁾,

¹⁾ Der Beweis ist in dem von mir gefertigten Bürgermeister-Verzeichnisse gegeben, welches in diesem Buche abgedruckt ist. Die Fichard'sche und die Kirchner'sche Stelle sind: Fichard's Entstehung. S. 266 flg., Kirchner's Geschichte. I. S. 400. Die an der letzteren Stelle befindliche weitere Angabe, daß der Rath 1366 nur aus 80 Personen bestanden zu haben scheine, ist bereits von Feyerlein (Nachträge. S. 268) und von Fichard (Archiv. I. S. 394) berichtigt worden.

²⁾ Dies folgt aus dem, im kaiserlichen Schreiben (Böhmor, p. 697) ge-
 rügte, Frankf. Bürgerzwiste.

und sich, offenbar um im Betreff der Frankfurter Zustände Bericht abzustatten und des Kaisers Befehle einzuholen, nach Prag begeben hatte. Diesen Mann hatte der Kaiser sogleich mit strengen Befehlen nach Frankfurt gesandt, und ihm geboten, dieselben spätestens acht Tage nach seiner Ankunft daselbst zu vollziehen. Gleich nach Gottfried's von Stockheim Abreise von Prag aber erließ der Kaiser am 2. November 1365 ein Schreiben an den Erzbischof Berlach von Mainz, in welchem er diesen für den Fall, daß Stockheim seine Befehle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ausführte, zum kaiserlichen Commissär in Frankfurt ernannte, und mit der Vollziehung jener Befehle beauftragte. Diese eventuelle Beauftragung des Erzbischofs und der Umstand, daß der Letztere wirklich als Commissär auftrat, Stockheim also die kaiserlichen Befehle nicht sofort ausführte (s. Anm. 17), werfen einen Schatten auf Stockheim und auf seinen Vollmachtgeber, den Landvogt Ulrich; sie genügen aber offenbar nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, daß Ulrich den Aufstand der Zünfte insgeheim begünstigt habe.

Die Befehle, welche der Kaiser dem Gottfried von Stockheim und mittelbar dem Erzbischof Berlach zur Herstellung der Ordnung und Ruhe ertheilte, waren gerecht und klug. Vor allem Anderem sollten die Bürger und Einwohner Frankfurt's insgesammt dem Kaiser als ihrem rechten natürlichen Herrn, sowie den Schöffen und dem alten Rathe (d. h. dem Rathe, wie er von Alters her zusammengesetzt war, also allen Rathsgliedern außer den nur auf ein Jahr gewählten Sechsen¹⁾) von des Kaisers und Reiches wegen den Eid der Treue und des Gehorsams schwören. Zweitens wurden alle

bedürftigen Ausdruck: „Das wir Gottfried von Stockheim, unsern lieben getrewen, von des rätin Ulrich's Herren zu Gernow, unser Landvogts in der Weidbereube, wegen, ernstlich entpfolhen und gebotten haben bei dem eyde, als er uns und dem reiche verbunden ist, das er innenwendich acht tagen, so erste er allernächste in die Weidbereube kumet, solle“ u. s. w.

¹⁾ In diesem Sinne wird das Wort noch mehr als ein Jahrhundert später in den 1377 ausgestellten Zunftbriefen gebraucht. Wie diese haben folgenden Artikel: „Nuch enzal nymand dar . . . hantweg triben, der es bis an die zit nit getriben enhat, do unsir herre kaiser Karle alle globebe und wabuntnisse abe ist, die hinder dem Riche und dem alten Rade zu Frandinsford gescheen waren, he enst dar dar burger“ u. s. w.

ungefährlichen Verbindungen aufgehoben, alle ungefählichen Verhandlungen und Eidschwüre für nichtig erklärt und Beides für die Zukunft verboten. Drittens sollten die vier Hauptleiter der Revolution, Heinrich im Saale, Wirbel, Rosenbusch und Schelle, auf so lange, bis die einzuleitende Untersuchung ihre Schuld oder Unschuld festgestellt habe, von ihrem Rathhame, sowie der Erstere auch von seinem Schultheißen- und Schöffen-Amte und Schelle von seinem Bürgermeister-Amte suspendirt und provisorisch durch Andere ersetzt werden. Jene Untersuchung aber sollte durch ein kaiserliches Gericht vorgenommen werden und zugleich auch auf die anderen Rathsglieder sich erstrecken, damit in Betreff der unter ihnen bestehenden Parteilung und Zwietracht ermittelt werde, wer im Rechte und wer im Unrechte sei. Endlich sollten für so lange, bis dies festgestellt sei, beide Parteien eine Caution von 2000 Mark Silber dafür stellen, daß sie und ihre Anhänger keine Gewaltthätigkeiten gegen einander üben würden.

Gottfried von Stockheim war in der Ausführung der kaiserlichen Befehle säumig, und in Folge davon trat sofort Erzbischof Berlach als bevollmächtigter Commissär des Kaisers an seine Stelle. Dieser fand aber, als er die kaiserlichen Befehle ausführen lassen wollte, entschiedenen Widerstand. Die revolutionäre Partei widersetzte sich nicht nur der Suspendirung ihrer vier Häupter, sondern sie verging sich auch auf irgend eine gewaltthätige Weise an dem Schöffengerichte. Worin diese Gewaltthat bestand, ist unbekannt; Wahrscheinlich suchte man die Schöffen zu zwingen, daß sie in ähnlicher Weise, wie die Zünfte es früher gethan hatten, den Leitern der Bewegung einen Eid leisteten und sich dadurch zu Dingen, welche mit den Befehlen und der Autorität des Kaisers im Widerspruche standen, verpflichteten¹⁾. In Folge davon ergriff der eine Theil der

¹⁾ Daß das oben Erwähnte geschah, folgt nicht bloß aus der sogleich zu erwähnenden Flucht von sieben Schöffen, sondern auch aus dem kaiserlichen Schreiben vom 21. December 1365 (Böhmer, p. 700). Dieses Schreiben an den Erzbischof beginnt nämlich mit den Worten: „Was epliche burger zu Frankfurc zu andern epliken wider uns, das reich und nit nomen wider solich gebot, als wir dir in unsern kaiserlichen breven zu wenen haben, an dem gericht und in der stot zu Frankfurc grobelich getan haben“ u. s. w. Mit den hier erwähnten neuen Befehlen des Kaisers kann nur das Schreiben desselben vom 2. November gemeint sein.

Schöffen und mit ihnen mehrere ihrer Anhänger die Flucht, weil sie, wie es in einer kaiserlichen Urkunde heißt, ihre Eide und ihre Ehre bewahren wollten, und begaben sich Hülfe suchend nach Prag zum Kaiser ¹⁾. Eine andere revolutionäre Handlung der Rünfte-Partei bestand darin, daß die vom Kaiser befohlene Suspendirung ihrer vier Häupter zurückgewiesen wurde, und diese vier Männer sich im Besitze ihrer Stellen behaupteten ²⁾. Daß von diesen namentlich Heinrich im Saale bis zum Ende des Jahres Schultheiß blieb, daß der Kaiser deshalb am 29. und 30. December den Pfandinhaber des Schultheißen-Amtes sowohl direct, als auch vermittelt des Erzbischofes aufforderte, einen anderen Schultheißen einzusetzen, ja, daß er damals sogar sich genöthigt sah, den Schöffen zu gebieten, keinem Schultheißen zu Gericht zu sitzen, welcher nicht durch den Erzbischof als solcher bestätigt sei — dies ist das einzige im ganzen Verlauf des Aufstandes vorkommende Factum, auf welches die von Richard mit Bestimmtheit ausgesprochene Behauptung, der Landvogt habe die Revolution begünstigt, um durch sie Herrscher von Frankfurt zu werden, gestützt werden könnte. Allein auch dieses Factum genügt nicht, um mehr als eine bloße Vermuthung zu gestatten oder gar eine solche Vermuthung zu begründen. Der Landvogt konnte ja auch erzürnt sein, daß durch die Ernennung des Erzbischofes zum Commissär sein eigenes Recht, daß er als Landvogt der Wetterau hatte, beeinträchtigt worden war; er konnte ebenso die Suspendirung Heinrich's auch aus dem Grunde unterlassen haben, weil er, wie Richard selbst vermuthet, sich vielleicht sofort beim Kaiser für dessen Beibehaltung verwendete; ja, er konnte endlich auch die Ueberzeugung haben, daß das Unrecht auf Seiten der Gegen-Partei sei, und man

¹⁾ Böhmer, p. 706. Daß es gerade die in einem anderen kaiserlichen Schreiben (Böhmer, p. 708) genannten sieben Schöffen gewesen seien, wie Richard, S. 274, sagt, kann nicht behauptet werden, obgleich diese sieben sicherlich zu den damals Entfliehenden gehörten. Daß nicht alle Schöffen mit entflohen, ein Theil derselben sich also in das von ihnen Verlangte fügte, geht aus dem am 30. December an die Schöffen erlassenen Befehle des Kaisers hervor, ihrem seitherigen Schultheißen nicht mehr zu Gerichte zu sitzen (Böhmer, p. 699).

²⁾ Dies folgt für den Schultheißen Heinrich im Saale aus den drei kaiserlichen Briefen vom 29. u. 30. December, in welchen ausgesprochen wurde, daß derselbe nicht länger Schultheiß bleiben dürfe.

dem Kaiser falsch berichtet habe. Geht ja doch aus Allem, was uns bis zum Spätherbst 1365 gemeldet wird, ein einträchtiges Zusammenwirken des Landvogtes und der Frankfurter Regierungsbehörde hervor, und zeigt doch außerdem auch das oben erwähnte Schreiben, welches der Erstere wegen des Kürschners Halber erließ, ein festes Auftreten desselben gegen die Ungesetzlichkeiten der Zünfte! Man muß im Interesse der Wahrheit dies Alles wohl beachten, weil Richard mit allzu großer Bestimmtheit jenem Manne den keineswegs nachweisbaren Vorwurf macht, daß derselbe die Stadt Frankfurt sich selbst habe unterwerfen wollen und deshalb das Feuer geschürt habe. Nur ein vom Landvogt gegen Sifried zum Paradies gehegter Haß läßt sich nachweisen; dieser war aber an und für sich von dem Augenblicke an natürlich, als Sifried sich vom Kaiser das Recht verschafft hatte, die in des Ersteren Besitze befindlichen Frankfurter Reichspfandschaften einlösen zu dürfen. Auch blieb ja, was man wohl beachten muß, des Landvogtes Stellung zum Kaiser sogar nach der Unterdrückung der Unruhen ganz dieselbe, welche sie früher gewesen war. Weit vorsichtiger und dem urkundlich nachweisbaren Verhalten eher entsprechend, beurtheilt Kirchner den Landvogt, indem er bloß sagt: „Des Raths Freunde, in einer Schrift an den Kaiser¹⁾, geben ihm Parteilichkeit Schuld. Gewiß haben die Zünfte durch seine Vermittelung ihren Endzweck leichter erreicht.“ Sifried's Verdienst um die Bewahrung Frankfurt's vor der Unterwerfung unter einen benachbarten Herrscher, welches Richard mit Fug und Recht hervorhebt, bleibt unumstößlich gewiß, auch ohne daß der Landvogt der Förderung des Aufstandes beschuldigt zu werden braucht. Jenes Verdienst beruht lediglich darauf, daß Sifried später die äußerst schwierige Aufgabe zu lösen mußte, die in Einer Person vereinigte Macht eines Landvogtes der Wetterau und eines Stadt-Schultheißen von Frankfurt auseinander zu reißen, und zugleich für alle künftigen Zeiten die Vergebung des letzteren Amtes in die Hand der städtischen Regierungsbehörde zu bringen.

Was den weiteren Gang der Dinge seit dem Ende des Jahres 1365 betrifft, so rief die Auflehnung der revolutionären Partei gegen

¹⁾ Es ist der früher erwähnte Bericht gemeint, welchen die Schöffen 1359 an den Kaiser gesandt hatten.

die ersten vom Kaiser ertheilten Befehle eine Aenderung der kaiserlichen Politik hervor. Der Kaiser hatte vermittelst seines Hofgerichtes den Zwist der beiden Parteien untersuchen und schlichten wollen¹⁾. Er stand jedoch schon acht Wochen später (Ende December 1365 und Anfang Januar 1366) hiervon ab, und übertrug die Untersuchung wie die Bestrafung dessen, was geschehen war, seinem Commissär, dem Erzbischof Gerlach. Er verließ zu gleicher Zeit den von ihm zuerst betretenen Weg der Mäßigung und der unparteiischen Gerechtigkeit, und schlug einen ganz anderen Weg ein. Noch ehe die eingeleitete oder vielmehr erst noch einzuleitende Untersuchung die Schuld und den Grad ihrer Strafbarkeit festgestellt hatte²⁾, traf er mehrere, die Letztere unbedingt voraussetzende, zum Theil sogar geradezu ungerechte Maßregeln. Er entsetzte Heinrich im Saale für immer des Schultheißen-Amtes, weil derselbe an Kaiser und Reich Mißthat begangen, und sein Amt zu Schaden und Schmach für den Kaiser, das Reich und die Stadt Frankfurt verwaltet habe. Er befahl dem Landvogte, Heinrich's Stelle dem Sifried zum Paradise zu verleihen; und damit dies gewiß geschehe, verfügte er nicht nur, daß Sifried dem Landvogte jährlich dieselbe Summe zahle, welche Heinrich diesem entrichtet hatte, sondern er verbot auch den Schöffen; unter dem Vorsitze ihres bisherigen Schultheißen Recht zu sprechen. Er entzog ferner einem der Angeklagten, Andreas Heilegeist, das in dessen Besitze befindliche Reichslehen des Niedhofes, und übertrug es als erbliches Manns-Lehen an Sifried zum Paradise; und da dieses Lehen vor der erwiesenen Schuld Heilegeist's rechtlicher Weise noch nicht zur Wiedervergebung an das Reich zurückgefallen war, so fügte der Kaiser, des Ausgangs der gerichtlichen Untersuchung im Voraus gewiß, die Worte hinzu: wenn der Hof jetzt noch nicht an das Reich zurückgefallen sei, so solle er dem Sifried von der Zeit an, wo dies geschehen werde, verliehen sein. Endlich erlaubte sich der Kaiser noch, die Frankfurter Vorfälle zur Befriedigung seiner Hauptleidenschaft zu benutzen. Er setzte nämlich den Betrag

¹⁾ „Man wir das recht je selber,“ heißt es in seinem Erlasse vom 2. November, „besehen wollen, und wollen gerichtes recht vorgang haben lassen.“

²⁾ Die nachher erwähnten kaiserlichen Befehle sind nämlich theils unmittelbar vor, theils 3 bis 6 Tage nach der Bestellung des Erzbischofes zum Untersuchter und Richter ertheilt worden.

der Strafgeber, welche die Schuldigen bezahlen sollten, im Voraus auf 8000 schwere Goldgulden als Minimum fest, und ertheilte für den Fall, daß die einzuziehende und zu verlaufende Habe der Schuldigen nicht so viel ergebe, den weiteren Befehl, das Fehlende aus der Stadtkasse zuzuschicken. Er verordnete ferner, daß der Erzbischof jene 8000 Gulden an sieben genannte Schöffen, welche dieselben in des Kaisers Namen zu empfangen hätten, auszahlen, den etwaigen Mehrbetrag aber einstweilen aufheben solle, indem der Kaiser die Absicht habe, mit dem Letzteren jene Schöffen zu begnadigen; und damit die Stadtkasse den voransichtlich nöthig werdenden Zuschuß auch geben könne, so wurde dem Rathe zugleich erlaubt, die Abgabe des Wahlgeldes von der ein- und auszuführenden Frucht auf das Doppelte zu erhöhen. Acht Wochen später (3. März 1366) wurde neben der Wiederholung des Befehles, den Betrag jener Strafsomme nöthigenfalls aus der Stadtkasse zu ergänzen, dem Rathe selbst außerdem noch geboten, auch diejenigen Schöffen und ihre Anhänger, welche im Beginn des Winters aus Frankfurt entflohen und zum Kaiser gereist waren, für ihren Schaden und ihre Kosten aus den städtischen Geldern zu entschädigen.

Die vom Kaiser in Betreff der Strafsomme erlassene Verfügung ist vielleicht die schmerzhafteste Seite der ganzen Geschichte des Frankfurter Zünfte-Aufstandes; denn die Art, wie ihre Zahlung angeordnet wurde, läßt, wie Kirchner sagt, vermuten, daß jene sieben Schöffen dem Kaiser 8000 Gulden vorgeschossen hatten, und wenn dies der Fall gewesen wäre, so würde der Betrag der Strafsomme nicht nach dem muthmaßlichen Grade der Strafbarkeit, sondern lediglich mit Rücksicht auf die Tilgung einer kaiserlichen Geldschuld festgesetzt worden sein. Richard hat allerdings Recht, wenn er sagt, der Grundsatz, eine ganze Stadt für die von einem Theile ihrer Einwohner begangenen Verbrechen zu bestrafen, habe in jenen Zeiten staatsrechtliche Geltung gehabt; allein das Schmachliche in dieser Sache würde nicht auf der Anwendung dieses Grundsatzes beruhen, sondern auf der noch vor dem Beginne der Untersuchung stattgehabten Festsetzung einer Strafsomme und auf dem Verhältnisse, in welchem sie vielleicht zu einer kaiserlichen Geldschuld stand (s. Ann. 18). Uebrigens waren die betreffenden sieben Schöffen Gsried zum Paradies, Jakob Hebelbach, Konrad von Glauberg, Wengel

von Eichenstein, Henne und Vog von Holzhausen und Wicker Groß. Sie gehörten ohne allen Zweifel zu denen, welche gegen das Ende des Jahres 1365 zum Kaiser entflohen waren, und waren vielleicht sogar die einzigen Schöffen, welche dies gethan hatten. Auch ihnen würde jene Geldsache zur Unehre gereichen; denn sie hätten, wenn sich die Sache so verhält, gegen ihre Feinde ein Mittel angewandt, welches unbeschadet der Ehre des Gebenden und des Empfangenden nicht angewandt werden kann.

Die letzte der Maßregeln, welche der Kaiser um den Beginn des Jahres 1366 zur Wiederherstellung und Befestigung der Ruhe und Ordnung traf, und bei denen eine Einwirkung jener sieben Schöffen nicht wohl zu verkennen ist, bestand in einer Aenderung der Frankfurter Verfassung. Bei diesem Schritte war der Kaiser in seinem vollen Rechte, weil Frankfurt als eine kaiserliche Stadt von ihm sein Gesetz zu empfangen hatte. Durch ein am 4. Januar erlassenes Manifest hob der Kaiser die sieben Jahre früher von ihm genehmigte Vermehrung des Rathes durch sechs einjährige Mitglieder wieder auf und stellte hiermit die alte Verfassung wieder her. Nur eine einzige Aenderung machte er an dieser, offenbar um der Wiederholung des Mißbrauches, welchen die Schöffen vor dem Jahr 1359 mit ihrem Amte getrieben hatten, für alle Zeiten vorzubeugen; er verfügte, daß die Schöffen jede an ihrem Gerichte erledigte Stelle in spätestens zwei Monaten wieder besetzen mußten. Sonst bestätigte er in diesem Manifeste noch alle rechtlich bestehenden Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten der Stadt und ihrer Bürger, verbot aufs neue alle ungesetzlichen Verbindungen unter den Letzteren, und brachte die Einwohnerschaft dadurch in das frühere Unterthänigkeitsverhältniß, daß er den Schöffen gestattete, allen Bürgern und Einwohnern den Eid der Treue und des Gehorsams gegen Kaiser, Schöffen und Rath, so oft es nöthig dünkte, aufs neue abzunehmen.

Die Ausführung aller angeordneten Maßregeln hing natürlich von der völligen Unterwerfung der Aufständischen ab, mit welcher bekanntlich Erzbischof Gerlach von Mainz beauftragt worden war. Dieser begann seine Hauptaufgabe, die Untersuchung und Bestrafung des Geschehenen, womit der Kaiser ihn durch Schreiben vom 31. December 1365 beauftragt hatte, am 24. Januar 1366 (s. Anm. 19). Er hatte vorher in Frankfurt öffentlich ausrufen lassen, daß er an

diesem Tage dahin kommen werde, um sowohl den vom Kaiser befohlenen neuen Eulbigungsseid leisten zu lassen, als auch eine Untersuchung über das Vorgefallene zu halten. Am bestimmten Tage erschien er in Frankfurt. Er ließ hier durch einen seiner Leute jenen Eid abnehmen¹⁾. Hierauf begann er die gerichtliche Untersuchung. Er beschied zu einem Verhöre, bei welchem alle Aussagen eidlich gemacht werden mußten, zuerst die Vorsteher aller Zünfte nebst anderen Zunftgenossen vor sich, dann aber auch alle Schöffen und Rathsglieder, sowie Leute aus der Gemeinde. Das Ergebnis dieses Verhöres war, daß der Erzbischof 18 Männer als solche erkannte, die sich gegen Kaiser und Reich, gegen das Gericht, die Schöffen, den Rath und die Stadt Frankfurt schwer vergangen hätten. Diese Männer waren: Der seitherige Schultheiß Heinrich im Saale und sein Sohn Ulin, der Rathmann und gewesene Bürgermeister Henne Schelle und sein gleichnamiger Sohn, der Rathmann und Weber Andreas Heilegeist, welcher 1364 und vorher schon zweimal Bürgermeister gewesen war, der Rathmann und Schuhmacher Gerhard Rosenbusch, der Rathmann und Metzger Henne Wirbel, welcher 1363 Bürgermeister gewesen war, der Rathmann und Weber Henne Jekel, der Rathmann und Schuhmacher Berchtold, die Gebrüder Henne und Heile Milwer, Beide Weber, der Metzger Schone Friederich und sein Sohn Henne, der Lohr Dieze und die ihrem Stande nach unbekanntem Männer Herbord von Schweinheim, Peter Lupperg, Saduz und Hartmut Scheffir. Diesen Ahtzehen ließ hierauf der Erzbischof als eidlich Angeeschuldigten durch seinen Marschall öffentlich zu Hause und zu Hofe gebieten, an einem bestimmten Tage in der erzbischöflichen Wohnung, dem deutschen Hause, zu erscheinen, um

¹⁾ Die Formel dieses Eides hat sich erhalten. Es befindet sich nämlich in einem Copialbuch des Stadt-Archivs der von Römer-Büchner, Stadtverfassung. S. 60, mitgetheilte Eid, welcher zwar kein Datum hat, aber nur damals geschworen worden sein kann. Dies beweist die Erwähnung des Erzbischofs von Mainz und seines Provisors. Nach dem Stadt-Rechenbuche leisteten die Zünfte diesen Eid im deutschen Haus, in welchem der Erzbischof abgestiegen war, und der Provisor wurde nebst seinen Bediensteten an diesem Tage vom Rathe nicht nur mit einem Mahle im Nürnberger Hof beehrt, sondern der Erstere erhielt auch noch einen Becher von 84¹/₂ Gulden an Werth.

sich zu verantworten und dann ihr Recht zu empfangen. Sie erschienen jedoch nicht, sondern entflohen aus der Stadt. Nun ließ der Erzbischof Habe und Gut derselben eingziehen, um sie damit für ihr Vergehen zu büßen.

Das ganze Verfahren des Erzbischofs, welcher die Angeeschuldigten nicht einmal hatte verhaften oder auf andere Weise am Entweichen verhindern lassen, war weder ungeracht noch hart gewesen; jene waren aber mit Recht dem weiteren Verfahren ausgewichen, indem sie die durch die Erfahrung der Geschichte begründete Fluchtsregel befolgten, nach welcher in Zeiten politischer Stürme die Führer der unterliegenden Partei weise handeln, wenn sie dem Urtheile eines außerordentlichen Gerichtshofes sich durch die Flucht entziehen.

Dies Alles war vor dem 8. Februar 1366 geschehen, an welchem Tage der Erzbischof ein Manifest erließ, um etwaigen durch die Flüchtlinge ausgeprägten falschen Gerüchten zu begegnen. Auch wurden alsbald noch andere Maßregeln gegen die Flüchtlinge ergriffen, wie man damals sagte, die Vorsüchtigen ergriffen. Schon vor dem 17. Februar, sowie gleich nachher schickte der Rath ihre wegen Abwesenheit nach Mainz (s. Anm. 20); und am 26. März ließ der Kaiser an das Reich das Gebot ergehen, daß die Vorsüchtigen und ihr Gut überall festgehalten werden sollten, bis in Bezug auf sie der Reichs-Justiz Genüge geschehen sei. Von den Vorsüchtigen lebten drei, Helle Wäwer, Peter Dupperg und der Vohr. Diese, bald wieder nach Frankfurt zurück und stellten sich dem Gerichte; denn in dem erwähnten kaiserlichen Gebote sind sie nicht, wie im Manifeste des Erzbischofs, zugleich mit den Andern genannt. Habe und Gut der Entflohenen waren alsbald eingezogen und für kaiserliches Eigenthum erklärt worden; wofür dann der Rath dem Kaiser 8000 schwere Gulden geben und einem Theile seiner Schöffen die früher gehaltenen Kosten bezahlen mußte. Die eingezogenen Besitzthümer wurden nachher zum Theil verkauft, zum Theil gegen Zins verliehen; einen Hof aber, welcher (wahrscheinlich als Reichslehen) dem Heinrich im Soale gehört hatte, schenkte der Kaiser einem seiner Edelknechte, Niklas Spilot von Dyrnowicz (s. Anm. 21). Die Strafsomme von 8000 Gulden wurde im Juli und Oktober 1366 vom Rathe ausbezahlt. Dagegen findet sich über die Leistung der den Schöffen gewährten Entschädigung gar keine urkundliche Angabe; denn die

datirten Stadt-Rechenbücher enthalten keineswegs alle Einnahmen und Ausgaben. Uebrigens mußte die Stadt auch die Kosten der Untersuchung bezahlen. Sie bestanden in den Verzehrkosten des Erzbischofs, seines Bisthums, seines Marschalles und ihrer Dienerschaft, sowie der mehrmals anwesenden kaiserlichen Gesandten und Boten, und in reichen Geschenken für diese Alle. Die Verzehrkosten des Erzbischofs und seiner Leute beliefen sich, soweit sie angegeben sind, auf 764 Pfd. 8 Schil. (637 Gulden). Die Geschenke lassen sich nicht genau angeben, weil sie nicht immer als solche bezeichnet sind. Der Erzbischof allein erhielt ein Trinkfaß im Werthe von 180 $\frac{1}{2}$ Gulden, sowie ein Stück Tuch von 60 Gulden Werth; und außerdem wurde ihm noch zweimal ein Faß Wein für zusammen 83 $\frac{1}{2}$ Gulden geschenkt. Sein Bisthum, sein Marschall und seine Dienerschaft wurden mit 386 $\frac{1}{2}$ Gulden bedacht.

Die Untersuchung dauerte bis zum Schlusse des folgenden Jahres. Während derselben kam im Sommer oder Herbst 1368 auch ein Theil der Briefe an den Tag, vermittlest deren die Zünfte sich mit einander „gegen das Reich, die Schöffen und den Rath verschworen hatten“, und in Betreff deren die vom Erzbischofe vernommenen Zünfte eidlich versicherten, daß sie hinter ihrem Rücken beflagelt worden seien. Diese Briefe, sowie die auf sie geleisteten Eide wurden vom Erzbischof für nichtig und kraftlos erklärt, die Auslieferung anderer gleicher Briefe streng geboten, außerdem aber auch alle Siegel der Zünfte diesen abgenommen und nicht nur zer schlagen, sondern auch der Besitz und Gebrauch von Vereinsstegen den Zünften sowie allen anderen Gesellschaften für immer untersagt. Die Vorflüchtigen wurden auf ewige Zeiten verbannt und aus der Bürgerschaft ausgestoßen, allen Einwohnern der Stadt aber, den weltlichen sowohl als den geistlichen, jeder Verkehr mit ihnen untersagt. Endlich bezieht sich der Erzbischof die Bestrafung aller derer vor, welche noch weiter würden schuldig befunden werden. Bei der fortgesetzten Untersuchung fand der Erzbischof im folgenden Jahre noch sechs andere Männer, sowie die drei Vorflüchtigen, welche gleich anfangs wieder zurückgekehrt waren, in so weit schuldig, daß er ihnen die eidliche Verpflichtung abnahm, sich seinem Urtheilspruche zu unterwerfen¹⁾.

¹⁾ Es waren: Konrad Postauf, Johann Schelhorn, Peter Altmann, Conze

Er übertrug jedoch am 4. November 1367 die Ertheilung des Urtheilsspruches über sie, sowie über Andere, welche etwa noch schuldig befunden werden würden, aus Mangel an Zeit dem Rathe von Frankfurt.

Wie dieser Urtheilsspruch lautete, und ob noch andere Bürger schuldig befunden und bestraft wurden, wird uns nicht gemeldet. Doch ist kaum zu bezweifeln, daß die Strafe im Verluste des Bürgerrechtes und in ewiger Verbannung aus der Stadt bestanden hat. Es werden nämlich in einem Manifeste vom 2. Juni 1372, in welchem der Kaiser alle Aussprüche und Anordnungen des Erzbischofes in Frankfurt bestätigte, die von Letzterem Bestraften als Vorflüchtige, als Verbannte und als „die Anderen, die gebrochen und gefrevelt hatten“, bezeichnet, und hieraus folgt, daß Verbannung, sowie für die weniger Betheiligten Gefangenschaft oder Geldbußen die erteilten Strafen waren. Allein die Strafe der Verbannung wurde, was nachher auch zu Fettmilch's Zeit der Fall war, zugleich auch über die Familienangehörigen der Verurtheilten verhängt; denn in dem erwähnten kaiserlichen Manifeste heißt es, daß alle Verbannten oder Flüchtiggewordenen, „Manu oder Weib“, auf ewig aus der Stadt verwiesen sein sollten.

Die Vorflüchtigen und Verbannten fügten sich nicht ruhig in ihr hartes Geschick; sie suchten vielmehr noch acht Jahre lang die Rückkehr in ihre Vaterstadt zu erzwingen, und machten dadurch dem wiederhergestellten alten Rathe nicht geringe Sorge und Mühe. Schon bald nachdem die ersten achtzehn Flüchtlinge aus Frankfurt entronnen waren, beunruhigten sie den Rath so sehr, daß der Kaiser bewogen wurde, am 26. März 1366 allen Reichsständen, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Städten und Gemeinden zu gebieten, dieselben festzunehmen. An die Stadt Worms schickte der Kaiser dieses Gebot noch in einem besonderen Schreiben, woraus erhellt, daß die Flüchtlinge oder doch die meisten von ihnen sich in dieselbe geflüchtet hatten. Die gegen sie ergriffenen Maßregeln fruchteten jedoch nichts¹⁾. Im

Pule der Alte, Hennikin Wile, Glas Gymnenheimer und die drei früher vorflüchtig Gewesenen, der Loher Dieze, der Weber Heile Milwer und Peter Lupperg. Die neu genannten Sechs sind ihrem Stande nach unbekannt; die vier ersten von ihnen gehörten, wie die Anmerk. 4 zeigt, zu den wohlhabenderen Bürgern.

¹⁾ Kirchner hat (L. S. 407) Unrecht, wenn er sagt, der Vorflüchtigen

Gegentheil, die Flüchtlinge rüsteten sich und knüpften Verbindungen an, um ebenso, wie die athenischen Flüchtlinge zu Thrasylbul's Zeit, mit Hülfe anderer Staaten in ihre Vaterstadt zurückzukehren und die dortige Reaction zu verüchten. Schon Ende März 1366 machten Henne Milwer und Hartmud Scheffir einen Angriff auf Frankfurter Bürger, welche unter der Führung Götzus von Nebenbach reiften, und nahmen einen Theil derselben gefangen (s. Anm. 22). Im Mai mußte sich der Rath wegen der Vorflüchtigen an die Grafen von Beldenz und von Bolanden, welche offenbar denselben Aufnahme und Hülfe gewährt hatten, sowie an den Erzbischof von Mainz wenden (s. Anm. 23). Im Juli kamen, wegen der Vorflüchtigen, der Erzbischof und die kaiserlichen Räte von Coblenz und Staufberg nach Frankfurt, und zu derselben Zeit sandte man städtische Soldner nach Mainz, um von da aus den Vorflüchtigen Hartmud Scheffir abzufangen (s. Anm. 24). Im August verschaffte man sich ein kaiserliches Schreiben, um den Herrn von Bolanden zu bewegen, daß er sich der Vorflüchtigen nicht ferner annehme (s. Anm. 25). Im September sah sich der Rath wieder genöthigt, den Erzbischof um Hülfe gegen dieselben Leute anzugehen, und dieser kam deshalb aufs neue nach Frankfurt (s. Anm. 26). Im Spätherbst schickte man gegen die Vorflüchtigen Truppen bis in die Gegend von Kreuznach hin, und diese waren so glücklich, einen derselben, den Sohn Heinrich's im Saale, gefangen zu nehmen (s. Anm. 27). Wie man aus allen diesen Angaben sieht, so hatten die Vorflüchtigen sich auf dem linken Rhein-Ufer gesammelt, und dort besonders in Worms, sowie bei den Herren von Beldenz und Bolanden Aufnahme und Unterstützung gefunden.

Im ganzen folgenden Jahre dauerten die kriegerischen Versuche derselben zur Rückkehr fort. Sie wurden, wie es scheint, von Hartmud Scheffir geleitet und auch damals noch immer von der linksrheinischen Pfalz her versucht. Scheffir nahm im Sommer dieses

werde nach ihrem Entweichen in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gedacht. Das oben noch weiter Anzugebende, welches den Stadt-Rechenbüchern und den bei Böhmmer abgedruckten Urkunden entnommen ist, beweist das Gegentheil. Diese Angaben hat übrigens bis jetzt noch kein Schreiber Frankfurter Geschichte beachtet.

Jahres, beim Kampfe mit den städtischen Truppen, zwei Bürger gefangen (s. Anm. 28). Da die Verflüchtigen noch immer von außen her sehr unterstützt wurden, so wandte sich der Rath nicht nur an den Kurfürsten von der Pfalz, sondern auch an den Stellvertreter des Kaisers, dessen Sohn Wenzel. Der Letztere versprach auch schon Mitte März dem Rathe, nichts zu Gunsten jener Leute zu thun und ihnen niemals Gnade zu gewähren¹⁾.

Auch in den beiden folgenden Jahren (1368 und 1369) setzten die Verflüchtigen ihre Angriffe fort, und zwar nicht mehr bloß vom linken Rhein-Ufer aus, sondern auch vom Lauter aus und von Osten her (s. Anm. 29). Im Jahre 1370 ward das Treiben der Verflüchtigen für den Rath in hohem Grade bedenklich, weil dieselben nicht nur den bekannten Hanauischen Vasallen Gottfried von Stockheim, sondern sogar einen Bruder des Kaisers, den Herzog Wenzel von Duremburg, welcher Graf von Brabant war, für sich zu gewinnen suchten, und dadurch selbst vom Kaiser eine Zusage zu ihren Gunsten erhalten zu haben schienen (s. Anm. 30). Im Oktober fand sogar eine Zusammenkunft Gottfried's von Stockheim und Heinrich's im Saale mit dem Herzoge von Brabant in Mainz Statt, und der Letztere schickte an den Rath einen die Verflüchtigen betreffenden Brief, dessen näherer Inhalt uns zwar unbekannt ist, welcher aber den Rath zu besonderen Verbindungen an den Herzog und an den Erzbischof veranlaßte. Außerdem hatte Andreas Heilegeist mehrere Frankfurter Bürger in der Stadt Mainz gerichtlich belangt, und der Rath mußte noch im folgenden Jahre eines seiner Mitglieder nach Mainz schicken, um sich seiner Bürger bei dem dortigen Gerichte anzunehmen. Auch an den Kaiser wandte sich der Rath zu wiederholten Malen, und es hielt, wie es scheint, schwer, bei diesem die Verwendung des Herzogs von Brabant zu überwinden. Endlich währten auch die bewaffneten Angriffe der Flüchtlinge unter Scheffir's Führung fort (s. Anm. 31).

Erst im Jahre 1372 gelang es dem Rathe, die Bemühungen der Verflüchtigen um ihre Begnadigung und Rückkehr dadurch für immer zu vereiteln, daß er den Kaiser zur Erlassung eines Manifestes bewog, in welchem Alles, was Erzbischof Gerlach einst in

¹⁾ Böhmer, p. 718 sq.

Frankfurt verfügt hatte, bestätigt und das Versprechen ertheilt wurde; den Vorflüchtigen und Verbannten niemals Gnade zu gewähren. Seit dieser Zeit hörten die Bestrebungen der Vorflüchtigen, ihre Rückkehr zu erzwingen, auf. Nur einer von ihnen, Hartmut Scheffer, setzte noch zwei Jahre lang seine gewalthätigen Versuche fort, bis endlich nach dem Sommer 1374 von ihm keine Rede mehr ist, was also nach er, der hartnäckigste und unternehmendste von Allen, endlich unterlag (s. Anm. 32). Ob einzelne Verbannte oder Vorflüchtige später in ihre Vaterstadt wieder eingelassen wurden, wissen wir nicht. Zwar kommt im Bürgerverzeichnis von 1387 ein Ullin von Emels als Mitglied der Gemeinde, sowie im Stadt-Rechnungsbuch von 1381 die Witwe desselben und in einem Kaufbriege von 1376¹⁾ ein Endris Heilgeist vor; allein aus diesen und ähnlichen Angaben kann man keinen solchen Schluß ziehen, und dem Geiste jener Zeiten entspricht eher die Annahme, daß man keinen der Aufständischen wieder aufgenommen habe. Auch die Zünfte erlitten, in Folge ihres mißglückten Aufstandes, einen harten Schlag. Auf Ersuchen des Rathes erhielt dieser 1368 vom Kaiser den Auftrag, eine Revision der Zunftordnungen vorzunehmen und den Zünften eine andere Einrichtung zu geben²⁾. Dies geschah, und alle Zünfte erhielten 1377 neue Ordnungen, welche die eingetretene Reaction deutlich zu erkennen geben, und vermittelst deren die Zünfte ihre frühere Selbstständigkeit einbüßten.

Auf solche Weise schlug der Zünfte-Aufstand des vierzehnten Jahrhunderts, gleich dem des siebenzehnten, zum Verderben der Zünfte und ihrer Leiter aus. Dagegen hatte derselbe nicht, wie dieser, eine Verbesserung der Stadtverfassung zur Folge, vermöge deren, was man auch damals schon als nöthig erkannt hatte, eine Finanz-Controle hergestellt worden wäre. Allein er gewährte der Bürgerschaft einen anderen höchst wichtigen Vortheil. Durch seine Bekämpfung gelangte nämlich in Frankfurt ein Mann zur Gewalt, welcher gleich nachher für Frankfurt's Freiheit und Selbstständigkeit weit mehr that, als irgend ein anderer Bürger jemals gethan hat. Dies war Sifried zum Paradise. Schon gleich nach der Unterdrückung des Auf-

¹⁾ In Nr. 87 der städtischen Urkunden des Johanniter-Ordens.

²⁾ Böhmer, p. 722.

standes war Sifried Schultheiß von Frankfurt geworden (1366). Noch in demselben Jahre löste er, offenbar in geheimem Einverständnisse mit dem Rathe, das Schultheißen-Amt, den benachbarten Reichswald und das mit dem Letzteren verbundene Forstamt von ihrem Pfandinhaber, dem Landvogt Ulrich, ein, und mehrere Jahre später (1372) trat er diese Pfandschaften gegen die für sie bezahlte Summe an die Stadt ab. Er erwielt damals zugleich die verbindliche Zusage des Kaisers, daß dieselben zwar vom Reiche selbst wieder eingelöst, aber niemals wieder an Andere verkauft oder verpfändet werden dürften. Dadurch ward Frankfurt von jedermann außer vom Kaiser unabhängig, und die Stadt hatte nachher das Glück, daß diese Unabhängigkeit bis zum Untergange des Reiches selbst bestehen blieb.

IV.

Der Rath der Dreiundsechszig und der Bürgerzwist
zur Zeit desselben.

Der Rath hatte 1366, mit Hülfe des Kaisers, die aufständischen Zünfte besiegt, sie bald darauf durch eine Revision ihrer Gesetze in Abhängigkeit von sich gebracht (1377), und nachher (1387) allen Bürgern den Eid des Gehorsams gegen Schöffen und Rath aufs neue abgenommen. Die Ruhe wurde von 1366 an mehr als zwanzig Jahre lang erhalten; sie ward aber 1389 durch ein Unglück, welches die Stadt Frankfurt im Kriege traf, aufs neue mit einer Erschütterung bedroht. Dieses Unglück war die am 14. Mai 1389 bei Kronenberg erlittene Niederlage¹⁾. Die Stadt war in Folge derselben nicht bloß mit der schwierigen Fortsetzung des Krieges, sondern auch mit

¹⁾ Das von Kirchner richtig, von Feyerlein falsch angegebene Tagesdatum dieser Schlacht ist neuerdings von Römer-Büchner (Archiv für Frankfurt's Geschichte, neue Folge I. S. 134 flg.) ganz sicher gestellt worden. Ein weiterer Beleg für dasselbe findet sich in dem zweiten officiellen Bürgerbuche der Stadt Frankfurt, welches S. 186 folgende amtliche Bemerkung enthält: „Henne Borkauff hab uff den Dunerstag hude vor dem Rade zu den Heyligen geschworn, daz er uff den nehste frydag nach Sant Pancratien dag, als der stede frunde by Cronenberg nyderlagen, do er auch gefangen wurde, sin ingeß virlure und ime genommen wurde“ u. s. w. In Bezug auf den Ort, wo diese Schlacht geliefert wurde, ist diese Stelle zugleich ein Beleg für die Behauptung Römer-Büchner's, daß sie bei Kronenberg selbst geliefert worden ist, während Kirchner sie bei Eschborn, Feyerlein zwischen Kronenberg und Braunheim, Fichard bei Braunheim Statt finden läßt.

einer Umschließung und Belagerung bedroht. Das erlittene Unglück konnte aber auch leicht das Vertrauen in die bestehende Regierung der Stadt untergraben; ja, es konnte sogar geschehen, daß die Bestürzung, in welche die Bürgerschaft versetzt worden war, in eine länger dauernde Aufregung und Unzufriedenheit überging, und die vor zwei Jahrzehnten erstickte Flamme des Aufruhrs von neuem ansahnte. Außerdem wurde die Regierung und Verwaltung selbst, mit welcher gerade jetzt viele Geschäfte verbunden waren, durch den Umstand erschwert, daß der Feind mehr als 600 Gefangene gemacht hatte, unter denen sich der Stadt-Schultheiß und manche Mitglieder des Rathes befanden. Die schlimmste Folge der erlittenen Niederlage aber war die finanzielle Verlegenheit, in welche die Stadt durch sie versetzt wurde.

Diese war um so größer, da der Krieg bereits große Kosten verursacht hatte¹⁾, und jetzt noch sehr viele und starke neue Ausgaben gemacht werden mußten. Die Auslösung der Gefangenen, in Betreff deren man alsbald einen Vertrag abschloß, erforderte eine Summe von 73,000 Gulden, welche nachher auch vom 18. December 1389 an bis zum 2. Mai 1394 in sechs Terminen wirklich bezahlt wurde. Der besiegte Städtebund mußte den Feinden 60,000 Gulden zahlen, und die Stadt Frankfurt hatte als ihren Beitrag dazu bis zum April 1390 12,562 Gulden zu geben²⁾. Sie mußte außerdem am 24. Juli 1389 noch 1062 Gulden Rückstände für den sich auflösenden Städtebund und für den Wormser Zoll zahlen. Sie hatte

¹⁾ Nach einer Notiz in den Uffenbach'schen Manuscripten der Stadt-Bibliothek (Nr. 17. S. 106 flg.) berechnete der um 1500 lebende Stadtschreiber Melchior Schwarzenberger aus vorhandenen Registern und Briefen die Kosten des Krieges von 1386 bis 1389 auf mehr als 100,000 Gulden.

²⁾ Diese Summe ist in sechs verschiedenen Zahlungsposten in das Stadt-Rechenbuch eingeschrieben. In ihr ist auch dasjenige mit einbegriffen, was Frankfurt (ebenso wie Mainz, Worms und Speier) für die säumig gewordenen Bundesglieder, nämlich für Friedberg, Gelnhausen, Straßburg und einige andere Städte, bezahlen mußte. Uebrigens sind die oben noch weiter angeführten Summen ebenfalls dem Stadt-Rechenbuche entnommen. Sie stimmen mit den von mir in den Mittheilungen des Frankfurter Vereines für Geschichte, I. S. 314 flg., angegebenen zum Theil nicht überein, weil ich sie für den gegenwärtigen Zweck anders zusammengestellt und, nach nochmaliger Ansicht des Rechenbuchs, genauer angegeben habe.

ferner ihrem Verbündeten, dem Junker Philipp von Falkenstein, zu den 600 Gulden, welche derselbe schon vorher empfangen hatte, bis zum Juli 1393 noch 1000 Gulden zu geben. Sie mußte überdies ihren Bestiegern und deren Unterthanen jeden im Kriege erlittenen Schaden ersetzen, und die dafür im Stadt-Rechenbuche aufgezeichneten Ausgaben betragen bis zum Frühjahr 1395 nicht weniger als 5450 Gulden. Schon die angegebenen Summen belaufen sich zusammen auf nahe 100,000 Gulden; und was in jener Zeit eine solche Ausgabe bedeutete, kann man daraus ermessen, daß in den Jahren 1389—1398 die durchschnittliche jährliche Gesamteinnahme des städtischen Haushaltes nur 46,953 Gulden betrug. Zu jenen Summen kamen aber noch die großen Ausgaben, welche man für diplomatische Sendungen und Unterhandlungen, sowie für manches Andere, was die erlittene Niederlage in ihrem Gefolge hatte, machen mußte (s. Anm. 33). Die finanzielle Verlegenheit, welche die Kronenberger Schlacht der Stadt Frankfurt bereitete, war also eine sehr bedeutende, und man wird es begreiflich finden, daß die damals gemachten Schulden sogar hundert Jahre später noch nicht ganz abgetragen waren¹⁾.

Bei dieser äußerst mislichen Lage der Dinge in Frankfurt war es nach der Kronenberger Schlacht durchaus nöthig, Maßregeln von außergewöhnlicher Art zu ergreifen. Die wichtigste derselben bestand darin, daß der Rath den Beschluß faßte, die schwierigen Fragen nicht kraft seiner eigenen Machtvollkommenheit für sich allein zu entscheiden, sondern sich eines Theiles dabei auf die gesammte Bürgerschaft zu stützen, und anderes Theiles eine Anzahl Bürger zu seinen Berathungen und Verhandlungen hinzuzuziehen. Schon unmittelbar nach der erlittenen Niederlage berief er die Bürgerschaft oder doch wenigstens die Vorsteher der Stubengesellschaften und Zünfte in das Barfüßer-Kloster zusammen, um sich mit ihnen über dasjenige, was zunächst zu thun war, zu berathen²⁾. Nachher zog er einzelne Bürger zuerst vorübergehend und dann bleibend zu seinen Verhandlungen

¹⁾ S. Römer-Büchner im Archiv für Frankfurt's Geschichte, neue Folge, I. S. 148.

²⁾ Römer-Büchner hat dies ganz richtig aus folgendem, unter dem 22. Mai eingetragenen Posten des Stadt-Rechenbuchs geschlossen: „12 heller umb 1 pfund lichte, als der Raib zum Barfussen by nacht was.“

und Sitzungen zu (s. Anm. 34). Die wichtigste Sache, um deren willen der Rath sich mit Leuten aus der Bürgerschaft verstärkte, war das Geschäft der Auslösung der Gefangenen und der Aufbringung der dafür nöthigen Geldsumme. Es waren 22 Bürger, welche der Rath zu diesem Zwecke sich zugesellte (s. Anm. 35). Während jenes Geschäft noch im Gange war, beschloß der Rath, anstatt solcher bloßen Rathgeber und Gehülfen eine gewisse Zahl von vollberechtigten neuen Rathsgliedern in seine Mitte aufzunehmen. Dies bedurfte jedoch, weil es eine Verfassungsänderung war, der Genehmigung des Königs. An den Letzteren wandte man sich deshalb kurz vor dem Schlusse des Jahres 1389, sowie gleich nach dem Anfange des folgenden Jahres mit der Bitte, zu gestatten, daß der Rath von 43 Mitgliedern bis auf 63 vermehrt werde (s. Anm. 36). König Wenzel gewährte diese Bitte.

Ein Erlaß des Königs vom 5. Februar 1390 besagt: Schöffen und Rath zu Frankfurt hätten ihm vorgestellt, daß die 43 Personen, welche nach altem Herkommen den Rath bildeten, nicht mehr im Stande seien und auch weiterhin nicht im Stande sein würden, die Regierungsgeschäfte zu verrichten. Sie hätten ihn daher um die Erlaubniß gebeten, den Rath dadurch besser zu bestellen, daß sie noch zwanzig andere Personen in ihn aufnähmen, und er habe dieses Gesuch in folgender Weise gewährt. Die jetzigen Rathsglieder sollten zwanzig ehrbare, unversprochene, dem Reiche Ehre bringende, ihm und der Stadt nützliche Leute erwählen und zu sich in den Rath aufnehmen. Der dadurch bis auf die Zahl von 63 Mitgliedern vermehrte Rath solle jedoch in Betreff der Verwaltung und Geschäftsführung eine neue Einrichtung erhalten. Derselbe solle nämlich in drei Theile von je 21 Personen getheilt werden, und diese drei Theile sollten abwechselnd jeder ein Jahr lang die Rathsgeschäfte verrichten, so daß jeder Theil immer nach drei Jahren wieder in die Führung der Geschäfte eintrete, und also der wirklich regierende Rath fortan stets nur aus 21 Personen bestehe. Wenn aber der Letztere in wichtigen Diensten des Rathschlages eines der zwei anderen Theile oder ihrer Beider bedürfe, so solle er berechtigt sein, sich durch einen von diesen oder durch Beide zu verstärken¹⁾. So oft endlich in dem

¹⁾ Eine ähnliche Verfügung ward in späteren Zeiten durch den Kaiser für

regierenden Drittel durch Abdankung oder durch Todesfall eine Stelle erledigt werde, sollten die übrigen Rathsglieder ¹⁾ dieselbe innerhalb eines Monats durch Neuwahl besetzen; nur wenn das abgegangene Mitglied ein Schöff gewesen wäre, sollte es bei dem alten Herkommen bleiben, nach welchem die Schöffen selbst aus allen drei Räten einen neuen Schöffen zu erwählen hätten. Uebrigens kann es nicht zweifelhaft sein, daß durch diese Verfügung die Zahl der Schöffen (14) nicht vermehrt ward, sondern daß die neu hinzutretenden Zwanzig bloß Rathmänner waren. Merkwürdig ist außerdem, daß es in der königlichen Verfügung heißt, der Rath habe bisher aus 43 Mitgliedern bestanden. Man versteht dies so, daß den 42 Personen, welche nach allgemeiner Annahme den Rath bildeten, noch der Stadtschultheiß beigezählt sei; allein dieser war nur Mitglied des Schöffensstuhles, nicht des Rathes ²⁾. In Betreff der neuen Einrichtung selbst ist zu bemerken, daß für dasjenige Drittel, welches gerade mit der Regierung betraut war, der Namen „der sitzende Rath“ oder „der Rath, der da sitzt“ gebräuchlich ward, und daß dieser Ausdruck auch später, als die alte Verfassung wiederhergestellt worden war, noch öfters zur Bezeichnung des Rathes vorkommt (s. Anm. 37).

Ueber den eigentlichen Grund dieser neuen Einrichtung sind die Ansichten verschieden. Nach Kirchner hätte man bald nach der Kronenberger Schlacht, durch welche auch die Zahl der Rathsglieder

den 1782 errichteten Bürger-Ausschuß der Einundfünfziger getroffen. Auch dieser sollte in drei Theile zerfallen und immer nur zu einem Drittel thätig sein, und zwar aus dem Grunde, damit einem jeden Mitgliede das Amt minder beschwerlich gemacht werde. Bei ihm kam jedoch diese Bestimmung entweder nie oder nur selten in Ausführung. S. Moriz, Staatsverfassung, I. S. 308 ff. und Römer-Büchner, Stadtverfassung, S. 134.

¹⁾ Es ist nicht klar, ob die übrigen des regierenden Drittels, wie Fichard es versteht, oder die Mitglieder aller drei Drittel die Wahl vorzunehmen hatten.

²⁾ Eine Ausnahme hiervon hatte bei Heinrich im Saale Statt gefunden, indem dieser erwiesener Maßen zugleich Schultheiß und Rathmann gewesen war. Uebrigens paßt die Hinzuzählung des Schultheißen nicht zu dem vom Könige gebrauchten Ausdrucke, der Rath habe „von alten und vergangenen Zeiten bisher“ aus 43 Personen bestanden. Mein Freund Dr. Roth dahier glaubt urkundliche Gründe zu der Vermuthung zu haben, daß die Zahl der Handwerker im Rathe vor Alters nicht 14, sondern 15 betragen habe, und daß deshalb von 43 Rathsgliedern die Rede sei. Wir werden im weiteren Verlaufe unserer Darstellung auf diesen Punkt zurückkommen.

vermindert worden war, die erledigten Rathsstellen mit mehr Zunftgenossen als gewöhnlich besetzt, und dies habe dann die Nicht-Zünftigen bewogen, ihr früheres Uebergewicht dadurch wiederherzustellen, daß sie eine Vermehrung des Rathes um 22 Mitglieder erwirkt hätten. Die ganze Verfassungsveränderung würde hiernach also bloß einen aristokratischen Partei-Zweck gehabt haben. Nach Feyerlein hätte man, weil wegen der Gefangenschaft oder Tödtung vieler Rathsglieder die übrigen nicht allen Geschäften hätten obliegen können, zuerst eine Kriegs-Deputation von 22 Bürgern gebildet, um das Geschäft der Auslösung der Gefangenen besorgen zu lassen, nach Vollendung dieses Geschäftes aber hätten die ausgelösten Rathsglieder sich dadurch dankbar bewiesen, daß sie 20 von jenen 22 in den Rath aufnahmen. Fichard endlich spricht eine ganz andere Ansicht aus, der auch Römer-Büchner im Wesentlichen beipflichtet.

Die durch das Lösegeld herbeigeführte Ueberschuldung der Stadt — sagt Fichard — erheischte eine Vermehrung der Abgaben; diese konnte aber von ehrgeizigen Männern benutzt werden, um die vor kaum zwei Jahrzehnten beigelegten Unruhen wieder anzufachen, durch welche damals die Zünfte ein Uebergewicht erlangt hatten. Dem suchte der Rath dadurch zuvorzukommen, daß er zunächst zur Betreibung des Auslösungsgeschäftes 22 Personen aus der Bürgerschaft sich zugesellte. Da jedoch die Folgen dieses Geschäftes in alle Zweige der Verwaltung einschlugen, so ward eine gesetzliche Vermehrung des Rathes nöthig befunden, um durch die Theilnahme einer größeren Zahl von Bürgern an der Verwaltung das Zutrauen Aller desto gewisser zu gewinnen. Eine solche Vermehrung des Rathes würde aber, da die Rathsglieder vermittlest der ihnen in jeder Sitzung bezahlten sogenannten Präsenz-Gelder einen Gehalt bezogen, die Verwaltungskosten gerade zu der Zeit vermehrt haben, in welcher eine Verminderung derselben dringend geboten war. Sie würde außerdem auch die in Zeiten der Gefahr nothwendige größere Centralisirung der Regierungsgewalt erschwert oder vielmehr geradezu verhindert haben. Es galt also, eine neue Verfassung zu entwerfen, welche beide Zwecke mit einander vereinigte, oder mit anderen Worten, welche zugleich eine Vermehrung und eine Verminderung des Rathes herbeiführte, die aber in Betreff der Letzteren noch insbesondere dafür Vorkehrung traf, daß nicht der ausgedehntere Wirkungskreis, welchen

die verminderte Zahl der Rathsglieder jedem einzelnen derselben verschaffte, diesen zu einem Mißbrauche der Gewalt verleitete. Die Entwerfung einer solchen Verfassung würde auch für unsere Tage eine schwierige Aufgabe sein. Damals wurde diese Aufgabe auf die glücklichste Weise gelöst, indem man den Rath einerseits in der äußeren Form um 20 Mitglieder vermehrte, andererseits aber dadurch um die Hälfte seiner bisherigen Mitgliederzahl verminderte, daß jedes Jahr nur ein Drittel seiner 63 Mitglieder die Regierungsbehörde bildete. In Folge dieser Einrichtung ward das Vertrauen der Bürgerschaft zum Rathe verstärkt, die Gewalt des Letzteren mehr centralisirt, einem Mißbrauche derselben vorgebeugt, und endlich zugleich an den Präsenz-Geldern, welche von jetzt an jährlich nur halb so viel als früher betragen, eine bedeutende Ersparniß gemacht.

Diese Auseinandersetzung Fichard's trägt das Gepräge der Wahrscheinlichkeit so sehr an sich, daß man durch sie unwillkürlich zu der gleichen Ansicht gebracht wird. Und doch gibt sie die Beweggründe zu der neuen Einrichtung nicht durchaus richtig an. Man kann allerdings in der gemachten Verfassungsänderung nicht mit Feyerlein einen bloßen Act der Dankbarkeit anerkennen; und die Kirchner'sche Ansicht, daß sie aus Partei-Zwecken hervorgegangen sei, setzt ein Factum voraus, welches auf willkürlicher Annahme beruht (die nach der Kronenberger Schlacht Statt gehabte Vermehrung der Zahl der zünftigen Rathsglieder). Allein ebenso wenig kann die Absicht des Sparens, welche nach Fichard eine der Hauptursachen der neuen Einrichtung gewesen sein soll, zugegeben werden, während sonst Fichard's Ansicht gewiß die richtige ist. Man wollte durch Vermehrung der Zahl der Rathsglieder der drohenden Gefahr innerer Unruhen begegnen, und vermittelst des eingeführten dreijährigen Turnus nicht nur der dadurch mehr centralisirten Regierungsgewalt eine größere Kraft der Ausführung verleihen, sondern auch der auf die Hälfte ihres früheren Bestandes reducirten Regierung den Mißbrauch ihrer Gewalt unmöglich machen. Wäre dagegen zugleich eine Ersparung beabsichtigt worden, so müßte diese doch mindestens beim Beginne der ins Leben getretenen neuen Einrichtung auch wirklich sichtbar geworden sein. Es war aber diese gerade umgekehrt vom ersten Anfange an kostspieliger, als die frühere Einrichtung. Während nämlich in den letzten fünfzehn Jahren die Präsenz-Gelder sich jähr-

lich nur auf 138½ Pfd. bis höchstens (und zwar nur einmal) auf 224 Pfd. oder durchschnittlich auf etwa 183 Pfd. belaufen hatten, betrug sie im ersten Jahre der neuen Einrichtung 265½ Pfd., sowie in allen achtzehn Jahren des Bestehens derselben sogar durchschnittlich 441½ Pfd., und die niedrigste Jahressumme, welche in dieser ganzen Zeit vorkommt, ist 238½ Pfd.

Sogar die gewiß gehegte Absicht, dem Rathe durch größere Centralisirung mehr Kraft zu verleihen, wurde gerade in den ersten Jahren der neuen Verfassung, in welchen dies doch vorzugsweise nöthig gewesen wäre, nicht verwirklicht. In diesen Jahren wurden nämlich die drei Räte oder auch zwei von ihnen sehr häufig, zum Theil sogar öfter, als der sogenannte sitzende Rath, versammelt. Im ersten Jahre scheint der Letztere regelmäßig alle Donnerstage versammelt gewesen zu sein; die drei Räte kamen aber in diesem Jahre zwölfmal zusammen. Im folgenden Jahre (1391/92) wurden 67 Sitzungen gehalten, unter diesen neun aus den drei Räten bestehende. Im Jahre 1392/93 fielen von 77 Sitzungen, welche gehalten wurden, 44 dem sitzenden Rathe, zwei zwei versammelten Räten, 31 aber den drei Räten zu. Im Jahre 1393/94 bildeten die Sitzungen der drei Räte sogar die weit überwiegende Mehrzahl; denn diese waren nicht weniger als 60mal, der sitzende Rath aber nur viermal oder, wenn man 15 nicht näher bezeichnete Sitzungen hinzurechnet, neunzehnmal versammelt. Erst von 1394 an erscheint der sitzende Rath als die wirklich allein regierende Behörde; denn von da an fand die Zuziehung der anderen Räte nie mehr als höchstens viermal im Jahre Statt, nämlich bloß so oft die in der Regel alle Vierteljahre vorgenommene Rechnungsablage durch die Rechenmeister gemacht wurde¹⁾. Von jenem Jahre an bis zur Wiederherstellung der alten Verfassung (1408) bestand also eine wirkliche Wechsel-Regierung, welche in jedem Jahre nur durch ein Drittel der Rathmänner geführt wurde, und die beiden nicht

¹⁾ Nur einmal kommt in der ganzen Zeit von 1394 bis 1408 eine aus einem anderen Anlasse Statt gehabte Einberufung der drei Räte vor. Es heißt nämlich im Stadt-Rechenbuch unter Sabb. post omnium sanctorum 1408: „12 Sch. groß 2 groß, als man vor den drin Reben rechenunge bet, und auch als die Rede sust by einander waren.“

fungirenden Drittel bildeten so zu sagen eine den sitzenden Rath in finanzieller Hinsicht controlirende Behörde.

Aus dem Jahre 1395 haben wir ein Verzeichniß sämtlicher damaliger Rathsglieder. In zwei Schreiben nämlich, durch welche der Erzbischof von Mainz im Juli und August 1395 alle Schöffen und die meisten Rathsmänner excommunicirte, werden die von dieser Maßregel Betroffenen mit Namen aufgeführt; und in einem Notariats-Instrument, welches aus Anlaß einer Verkündigung an den Rath am 25. Juli 1395 abgefaßt worden ist, sind alle in der betreffenden Rathssitzung gegenwärtig Gewesenen genannt¹⁾. In jedem von beiden Verzeichnissen fehlt eine Anzahl, welche in dem anderen enthalten ist. Stellt man aber alle in ihnen angeführten Namen zusammen, so erhalten wir für den Juli 1395 14 und für den August 13 Schöffen, für beide Monate aber 40 Rathsmänner, im Ganzen also 64 und 63 Rathsglieder. Hierbei ist Einer zu viel; dieß hat aber wohl darin seinen Grund, daß einer der Rathsmänner in dem Notariats-Instrument anders benamt ist, als in den erzbischöflichen Schreiben.

Uebrigens entsteht auch die Frage, in welcher Zahl die 14 Schöffen beim Rathe der 21 repräsentirt waren; denn daß alle 14 zu demselben gehört hätten, kann nicht angenommen werden, weil sie dann ja zwei Drittel der Stimmen gehabt hätten, und also die neu eingerichtete Regierung ein eigentliches Schöffen-Regiment gewesen sein würde. Auch in Bezug auf diese Frage gibt uns das erwähnte Notariats-Instrument Aufschluß. Dasselbe führt nämlich außer demjenigen Schöffen, welcher zugleich Bürgermeister war, sieben Schöffen als in der Sitzung anwesend an. Der Rath der 21 bestand also aus 7 Schöffen und aus 14 Rathsmännern, bei den Ersteren wurde aber derjenige nicht mitgezählt, welcher gerade Bürgermeister war.

Die genannten drei Urkunden sind auch noch für die Entscheidung eines anderen Punktes wichtig. Es geht nämlich aus ihnen hervor, daß bei den 43 Mitgliedern des alten Rathes und bei den

¹⁾ Die erzbischöflichen Schreiben sind in Wärdtwein, Subsid. diplom. II. p. 405 und 412, das im Notariats-Instrument enthaltene Verzeichniß aber in Römer-Büchner's Stadtverfassung, S. 40, abgedruckt. Die in der Sitzung des 25. Juli 1395 anwesenden Rathsglieder werden außerdem noch in einer Vollmacht genannt, welche der Rath an jenem Tage an fünf Procuratoren ausstellte (Stadt-Archiv Uglb. B. 71).

63 des neu eingeführten der Schultheiß nicht mitgezählt ist, daß also in Beiden eine der drei Abtheilungen des Rathes um ein Mitglied stärker gewesen sein muß, als jede der beiden anderen. Der Schultheiß ist weder unter den in der Sitzung vom 25. Juli Anwesenden, noch in den beiden erzbischöflichen Schreiben genannt, sondern diese führen, wie das Notariats-Instrument, die Genannten bloß mit dreierlei Bezeichnungen (als Bürgermeister, Schöffen und Rathmänner) an.

Die wichtigste Seite der Verwaltungsthätigkeit war, während des Bestehens der drei Räte, die Ordnung der Finanzen. Diese befanden sich in einem bedenklichen Zustande, und die Schuldenlast, die der Städtekrieg dem Rathe aufgeladen hatte, war für diesen wohl der Hauptantrieb zu dem Beschlusse gewesen, durch Aufnahme von 20 Bürgern in den Rath sich das Vertrauen seiner Mitbürger zu erhalten. Die Stadt hatte nicht nur diese Schuldenlast zu verzinsen, sondern auch noch immer bedeutende Ausgaben für einzelne Kriege und Kriegszüge, für Befestigungen, für diplomatische Sendungen, welche gerade damals wegen des langwierigen Zwistes mit dem Erzbischof von Mainz sehr häufig vorlamen, und für manches Andere zu machen. Bloß die Geschenke, mit welchen von 1390 bis 1408 der König und seine Leute bedacht wurden, beliefen sich auf 12,423 Gulden ¹⁾, wobei weder die 928 Gulden 4½ Schilling betragende jährliche Reichssteuer, noch die Ausgaben für Reichskriege, noch auch die bei des Königs Anwesenheit in Frankfurt zu bestreitenden Kosten mitgerechnet sind. Auch auf ein neues Rathhaus mußte man in jener Zeit bedacht sein. Man kaufte aus diesem Grunde 1405 die Häuser zum Römer und zum goldenen Schwanen, nachdem schon mehrere Jahre vorher Materialien zur Erbauung eines neuen Rathhauses angeschafft worden waren ²⁾; und da diese Häuser fast ganz neu aufgebaut werden mußten, so hatte man dafür eine Reihe von Jahren hindurch sehr große Ausgaben zu machen.

¹⁾ Nach einer Zusammenzählung der betreffenden Angaben der Stadt-Rechenbücher.

²⁾ Am 26. März 1402 kommt im Stadt-Rechenbuch folgender Ausgabe-Posten vor: „18 gulden und 1 ort umb ein schiff voll Mildeberger roder stein und davon us zu flahin zum nuwen rathuß.“ Auch waren schon 1401 sechs Rathsglieder zu „bumeistern zum nuwen rathuse“ ernannt worden.

Was die städtischen Schulden jener Zeit betrifft, so ist es nicht möglich, ihren Betrag anzugeben. Sie bestanden zum größten Theile aus sogenannten Leibgedingen und Wiederkaufsgütern. Weil nämlich das Kirchengesetz damals den Christen verbot, verzinsliche Darlehen zu machen, und die bei Juden aufgenommenen Gelder in der Regel sehr hoch verzinst werden mußten: so halfen sich die Regierungen eines Theils damit, daß sie das Geschäft der Lebensversicherung trieben oder, wie man sich ausdrückte, Leibgedinge an Einheimische und Fremde verkauften, und anderes Theils damit, daß sie zwar auch bei Christen verzinsliche Anlehen machten, diese aber als solche vermittelt des sogenannten Wiederkaufes verdeckten. Ein Wiederkauf war eine Art von Scheinkauf: man kaufte von einem Andern für eine Summe Geldes eine sogenannte ewige Gülte oder mit anderen Worten einen bestimmten jährlichen Erbzins, welcher so lange entrichtet werden mußte, bis der Verkäufer jene Summe zurückgezahlt hatte. Von einem Anlehen unterschied sich dieser Scheinkauf bloß dadurch, daß nur dem Verkäufer, d. h. dem Schuldner das Recht zustand, den Kauf durch Zurückzahlung der Kaufsumme rückgängig zu machen, der Verkäufer oder Gläubiger aber diese Zurückzahlung nicht fordern durfte. In Frankfurt wandte der Rath diese beiden Mittel, sich Geld zu verschaffen, so häufig an, daß während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur wenige Jahre vorkommen, in welchen die städtischen Rechenbücher nicht beträchtliche Ausgaben für Leibgedinge und Wiederkäufe oder für eines von Beiden verzeichnet haben. Der Zinsfuß war bei Beiden sehr wechselnd; denn er hing, wie heut' zu Tage bei den Staatsanlehen, von der Beschaffenheit der politischen Verhältnisse ab. So konnte z. B. die Stadt Frankfurt nach dem Unglücke der Kronenberger Schlacht Gelder auf Wiederkauf nur zu 8 bis 10 pCt. jährlicher Zinsen erhalten, und Leibgedinge-Verträge nur zu 11 bis 12½ pCt. Renten abschließen, während unmittelbar vorher und nachher die Zinsen für die Ersteren meistens bloß 5 bis 6 pCt. und die Renten der Leibgedinge bloß 10 pCt. betragen. Beide Arten, sich Geld zu verschaffen, waren also gerade dann, wenn man ihrer am meisten bedurfte, am kostspieligsten. Die Leibgedinge insbesondere waren aber in jenen Zeiten noch dazu mit dem Nachtheile verbunden, daß der Tod eines Menschen, welcher ein Leibgedinge erkaufte hatte, oft unbekannt blieb,

und daß deshalb mitunter auswärtige Familien die Rente auch noch nach dem Tode dessen, auf dessen Lebenszeit das Leibgedinge gemacht worden war, zu erheben fortfuhren. Dieser Fall kam so oft vor, daß der Frankfurter Rath stets demjenigen, welcher ihm die Nachricht vom Tode eines seiner auswärtigen Versicherten überbrachte, eine Belohnung ertheilte, und daß er 1408 sich veranlaßt sah, Leute nach Koblenz, Köln und Aachen zu schicken, bloß um zu ermitteln, wer von den dortigen Leibrenten-Besitzern noch am Leben sei¹⁾.

Die aus Leibgedingen und Wiederkäufen bestehende Stadtschuld hatte noch das Nachtheilige, daß sie und ihr Zinsbetrag bald höher, bald um sehr viel niedriger waren. Im Jahre 1376 z. B. beliefen sich die Ausgaben für sie auf 7411½ Gulden, im nächsten Jahre dagegen auf 14,923½ Gulden und im Jahre 1378 wieder nur auf 8090⅔ Gulden. Diese Ausgaben erreichten übrigens gerade zur Zeit des Waltens der Dreiundssechsziger, aus begreiflichen Gründen, eine besonders bedeutende Höhe. Im Jahr vor der Kronenberger Schlacht (1388) betrugen sie 8570¼ Gulden, im folgenden Jahre 10,709⅔ Gulden, im Jahre 1390 12,875 Gulden. Ihren höchsten Betrag erreichten sie im Jahre 1407, wo sich derselbe auf 20,348½ Gulden belief.

Da es hauptsächlich die finanziellen Schwierigkeiten gewesen waren, welche eine Vermehrung der Zahl der Rathszglieder erfordert hatten, so mußte die Beseitigung derselben eine Hauptaufgabe des Rathes der Dreiundssechsziger sein. Auch wurden wirklich während der Zeit dieses Rathes finanzielle Operationen gemacht, deren Zweck eine Vermehrung der Einnahmen und eine Verminderung der Ausgaben war²⁾. Diese Operationen begannen erst im Sommer 1399,

¹⁾ Im Juli 1357 sandte man z. B. den Stadtschreiber nach Oppenheim, „umb zu besehene die lypgedinge uff der stat han, ob die noch lebetin.“ Im September 1397 ist folgende Ausgabe verzeichnet: „16 Sch. ein zu bodenbrode, der uns sagete, daß einer tot was, der 800 gulden geldis uff der stat hatte.“ Im Februar 1408 schickt man Leute nach Aachen, „rechenunge zu virhoren und auch zu thun mit den, die lypgedinge uff der stat hatten, und auch zu Cobelenze und zu Collen zu irfarn, wer von todes wegin abegegangen wer.“ Im März 1410 heißt es: „1 gulden der von Coln boden geschendt, der uns sagete, daß uns da faste lypgedinge abegestorbin weren.“

²⁾ Die Rechenbücher erwähnen öftere Berathungen darüber, z. B. December

offenbar weil innere Zwiste und der hitzige Kampf der Stadt mit dem Klerus sie früher unmöglich gemacht hatten. Sie dauerten aber nachher noch über die Zeit der Dreiundsechziger hinaus fort. Sie bestanden in nichts Anderem, als in der Ablösung der auf der Stadt lastenden Wiederkäufe und in der Verwendung des auf solche Weise erhaltenen Geldes zu Leibgedingen¹⁾. Es war also das Geschäft der Lebensversicherungen für vortheilhafter erkannt worden, als das der Wiederkaufsanlehen, obgleich die meisten damals abgelösten Wiederkäufe mit nur 5 pCt. verzinst worden waren, und fast alle Leibrenten, welche an die Stelle derselben gesetzt wurden, aus 10 pCt. des eingezahlten Kapitals bestanden. Uebrigens geht aus den städtischen Rechenbüchern zwar hervor, daß man bei dieser Operation gewann; es ist aber bei der Art, wie jene geführt wurden, nicht möglich, den Betrag dieses Gewinnes zu erkennen (s. Anm. 38).

In den ersten sechs Jahren der Herrschaft der Dreiundsechziger wurde das Gemeinwesen wieder mit einer Zerrüttung bedroht. Eines Theils waren Rath und Bürgerschaft mit ihren Geistlichen und mit dem Erzbischof von Mainz in den erbittertsten Kampf gerathen, anderes Theils herrschte auch unter den Schöffen, dem Rathe und der Bürgerschaft Zwietracht, und endlich machte die Streitsucht und der Ehrgeiz Jakob Klobelauch's des Jüngeren seinen Mitbürgern und dem Rathe viel zu schaffen. Der Letztere, ein Sohn des als Freund Ludwig's des Baiern bekannten Jakob Klobelauch, machte ebenso wenig, als Sifried's zum Paradies Sohn, der jüngere Sifried zum Paradies, dem Andenken seines Vaters Ehre. Der jüngere Sifried war schon mit seinem Vater in Zwist gewesen, und zu gleicher Zeit hatte er einen Streit mit dem Rathe, dessen Mitglied er früher gewesen war und durchaus wieder sein wollte. Er

1400 „über der stede rente in zu nemen und uz zu gebin,“ Januar 1401 „über der stede gefelle und eine mynnerunge von des uzgebens wegen.“

¹⁾ Schon bei der ersten Erwähnung dieser Operationen (Sommer 1399) heißt es: fünf Rathsglieder hätten aus der Stadtkasse 2889 Gulden empfangen, um „da mide widderkaufe abe zu losen, als in der Rab das befolen hat.“ Nachher wird die Aufgabe dieses Rathes-Ausschusses zu wiederholten Malen mit dem Ausdrucke bezeichnet: es sei demselben vom Rathe befohlen worden, „gulden zu lipgedinge zu verkauffin und widbertauff widder abe zu losen.“

war über diese Sache sogar aus der Stadt getrieben worden, hatte sich aber klagend an den König gewandt, und dieser hatte ein halbes Jahr vor des Vaters Tode zu Gunsten des Sohnes zwei Schreiben an den Rath erlassen (s. Anm. 39). Der König hatte eine Zurechtweisung des alten Sifried zum Paradies, sowie die Aufnahme des jungen Sifried in den Rath verlangt; es war aber auf sein Gebot offenbar nicht Rücksicht genommen worden. Gleich nach des Vaters Tode beehrte der Sohn nicht nur den Eintritt in den Rath, sondern auch das Schultheißen-Amt. Der König unterstützte ihn wieder nachdrücklich, und der Rath schickte daher an den König mehrmals Gesandtschaften, bei deren einer sich sogar neben sieben Rathsgliedern noch sechs Leute aus der Bürgerschaft befanden (s. Anm. 40). Ueber den Ausgang dieser Verhandlungen erfahren wir nichts Näheres; in den Rath wurde aber Sifried entweder gar nicht oder doch erst mehrere Jahre nachher wieder aufgenommen. Später (1396) machte er, wie wir sehen werden, zugleich mit Jakob Klobelauch dem Rathe wieder viel zu schaffen. Jakob Klobelauch aber, welcher zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Stiefbruder, den Beinamen des Jüngeren hatte und seit 1386 Schöff war, wurde schon 1381 wegen einer Beleidigung seines Neffen bestraft; 1388 verklagte er seinen Stiefbruder wegen des der Familie gehörenden Knoblauch-Hofes; 1395 endlich gerieth er mit dem Rathe in einen Streit, welcher mit den damaligen inneren Zuständen der Stadt zusammenhing.

Diese Zustände waren so beschaffen, daß der König zu wiederholten Malen einschreiten mußte. Zuerst waren es wieder, wie 1359, die Schöffen, welche durch Vernachlässigung ihres so wichtigen Amtes ein solches Einschreiten veranlaßten. Sie übten nicht bloß die ihnen anvertraute Rechtspflege auf säumige Weise aus, sondern sie machten sich auch wieder des Vergehens schuldig, eine Anzahl erledigter Schöffstellen unbesezt zu lassen. Im Beginne des Jahres 1395 waren fünf der 14 Schöffen-Stellen unbesezt, und es konnten sowohl deshalb, als auch weil einzelne Schöffen ohne gerechten Grund die Sitzungen versäumten, diese öfters nicht gehalten werden. Dies Alles findet sich in einem Schreiben an die Schöffen, welches König Wenzel am 1. Januar 1395 erließ, angegeben ¹⁾. Der König

¹⁾ Wie Fichard dazu kommen konnte, zu sagen, die Erwähnung der Ver-

gebot in diesem Schreiben, augenblicklich die fünf erledigten Schöffstellen zu besetzen und von Seiten des Schöffengerichtes jedermann vollkommen und rasch zu seinem Rechte zu verhelfen. Deshalb sollten die vorhandenen Schöffen, wenn auch einer oder der andere von ihnen nicht erscheine, sowohl die Neuwahlen sofort vornehmen, als auch durch weitere Wahlen denjenigen, der ohne genügenden Grund die Sitzungen versäume, als ausgestoßen betrachten und einen Anderen an seine Stelle wählen. Das Schöffengericht nahm in Folge dieses königlichen Befehles alsbald fünf neue Wahlen vor, und machte sich durch dieselben vollzählig¹⁾.

Aus den nächsten zwei Monaten wird uns nichts weiter gemeldet, als daß der Rath schon im December 1394, also vor jenem königlichen Erlasse²⁾, eine Gesandtschaft an den König habe abgehen lassen, und daß er im Februar und April einige seiner Mitglieder wegen Jakob Klobelauch's des Jüngeren nach Mainz geschickt habe³⁾. Dagegen gibt ein königlicher Erlaß vom 9. März 1395⁴⁾ eine merkwürdige Nachricht. Nach demselben waltete nämlich in Frankfurt damals mancherlei Zwietracht, und es waren dort Brüche (Bergehungen) vorgekommen, welche dem Reiche zur Schmach und der Stadt zum Verderben gereichen konnten. Diese Zwiste und Brüche hatten, nach demselben Erlasse, Statt gefunden zwischen der Geistlichkeit, den Schöffen, dem Rathe, der Gemeinde, den Zünften

säumnisse von Sitzungen sei eine Anspielung auf persönliche Statt gehabte Vorfälle, die wahrscheinlich den Schöffen Jakob Klobelauch den Jüngeren betrafen, ist nicht einzusehen. Um der Versäumnis eines einzigen Schöffen willen würde doch wohl der König nicht eine besondere Verfügung getroffen haben. Diese setzt vielmehr eine Vernachlässigung der Amtspflicht durch mehrere voraus, und zwar eine öfters vorgekommene.

¹⁾ Fichard, S. 314, gibt nach den Schöffen-Protokollen die Namen der fünf neu erwählten Schöffen an. Ich habe keinen Grund, die Richtigkeit seiner Angabe zu bezweifeln, kenne aber die betreffenden Protokolle nicht.

²⁾ Die Kosten dieser Gesandtschaft sind nämlich schon am 30. Januar 1395 mit dem Bemerken eingeschrieben, dieselbe habe 39 Tage gebraucht.

³⁾ Hieraus, wie Fichard thut, zu folgern, daß Jakob Klobelauch mit der Wahl der fünf neuen Schöffen unzufrieden gewesen sei, und daß in Folge davon der Rath und die Schöffen in zwei Parteien gespalten worden wären, heißt doch im Vermuthen gar zu weit gehen.

⁴⁾ Mitgetheilt von Kirchner, I. S. 639.

und den Einwohnern der Stadt, und es war wider den König, daß Schöffengericht und die Stadt gefrevelt, sowie die jüngst vorgenommene Wahl von fünf neuen Schöffen beanstandet worden¹⁾. Es waren also Zwistigkeiten entstanden nicht nur zwischen dem Clerus und dem Rath, worüber kein Zweifel obwalten kann, sondern auch zwischen Schöffen, Rath, Gemeinde und Zünften, und dieselben hingen zum Theil mit der Erwählung der fünf jüngsten Schöffen zusammen. Diese Zwistigkeiten müssen von sehr cruster Art gewesen sein; denn der König schickte um ihretwillen nicht nur seinen Rath Christian von Blumenrad und seinen Hoffschreiber Johann von Kirchheim mit der Vollmacht, Alles zu untersuchen, nach Frankfurt, und gebot den Schöffen, dem Rathe und den Bürgern, seinen beiden Bevollmächtigten Alles offen darzulegen, sondern diese entbanden sogar auch alle Bürger und Einwohner des Eides der Treue und des Gehorsams, welchen dieselben 1387 den Schöffen und dem Rathe geleistet hatten. Jedenfalls war wieder ein Zwist in der Bürgerschaft selbst ausgebrochen. Die Ursachen desselben erfahren wir jedoch nur in so weit, als die letzten Schöffenwahlen eine derselben waren²⁾. Das Stadt-Rechenbuch meldet uns zwar wieder unter dem 3. April, daß die beiden Rathsglieder Gipel zum Eber und Johann Kranich nebst einem Schreiber „wegen Jekil Klobelauch's und anderer heimlichen Sachen“ nach Mainz gesandt worden wären, und daß man die königlichen Räte Christian von Blumenrad, Johann von Kirchheim, Graf von Dettingen, Hans Heckil und Konrad Beheim durch eine kostbare Speise beehrt habe; man vermag aber aus diesen beiden Angaben keinen Schluß auf die Lage der Dinge zu ziehen. Dagegen meldet uns ein weiterer königlicher Erlaß vom 3. Mai das, was von den beiden Bevollmächtigten, Christian von Blumenrad und Johann von Kirchheim, gethan worden war.

¹⁾ Dies Alles ist in dem königlichen Erlasse angedeutet. Daß aber, wie Fichard sagt, eine dem Rathe mißgünstige Partei, wahrscheinlich Jakob Klobelauch der Jüngere, die Mehrzahl des Rathes beim königlichen Hofe angeschwärzt habe, ist eine Vermuthung, welche zwar nicht unwahrscheinlich ist, von der man aber doch nicht mit Fichard sagen kann, sie werde durch jenen Erlaß erwiesen.

²⁾ Es heißt im königlichen Erlasse, der Auftrag der königlichen Commissäre betreffe die letzte Wahl von fünf Schöffen und die genannten anderen Dinge (d. h. den obwaltenden Zwist und die vorgekommenen Brüche).

Diese hatten die ganze Bürgerschaft vor sich geladen, Alles, was der Rath gethan hatte, abgestellt und die ihm geleisteten Eidschwüre für ungültig erklärt: woraus sich ganz gewiß ergibt, daß Rath und Bürgerschaft mit einander in heftigem Zwiste gewesen waren, und daß die königlichen Bevollmächtigten in Folge davon das Unterthanen-Verhältniß der Bürgerschaft zum Rathe für aufgelöst erklärt hatten ¹⁾.

Sonderbarer Weise widerrief König Wenzel schon am 3. Mai 1395 das von seinen Bevollmächtigten Gethane in so weit, daß er die dem Rath früher geleisteten Eide der Bürgerschaft wieder in Kraft setzte, und der Letzteren befahl, dem Rathe in allen Sachen gehorsam und unterthänig zu sein. Im Laufe der nächsten zwölf Monate brach jedoch der Zwist von neuem aus. Er ward diesmal so arg, daß die Stadt Frankfurt von Seiten des Königs mit einer Geldstrafe bedroht wurde, daß (wahrscheinlich im Frühjahr 1396) drei Rathsglieder, die Schöffen Gipel zum Eber und Junge Frosch und der Rathmann Henne zu Eschenbach, welcher 1395 Bürgermeister gewesen war, nebst dem Frankfurter Bürger Wicker vom Saale in die Reichsacht gethan wurden, und daß das Hofgericht Habe und Gut dieser vier Männer einziehen ließ (s. Anm. 41). Der Zwist war ein zwiefacher, ein öffentlicher und ein privater. Eines Theils waren nämlich Schöffen, Rath, Gemeinde und Handwerker ²⁾ mit einander in Zwist, und anderes Theils standen Jakob Klobelauch der Jüngere und Sifried zum Paradies der Jüngere einander so feindlich gegenüber, daß der Rath sich veranlaßt fand, wegen der Zwietracht beider Männer im Juni eine Gesandtschaft an die Erzbischöfe von Trier und Köln und im Oktober eine an den König zu schicken (s. Anm. 42). Offenbar hing diese Privat-Feindschaft mit dem in der Bürgerschaft selbst waltenden Zwiste zusammen; jedenfalls müssen beide Männer sehr entschiedene Anhänger gehabt und einen großen Einfluß ausgeübt haben, weil sich sonst die ihretwegen Statt gefundene Veranstaltung besonderer Gesandtschaften nicht würde erklären lassen. Zu allem diesem kam noch ein Zerwürfniß mit der königlichen Regierung, in welches die Stadt wegen

¹⁾ Leider ist das Stadt-Rechenbuch von 1395, welches die Zeit von Mai 1395 bis Mai 1396 umfaßt, verloren gegangen; wir würden sonst vielleicht etwas Näheres über diese Zwietracht erfahren.

²⁾ Diesmal ist hierbei nicht, wie früher, auch von der Geistlichkeit die Rede.
Kriegel, Frankf. Bürgerzwiste.

einer unbekanntem Angelegenheit ihrer Juden gerieth, und in Folge dessen gegen den Rath ein Proceß beim königlichen Hofgericht eingeleitet wurde ¹⁾).

Der König sah sich in Folge der wieder ausgebrochenen Zwietracht genöthigt, im Herbst 1396 wieder zwei bevollmächtigte Commissäre nach Frankfurt zu senden. Diese Commissäre waren der edle Burzibon von Swynar, Hauptmann in Baiern, und der Prager Domherr Franciscus, oberster Geheimschreiber des Königs. Sie hatten den Auftrag, alle Mishelligkeiten, Zweiungen, Gebrechen und Zwiste, welche zwischen Schöffen, Rath, Gemeinde, Zünften, Einwohnern, Jakob Klobelauch und Sifried zum Paradies obwalteten, zu untersuchen und entweder in Güte oder auf dem Wege Rechtens beizulegen. Sie kamen im September in Frankfurt an, um ihren Auftrag zu vollziehen, und ihre Anwesenheit muß in der Bürgerschaft eine bedenkliche Aufregung hervorgerufen haben, weil der Rath während derselben Sicherheitsmaßregeln ergriff, wie sie nur bei drohenden Unruhen ergriffen zu werden pflegten (s. Anm. 43). Sie legten übrigens alle Zwistigkeiten auf gütliche Weise bei, indem sie Namens ihres Herrn mit dem Rathe eine Richtung abschlossen, welche der König am 17. December 1396 bestätigte (s. Anm. 44).

Diese Richtung hat sich weder im Original, noch in einer Abschrift erhalten. Wir kennen sie nur aus dem, was die königliche Bestätigungsurkunde über sie ausspricht, und aus einigen Erwähnungen in den Stadt-Rechenbüchern. Nach diesen zweierlei Angaben aber ward durch sie keineswegs, wie Richard meint, bloß eine Zwietracht geordnet, welche nur aus der persönlichen Feindschaft einiger Mitglieder des Schöffenstuhles und der Bank der Gemeinde hervorgegangen war ²⁾, sondern sie hatte vielmehr die Beilegung von Zwistigkeiten, welche in dem Gemeinwesen selbst obgewaltet hatten, sowie die Ordnung von noch anderen allgemeinen Angelegenheiten zum Zweck. Nach zwei Stellen des Stadt-Rechenbuchs waren die Juden,

¹⁾ Das Nähere hierüber gibt die Anmerk. 46.

²⁾ Schon die richtige Vermuthung Richard's selbst, daß die künftige Erwählung von drei Bürgermeistern einer der Artikel der Richtung gewesen sei, hätte ihn von einer solchen Annahme abhalten sollen; denn eine solche Verfassungsänderung konnte doch nicht bloß wegen der persönlichen Feindschaft einiger Schöffen und Rathsglieder vorgenommen worden sein.

die vier Geächteten und andere Dinge die Gegenstände dieses Vertrages (s. Anm. 45), und nach dem Wortlaute der königlichen Bestätigungs-Acte wurden nicht nur die vier Geächteten aus der Reichsacht entlassen und in ihre früheren Würden, Rechte und Gnaden wiedereingesetzt, sondern auch die Stadt selbst mit der Zurücknahme der Strafe begnadigt, welche der König früher entweder angedroht oder vielleicht auch wirklich ausgesprochen hatte. Außerdem enthielt die Richtung höchstwahrscheinlich noch einen Artikel, gemäß dessen zur Schlichtung des Bürgerzwistes festgesetzt wurde, daß fortan nicht mehr zwei, sondern drei Bürgermeister jährlich erwählt werden sollten; denn vom Herbst 1396 an bis zum Frühjahr 1408, zu welcher Zeit das Dreiundsechziger-Regiment ein Ende nahm, walteten jährlich drei Bürgermeister, und es läßt sich für diese wichtige Verfassungsänderung durchaus kein anderer Anlaß und Grund auffinden¹⁾. Diese Aenderung selbst aber deutet ihrerseits auch wieder auf vorhanden gewesene Zerwürfnisse im Gemeinwesen, welche einen tieferen Grund gehabt haben müssen, als die persönliche Feindschaft einiger wenigen Männer, auf welche Richard alle Begebenheiten jener Zeit zurückführen will. Es war ein Streit der drei Parteien gewesen, welche auch vierzig Jahre früher mit einander um die Herrschaft gekämpft hatten (der Schöffen, der Gemeinde und der Zünfte), sowie zugleich ein Streit der drei Arten von Rathsgliedern, welche die Regierungsbehörde bildeten (der Schöffen, der vor der neuen Ordnung der Dinge und der nach deren Einführung gewählten Rathsmänner). Er wurde in der Richtung offenbar dahin ausgeglichen, daß einer der Bürgermeister immer aus den Schöffen genommen werden sollte, die beiden anderen aber aus den der Gemeinde oder den Zünften angehörenden Rathsgliedern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie schon vor längerer Zeit oder erst seit der Vermehrung des Rathes in diesem saßen. Wir finden nämlich unter den je drei Bürgermeistern der Jahre 1396—1407 stets einen Schöff und außerdem, soweit wir Stand und Gewerbe der Betreffenden erfahren, 1396 einen Zünftigen (Johann Ernst)²⁾ und Peter von Bommerß-

¹⁾ Die Beweise für das damalige Bestehen eines dreifachen Bürgermeister-Amtes sind in meinem Bürgermeister-Verzeichnisse gegeben.

²⁾ Er wird im Stadt-Rechenbuche viermal mit dem Ausdrücke „meister Johann Ernst“ angeführt.

heim, 1397 einen Wollenweber (Diele Monthebur) und Hermann Burggrave, 1398 den Bäcker Wigel Widenbusch und Konrad Wisz, 1399 Heinze Herdan und Jost von Aldenstad, von welchen der Letztere wahrscheinlich ein Zunftgenosse war, 1400 den Metzger Ruprecht Wize und Heinrich Wize gessin zun Wisen, 1401 den Krämer Johann Erwin und Brand Klobelauch, 1402 den Krämer Hans Sidensticker und Johann zum Ebir, 1403 die nicht näher bezeichneten Johann von Egersheim und Bechtold Heller, 1404 den Schmidt Konrad von Geilnhuf und Heinrich Herdan, 1405 den Metzger Elese Winther und Heinrich Wize gessin zun Wisen, 1406 den Wollenweber Diele Monthebur und Konrad Wisz, 1407 den Bäcker Wigel Widenbusch und Konrad zum Gerung. Endlich wurde in der Richtung offenbar auch festgesetzt, daß die gegen den Rath und die Judenschaft beim Hofgericht angestellte Klage zurückgezogen werden solle (s. Anm. 46). Die Acte, durch welche die Richtung bestätigt wurde, enthielt außerdem noch eine wiederholte Bestätigung aller Privilegien, Freiheiten und Rechte der Stadt Frankfurt.

Die früher vom Könige angedrohte Strafe, welche ohne Zweifel eine Geldstrafe gewesen war, hatte derselbe zwar nach dem Wortlaute seiner Bestätigungs-Acte zurückgenommen; allein die Stadt mußte dessenungeachtet ebenso, wie einst nach der Unterdrückung des Zünfte-Aufstandes, eine bedeutende Summe an den König bezahlen. Diese von Burzibon und Franciscus für den Letzteren ausbedungene Summe belief sich auf 5000 Gulden. Sie ward vom April 1397 an bis zum Januar 1398 in vier Raten entrichtet, und die Frankfurter Juden ersetzten der Stadt durch Zahlung von 1000 Gulden ein Fünftel dieser Summe¹⁾. Die Sache der vier geächteten und nachher wieder begnadigten Männer scheint einige Schwierigkeiten gehabt zu haben; denn der Rath sah sich noch im Januar und Juli 1394 genöthigt, ihretwegen den Rath einiger fremden Herren einzuholen (s. Anm. 47).

Im weiteren Verlaufe des Dreiundsechsziger-Regimentes trat keine Störung des inneren Friedens mehr ein, außer daß Rath und Bürgerschaft einerseits einen schon längst ausgebrochenen Streit mit der Geistlichkeit zu Ende zu führen hatten, und daß Beide anderer-

¹⁾ Alle diese Angaben sind dem Stadt-Rechenbuche entnommen.

seits durch den hadernden Sinn Jakob Klobelauch's des Jüngeren noch mehrmals belästigt wurden. Was diesen Mann betrifft, so könnte er wohl, von Ehrgeiz getrieben, in den erwähnten Zerwürfnissen die Rolle zu spielen gesucht haben, welche früher Heinrich im Saale gespielt hatte; die uns überlieferten Nachrichten sind aber zu dürftig, als daß man dies ohne Weiteres annehmen dürfte. Sie geben uns nicht das Ziel seiner politischen Thätigkeit, sondern bloß seinen ehrgeizigen, unruhigen und streitsüchtigen Sinn zu erkennen. Dieser tritt auch in allem dem hervor, was uns über sein späteres Leben gemeldet wird. Er wird am 1. Juli 1395 noch unter den 14 Schöffen mit aufgeführt, am 4. August dieses Jahres aber nicht mehr¹⁾, hatte sich also offenbar im Juli 1395 veranlaßt oder genöthigt gesehen, damals seine Schöffenstelle aufzugeben. Außerdem war, wie wir wissen, sein Zwist mit Sifried zum Paradies im Sommer 1396 für die Stadt so bedrohlich geworden, daß der Rath deshalb Gesandte an die Erzbischöfe von Trier und Köln und sogar an den König geschickt hatte. Als gleich darauf Burziboy und Franciscus die mehrerwähnte Richtung in Frankfurt gemacht hatten, brachten sie auch durch förmlichen Vertrag eine Ausöhnung zwischen Jakob Klobelauch und der Stadt zu Stande (s. Anm. 48). Klobelauch brach bald nachher diesen Vertrag, und erlaubte sich sogar, das sehr wichtige Privileg der Stadt zu verletzen, daß gegen diese und ihre Bürger niemals ein auswärtiges Gericht angerufen werden dürfe. Er suchte sich nämlich vermittelt auswärtiger Richterprüche in den Besitz zweier, den Frankfurter Bürgern Henne Frosch und Heinrich Schwarz gehörender Güter zu setzen, weil Beide ihm Geld schuldig waren²⁾. Er wurde dafür auf Befehl des Rathes verhaftet, bis dieser ihn, mit Erlaubniß der Gemeinde und der

¹⁾ Das Verzeichniß derer, welche an diesen beiden Tagen Schöffen waren, findet sich in Würdtwein Subsid. diplom. II. p. 405 sq. u. 412 sq.

²⁾ Dies findet sich in einer späteren Verschreibung Klobelauch's angegeben. Auch kann man es aus dem, was in Anmerk. 48 aus seiner Verschreibung angeführt ist, ersehen, sowie aus einer anderen Stelle derselben, in welcher er versprach, den Rath und die Stadt nie mehr mit Hofgerichte, Landgerichte oder anderen Gerichte zu laden, zu bannen, zu echten, noch anders zu krogen (beleibigen), sondern vor dem Frankfurter Reichsgericht Recht zu geben und zu nehmen nach den Freiheiten, welche die Stadt vom Reiche habe.

Zünfte, 1397 wieder freiließ. Doch mußte Klobelauch bei seiner Entlassung aus der Haft nicht nur Urfehde schwören (d. h. den Eid leisten, daß er sich wegen seiner Gefangenhaltung nicht rächen wolle), sondern er mußte auch durch eidliches Versprechen jeder Feindschaft gegen die Stadt entsagen, und überdies seinen Bruder Konrad und drei andere Anverwandte als Bürgen stellen. Seine damalige Urfehde-Verschreibung ward am 9. Juni 1397 ausgestellt.

Vierthalb Jahre später war der Rath schon wieder genöthigt, dieses Mannes wegen eine Gesandtschaft an den König abgehen zu lassen (s. Anm. 49). Anlaß dazu gab eine Klage, welche Jakob Klobelauch, trotz seiner Verschreibung, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Konrad am Mainzer geistlichen Gerichte gegen den Rath angestellt hatte. Sie betraf ein ihm gehörendes Haus, und war gleichzeitig mit der Klage eines seiner Gläubiger wegen desselben Hauses (s. Anm. 50). Den Ausgang dieses Rechtsstreites kennen wir nicht. Dagegen zeigt eine neue von Jakob Klobelauch ausgestellte Urfehde-Verschreibung, welche vom 28. April 1402 datirt ist, daß er damals wieder die Gnade des Rathes angefleht und erhalten hatte. Diesmal mußten aber seine Frau und seine Kinder die Verschreibung mit ausstellen. Auch scheint die ihm gewährte Gnade nicht bis zu seiner Freilassung ausgedehnt worden zu sein, sondern vielmehr sich darauf beschränkt zu haben, daß man ihn zwar aus der städtischen Haft entließ, dagegen aber seiner Familie die Verpflichtung auferlegte, ihn in einem Privatgefängnisse festzuhalten. Diese ließ für ihn ein Gefängniß im Saalhofe einrichten, und als er 1418 (offenbar in demselben) gestorben war, verkaufte sein gleichnamiger Sohn dieses Gefängniß an die Stadt¹⁾. —

Aus der Zeit der Dreiundsechziger ist nur noch das Eine als interessant zu bemerken, daß man 1398 ein städtisches Privilegien-Buch abfassen ließ. In diesem Buche, für welches eine besondere beschlagene Lade angefertigt wurde, waren die Stadt-Privilegien auf

¹⁾ Seine Gefangenhaltung bestand nicht, wie Richard (in seinem handschriftlichen Werke über die Frankfurter Geschlechter) meint, darin, daß man ihn in das Hospital zum heiligen Geist that, sondern die Familie ließ ihm im Saalhofe eines jener Privatgefängnisse erbauen, deren es damals in Frankfurt mehrere gab, und welche von mir in einer besonderen Abhandlung dieses Buches ausführlich beschrieben werden.

Bergament zusammengeschrieben. Die Abschrift hatte man in Mainz verfertigen lassen, und dort wurde dieselbe (durch die geistliche Behörde) auch beglaubigt (s. Anm. 51). Leider ist dieses Buch, wie so manche andere Urkunde, nicht auf unsere Zeit gekommen.

Am Schlusse des Amtsjahres 1407/08, d. h. Mitte Mai 1408, traten zwanzig Rathsglieder aus dem Rathe aus, dieser bestand fortan wieder aus nur 43 Mitgliedern, und auch die frühere Zahl der Bürgermeister ward wiederhergestellt. Dies geschah nicht in Folge einer Zwietracht oder auch einer in der Bürgerschaft entstandenen Bewegung, sondern durch einen offenbar einmüthigen Beschluß des Rathes und mit der stillschweigenden Zustimmung der Bürger. Es ging wohl aus der Ueberzeugung hervor, daß die zur Zeit der Noth und um dieser willen gemachte Vermehrung der Rathsglieder nicht länger erforderlich sei, und daß der nach einem dreijährigen Turnus vorgenommene jährliche Wechsel derer, welche die städtischen Geschäfte zu besorgen hatten, für die Führung dieser Geschäfte nicht ersprießlich sei. Im Frühjahr 1408 schickte der Rath eine Botschaft an den König, und ließ ihn ersuchen, zu gestatten, daß der Rath wieder auf seine frühere Mitgliederzahl herabgesetzt werde, wobei sich dann die Wiederherstellung der Zweizahl der Bürgermeister und die Abschaffung eines jährlichen Wechsels der Rathsglieder von selbst verstand (s. Anm. 52). Durch ein am 9. Mai 1408 ausgestelltes Privileg gewährte König Ruprecht die ihm vorgetragene Bitte. Nach dem Wortlaute dieses Privilegs sollten vom Datum desselben an jederzeit 43 ehrbare Personen und nicht mehr den Rath zu Frankfurt und die Stadt, Bürger und Einwohner versorgen und denselben in allen Dingen vorstehen, wie es von Alter her gewesen und dem Rechte gemäß sei; und diese 43 Personen sollten jederzeit nach der Stadt Gewohnheit und Herkommen in den Rath geforen werden¹⁾.

¹⁾ Privilegienbuch, S. 255. Die Kosten dieses Privilegs gibt folgende Stelle des Rechenbuches (Sabb. post. Urbani 1408) an: „50 gulden unsers herren des kuniges schribern und 4 groß den kammerknechten vur das siegel was umb des Raths brieff, als unser herre der kunig die gnade het, das die dry Stebe abestn sulden und der Rat wider bliben an den dry und virthig personen.“

V.

Der Kampf mit dem Klerus um den Beginn des
fünfzehnten Jahrhunderts.

Die Stadt Frankfurt hatte im Mittelalter, gleich den anderen deutschen Städten, häufige Streitigkeiten mit der Kirche. Bald war man mit dem Haupte der städtischen Geistlichkeit, dem Erzbischof von Mainz, in Zwietracht; bald erregte eines der drei geistlichen Stifte, welche in Frankfurt bestanden, einen Hader; bald gerieth man mit einem der dortigen Klöster in Streit; bald endlich hatte man die gesammte Geistlichkeit oder, wie die mittelalterliche Bezeichnung lautet, die Pfaffheit der Stadt zu bekämpfen. Bannsprüche gegen einzelne Bürger erlassen und vorübergehende Einstellungen des Gottesdienstes waren so häufig, daß aus der Stadtklasse sehr oft Zahlungen für die Zurücknahme der Ersteren und für das Ablaufen solcher Einstellungen oder, wie man diese nannte, des Ungefungenseins gemacht werden mußten (s. Anm. 53). Zweimal aber gerieth die Stadt Frankfurt in einen so heftigen und so lange dauernden Streit mit dem Klerus, daß sie beide Male mit einer Auflösung ihrer kirchlichen Verhältnisse bedroht war. Dies fand das erste Mal unter Kaiser Ludwig dem Baiern Statt, als derselbe im Banne war und die Bürgerschaft nebst einem Theile der Geistlichkeit für ihn Partei nahm. Der zweite Hauptkampf, welchen Frankfurt mit der Kirche zu führen hatte, brach gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus. Er währte mehr als anderthalb Jahrzehnte, und ward mit solcher Erbitterung geführt, daß der Erzbischof von Mainz sogar zum äußersten Mittel griff, indem er sowohl gegen den Rath, als auch gegen die weltlichen Richter der Stadt den Bannfluch schleuderte.

Die Geschichte dieses zweiten Hauptkampfes ist aber besonders auch um deswillen interessant, weil derselbe einerseits mit einer gleichen allgemeinen Bewegung in anderen deutschen Städten zusammenfällt, und andererseits nicht, wie der Kampf zu Ludwig's des Baiern Zeit, von außen her angeregt wurde, sondern unmittelbar aus den Interessen und Bedürfnissen der Bürgerschaft selbst hervorging.

Während des vierzehnten Jahrhunderts entspannen sich in vielen deutschen Städten die heftigsten Zwiste mit der Kirche. Die beiden Hauptursachen derselben waren: das drückende Mißverhältniß, in welchem die Geistlichkeit wegen ihrer großen Einkünfte zu der materiellen Wohlfahrt der Laien stand, und die Abgabefreiheit, welche der Klerus als ein Vorrecht in Anspruch nahm und auch wirklich besaß. Die Geistlichen hatten durch die sogenannten Seelgerette¹⁾ und andere Schenkungen, mit welchen der fromme Sinn der Bürger sie reichlich bedachte, einen großen Theil des Grundbesitzes und des baaren Geldes der Städte erworben²⁾. Dadurch war nicht allein vieles Geld als der todten Hand angehörend dem Geschäftsverkehr entzogen worden, sondern der übergroße Reichthum des Klerus brachte auch noch von einer anderen Seite her das Gemeinwesen in Gefahr. Die Geistlichkeit machte nämlich ihr baares Vermögen theils durch Erlaufung und Verpachtung von Grundstücken Zinsen-tragend, theils legte sie es als sogenannte ewige Gülten auf Häuser und Feldgüter an. In Folge davon war in Frankfurt nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ein großer Theil der Häuser in den Besitz der Geistlichen gekommen, oder doch ihnen zinspflichtig gemacht worden. Ja, sogar schon 1318 müssen dort auffallend viele Grundstücke im Besitze des Klerus gewesen sein, weil der damals erneuerte Stadtfrieden das Gebot enthält, es dürfe kein in Frankfurt wohnender Orden fernerhin zu den Grundstücken, welche er bereits besitze, noch andere zu eigen erhalten, und alle Orden müßten diejenigen, welche

¹⁾ Seelgerette oder Seelgerede (auch Seelgeräthe) waren Schenkungen an die Kirche, welche in der Absicht gemacht wurden, durch das der Kirche gebrachte Opfer von zeitlichem Gute und durch Gebete der Geistlichen für die Seele des Schenkenden diese zu retten.

²⁾ Kirchner (I. S. 287) sagt, um 1377 habe die Frankfurter Geistlichkeit bereits ein Drittel aller liegenden Gründe besessen; ich weiß jedoch nicht, worauf diese Annahme beruht, und ob sie richtig ist.

ihnen geschenkt würden, binnen Jahresfrist verkaufen¹⁾. Weil ferner so viele Häuser Eigenthum der Kirche und ihre Inhaber bloß Erbpächter waren, so wollten weder diese, noch die Eigenthümer viel Geld auf deren Unterhaltung verwenden. Es gab daher im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu Frankfurt so viele baufällige oder gar in Trümmer zerfallene Häuser, daß dadurch nicht bloß das Aussehen der Stadt verschlechtert, sondern auch der Verkehr und Wohlstand derselben beeinträchtigt wurden. Dies erfahren wir aus dem Munde zweier Kaiser und eines Papstes. Im Jahre 1376 ließ nämlich Kaiser Karl IV. folgendes Gebot ergehen: da die vielen der Kirche gemachten Schenkungen der Stadt Frankfurt großen Schaden und Verderb brächten, so mußten die dortigen Geistlichen alle Grundstücke und Güten, die ihnen als Seelgerette gegeben worden seien oder künftig würden gegeben werden, binnen Jahresfrist an weltliche Einwohner veräußern, widrigenfalls der Rath das Recht erhalte, dieselben ohne Weiteres verkaufen zu dürfen. Dieses auf das Vorhandensein vieler baufälligen Häuser und öden Stätten gestützte Gebot wurde 1470 durch Kaiser Friedrich III. in so fern erneut, als ohne Bezugnahme auf die Geistlichkeit allen denen, welche solche Häuser und Stätten besäßen oder Güten auf ihnen ruhen hätten, befohlen wurde, dieselben wiederherzustellen und zu bebauen, widrigenfalls solche Grundstücke dem Rathe und der Stadt als Eigenthum zufallen sollten. Mehrere Jahre später (1477) bestätigte Papst Sixtus IV. durch eine Bulle, in welcher das dabei zu Grunde liegende Factum ebenfalls anerkannt wird, dieses Gebot. Der Frankfurter Rath selbst endlich sprach in einer 1439 erlassenen Verordnung aus, es gebe in der Stadt viele wüste Stätten, auf denen früher Häuser gestanden hätten, welche aber aus dem Grunde leer und öde geworden seien, weil auf jenen Häusern zu viele Zinsen und Güten lasteten²⁾.

¹⁾ Böhmer, p. 444. Schon damals hatten die vielen auf Grundstücken ruhenden Erbzinsen der Geistlichen die Bürgerschaft so sehr erbittert, daß 1315 das Bartholomäus-Stift einen solchen Zins bloß aus diesem Grunde (*cum multe insultaciones per inignoraciones nobis et nostre Ecclesie orientar*) an einen Laien verkaufte (s. Fichard's Archiv, III. S. 168 fig. 187).

²⁾ Die betreffenden Stellen sind: Privilegienbuch, S. 192, 328 u. 329, Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst, VII. S. 155.

Das andere Hauptübel, durch welches die Geistlichkeit dem Gemeinwesen Schaden brachte, ihre Abgabefreiheit, wirkte auf die übrigen Einwohnerklassen um so nachtheiliger ein, da ja gerade die Geistlichen einen großen Theil des Grundeigenthums und der aus demselben fließenden Gefälle besaßen; denn die nothwendige Folge davon war, daß die städtische Behörde ihre Bürger mit unverhältnißmäßig schweren Steuern belasten mußte. Jenes Uebel ward aber im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts immer drückender, weil gerade damals sowohl wegen der ewigen Kriege und Fehden, als auch wegen der fortschreitenden Entwicklung des äußeren Lebens die städtischen Ausgaben stets vermehrt werden mußten. Außerdem beeinträchtigten die Geistlichen durch ihre Abgabefreiheit auch den Erwerb ihrer Mitbürger; denn sie konnten die auf ihren Gütern gezogenen oder als Zehnten erhobenen Früchte und Weine billiger verkaufen, als diese. Ja, sie verzapften ihre Weine sogar im Kleinen, ohne, wie die bürgerlichen Wirthe, die gesetzliche Abgabe des Ungeldes (d. i. der Accise) davon entrichtet zu haben. In den Klöstern, ja sogar in den Häusern der geistlichen Stifte¹⁾ wurde ein förmlicher Weinzapf gehalten. Am meisten und längsten geschah dies in dem Carmeliter- und dem Dominikaner-Kloster; in Beiden fand es sogar noch bis zu ihrer Säkularisation im Jahre 1803 Statt.

Alle diese Mißverhältnisse machen es begreiflich, daß im vierzehnten Jahrhundert die Bürger der Städte und ihre Behörden sich gegen die Geistlichen erhoben, und dieselben gleich den übrigen Einwohnern zu besteuern, sowie an der Erweiterung ihrer Besitzthümer zu hindern suchten. Dies geschah damals fast in allen süddeutschen Städten, am nachdrücklichsten in Worms, wo man 1386 sogar die gesammte Geistlichkeit aus der Stadt jagte und, als sie von einem benachbarten Orte aus das königliche Hofgericht angerufen hatte, gewaltsam in die Stadt zurückschleppte und eine Zeitlang eingekerkert hielt. Die Geistlichen wurden zu jener Zeit in den Städten des südwestlichen Deutschland so sehr gehaßt und mit solcher Erbitterung angegriffen, daß Versner mit vollem Rechte sagt, sie seien damals am Ober- und Mittel-Rhein weit mehr verfolgt worden, als die Juden.

¹⁾ Im Jahre 1398 ließ der Rath einen Kanonikus verhaften, weil dieser, trotz des kurz vorher erlassenen Verbotes, in seinem Haus Wein ausschänkte.

In Frankfurt hatte der Rath schon 1378 den Grundbesitz und die Erbzinsen des Bartholomäus-Stiftes zu besteuern angefangen, und die Abgaben von Weiden mit Gewalt eintreiben lassen. Das Stift hatte sich damals an den Papst um Hülfe gewendet, und der Rath scheint in Folge der von Letzterem ergriffenen Maßregel (der Androhung kirchlicher Strafen) von seinem Beginnen wieder abgestanden zu haben¹⁾. Um das Jahr 1390 entspann sich dagegen auch in Frankfurt ein langer und hartnäckiger Kampf mit der Geistlichkeit. Dieser ward durch einige vorausgegangene Vorfälle von minderer Bedeutung eingeleitet. Im Jahre 1386 ließ der Rath einen Verbrecher, der sich in den Bezirk der Pfarrkirche geflüchtet hatte, ohne Rücksicht auf das kirchliche Asyl-Recht, aufgreifen und dann, vermöge des über ihn ausgesprochenen Strafurtheiles, in den Main werfen. Ein Theil des Rathes wurde deshalb nebst dem Stadt-Schultheißen vor das geistliche Gericht in Mainz geladen; es ist jedoch nicht bekannt, was hierauf weiter geschah (s. Anm. 54). Im folgenden Jahre fand etwas Aehnliches Statt. Man nahm wieder einen Mann auf kirchlichem Grund und Boden gefangen. Diesmal zog die Stadt den Kürzeren. Der Erzbischof und sein geistliches Gericht nahmen sich des verletzten Asyl-Rechtes mit solchem Nachdrucke an, daß der Rath nicht nur den Gefangenen, und zwar neu gekleidet, der Kirche ausliefern, sondern auch dem erzbischöflichen Bevollmächtigten seine Kosten bezahlen mußte (s. Anm. 55).

Ein Vorfall von bedeutender Art ereignete sich im Jahr 1388. Der damals waltende Städtekrieg, an welchem auch Frankfurt Theil nahm, machte neue Anstalten zur Vertheidigung der Stadt nöthig. Zu diesen gehörte auch ein fester Thurm am Main, welcher da, wo die Stadtmauer vor der Leonhards-Kirche hinzog, neben der dortigen Pforte erbaut werden sollte. Seine Erbauung war jedoch nicht anders möglich, als daß man ihn zum Theil auf den jener Kirche gehörenden Grund und Boden setzte. Der Rath, welcher zum allgemeinen Besten auf dieses Eigenthumsverhältniß keine Rücksicht nahm, ließ trotz der Protestation des Leonhards-Stiftes den Thurm erbauen, und in drei Jahren war derselbe vollendet. Dieser Thurm gehörte übrigens zu den stärksten und höchsten der städtischen Ringmauer, und

¹⁾ Böhmer, p. 756.

war später besonders aus dem Grunde merkwürdig, weil vom fünfzehnten Jahrhundert an bis in das siebenzehnte hinein in ihm sich die wichtigsten Urkunden des Stadt-Archivs befanden. Er hat sich bis 1808 erhalten, wo er nebst so manchen anderen Thürmen abgerissen wurde ¹⁾. Gegen seine Erbauung hatte der Erzbischof von Mainz vergebens protestirt; und wahrscheinlich hängt der Umstand, daß man im Sommer 1389 Geld zahlte, um das kirchliche Hauptfest der Stadt Frankfurt, Maria Magdalena, feiern zu dürfen, mit einem in Folge davon ausgesprochenen Interdicte zusammen. Dieser Zwist mit dem Klerus war noch lange nicht beigelegt, als schon wieder ein anderer entstand. Ein Pfaffe war um den Beginn des Jahres 1390, man weiß nicht, aus welchem Grunde oder Anlasse, am Nieder Hofe erschossen worden. Dies führte entweder ein neues, oder ein verschärftes Interdict herbei, und man mußte Geldsendungen nach Mainz machen, um zuerst auf fünfzehn Monate und dann noch einmal die Wiederherstellung des Gottesdienstes zu erlangen (s. Anm. 56).

Mittlerweile war eine Angelegenheit, welche ein für den Klerus und die Stadt gleich wichtiges Princip berührte und deshalb ganz andere Folgen hatte, als alle jene Vorfälle, der Hauptgegenstand des Streites geworden. Der Rath hatte nämlich schon 1389, wahrscheinlich in Folge der Finanz-Noth, in welche die Kronenberger Schlacht Frankfurt versetzt hatte, wieder angefangen, von den Geistlichen die Beede einzufordern, sowie Ungeld, Mahlgeld und Salzgeld zu erheben und ihrem Weinverkaufe gewisse Schranken zu setzen. Das Bartholomäus-Stift hatte dagegen protestirt, und König Wenzel, welcher um Hülfe angegangen worden war, hatte schon im Juni 1390 dem Rathe verboten, die Frankfurter Geistlichkeit zu besteuern ²⁾; allein der Rath hatte sich dadurch nicht irre machen lassen. Er stützte sich dabei auf ein positives Recht, und fuhr auch fernerhin fort, dieses geltend zu machen. Kaiser Ludwig hatte ihm nämlich, ohne irgend eine Bedingung oder Zeitbeschränkung, das Recht gewährt, das Mahlgeld nach eigenem Ermessen zu erhöhen und von jedermann, namentlich auch von den Geistlichen zu erheben, obgleich derselbe

¹⁾ S. Battonn's Beschreibung der Stadt Frankfurt, I. S. 54 flg. und Fejerlein's Nachträge, I. S. 194.

²⁾ Würdtwein, Dioeces. Mogunt. II. p. 434 sq.

Kaiser 1318 den Klerus von der Verpflichtung, Mablgeld zu entrichten, befreit hatte. Außerdem hatte Kaiser Ludwig 1333 dem Rathe erlaubt, daß Ungeld, das Mablgeld und andere Steuern um soviel, als es zur damals gestatteten Erweiterung der Stadt nöthig sei, zu erhöhen und auch die Geistlichkeit zur Entrichtung dieser Abgaben herbeizuziehen; und dieses Recht sollte erst dann aufhören, wenn die Stadterweiterung vollendet wäre. Der Rath war also in seinem Rechte; denn die zum Begriff der Stadterweiterung gehörenden neuen Befestigungswerke waren allerdings noch nicht vollendet. Andererseits war freilich zweifelhaft, ob jenes vom Kaiser verliehene Recht sich auch auf diejenigen Einkünfte bezog, welche der Kirche zu frommen und mildthätigen Zwecken geschenkt worden waren; jedenfalls hatte der Klerus nicht Unrecht, wenn er sich weigerte, von solchen Einkünften Abgaben zu entrichten¹⁾. Daß er zugleich aber widerrechtlicher Weise überhaupt die Beede, daß Ungeld und das Mablgeld nicht entrichten wollte, zeigt der Inhalt der beiden Befehle, welche König Wenzel 1390 und 1394 zu Gunsten der Frankfurter Geistlichkeit erließ. In Hinsicht hierauf war, trotz der königlichen Befehle, der Frankfurter Rath, der sich dabei auf ein 50 Jahre älteres Privilegium stützen konnte, in seinem vollen Rechte. Freilich waren die vielen Privilegien-Ertheilungen, welche in jenen Zeiten vorkamen, auch in diesem Streite für beide Theile ein Unglück, weil sie zum Theil einander widersprachen und das wirkliche Recht unklar machten. Hatte ja doch z. B. derselbe Kaiser Ludwig, welcher die Geistlichkeit bis zur Vollendung der Frankfurter Stadterweiterung dem Frankfurter Rathe steuerpflichtig gemacht hatte, schon sieben Jahre später (1340) das dortige Liebfraustift von allen weltlichen Abgaben befreit²⁾!

¹⁾ S. Fichard, Archiv, I. S. 380. Daß übrigens der Rath auch solche Stiftungen wirklich besteuerte, spricht der Erzbischof in einem Schreiben vom 11. December 1394 (Wüardtwein, Subsid. diplom. II. p. 400) aus, indem er sagt: *Magistri civium, scabini, consules majores et pociores necnon communitas in oppido Francofurt de legatis ad pios usus, videlicet ad exequias et anniversaria defunctorum peragendas, ad luminaria ecclesiarum ibidem, necnon ad elemosinas pauperibus erogandas certam portionem seu quotam, contra canonicas et legitimas sanctiones, quolibet anno a pensionariis et censitis ecclesiarum et clericorum detineri et sibi presentari precipiunt.*

²⁾ Böhmer, p. 568.

Der Rath blieb fest auf seinem Rechte bestehen, und vertheidigte es mit der größten Hartnäckigkeit in dem langjährigen Kampf, der sich darüber entspann. Mit gleicher Hartnäckigkeit aber wehrte sich die Frankfurter Geistlichkeit und ihr Oberhaupt, der Erzbischof von Mainz, gegen die Anerkennung dieses Rechtes, bis endlich der Erzbischof aus Eigennutz seine Geistlichen im Stiche ließ, und so dem Rathe von Frankfurt den Sieg verschaffte.

Ein anderer Gegenstand des Streites, welcher alsbald in denselben hineingezogen wurde, war ein der Stadt gewährtes Privilegium, das einem zu Gunsten des Bartholomäus-Stiftes erlassenen widerstritt. Dieses Stift besaß seit der Karolingischen Zeit das verbriefte Recht, von Allem, was auf Frankfurter Boden königliches Gut war, den Zehnten zu erheben, oder vielmehr es hatte diesen Zehnten als etwas sich von selbst Verstehendes vom ersten Anfange an besessen, und durch Karl den Dicken noch dazu die Mona von allem jenem Gute erhalten¹⁾. Nun hatte aber Kaiser Karl IV. 1376 der Stadt Frankfurt, zum Behufe der Unterhaltung der Main-Brücke, den Sachsenhäuser Berg, welcher königliches Gut war, geschenkt, und nicht nur das Verkaufen oder Verpachten desselben gestattet, sondern auch bald nachher durch ein zweites Privilegium diesen Berg in dem Umfange für zehntfrei erklärt, daß weder die Stadt, noch derjenige, dem sie Stücke des Berges verkaufen werde, Zehnten, Renten oder sonstige Abgaben davon zu entrichten hätte²⁾. Der Rath scheint den ihm geschenkten Berg, welcher damals noch mit Gebüsch und einzeln stehenden Waldbäumen bedeckt war, eine Zeitlang nicht anders als zum Holzfällen und Wellenmachen benutzt zu haben. Im Jahre 1389 faßte er aber den Beschluß, den Berg auszuroden und zum Behufe der Anlage von Weingärten stückweise zu verpachten oder zu verkaufen (s. Anm. 57). Er beauftragte damals einen Ausschuß, den Berg auszuroden zu lassen und dann in einzelnen Parcellen zur Bepflanzung mit Reben zu verkaufen oder zu verpachten. Dies geschah, und so entstanden im Laufe der nächsten Jahrzehnte die noch jetzt vorhandenen Weingärten des Sachsenhäuser Berges, welcher damals wegen dieser neuen Anlagen der neue Berg

¹⁾ S. Fichard's Wetteraria, S. 27 ff.

²⁾ Privilegienbuch, S. 193 und 194.

genannt wurde (s. Anm. 58). Gleich anfangs war aber das Bartholomäus-Stift mit der Forderung aufgetreten, daß die Inhaber der neuen Weingärten ihm den Zehnten zu entrichten hätten; und diesen Anspruch hielt es im weiteren Verlaufe des Streites aufrecht.

Die Geistlichkeit wandte sich gleich anfangs an ihren Erzbischof und an das geistliche Gericht zu Mainz. Der Rath unterhandelte deshalb während mehrerer Jahre mit dem Ersteren, und leistete auch den Vorladungen des Letzteren Folge; denn er konnte weder des Erzbischofs Recht, die Frankfurter Geistlichkeit zu vertreten, bestreiten, noch auch das früher erlangte Recht, daß Frankfurt und seine Bürger vor kein fremdes Gericht geladen werden dürften, geltend machen. Dieses Recht war der Stadt bloß in Betreff weltlicher Streitfragen gewährt worden, und die Forderungen des Clerus betrafen, in so weit sie sich auf die frommen Stiftungen und Vermächtnisse bezogen, auch geistliche Dinge (s. Anm. 59). Sendungen nach Mainz, um mit dem Erzbischof wegen der Forderungen und Behauptungen der Geistlichkeit zu unterhandeln, wurden in den nächsten Jahren öfters gemacht; auf die Vorladungen und Sprüche der geistlichen Gerichte aber nahm man einen Procurator an und ließ sich durch ihn vertheidigen. Dies geschah z. B. 1392, als die Mainzer Johanniter den Rath wegen der Beede verklagten, welche dieser von ihren auf Frankfurter Grundstücken ruhenden Gütern eintrieb. Die Interdicte und Bannsprüche, welche zu wiederholten Malen erfolgten, kaufte man durch Geld ab, wie z. B., als ein Geistlicher einen städtischen Zöllner wegen seines amtlichen Verfahrens gebannt hatte (s. Anm. 60). Dagegen ging aber der Rath zugleich in Betreff der Forderungen an den Clerus, die er für berechtigt hielt, festes Schrittes auf der betretenen Bahn weiter. Er ließ 1393 einen Canonikus des Bartholomäus-Stiftes sogar in das Gefängniß werfen, weil derselbe trotz des Verbotes Wein in seinem Hause verzapfte.

Eine betrübende Seite dieses Streites zwischen der Stadt Frankfurt und ihrer Geistlichkeit ist das Verhalten des Königs Wenzel zu demselben. Beide streitende Theile wandten sich zu wiederholten Malen an das Oberhaupt der Nation; dieses griff jedoch nicht entscheidend ein, um dadurch dem Streite ein Ende zu machen. Uebrigens war es nicht etwa bloß der Erzbischof von Mainz, welcher

die Hülfe des Königs für den Frankfurter Klerus in Anspruch nahm, sondern auch die drei Frankfurter Collegiat-Stifte schickten einmal (im Beginn des Jahres 1394) von sich aus und auf eigene Kosten einen Unterhändler nach Prag. Wir besitzen noch den schriftlichen Bericht des Letzteren über seine Sendung¹⁾, und es geht aus demselben hervor, daß man damals in Prag die Entscheidung hinauszuschieben suchte, weil, wie der Berichterstatter sich ausdrückt, die königliche Regierung dabei eine Summe Geldes zu gewinnen suche. Dieses gehässige Streben, sich auf Kosten des Reiches Geld zu machen, bildete nämlich ebenso unter König Wenzel, wie früher unter dessen Vater Karl IV., einen Charakterzug des Reichs-Regimentes. Dies hatte für den Frankfurter Kirchenstreit die Folge, daß der königliche Hof sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite neigte. Deshalb suchten auch beide Parteien zwar eines Theils immer wieder das Oberhaupt der Nation für sich zu gewinnen, andern Theils ließ sich aber jede von Beiden, wenn dessen Entscheidung ihr ungünstig war, dadurch nicht irre machen, weil Beide recht wohl wußten, daß den königlichen Geboten weder die Rücksicht auf Recht und Gerechtigkeit zu Grunde lag, noch auch im Fall des Ungehorsames Nachdruck werde gegeben werden.

Ebenso wenig, wie der deutsche König, übte das geistliche Oberhaupt des Abendlandes, der Papst, einen entscheidenden Einfluß auf den Streit aus, welcher in Frankfurt zwischen Kirche und Staat geführt wurde. Doch lag hiervon der Grund nicht in den betreffenden Persönlichkeiten, sondern in den gerade damals bestehenden allgemeinen Verhältnissen des Kirchen-Regimentes. Dieses war gespalten und dadurch um den größten Theil seines Ansehens und seiner Macht gebracht; denn zwei Päpste nahmen damals, der eine von Rom, der andere von Avignon aus, die Herrschaft der Kirche in Anspruch, und verfolgten einander als erbitterte Feinde, und wenn auch im deutschen Reiche der römische Papst allein anerkannt war, so hatte er doch natürlich nicht unbedingtes Ansehen, und mußte überdies allzu sehr auf die Vertheidigung seiner selbst bedacht sein.

In Folge dieser weltlichen und kirchlichen Verhältnisse entbehrte der Streit in Frankfurt bis zur Zeit von Wenzel's Nachfolger einer

¹⁾ Böhmer, p. 770.

höheren ausgleichenden Einwirkung, und blieb Jahre lang den beiden Parteien allein überlassen. Von diesen machte die eine im Jahre 1393¹⁾ einen Vermittlungsvorschlag, auf welchen jedoch die andere nicht einging. Der Erzbischof bot nämlich dem Rathe an, den Streit schiedsrichterlich entscheiden zu lassen; und zwar sollte dies auf folgende Weise geschehen. Die Streitgegenstände sollten, je nachdem sie geistlich oder weltlich seien, von einander getrennt und die Einen entweder durch ein geistliches Gericht oder durch geistliche Personen, über welche beide Theile sich zu vereinbaren hätten, die Anderen aber ebenso entweder durch ein weltliches Gericht oder durch gewählte Vertreter beider Parteien entschieden werden. Dieser Vorschlag war gerecht und billig, aber zugleich auch unausführbar; denn die Gegenstände des schwebenden Streites hatten fast insgesammt ebensowohl eine geistliche, als eine weltliche Seite, und Beide waren nicht scharf und bestimmt von einander zu trennen. Außerdem mußte aber der Rath den erzbischöflichen Vorschlag noch aus dem Grunde zurückweisen, weil er durch das Zugestehen einer schiedsrichterlichen Entscheidung sein urkundliches Recht, alle Bewohner von Frankfurt zu besteuern und keinen Zehnten vom Sachsenhäuser Berge zu gestatten, selbst als etwas Zweifelhaftes anerkannt haben würde.

Beide Parteien wandten sich hierauf an König Wenzel, und bei diesem wußte damals die Stadt Frankfurt das Uebergewicht zu erlangen. Wenzel hatte sich 1390 bestimmen lassen, der Stadt befehlend zu erklären, daß das ihr gewährte Recht, beliebige Abgaben zu erheben, durchaus nicht auf die Geistlichkeit angewandt werden dürfe. Ein so kategorischer Ausspruch konnte freilich jetzt nicht ohne Weiteres zurückgenommen werden; der König ließ sich aber dagegen zu einem Schritte bewegen, welcher die Einleitung zu einer solchen Zurücknahme war. Er schickte im Februar 1394 ein Schreiben nach Frankfurt, in welchem jener Befehl zwar wiederholt war, zugleich aber auch als ein bloß provisorischer Befehl bezeichnet wurde, indem er mit dem Zusatze begleitet war, die Steuerfreiheit des Klerus solle so lange unangetastet bleiben, bis königliche Räte die urkundlichen Rechte beider Parteien geprüft hätten, und dann darauf hin eine

¹⁾ Die Sache findet sich in einem Schreiben des Erzbischofs vom 9. Januar 1395 an die Frankfurter Bürgerschaft (Böhmer, p. 773) angegeben, und kann nicht früher oder später als 1393 Statt gefunden haben.

Entscheidung erfolgen würde. Ob und wie diese Entscheidung ertheilt wurde, wird uns nicht gemeldet.

Zu der Zeit, als der König diesen Schritt gethan hatte, kam eine Verständigung des Rathes mit einem der in Frankfurt ansässigen geistlichen Orden zu Stande. Es wird nämlich berichtet, daß im März 1394 der Rath den geistlichen Krieg, welchen er mit den Deutschherren geführt, und der ihn 149 Pfd. Heller gekostet hatte, durch einen Vertrag mit diesem beendet habe (s. Anm. 61). Von dem Inhalte dieses Vertrages ist nichts bekannt. Er blieb jedoch nicht lange in Kraft; denn schon von 1395 an entrichteten die Deutschherren wieder neun Jahre lang nicht mehr ihre Beede, und der Rath hielt ihnen deshalb ebenso lang gewisse Zinsen zurück. Mit dem Erzbischof von Mainz setzte der Rath die Verhandlungen bis zum Winter des Jahres 1394 unausgesetzt fort. Auch stand er während dieses Jahres noch nicht in einem feindlichen Verhältnisse zu ihm. Dies geht daraus hervor, daß im Oktober der Rath des Erzbischofs Leute beschenkte, und ihn selbst bei seiner Anwesenheit feierlich empfangen ließ (s. Anm. 62). Nicht lange nachher aber entstand zwischen dem Rathe und dem Erzbischof eine entschiedene Feindschaft, die sich im nächsten Jahre auf den höchsten Grad der Erbitterung steigerte. Der Erzbischof brach alle Unterhandlungen ab, und setzte, um den Rath zur Nachgiebigkeit zu zwingen, diesem am 11. December unter Androhung der Excommunication eine zwei-monatliche Frist, innerhalb deren er nicht nur die Besteuerung der Geistlichkeit einzustellen und die Zehnten-Leistung vom Sachsenhäuser Berg an das Bartholomäus-Stift zu gestatten habe, sondern auch alle seither vom Klerus eingetriebenen Steuern diesem zurückerstatten und die gegen ihn erlassenen Verordnungen und Gebote widerrufen solle. Zugleich gebot der Erzbischof der Frankfurter Geistlichkeit, bis dahin, wo der Rath diese Forderung erfüllt haben werde, jeden Verkehr mit ihm abzubrechen, ihm aber zugleich auch zu erklären, daß der Erzbischof nach Ablauf jener Frist gegen ihn von allen kirchlichen und staatlichen Gesetzen Gebrauch machen, sowie auch den weltlichen Arm wider ihn anrufen werde¹⁾. Vor der Hand war

¹⁾ Das erzbischöfliche Schreiben ist bei Wärdtwein, Subsid. diplom. II. p. 400, abgedruckt.

also das Interdict dem Frankfurter Rathe bloß angedroht. Daß alsbald näher zu erwähnende königliche Schreiben vom 29. December spricht zwar von einem bereits über die Stadt verhängten Interdict; allein der König war, wie man sieht, hierüber falsch berichtet.

Der Erzbischof hatte, als er jene drohende Stellung einnahm, außer Acht gelassen, daß der Rath noch immer überwiegenden Einfluß am königlichen Hofe hatte, und mußte dies bald zu seinem Nachtheile empfinden. Als nämlich der Rath sich klagen an den König wandte, befahl dieser nicht nur dem Erzbischof, sein Verbot des Gottesdienstes sofort zurückzunehmen, sondern er beauftragte auch den Bischof von Würzburg mit der Vermittelung des Streites, und befahl sogar (29. December 1394) den drei Frankfurter Stiften, das von ihrem Herrn erlassene Gebot unbeachtet zu lassen, und in der ganzen Sache fortan bloß nach den Weisungen des Bischofs von Würzburg zu handeln. Zugleich erklärte der König, daß, im Fall dem Letzteren die Ausgleichung des Streites nicht gelinge, er entweder selbst oder durch seine Rätthe die Sache zu Ende bringen werde ¹⁾.

Da auf diese Weise der König selbst so weit ging, daß er, vermittelst eines willkürlichen Eingriffes in die kirchliche Ordnung, die Frankfurter Geistlichkeit der Autorität des Erzbischofs von Mainz entzog und unter die Befehle eines anderen Bischofs stellte, so konnte auch der Rath es wagen, noch entschiedener als bisher gegen die Geistlichen der Stadt zu verfahren. Er hatte jenen Schritt des Königs offenbar selbst herbeigeführt; denn er hatte schon vorher zwei seiner Mitglieder nach Prag geschickt, und diese, welche damals neun- unddreißig Tage ausblieben, hatten die Leute des königlichen Hofes, vom Kanzler an bis zur Dienerschaft herab, reichlich beschenkt (s. Anm. 63). Er war seiner Sache offenbar schon vor dem Eintreffen des königlichen Schreibens gewiß gewesen, und deshalb auch bereits gegen den Klerus in einer solchen Weise aufgetreten, daß es fast scheint, als wenn er geradezu die Absicht gehabt habe, die Geistlichen fernerhin in allen weltlichen Dingen als den Laien gleichstehend zu betrachten. Er ertheilte nämlich den drei Stiftskapiteln die Weisung, daß sie sich von nun an nicht mehr schriftlich, sondern

¹⁾ Böhmer, p. 772. Daß weiterhin Angegebene ergibt sich aus dem bei Böhmer unmittelbar darauf abgedruckten Schreiben des Erzbischofs.

gleich allen anderen Einwohnern der Stadt nur durch persönliches Erscheinen auf dem Rathhause oder auf des Rathes Trinkstube, der Fahrporte, an ihn zu wenden hätten; und als die geistlichen Herren dieses Gebot, weil es gegen Herkommen und Schicklichkeit streite, zurückwiesen, erließ der Rath ein Manifest an seine Bürger, in welchem er die Frankfurter Pfaffheit der Hoffahrt und des Uebermuths bezichtigte. Er kümmerte sich außerdem zugleich nicht mehr um die den Geistlichen zustehende eigene Gerichtsbarkeit, sondern er stellte die Ungehorsamen unter ihnen vor das weltliche Gericht, und ließ sie durch dasselbe verurtheilen und bestrafen. Das Letztere wird uns zwar nicht in bestimmter Weise gemeldet; es geht aber deutlich aus dem Umstande hervor, daß später der Erzbischof nicht bloß die Rathsglieder, sondern auch die weltlichen Richter von Frankfurt als Frevler an der Kirche excommunicirte.

Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der Rath verfuhr, bewog andererseits den Erzbischof zu dem unerhörten Schritte, sich schriftlich an die einzelnen Körperschaften der Frankfurter Bürgerschaft zu wenden, mit welchen er doch der Ordnung gemäß nicht unmittelbar verkehren durfte, ja sogar den Rath bei der Bürgerschaft förmlich zu verklagen. Dies geschah vermittelt einer Anzahl gleich lautender Schreiben, welche vom 9. Januar 1395 datirt und „an die Bürger von der Gemeinde und von den Zünften zu Frankfurt“ adressirt waren, und denen ein oder zwei früher (1390 und 1394) zu Gunsten des Frankfurter Klerus erlassene Edicte des Königs abschriftlich beilagen. Diese erzbischöflichen Schreiben wurden auf die Stuben der verschiedenen Zünfte und Gesellschaften geschickt. Der Rath verbot jedoch, hiervon zu rechter Zeit in Kenntniß gesetzt, den Betreffenden, die Schreiben zu öffnen, und diese wurden ungelesen ihm übergeben ¹⁾.

Im Frühjahr 1395 schickte einerseits der Rath einen seiner weltlichen Richter, Dielman Gast von Sachsenhausen oder, wie er nach seinem Wohnhause auch genannt wird, Dielmann zum Affen, welcher nachher (1401) oberster Richter ward und in diesem Streite vom Rathe mehr als einmal und meistens mit Erfolg zu diplomatischen Unterhandlungen verwendet wurde, nach Rom, um

¹⁾ S. Bömer, p. 774.

gegen den Erzbischof und das Mainzer geistliche Gericht an den Papst zu appelliren (s. Anm. 64). Andererseits sandte der König zwei Bevollmächtigte, seinen Rath Christian von Blumenrad und seinen Schreiber Johann von Kirchheim, nach Frankfurt mit einem vom 9. März datirten Schreiben, in welchem er anzeigte, diese Beiden sollten nicht nur den in der Bürgerschaft waltenden weltlichen Streit, sondern auch den Zwist der Stadt mit der Pfaffheit untersuchen und dann dem Könige zum Behufe weiterer Maßnahmen Bericht abstaten¹⁾. Von dem Ergebnisse der Sendung Dielman Gast's wird uns ebenso wenig etwas gemeldet, als von dem, was in Betreff des kirchlichen Streites durch die königlichen Gesandten, die sich von Frankfurt aus auch nach Mainz begaben, verfügt worden ist. Dagegen geht aus allen uns bekannten Umständen hervor, daß weder der Erzbischof, noch der Frankfurter Rath die von ihnen beschrittenen Wege verließen. Der Letztere hatte übrigens damals auch unter der Geistlichkeit selbst entschiedene Anhänger. Es waren nämlich nicht weniger als 15 Dominikaner, 12 Barfüßer und 8 Karmeliter, d. h. die meisten oder, was wahrscheinlicher ist, alle Frankfurter Bettelmönche, vom Erzbischof abgefallen, und hatten für den Rath Partei genommen: wie denn in jener Zeit fast überall die Bettelorden zu den Bürgern hielten, und gegen die Bischöfe Opposition machten. Diesen seinen Anhängern im Klerus stellte der Rath am 18. April 1395 einen Schirmbrief aus, durch welchen er den 35 mit Namen genannten Mönchen, falls sie wegen ihrer Anhänglichkeit an ihn von ihren Oberen verfolgt und bestraft werden sollten, Schutz und Entschädigung zusagte (s. Anm. 65).

Der Erzbischof hatte offenbar die am 11. December 1394 ausgesprochene Drohung in Ausführung gebracht, und in Frankfurt den Gottesdienst eine Zeitlang einstellen lassen. Auch hatte die Geistlichkeit ihm gehorcht; denn der ihr am 29. December 1394 vom Könige ertheilte Befehl war offenbar nicht befolgt worden, und auch der damals zum königlichen Commissär ernannte Bischof von Würzburg hatte, da von ihm nicht weiter die Rede ist, diesen Auftrag nicht angenommen. Das erwähnte Verfahren des Erzbischofes und der fortwährende Gehorsam, welchen die Weltgeistlichen ihm leisteten,

¹⁾ Kirchner, I. S. 639.

veranlaßten bei der am 10. Juni 1395 Statt findenden Feier des Frohnleichnamß-Festes eine öffentliche Verhöhnung des Erzbischofs und der Pfaffheit. Außer jenen 35 Mönchen betheiligte sich kein Geistlicher bei dieser Feier. Auch von den Schülern der Stiftsschulen erschienen nur wenige, und diese wurden bei der Procession, anstatt von ihren Lehrern, von einem der weltlichen Richter geführt. Sie sangen während des Zuges ein deutsches Lied, welches nach seinen uns überlieferten Anfangsworten („der Rebel der was nuwe“) ein Spottlied auf den Erzbischof und seine Anhänger gewesen zu sein scheint. Auch die 35 Mönche, von welchen der Dominikaner Johann Rosenbaum anstatt des Delans vom Bartholomäus-Stift das Sacrament trug, machten sich damals einer solchen Verhöhnung schuldig; denn sie hatten ihre Häupter mit Kränzen von wohlriechenden Blumen und Kräutern geschmückt, und Johann Rosenbaum trug auf dem Kopfe ein Gewinde von Rosen und anderen Blumen. Die Gegner rächten sich dadurch, daß sie den Letzteren spottend das Rosenbäumchen nannten¹⁾.

Drei Wochen später schritt der Erzbischof zum Neuzerßen. Er ertheilte den Geistlichen seines Bisthums den Befehl: erstens die (von ihm mit ihren Namen genannten) Bürgermeister, Schöffen, Rathsherrn und weltlichen Richter der Stadt Frankfurt sammt ihren Anhängern als excommunicirt zu verkünden; zweitens fünfzehn Tage nachher den Gemeindegliedern zu gebieten, daß sie bei Strafe der kleineren Excommunication allen Verkehr mit den erwähnten Personen abbrechen, und ihnen weder den Eintritt in ihre Wohnungen gestatten, noch Salz, Speise und Trank reichen sollten; drittens den Gottesdienst in Frankfurt so lange einzustellen, als auch nur noch ein einziger von den Excommunicirten in der Stadt verweile; und endlich viertens diesen anzuzeigen, daß der Erzbischof auch den weltlichen Arm wider sie anrufen werde. Der letzte Theil dieses Befehles wurde am 25. Juli in der Weise ausgeführt, daß der Notar Halber sich mit vier Zeugen auf die Fahrpforte begab, und dem dort versammelten Rathe in aller Form die erwähnte Anzeige machte. Das Stadt-Archiv besitzt noch das Notariats-Instrument, welches bei dieser Gelegenheit abgefaßt wurde, und in welchem die bei dem Acte

¹⁾ Zersner, II., 2, S. 7.

anwesenden Rathsglieder namentlich angeführt sind. Es bestanden die Letzteren aus 8 Schöffen und 36 Rathsherrn, wobei zu bemerken ist, daß unter jene acht der eine und unter diese sechsunddreißig der andere Bürgermeister mit eingerechnet ist.

Die vom Erzbischof excommunicirten Rathsglieder, welche in seinem schriftlichen Befehl ¹⁾ alle mit Namen angeführt sind, waren die sämtlichen 14 Schöffen und 37 Rathsherrn; zu ihnen kamen noch fünf weltliche Richter, unter ihnen auch Dielmann Gast. In dem erwähnten Notariats-Instrument finden sich unter den 36 Rathsgliedern, welche als in der betreffenden Rathssitzung anwesend genannt werden, 14 der vom Erzbischofe Excommunicirten nicht, dagegen aber 13, welche nicht excommunicirt worden waren. Die Verschonung dieser 13 mit der Excommunication würde sich dadurch erklären lassen, daß dieselben den vom Rathe gegen den Merus gefaßten Beschlüssen nicht zugestimmt hatten, wenn nicht noch in derselben Sitzung des Rathes die sämtlichen anwesenden Rathsglieder eine Vollmacht für fünf Procuratoren ausgestellt hätten, welche seine Sache vertreten und vertheidigen sollten ²⁾.

Der Rath ließ sich durch den Schritt des Erzbischofs nicht, wie dieser offenbar erwartet hatte, einschüchtern. Im Gegentheil, er erließ sogar gegen die ihrem Oberhirten folgsamen Geistlichen Verordnungen, welche der Erzbischof als abscheuliche bezeichnet. Der Letztere setzte daher am 4. August seine geistlichen Waffen aufs neue in Thätigkeit. Er gebot allen Geistlichen seiner Diöcese, an allen Sonn- und Festtagen die Excommunicirten mit Anschlägen der Glocken und bei brennenden, nachher aber wieder auszulöschen und auf die Erde zu werfen als solche namentlich zu

¹⁾ Dieser ist in Würdtwein, Subsid. diplom. II. p. 412 sqq., abgedruckt. Das später zu erwähnende zweite Excommunications-Schreiben des Erzbischofs vom 4. August 1395, in welchem die Namen wieder insgesammt genannt sind, ist ebendasselbst p. 405 sqq. mitgetheilt.

²⁾ Die Namen jener 13 Rathsglieder sind: Johann Granch, Kaspar Zingel, Reinhard Wynnner, Konrad zum Einhorn, Johann Rempe, Johann zum Appinheimer, Konrad zum Gerunge, Michael Faber, der Schmidt Nikolaus Schuttenhelm, Johann Schaff, Johann Ernst, der Schuhmacher Gerhard von Hohenstadt und Johann Gerhard. Die erwähnte Vollmacht vom 25. Juli hat sich (Stadt-Archiv Uglb. B. 71) erhalten: in ihr werden dieselben Rathsglieder, wie in dem Notariats-Instrument, namentlich angeführt.

verkündigen, und dieß so lange fortzusetzen, bis die Excommunicirten ausgewandert sein würden. Zugleich zeigte er an, daß er, wenn dieß den erwarteten Erfolg nicht habe, das Interdict auf die Stadt legen und die weltliche Gerechtigkeit wider die Frevler in Anspruch nehmen werde, und endlich bedrohte er diejenigen Geistlichen, welche in der Ausführung dieser Befehle säumig sein würden, gleichfalls mit der Excommunication.

Nachdem es so weit gekommen war, geriethen der Erzbischof und die Stadt Frankfurt auch als weltliche Mächte mit einander in Feindschaft, und zur Zeit des Beginnes der Herbstmesse von 1395 kam es zwischen ihnen zu einem förmlichen Waffenkampfe. Frankfurter Soldaten zogen mit Rittern und Knechten Johann's von Kronenberg, welcher damals im Dienste der Stadt stand, Mainaufwärts den Meßfremden entgegen; sie ritten bis in die Nähe von Aschaffenburg, wurden aber hier von Eberhard von Fechenbach, dem Mainzischen Bisthum in Aschaffenburg, überfallen, besiegt und beraubt. Mehrere von ihnen, unter ihnen ein Bruder und ein Knecht des damaligen Stadt-Hauptmannes Gilbrecht Niedesel, geriethen in Gefangenschaft. Auf die Nachricht von diesem Ueberfalle sandte der Rath von Frankfurt alsbald einen Knecht mit einem Karren ab, welcher während der Nacht nach der Kampfstätte fuhr, um zu retten, was noch zu retten war (s. Anm. 66).

So weit hätte es nicht kommen können, wenn Deutschland damals in Wirklichkeit ein Reichs-Regiment gehabt hätte. Dieses gab es jedoch in den letzten Zeiten Königs Wenzel bekanntlich nicht. Beide Theile waren daher auch in dem weiteren Verlaufe des Streites auf sich allein angewiesen. Da nun weder der Rath, welcher die Mehrzahl der Geistlichkeit gegen sich hatte, noch der Erzbischof, welcher in der Frankfurter Bürgerschaft keine Anhänger gefunden hatte, entschieden das Uebergewicht erlangen konnte, so ist es erklärlich, daß Beide sich sehr bald, wenn auch nicht zu einer Beilegung, doch wenigstens zu einer Vertagung des Streites geneigt zeigten. Auch waren wirklich nach der Erlassung des letzten erzbischöflichen Manifestes gegen den Rath noch keine sechs Wochen verflossen, als es zu einem provisorischen Vergleiche kam. Dieser ward von Junge Frosch, Johann von Holzhausen und mehreren anderen Rathsgliedern mit fünf Bevollmächtigten des Erzbischofs, welchen der Rath nachher

ein Geschenk von zusammen 200 Gulden machte, im Thiergarten zu Mainz verabredet, und dann am 14. September 1395 von beiden Theilen bestätigt¹⁾. Der Vergleich war, wie gesagt, kein definitiver, sondern bloß ein zehnjähriger Waffenstillstand, nach dessen Ablauf beide Theile mit ihren Ansprüchen wieder in den Status quo ante zurücktreten sollten.

Nach diesem Vertrage sollten die Geistlichen zehn Jahre lang nicht nur mit allen Arten von Abgaben verschont bleiben, sondern auch ihre Natural-Gefälle ohne Entrichtung von irgend einer Steuer verkaufen dürfen; jedoch waren hiervon alle diejenigen Einkünfte ausgenommen, welche nicht zum Unterhalte der Geistlichen, zum Gottesdienste, zu Almosen und zu Pfründen dienten, oder nicht zur Deckung eines Ausfalles in den Einkünften dieser Art verwendet wurden. Dieses beschränkte Zugeständniß war das Einzige, was die Kirche durch den Vertrag von 1395 gewann. Größer waren die Vortheile, welche die Stadt Frankfurt durch denselben erwarb. Erstens mußte das Bartholomäus-Stift seinen Anspruch an den Zehnten vom Sachsenhäuser Berge drei Jahre lang ruhen lassen, und dadurch sollte dem Rechte keiner Partei Eintrag gethan werden: eine Bestimmung, bei welcher natürlich die Stadt, als factische Besitzerin jenes Zehntens, im Vortheile war. Zweitens wurde ausgesprochen, daß der Rath das bisher als Beebe, Ungeld, Wahlgeld u. s. w. von der Geistlichkeit erhobene Geld nicht zurückzuerstatten habe. Drittens mußte der Erzbischof, was sich von selbst verstand und deshalb auch keinen Artikel des Vertrages bildete, nicht nur die ausgesprochenen Excommunicationen aufheben, sondern er schlug auch die gegen den Rath und gegen Bürger von Frankfurt eingeleiteten geistlichen Prozesse für immer nieder. Er entsagte viertens allen seinen Ansprüchen in Betreff des Leonhards-Thurmes und des vor fünf Jahren begangenen Priesterordes, ja sogar in Betreff der Kirchengüter, welche im Städtekriege von 1388 und 1389 durch Frankfurter Truppen geplündert oder sonst beschädigt worden waren. Er gab fünftens die im Kampfe bei Aschaffenburg gemachten Gefangenen ohne Lösegeld frei. Er verzichtete endlich sechstens — was das Auffallendste

¹⁾ Zersner, I. 1. S. 967 und Wärdtwein, Subsid. diplom. II. p. 418. Der geschlossene Vergleich steht auch im Privilegienbuch, S. 219.

ist — auf die Bestrafung der drei gegen ihn rebellisch gewesenen Frankfurter Klöster, und entsagte der Jurisdiction über sie ¹⁾).

Dieser auf ein Jahrzehend geschlossene Vertrag wurde nicht einmal ein, geschweige denn zehn Jahre gehalten; der Streit brach vielmehr schon nach kurzer Zeit aufs neue aus. Es ist nicht nöthig, allen einzelnen Wandlungen des ferneren Kampfes nachzugehen, da sich die weitere Gestaltung der gegenseitigen Verhältnisse schon an einigen wenigen Begebenheiten erkennen läßt.

Das für den ferneren Gang der Dinge wichtigste Ereigniß war der am 19. Oktober 1396 erfolgte Tod des Erzbischofs Konrad II. von Mainz, weil an dessen Stelle ein Mann trat, welcher in sittlicher Hinsicht vielleicht der schlechteste von allen Erzbischöfen des Mainzer Stuhles war. Dieser Mann war Johann II., Graf von Nassau. Er wußte sich das Erzbisthum in Rom zu erwerben, wo man ihm dasselbe am 24. Januar 1397 ertheilte, und von wo er alsbald dem Frankfurter Rathe seine Ernennung brieflich anzeigte (s. Anm. 67). Er war ein Mann, der sich von selbstsüchtigen Zwecken leiten ließ und kein Mittel zur Erreichung derselben scheute; er hat daher auch später, wie wir sehen werden, in der Sache der Frankfurter Geistlichkeit die Rolle des Judas gespielt, und dadurch dem Rathe den endlichen Sieg über den Klerus verschafft.

Bereits im Anfange des Sommers 1396 war der, wie man sich ausdrückte, wegen der Pfaffheit geführte Krieg wieder im Gange, und der Rath hatte seinen Diplomaten Dielmann Gast aufs neue nach Rom geschickt, wo derselbe damals lange verweilte (s. Anm. 68). Im nächsten Jahre (1397) mußte derselbe Dielmann Gast zu wiederholten Malen nach Mainz reisen, um wegen neuer Zwistigkeiten zu unterhandeln. Diese betrafen unter Andern einen Pfaffen, den man wegen eines Pferbediebstahles in das Gefängniß geworfen hatte, aber auch ein Interdict, welches wahrscheinlich vom Bartholomäus-Stifte ausgesprochen worden war (s. Anm. 69). Zu derselben Zeit war der Rath so klug, die Gunst der Umstände zu benutzen, um im Lager der Feinde selbst festen Fuß zu fassen. Der Erzbischof

¹⁾ Es ist unerklärlich, wie Richard (Archiv, I. S. 381) sagen konnte, der Rath habe der Geistlichkeit alle Gegenstände des Streits eingeräumt, während doch jener Vertrag für den Rath weit vorthellhafter war, als für die Geistlichkeit.

hatte Geld nöthig, und der Rath gewährte ihm dasselbe bereitwillig in der Form eines Wiederkaufes. Der Entleiher mußte sich dabei zwar, statt des damals sonst gewährten Zinses von $5\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ pCt., zu einer jährlichen Verzinsung mit 10 pCt. verstehen; allein gerade dies gewährte dem Rathe den Vortheil, daß er den Erzbischof, welcher nachher die Zinsen nie zahlte, mehr in seiner Gewalt hatte (s. Anm. 70). Während auf solche Weise der Rath die Hand dessen zu lähmen suchte, welcher die Führung der Gegner hatte, warben diese in ihrem Interesse wieder einmal am königlichen Hofe, und bewirkten dort, daß König Wenzel am 12. Januar 1398 durch ein Schreiben an den Erzbischof und durch ein Manifest an das Reich nicht nur die Freiheiten und Rechte des Frankfurter Bartholomäus-Stiftes aufs neue bestätigte, sondern auch einen jeden, welcher dieselben antasten würde, mit Strafe bedrohte¹⁾. Nutzen konnte freilich diese Gunst eines Herrschers, dessen Gewalt damals ihrem Ende entgegen ging, dem Stifte nur wenig. Doch wagte man bald nachher von Seiten des geistlichen Gerichtes in Mainz, den Schultheiß und die Schöffen der Stadt Frankfurt vorzuladen, weil sie sich der Rechte eines Mitbürgers, Dulbe Bart's, angenommen hatten, welcher wegen des Häring's-Unterkaufes mit einem Manne aus Bingen in Streit gerathen und von Letzterem bei jenem Gerichte angeklagt worden war (s. Anm. 71). Dieser Streit um das beim Häring'skaufe zu zahlende Geld zog sich nachher noch bis in das Jahr 1401 hin, und ward ein sogenannter geistlicher Krieg, welcher zuletzt sogar vor dem Pabste selbst geführt ward und der Stadt Frankfurt viel Geld kostete (s. Anm. 72).

Diese Begebenheiten fielen in die Zeit, in welcher die Fürsten des Reiches bereits an eine Absetzung Wenzel's und an die Erwählung eines neuen Königs dachten. Der Rath von Frankfurt blieb dem König Wenzel bis zum letzten Augenblicke treu. Dieser war dafür gegen ihn so dankbar gesinnt, daß er im Februar 1400, sechs Monate vor seiner Absetzung, einem Frankfurter Abgesandten gegenüber laut die Treue der Stadt pries, und in Betreff der widerspenstigen Geistlichkeit das Wort sprach: „Wenn ich hinaus in das Reich komme, so will ich wahrlich dem Treiben derselben ein Ende

¹⁾ Würdtwein, Dioec. Mogunt. II. p. 482, 486.

machen; denn ich versichere Euch, daß Ihr einen gnädigen Herrn habt" ¹⁾). Dieser in Aussicht gestellte Beistand war freilich von keinem Werthe, da der Thron dessen, der ihn zugesagt hatte, bereits wankte; der Frankfurter Rath hatte sich aber damals bereits von einer anderen Seite her eine bessere Hülfeleistung zu verschaffen gewußt. Er stand nicht nur mit dem Erzbischof fortwährend in gutem Einvernehmen (s. Anm. 73), sondern er hatte sich auch durch Dielmann Gast in Rom das wichtige Recht zu verschaffen gewußt, daß während der beiden Frankfurter Messen und 14 Tage vor und nach ihnen unter allen Umständen Gottesdienst gehalten werden müsse, selbst wenn im Bann befindliche Personen in der Stadt anwesend seien (s. Anm. 74). Durch dieses der Stadt verliehene Recht ward es den Geistlichen fortan unmöglich gemacht, bei Gelegenheit eines etwaigen Interdictes die für Frankfurt's Wohlfahrt so wichtigen Messen zu stören. Da ihnen diese der Stadt gewährte Vergünstigung sehr ärgerlich war, so arbeiteten sie nun ebenfalls am päpstlichen Hofe, und Dielmann Gast mußte im Winter von 1399/1400 wieder nach Rom reisen. Dieser gewandte Unterhändler erwirkte damals, daß der Papst die beiden Privilegien, durch welche Kaiser Karl IV. 1376 der Stadt Frankfurt den Sachsenhäuser Berg zum zehentfreien Besitze geschenkt, und König Richard 1257 die an Kirchen oder Geistliche gekommenen Grundstücke für steuerpflichtig erklärt hatte, sowie überhaupt die Privilegien der Stadt Frankfurt bestätigte (s. Anm. 75).

In Frankfurt selbst war man damals und in der nächstfolgenden Zeit schon wieder mit der Geistlichkeit in Zwist, und auch der Erzbischof fing an Schwierigkeiten zu machen. Der Letztere weigerte sich eine Zeitlang, die Ausführung des vom Papste gewährten Rechtes in Betreff des Gottesdienstes in, vor und nach der Messe zu gestatten, und war erst im Sommer 1400 dazu zu bewegen (s. Anm. 76). In den nächsten beiden Jahren nahm die Spannung zwischen ihm und der Stadt immer mehr zu, und der städtische Klerus konnte deshalb ebenfalls sein Haupt wieder mit größerer Kühnheit erheben. Zu dem noch immer fortbauernenden Prozesse wegen Dulbe Bart's kam noch eine andere Klage, welche der Geistliche Jakob Baumann gegen mehrere Frankfurter in Mainz angestellt

¹⁾ Böhmer, p. 781.

hatte. Auch in Betreff einer Vicarie, welche der Rath zu vergeben und schon 1399 dem Sohne eines seiner Mitglieder ertheilt hatte, setzte der Klerus ihm einen so hartnäckigen Widerstand entgegen, daß man sich 1401 auch um dieser Sache willen nach Rom wenden mußte (s. Anm. 77). Im Jahr 1401 gewährte das Bartholomäus-Stift wieder einem Mörder ein Asyl, und der Rath ließ deshalb die Pfarre durch Bewaffnete umschließen¹⁾. Ein Jahr früher hatte der Rath auf den Bartholomäus-Tag die Hauptglocke der Bartholomäus-Kirche läuten lassen, was sonst immer durch die Leute des Stiftes gethan worden war; und zwar war dies aus dem Grunde geschehen, damit „die Pfaffheit nicht zu den Glocken läme“²⁾. Im Jahre 1401 war, nach dem Tode des Stadtpfarrers, ein anderer Streit zwischen dem Rathe und dem Bartholomäus-Stifte wegen der Besetzung der Pfarrei entstanden, weil Letzteres diese ohne Mitwirkung des Rathes vornehmen wollte. Zugleich hatte dasselbe Stift den Rath und die Bürgerschaft für im Banne befindlich erklärt und den Gottesdienst eingestellt, und der Rath wandte sich damals in einem langen Schreiben an den königlichen Kanzler um Hülfe³⁾. Bei diesen vielfachen und unaufhörlichen Streitigkeiten sparte der Rath weder Zeit, noch Geld, noch Arbeit und Mühe, um sein Recht zu behaupten. Auch hatte er, offenbar damit die Sache fest und consequent betrieben werde, einen stehenden Ausschuß von neun Rathsgliedern ernannt, welcher mehrere Jahre hindurch den Kampf mit der Geistlichkeit leitete.

Mit dem Beginne des Jahres 1402 tritt in der Geschichte dieses Frankfurter Streites die wohlthuende Erscheinung ein, daß man endlich das Walten einer Reichsregierung gewahr wird. Seit

¹⁾ Sabb. post. Bonifacii 1401: 3 Pfd. 6 Sch. 6 Hell., fünf knechten, fünf tage und nachte Ihesus, als der einen mort getan hatte, uff dem parckirchofe zu huben.

²⁾ Sabb. post Bartholomäi 1400: 4 Sch. von der storm uff sant Barthol. tag zu luben, daß man doch nit schuldig ist von rechte, dan iz der Rab hieß, uff daß die passheid zu den glocken nit qweme.

³⁾ Dieses sehr ausführliche Schreiben steht im ersten Bande der Kaiserbriefe des Stadt-Archivs, und spricht u. A. auch die Klage aus, daß für Frankfurt und Sachsenhausen nur eine einzige Pfarrei bestehe, obgleich auch noch viele Dörfer zu derselben gehörten.

jener Zeit ließen es sich nämlich König Ruprecht und sein Reichs-Bicar Herzog Ludwig ernstlich angelegen sein, den Streit beizulegen. Es war aber auch hohe Zeit, daß endlich einmal an eine Vermittelung desselben gedacht wurde; denn beide Parteien waren immer feindseliger gegen einander geworden, und es schien kaum möglich, daß sie sich unter einander selbst zu vergleichen im Stande sein würden. Dies wird man aus den einzelnen Vorfällen erkennen, die sich in den zwölf Monaten vor dem Juni 1403, wo endlich der König einen Vergleich zu Stande brachte, ereignet haben. Im Juni 1402 lud bei Gelegenheit des Frohnleichnam-Festes der Rath die Geistlichen oder vielleicht auch (was nicht deutlich ist) diese jenen zu einem Mahle ein; die Einladung wurde aber zurückgewiesen (s. Anm. 78). Zu derselben Zeit schickte der Rath, sobald der König aus Italien nach Heidelberg zurückgekehrt war, eine Gesandtschaft an ihn, um seine Hülfe gegen den Erzbischof und den städtischen Klerus anzuflehen (s. Anm. 79). Als gleich darauf der König in Mainz anwesend war, schickte man noch einmal eine Gesandtschaft von sieben Personen an ihn. Bei der ersten Sendung hatte man sich namentlich auch über Unrechtmäßigkeiten zu beklagen, welche der Erzbischof sich vermittelt seines Gerichtes zu Hofheim gegen einzelne Frankfurter Bürger erlaubt hatte, sowie darüber, daß derselbe den Frankfurter Stadtschreiber Heinrich in Hofheim gefangen hielt (s. Anm. 80). Die Verwendung des Rathes nützte nichts, und Heinrich blieb in der Gefangenschaft des Erzbischofs. Im Juli war ein jüdischer Verbrecher, der sich vor seiner Hinrichtung zum Christenthum bekehrt hatte, gehängt und, als er vom Galgen herabgefallen war, auf den benachbarten Gottesacker des Gutleuthofes begraben worden. Darüber war die Geistlichkeit so sehr erbittert, daß sie alle gottesdienstlichen Einrichtungen einstellte und nicht eher sich zufrieden gab, als bis die Leiche wieder ausgegraben und der Gottesacker auf städtische Kosten von neuem geweiht worden war (s. Anm. 81). In demselben Monat mußte der städtische Procurator Heinrich Welber die Stadt bei dem Mainzer Gerichte vertreten, an welchem der Dechant von St. Bartholomäus, Nikolaus von Rungstein, den Rath wegen einer Summe von 19 Gulden verklagt hatte, die er von seinem Vater her in Anspruch nahm und dann auch erhielt. Im September hatte derselbe Mann den Rath und die Bürgerschaft wieder in Mainz

wegen der Anklage zu vertheidigen, daß sie mit Leuten, die im Banne waren, Gemeinschaft gehabt hätten (s. Anm. 82). Zu derselben Zeit mußte einerseits mit dem Erzbischof und andererseits mit dem Könige unterhandelt werden, weil das Bartholomäus-Stift das Recht des Königs, nach seinem Regierungsantritte einen Vicar desselben zu ernennen, nicht anerkannt und den von ihm ernannten Jakob Alzei zurückgewiesen hatte. Der König hatte deshalb seinem Landvogt in der Wetterau und dem Rathe den Befehl erteilt, die Besitzungen des Stiftes mit Beschlag zu belegen; der Landvogt und der Rath wurden aber, als sie diesen Befehl ausführten, von Mainz aus in den Bann gethan¹⁾. Im Januar 1403 wurde der König zu einem dictatorischen Befehle an den Erzbischof veranlaßt, weil Hermann Schelreis, Burgmann des Letzteren in Seligenstadt, den zum Könige reisenden Frankfurter Stadtschreiber Peter unterwegs überfallen, gefangen genommen und nur gegen eine bedeutende Summe Geldes und gegen ein eidliches Versprechen freigegeben hatte. Der königliche Befehl ward jedoch vom Erzbischof nicht beachtet²⁾. Im März 1403 sandte man Dielmann Gast nach Heidelberg, um bei drei dortigen Rechtsgelehrten des Königs, an die man sich auch früher schon gewandt hatte und nachher noch öfters wandte, und von denen einer der königliche Doctor Meister Job genannt wird, Rath zu holen, als die Geistlichkeit unter dem Vorgeben, der Papst habe das Privileg wegen des Gottesdienstes in der Messe zurückgenommen, in der Fastenmesse keinen Gottesdienst halten wollte (s. Anm. 83). Im Mai mußte man wieder einen Procurator nach Mainz senden, weil die Zünfte unter der Anklage, daß sie mit einem Gebannten Verkehr gepflogen hätten, vor das dortige geistliche Gericht geladen worden waren (s. Anm. 84).

König Ruprecht und Herzog Ludwig hatten, während dieß Alles vorfiel, ohne Unterlaß an einer Vermittelung gearbeitet; sie hatten zu diesem Zwecke mit beiden Theilen Verhandlungen gepflogen, und

¹⁾ S. Orth's Reichsmessen, S. 58. Auch das Stadt-Rechenbuch berichtet unter Simonis et Juda diese Sache.

²⁾ Das königliche Schreiben, welches im ersten Bande der Kaiserbriefe des Stadt-Archivs sich befindet, ist aus Nürnberg und von Conrads Pauli 1403 datirt.

Beide mehrmals zu Tageleistungen vor sich erscheinen lassen¹⁾. Erst im Juni 1403 jedoch gelang es ihnen, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Bei einer neuen Tagesleistung nämlich, welche damals in Hemsbach an der Bergstraße gehalten wurde, kam ein Vertrag zwischen beiden Theilen zu Stande, welcher freilich auch wieder, wie der von 1395, ein bloßes Provisorium herbeiführte. Nach diesem Vertrage²⁾ sollten alle Streitigkeiten, welche vergangene Dinge betrafen, durch den König entschieden werden; in Betreff aller übrigen aber wurde nur auf so lange Verfügung getroffen, bis entweder König Ruprecht oder Erzbischof Johann von Mainz zuerst mit Tode abgegangen wäre. Bis dahin sollte nämlich nach dem Vertrage von 1395 und nach früheren Vorgängen verfahren werden. Außerdem mußte der Erzbischof den gefangenen Frankfurter Stadtschreiber Heinrich aus seiner Haft entlassen und dessen Amtsgenossen Peter der Verpflichtungen entbinden, welche derselbe gegen Hermann Schelreis eingegangen war. Dieser Vertrag kostete der Stadt Frankfurt viel Geld: sie hatte nicht nur die Ausfertigung der Vertragsurkunde zu bezahlen und die königlichen Diener zu belohnen, sondern sie machte auch dem Könige, seinem Sohne Ludwig, dem Herzog Ludwig von Baiern und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, welche den Vertrag hatten zu Stande bringen helfen, Dankgeschenke; der König allein erhielt 1000 Gulden (s. Anm. 85).

Es ging nach dem Abschlusse des Hemsbacher Vertrages ebenso, wie es nach dem des Vertrages von 1395 gegangen war. Schon wenige Wochen nach dem Tage von Hemsbach sah sich der Rath genöthigt, den König mit der Bitte anzugehen, daß er den Erzbischof zur Erfüllung der Vertragsbestimmungen anhalten möge (s. Anm. 86). Nachher gab ein im Leonhards-Stifte ausgebrochener Streit neuen Anlaß zu Zwistigkeiten des Rathes mit dem Erzbischof. Der Dechant jenes Stiftes, Wittelind Salzman, der es damals sowie nachher mit dem Rathe hielt, gerieth mit einem seiner Kanoniker, Johann Necke, in Streit, und diese Angelegenheit wurde vor das Mainzer geistliche Gericht gebracht, welches dann mehrere Beamte des Rathes

¹⁾ Eine solche Tagesleistung war nach dem Stadt-Rechenbuche im Januar 1402 zu Weinheim, im Februar 1402 zu Oppenheim, im Mai 1403 wieder zu Weinheim gehalten worden.

²⁾ Er ist bei Lersner, II. 2, S. 4 abgedruckt.

in ihn verwickelte (s. Anm. 87). Zu derselben Zeit wurde von diesem Gerichte der Rath selbst vorgeladen, weil man ihn des Verkehrs mit Leuten, die im Banne waren, beschuldigte (s. Anm. 88). Schon vorher hatte man den Stadt-Advokaten Heinrich Welber nach Rom schicken müssen, um von dort aus Schutz und Hülfe gegen den Erzbischof und die Frankfurter Pfaffheit zu erwirken und den erfolgreichen Bemühungen entgegenzuarbeiten, welche die Gegner in Rom selbst gemacht hatten. Es war den Letzteren gelungen, den Papst zur Zurücknahme mehrerer der von ihm der Stadt ertheilten Privilegien zu bewegen. Heinrich Welber, dessen Sendung Dreivierteljahr in Anspruch nahm, zeigte sich als einen ebenso geschickten Diplomaten, wie früher Dielmann Gast gewesen war. Er bewirkte, daß der Papst das wichtige Privileg wegen des zur Messezeit unbedingt zu haltenden Gottesdienstes aufrecht erhielt, ja sogar daß derselbe die Frankfurter Geistlichen, welche in der Fastenmesse 1403 den Gottesdienst nicht gehalten hatten, in den Bann that. Dieser gewandte Unterhändler hatte nachher auf seiner Rückreise das Unglück, festgenommen und 14 Wochen lang in Passau gefangen gehalten zu werden, so daß der Rath lange nicht wußte, was aus ihm geworden sei, und Leute aussandte, um seinetwegen Erkundigungen einzuziehen. Man darf vielleicht annehmen, daß es die geistlichen Feinde der Stadt Frankfurt waren, welche sich auf diese Weise an Heinrich Welber für die von ihm errungenen Vortheile rächten. Auch der vorhin erwähnte Geistliche Witterkind Salzmann arbeitete damals in Rom zu Gunsten der Stadt (s. Anm. 89).

Mit dem Erzbischof kam es im Sommer 1404 beinahe wieder, wie im Jahr 1395, zum förmlichen Waffenkampfe, und er benahm sich damals gegen die Stadt so gewaltthätig, daß sie in Betreff seiner sehr auf der Hut sein mußte. Als er im Juni gegen den Landgrafen von Hessen zu Felde zog, und mit seinen Truppen in Ober-Erlenbach auf mehrere Wochen Halt machte, ließ der Rath nicht nur besondere Vorsichtsmaßregeln an und vor den Stadthoren ergreifen, sondern er schickte auch Söldner, Schützen und bewaffnete Zunftgenossen aus, welche Bonames und Nieder-Erlenbach besetzen mußten. Auch nahmen wirklich die bischöflichen Truppen einen der Knechte des damaligen Stadt-Hauptmannes Hermann von Rodenstein hinterlistiger Weise gefangen (s. Anm. 90). Im Herbst kränkte der

Erzbischof die Stadt dadurch, daß er die Main-abwärts zur Messe reisenden Kaufleute, als sie in sein Gebiet gekommen waren, nicht nach Frankfurt weiter ziehen ließ, sondern vielmehr zwang, ihre Waaren in Seligenstadt und anderen Orten niederzulegen (s. Anm. 91). Nach dieser Messe (oder vielleicht auch schon nach der Frühjahrsmesse) wiederholte der Mainzische Bischof zu Aschaffenburg, Eberhard von Fechenbach, die Gewaltthat, welche er 1395 begangen hatte: er überfiel und beraubte die heimkehrenden thüringischen und meißenschen Kaufleute; die Landesherren derselben verschafften ihnen zwar einen Theil des Geraubten wieder, allein im Januar 1405 war noch immer ein Werth von mehr als 1500 Gulden in den Händen des Räubers¹⁾. Das feindselige Verfahren des Erzbischofes verfehlte nicht, auch die Frankfurter Geistlichkeit zum Widerstande und zur Auflehnung zu reizen. Im Herbst erlaubte sich das Bartholomäus-Stift, eigenmächtig in die rein weltliche Verwaltung einzugreifen, indem sein Official Kaufbriefe für einzelne Bürger ausstellte; und zu gleicher Zeit verweigerten die geistlichen Herren auch wieder die Entrichtung von Abgaben an den Rath (s. Anm. 92).

Mitten in dem erneuten Streite fiel wieder ein Theil der Geistlichkeit vom Erzbischof ab. Die in Sachsenhausen wohnenden Ritter des Deutschherren-Ordens verständigten sich mit dem Rathe, und schlossen am 11. April 1404 einen Friedensvertrag mit ihm²⁾. In diesem wurde die zwischen dem Sachsenhäuser Deutschordens-Hause und der Stadt bestehende Zwietracht dahin ausgeglichen, daß der zehn Jahre früher, sowie ein schon vor mehr als hundert Jahren geschlossener Vertrag wieder in Kraft gesetzt wurde, und daß die Deutschherren sich verpflichteten, das Ungeld von Früchten und Mehl zu entrichten, sowie die Beede von einem Theile ihrer Gülten und Zinsen zu bezahlen. Die Ritter kamen im nächsten Jahre der eingegangenen Verpflichtung nach, indem sie ihre seit neun Jahren rückständigen Abgaben nachzahlten, wogegen auch der Rath seinerseits ihnen den ebenso lange zurückgehaltenen Zins, der ihnen

¹⁾ Dieses sprechen die Landgrafen von Thüringen in einer Beschwerbeschrist gegen den Erzbischof aus, welche Richard in der Wetteraria, S. 188 fig. hat abdrucken lassen.

²⁾ Die Uffenbach'schen Manuscripte der Stadt-Bibliothek (de eccles. monast. Francof. p. 4) theilen denselben mit.

seit alter Zeit von zwei Hofstätten zu entrichten war, nachträglich verabsolgen ließ (s. Anm. 93).

Das Beispiel der Deutschherren fand weder bei dem anderen in Frankfurt bestehenden geistlichen Ritterorden, dem der Johanniter, Nachahmung, noch wirkte es auf die Widersetzlichkeit der drei geistlichen Stifte mildernd ein. Im Gegentheil, die Feindseligkeit der Letzteren, sowie einzelner Geistlichen nahm gerade damals in hohem Grade zu. Besonders drei Geistliche zeichneten sich durch ihren hartnäckigen Kampf gegen den Rath aus, der Decchant des Bartholomäus-Stiftes, Johann Ruckhund, der Custos zu St. Bartholomäus, Nikolaus Gerstungen oder, wie er auch genannt wird, Glas Gersteneßel, und ein seiner Stellung nach nicht bekannter, wahrscheinlich nicht einheimischer Geistlicher mit Namen Heinrich von Colmenach. Der Erstere ging nebst seinem Official im Sommer 1406 sogar so weit, daß er die Bürgermeister, als sie in den dem Stifte gehörenden Frohnhof gekommen waren, festhalten ließ; sie erlangten ihre Freiheit nur durch Uebersteigen der Mauer wieder (s. Anm. 94). Der Zweite und der Dritte verklagten, jeder besonders, 1405 Schöffen und Rath wegen des Messe-Privilegiums, sowie wegen dessen, was der Rath in Betreff der früher vom Könige dem Schreiber Jakob Alzei ertheilten Vicarie zu St. Bartholomäus gethan hatte, und wegen anderer Dinge beim päpstlichen Stuhle. Gegen beide streitsüchtige Geistliche hatte der Rath Jahre lang sich zu vertheidigen. Er mußte ihretwegen von seinen beiden bewährten Unterhändlern, Dielmann Gast und Heinrich Welber, den Ersteren 1405 wieder nach Rom, den Zweiten zu wiederholten Male zum Könige senden. Der König gewährte zwar den drei Frankfurter Stiften 1405 einen Schutzbrief, in welchem ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte aufs neue bestätigt wurden¹⁾; er nahm sich aber dabei auch des Frankfurter Rathes beim Papste an. Dies und Dielmann's Geschicklichkeit bewirkten, daß der Papst die Entscheidung des Streites mit Heinrich von Colmenach dem Könige überließ, worauf dann seit dem Frühjahr 1406 von Heinrich von Colmenach keine Rede mehr war (s. Anm. 95). Dagegen mußte man mit Gerstungen noch bis zum Jahre 1410 streiten und um dieses

¹⁾ Würdtwein, Dioeces. Mogunt. II. p. 440.

Streites willen bedeutende Summen ausgeben. Die Kosten desselben betragen z. B. 1406 353 Gulden und im folgenden 550 Gulden.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher ein Theil der Geistlichen den Kampf fortsetzte, und die Kühnheit, vermittelst deren einer von ihnen sich sogar an den Bürgermeister der Stadt vergriff, werden leichter begreiflich sein, wenn man bedenkt, daß um jene Zeit das Ansehen des Königs Ruprecht schon sehr gesunken war. Ruprecht's Gegner unter den deutschen Fürsten hatten 1405 zu Marbach ein förmliches Bündniß geschlossen, und er hatte in Folge davon Mühe, sich gegen sie zu behaupten. Uebrigens hielten damals doch die Mitglieder der drei Stifts-Kapitel in Frankfurt nicht mehr fest zusammen; wenigstens hatten zwei von ihnen bereits 1404 die Partei des Rathes offen ergriffen. Diese beiden Stiftsgeistlichen waren der Dechant des Leonhards-Stiftes, Witterkind Salzman, und der Scholaster zu St. Bartholomäus, Johann Heiligenstein. Sie hatten in Rom, wo sie 1404 verweilten, dem Rathe solche Dienste geleistet, daß dieser sich nach ihrer Rückkehr gegen Beide durch Geschenke dankbar bewies (s. Anm. 96). Auch der Schüler des Stadtpfarrers leistete der städtischen Sache einen ihn selbst freilich keineswegs ehrenden Beistand, indem er dem Rathe wichtige Papiere mittheilte (s. Anm. 97).

Der Streit zwischen dem Rathe und der Geistlichkeit ging erst nach der Mitte des Jahres 1407 zu Ende. Damals kam nämlich, nachdem der Rath schon seit dem März geheime Unterhandlungen mit dem Erzbischof gepflogen hatte, und bereits Ende April wieder in ein ganz freundliches Verhältniß zu ihm getreten war (s. Anm. 98), endlich ein definitiver Vertrag zu Stande. Dieser am 25. August geschlossene Vertrag entschied den Streit zu Gunsten der Stadt. Daß dies geschah, hatte einen Grund, der uns deutlich zeigt, auf welche Weise auch in den belobten Zeiten des Mittelalters Staatsverträge mitunter zu Stande gebracht wurden. Es erhielten nämlich nicht nur, woran man nicht gerade Anstoß nehmen würde, die Räte und Diener des Erzbischofs von Mainz bei der Abschließung dieses Vertrages Geldgeschenke von der Stadt Frankfurt (s. Anm. 99), sondern auch der Erzbischof selbst wurde in reichem Maße mit Geld bedacht oder vielmehr, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, durch eine große Summe Geldes bestochen. Er hatte, wie wir wissen, 1397 beim Frankfurter Rathe 2000 Gulden zu 10 pCt. jährlicher

Zinsen geliehen, aber bis 1407 diese Zinsen nie bezahlt, so daß er demselben jetzt 4000 Gulden schuldig war. Diese Summe und noch 600 Gulden dazu schenkte ihm der Rath beim Abschlusse des Vertrages vom August 1407, und zwar weil er, wie es in dem officiell geführten städtischen Ausgabenverzeichnisse heißt, jenen Vertrag zum Besten der Stadt Frankfurt geschlossen und ihr außerdem noch in einem besonderen Vertrage andere Vortheile gewährt hatte (s. Anm. 100).

Was den Inhalt des Vertrages vom August 1407 betrifft ¹⁾, so zog, wie schon bemerkt, die Geistlichkeit den Kürzeren. Sie blüßte ihre in Anspruch genommene Steuerfreiheit ein, wurde für den ebenfalls beanspruchten Zehnten des Sachsenhäuser Berges mit der geringen Summe von 20 Pfund Hellern oder 16 $\frac{2}{3}$ Gulden jährlich entschädigt, und mußte die Verpflichtung eingehen, künftighin alle Güter und Erbzinsen, welche sie neu erwerben werde, binnen Jahresfrist an weltliche Einwohner zu veräußern oder, wenn sich für dieselben keine Käufer finden würden, sie ebenso, wie es bei bürgerlichen Besitzthümern geschah, zu versteuern. Ferner wurde die Frankfurter Geistlichkeit verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Proceß, welchen Nikolaus Gerstungen noch immer in Rom führte, niedergeschlagen werde, während zugleich ein anderer Rechtsstreit, den ein Vicar des Leonhards-Stiftes (Ditmar Zirdel) 1404 mit einer Frankfurter Bürgerin um mehrerer Erbzinsen willen begonnen hatte, auf billige Weise und mit Gleichtheilung der Kosten beigelegt wurde. Gegenüber von diesem allem erlangte die Geistlichkeit, außer der gering gegriffenen Entschädigung für den Zehnten des Sachsenhäuser Berges, nur Folgendes als ein ebenfalls geringfügiges Ergebnis ihres Kampfes. Sie sollte erstens zwar zu jeder Beebe, welche der Rath künftig ausschreiben werde, zugezogen werden, aber nicht wie die weltlichen Einwohner nach dem jedesmaligen Stande ihres Vermögens und Einkommens, sondern mit der ein für alle Mal festgesetzten Gesamtsumme von 100 Gulden bei einer zu erhebenden ganzen und von 50 Gulden bei einer zu erhebenden halben Beebe.

¹⁾ Er ist in Orth's Anmerkungen zur Reformation, I. a. S. 715 abgedruckt. Dieser Vertrag galt übrigens nicht für die drei Frankfurter Klöster und für die Deutschherren und Johanniter, sondern er ward bloß für die drei Stifte und für die weltliche Geistlichkeit zu Weißfrauen, zu St. Katharinen, zu St. Nicolai, zum heiligen Geist, im Sachsenhäuser Spital und zu Allerheiligen geschlossen.

Auch mußte das Liebfraustift außerdem noch gewisse Güten und Grundstücke besonders verbeeden. Ebenso wurde die gesammte Geistlichkeit verpflichtet, die Bede noch von allen denjenigen Besizungen zu entrichten, welche bei dem Rathe als früher weltlich gewesene Besizungen eingeschrieben waren, oder bei deren Schenkung man die Bedezahlung vorbehalten hatte; und um diese Verpflichtung feststellen zu können, mußten dem Rathe die betreffenden Urkunden vorgelegt und nöthigenfalls eidliche Aussagen gethan werden. Von den Abgaben, welche man Salzgeld, Mahlgeld und Niederlegegeld vom Weine nannte, wurden die Geistlichen nur in so weit frei-erklärt, als die betreffenden steuerbaren Gegenstände zu ihrer eigenen Nothdurft dienten. Den Wein sollten sie, nur wenn er von ihren eigenen Besizungen bezogen wurde, steuerfrei haben, während sie dagegen allen gekauften Wein ebenso, wie die weltlichen Einwohner, versteuern mußten. Wein zu schenken und mit diesem oder sonstigen Gefällen Handel zu treiben, ward ihnen untersagt. Nur zu Gunsten des Bartholomäus-Stiftes wurde hiervon eine beschränkte Ausnahme gemacht. Der Probst und die Kanoniker dieses Stiftes sollten nämlich während der sechs Wochen zwischen Martini und Weihnachten Wein steuerfrei schenken dürfen, jedoch nur nach vorher gemachter Anzeige beim Rathe und in der Weise, daß sie gleich den Laien von allem gekauften Weine, den sie schenkten, das gesetzliche Ungeld entrichteten.

Es hielt den von ihrem Bischof verlassenen oder vielmehr verrathenen geistlichen Herren schwer, sich in die ihnen aufgedrungene Nothwendigkeit zu fügen, und sie machten noch zwei Jahre lang ohnmächtige Versuche, dieselbe von sich abzuwenden. Sie verstanden sich erst mehrere Monate nach dem Abschlusse des Vertrages, und erst nachdem der Rath sich deshalb an den Erzbischof gewandt hatte, dazu, die in dem Vertrage ihnen auferlegten Verpflichtungen durch das Ausdrücken der drei Stiftsiegel anzukennen (s. Anm. 101). In der ersten Hälfte des folgenden Jahres mußte der Rath den Erzbischof und den König mehrmals mit der Bitte angehen, die Frankfurter Passheit zur Befolgung der Vertragsbestimmungen anzuhalten, und namentlich auch den erbitterten Custos Nikolaus Gerstungen zur Ruhe zu bringen, welcher sogar noch dann, als die drei Stifte die ihm als ihrem Procurator ertheilte Vollmacht zurückgezogen hatten, in Rom zu Klagen fortfuhr, und erst drei Jahre nach dem

Abschlusse des Vertrages (Ende December 1410) sich mit dem Rathe ausöhnte (s. Anm. 102). Auch in Betreff der übrigen Geistlichen sah sich der Erzbischof noch im October 1409 genöthigt, sie vor sich zu bescheiden und ihnen befehlend zu erklären, daß der geschlossene Vertrag in allen seinen Theilen aufrecht erhalten bleibe (s. Anm. 103). Erst von dieser Zeit an hörte die Widersetzlichkeit des Frankfurter Klerus auf, und die Stadt trat in den Genuß der ihr vertragsmäßig zuerkannten Rechte.

Auf solche Weise endete der langjährige Kampf, welcher in Frankfurt zwischen Kirche und Staat geführt worden war, mit dem Siege des Letzteren. Dieser Sieg selbst aber war ein so entscheidender, daß in Frankfurt nachher die Geistlichkeit nie mehr das Uebergewicht über die weltliche Regierung zu erlangen vermochte. Es war, wie aus der Geschichte dieses Kampfes klar hervorgeht, die ausdauernde Energie, die unerschütterliche Consequenz und die den Umständen gewachsene Klugheit und Gewandtheit des Rathes gewesen, was der Bürgerschaft ein solches Ergebnis des Kampfes errungen hatte. Wer aber damals in dem Rathe die eigentlichen Leiter gewesen, welchen Männern man also vorzugsweise den schwer erkämpften Sieg zu verdanken hatte, ist und bleibt wegen der Beschaffenheit der gleichzeitigen Geschichtsquellen unbekannt. Aus jenen Zeiten, in welchen nur Wenige Sinn für eine pragmatische Behandlung der Geschichte hatten, werden uns zwar Namen genug überliefert; dagegen werden aber die individuellen Eigenschaften der auftretenden Männer, sowie ihre sittliche und intellectuelle persönliche Beziehung zu dem Gange der Dinge in den meisten deutschen Geschichtsquellen jener Zeit unbeachtet gelassen. Dies ist namentlich auch bei der älteren Geschichte der Stadt Frankfurt der Fall. In ihr treten die leitenden und bestimmenden Persönlichkeiten erst in dem Verhältnisse immer klarer hervor, als die überlieferten Begebenheiten sich der neueren und neuesten Zeit nähern; im Mittelalter dagegen ist fast stets nur die Entwicklung der Dinge an und für sich selbst der Erkenntniß des Forschers erreichbar. Dieser vermag daher auch in der mittelalterlichen Geschichte Frankfurt's nur selten die angenehmste seiner Pflichten zu erfüllen, jene der Vorzeit schulbige Pflicht, das Wesen und Wirken verdienter Männer zu veranschaulichen und ihnen so in der Vaterstadt ein dankbares Andenken zu stiften.

VI.

Der Aufstand von 1525 und Frankfurt's Verhältniß zum Bauernkriege ¹⁾.

Der sogenannte Bauernkrieg ist die stärkste innere Bewegung, welche im ganzen Verlaufe der deutschen Reichsgeschichte vorkommt. Er war nämlich nicht bloß, wie man ihn genannt und früher auch meistens dargestellt hat, eine bewaffnete Erhebung des Bauernstandes gegen seine Unterdrücker, sondern vielmehr ein Aufstand der ganzen unteren Volksklasse in Stadt und Land gegen die bevorrechteten weltlichen und geistlichen Stände, also eine Revolution im vollen

¹⁾ Die Hauptquellen sind, außer den Raths-Protokollen: 1. das sogenannte Aufruchbuch oder, wie der Titel auch lautet, „der ergangnen auffrur allhie (als die sich verlauffen) handlung,“ ein im Stadt-Archiv (Mglb. G. 81. Nr. 1) befindliches, offenbar von einem damaligen Rathsgliede oder auch vom damaligen Stadtschreiber verfaßtes Manuscript; 2. das Tagebuch Wolfgang Rönigstein's, eines Kanonikers des Liebfrauenstiftes, welches sich unter den Urkunden dieses Stiftes erhalten hat und die Zeit von 1521 bis 1581 umfaßt; 3. eine ziemlich Anzahl Actenstücke aus dem Jahre 1525, welche das Stadt-Archiv in Mglb. G. 81. Nr. 2 enthält; 4. eine spätere Zusammenstellung der Begebenheiten aus dem Aufruchbuch, dem Tagebuch Rönigstein's, den Menningbüchern und Schurg's Manuscript res clero-potiticas (Mglb. G. 81. Nr. 4); als Verfasser ist J. P. R. bezeichnet (wahrscheinlich der 1665 gestorbene Joh. Philipp Kellner). — Neuere ausführlichere Bearbeitungen der Geschichte dieses Aufstandes gibt es nur zwei, die von Kirchner (II. S. 25 bis 49) und die von W. Zimmermann in seiner Geschichte des Bauernkrieges (III. S. 524 bis 584 und 864 der Ausgabe von 1854). Lersner behandelt den Aufstand an drei Stellen seiner Chronik (I. 1. S. 877, I. 2. S. 19 und II. 1. S. 488), aber jedes Mal sehr kurz.

Sinne des Wortes. Wie im ganzen südlichen und mittleren Deutschland damals die Bauern sich erhoben, so waren zu gleicher Zeit auch die Bürger der meisten dortigen Städte in Aufstand; und Beide wurden ebenso von einem und demselben Geiste getrieben, wie Beide ein und dasselbe Ziel im Auge hatten. Auch sehen wir eines Theils die Männer, welche als Freiheits-Apostel damals der Revolution den Weg bahnten, ebensowohl in den Städten als auf dem Lande für dieselbe arbeiten, und anderes Theils gewahren wir bei den städtischen Einwohnern die lebhafteste Sympathie mit den empörten Bauern, sowie die Neigung, dieselben zu unterstützen und gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen.

In Betreff jener Männer genügt es, als Beispiele Thomas Münzer in Mühlhausen, Jakob Wehe in Leipheim, Wenbel Hipler in Heilbronn und in den Städten des Hohenlohischen, den Kellner Weigand in Miltenberg, einen Menzingen, Deuschlin, Christen und Karlstadt in Rotenburg an der Tauber anzuführen, von welchen besonders der Letztere das Städtische und Bäuerliche bis zu dem Grade in sich vereinigte, daß er als geistiger Streiter durch Wort und Schrift wirkte, und zugleich, um nach dem Vorgange des Apostels Paulus sein Brod mit eigener Hand zu verdienen, den Bauernrock angezogen hatte und Feldarbeiten verrichtete. Was aber die Sympathie der Städter mit den empörten Bauern betrifft, so nahmen viele Städte, wie Heilbronn, Rotenburg, Neutlingen, Mergentheim, Kaufbeuren und Bamberg, entweder geradezu Partei für die Bauern, oder sie unterstützten diese doch mehr oder minder. In Frankfurt freuten sich nicht nur viele Bürger, als der sogenannte helle Haufen der Bauern sich der Stadt näherte, sondern es baten sogar noch gegen Ende Mai 1525, als die Sache der Bauern ihrem Untergange nahe war, Frankfurter Handwerker den Rath um die Erlaubniß, zu den Bauern ziehen zu dürfen¹⁾. Ja, als bereits die Bauern fast überall wieder unterdrückt waren, und die siegenden Fürsten einen drohenden Brief nach Frankfurt geschickt hatten, wagte der Kürschner Rüter in Gegenwart von Rathsgliedern diese Fürsten

¹⁾ Im Raths-Protokoll vom 23. Mai 1525 heißt es: „Als etliche schugmacher bitten, ine zu erlauben, zum pauren hamffen zu ziehen: ine weder verpieten oder erlauben.“

treulose und unbarmherzige Menschen zu nennen, und so viele andere Bürger thaten dasselbe, daß der Rath deshalb eine Verwarnung an die Bürgerschaft ergehen lassen mußte¹⁾.

Auch die Forderungen, welche damals die Städter ihren Obrigkeiten gegenüber machten, stimmen der Hauptsache nach mit denen der Bauern überein; sie unterscheiden sich von diesen nur durch die Nicht-Erwähnung derjenigen Uebel, welche wie die Leibeigenschaft in den Städten nicht vorhanden waren, sowie durch die Anwendung des Princip's der Bewegung auf die speciell städtischen Verhältnisse. Sogar die Begründung jener Forderungen ist ganz dieselbe, ja zum Theil sogar in die nämlichen Worte gefaßt. Vergleicht man z. B., um bei der Stadt Frankfurt stehen zu bleiben, die von ihren Bürgern gemachten Forderungen mit den berühmten zwölf Artikeln, welche bei den oberschwäbischen Bauern entstanden waren: so findet man, daß Beide in ihrer Einleitung theils auf das Evangelium gegründet, theils gegen den Vorwurf der unrechtmäßigen Anwendung desselben sicherzustellen gesucht werden, und daß Beide in ihrem Schlusse den Rechtsanspruch auf jede weitere Forderung wahren, welche aus der heiligen Schrift als dem Inbegriffe des göttlichen Rechtes nachzuweisen sein würde. Diese Wahrnehmung drängt unwillkürlich zu der schon oft aufgeworfenen Frage, ob die mit dem Namen des Bauernkrieges bezeichnete deutsche Revolution aus der Reformation hervorgegangen sei.

Die Verneinung dieser Frage ergibt sich schon aus dem Umstande, daß bereits vor dem Beginn der Reformation die Bauernaufstände des Bundschuhes und des armen Konrad in Schwaben und am Oberrhein, sowie der der sogenannten Stora branda in Kärnthén ausgebrochen, und gleich dem Bauernkriege nicht bloß gegen das weltliche, sondern auch gegen das geistliche Herrenthum gerichtet gewesen waren. Dasselbe Ergebnis liefert die Betrachtung des

¹⁾ Rath's = Protokoll vom 20. Juni: „Als Hermann Rüter kurfürer geredt hat, daß die fürsten truelosß und ungnedig sein worden, in beywesen der Ratsfreund und irer diener, hvil er sich brümpft, daß er by den burn gewest sy: nach ime schicken und ime die reb, auch der fürsten brief furhalten und ernstlich zu weg sagen, daß er selbst fur sich sehe.“ Desgleichen vom 29. Juni: „Als dem Rade furkompt, daß die burger den fürsten, gravn und hern smellich nach rebden: lath der nottel uf hude usspruffen lassen.“

Geistes, welcher schon vor der Reformation in Betreff der Geistlichkeit sowohl die Städte, als die Bauern beseeelte. Ja, sogar aus dem Beginne des Bauernkrieges selbst läßt sich ein Beweis für die ausgesprochene Behauptung beibringen. Bei der ersten damaligen Empörung der Bauern, dem im Sommer des Jahres 1524 ausgebrochenen Aufstande in Oberschwaben, erklärten die Empörer dem Abgesandten ihrer Herren, sie seien nicht evangelisch und hätten sich nicht des Evangeliums wegen zusammengerottet ¹⁾. Die kirchliche und die politische Bewegung jener Zeit gingen nicht aus einander hervor, sondern sie waren neben einander auftretende Erscheinungen, welche dem natürlichen Gange der Dinge als ihrer gemeinschaftlichen Quelle entsprungen sind. Auch war ja damals nicht, wie in unserer Zeit, Alles scharf von einander geschieden, vielmehr waren Kirche und Staat noch so sehr mit einander verschmolzen, daß die Erschütterung des einen dieser beiden Haupt-Elemente und Haupt-Formen des damaligen Lebens nothwendiger Weise auch das andere berühren mußte.

Andererseits hat die deutsche Revolution von 1848 einige Aehnlichkeit mit der von 1525. Bringt man nämlich den doppelten Unterschied unserer Lage von der Reformations-Zeit, das bloße Nebeneinanderstehen von Kirche und Staat und das geringere Gewicht der religiösen Vorstellungen, in Abrechnung, so haben im Uebrigen beide Erschütterungen des deutschen Nationallebens eine gewisse Gleichartigkeit. Beiden geht eine große, wohlbegründete Unzufriedenheit mit dem Bestehenden voraus. Beide kündigen sich durch einzelne Ausbrüche im Voraus an. Beide ziehen, sobald der Moment des Hauptausbruches erschienen ist, mit Blitzesschnelle zündend über die deutschen Gauen hin. Beide beginnen mit einigen Hauptforderungen, welche, an Einem Punkte zum ersten Male ausgesprochen, alsbald überall wiederholt werden. Beide erwecken gleich anfangs eine Anzahl von treibenden Bewegungs-Männern, welche in Einem Geiste handeln, sogleich idealisch über das Nächstliegende hinausgreifen, und allenthalben die Masse bereit finden, ihrer Leitung zu folgen. Beide scheitern an dem Mangel von praktisch tüchtigen Führern, an der Mannichfaltigkeit der Interessen und Verhältnisse des deutschen Volkes,

¹⁾ S. Zimmermann's Bauernkrieg, II. S. 16 der Ausgabe von 1854.

an der mit jeder anhaltenden Massen-Erhebung verbundenen Ausartung des Sinnes, sowie an dem in Folge von allem diesem eingetretenen Wiedererstarken der anfangs rath- und hilflosen Macht der Herrscher. Bei Beiden endlich ist das durchschimmernde rein nationale Streben die erfreulichste Seite; denn auch 1525 befeelte unsere Nation der Gedanke der deutschen Einheit und das tief gefühlte Bedürfniß der Herstellung eines kräftigen einheitlichen Regiments im Vaterlande ¹⁾. —

Um nun zu dem besonderen Gegenstande dieser Darstellung, dem Verhältnisse der Stadt Frankfurt zu der Revolution von 1525, überzugehen, so war auch dort der Zustand der Dinge so beschaffen, daß Frankfurt in die allgemeine Bewegung hineingezogen werden mußte. Von den beiden Seiten des damaligen öffentlichen Lebens, der kirchlichen und der politischen, war die erstere diejenige, die sich im traurigsten Zustande befand. Die Geistlichkeit war durch Zwietracht in sich selbst zerrüttet, sowie wegen ihrer Sittenlosigkeit allgemein gehaßt und sogar verachtet. In Hinsicht auf das Letztere erregte die äußerst anstößige Lebensweise der Geistlichen so großes Mergerniß, daß sie den Gegenstand einer der Beschwerde-Artikel bildete, welche die Bürger 1525 bei ihrem Aufstande dem Rathe vorlegten, daß der Rath diesen Artikel auch ohne Weiteres zugestand, und daß die Geistlichen, sogar als der Sturm von 1525 an ihnen glücklich vorübergegangen war, leichtsinniger Weise ihren ärgerlichen Lebenswandel noch immer fortsetzten (s. Anm. 104). Ebenso arg, wie mit der Sittlichkeit, sah es mit der Einigkeit der Geistlichen und mit ihrem gegenseitigen Benehmen aus. Um das Jahr 1505 erlaubten sich z. B. ein Barfüßer und ein Dominikaner, sogar die

¹⁾ Der im Bauernkriege entstandene Verein, der sich die evangelische Brüderschaft nannte und seine Mitglieder ebensowohl unter den Bauern, wie unter den Städten hatte, stellte den Grundsatz auf, daß man keinen Herrn außer dem Kaiser haben wolle. Wie dieser in Schwaben entstandene Bund wollten auch die empörten Franken und Elässer nur Einen Herrn, die römisch-kaiserliche Majestät, haben. Der bekannte Kongreß der Bauernhäupter aber, welcher am 9. Mai in Heilbronn gehalten wurde, und den man das Vor-Parlament der Bauern nennen könnte, verlangte nicht nur gleiche Münze und gleiches Maß und Gewicht im Reiche, sondern er entwarf auch die Grundlage einer Reform, nach welcher das Reich aus lauter Freien und Gleichen unter Einem Haupte, dem Kaiser, bestehen sollte. S. Zimmermann, II. S. 15, 507, 641 fig., 704 bis 707.

Kanzel der Hauptkirche zu gegenseitigen Schmähungen zu benutzen, und es kam dabei einst während der Predigt zu einem so ärgerlichen Gezänke zwischen Beiden, daß die erbitterte Gemeinde den einen von ihnen beinahe getödtet hätte¹⁾. Sogar im Inneren der einzelnen Collegiat-Stifte zankte man sich nicht allein auf gemeine Weise, sondern es kam auch vor, daß einer den anderen schlug²⁾.

Während diese starken sittlichen Gebrechen dem Klerus die Verachtung der Bürgerschaft zugezogen hatten, war derselbe zugleich wegen der drückenden Abgaben, die man ihm zu zahlen hatte, verhaßt. Trotz der kaiserlichen und päpstlichen Gebote von 1376 und 1477 (s. oben S. 106) besaßen die Geistlichen noch eine Menge von Gütern oder Erbzinsen, so daß der Rath schon vor dem Aufstande von 1525 Schritte zur Ablösung derselben gethan hatte, und daß er noch 25 Jahre später aussprach, Frankfurt sei mehr als andere Städte mit solchen Zinsen belastet³⁾. Sonderbarer Weise waren in Frankfurt noch dazu die Nische und die von ihr zu erhebenden Gefälle ein Recht des Dom-Probstes. Daß die Geistlichkeit auch in der letzten Zeit ihre Einkünfte fortwährend vermehrt und diese noch dazu nicht auf gebührende Weise verwendet hatte, zeigen der dreizehnte und vierzehnte Artikel der 1525 von den Bürgern gemachten Forderungen; denn in diesen wird verlangt, daß die Pfründen nur an würdige Geistliche vergeben und mit einer Abgabe belastet werden sollten, sowie daß inskünftige fromme Vermächtnisse nur für einen unter der Verwaltung der Stadtbehörde stehenden Almosenlasten gemacht werden sollten. Im vierten Artikel

¹⁾ Kirchner, I. S. 516 fig.

²⁾ Als Beispiele mögen folgende Vorkommenheiten dienen. Der Pfarrer zu St. Bartholomäus, Peter Meyer, lebte in Haber und Streit mit den anderen Kanonikern seines Stiftes (Ritter's evang. Denkmal, S. 79). Der Kanonikus des Liebfraustiftes Wolfgang Rbnigstein spricht in seinem Tagebuch von seinem Dechanten, dem bekannten Gochläus, in höhnenber Weise. Derselbe Stiftsgeistliche berichtet in Betreff einer Kapitel-Sitzung seines Stiftes, daß auf eine Aeußerung von ihm der Dechant ihm nicht allein gefluht, sondern auch mit Schlägen gedroht habe, und daß ein anderer Kanoniker sogar die Worte ausgestoßen habe, er werde ihm, wenn das Gesagte auf ihn gehen solle, das Leben nehmen. Im Raths-Protokoll vom 25. Mai 1525 wird berichtet, daß zwei mit Namen genannte Mitglieder des Leonhards-Stiftes einander geschlagen hätten und deshalb nach Mainz vorgeladen worden seien.

³⁾ S. Versner, II. 1. S. 117 fig.

wird den Mönchen der städtischen Klöster sogar nachgesagt, sie und ihre Vorfahren hätten nicht nur den Bürgern Geld abgebettelt und mit falscher Geistlichkeit abgezigt, sondern auch einen Theil der so erlangten Summen, anstatt dieselben in Frankfurt selbst zu frommen Zwecken zu verwenden, in andere Städte geschickt. Der Druck, welcher wegen der vielen kirchlichen Abgaben auf den Bürgern lastete, und das Streben der Geistlichen, ihre Einkünfte noch zu vermehren, müssen sehr groß gewesen sein, da die Sachsenhäuser in einem 1524 dem Rathe überreichten Bittgesuche ¹⁾ sich nicht scheuen, den Stadtpfarrer Meyer einen Schaaffresser zu nennen und zugleich den Herren des Bartholomäus-Stiftes den Vorwurf zu machen, dieselben seien beflissen, nicht allein die Schaafe zu weiden, sondern die Schaaffschur (nämlich Gülden und Renten) zu verewigen, sowie den Zehnten und den blutigen sauren Schweiß nebst Haut und Haaren abzuziehen, ohne Rücksicht darauf, daß die armen Weiber und Kinder der Laien nicht satt zu essen hätten.

Am meisten war den Bürgern das Bartholomäus-Stift verhaßt, nächst ihm aber die Klostergeistlichen. Dies ergibt sich aus der so eben erwähnten Beschwerde der Sachsenhäuser und aus dem Umstande, daß 1525 gleich beim Beginne des Aufstandes die Bürger in das Hauptgebäude jenes Stiftes und in die Klöster eindrangen, sowie in Betreff der Mönche und Nonnen insbesondere noch daraus, daß die ihnen gemachten Schenkungen in den letzten Jahren bedeutend abgenommen hatten ²⁾, und daß im fünften und 43sten Artikel der 1525 von der Bürgerschaft gemachten Forderungen die Aufhebung aller Klöster verlangt wurde. Von den Mönchsorden selbst scheint der der Antoniter am wenigsten, der der Deutschherren am meisten verhaßt gewesen zu sein; denn der Ersteren wird während des ganzen Aufstandes von 1525 mit keinem Worte tadelnd gedacht, die Letzteren dagegen waren während desselben vorzugsweise durch die Wuth und Plünderungslust des Pöbels bedroht. Das deutsche Haus in Sachsenhausen hatte einerseits wegen seines in großem Umfange geübten Asyl-Rechtes häufig mit dem Rathe Streit ³⁾, und anderer-

¹⁾ Abgedruckt in Ritter's evangelischem Denkmale, S. 67 fig.

²⁾ S. Kirchner, I. S. 517.

³⁾ Auch noch unmittelbar nach dem die Geistlichen so sehr bedrohenden Aufstande von 1525 kam Folgendes vor, was Königstein in seinem Tagebuche

seits beeinträchtigten die geistlichen Ritter durch ihre großen Schaafherden die Viehweiden der Bürger in hohem Grade. Das Letztere hatte die Bürgerschaft so sehr erbittert, daß schon vierzehn Tage nach dem Beginne des Aufstandes das Leben der Deutschherren durch den gemeinen Haufen ernstlich bedroht war, und daß der Rath den Schäfer derselben nicht gegen die Gefahr, getödtet zu werden, schützen zu können glaubte (s. Anm. 105).

In Betreff der religiösen Seite des Kirchen- und Priesterthumes fühlte die Bürgerschaft das Bedürfniß eines einfacheren, mehr auf das Innere des Menschen wirkenden Gottesdienstes. Sie sehnte sich deshalb nach wirklich frommen und erleuchteten Geistlichen, sowie nach der durch Ceremonien und Gepränge fast ganz aus der Kirche verdrängten Predigt des göttlichen Wortes¹⁾. Eben deshalb verlangten die Bürger 1525 die Abschaffung der im Grunde nur noch zu Festzügen dienenden Brüderschaften, welche bei einzelnen Körperschaften bestanden, sowie die Beseitigung der vielen Anniversarien oder Jahresgedächtnisse von Verstorbenen und des kirchlichen Brunkes, welcher bei Beerdigungen und bei den Festen der Brüderschaften entfaltet wurde. Vor allem Anderen aber forderte man bessere Pfarrer; und weil diese Forderung von Seiten der geistlichen Behörde nicht berücksichtigt wurde, so verlangte man, daß die Wahl der Geistlichen an den Rath und die Gemeinde übertragen werde.

Nicht so schlimm, wie mit den kirchlichen Zuständen, sah es in Frankfurt mit den politischen aus; denn die Mehrzahl der Bürger

am 7. Oktober 1526 berichtet: „Des Abends hat ein weltlich Richter Heinrich von Ahe, genannt Wackerwalt, einen Schinder im Frauenhaus umbracht. Er ist in das Deutschhaus gewichen und danach mit andern Buben aus der Stadt gewichen.“ Ebenso gab es noch in den nächsten zwei Jahrhunderten gar häufig Streit zwischen dem Rathe und den Deutschherren, weil die Letzteren immer wieder Verbrechern ein Asyl gewährten.

¹⁾ Kirchner, I. S. 513, theilt aus einer dem Stadtpfarrer 1444 ertheilten Amtsvorschrift einen Satz mit, nach welchem dieser nur viermal im Jahre zu predigen verpflichtet war. Er gibt außerdem Beispiele, welche zeigen, daß das schlecht befriedigte Bedürfniß des Volkes, eine Predigt zu hören, den tüchtigeren Predigern Tausende von Zuhörern verschaffte. Dasselbe geht auch aus der Verehrung hervor, welche die Bürgerschaft dem 1506 gestorbenen Pfarrer Hensel gewährte und bei seiner Beerdigung in auffallender Weise zu erkennen gab (Kirchner, I. S. 570 fig.).

bewahrte sogar während des Aufstandes von 1525 den Leitern der Stadt Achtung und Vertrauen, während gegenüber den Geistlichen das Umgekehrte Statt fand. Doch waren auch im weltlichen Regimente Mißbräuche eingerissen. Diese waren der Hauptsache nach dieselben, welche auch beim Zünfte-Aufstande des 14. Jahrhunderts die Empörung hervorgerufen hatten, und nachher zu Fettmilch's Zeit noch einmal eine Revolution herbeiführten. Auch hatten sie schon in den letzten Jahrzehnten vor dem Aufstande von 1525 bei einem Theile der Bürgerschaft eine Stimmung erzeugt, die man geradezu als eine revolutionäre bezeichnen kann. Im Jahre 1487 z. B., als ein Rathsglied der Handwerker-Bank wegen Veruntreuung städtischer Gelder gefangen gesetzt worden war, sagte ein Bürger, es gäbe noch mehr Diebe im Rathe; er bezeichnete sogar zwei Rathsglieder, einen Glauburg und einen Frosch, als solche, ward aber zur Strafe hingerichtet¹⁾. Ferner tadelte 1523 ein Schneider einen Schreiner wegen seiner Anhänglichkeit an den Rath, und sagte zu ihm, alle die, welche des Rathes Farbe trügen, seien Verräther; er wurde dafür vor Gericht gestellt, entzog sich aber der Strafe durch die Flucht²⁾.

Im Grunde wurzelten die Mißbräuche, welche im städtischen Regimente vorkamen, in dem Umstande, daß der aus lebenslänglichen Mitgliedern bestehende, nur von der Reichsregierung abhängige Rath weder in der Gesetzgebung an irgend eine Mitwirkung der Bürgerschaft, noch auch selbst in Betreff der Finanzen an einen ihn controlirenden Ausschuß derselben gebunden war; und es ist eine auffallende Erscheinung, daß namentlich der Gedanke einer finanziellen Controle in Frankfurt bis auf Fettmilch's Zeit immer nur in sehr beschränkter Form zu Tage getreten ist. Die einzelnen Mißbräuche selbst, welche 1525 im Stadt-Regimente walteten, bildeten Haupt-

¹⁾ Zersner, II. 1. S. 685.

²⁾ Bürgermeisterbuch von 1525 in die Praesentat. Mariae: „Als Hans von Frandenfurt gnant Rathhans suider im jare 1523 sich mit Fierobent schreiner getwihet und gesagt, alle die ihenen, so des Rats farben tragen, sien alle verretter, derhalb Fierobent ime mit recht furgenomen, ist er Hans entwichen, etlich zeit sich uswendig der stat gethan, dem Rade geschriben, sich widder inkomen zu lasse, das ime geweigert, hat er sich her in gethan und ist angenommen worden: us ein orfridden uslassen und die stat verschweren lassen.“

Gegenstände der damals von der Bürgerschaft gemachten Forderungen; diese in 46 Artikel gefaßten Forderungen geben uns daher das Mittel an die Hand, den Zustand der städtischen Regierung und Verwaltung oder wenigstens das, was ein großer Theil der Bürgerschaft an ihm auszusetzen hatte, kennen zu lernen ¹⁾.

Nach diesen Artikeln hatten die Rathswahlen nicht immer „auf-richtige, verständige, erfahrene und geschickte“ Männer in den Rath gebracht, sondern es war vielmehr bei der Aufnahme neuer Mitglieder auf Freundschaft und Verwandtschaft gesehen worden, so daß mitunter Vater und Sohn oder auch zwei Brüder zugleich im Rathe und im Schöffengerichte saßen. Das Raths-Protokoll vom 21. April bezeichnet diesen Vorwurf als ungegründet, und eine handschriftliche Erklärung des Rathes, welche offenbar eine für einen Vortrag bei der Bürgerschaft bestimmte Instruction war, fordert diese zur Angabe derer, welche „aus Schenk oder Gunst“ angenommen worden seien, auf und verspricht dies zu bestrafen ²⁾.

Der Vorwurf der Willkür und des Mißbrauches der Gewalt, welchen die Bürgerschaft dem Rathe machte, wird von derselben nach folgenden verschiedenen Seiten hin zu begründen gesucht. Erstens soll der Rath Bürger trotz der angebotenen Bürgschaftsleistung

¹⁾ Diese 46 Artikel findet man bei Kirchner, II. S. 514 ff. abgedruckt. Ob sie genau wiedergegeben sind, weiß ich nicht, da das Original im Stadt-Archiv nicht mehr aufzufinden ist. In diesem findet man nur den in das Auf-rührbuch aufgenommenen Artikelbrief, d. h. jene Artikel in der Form, in welcher sie vom Rathe angenommen worden sind. Den Ausdrücken nach waltet allerdings zwischen diesem Artikelbriefe und den bei Kirchner abgedruckten Artikeln ein bedeutender Unterschied; der Inhalt selbst aber ist bei Beiden der nämliche.

²⁾ Das Raths-Protokoll lautet: „Der 36ste artikel die ratsfrund belangend: dweil disser art. eym Erbarn Räte schmechlich zugemessen, den art. verantwortten und daby sagen, ein C. R. habe sich laut ires art. gevlissen, werd es auch noch thun.“ In der oben erwähnten Erklärung (Stadt-Archiv Mglb. C. 31. Nr. 2) ist dies so ausgedrückt: „Item, den 36sten, den sollen die frund verantworten, das sich nyimmer erfunden sol, funst sy eyn Rat willig, wie sie begeren; wo aber eyn er auß schenk oder gunst von ymant angenommen wer, wo solch angezeigt, wer eyn C. R. zu straffen erbuttig.“ Uebrigens findet man in dem Lersner'schen Verzeichnisse für die Zeit des Aufstandes nur zweimal Rathsherrn von gleichem Namen, nämlich zwei Neuhaus und zwei dem Sporer-Handwerke angehörige Happel. Gelegentlich bemerke ich, daß die bei Kirchner, II. S. 520 ff. mitgetheilte Rathserklärung aus dem Auführbuche abgedruckt ist.

gefänglich haben einziehen lassen, während dies doch nur bei Friedensbruch, bei groben Verbrechen und bei Nichtbefolgung einer erhaltenen Vorladung gerecht und nöthig sei. Der Rath behauptete, es sei jenes bisher nur bei Friedensbruch und bei Ungehorsam gegen eine gerichtliche Vorladung geschehen. Zweitens sollte der Rath bisher die Schatzungen und Beeden nicht auf gerechte Weise, je nach dem Unterschiede der Vermögens angelegt haben, und es wurde deshalb eine dabel Statt findende Mitwirkung der Bürgerschaft verlangt. Der Rath erklärte hierauf, es sei auch bisher niemals eine Beede ohne Wissen der Bürgerschaft angelegt worden, womit aber allerdings eine Mitwirkung derselben weder für die Vergangenheit behauptet, noch für die Zukunft zugestanden wurde. Ein dritter Vorwurf bestand darin, daß die Wachtdienste nicht in gerechter Weise angeordnet worden seien, indem der Arme ebenso viele zu verrichten gehabt habe, als derjenige, welcher mehrere Häuser besitze. Der Rath ging auf das aus Anlaß dieses Vorwurfes gemachte Begehren ein, ohne über das bisher Geschehene sich auszusprechen¹⁾. Viertens sollten sich seither nicht bloß die Deutschherren als Inhaber des Sandhofes, sondern auch die vornehmen weltlichen Besitzer des Hellerhofes und des Neuhofes der städtischen Weideplätze für ihre Heerden bedient, und die anderen Bürger von der Nutznießung derselben ausgeschlossen haben. Auch diesen Vorwurf erkaunte der Rath durch das Versprechen möglicher Abhülfe an. Ein fünfter Tadel betraf das Forstwesen: man klagte, daß die Eichen und Bucheckern, anstatt zur Viehmast der Bürger zu dienen, oft heimlicher Weise an die umliegenden Orte verkauft und noch dazu die Bürger am Viehtrieb gehindert würden, daß man die Armen beim Holz sammeln zu streng bestrafe, und daß die Holzaustheilung nicht zu einer und derselben Zeit für Alle gemacht werde, weshalb denn die reichen Bürger das meiste und beste Holz, die ärmeren aber die Stümpfe erhielten. Dieser Tadel wurde durch die versprochene Abstellung ebenfalls anerkannt. Auf gleiche Weise verhielt es sich mit dem sechsten Vorwurf, daß die

¹⁾ So nach dem Rath's-Protokoll und nach der erwähnten Instruction, in welcher noch dazu diese Forderung für eine billige erklärt wird. Wenn bei Kirchner, L. S. 528, steht, der Rath habe auch hierbei ausgesprochen, es sei schon bisher so gehalten worden, so rührt dies aus einer nur mittelbaren Quelle (dem historischen Berichte des Aufruchrbuches) her.

Reichen, unter ihnen auch ein Theil der regierenden Herren, die auf den Markt gebrachten Früchte, um mit ihnen Handel zu treiben, schon vor den Thoren aufkauften, und dadurch den ohnedies durch schwere Abgaben gedrückten Armen das Brod vertheuerten ¹⁾. Einen andern Nachtheil erlitten die Ärmern siebentens durch die dem Rathe vorgeworfene Begünstigung der Juden, welche freilich nur daraus zu erklären sein würde, daß die Herren der Behörde sich dafür Geldvorthelle verschafft hätten. Man klagte, daß den Juden nicht nur der Wucher, sondern auch der Kleinhandel und der Verkauf neuer Lächer gestattet sei, daß gestohlene oder verlorene Sachen, welche in deren Hände gerathen waren, nur gegen Bezahlung wieder erlangt werden könnten, und daß man in Betreff der an Juden gegebenen Unterpfänder, welche oft nicht wieder zu erlangen wären, bei Gericht kein Recht erhalten könne. Der Rath versprach, abgesehen vom Kaufen und Verkaufen, welches den Juden nicht gewehrt werden könne, die gewünschte Abhülfe, sowie auch den Schöffen eine entsprechende Weisung zu geben. Achtens klagte man, daß der Rath zu viele Reisige im Solde habe, während nicht mehr als zwölf nöthig seien; jene Reisige kosteten nämlich nicht bloß viel Geld, sondern sie beschädigten auch übermüthiger Weise mit ihren Pferden und Hunden das bebaute Feld. Der Rath behauptete dagegen, er halte nur zwanzig, und diese seien zum allgemeinen Besten jetzt nicht zu entbehren; sobald man ihre Zahl verringern könne, solle es geschehen. Die neunte Klage bestand darin, daß der Taglohn, welchen die armen Bürger von den Besitzern der Grundstücke erhielten, zu gering sei und um zwei Heller gebessert werden müsse, welche Forderung der Rath sofort zugestand. Zehntens erhob man die seit Einführung des römischen Rechtes immer wiederkehrende Klage, daß die Gerechtigkeitspflege zu langsam und kostspielig sei, und durch die Advokaten noch langsamer und kostspieliger gemacht werde. Auch hierin wurde Abhülfe zugesagt. Eine elfte Klage, welche den Bürgern zur Ehre gereichte, betraf die häufig vorkommenden Laster der Böllerei und Gotteslästerung; diese sollten nach der ganzen Strenge der Verord-

¹⁾ Im Kirchner'schen Abdruck der Artikel heißt es bloß, die Reichen thäten dies; allein in dem Auftruhbuche, welches doch einen officiellen Ursprung hat, steht statt dessen: „etliche aus der Obberkait.“

nungen, welche der Rath selbst früher erlassen hatte, bestraft werden. Der zwölfte Vorwurf endlich bezog sich auf die bereits seit 150 Jahren eingeführte Bevormundung der Zünfte durch den Rath. Er ist besonders deshalb merkwürdig, weil er zeigt, daß in den Zünften noch immer die Erinnerung an die Zeit ihrer früheren Selbstständigkeit fortlebte. Sie forderten nämlich die Zurücknahme der beiden Vorschriften, nach welchen die an eine Zunft gerichteten Briefe nur vom Bürgermeister eröffnet werden durften, und der Rath das Recht hatte, den Zünften ohne ihre Zustimmung Gesetze zu geben, sowie außerdem noch, daß der Rath keinen, welcher seine Kenntniß des Handwerkes nicht erwiesen habe, zum Handwerke zulassen dürfe. Das Letztere gestand der Rath zu; die beiden anderen Forderungen aber schlug er ab, die eine, weil er auch seither ohne Wissen der Handwerke kein Zunftgesetz geändert oder neu gegeben habe, die andere, weil einzelne (uns nicht bekannte) Vorfällenheiten bewiesen, daß das Nicht-Eröffnen der Briefe durch die Zünfte selbst in deren eigenem Interesse liege ¹⁾.

Neben den angeführten Vorwürfen willkürlichen Verfahrens hatte der auf den Bürgern lastende Druck der Abgaben einen anderen Hauptanlaß zur herrschenden Unzufriedenheit gegeben. Nach den beim Beginne des Aufstandes dem Rathe gemachten Forderungen der Bürgerschaft klagte diese über folgende Abgaben, welche außer der Beede oder Schatzung (d. i. der Vermögenssteuer) auf ihr lasteten. Das Ungeld d. h. die Accise wurde von Wein, Korn, Salz, Del und Fischen erhoben, und war so stark, daß man eine Minderung um die Hälfte verlangte; der Rath aber gestand diese nur um den vierten Theil zu, weil sonst der Ausfall bei dieser doch auch von den Fremden zu leistenden Abgabe zu groß sei. Dieselbe Herabsetzung forderte man bei den Währschaftsgeldern oder der beim Verlaufe von Grundstücken zu entrichtenden Abgabe; und diese muß bedeutend gewesen sein, weil der Rath die Forderung ohne Weiteres zugestand. Von den Weingärten in Sachsenhausen zahlte man einen zum Unterhalte der Main-Brücke dienenden Zins; auch von diesem wurde auf

¹⁾ Im Rath's-Protokoll lautet der hierüber gefaßte Beschluß: „Der 84te art., daß die hantwerck sollen macht haben, die brieff uffzubrechen: den art. fruntlich abeslagen und sie vergangener handlung mit Jost Frunten und andern hermanen.“

Begehren die Hälfte nachgelassen. Von Korn, Holz und Anderem, was ein Bürger in der Stadt kaufte, mußte er beim Ueberfahren über die Brücke Zoll zahlen, dessen geforderte Abschaffung der Rath ebenfalls zuließ. Von jedem Weingarten und Acker wurde ein zur Besoldung der Feldschützen dienender sogenannter Schutzlohn entrichtet, dessen Herabsetzung gefordert und gewährt ward. Der Anbau einer einem Bürger gehörenden wüsten Stelle und die Umwandlung eines Ackerlandes in einen Weinberg war nicht bloß nur mit Erlaubniß der Feldgeschworenen gestattet, sondern man mußte diesen auch eine Zahlung dafür machen. Die Bürgerschaft hatte gegen das Erstere nichts einzuwenden, wohl aber gegen das Letztere, und der Rath ging auf ihr Begehren ein¹⁾. Wurde ferner durch Wezgerheerden oder sonst die Feldfrucht beschädigt, so hatte der Beschädiger nicht nur dem Eigenthümer nach dem Spruche des Ackergerichtes Ersatz zu leisten, sondern er wurde auch noch zu einer Buße an die Stadtasse verurtheilt. So zweckmäßig dies war, so wurde doch seine Abschaffung verlangt und gewährt. Auch den kleinen Zehnten wollten die Bürger abgeschafft haben; derselbe ward aber von der Geistlichkeit bezogen, welche dafür das Faselvieh halten mußte, und seine Abschaffung bedurfte also der Zustimmung von dieser²⁾. Eine der größten Lasten, welche aber ebenfalls größtentheils von der Geistlichkeit herrührte, waren die auf Häusern und Feldgütern ruhenden ewigen Gülten oder Erbzinsen. Man war so billig, nicht unbedingt deren Aufhebung zu fordern, sondern die Bürgerschaft verlangte bloß, daß alle diejenigen Gülten, deren Rechtmäßigkeit nicht durch Brief und Siegel beurkundet werden konnte, für ungültig, alle anderen aber für ablösbar erklärt werden sollten. Bei der großen Menge dieser Art von Lasten und bei dem Nachtheile, welchen sie für die Grundstücke, sowie

¹⁾ Es handelte sich hierbei hauptsächlich um das in früheren Zeiten oft vorkommende und deshalb immer wieder verbotene Vervielfältigen des Weinbaues auf Kosten des Getraidebaues. Dies geht aus der mehr erwähnten Instruction hervor: „Auf den 15. art. inen anzeigen ursach, daß den Rat bibucht hat, es werden viel acker, die frucht tragen mogen, zu wingarten gemacht, das dem armen swar, dan wo die schen erfriessen (erfrieren), muß der arm man doch arbeiten und hat nicht da von; wo sie aber davon nit abstehen wollen, laß der Rat gescheen, daß eyn iglicher sinß gefallenß wingarten mach.“

²⁾ In der Instruction heißt es: „uf den 23ten haben die priester antwort (zu) geben; der probst ist nit hie; wer daß fasel siehe halten werde.“

für Wohlstand und Gewerbsthätigkeit hatten, war die Forderung eine gerechtfertigte, und der Rath hatte selbst schon seit mehreren Jahren darüber mit dem Klerus, wiewohl vergebens, unterhandelt; die Gewährung dieser Forderung wurde aber vom Rathe beanstandet, weil sie bedenkliche Verwickelungen herbei geführt haben würde, und nicht bloß einen Widerstand der Kirche, sondern auch ein Einschreiten der Reichsgerichte würde besorgen lassen (s. Anm. 106).

Dem Visirer d. h. dem Angestellten, welcher die Weinfässer zum Behufe der Erhebung der Accise auszumessen hatte, mußte man seither für diese Bemühung eine Abgabe bezahlen, welche bedeutend gewesen sein muß, weil die Bürgerschaft zur Zeit des Aufstandes nur die Verminderung derselben um die Hälfte verlangte, was der Rath für die Einheimischen, aber nicht für die Fremden gewährte. In Betreff der Mäße und des Gewichtes hatte der Probst des Bartholomäus-Stiftes das unnatürliche Recht, daß Beides unter seiner Aufsicht und Leitung stand, und daß er die Einkünfte davon bezog. Die Bürgerschaft wollte Beides in die Hände des Rathes gebracht haben; der Rath antwortete, daß dies von der Zustimmung der Geistlichen abhängt. Die Letzteren stimmten nicht zu, und Beides blieb noch sehr lange Zeit ein dem Bartholomäus-Stift gehörendes Vorrecht¹⁾. Eine eigenthümliche Abgabe war die folgende: wollte ein Bürger eine Treppe, eine Schwelle oder ein Kellerloch in oder vor seinem Hause machen, so bedurfte er dazu nicht bloß der Erlaubniß des Bauamtes (oder, wie man damals sich ausdrückte, der Baumeister), sondern er mußte auch eine Zahlung an die Stadtkasse dafür machen. Das Letztere stellte der Rath auf die Forderung der Bürgerschaft sofort ab. Sogar von einem so nothwendigen Bedürfnisse, wie die Milch ist, mußte eine Abgabe entrichtet werden; auch diese hob der Rath auf Begehren der aufständigen Bürger sogleich auf. Ebenso hatte jeder Bürger von einem Schweine, das er in seinem Hause mästete, das Zwiefache dessen zu zahlen, was er für ein mit der Heerde gehendes Schwein entrichten mußte, nämlich zwei Pfund Heller²⁾. Endlich gab es noch eine nicht deutlich

¹⁾ S. Feyerlein's Nachträge, II. S. 226 fig. und Römer-Bäcker's Stadtverfassung, S. 8 fig.

²⁾ Eine für jene Zeit sehr bedeutende Steuer. Es mußte nämlich schon für jedes mit der Heerde gehendes Schwein ein Pfund Heller bezahlt werden, wie aus

zu erkennende Abgabe, welche von „den Karren in der Messe“ bezahlt werden mußte; auf die Forderung der Bürgerschaft ließ der Rath dieselbe fallen.

Für die Beurtheilung des Aufstandes von 1525 ist noch ein rein äußerliches Verhältniß zu beachten, welches in demselben maßgebend war. Die Bürgerschaft war nämlich in lokaler Hinsicht in drei Theile geschieden, von welchen zwei fast geradezu als besondere bürgerliche Gemeinden erscheinen. Der Main schied Sachsenhausen, der tiefe Graben aber und die Mauer, welche noch aus der Zeit vor der zweiten Stadt-Erweiterung herrührten, trennten die sogenannte Neustadt von der inneren oder alten Stadt; und während jeder Nacht wurden nicht nur die Pforten jener Mauer, sondern auch die Brückenthore geschlossen gehalten. Die größtentheils aus Gärtnern bestehenden Bewohner der bezeichneten zwei Vorstädte waren also von denen der Altstadt halb abgetrennt. Auch bildeten sie gewissermaßen besondere Kirchengemeinden, indem sie bloß die in ihren Quartieren bestehenden Kirchen, die Dreikönigs-Kirche in Sachsenhausen und die Peters-Kirche in der Neustadt, zu besuchen pflegten¹⁾. Sogar noch heut' zu Tage haben die Sachsenhäuser das Ansehen eines besonderen Theiles der Bürgerschaft; und auch in Betreff der in der Altengasse und der Breitengasse wohnenden Gärtner fand noch bis in die neueste Zeit hinein Statt, daß sie die Peters-Kirche als ihr eigenthümliches Gotteshaus betrachteten. Zur Zeit des Aufstandes von 1525 sahen sich beide Theile der Bürgerschaft so sehr als besondere Gemeinden an, daß sie sogar eigene Gemeindehäuser zu erhalten strebten²⁾. Für jenen Aufstand selbst hatten beide

folgenden Worten der Instruction hervorgeht: „den 16. art. leß der Rat nach; doch welcher fur den hirten tribet, sol sin pfund geben.“

¹⁾ Auch traten sie zur Zeit der Reformation dem Rathe gegenüber als solche besondere Kirchengemeinden auf: s. Ritter's evang. Denkmal, S. 66 ff. und S. 146 fig.

²⁾ Man vergleiche folgende Stellen des Raths-Protokolles von jenem Jahre: am 2. Mai: „als sie die Nevestatt ein behausung uf dem Dankplan zu buve begeren;“ an demselben Tage: „als die Sassenhuser ein huß uf sant Elisabeth Kirchen by der Parhütten zu sehen begeren“; am 4. Mai: „als die forstmaister relacion gethan, wie die Neuenstetter und Sachsenhewser begeren drinkhewser zu pawen: das besichtigen und zu gelegener zeit erwegen;“ am 30. Mai: „als anbracht, wie die Neuenstetter gern hetten ein spielhaus gepawet: die bawmayster

Theile der Bürgerschaft besonders dadurch eine Bedeutung, daß die Bewegung, wie wir sehen werden, ursprünglich von ihnen ausgegangen ist.

Noch ist, in dieser Einleitung zur Geschichte des Aufstandes von 1525, schließlich des Verhältnisses zu gedenken, in welchem die Mitglieder des Rathes zu der geistigen Seite der Bewegung standen. Die große Mehrzahl derselben, ja, wie es scheint, mehr oder weniger alle Rathsglieder waren der durch Luther angeregten Kirchen-Reformation zugethan. Diejenigen aber, welche am entschiedensten für dieselbe Partei nahmen, waren: die Schöffen Hamann von Holzhausen, Johann Frosch, Philipp Fürstenberger und Hans Bromm, sowie die Rathsherren Johann Stephan von Cronstetten, Bechtold vom Rhein, Claus Scheid, Stephan Grünberger und der erst zehn Tage nach dem Beginne des Aufstandes in den Rath eingetretene Hans Eller. Von ihnen waren Bechtold vom Rhein und Claus Scheid für die Sache der Reformation sogar bis zu dem Grade eingenommen, daß sie zwei Jahre später, ihrer Stellung uneingedenk, öffentlich die Frohnleichnamss-Procession verhöhnten¹⁾. Uebrigens zeigt sich in den die kirchliche Neuerung betreffenden Rathsverhandlungen keine Spur einer im Interesse der alten Kirche bestehenden Opposition. Dieser Umstand wirkte auf den Gang der Frankfurter Volksbewegung günstig ein; denn er ist offenbar die Hauptursache, daß während derselben die Bürgerschaft dem Rathe Vertrauen zu schenken fortfuhr und nicht, wie in Rotenburg und anderen Städten, bis zu einer Umgestaltung der Regierung und ihrer Form fortschritt. —

Der Aufstand selbst, zu dessen Darstellung wir jetzt übergehen, brach am zweiten Ostertag (17. April) 1525 aus. Schon in der kurz vorher beendigten Fastenmesse ging das Gerücht, daß eine Verschwörung in Frankfurt bestehe, und daß man nach der Messe dort etwas Neues sehen werde. Viele der fremden Kaufleute hörten dies, und die Bürgermeister erhielten von verschiedenen Seiten her Anzeige von dem, was bevorstehe (s. Anm. 107). Es gehörte damals in

sollichß sampt den schuhenmaistern besehen und widder anpringen lassen;“ am 1. August: „die gertner bitten abermals, ihnen ein genieyn haus zu bauen: wird fuglich abgeschlagen.“

¹⁾ S. Kirchner, II. S. 61.

Frankfurt ebenso wenig, als in den letzten Tagen des Februar 1848, ein besonderer prophetischer Geist dazu, um die bevorstehenden Unruhen vorauszusehen; und es ist für 1525 ebenso wenig, als für 1848, nöthig, neben dem inneren Zusammenhange der in verschiedenen Städten und Gegenden entstandenen Volksbewegungen noch eine besondere Aufreizung der Frankfurter durch fremde Sendlinge anzunehmen. Der 1525 in Frankfurt lebende Kanonikus Königstein sagt zwar das, was bei Aufständen immer gesagt wird: es seien beim Ausbruche der Frankfurter Empörung „auch etliche fremde Personen“ unter den sich zusammenrottenden Bürgern gewesen; dies wird aber doch wohl nur in so weit dem wirklichen Verhalte entsprechen, als auch schon vorher Freiheits-Apostel nach Frankfurt gekommen waren und dort, wie überall, Anklang gefunden hatten. Als man in Frankfurt sich erhob, stand bereits durch ganz Schwaben und einen Theil von Franken hin der Bauern-Aufbruch in hellen Flammen; in Bamberg, Windsheim, Würzburg, Mergentheim, Rotenburg, Rempten, Memmingen, Heilbronn und anderen Städten war der Aufstand bereits losgebrochen; und an demselben Tage, an welchem er in Frankfurt begann, verübten die empörten Bauern die schrecklichste That, welche im ganzen Bauernkriege begangen worden ist, indem sie vor den Thoren von Weinsberg jenes bekannte Blutgericht über den Grafen von Helfenstein und seinen Genossen hielten: — wie hätte es, bei einem solchen Zustande der Dinge in Süddeutschland, noch einer besonderen Aufstachelung bedurft, um auch in Frankfurt die herrschende Unzufriedenheit in ein thätliches Auftreten umzuwandeln! Im Gegentheil, gerade das Osterfest, an dessen zweitem Tage dort der Aufstand begann, hatte der Unzufriedenheit neue Nahrung gegeben, und mußte bei dem in jener Zeit herrschenden kirchlichen Sinne die erbitterten Bürger zum Aeußersten treiben; denn in der Hauptkirche der Stadt, sowie in der von Sachsenhausen unterblieb am heiligen Osterfeste, durch die Schuld der ohnedies verhafteten Geistlichen, der Gottesdienst.

Am Ostermontag um zwölf Uhr Mittags, also gleich nach der damaligen Essenszeit, versammelten sich die Bürger von Sachsenhausen und der Neustadt, und zwar offenbar die gesammten oder doch meisten Bewohner beider Stadttheile, auf dem in der Neustadt gelegenen Peters-Kirchhofe (s. Anm. 108). Als die Leiter dieser

Versammlung erscheinen zwei Handwerker, der Schneider Nikolaus Wild genannt Prieger und der Bänder Peter Dordel (s. Anm. 109). Die Gegenstände, welche verhandelt wurden, waren die Beschwerden über die ewigen Gülten und über die Abgabe vom Korn, vom Weine und von den sogenannten Messe-Karren¹⁾. Auf erhaltene Anzeige von dieser Volksversammlung eilten die beiden Bürgermeister, Hamann von Holzhausen und Hans Stephan von Cronstetten, nach dem Peters-Kirchhofe. Sie fragten nach dem Zwecke der Zusammenkunft, und erhielten, nachdem die Versammelten sich beredet hatten, eine mündliche Angabe der verschiedenen Beschwerden der Bürgerschaft. Beide Bürgermeister forderten die Versammlung auf, diese Beschwerden zu Papier zu bringen, damit sie dem Rathe vorgelegt werden könnten; man antwortete ihnen jedoch mit einem allgemeinen Murren, und verlangte augenblickliche Entscheidung. Dies bewog die Bürgermeister zu der Frage, ob die Versammelten (die ja als Sachsenhäuser und Neustädter nur einen Theil der Bürgerschaft bildeten) ihre Forderungen für sich allein, oder im Namen und Auftrage der ganzen Bürgerschaft machten. Da ergriff Peter Dordel das Wort und sagte, daß ausgesprochene Begehren werde von ihnen und von einer ganzen Gemeinde aller Zünfte gethan. Nachher ward Nikolaus Wild durch die Versammlung beauftragt, mit den Bürgermeistern das Weitere zu verhandeln. Während dieser mit denselben sprach, setzte sich die versammelte Menge in Bewegung, um dem durch die empörten Bauern und Bürger anderer Gegenden gegebenen Beispiele gemäß die Geistlichkeit heimzusuchen. Vergebens bemühten sich die Bürgermeister, sie davon abzuhalten. Unter dem Rufe: „Die Mönche haben lange genug mit uns gegessen, wir müssen auch einmal mit ihnen essen!“ zogen die Bürger in das Dominikaner-Kloster,

¹⁾ Nach dem Rath's-Protokoll besprach man sich über „etlich beschwerde und namentlich der Larn in der mess (wegen).“ Schurch (in den Uffenbach'schen Manuscripten) und Königstein nennen die andern oben angeführten Beschwerden. Davon, daß, wie Kirchner sagt, die Versammelten auch über den Druck der Gewissen und die Sitten der Geistlichen geklagt hätten, melden die Quellen nichts, obwohl es allerdings wahrscheinlich ist und aus Königstein's Worten, man habe auf dem Peters-Kirchhofe eine Conspiration wider den Rath und die Geistlichkeit gemacht, sowie aus dem, was die versammelte Menge gleich nachher that, und aus den nachher aufgestellten Artikeln geschlossen werden kann.

sowie in den nahe dabei gelegenen Frohnhof, den Aufbewahrungsort der Natural-Gefälle, welche das Bartholomäus-Stift zu beziehen hatte. An beiden Orten wurde auf Kosten der Geistlichkeit gegessen und getrunken, aber kein weiterer Unfug verübt. Hiermit endigte der erste Tag des Aufruhrs¹⁾.

Am folgenden Tage (18. April) des Morgens setzte der Rath, zur Unterhandlung mit der Bürgerschaft, aus seiner Mitte zwei Commissionen ein, die eine für die Ober-, die andere für die Unterstadt. Zugleich ordnete er, „damit der gemeine Mann gestillt werde“, eine Inventarisirung dessen an, was die drei Collegiatstifte und die geistlichen Orden der Stadt besaßen (s. Num. 110). Nachmittags wurden die Gewaltthatigkeiten des vorhergegangenen Abends wiederholt, indem eine große Menge Leute in das Karmeliter-Kloster, sowie in die Wohnungen des Dechanten und des Cantors vom Bartholomäus-Stift eindrangen und, wie Königstein sich ausdrückt, daselbst ihren Muthwillen trieben. Zugleich begaben sich Viele in den Römer, und machten dort dem anwesenden Bürgermeister Vorwürfe darüber, daß, wie man vernommen habe, der Rath einen starken Zug Reisige verschrieben habe und in die Stadt einrücken lassen wolle. Vergebens versicherte der Bürgermeister bei Eidespflicht, daß dieses Gerücht falsch sei. Die Führer der Menge selbst wußten recht gut, wie es sich mit der Sache in Wirklichkeit verhalte; denn sie selbst hatten das Gerücht ausgesprengt, um ebenso, wie man es wenige Wochen vorher in Windsheim gemacht hatte, die Bürger unter die Waffen bringen zu können²⁾. Auch forderten die Zunftvorsteher die Hand-

¹⁾ Wie nach und nach einzelne Ereignisse entsteht werden, davon geben die Darstellungen in Faust's Collectaneen und in des Guodalius Rusticorum tumultus in Germania (bei Sch ad, II. p. 1097 der Ausgabe von 1574) einen Beweis. Die versammelte Menge war nach dem gleichzeitigen Berichte Königstein's unbewaffnet, und doch heißt es bei Faust: *primo impetu plebs armata irruit in coenobium Dominicanorum*, sowie bei Guodalius: *Francofurtenses in feriis paschalibus ad arma concurrentes impetum in monasterium praedicatorum fecerant*. Ebenso wahrheitswidrig läßt der Letztere auch das Liebfrauenstift durch die Volksmasse heimgesucht werden.

²⁾ In Windsheim hatten sich am Tage von Mariä Verkündigung, als in der ganzen Stadt keine Predigt gehalten worden war, viele Handwerker auf dem Markte versammelt, den Bürgermeister zu sich rufen lassen, und ihm über die Entziehung des göttlichen Wortes, über die allzu hohen Steuern und über die

werter sofort auf, sich zu bewaffnen, und ließen nicht bloß Patrouillen durch die Straßen ziehen, sondern auch alle Stadthore besetzen. Vier Tage lang war auf solche Weise die Stadt in der Gewalt der bewaffneten Zünfte, und während dieser Zeit wurden, damit die Sachsenhäuser nicht von der übrigen Bürgerschaft getrennt waren, die Brückenpforten Tag und Nacht offengelassen. Doch ward, wie der sonst gegen die Aufständischen feindlich gesinnte Königstein meldet, während dieser vier Tage kein Muthwille getrieben und niemand beschädigt.

Am dritten Tage (19. April) ließen Rathsverordnete die Zünfte und Gesellschaften zusammensetzen; es erschienen jedoch bloß die Weber, Krämer und Schmitze. Diesen wurde vorgestellt: der Aufbruch, welcher allenthalben entbrannt sei, drohe auch in Frankfurt einzudringen; dieß könne aber der Stadt, namentlich in Betreff ihrer Messe-Privilegien, großen Schaden bringen; der Rath fordere daher die Versammelten auf, ihm zum allgemeinen Besten wie in ihrem eigenen Interesse zur Abwehr einer solchen Gefahr behülflich zu sein; sollten, wovon der Rath kein Wissen habe, Mängel und Gebrechen vorhanden sein, so möge man dieselben ihm anzeigen; er werde sich dann aller Gebühr halten und beweisen. Die Versammelten nahmen das Gesagte zustimmend auf, und auch die beiden Gesellschaften Limburg und Frauenstein, denen man die Ansprache des Rathes schriftlich zuschickte, sagten diesem ihren Beistand zu. Die übrigen Theile der Bürgerschaft dagegen fuhren fort, mit den empörten Neustädtern und Sachsenhäusern gemeine Sache zu machen. Die beiden Letzteren und ein Theil der Zünfte hatten sich schon Morgens zwischen 6 und 7 Uhr vor der auf dem Liebfrauberge gelegenen Schneiderstube versammelt. Von hier zogen sie auf den geräumigeren Roßmarkt, wahrscheinlich weil sie sich daselbst besser ordnen konnten. Dorthin verfügte sich alsbald auch der Schöff Philipp Fürstenberger, einer der vom Rathe ernannten Commissäre und, wie aus Allem hervorgeht, das populärste Mitglied des Rathes. Er begegnete

Familienherrschaft im Rathe, oder, wie sie sich ausdrückten, über den Betterleins-Rath geklagt. Die beschwichtigenden Worte des Bürgermeisters hatten keinen Erfolg. Man verbreitete vielmehr das Gerücht, einige tausend Mann des schwäbischen Bundes seien im Anzug, und in Folge davon erschien Abends die ganze Bürgerschaft bewaffnet auf dem Marktplatze, besetzte die Thore u. s. w.

der versammelten Menge an der Katharinen-Pforte, durch welche sie auf den Liebfraenberg zurückkehrte. Hierhin folgte ihr Fürstenberger, und auch die dem Rathe anhängig gebliebenen Bürger fanden sich daselbst ein. Als Zweck des Zusammentrittes der Bürger bezeichnete man dem Schöffen Fürstenberger das schon erwähnte Gerücht von herannahenden Reifigen, welche vom Rathe herbeigerufen worden wären, um die Stadt zu besetzen und die Bürger einzuschüchtern. Auch diesmal ließ man sich nicht beschwichtigen, als Fürstenberger aufs bestimmteste versicherte, an jenem Gerüchte sei kein wahres Wort. Sogar seine Aufforderung, ihm diejenigen zu nennen, von welchen jene Aussage gemacht worden sei, hatte keinen Erfolg. Es blieb ihm daher nichts Anderes übrig, als die Versammelten zur Ernennung eines Ausschusses aufzufordern, weil der Rath doch nicht mit der ganzen Volksversammlung unterhandeln und diese nicht so lange, bis alle ihre Beschwerden festgestellt seien, versammelt bleiben könne.

Dies wurde angenommen und sofort von den Versammelten ein Ausschuss ernannt, welcher aus 61 Männern bestand, nämlich aus vier Neustädtern, drei Sachsenhäusern, zwei Frauensteinern, zwei Krämern, vier Barchentwebern, drei Schustern, drei Fischern, drei Schneidern und je zwei von den übrigen 17 Zünften, sowie aus drei Unzünftigen. Von den sogenannten Gesellschaften erscheint die des Hauses Limburg nicht im Ausschusse vertreten, ohne daß wir den Grund davon wissen. Unter den Gewählten findet man bereits die Männer, welche im weiteren Verlaufe des Aufstandes eine Hauptrolle spielten, nämlich Kaspar Schott von den Frauensteinern, den Wollenweber Theiß (Matthias) Aßel, den Schuster Hans von Siegen, den Schneider Nikolaus Wild, die Neustädter Thiel Rauch (er war Wirth zur Krone) und Adam Goutz (s. Anm. 111). Der erwählte Ausschuss begab sich sofort in die am Liebfrauberge gelegene Schneiderstube, um den ihm gewordenen Auftrag zu vollziehen. Er brauchte dazu zwei Stunden. Während dieser Zeit blieb die auf dem Liebfrauberge versammelte Menge nicht aus einander, und auch Fürstenberger, zu welchem mittlerweile der Bürgermeister Holzhausen, die Rathsherren Stephan Göbel und Johann von Buchen und der Rathsschreiber Hilgard Dohs kamen, blieb daselbst. Um zehn Uhr erhielten die genannten Rathsglieder die Antwort des Ausschusses. Sie begaben sich nach Empfang derselben nach dem

Römer, und die Mehrzahl der versammelten Bürger folgte ihnen bis dahin nach.

Es war klug gewesen, die aufrührerische Menge zur Erwählung eines Ausschusses zu bewegen; denn dadurch wurde nicht nur die Bewegung in die Hand einer kleineren Zahl von Leuten gebracht, mit welchen leichter zu verhandeln war, sondern ein solcher Ausschuss konnte auch so lange, als der Rath kein Ansehen hatte, die Handhabung der Ordnung besorgen. Das Letztere war aber durchaus nöthig, da der Pöbel schon am 19. April über die Juden herfallen wollte, und nur durch bewaffnete Bürger davon abgehalten werden konnte. Auch war mehrere Tage lang die Macht des Rathes völlig gebrochen, und die Regierung lag ganz in den Händen des Ausschusses (s. Anm. 112). Die unter den Waffen stehenden Bürger, welche nur dem Letzteren gehorchten und sich in vier Haufen getheilt hatten, hielten alle Stadthore besetzt und wachten auf allen Zunftstuben. Auch verlangten die Sachsenhäuser, daß das Geschütz des Brückenhofes auf der Brücke aufgestellt und ihnen zur Verfügung überlassen werde, und der Rath mußte ihnen willfahren. Auf das Begehren der Zunftvorsteher, den vier bewaffneten Haufen die Büchsenmeister und vier Rathsglieder beizuordnen, beschloß der Rath zwar dies zu thun; allein seine Mitglieder wurden von den Bürgern mit den Worten zurückgewiesen, sie brauchten keine Rathsherren, sie seien selbst Rath, Bürgermeister, Bischof, Pabst und Kaiser. Was übrigens die Lage des Rathes noch schlimmer machte, war die sofortige Verbreitung des Aufruhrs auf die umliegenden Dörfer: die Bewohner von Bornheim, Bonames und Oberrad folgten gleich anfangs dem Beispiele der Stadtbewohner, und reichten ebenfalls ihre Beschwerdeartikel beim Rathe ein. Uebrigens war die Macht des Rathes, wie gesagt, nur während mehrerer Tage gelähmt; aber zu einem gewaltsamen Angriff auf ihn oder gar zu einer Absetzung des Rathes oder auch nur eines einzigen seiner Mitglieder kam es sogar damals nicht. Trotz dieses urkundlichen Verhaltes lesen wir in Barthold's Geschichte der deutschen Städte (zugleich mit falscher Angabe des Tages-Datums): „In Frankfurt ward schon am 15. April der alte Rath stürmisch abgesetzt, dem neuen eine Verwaltungsbehörde von 24 Mitgliedern zur Seite gestellt und die ältere Freiheit der Bürger gewährleistet“. Es beruht dieser Irrthum darauf, daß schon die älteren Frankfurter

Geschichtschreiber eine Stelle des fast gleichzeitigen Berichterstatters Snobalius falsch verstanden haben, und dann das Mißverständniß derselben in andere Bücher übergegangen ist (s. Anm. 113).

Die Antwort, welche der Ausschuß am 19. April nach zweistündiger Berathung den Rathsverordneten ertheilt hatte, enthielt nur allgemeine Andeutungen, und sollte erst durch eine spätere schriftliche Auseinandersetzung in eine bestimmtere Fassung gebracht werden. Zu diesem Zwecke kam der Ausschuß am Nachmittag im Antoniterhofe wieder zusammen, und setzte daselbst auch am folgenden Tage seine Sitzungen fort. Schon um die Mittagszeit dieses Tages (Donnerstag den 20. April) war er mit seiner Arbeit fertig, und übergab die in 42 Artikel eingetheilten Forderungen der Bürgerschaft dem Bürgermeister. Der Letztere rief sofort den Rath zusammen, und dieser berieth Nachmittags von vier Uhr an, sowie am anderen Tage von Morgens sechs Uhr an die übergebenen Artikel, welche er größtentheils genehmigte. Während seiner Berathungen wurde durch Rathsverordnete auch mit den drei Stiften über diejenigen Artikel, welche die Geistlichkeit betrafen, verhandelt und dieselben zu einer schleunigen Antwort aufgefordert. Die größte Eile war nämlich nöthig, weil die aufgeregte Bürgerschaft unter den Waffen stand, und weil Einzelne von dem Bürger-Ausschusse oft unter Begleitung vieler Leute im Römer erschienen, und mit der Erklärung, sie könnten die Masse nicht länger im Zaum halten, eine rasche Entscheidung verlangten. Auch fuhr der Ausschuß fort, Sitzungen zu halten, und machte Zusätze oder Aenderungen, so daß jeder Aufschub die Verständigung zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft erschwerte. Was die Geistlichen betraf, so befanden sich diese in einer weit peinlicheren Lage, als der Rath; denn sie wurden, wie sie recht gut wußten, von der Mehrzahl der Bürger gehaßt. Bereits am 20. (Donnerstag) gab daher ein Theil von ihnen dem Rathe eine zustimmende Antwort. Am Morgen des folgenden Tages kamen, auf bringendes Begehren des Rathes, die Kapitel der drei Stifte zusammen, und faßten, so schwer ihnen dies auch wurde, den Beschluß, sich in die Nothwendigkeit zu fügen. Um zwei Uhr ward ihre in alles Geforderte einwilligende schriftliche Erklärung den dazu verordneten Rathsfreunden übergeben, wobei die geistlichen Herren über ihr Verderben klagten, die Rathsfreunde aber ihnen mit betrübtem Gemüthe

erwiederten, daß auch der Rath und die Stadt kein besseres Loos hätten ¹⁾).

Eine Stunde später, als die Geistlichen ihre schriftliche Zustimmung zu den sie betreffenden Artikeln ertheilt hatten, überbrachten Abgeordnete des Rathes dessen Antwort auf alle 42 Artikel dem im Antoniter-Hofe versammelten Bürger-Ausschusse. Diese Antwort war in den meisten Punkten zustimmend, enthielt aber für Mehreres den durch das Interesse der Stadt gebotenen Vorbehalt der Genehmigung des Kaisers und „anderer Obrigkeit“, unter welcher letzterem Ausdrucke wohl der Erzbischof von Mainz und die Großmeister des Deutschherren- und des Johanniter-Ordens gemeint waren. Außerdem bat der Rath in Betreff einiger Artikel um eine nähere Erklärung, und wünschte, daß mehrere andere von Seiten des Ausschusses nochmals erwogen würden. Diese Antwort des Rathes befriedigte den Ausschuss durchaus nicht, und steigerte, wie es scheint, die unter den Bürgern herrschende Aufregung aufs höchste. Der Ausschuss faßte den Beschluß, die unbedingte und vollständige Einwilligung des Rathes zu fordern. Diesem Beschlusse gemäß erschienen am anderen Morgen (Samstag den 22. April) zwei Mitglieder des Ausschusses, der Schneider Nikolaus Wild und der Schuhmacher Hans von Siegen, schon um sechs Uhr, zu welcher Stunde eine Sitzung des Rathes eröffnet wurde, im Römer, während zu gleicher Zeit die Mehrzahl der Bürgerschaft sich bewaffnet auf dem Liebsfrauberge aufstellte, um abzuwarten, was der Rath thun werde. Die genannten beiden Abgeordneten des Ausschusses erklärten im Namen desselben dem Rathe, daß die Bürgerschaft die übergebenen Artikel unverändert und ohne weiteren Aufschub bewilligt und zugelassen haben wolle. Diese kategorische Forderung ließ sich, unter den obwaltenden Umständen, nicht zurückweisen. Der Rath nahm deshalb nothgedrungen ²⁾ nicht

¹⁾ Von den Thränen, welche dabei geflossen sein sollen, und von den Vorwürfen, welche die Geistlichen dem Rathe gemacht hätten, wissen die gleichzeitigen Berichterstatter nichts. Kirchner und nach ihm Zimmermann haben dies ausmalend hinzugefügt.

²⁾ Das Auftruhbuch sagt, nachdem es die berathene Zusammenrottung auf dem Liebsfrauberge erwähnt hat: „Hat E. E. Rath in der vllle, und sollichem onpillichen gewalt mit vernunfft zu begeuen, als daß die noet herfordert, die artidel alle, wie begert, genßlichen zugelassen.“

nur die 42 Artikel unverändert an, sondern er beschloß auch zugleich für den Fall, daß eine seinerseits zu gebende Verbriefung derselben verlangt werden würde, diese ebenfalls auszustellen. Unmittelbar nachher traten die vom Rathe berufenen Vorsteher aller Stifte, Klöster und Ordenshäuser zusammen, und bewilligten auch ihrerseits eine Verbriefung der sie betreffenden Artikel.

Nachdem diese gemacht und dem Rathe übergeben worden war, verfügten sich um zehn Uhr die Rathsglieder Fürstenberger, Göbel und Anauß nebst den beiden Rathsschreibern Hilgard Ochs und Johann Marsteller in den Antoniter-Hof. Hier überbrachten sie dem Ausschusse im Namen des Rathes die Erklärung: dieser genehmige die 42 Artikel, verlange aber dagegen, daß unmittelbar nach deren Verkündigung die gesammte Bürgerschaft den Bürgereid aufs neue schwöre. Der Ausschuß ging auf diese Forderung ein, forderte aber dagegen auch die Verbriefung der Artikel, was die Rathsverordneten sofort zugestanden. Die Letzteren kehrten dann in den Römer zurück. Mittlerweile hatte der Rath durch Trommelschlag und Ausruf die ganze Bürgerschaft auf den Römerberg bescheiden lassen. Um elf Uhr war diese versammelt, und nun sollten ihr die Artikel mit einigen vom Rathe als Einleitung und Schluß hinzugefügten Worten vorgelesen werden. Noch im letzten Augenblicke waren diese Artikel um drei vermehrt worden. Es hatten nämlich die beiden Ausschußmitglieder Hans von Siegen und der Frauensteiner Kaspar Schott noch auf dem Römerberge drei Artikel (43 — 45) hinzu setzen lassen (s. Anm. 114). Nachdem diese drei Artikel noch aufgenommen worden waren, verbrieft man alle 45 Artikel Namens der Regierungsbehörde mit dem Stadtsiegel, Namens der Bürgerschaft aber mit den Zunftsigeln der Wollenweber, Metzger, Schmitze, Bäcker, Schuhmacher und Schneider. Hierauf ließ der Rath den versammelten Bürgern den ganzen Artikelbrief, sowie den Bürgereid vorlesen. Dann beschwor er selbst jenen Brief, und nachdem dieß geschehen war, erneuerte auch die Bürgerschaft mit aufgereckten Fingern ihren Bürgereid. Hiermit war, wie es schien, die Volksbewegung zu ihrem Ziele und Schlusse gebracht. Jetzt wurden auch die bisher geschlossen gehaltenen Stadthore wieder geöffnet, und die während fünf Tagen gestörte Ordnung und Ruhe schien wieder hergestellt zu sein.

Der am 22. April beschworene Artikelbrief, dessen Original später an den Kurfürsten der Pfalz abgeliefert werden mußte, befindet sich abschriftlich im Stadt-Archiv, und ist auch in das daselbst aufbewahrte Aufruchrbuch aufgenommen. Kirchner hat bloß die Einleitung und den Schluß desselben abdrucken lassen, die Artikel selbst dagegen in derjenigen Form mitgetheilt, in welcher sie als Forderung des Ausschusses am 20. April dem Rathe übergeben worden waren. In beiden Schriften finden sich manche, offenbar während der Verhandlungen eingetretene Verschiedenheiten, welche jedoch nicht wesentlich sind. Die von Kirchner mitgetheilte Eingabe des Ausschusses an den Rath ist besonders wegen der beigefügten Motivirung interessant. Sie hat aber außerdem auch noch ein rein gelehrtes Interesse, indem sie zu einem historisch-wissenschaftlichen Irrthume Veranlassung gegeben hat. Sowohl Kirchner nämlich, als auch Versner und die Faust'schen Collectaneen setzen dieser Eingabe das Datum vom 13. April bei, obgleich der Aufstand erst am 17. seinen Anfang genommen hat; und dies hat den neuesten Geschichtsschreiber des Bauernkrieges (Zimmermann) bewogen, den ganzen Verlauf der von uns beschriebenen Volksbewegung um acht Tage zurückzuverlegen, wobei er erklärte, Kirchner irre gänzlich in den Daten. Daß jedoch Kirchner nicht geirrt hat, und daß der Aufstand nicht am 10., sondern am 17. April ausgebrochen ist, beweist nicht bloß das gleichzeitige Tagebuch Königstein's, sondern namentlich auch das Rath's-Protokoll. Andererseits ist es freilich höchst befremdend, daß die Eingabe des Ausschusses, welche erst am 20. April eingereicht wurde, um acht Tage zurückdatirt ist. Diese Eingabe ist im Stadt-Archiv nicht mehr aufzufinden, so daß ein etwa bei ihrer Abschreibung Statt gefundenes Versehen nicht constatirt werden kann. Im Aufruchrbuch, aus welchem Kirchner sie abgeschrieben haben will, ist sie trotz dieser Versicherung nicht enthalten. Jenen Irrthum beim Abschreiben des Originals kann man übrigens nicht wohl annehmen, da ja, wie bereits erwähnt wurde, in drei der Zeit nach um ein Jahrhundert von einander entfernten Druck- und Handschriften dasselbe Datum des 13. April angegeben ist. Dagegen läßt sich ein Schluß aus dem Umstande ziehen, daß in der Faust'schen und der Kirchner'schen Copie (Versner hat die Artikel selbst nicht abdrucken lassen, sondern bloß die Einleitung und den Schluß derselben) ungeachtet jenes

Datum bereits die Artikel 43 — 45 stehen, obgleich diese erst am 22. April durch Hans von Siegen und Kaspar Schott hinzugefügt worden sind. Hiernach konnte keine jener Copieen nach dem Original selbst gemacht worden sein. Es bleibt nach allem diesem nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß entweder der Ausschuß selbst aus Versehen das unrichtige Datum geschrieben hat, oder daß schon der erste Abschreiber dieser Artikel den Fehler gemacht hat, und daß alle vorhandenen Copieen nach seiner Abschrift, nicht nach dem Original gemacht worden sind¹⁾.

Die Artikel selbst, deren eigentlich nur 45 sind, denen aber als sechsundvierzigster noch eine allgemeine Schlußbemerkung über ihre Entstehung und ihren Zweck hinzugefügt ist, brauchen nur in so weit besprochen zu werden, als sie den Geist der damaligen Frankfurter Bürgerschaft bezeichnen; denn die Beschwerden, welche sie enthalten, sind bereits früher angegeben worden. In Hinsicht auf jenen Geist sind besonders zwei Dinge charakteristisch, nämlich der schon von Herzner gepriesene ehrerbietige Ton und fromme Sinn der Bürger, welcher aus den Artikeln hervorleuchtet, und der Umstand, daß die Bürger bei ihren Forderungen nicht etwa bloß von rein politischen Ansichten und von der Rücksicht auf materielle Interessen ausgegangen sind, sondern sich auch durch sittliche und religiöse Beweggründe bestimmen und leiten ließen. Dem Ganzen liegt der Gedanke zu Grunde, daß Gott den Geist der Wahrheit und die Offenbarung seines heiligen Evangeliums wieder in vieler Menschen Herzen gegossen habe, daß aber der Teufel durch seine Anhänger diesen Geist vermittelst der Zwietracht und des Aufruhrs wieder zu ersticken suche. Hieran knüpfen die frommen Bürger den weiteren Gedanken, es sei, um das wahre Heil zu erlangen, nöthig, Gott und sein heiliges Wort vor Augen zu haben, brüderliche Liebe und Einigkeit zu pflegen und das, was der Besserung bedürfe, selbst in

¹⁾ Man könnte auch auf den Gedanken kommen, daß die Artikel, welche ja so manche Aehnlichkeit mit den an anderen Orten aufgestellten haben, durch die Führer der Bewegung schon vor dem Ausbruche der Letzteren niedergeschrieben worden seien. Dies läßt sich jedoch nicht wohl annehmen, weil sonst gewiß schon am ersten Tage des Aufstandes, an welchem ja die Bürgermeister selbst zu einer schriftlichen Eingabe der Beschwerden aufgefordert hatten, die Artikel eingereicht worden wären.

einträchtiger Weise zu bessern, damit nicht Fremde die Zustände der Stadt Frankfurt zu reformiren suchten, und dadurch diese Schaden erleide. Sie bezeichnen ferner das, was sie fordern, bloß als ihre „Bitte und Meinung.“ Zugleich erklären sie, die von ihnen aufgestellten Artikel seien weder einzelnen Individuen zuzuschreiben, noch aus selbstfüchtigen Absichten herzuleiten, sondern sie seien bloß zur Ehre Gottes und zum Besten der Bürgerschaft erdacht und aufgestellt worden. Die Forderung einer besseren Besetzung der Pfarreien begründen sie damit, daß das lautere Wort Gottes, das heilige Evangelium ohne die Zuthat menschlicher Satzungen gepredigt, und das Volk in rechter Lehre gestärkt werden solle. Sie verlangen ferner gleiche Gerechtigkeit und gleiche bürgerliche Lasten für Arme und Reiche (Art. 10 u. 40). Sie motiviren das Begehren der Abschaffung unbilliger Abgaben damit, daß die Erhebung derselben gegen die brüderliche Liebe und Billigkeit streite (Art. 22). Sie fordern die Aufhebung des Eölibats und die Beseitigung des „großen Lasters“ der Unzucht bei Geistlichen und Weltlichen, weil dem Nächsten Aergerniß aus demselben erwachse. Deshalb verlangen sie, daß ein jeder, der nicht keusch zu leben vermöge, in den Stand der Ehe trete (s. Anm. 115). Ebenso fordern sie, daß alle Gotteslästerer und Säufer, ein jeder nach dem Grade seines Vergehens, bestraft werden (Art. 35). Sie wollen ferner die vielen in der Kirche bestehenden Pfründen nur durch die Nachkommen von deren Stiftern oder, wenn das Geschlecht der Letzteren ausgestorben sei, durch den Rath vergeben haben; und zwar sollen dieselben nicht, wie seither so oft geschehen war, unwürdigen Günstlingen ertheilt werden, sondern „frommen, aufrichtigen, gelehrten Personen, welche der Bürgerschaft zugeneigt seien und das Volk im göttlichen Wort unterweisen könnten;“ alles aber, was von jenen Pfründen auf solche Weise nicht verwendet werde, solle man in einen allgemeinen Almosenkasten legen, damit aus diesem der arme Mann ernährt und so der Gassenbettel beseitigt werde ¹⁾. Aus demselben Grunde wollen die Bürger nicht nur das kostspielige Gepränge bei kirchlichen Handlungen beseitigt haben, sondern sie verlangen auch, daß man fortan fromme Vermächtnisse nur

¹⁾ Art. 13. Wie arg der Gassenbettel im fünfzehnten Jahrhundert gewesen war, kann man aus Kirchner, I. S. 587 flg., ersehen.

für jenen allgemeinen Almosenkasten solle machen dürfen¹⁾. — Man erkennt aus diesen Frankfurter Artikeln ebenso, wie aus den ähnlichen Forderungen anderer deutscher Bürgerschaften, daß die Bürger der deutschen Städte und unter ihnen besonders die Handwerker den innersten Sinn und Kern der Reformation erfaßt hatten. Es war, um mit Barthold zu reden, „die letzte große That des demokratischen deutschen Bürgerthums oder das letzte von den unbelohnten, unbelobten, vergessenen Verdiensten der Handwerker, daß sie die Bahnbrecher des Evangeliums gewesen sind.“

In den Einleitungs- und Schlußworten, welche der Rath dem Artikelbriefe beifügte, wird dieser Artikelbrief oder, mit anderen Worten, der zwischen Rath und Bürgerschaft geschlossene Vertrag theils damit gerechtfertigt, daß ohne die Abstellung mancher im Gemeinwesen vorhandener Mängel und Gebrechen Eintracht und Frieden nicht hätten erhalten werden können, theils aber auch damit, daß die bereits in vielen Städten ausgebrochene Revolution nur auf solche Weise von Frankfurt abzuhalten gewesen sei. Außerdem sagt der Rath für sich und seine Nachfolger die Aufrechterhaltung und Befolgung des Vertrages zu, jedoch mit dem vieldeutigen Zusätze, in so fern es mit Gott und Ehren möglich sei, sowie mit dem auch Namens der Bürgerschaft ausgesprochenen Vorbehalte, daß die Rechte von Kaiser und Reich, soweit sie nicht wider göttliches Recht oder göttliche Gerechtigkeit seien, dadurch nicht angetastet werden sollten²⁾. Endlich enthält der Schluß des Vertrages noch eine Amnestie für alles, was in den letztverfloffenen Tagen geschehen sei, sowie die Zusage, daß an den Artikeln ohne Zustimmung der Bürgerschaft nichts geändert werden solle.

¹⁾ Art. 14. Dieses Begehren einer besonderen staatlichen Armentasse lag im Geiste der Zeit oder, wenn man es lieber so bezeichnen will, im Geiste der Reformation. Schon im Frühjahr 1522 predigte, nach Königstein's Tagebuch, ein Anhänger Luther's in der Katharinen-Kirche, „man solle kein zins geben, sondern arm luidt da mit versehen.“

²⁾ Diese beiden Vorbehalte finden sich zwar in dem seinem Ursprunge nach officiellen Aufruchtbuche, aber nicht in der besonderen Abschrift des Artikelbriefes, welche im Stadt-Archiv vorhanden ist, sowie auch nicht in der von Faust in seine Collectaneen aufgenommenen Copie. Uebrigens ist jene Abschrift des Archivs auch sonst fehlerhaft; denn sie enthält auch diejenigen Worte nicht, welche aussprechen, daß der Brief durch sechs Zünfte besiegelt worden sei.

Die Führer der Bürgerschaft ließen die 46 Artikel sogleich drucken und in die umliegenden Länder verbreiten, was bald nachher, als die Fürsten ihre empörten Unterthanen wieder unterworfen hatten, von diesen zum Nachtheile der Stadt Frankfurt angewandt wurde. Die sofortige Versendung der gedruckten Artikel spricht für den oben behaupteten inneren und äußeren Zusammenhang der Volksbewegungen, welche damals das deutsche Reich erschütterten. Die Sache ist aber auch von einer anderen Seite her interessant: sie beweist nämlich das damalige Bestehen einer Buchdruckerlei in Frankfurt¹⁾. Daß übrigens, wie man hier und da liest, jene gedruckten Artikel in Mainz und an anderen Orten den Aufstand hervorgerufen hätten, kann und darf ebenso wenig behauptet werden, als daß 1848 der Aufstand in einer Stadt, welcher einige Tage nach dem in einer anderen ausbrach, durch den Letzteren herbeigeführt worden sei. Ueberdies fand namentlich in Mainz die Empörung bereits am 25. April Statt, und bis zu diesem Tage konnten doch die am 23. in Frankfurt angenommenen Artikel unmöglich gedruckt, nach Mainz geschickt und dort unter den Bürgern verbreitet worden sein. Daß sie aber nicht etwa vor dem 23. April gedruckt und verbreitet wurden, geht aus der Erklärung hervor, welche die Fürsten zwei Monate später den Frankfurter Abgeordneten machten²⁾.

Mit der Annahme und Beschwörung der von der Bürgerschaft aufgestellten Artikel hatte die Revolution keineswegs ihr Ende erreicht. Es ging vielmehr damals in Frankfurt ebenso, wie es nach dem Abschlusse der 1358 zwischen Rath und Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung gegangen war, und wie es 1613 nach der Aufstellung des Bürgervertrages wieder ging. Eine Verfassungsänderung, welche auf dem Wege der Gewalt herbeigeführt worden ist, beseitigt nicht

¹⁾ Gedruckt ist in Frankfurt allerdings schon früher worden, und die Faust'schen Collectaneen begehen einen Irrthum, wenn sie S. 276 sagen: „In diesem 1525. Jahr ist die Buchdruckerkunst in dieser Stadt angefangen worden durch Christian Egenolph, qui obiit 1555.“ Uebrigens besitzt weder das Stadt-Archiv, noch die Stadt-Bibliothek ein Exemplar des 1525 gemachten Abdruckes der Artikel.

²⁾ In dieser Erklärung heißt es von den Frankfurter Artikeln: „Die eyn C. Rath versiegelt hett, die auch further in die furstenthumb und umbligende lantschaften geschickt in druck gebracht, darauß anders nit zu vernemen, dan als ob gesagt oder verstanden werden solt: Hernach, lieben brüder, volgt uns nach; wir haben eyn rechten wegl für uns, wir haben euch die daen gemacht.“

sofort die Erschütterung der Gemüther und die Neigung zum Bessern, wendet den Geist der Bürger nicht sogleich wieder den alten Gedanken und Gewohnheiten zu, und stellt nicht sofort die alten Bande des unbewußten Gehorsams und Vertrauens wieder her. Es müssen vielmehr, nach einem in der menschlichen Natur begründeten Gesetze, neue Bewegungen entstehen, welche entweder nur durch eine stärkere äußere Gewalt niedergeschlagen werden, oder gleich denen des Pendels erst nach und nach aufhören, die aber, im Gegensatz gegen die Pendel-Bewegungen, erst noch eine Zeitlang an Umfang und Stärke zuzunehmen pflegen.

Der aus 61 Bürgern bestehende Ausschuß ging, obgleich nach der Beschwörung des Artikelbriefes seine Aufgabe erfüllt war, nicht auseinander. Er gab sich zugleich auch eine bessere Organisation, um die Ausführung jenes Briefes mit Erfolg überwachen zu können, und um für den Fall einer nöthig werdenden neuen Erhebung die Aufregung zu erhalten. Am 23. oder 24. April beschloß derselbe nämlich, einen engeren Ausschuß aus seiner Mitte zu ernennen, weil eine Versammlung von 61 Gewerbsleuten ihrer Geschäfte wegen unmöglich jeden Tag Sitzung halten konnte. Jedoch trat hiermit nicht, wie Zimmermann sagt und Kirchner zu verstehen gibt, der größere Ausschuß außer Thätigkeit; er kam vielmehr, wie seine spätere öftere Erwähnung zeigt, noch immer von Zeit zu Zeit zusammen. Der engere Ausschuß bestand aus zehn Mitgliedern. Diese waren je ein Vertreter der Sachsenhäuser, der Neustädter, der Gesellschaft Frauenstein und der Zünfte der Wollenweber, Metzger, Bäcker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Kürschner. Von ihnen sind zwei bereits früher erwähnte, der Frauensteiner Kaspar Schott und der Schuhmacher Hans von Siegen, die bemerkenswertheften. Die übrigen waren: der Wollenweber Theiß Abel, der Metzger Hans Hirben, der Bäcker Hans von Umbstadt, der Hufschmidt Balthasar Beltlin, der Schneider Jakob Billinger, der Kürschner Hans Schweizer, der seinem Gewerbe nach nicht näher bezeichnete Sachsenhäuser Peter Hamann und der Neustädter Eitel Rauch, Wirth zur Krone. Von diesen zehn Männern erscheint Hans von Siegen fortan als das leitende Haupt der Bewegung. Uebrigens gehörte auch Nikolaus Wild, obgleich er nicht unter den Zehnern war, noch immer zu den Führern des Volkes.

Der Rath war dadurch, daß neben ihm eine sich auf die große Masse stützende Behörde bestand, nicht nur um die Gewalt und um sein Ansehen gebracht, und in seinen Entschlüssen von der Zustimmung dieser Behörde abhängig gemacht, sondern er mußte auch Alles, was die Zehener forderten, gewähren und Alles, was Anstoß geben konnte, zu vermeiden suchen. Er wagte im Anfange des Mai das beim Amtsantritt der neuen Bürgermeister übliche Festessen ebenso wenig zu halten, als die drei Stifts-Kapitel sich getrauten, die am 25. April gebräuchliche Procession nach Oberrad vorzunehmen. Er mußte ruhig mit zusehen, daß der Ausschuß und die Zehener, wie es im Aufruchbuch heißt, für und für in den Artikeln örterten, klabten und dichteten und die Dinge je länger je besser zu machen meinten. Er mußte in Erwägung, daß „noch großer Widerwille im Volke herrsche“, sich in den Willen der Zehener fügen, als diese auf Hans von Siegen's Antrag drei neue Artikel, welche gegen die Geistlichkeit gerichtet waren, von ihm angenommen und verkündigt haben wollten ¹⁾. Er mußte ebenso auf Begehren der Zehener den drei Stiften anzeigen, daß dieselben in vier Wochen die schriftliche Zustimmung ihrer abwesenden Dechanten zu den Artikeln beizubringen hätten, widrigenfalls die Besitzthümer und Pfründen derselben würden eingezogen werden. Er mußte ferner geschehen lassen, daß Hans von Siegen, Nikolaus Wild und Andere zu den einzelnen Geistlichen gingen, und ihnen im Namen der Bürgerschaft drohend befahlen, ihre Mägde fortzuschicken. Er mußte endlich, weil, wie das Aufruchbuch sagt, kein Anfechten oder Unglück allein kommt, auch noch erleben, daß seine Dörfer gleichfalls Artikel machten und ihn mit Forderungen bestürmten ²⁾. Er selbst ließ es sich übrigens angelegen

¹⁾ Diese Artikel waren: 1. daß die dem Artikelbriefe widerstehenden Zinsen nicht mehr bezahlt zu werden brauchten; 2. daß die Deutschherren das ihnen zustehende Recht der Schaafhut in Sachsenhausen vom Herbst an verlieren sollten; 3. daß jeder, welcher Erbzinsen beziehe, die Rechtmäßigkeit derselben innerhalb vier Wochen nachweisen müsse und, wenn er dies nicht zu thun vermöge, derselben verlustig sein solle.

²⁾ Schon am 20. April hatten die Oberräder und Bornheimer ihre Artikel beim Rathe eingereicht. Am 25. thaten dies auch die Bonameser, während zugleich die beiden genannten Dörfer ihre Forderungen wiederholten. Am 4. Mai schickten die Nieder-Erlenbacher, am 9. die Häuser, am 30. die Sobener und Sulzbacher ihre Artikel an den Rath. Am hitzigsten scheinen die Bornheimer

sein, auch seinerseits und von freien Stücken die beschworenen Artikel in Ausführung zu bringen. Schon am 25. April bereitete er die ihm für die Zukunft zustehenden Pfarrwahlen vor; am 27. ordnete er die Gründung eines allgemeinen Almosenkastens an; am 28. befahl er, in allen Stiften eine Inventarisirung vorzunehmen; am 29. traf er Bestimmungen über die Stellung derjenigen Geistlichen, welche sich verheirathen würden¹⁾. Uebrigens erwählte er am 1. Mai, dem damals für den Wechsel des Bürgermeisteramtes bestimmten Tage, den beim Volke beliebten Schöffen Philipp Fürstenberger zum älteren und den Rathsherrn Stephan Göbel zum jüngeren Bürgermeister.

Im Monat Mai wurde ein Theil der Bürgerschaft immer unruhiger und trotziger, und der Rath mußte sich manches Harte gefallen lassen. Er benahm sich dabei, was nicht zu verkennen ist, mit großer Klugheit, sowie jedes Mal, wenn dieß gerathen war, mit Festigkeit. Dabei kam ihm ein Umstand sehr zu Statten, welcher anfangs das Gemeinwesen völlig zu zerrütten und alle Gräuel eines wilden Aufruhrs nach Frankfurt zu bringen drohte, zufälliger Weise aber ohne Schaden vorüberging. Dieß war das Herannahen des aus Bauern des Odenwaldes und des Neckar-Thales bestehenden sogenannten hellen Haufens, welcher, von Götz von Berlichingen und Georg Meßler geführt, am 5. Mai plündernd bis Miltenberg, ja zum Theil sogar bis in die Stadt Aschaffenburg vordrang, unmittelbar

gewesen zu sein; denn ihre Forderungen kamen während einer Zeit von neun Wochen in nicht weniger als neun Rathssitzungen zur Sprache. Einmal (am 4. Mai) beantwortete der Rath ihr Drängen damit, daß er ihnen sagen ließ, er habe jetzt Anderes zu thun.

¹⁾ In den Rath's-Protokollen heißt es: Am 25. April: Als die Rathschlagung auf den ersten geschworenen art. (welcher die Pfarrwahl durch den Rath vorschrieb) gelesen worden: dabey lassen und mit eynem capittel reden, was eyn pferners inkommen sy. Am 27. April: Die frunde, den gemeinen kasten und ander artikel zu rathschlagen, Philips Fürstenberger, Sebastian Smidt, Steffan Gronberg, Bechtold von Rhein, Johan von Buchen, Bechtolt Knauf. Am 28. April: In den drien stiften alle guter zu inventiren. An demselben Tage: Ujzuzeichen die ihenen, so den gemeynen kasten usteilen sollen, etlich davon zu verordnen. Am 29. April: Als die geistlichen, so sich alhie verandern werden, ob man sie auch wil lassen kauffen und verkauffen: inen vergonnen, so ferne sie sich etlich halten, burger werden und tre pfrunde ligen lassen.

darauf aber für gut hielt, sich nach Würzburg hin zu wenden. Die so nahe heranrückende Gefahr der Plünderung und der Auflösung aller Ordnung brachte in einem Theile der Bürgerschaft einen Umschlag der Stimmung hervor. Diese unvorhergesehene Wirkung, welche der Gang des Bauernkrieges in Frankfurt machte, und die geschickte Art, wie der Rath dieselbe benutzte, bildeten den ersten Anfang einer Reaction; die Ueberwältigung der empörten Bauern aber, welche in den nächsten Wochen den Fürsten gelang, und der Entschluß der Letzteren, auch in den Städten Alles in den alten Stand zurückzuführen, machten nachher dem ganzen Frankfurter Aufstande ein Ende. Ohne diese beiden Ereignisse würde die dortige Volksbewegung sich sicherlich so weit fortentwickelt haben, daß die bestehende Verfassung völlig umgestaltet worden wäre. Dies wird sich aus dem ergeben, was nunmehr über die einzelnen Begebenheiten im Mai zu berichten ist.

Die große Masse wurde während dieses Monats immer revolutionärer und gewaltthätiger. Schon am ersten Tage desselben vergriff sich der Pöbel an einem städtischen Auswieger. Zu gleicher Zeit fanden wieder Zusammenrottungen Statt, und es mußten einige Bürger gefänglich eingezogen, freilich aber auch schon nach wenigen Tagen wieder entlassen werden. Am 4. Mai sah sich der Rath genöthigt, auf Begehren der Sachsenhäuser und Neustädter die denselben verhaßten zwei Förster zu verabschieden. Am 8. und 9. Mai bat der mit Plünderung bedrohte Comthur des deutschen Hauses, sowie der Graf von Solms und der Bischof Martin von Heusenstamm, welche in diesem Hause Eigenthum stehen hatten, den Rath um Schutz. Zu derselben Zeit griffen Sachsenhäuser den Deutschherren-Orden, welcher ihnen besonders wegen seiner Schäferei-Gerechtigkeit verhaßt war, in der Person eines seiner Schäfer an, indem sie diesen zu tödten suchten. Selbst das städtische Eigenthum war nicht mehr sicher: Einzelne nahmen ohne Weiteres Besitz von den sogenannten Almeien, d. h. von den besonders zwischen Häusern befindlichen Grundstücken, welche der Stadt gehörten, und der Rath hatte deshalb schon am 5. Mai an alle Almeien den Adler anschlagen lassen. Am 11. Mai wurde von Seiten des Ausschusses die Drohung ausgesprochen: wenn nicht sofort die ewigen Gölten abgeschafft würden, so könne der Ausschuß nicht länger die ungeduldige Bürgerschaft

beschwichtigen und den Rath gegen Gewaltthaten schützen. Am 17. Mai mußten die beiden Bürgermeister an der Spitze einer starken Patrouille Nachts in der Stadt umherziehen, weil zwei Handwerker einen schriftlichen Aufruf zur Empörung verbreitet hatten, und zugleich Andere von Haus zu Haus gingen, um die Bürger zum Aufstande anzureizen. Einer ließ sogar vom Gerichtstuhle herab einen solchen Aufruf, den er von zwei Zehenern erhalten hatte, seinen Mitbürgern vor. Ein anderer Bürger, Gung Hase, der schon am 5. Mai verhaftet worden war, muß sich gegen die Geistlichkeit schwer vergangen haben, weil der Rath feinetwegen an die kirchliche Oberbehörde schreiben ließ, und weil später die Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz in Betreff seiner eine besondere Verfügung trafen. Sogar ein einflußreiches Mitglied der Gesellschaft Frauenstein, welches zur Rath's-Partei gehörte, Hans Ziehle, verging sich in dieser Zeit allgemeiner Verwirrung so sehr, daß er einen Handwerksmann tödtete und dadurch dem Rathe eine nicht geringe Verlegenheit bereitete ¹⁾.

Eine noch größere Verlegenheit war dem Rathe am 11. Mai entstanden. An diesem Tage ward ihm nämlich angezeigt, daß der Metzger Henne Stord die beiden Schöffen Friedrich von Alzei und Johann Frosch, sowie den Syndikus Dr. Adolf Knoblauch und den Gerichtsschreiber Johann Fichard öffentlich beschuldige, ihm das Siegel von einem ihm gehörenden Gültbriefe abgeschnitten zu haben, daß derselbe auch den Ausschuß und die Bürgerschaft aufzuheben suche, und daß in Folge davon der Pöbel mit Aufrührergedanken umgehe. Der Rath wandte sich sofort beschwerend an die Zehener, und diese beschieden den Metzger vor sich; der Letztere leistete jedoch der Vorladung nicht Folge, sondern ließ durch einen der Zehener, Kaspar Schott, den Rath um Gnade bitten und ihm zugleich das Anerbieten machen, er wolle einstweilen ins Gefängniß gehen. Hiermit konnten sich jedoch die Beschuldigten nicht zufrieden geben: sie verlangten vielmehr eine förmliche Untersuchung der Sache, sowie eine angemessene Bestrafung des schuldig befundenen Theiles. Der Rath ging auf dieses Begehren ein. Er ersuchte die Zehener, durch jede Zunft einen oder zwei Männer erwählen zu lassen, welche in Gemeinschaft mit den Rathsgliedern die Sache untersuchen und

¹⁾ Alle diese Vorfälleheiten finden sich im Rath's-Protokolle angegeben.

das Urtheil sprechen sollten; denn der Rath wolle diesen Rechtsfall, weil zwei Schöffen dabei betheilt seien und die übrigen als Zeugen auftreten sollten, nicht durch das Schöffengericht entscheiden lassen, sondern die beiden anderen Rathsbänke an dessen Stelle treten lassen. Die Zehener gingen auf das Begehren des Rathes ein, und es wurden hierauf durch die Zünfte, die Sachsenhäuser, die Neustädter und die Gesellschaften der Limburger, Frauensteiner und Krämer 56 Männer gewählt. Mit diesen traten alle Mitglieder des Rathes, welche nicht Schöffen und nicht mit den Klägern verwandt waren, 21 an der Zahl, zusammen, und bildeten mit ihnen einen außerordentlichen Gerichtshof, welcher gleich anfangs auch noch den Stadthauptmann Johann Weiß von Feuerbach und den Rechtsgelehrten Georg Deublinger als Beisitzer zuzog (s. Anm. 116). Vom 13. Mai an, an welchem Tage der Gerichtshof seine Thätigkeit begann, dauerte die Untersuchung und Verhandlung desselben zwei Wochen lang; dann fand wegen der inzwischen eingetretenen Ereignisse eine Unterbrechung Statt, und erst am 11. Juni wurde der Urtheilsspruch verkündigt. Der Inhalt des Letzteren wird uns nicht gemeldet, jedenfalls aber enthielt er irgend ein Straferkenntniß gegen den verflagten Metzger, welcher ja seine Schuld schon im Voraus bekannt hatte. Uebrigens hatte während der Gerichtsverhandlung der Schöff Friedrich von Alzei seine Stelle im Schöffengericht und Rath niedergelegt, entweder weil er wirklich, was er als Motiv angab, krank war, oder weil er des Mitregierens in einer solchen Zeit überdrüssig geworden war. Das Letztere ist wahrscheinlicher; denn er hatte schon am 16. Mai, gleich nach dem Beginne jener Untersuchung sich aus dem Schöffengerichte und dem Rathe zurückgezogen, und trat am 23. Mai definitiv aus¹⁾.

Nach Allem, was sich aus dem bisher Berichteten in Betreff des damals herrschenden Geistes erkennen läßt, würde es nicht befremdend sein, wenn uns auch eine wirkliche an Rathsgliedern begangene Gewaltthat gemeldet würde. Und dies ist in der That

¹⁾ Nach dieser auf dem Raths-Protokolle beruhenden Angabe ist die von Heyden im Neujahrsblatte des Frankf. histor. Vereins für 1860, S. 9, mitgetheilte Bemerkung Lersner's, daß Friedrich von Alzei am 28. März abgedankt habe, zu berichtigen.

der Fall. In Faust's Colloctaneen wird nämlich Folgendes berichtet: „Die Frankfurter Bürger gingen 1525 in ihrem Aufstande so weit, daß sie einst plötzlich das Gemperlein ober die kleine Sturmglocke des Pfarrthurmes¹⁾ läuteten, um die Masse des Volkes zusammenzubringen, dann die Rathsherrn zu überfallen und mit ihnen nach Güttdünken zu verfahren. Auch liefen sie wirklich nach den Wohnungen der Letzteren, besonders nach dem Hause des älteren Bürgermeisters Philipp Fürstenberger. Dieser half sich damit, daß er ihnen 100 Gulden schickte, um sie unter sich zu vertheilen, indem er sie zugleich bitten ließ, von ihrem Vorhaben abzustehen. Sie nahmen die Summe an, und während sie sich in dieselbe theilten, gelang es ihm, nach dem Römer zu entkommen. Hier ordnete er rasch die nöthigen Maßregeln zur Unterdrückung des Aufruhrs an: er ließ den Pfarrthurm besetzen, und nahm dann mit den städtischen Söldnern die Hauptschreier gefangen. Diese mußten jedoch, damit die Bürgerschaft nicht von neuem aufgereizt werde, alsbald wieder unbestraft entlassen werden“. Diesem Berichte sind zwar die Worte beige geschrieben: „Ich glaube, daß das zuletzt Erzählte in ein anderes Jahr verlegt werden muß“; allein nichtsdestoweniger ist die Erzählung richtig und gehört in das Jahr 1525. Dieselbe paßt nämlich in die beiden anderen Jahre, in welchen Fürstenberger ebenfalls älterer Bürgermeister war, keineswegs, und sie wird außerdem für das Jahr 1525 noch durch das Raths-Protokoll wenigstens zum Theil bestätigt. In diesem heißt es nämlich unter dem 9. Mai: „Als der Pfarrthurm-Wächter anbringt, daß sich Adamus Conz (eines der Mitglieder des Bürgerausschusses) rühme, daß er heimlich auf dem Pfarrthurm gewesen sei und den Befehl gehabt habe, auf die Sturm zu schlagen: wird den Baumeistern befohlen, dafür zu sorgen, daß man nicht leicht zu der Sturm kommen kann, und mit der Zeit zu erklären, wer ihm befohlen habe, auf den Thurm zu gehen“.

Gerade um jene Zeit mußte in Frankfurt die Aufregung am stärksten sein, weil am 5. Mai, wie bereits bemerkt ward, die Wogen

¹⁾ „Ein Glocklein zu oberst uff dem Bartholomäus-Thurm, damit man Verrath andeutet oder sonst große der Stadt ansehend Gefahr.“ Näheres über diese Glocke findet man in Römer-Büchner's Wahl- und Ordnungskirche, S. 60.

des Bauernkrieges bis in die Nähe von Frankfurt heranrollten. Viele aus dem Volke sahen damals, wie Königstein meldet, mit Sehnsucht der Ankunft der Bauern des hellen Haufens entgegen; denn sie wollten, sobald diese in Frankfurt eingerückt wären, über die Juden und über die gleich verhaßten Deutschherren herfallen und an Beiden ihre Mordlust büßen. Auch hatten sie bereits unter einander ausgemacht, daß sie, wenn es nicht nach ihrem Willen gehe, sich an den beschworenen Artikelbrief nicht halten, sondern Alles über den Haufen werfen würden. Bereits am 4. Mai, also einen Tag vor dem Vorbringen der Bauern bis Aschaffenburg, erhielt der Rath die Anzeige, daß dieselben in der Richtung nach Frankfurt heranzögen, und daß sie laut äußerten, sie wollten in Frankfurt die Juden und die Deutschherren vertilgen. Diese Kunde bewog den Rath, am 5. und 6. Mai der Bürgerschaft eine schriftliche Ansprache vorlesen zu lassen. In derselben ward auf die Nachtheile, welche für die Messe und andere Privilegien Frankfurt's entstehen könnten, aufmerksam gemacht und die Bürgerschaft aufgefordert, dem Rathe zur Beschützung der Stadt treulich beizustehen; in Betreff der bedrohten Juden und Deutschherren aber wurde ausgesprochen, daß die Ersteren viele Güter, welche Messesfremden und anderen, zum Theil hohen Personen gehörten, in Verwahrung hätten, und daß die Letzteren jetzt an allen bürgerlichen Lasten Theil nähmen, also auch gleich allen anderen Bürgern geschützt werden müßten. Die Gefahr war damals in der That sehr groß; denn nicht nur waren der Oberrhein, die Stadt Aschaffenburg, das Fuldaische und das ganze Rhein-Ufer von Speier an bis nach Coblenz hin im Aufstande, sondern der helle Haufen der Bauern hatte auch bereits seine Boten in die verschiedenen Theile des Bisthums Mainz gesandt, um alle dortigen Gemeinden zum Anschlusse an seine Sache zwingen zu lassen. Die Stadt Frankfurt war also ringsum von den Flammen des Aufruhrs umgeben. Sogar in den nächstgelegenen Orten, in Hanau, Steinheim, Dieburg, Bergen, Eschersheim, waren die Bürger und Bauern im Aufstande¹⁾. In Frankfurt selbst war die Stimmung der großen

¹⁾ Das Letztere folgt daraus, daß Königstein meldet, in den genannten Orten wären sieben Wochen später auf Befehl der herankommenden Fürsten einzelne Leute festgenommen und hingerichtet worden.

Masse so beschaffen, daß an eine Vereinigung Aller zur Abwehr der drohenden Gefahr nicht zu denken war. Zwar erklärten mehrere Zünfte, sie würden ihrem Bürgereide treu bleiben und mit Leib und Gut bei dem Rathe und ihren Mitbürgern stehen; aber selbst diese Zünfte fügten hinzu, zur Beschützung der Geistlichen und der Juden würden sie sich nicht hergeben. Die anderen Zünfte gaben den Rathsverordneten sogar die Erklärung, sie würden beim Erscheinen der Bauern sich nicht nach den Anordnungen des Rathes richten, sondern lediglich den Befehlen des Ausschusses Folge leisten. Unter diesen Umständen war es für Frankfurt ein Glück, daß die Bauernhaufen ihrem Zuge plötzlich eine andere Richtung gaben. Zugleich hatte aber der Schrecken, welcher diesen Haufen vorausging, in Frankfurt eine dem Rathe günstige Wirkung gehabt; denn man erkennt schon in dem, was zehn Tage später geschah, das Vorhandensein und Walten einer gemäßigten Partei.

Der Rath benahm sich, um diese Partei zu stärken und mit ihrer Hülfe die Dinge wieder in Ordnung zu bringen, mit vieler Klugheit. Dabei ward er auch durch die Fehler unterstützt, welche die Gegen-Partei beging. Diese hätte auf den oben erwähnten Vorschlag des Rathes, durch die Bürgerschaft einen besonderen Ausschuss für die Sache des Metzgers Stordt erwählen zu lassen, nicht eingehen sollen; denn dieser Ausschuss war ja ebenso gut, als der schon länger waltende, eine Volksvertretung, und konnte als solche leicht das Ansehen des Letzteren in Gefahr bringen und seine Kraft lähmen. Nun war noch dazu zufälliger Weise der neue Ausschuss unter dem Eindrucke der von den Bauern her drohenden Gefahr gewählt worden, und dies hatte die Folge, daß derselbe seiner großen Mehrzahl nach aus Leuten der gemäßigten Partei bestand: von den 61 Männern des alten Ausschusses befanden sich nur 14 und von den Zehnern sogar kein einziger unter den Mitgliedern des neuen Ausschusses. Der Rath hatte also an dem Letzteren eine kräftige Stütze erhalten. Gleich nach der Einsetzung des neuen Ausschusses thaten die Zehner etwas, was sie, ohne daß sie es ahnten, auf's neue in Nachtheil brachte. Sie suchten den Metzger Stordt, der zu ihren Anhängern gehörte, dadurch zu retten, daß sie unter dem Vorgeben, das Volk sei wegen der noch immer nicht geordneten Angelegenheit der Erbzinsen in großer Aufregung und werde sich nicht länger von Gewaltthätigkeiten

zurückhalten lassen, die Behandlung dieses Gegenstandes in den Vordergrund schoben. Allein der Rath benutzte diese ihre List, um auf noch listigere Weise die Reaction in den Gang zu bringen. Er ging bereitwillig auf das Verlangen der Zehener ein, und brachte sogar von sich aus zugleich noch eine zweite Angelegenheit, deren wir weiter unten gedenken werden, in Anregung, bloß damit der für Stord's Proceß erwählte Ausschuß auch noch diesen Gegenstand in Behandlung nehme, dadurch die Eigenschaft eines für die öffentlichen Angelegenheiten überhaupt bestehenden Bürgerausschusses erhalte, und so nicht nur dem Ansehen der Zehener und ihres Ausschusses Eintrag thue, sondern auch die Handhabe sein könne, vermittelst deren man den alten Ausschuß und die Zehener ganz beseitige.

Die Führer der revolutionären Partei führen freilich fort, den Pöbel aufzuheizen, und ließen zwei Tage nach der Einsetzung des neuen Ausschusses sogar einseitig durch ihren Ausschuß einige neue Artikel vor den auf dem Römerberg versammelten Zünften ausrufen. Allein die conservative Partei war doch schon so stark und kräftig, daß mehrere Zünfte sich sogleich gegen dieses Verfahren aussprachen, und daß der neue Ausschuß, als er noch an demselben Tage eine außerordentliche nächtliche Bewachung der Straßen beschloß, Leute genug fand, welche zu diesem Zwecke die Waffen ergriffen, und während einiger Nächte, zum Theil unter persönlicher Führung der Bürgermeister, die Straßen durchzogen ¹⁾. Auch machte dies seine Wirkung. Die Bürger der revolutionären Partei ließen es nämlich den Anderen gegenüber zwar an heftigen Worten nicht fehlen; aber sie wagten doch nicht Gewalt zu gebrauchen, oder, wie Königstein mit verächtlichen Worten sich ausdrückt, der faule Haufen und der Ausschuß ließen sich, als ihre Gegner in solcher Weise auftraten, nicht merken. Doch wäre es in der ersten Nacht beinahe zu einem Kampfe zwischen beiden Parteien gekommen. Hans von Siegen, Nikolaus Wild und der Kürschner Laur hatten auch ihrerseits eine Schaar von Leuten unter die Waffen gerufen, und zogen mit derselben ebenfalls in der Stadt umher. An des Ersteren Wohnung trafen sie auf die bewaffnete Schaar ihrer Gegner, welche von den

¹⁾ Nach einer zweimaligen Bemerkung Königstein's waren es nicht zünftige Bürger, welche dies thaten.

Rathsherrn Gronberger, Böcker, Stallburg, Kupfereisen und Rücker geführt wurde. Hans von Siegen rebete die Begleiter der Rathsherrn mit aufreizenden Worten an; er äußerte sich in den heftigsten Ausdrücken über den Rath und dessen reactionäre Bestrebungen, forderte die ihm gegenüberstehenden Bürger auf, zu ihm überzutreten, und sagte ihnen, sie dienten, ohne es zu wissen, den gegen die Freiheit gerichteten Bestrebungen des Rathes („O ihr Bürger, wenn ihr wüßtet, warum ihr hier gehet, ihr würdet nicht mit ihnen gehen“). Allein es gelang ihm weder, jene Bürger zum Abfalle vom Rathe zu bewegen, noch auch die Führer derselben in Aufregung zu bringen und dadurch einen Tumult zu veranlassen, welcher viele Leute herbeigezogen und einen Kampf hervorgerufen haben würde. Der Rathsherr Gronberger, welcher auf der anderen Seite das Wort ergriff, richtete, anstatt sich zu heftigen Ausdrücken hinreißen zu lassen, nur freundliche Worte an Hans von Siegen und seine Leute, und diese zogen hierauf unverrichteter Sache ab¹⁾.

Drei Tage später (18. Mai) konnte der Rath sogar wagen, den alten Ausschuß und die Zehener für abgesetzt zu erklären. Er verfuhr, um dies thun zu können, gerade so, wie man 1848 in den verschiedenen deutschen Ländern verfahren ist: er schloß sich fest an die gemäßigte Partei an, und beseitigte dann mit ihrer Hülfe die revolutionäre und radikale Partei. Den Anlaß zu diesem Schritte nahm er von dem die Reaction hindernden Treiben eines jener Freiheits-Apostel, welche damals überall in Süd- und Mittel-Deutschland die Volksbewegung leiteten. Dieser Mann war der seit einiger Zeit in Frankfurt lebende Dr. Gerhard Westenburg. Er hatte sich schon vor dem Beginne des Aufstandes in Frankfurt niedergelassen²⁾,

¹⁾ Das Aufruchrbuch fährt, nachdem es gesagt hatte, Hans von Siegen habe durch seine Worte die Bürger den Rathsherrn abtrünnig machen wollen, so fort: „Dweil aber herr Steffan (Gronberger) in ime den zorn vertrußt und Hansen von Siggen sambt synen gesellen feyn ursach, sonder für und fürs gutte wort geben, hatt Hans von Siggen sambt den synen, wie wole ongern, on wythern verhandlung, boch mit viell synen auffrurigen, ongeschickten, widberchristlichen, an-rathlichen Worten abschaiden müssen.“

²⁾ Dies geht baraus hervor, daß das Aufruchrbuch sagt, Hans von Siegen und seine Anhänger hätten vor, in und nach dem Aufruch ihre Zusammenkünfte bei Westenburg gehabt. Das Gerücht, daß er der Verfertiger der Frankfurter Artikel sei, wird von Königstein gemeldet. Uebrigens gibt Schurch ihm den

und man sagte von ihm auch, er habe die von der Bürgerschaft aufgestellten Artikel entworfen. Er wohnte in einem auf der Galgen-
gasse gelegenen Hause des Schöffen Hans Bromm in Mieth, nannte
sich einen evangelischen Mann, und hatte einen politischen Klubb
gebildet, dessen Mitglieder ebenfalls die Evangelischen hießen, und
welchem viele Bürger, unter ihnen auch Hans von Siegen, ange-
hörten. Da Westerburg schon vor dem Beginne des Aufstandes nach
Frankfurt gekommen war, so deutet auch das Bestehen einer evan-
gelischen Brüderschaft in Frankfurt auf den engeren Zusammenhang
der dortigen Bewegung mit der allgemeinen deutschen Revolution;
denn der Bund der evangelischen Brüderschaft war bereits ein Jahr
früher in Schwaben entstanden, und von dort durch geheime Send-
linge bis nach Franken und Thüringen verbreitet worden. Die
Sitzungen des Frankfurter Klubbs wurden in Westerburg's Wohnung
gehalten, und zwar nicht bloß am Tage, sondern auch Nachts. Diesen
Klubb zu sprengen und den Stifter und Leiter desselben zu ver-
treiben, beschloß der Rath in demselben Augenblicke, als die Erwäh-
lung von 56 Richtern über den Metzger Stord ihm am 13. Mai
Männer zur Seite gesetzt hatte, welche der großen Mehrzahl nach
nicht, wie der alte Ausschuß und die Zehener, Anhänger Wester-
burg's waren, und die baldige Herstellung der Ruhe wünschten. Er
fand diese Männer bereit, mit ihm gegen Westerburg und seinen
Klubb vorzuschreiten.

Schon am Tage seiner Einsetzung entschloß sich dieser conser-
vative Ausschuß, das Haupt des Klubbs aus der Stadt zu treiben.
Er ließ bereits an diesem Tage (13. Mai) den Dr. Westerburg
auffordern, bis zum nächsten Tage die Stadt zu verlassen. Wester-
burg leistete, auf seine Anhänger gestützt, dieser Aufforderung keine
Folge. Er reichte vielmehr am folgenden Tage (14. Mai), nach-
dem er die ganze Nacht hindurch mit seinen Freunden Berathung
gepflogen hatte, eine Bittschrift um Gestattung seines längeren Ver-
bleibens ein, aber nicht bei dem Rathe oder der neuen conservativen
Bürgervertretung, sondern beim alten Ausschusse. Dieser beschloß
natürlich, sich seiner anzunehmen. Ja, er ging sogar noch weiter:

Vornamen Thomas. Seine Heimath ist ebenso unbekannt, wie sein späteres
Geschick.

er ersuchte den Rath, dem Dr. Westenburg das Bürgerrecht zu ertheilen. Dieses Gesuch wurde mit der Erklärung zurückgewiesen, daß man unter den obwaltenden bedenklichen Zeitumständen in einer Reichsstadt und besonders in Frankfurt nicht einen jeden als Bürger aufnehmen könne. Zu gleicher Zeit ließ der Rath den Doctor nochmals in freundlicher Weise auffordern, aus der Stadt zu weichen, und ordnete für die nächste Nacht die oben erwähnte Patrouille an, gegen welche Hans von Siegen, wie man jetzt sieht, aus begreiflichen Gründen sogar einen Kampf herbeizuführen suchte. Der Doctor weigerte sich wieder, Folge zu leisten; und als ihn hierauf der Rath zum dritten Male und in befehlender Form ausbieten ließ, gab er die trotzige Antwort: wolle Gott, so werde er hinweg ziehen, wolle Gott nicht, so bleibe er. Nun ließ der Rath die Bürgerschaft auf den 18. Mai in den Antoniter-Hof zusammenrufen, und derselben in seinem und des neuen Ausschusses Namen folgenden Vortrag halten: „Da bei den gegenwärtigen Zeitläuften in allen Städten neue Unruhen zu befürchten seien, diese aber die Stadt Frankfurt ins Unglück stürzen und ihren Untergang herbeiführen könnten, so habe der Rath schon vor mehreren Tagen sich Berordnete der ganzen Bürgerschaft (d. i. den conservativen Ausschuss) zugesellen lassen, um mit ihnen das Beste der Stadt zu berathen und zu besorgen. Diese Vertreter der Bürgerschaft hätten in Gemeinschaft mit dem Rathe, nach einem einstimmig gefassten Beschlusse¹⁾, den Dr. Westenburg zum zweiten Male „freundlicher und gütlicher Meinung“ ersuchen lassen, sich aus Frankfurt zu entfernen. Nichtsdestoweniger verharre der Letztere trotzig bei seinem Entschlusse, in der Stadt zu bleiben. Der Rath und die Vertreter der Bürgerschaft wendeten sich daher an diese mit der Bitte, ihnen ihren Beistand zu leisten. Zugleich werde im Hinblick auf die bedenklichen Zeitverhältnisse die Bürgerschaft ersucht, jene ihre Vertreter dahin zu bevollmächtigen, daß sie in allen wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Rathe das Nöthige beschließen und ins Werk setzen sollten. Außerdem möge sich die Bürgerschaft durch die Anhänger Westenburg's nicht

¹⁾ „Durch einhelligen einß E. Rats und auch aller zunfft, gesellschaft und gemeyn verordneten überkommenen besloß,“ heißt es in dem schriftlichen Vortrag, welchen der Rath der Versammlung vorlesen ließ.

zu Gunsten dieses Mannes bestimmen lassen, sondern vielmehr in dieser wie in anderen Sachen dem Rathe beistehen, namentlich aber ihm behülflich sein, daß ohne Erlaubniß der Bürgermeister keine Versammlungen gehalten, keine Verbindungen geschlossen und keine aufrührerischen Schriften verbreitet würden“.

Gegen dieses Ansinnen des Rathes lehnten sich sogleich manche Bürger auf, und es kam im Antoniter-Hofe zu stürmischen Auftritten (s. Anm. 117). Nichtsdestoweniger gingen alle anwesenden Körperschaften mit alleiniger Ausnahme der Schuhmacher-Zunft auf das Begehren des Rathes ein. In Folge davon zeigte der Rath gleich am nächsten Tage dem alten Ausschusse und den Zehenern ihre Absetzung an. Es geschah dies, nach dem Rathes-Protokoll, mit freundlichen Worten und mit der Aufforderung, sich fernerhin nicht mehr zu versammeln, weil das Regiment dem Rathe befohlen sei. Da der alte Ausschuß und die Zehener sich als selbstständige Behörden benommen und als solche der Bürgerschaft gegenüber gehandelt hatten, so hätte ihre Absetzung eigentlich durch eine öffentliche Bekanntmachung der Letzteren kund gegeben werden müssen. Auch findet sich wirklich im Stadt-Archiv der Entwurf eines solchen Manifestes; unten ist aber die Erklärung beigefügt, dasselbe sei nicht veröffentlicht worden. Der Rath und der conservative Ausschuß (denn in Weider Namen ist dieses Manifest abgefaßt) hatten also anfangs eine solche Bekanntmachung beschlossen, gleich darauf aber vorgezogen, die Absetzung des alten Ausschusses und seiner Zehener bloß indirect bekannt werden zu lassen, wohl weil eine öffentliche Verkündung derselben die Aufregung vermehrt haben würde. Deshalb ließ auch der Rath am Nachmittage des 19. Mai eine Anzahl Bürger vor sich bescheiden, bloß um ihnen anzuzeigen, daß jene beiden Behörden abgesetzt seien und niemand ihnen ferner Gehorsam leisten dürfe (s. Anm. 118).

Von allen Körperschaften der Stadt hatte am 18. Mai nur die Schuhmacher-Zunft in die begehrte Bevollmächtigung des Stord'schen Ausschusses nicht eingewilligt, und sie suchte ihren Widerspruch dagegen auch nachher noch aufrecht zu erhalten. Dies geschah nicht etwa, weil die Schuhmacher allein radikal gesinnt gewesen wären; denn das spätere Benehmen der Gärtner und Steinmeger zeigt, daß auch noch andere Zünfte es waren. Die Schuhmacher handelten vielmehr offenbar nur aus dem Grunde so, weil sie allein die eigentliche Absicht

des Rathes durchschaut hatten. Sie hatten ganz richtig erkannt, daß vermittelt einer allgemein gefaßten Bevollmächtigung des conservativ gesinnten Stord'schen Ausschusses der alte beseitigt und die Reaction gesetzlich berechtigt werden sollte. Sie hatten überdies an Hans von Siegen einen Führer, der sich während des ganzen Aufstandes als einen Mann von großer politischer Einsicht und Gewandtheit zu erkennen gibt, und der zugleich auch Consequenz, Muth und Ausdauer besaß. Hans von Siegen, welchen das Aufruchrbuch bei dieser Gelegenheit „ein vermessenliches Haupt der Schuhmacher und seiner Gesellen“ nennt, hatte offenbar seine Zunft auf die eigentliche Absicht des Rathes aufmerksam gemacht, und das, was diese Zunft unmittelbar nach der Versammlung vom 18. Mai that, geschah sicherlich auch zufolge eines von ihm ertheilten Rathes. Die Schuhmacher ließen nach jener Versammlung Westerburg's Sache, deren sie sich bisher nachdrücklich angenommen hatten, ganz fallen, um das, was in diesem Augenblicke weit wichtiger war, durchsetzen zu können. Sie hatten am 18. Mai durch ihren Sprecher Hans von Siegen erklären lassen: „sie wollten sich zwar sonst ihrem Bürgereide gemäß halten, aber ihre zwei Vertreter in dem Stord'schen Ausschusse seien von ihnen nur zu dem Zwecke, den Metzger Stord zu richten, gewählt worden; eine weitere Vollmacht hätten dieselben nicht erhalten; vielmehr wären es lediglich ihre drei Vertreter im alten Ausschusse, welche über alle anderen Dinge mit zu entscheiden hätten; sie verlangten daher, daß in allen politischen Angelegenheiten bloß die Letzteren als ihre Vertreter angesehen würden, und sie seien entschlossen, die zwei anderen Schuhmacher, wenn dieselben ihre Vollmacht überschreiten würden, deshalb in Strafe zu ziehen.“ Vergebens hatten die anwesenden Rathsfreunde den Sprecher der Schuhmacher-Zunft gebeten, dem Beispiele der anderen Zünfte zu folgen; Hans von Siegen beharrte mit seinen Zunftgenossen auf der ausgesprochenen Ansicht. Noch an demselben Tage ließ daher der Rath die Schuhmacher-Zunft auffordern, am nächsten Morgen vor ihm und dem neu bevollmächtigten Ausschusse zu erscheinen. Die Absicht dabei war: den Schuhmachern freundliche Worte zu geben, ihnen durch den Ort und den Charakter der Sitzung, vor welcher sie erscheinen sollten, zu imponiren und dadurch, sowie durch das Einführen und Befragen eines jeden einzelnen Zunftgenossen den Einfluß ihres

Hauptes und Leiters zu beseitigen ¹⁾. Die Schuhmacher-Zunft leistete jedoch der Vorladung nicht Folge, sondern schickte ihren Hans von Siegen und drei andere Meister, Hans Schweizer, genannt der junge Schultheiß, Jakob Meydebach und Hans Kreuder, von denen der Erstere ebenso wie Hans von Siegen Mitglied des alten Ausschusses war. Diese beantworteten die Aufforderung, sich den am Tage vorher von den anderen Zünften gefaßten Beschlüssen anzuschließen, mit der Erklärung: des Dr. Westenburg wolle sich ihre Zunft allerdings nicht weiter annehmen, auf etwas Anderes aber werde dieselbe sich nicht einlassen und namentlich auch die Vollmacht, welche ihre zwei Vertreter im Stordt'schen Ausschusse hätten, nicht erweitern. Hierauf wurden die vier Schuhmacher mit der Erklärung entlassen, der Rath und der Bürgerausschuß lasse durch sie nochmals die ganze Zunft vorladen, damit jeder Meister für sich seine Meinung ausspreche. Dieser Vorladung wurde zwar entsprochen; als jedoch immer nur je einer von den Zunftgenossen in die Rathsstube eintreten sollte, weigerten sie sich dessen, und der Rath mußte nachgeben und alle zusammen vor sich erscheinen lassen. Nun wurde die Zunft zuerst wegen ihres „ungehorsamlichen Handelns“ getadelt und an ihren Bürgereid erinnert. Dann las man ihr eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vor: erstens ihre zwei Vertreter im neuen Ausschusse würden nicht aus demselben entlassen, weil nichts gegen dieselben vorliege; zweitens die Schuhmacher hätten pflichtgemäß mit Sorge zu tragen, daß ohne Erlaubniß der Obrigkeit kein Gebot gehalten, keine neue Verbindung gemacht, keine aufrührerischen Schriften verfaßt, angenommen und verbreitet würden; drittens seien sie gleich den übrigen Zünften verpflichtet, ihre rechtmäßige Obrigkeit zu schützen und zu schirmen; viertens endlich sollten sie sich hüten, revolutionäre Sendungen zu machen, aufrührerische Versammlungen zu veranstalten und andere Zünfte oder Gesellschaften aufzuheben, indem der Rath und der Ausschuß beschlossen hätten, alles dies nicht länger zu dulden

¹⁾ Diese Absicht ist in den Worten des Rath's-Protokolles deutlich ausgesprochen: „sol man die schumacher noch eynmal beschiden und tnen, was die zunfft, alle gesellschaften und die gemeynben zugesagt haben, erinnern, daß sie demselben auch geleben und den zweyen, so sie selbst gesetzt haben, by dem saz lassen, dan der Rat halt sie vor fromm, erbar lud, und sollen die ungebust lassen; und dar eyn nach dem andern verhoren, ob es ir aller meynung sy.“

und diejenigen, welche sich dessen schuldig machen würden, an Leib und Gut zu strafen. Nachdem diese Erklärung verlesen worden war, ergriff Hans von Siegen das Wort und erklärte nochmals, daß die Zunft dabei verharre, nur ihre drei Vertreter im alten Ausschusse, nicht aber die des neuen als Vollmachtsträger für politische Dinge anzusehen. Nun erklärte man von Seiten des Rathes geradezu: dieser befehle ihnen, dem Beschlusse der anderen Zünfte beizutreten¹⁾. Zugleich wurde der Zunft angezeigt, erstens, daß der alte Ausschuß und die Zehner abgesetzt seien, und zweitens, daß den Schuhmachern jetzt der Bürgereid werde vorgelesen werden, und daß jeder von ihnen, welcher dem Befehle des Rathes Folge leisten wolle, zum Zeichen seines Gelöbnisses einzeln hervortreten und dann sich entfernen solle. Hierdurch, besonders durch die offenbar unerwartete Anzeige, daß der alte Ausschuß und die Zehner aufgelöst seien, war der Widerstand der Zunft gebrochen; und Hans von Siegen ertheilte sogleich im Namen derselben die Antwort: weil der Rath es so haben wolle, so seien sie willig, das Verlangte zu thun. Er mochte überdies auch wohl bedacht haben, daß eine einzige Zunft gegen den Willen aller anderen nichts auszurichten vermöge. Nachdem hierauf der Bürgereid verlesen worden war, traten Alle nach einander hervor und thaten, was verlangt worden war.

Der Rath hatte jetzt das, was er wünschte, erreicht. Er hatte den revolutionären Ausschuß beseitigt und an dessen Stelle einen anderen gebracht, welcher conservativ gefinnt war, und noch dazu nicht wie jener selbstständig handeln konnte, da er nicht einen für sich bestehenden Ausschuß bildete, sondern sich immer nur in Gemeinschaft mit dem Rathe und auf dessen Ruf versammelte²⁾. Im Verein mit diesem Ausschusse hatte der Rath gleich nach der Bevoll-

¹⁾ „Hat man inen ernstlich gebot, daß E. G. R. dass und kein anders wolle gehabt haben,“ heißt es im Rath's-Protokoll.

²⁾ In dieser Hinsicht war der neue Ausschuß eine ähnliche Behörde, wie die gesetzgebende Versammlung Frankfurt's während der Zeit von 1816 bis 1836, nur daß in der Letzteren nicht der ganze Rath, sondern bloß die Hälfte desselben mit den Vertretern der Bürgerschaft zusammen saß. Weil der neue Ausschuß nicht eine selbstständige Behörde, sondern ein dem Rath für alle Fälle, in welchen dieser es wünschte, beigegebener Bürgerausschuß war, so wird er im Rath's-Protokoll vom 18. Mai mit den Ausbrüken bezeichnet: „die ihnen, so sie (die Bürger) zu eynem Rat gesetzt haben“ (d. h. dem Rathe beigegeben haben).

mächtigung desselben die Beendigung der Westenburgischen Angelegenheit vorgenommen. In der ersten gemeinschaftlichen Sitzung, welche der Rath und der Ausschuß am Nachmittag des 18. Mai hielten, war ein in der Stadt verbreiteter aufrührerischer Brief verlesen worden, sowie ein Schreiben Westenburg's, in welchem dieser anzeigte, daß er abgereist sei. Man hatte dem letzteren Schreiben keinen Glauben geschenkt; denn es war beschlossen worden, den Doctor, im Fall er noch anwesend sei, unter Androhung seiner Verhaftung nochmals ausbieten zu lassen, im entgegengesetzten Fall aber ihm Weib und Kind schleunigst nachzusenden. Am folgenden Tage (19. Mai) erhielt der Rath eine Eingabe, in welcher Westenburg's Gattin bat, ihr den Aufenthalt in Frankfurt noch auf einige Tage zu gestatten, da sie nicht wisse, wo ihr Mann sich jetzt befinde. Es wurden ihr noch drei Tage zugestanden, zugleich aber auch beschlossen, den Doctor, wenn er noch in der Stadt sei, verhaften zu lassen. Dieser war jedoch bereits abgereist. Vier Tage später ersuchte einer seiner Freunde, der bekannte Schneider Nikolaus Wild, den Rath um eine Bescheinigung, daß Westenburg ehrlich abgeschieden sei; es ward beschlossen, ihm „eine ziemliche Schrift“ zu geben.

Mit Westenburg's Entfernung war die Seele der Bewegung verschwunden, und diese ward jetzt immer schwächer. In den nächsten Wochen waren Rath und Bürgerschaft vorzugsweise mit der Erläuterung des sechsten und elften Artikels beschäftigt, welche die Gülten und Erbzinsen betrafen. Diese sollten nach jenen Artikeln theils abgeschafft, theils abgelöst werden. Man hatte jedoch bei der Abfassung der beiden Artikel nicht beachtet, daß unter den Gülten und Erbzinsen je nach ihrer Entstehung, ihrer rechtlichen Begründung und ihrer Beziehung zu auswärtigen Behörden ein großer Unterschied bestehe, in Folge dessen sie sich nicht nach einem und demselben Princip behandeln ließen. Namentlich war bei einer Anzahl derselben der Umstand bedenklich, daß ihre einseitige Aufhebung die Rechte geistlicher Behörden und weltlicher Herren verletzen mußte, und daher der Stadt großen Schaden bringen konnte. Wegen dieser verwickelten Verhältnisse wurde in der Zeit vom 13. Mai bis zum 1. Juni die Bürgerschaft mehrere Male durch den Rath und den neuen Ausschuß versammelt, um durch sie eine nähere Erläuterung oder vielmehr eine Beschränkung des Inhaltes jener zwei

Artikel beschließen zu lassen. Man konnte jedoch, bei der großen Verschiedenheit der Ansichten, zu keinem bestimmten Beschlusse gelangen, und der Rath ließ zuletzt die ganze Verhandlung mit der Erklärung fallen, daß er seine und des Ausschusses Ansicht als die allein gesetzlich gültige betrachte. Auch für eine solche Beendigung dieses Streites hatte der Rath sich einen klugen Ausweg erdacht. Indem er sich nämlich auf die Unmöglichkeit, in anderer Weise die Streitfrage zu lösen, berief und zugleich den Bürgern, wie es in dem betreffenden Erlasse heißt, den Elend-Warnungsspiegel anderer Städte vorhielt, verlangte er von ihnen, daß alle diejenigen, welche jene zwei Artikel anders verstanden und angewandt haben wollten, sich nennen sollten, damit man sie, wenn die Stadt deshalb vom Kaiser oder von anderen Mächten angefochten werde, die Sache verantworten lasse. Nach einer solchen Erklärung blieb diese natürlich auf sich beruhen.

Sowohl hierbei, als auch nachher versicherte der Rath stets, er meine es mit der Vollziehung des Artikelbriefes, soweit sie mit Gott und Ehren möglich sei, ernst und ehrlich. Viele Bürger schenkten jedoch dieser Versicherung keinen Glauben, und der Rath hatte, wie das Aufruchtbuch sich ausdrückt, stetes Ermahnen und Nachlaufen, als ob er die Artikel nicht vollstrecken wolle. In der That scheint es aber dem Rathe nach dem, was er bis Mitte Mai gethan hatte, mit der Ausführung der Artikel ernst gewesen zu sein, wiewohl freilich nur mit einer in mehrfacher Hinsicht beschränkten Ausführung. Er ließ den Kapiteln des Bartholomäus- und Liebfrauen-Stiftes keine Ruhe, bis sie von Seiten ihrer abwesenden Dechanten eine genügende Verschreibung in Betreff der sie angehenden Artikel beigebracht hatten¹⁾. Er sorgte nicht nur für den Lebensunterhalt der freiwillig austretenden Mönche und Nonnen, sondern er ließ auch dem 44ten Artikel gemäß alle Beguinen in zwei Häuser zusammen bringen, und verbot die Zulassung neuer Beguinen. Er war zu der im 14ten Artikel vorgeschriebenen Abschaffung der Brüderschaften und zu der ebenfalls vorgeschriebenen Verwendung ihres Eigenthumes für

¹⁾ Der Dechant des Liebfrauenstiftes war der bekannte Cochläus. Er hatte sich, wie Onobalius berichtet, gleich nach dem Beginne des Aufstandes, ehe noch die Stadthore von den Bürgern besetzt worden waren, davon gemacht.

milde Zwecke behülflich. Er befahl den weltlichen Richtern, ein scharfes Aufsehen auf die Pfaffenmägde und auf verdächtige Frauenzimmer zu haben, und ließ einen Theil von diesen aus der Stadt treiben. Er zwang nach dem 23sten Artikel die Geistlichen, fortan ebenso, wie die anderen Bürger, Wachedienste zu thun. Er gebot, dem dritten Artikel entsprechend, dem Stadtpfarrer Peter Meyer, als derselbe von zwei Bürgern verklagt wurde, nicht, wie dieser wollte, in Mainz, sondern in Frankfurt Recht zu geben. Er hatte endlich, zum Behuf der Ausführung des ersten Artikels, schon seit dem 24. April sich bemüht, einen dem Evangelium ergebenen tüchtigen Prediger anzustellen, und bereits am 10. Mai den bekannten Prädikanten Algeßheimer in Dienst genommen, und stellte vier Wochen später noch einen anderen Prädikanten, Melander, an ¹⁾.

Um die Mitte des Juni bereitete der Gang der allgemeinen Ereignisse wieder neue Verlegenheiten, und führte zugleich die letzte Wendung in der Frankfurter Revolution herbei. Die empörten Bauern waren fast allenthalben überwunden worden, und ein furchtbar blutiges Gericht erging über die unglücklichen Besiegten. Wer von ihnen zu entfliehen vermochte, entfloh, und viele suchten auch hinter Frankfurt's Mauern Schutz und Rettung. Außer den Bauern kamen damals auch manche Prädikanten als Flüchtlinge nach Frankfurt; doch reisten diese sogleich nach ihrer Heimath weiter. Die revolutionäre Partei erwies den Letzteren auf ihrer Durchreise große Ehre; das Aufruchrbuch meldet namentlich, daß Hans von Siegen und seine Freunde einem Theile derselben „gar herrlich zu Noß“ das Geleit gegeben hätten. Die Zahl der in die Stadt fliehenden Bauern wurde alsbald so groß, daß man ihretwegen besondere Maßregeln ergreifen mußte. Schon am 13. Juni befahl der Rath wegen der flüchtigen Bauern den Wirthen, jeden Abend die von ihnen aufgenommenen Fremden anzumelden. Zwei Tage

¹⁾ Nach dem Rath's-Protokoll vom 13. Juni und nach einem im Stadt-Archiv (Mglb. C. 81. Nr. 2, 7b) erhaltenen Rathschlagungs-Protokoll vom 24. April hatte man anfangs Decolompadius und Dr. Eberbach in Vorschlag gebracht. Am 10. Mai war Algeßheimer angestellt worden. Zugleich hatte man sich an Luther gewandt, und von diesem war Johann Agricola (im Rath's-Protokoll „der von Wittenberg“ genannt) gesendet worden. Am 13. Juni ward der Letztere wieder entlassen und Melander's Anstellung beschlossen.

später verordnete er, daß bewaffnete Leute, deren viele ankamen, nicht zu den Thoren eingelassen werden dürften; und nach wiederum zwei Tage ließ er die in der Stadt befindlichen Bauern auffordern, hinweg zu ziehen, weil er sie gegen ihre Herren nicht schützen könne. Zu gleicher Zeit gebot er, keine Bauern mehr einzulassen. Trotz dieser Aufforderungen und Gebote befanden sich am 26. Juni so viele Flüchtlinge aus dem Mainzischen und aus Bergen in Frankfurt, daß der Rath ihnen unter Androhen der Verhaftung befehlen lassen mußte, wieder fortzuziehen.

Theils um den Zuzug neuer Flüchtlinge besser abwehren zu können, theils aber auch weil man nicht wußte, wessen man sich von den siegenden Fürsten zu versehen hatte, beschloß der Rath am 17. Juni, neue Söldner anwerben zu lassen. Er holte dazu die Zustimmung der Bürgerschaft ein, und die einzelnen Körperschaften ertheilten dieselbe zwar, knüpften aber zum Theil besondere Bedingungen daran. Die meisten Zünfte, unter ihnen auffallender Weise auch die Schuhmacher, stellten die ganze Sache dem Rathe anheim¹⁾. Andere verlangten, daß man vorzugsweise Handwerkse knechte anwerben und diesen ein großes Handgeld (oder, wie der Ausdruck eigentlich lautet, Wortgeld) geben solle. Andere forderten, man solle die Söldner nicht an allen Punkten der städtischen Vertheidigungswerke verwenden, damit sie diese nicht kennen lernten. Andere stellten die Bedingung, daß der Rath die Söldner auch verhindere, Muthwillen zu treiben und die Bürger zu beschädigen. Einige Zünfte hielten sich aus, daß Hensel von Nürnberg, mit welchem der Rath bereits in Unterhandlung stand, und mit dem er am Tage nachher auch wirklich abschloß, nicht als Hauptmann angenommen werde. Die Schröder und Weißgerber verlangten, daß die Söldner nicht bloß dem Rathe, sondern auch der Bürgerschaft schwören sollten. Am freundlichsten antworteten die Barbier: ein ehrbarer Rath habe seither ehrlich und redlich gehandelt und regiert, man hoffe daher, daß er es auch fernerhin thun werde. Man sieht übrigens aus diesen Angaben, wie schwer es dem Rathe einer mittel-

¹⁾ Die Erklärung der Schuhmacher (Mglb. C. 81. Nr. 2, 16) lautete: „Die schumacher stellen es meyn hern heym und ercleren sich auch, daß Best zu thun.“

alterlichen Reichsstadt gemacht wurde, die Verwaltung zu führen. Im vorliegenden Falle mußte noch dazu dafür gesorgt werden, daß nicht flüchtige Bauern, welche von ihren Herren zurückverlangt werden konnten, sich unter falschen Namen anwerben ließen. Dies geschah wirklich, und die auf solche Weise Eingeschlichenen mußten bereits am 4. Juli wieder entlassen und fortgeschickt werden. In der Stadt selbst meldeten sich so wenige Leute zum Söldnerdienst, daß am 26. Juni die Hauptleute beauftragt werden mußten, auswärts zu werben. Uebrigens konnten sich die Bürger von Anfang an mit den neuen Söldnern nicht vertragen. Schon am 26. Juni wurde dem Rathe geklagt, daß manche Bürger die Söldner durch den Zuruf Wolf! Wolf! verspotteten und reizten; und am 29sten mußte er durch die Ausrufer die Einwohner verwarnen lassen, die Söldner zu verhöhnen. Uebrigens waren, neben der Anwerbung von Soldaten, zur Sicherung der Stadt auch noch manche andere Vorkehrungen zu treffen; wußte man ja doch nicht, was die über die Städte erzürnten Fürsten thun würden, und konnten ja doch auch verschlagene Bauernschaaren in die Nähe von Frankfurt kommen! Seit dem 19. Juni ließ der Rath die Nachtwachen verstärken, die Sachsenhäuser Warte und die Brücke mit einer größeren Zahl von Soldaten besetzt halten, gemischte Schaaren von Bürgern und Söldnern mit der Bewachung aller Pforten beauftragen und, damit jeden Augenblick das Nöthige verfügt werden könne, an jeder Pforte stets einen Rathsherrn verweilen. Auch erhielten die Metzger Befehl, Schlachtvieh anzuschaffen, und dieses wurde zuerst in den Zwingern der Stadtmauer, dann aber, um den Zugang zu der Letzteren frei zu halten, auf den Judenkirchhof gebracht.

Von den Fürsten, welche noch immer mit der Unterwerfung der Bauern beschäftigt waren, konnte die Stadt Frankfurt nichts Gutes erwarten, zumal nachdem ein vom 12. Juni datirtes Manifest des schwäbischen Bundes nicht nur die Auffuchung, Verhaftung und Bestrafung der beim Bauernkriege Betheiligten geboten, sondern auch ausdrücklich ausgesprochen hatte, die eigentlichen Anstifter des Bauernaufstandes hielten sich in Städten und Flecken versteckt. Auch waren ja andere Städte, wie Würzburg, Bamberg, Nördlingen und das benachbarte Mainz, von den Fürsten hart bestraft worden. Bereits am 17. Juni beschloß daher der Rath zu überlegen, wie der Artifel-

brief, wenn man feinetwegen angegangen werde, zu verantworten sein möchte. Schon zwei Tage nachher (19. Juni) kam früh Morgens von Aschaffenburg ein an den Rath gerichtetes drohendes Schreiben an. Es war von den drei Fürsten geschrieben, welche damals in Frankfurt's Nähe gegen die Bauern zu Felde lagen, dem Kurfürsten Richard von Trier, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und dem damaligen Statthalter des Erzstiftes Mainz, Bischof Wilhelm von Straßburg. Dieses Schreiben enthielt Folgendes: Der schwäbische Bund habe, als das gemeine Volk „in den Städten und auf dem Lande“ sich empört hätte, ein starkes Heer gerüstet und durch dasselbe die Rebellen besiegt; viele der Letzteren seien aber nach Frankfurt geflohen und befänden sich noch daselbst; auch habe man in Frankfurt selbst nicht wenige Ebelleute und Geistliche des Jhrigen beraubt; es werde daher verlangt, daß diesen ihr Eigenthum zurückerstattet, die entflohenen Bauern aber ausgeliefert würden; geschehe Beides nicht, so werde man die Stadt als Theilnehmerin am Bauernaufstande betrachten und dasjenige, was nöthig sei, thun. Der Inhalt dieses Schreibens war bedenklich genug; er ward es aber noch mehr durch den Umstand, daß die Fürsten, welche das Schreiben ausgestellt hatten, damals in der Gegend von Aschaffenburg und Umstadt, also in der Nähe Frankfurt's brandschatzend und strafend verweilten. Die Bürgermeister ließen deshalb sogleich zu Rathe läuten, und die versammelten Rathsherrn verloren dann keine Zeit, um die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Sie beantworteten das Schreiben sofort mit der Erklärung, daß sie wegen der Wichtigkeit der Sache eine besondere Gesandtschaft abschicken würden¹⁾. Dann ließen sie augenblicklich die Bürgerschaft zusammenrufen, um sich mit derselben über das Weitere zu verständigen. Nur von einem Theile der Zünfte, von der Gesellschaft Frauenstein, von den Neustädtern

¹⁾ Der Entwurf dieses Antwortschreibens des Rathes an die Fürsten ist noch vorhanden (Mglb. C. 81. Nr. 2, 15), aber sonderbarer Weise falsch datirt. Sein Datum ist nämlich Freitag nach Frohnleichnam (d. i. 16. Juni), obgleich das Schreiben der Fürsten selbst das Datum Sonntag nach Frohnleichnam und als Präsentatum feria secunda post Corporis (19. Juni) hat. Uebrigens ist auf dem Stadt-Archiv das fürstliche Schreiben sowohl im Original, als auch in drei Abschriften vorhanden, das früher erwähnte Manifest des schwäbischen Bundes aber in einer notariell beglaubigten Abschrift.

und von der Gemeinde haben sich die Antworten erhalten, welche sie dem Rathe auf dessen Frage um ihre Meinung ertheilten. Diese Antworten fielen größtentheils dahin aus, daß man die Flüchtlinge, weil dies einer kaiserlichen Reichsstadt unehrenhaft sei, nicht ausliefern, die Edelleute und Geistlichen aber, welche sich durch den Artikelbrief beeinträchtigt glaubten, auf den Weg Rechtsens verweisen solle.

In einer noch an demselben Tage, an welchem das Schreiben der Fürsten angekommen war, gehaltenen zweiten Rathssitzung wurde eine Gesandtschaft an die Ecksteden gewählt. Sie bestand aus dem älteren Bürgermeister Fürstenberger, dem Rathsherrn Gronberger, dem Stadt-Hauptmann Johann Weiß von Feuerbach, dem Amtmann von Bonames, Eberhard Schenk zu Schweinsberg, dem Syndikus Dr. Adolf Knoblauch und dem Rathsschreiber Johann Marstaller. Diese Gesandtschaft reiste gleich am folgenden Tage ab, traf aber, als sie nach Seligenstadt kam, nur den Statthalter von Mainz an, weil die beiden anderen Fürsten bereits über Oppenheim gegen die pfälzischen Bauern gezogen waren. Die Gesandten reisten den beiden Fürsten nach, mußten jedoch, während diese Pfeddersheim belagerten, einige Tage in Oppenheim verweilen. Schon von hier aus zeigten sie, auf Grund der ihnen vom Mainzer Statthalter und von Anderen gemachten Mittheilungen, dem Rathe an, daß man entweder die Bürgerschaft zum Aufgeben des Artikelbrieffes bewegen oder eines Angriffes der Fürsten auf die Stadt Frankfurt gewärtig sein müsse. Der Rath antwortete ihnen am 25. Juni: er finde noch zur Zeit nicht gerathen, jenes Anstinnen an die Bürgerschaft zu richten, und hoffe um so mehr, daß die Fürsten zufrieden gestellt werden könnten, da seines Wissens in Frankfurt keinem Edelmann etwas entrissen worden wäre, und damit der Geistlichkeit gewiß auch noch ein Uebereinkommen werde getroffen werden können. An demselben Tage trafen jedoch die Gesandten im Lager vor Pfeddersheim mit den Kurfürsten von Trier und der Pfalz zusammen, und erhielten von ihnen sehr kategorische Erklärungen. Frankfurt habe, sagte man ihnen, allerdings flüchtige aufrührerische Untertanen der Fürsten aufgenommen und zum Theil sogar als Söldner angeworben; wenn ferner die Geistlichkeit und die Ritterschaft in Frankfurt auch vielleicht noch

nicht beraubt worden wären, so werde dieß doch demnächst als eine nothwendige Folge des Artikelbriefes eintreten; dieser stehe mit den Rechten des Kaisers, mit dem Landfrieden und mit der Ehrbarkeit in Widerspruch, sei auch zur Verbreitung des Aufruhrs in die Nachbarlande geschickt worden, und habe überdieß schon durch die Aenderungen, die man in Betreff der Sacramente vorgenommen, sowie durch die Absetzung von Pfarrern eine schlimme Anwendung erhalten; er müsse daher beseitigt und die Anstifter und Betreiber des Frankfurter Aufstandes bestraft werden; die Fürsten würden sich sonst genöthigt sehen, mit ihren Truppen gegen Frankfurt zu ziehen und dort die Uebelthäter und Rebellen ebenso, wie es bereits in anderen Gegenden geschehen sei, zu bestrafen. Die Frankfurter Abgeordneten vermochten diese harten Forderungen und Drohungen nur in so weit zu mildern, daß vom Rathe der Stadt verlangt wurde: er solle den Artikelbrief gänzlich beseitigen, Alles in den früheren Stand zurückführen und das schriftliche Versprechen ertheilen, daß er künftighin jedem Aufruhr in Frankfurt vorbeugen wolle, außerdem aber auch noch die Anstifter zu gelegener Zeit bestrafen, den drei Fürsten in Betracht ihrer Gutthat und ihrer großen Kosten eine Summe Geldes verehren, und endlich innerhalb vier Tagen eine schriftliche Zusage über dieß Alles einsenden wolle¹⁾.

Mit dieser Erklärung reisten die Abgeordneten sogleich nach Frankfurt zurück, wo sie am 27. Juni Morgens früh ankamen. Hier hatte bereits zwei Tage vorher der Deutschordens-Comthur zu Sachsenhausen den Bürgermeistern ein an ihn gerichtetes, vom 13. Juni datirtes Schreiben übergeben, in welchem der bekannte Feldhauptmann des schwäbischen Bundes, Georg Truchseß, ihn aufforderte, den seinem Ordenshause vom Frankfurter Rathe aufgedruckten Vertrag zu übersenden, damit man gegen denselben einschreite; und außerdem hatte der Rath am 26. Juni beschlossen, sich mit den Zünften über nöthig gewordene Abänderungen des Artikelbriefes zu verständigen. Als am anderen Morgen die Gesandten des Rathes zurückgekehrt waren, ließ man gleich auf den Nachmittag den Bürgerausschuß, sowie auf den folgenden Tag

¹⁾ Die betreffenden Urkunden befinden sich im Mittelgewölbe des Stadt-Archivs C. 81. Nr. 20 u. 28.

(28. Juni) die ganze Bürgerschaft zusammenrufen. Der Sitzung des Ersteren wohnte, wie immer, der gesammte Rath, sowie von den Gesandten Knoblauch und Weiß von Feuerbach bei. In beiden Versammlungen wurden die Forderungen der Fürsten und des Rathes Ersuchen sie anzunehmen vorgetragen, dabei die blutigen Scenen des zu Ende gehenden Bauernkrieges mit den lebhaftesten Farben geschildert, auf die grausame Bestrafung mancher Städte aufmerksam gemacht, und endlich für den Fall der Nicht-Aannahme jener Forderungen die Belagerung der Stadt und ein schreckliches Schicksal ihrer Bewohner in Aussicht gestellt¹⁾. Dabei gaben die Rathesverordneten ihren Mitbürgern im Auftrage des Rathes noch das Versprechen, daß dieser in Betreff der abzuschaffenden Zinsen und Gülten mit der Zeit Alles thun werde, was mit Ehren verantwortet werden könne. Die Mehrzahl der Bürgerschaft ging auf das an sie gestellte Ansinnen des Rathes ein; mehrere Zünfte knüpften aber die Bedingung daran, daß das Wort Gottes aufrecht erhalten und die Führer des Aufstandes nicht „ausgeheimelt“ werden sollten²⁾. Uebrigens herrschte an diesem und in den nächsten Tagen eine große Gährung, und von den Gärtnern gingen sogar mehrere in der Stadt umher und suchten verschiedene Zünfte aufzuheben³⁾.

Noch am Abend desselben Tages, an welchem die Bürgerschaft ihre Antwort ertheilt hatte, reisten die Gesandten wieder zu den

¹⁾ Es finden sich (Mglb. C. 31. Nr. 2, 24 u. 25) zwei verschiedene (die eine von Marstaller, die andere wahrscheinlich von Dr. Knoblauch verfaßte) Vorstellungen an die Bürgerschaft niedergeschrieben, und die eine noch dazu in drei Exemplaren: Beides offenbar, weil, wie Königstein meldet, den Handwerksleuten auf ihren Stuben und den Nicht-Zünftigen im Antoniter-Hof Vortrag gehalten wurde.

²⁾ Die Erklärung der Schuhmacher z. B. lautete: „Schumacher geben antwort, daß sie es dem Rat zustellen; doch daß es mit den zinsen lieblich weg furgenommen wurde zu andern, daß mit dem wort gottes dar inn gesehen werde, und daß, die dise handlung furgenommen haben, nit usß geheymelt werden.“

³⁾ Rathes-Protokoll vom 28. Juni: „Mit den ihenen, so von den gertenern umb lauffen und understen etlich zunft zu bewegen, dymals die anzunemen (d. i. zu verhaften) underlassen und der antwort zu brien uhren erwarten.“ Desgleichen vom 29. Juni: „Nach den ihenen schicken, so umbgelauffen sind, und sie erfragen, was sie geursacht hab, daß sie haben begert von der hern wegen eyn gebot zu machen.“

Fürsten zurück. Sie überbrachten diesen die Erklärung, daß der Rath ihren Forderungen entsprechen wolle, wenn ihm nicht die Bestrafung der Anstifter und Führer des Aufbruchs zugemuthet werde, weil das Letztere sich mit der von ihm im Artikelbriefe ertheilten und beschworenen Amnestie nicht vereinigen lasse. Für den Fall aber, daß diese Beschränkung der fürstlichen Forderungen nicht werde angenommen werden, hatte der Rath seine Gesandten bevollmächtigt, jene Bestrafung für eine unbestimmte spätere Zeit zuzusagen¹⁾. In Betreff des von den Fürsten begehrten Geldgeschenkes erhielten die Gesandten den Auftrag, dasselbe mit füglich Worten abzulehnen, wenn aber die Fürsten nicht davon absteheu wollten, einem jeden von ihnen 1000 Gulden zu versprechen.

Die Gesandten kamen am 3. Juli wieder nach Frankfurt zurück. Sie überbrachten das von den Fürsten abgefaßte, von ihnen selbst im Namen der Stadt angenommene Formular einer Verschreibung mit, welche vom Rathe ausgestellt werden sollte. Zu dieser Verschreibung war der Artikelbrief nebst den Verträgen, welche die Geistlichkeit in jüngster Zeit mit dem Rathe hatte schließen müssen, für null und nichtig erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, den früheren Zustand in Frankfurt wiederherzustellen, das Original des Artikelbriefes innerhalb vierzehn Tagen, vom 2. Juli an gerechnet²⁾, an den Kurfürsten von der Pfalz auszuliefern, und dafür Sorge zu tragen, daß in Frankfurt keine Empörung mehr entstehe. Der Rath beschloß sogleich, diese Verschreibung auszufertigen und das Original des Artikelbriefes auszuliefern. Das Letztere war jedoch nicht in seinem Besitze, sondern es wurde von den Wollenwebern aufbewahrt, einer der sechs Zünfte, welche am 22. April den Brief untersteuert

¹⁾ Es heißt im Rath's-Protokoll vom 28. Juni: „Mit der straff gegen den theter der uffrure konne man sich nit wole die zu straffen verschriben; dan der Rat hab eyn eidt zu got und den heyligen gesworn, daß nit zu rechnen; doch wo sie nit da von absteuen wollen, daß dan in die verschribung gesetzt werde, daß der Rat die straff zu finer gelegenheit ime vorbehalten wolt.“

²⁾ Diese Frist ist im Rath's-Protokoll und im Aufbruchbuche angegeben. Dagegen enthält die im Stadt-Archiv (Mglb. C. 81. Nr. 2, 29) vorhandene, vom 2. Juli datirte Verschreibung, welche aber bloß Copie ist, den Ausdruck: „in brien wuchen nebstkuntig.“ Offenbar ist die Verschreibung schon am 25. Juni von den fürstlichen Räten entworfen, aber nachher vom 2. Juli datirt und die dreiwöchentliche Frist durch mündliche Erklärung um acht Tage verkürzt worden.

hatten, und die Wollenweber weigerten sich, ohne die Zustimmung der fünf anderen Zünfte dasselbe an den Rath abzugeben. Da nun auch die Letzteren Schwierigkeiten machten, so suchte der Rath die Fürsten zunächst dadurch zufriedenzustellen, daß er schon am 4. Juli beschloß, den Geistlichen ihre Verschreibungen zurückzugeben, und am 7. Juli dieselben ihnen ausshändigen ließ. Am 8. Juli aber ließ er die Bürgerschaft zusammenrufen, und ersuchte sie, im Hinblick auf die sonst eintretenden großen Gefahren ihm den Artikelbrief nebst den im Besitze mehrerer Zünfte befindlichen Abschriften desselben zum Behufe der Auslieferung zuzustellen. Zur Förderung seines Gesuches gab er dabei das Versprechen, das Ungeld vom Getraide um 20 Procent herabzusetzen, die Abgabe von den Weingärten ganz zu erlassen, und in Betreff der übrigen Bestimmungen des Artikelbriefes Alles zu thun, was mit Gott und Ehren möglich sei. Die Antworten der einzelnen Körperschaften fielen jedoch nicht nach Wunsch aus, und die sechs Zünfte, welche unterschiegelt hatten, erklärten, daß sie ohne die Zustimmung der anderen Zünfte den Artikelbrief nicht herausgeben würden.

Auch die nachher mit den Zünften gepflogenen Unterhandlungen führten nicht zum Ziele. Nach einer vom 15. Juli datirten Urkunde, welche die Erklärungen von sieben Zünften enthält, sprachen die Steinmeyer sogar geradezu aus: sie wollten sich der Fürsten Ansinnen oder Begehren gar nicht aufheben lassen, sondern in alle Wege der kaiserlichen Majestät zur Strafe und zu Anderem gehorsam sein, wiewohl sie bereit wären, sich in Betreff des Artikelbriefes allem dem zu unterwerfen, was die gesammte Bürgerschaft verwilligen werde. Am 20. Juli, als die von den Fürsten gesetzte Frist bereits abgelaufen war, ließ der Rath die Vorsteher aller Körperschaften auf dem Römer zusammenkommen und ihnen Vorstellungen machen, welcher Nachtheil der Stadt aus der fortgesetzten Weigerung entstehen werde, und wie diese ja doch nichts nützen werde, weil der Artikelbrief selbst in Folge des am 28. Juni gefaßten Beschlusses der Bürgerschaft keine Geltung mehr habe. Zugleich wies er, falls man seiner Aufforderung wieder kein Gehör schenke, alle Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Folgen von sich. Jetzt erst verstand man sich endlich zur Auslieferung. Am Nachmittag erschienen die Zunftmeister der sechs Zünfte, welche unterschiegelt hatten, unter ihnen auch Hans

Fürsten zurück. Sie überbrachten diesen die Erklärung, daß der Rath ihren Forderungen entsprechen wolle, wenn ihm nicht die Bestrafung der Anstifter und Führer des Aufruhrs zugemuthet werde, weil das Letztere sich mit der von ihm im Artikelbriefe ertheilten und beschworenen Amnestie nicht vereinigen lasse. Für den Fall aber, daß diese Beschränkung der fürstlichen Forderungen nicht werde angenommen werden, hatte der Rath seine Gesandten bevollmächtigt, jene Bestrafung für eine unbestimmte spätere Zeit zuzusagen¹⁾. In Betreff des von den Fürsten begehrten Geldgeschenktes erhielten die Gesandten den Auftrag, dasselbe mit füglich Worten abzulehnen, wenn aber die Fürsten nicht davon abstehen wollten, einem jeden von ihnen 1000 Gulden zu versprechen.

Die Gesandten kamen am 3. Juli wieder nach Frankfurt zurück. Sie überbrachten das von den Fürsten abgefaßte, von ihnen selbst im Namen der Stadt angenommene Formular einer Verschreibung mit, welche vom Rathe ausgestellt werden sollte. Zu dieser Verschreibung war der Artikelbrief nebst den Verträgen, welche die Geistlichkeit in jüngster Zeit mit dem Rathe hatte schließen müssen, für null und nichtig erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, den früheren Zustand in Frankfurt wiederherzustellen, das Original des Artikelbriefes innerhalb vierzehn Tagen, vom 2. Juli an gerechnet²⁾, an den Kurfürsten von der Pfalz auszuliefern, und dafür Sorge zu tragen, daß in Frankfurt keine Empörung mehr entstehe. Der Rath beschloß sogleich, diese Verschreibung auszufertigen und das Original des Artikelbriefes auszuliefern. Das Letztere war jedoch nicht in seinem Besitze, sondern es wurde von den Wollenwebern aufbewahrt, einer der sechs Zünfte, welche am 22. April den Brief unterschrieben

¹⁾ Es heißt im Rath's-Protokoll vom 28. Juni: „Mit der straff gegen den theter der uffture konne man sich nit wole die zu straffen verschriben; dan der Rat hab eyn eidt zu got und den heyligen gesworn, daß nit zu rechnen; doch wo fle nit da von abstehen wollen, daß dan in die verschribung gesetzt werde, daß der Rat die straff zu siner gelegenheit ime vorbehalten wolt.“

²⁾ Diese Frist ist im Rath's-Protokoll und im Aufruchrbuche angegeben. Dagegen enthält die im Stadt-Archiv (Mglb. C. 81. Nr. 2, 29) vorhandene, vom 2. Juli datirte Verschreibung, welche aber bloß Copie ist, den Ausdruck: „inn brien wuchen nebstkünstig.“ Offenbar ist die Verschreibung schon am 25. Juni von den fürstlichen Räten entworfen, aber nachher vom 2. Juli datirt und die dreiwöchentliche Frist durch mündliche Erklärung um acht Tage verkürzt worden.

hatten, und die Wollenweber weigerten sich, ohne die Zustimmung der fünf anderen Zünfte dasselbe an den Rath abzugeben. Da nun auch die Letzteren Schwierigkeiten machten, so suchte der Rath die Fürsten zunächst dadurch zufriedenzustellen, daß er schon am 4. Juli beschloß, den Geistlichen ihre Verschreibungen zurückzugeben, und am 7. Juli dieselben ihnen aushändigen ließ. Am 8. Juli aber ließ er die Bürgerschaft zusammenrufen, und ersuchte sie, im Hinblick auf die sonst eintretenden großen Gefahren ihm den Artikelbrief nebst den im Besitze mehrerer Zünfte befindlichen Abschriften desselben zum Behufe der Auslieferung zuzustellen. Zur Förderung seines Gesuches gab er dabei das Versprechen, das Ungeld vom Getraide um 20 Procent herabzusetzen, die Abgabe von den Weingärten ganz zu erlassen, und in Betreff der übrigen Bestimmungen des Artikelbriefes Alles zu thun, was mit Gott und Ehren möglich sei. Die Antworten der einzelnen Körperschaften fielen jedoch nicht nach Wunsch aus, und die sechs Zünfte, welche unterschiegelt hatten, erklärten, daß sie ohne die Zustimmung der anderen Zünfte den Artikelbrief nicht herausgeben würden.

Auch die nachher mit den Zünften gepflogenen Unterhandlungen führten nicht zum Ziele. Nach einer vom 15. Juli datirten Urkunde, welche die Erklärungen von sieben Zünften enthält, sprachen die Steinmeßen sogar geradezu aus: sie wollten sich der Fürsten Ansinnen oder Begehren gar nicht aufheben lassen, sondern in alle Wege der kaiserlichen Majestät zur Strafe und zu Anderem gehorsam sein, wiewohl sie bereit wären, sich in Betreff des Artikelbriefes allem dem zu unterwerfen, was die gesammte Bürgerschaft verwilligen werde. Am 20. Juli, als die von den Fürsten gesetzte Frist bereits abgelaufen war, ließ der Rath die Vorsteher aller Körperschaften auf dem Römer zusammenkommen und ihnen Vorstellungen machen, welcher Nachtheil der Stadt aus der fortgesetzten Weigerung entstehen werde, und wie diese ja doch nichts nützen werde, weil der Artikelbrief selbst in Folge des am 28. Juni gefaßten Beschlusses der Bürgerschaft keine Geltung mehr habe. Zugleich wies er, falls man seiner Aufforderung wieder kein Gehör schenke, alle Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Folgen von sich. Jetzt erst verstand man sich endlich zur Auslieferung. Am Nachmittag erschienen die Zunftmeister der sechs Zünfte, welche unterschiegelt hatten, unter ihnen auch Hans

aber gelangte er zum Ziele, indem damals endlich mit Zustimmung des Kaisers diese Lasten für ablösbar erklärt, und die Quotenbeträge für ihre Ablösung bestimmt wurden. Während sich in jenen mit dem Clerus gepflogenen Verhandlungen das Bestreben kund gibt, einer der stärksten Beschwerden der Bürgerschaft gerecht zu werden, verletzte der Rath dagegen eine Bestimmung des Artikelbriefes, gegen deren Aufrechterhaltung gewiß kein Fürst etwas einzuwenden gehabt hätte. Obgleich nämlich der einunddreißigste Artikel bestimmt hatte, daß keiner, der nicht sein Handwerk gehörig ausgelernt und dies bewiesen habe, als Meister angenommen werden dürfe, drängte der Rath doch schon Mitte Juli dem Metzger-Handwerke einen solchen Mann auf. Vergebens widersetzten sich die Metzger, sie mußten denselben zulassen, und erst nachdem dies geschehen war, gewährte ihnen der Rath den Zusatz zu ihrem Zunftbuche, daß fernerhin keiner, der nicht ihr Handwerk ordnungsmäßig gelernt habe, in dasselbe als Meister aufgenommen werden dürfe¹⁾.

Am 27. Juli stattete der von Heidelberg zurückgekehrte Stephan Gronberger dem Rathe Bericht über seine Sendung ab. Er zeigte an, der Kurfürst von der Pfalz sei mit Allem, was zuletzt geschehen war, zufrieden gewesen, und habe auch gestattet, daß der seit Anfang Mai in Haft gehaltene Bürger Guntz Hase (s. oben S. 172) zum Behufe der Auswanderung freigelassen werde. Dagegen erklärte er, der Kurfürst verlange, daß ein Aufrührer mit Namen Neufhysen, der sich in Frankfurt aufhalte, am Leibe gestraft werde. Der Rath war milde genug gesinnt, dem Letzteren sagen zu lassen, er möge sich augenblicklich aus Frankfurt entfernen. Am 16. September ließ er alle in der Stadt anwesenden Flüchtlinge ernstlich auffordern, Frankfurt zu verlassen; und als dies nichts half, ließ er seine Aufforderung mit dem Zusatze wiederholen, er werde sie nicht länger schützen und diejenigen, bei welchen sie wohnten, bestrafen²⁾. Auch sonst benahm

¹⁾ Nach den Rath's-Protokollen vom 18., 18. und 25. Juli.

²⁾ Rath's-Protokoll vom 16. September: „Den usgetreten ernstlich sagen, sich us der stat zu machen;“ desgleichen vom 21. September: „Nach der messe uskruffen, das die ihenen, so ussborung gemacht und anderst wo entlauffen, sich us der stat zu machen; dan man wol gegen eynem yeden rechts gestatten, auch der Rat die ihenen, so die husen und herbergen, straffen.“ Noch am 14. November wurde vom Rath folgender Beschluß gefaßt: „Die entlawffnen auffrurigen, so sich offentlich allhie enthallten, laut des Ebictis nit gedulden.“

sich der Rath, nach der Vollendung der Reaction, in milder Weise. Am 2. August beschloß er, gegen diejenigen Bürger, welche entlaufen, d. h. zu den empörten Bauern gezogen waren, nur den Weg Rechts einzuschlagen ¹⁾. Besonders rühmlich für den Rath ist sein Verhalten gegen die Mainzischen Behörden, als diese die flüchtig gewordenen Unterthanen ihres Herrn, welche in Frankfurt verweilten, ausgeliefert haben wollten. Am 6. August machte z. B. der Amtmann des Mainzischen Ortes Dieburg eine solche Forderung in Betreff des Dieburgers Claus Hutmacher, welcher zur Zeit der Bauernaufstände seiner Eide und Pflichten vergessend viel Muthwillen getrieben, im Schlosse zu Dieburg Gewaltthätigkeiten geübt und Andere dazu angestiftet habe. Der Rath ertheilte auf dieses Begehren die Antwort: Hutmacher sei bald nach seiner Ankunft auf die Klage eines Dritten hin verhaftet und vor Gericht gestellt worden, er könne deshalb nicht ausgeliefert werden, dem Amtmann stehe aber eine Klage gegen ihn vor dem Frankfurter Gerichte frei; man könne ihm nur in soweit gefällig sein, daß man jenen Mann vierzehn Tage länger in Haft halte, um so Zeit zu einer Anklage desselben zu gewähren. Als der Amtmann diese Frist nicht benutzte, wurde Hutmacher freigegeben.

Auch gegen die eigenen Bürger, welche sich während des Aufstandes vergangen hatten, verfuhr man, wie das angeführte Beispiel des Gung Hase zeigt, nicht mit Härte. Nur zwei Bürger wurden verbannt; mit Gefangenschaft ward nach dem Aufstande kein Betheiliger bestraft; und Blut ist weder im Verlaufe desselben von den Bürgern, noch bei seiner Unterdrückung durch den Rath vergossen worden, während in mancher anderen Stadt damals zahlreiche Hinrichtungen vorkamen. Jene beiden Verbannten waren der bereits erwähnte Gung Hase und Äsmus Gung. Dem Gung Hase gestattete der Rath im August seine Bitte, daß er noch eine Zeit lang in Frankfurt bleiben durfte, nachher gab er ihm Geld, um seiner Loß zu werden; nachdem Hase sich dann entfernt hatte, bat

¹⁾ Ich bekenne offen, daß ich nicht weiß, ob ich den Sinn der betreffenden Stelle des Rath's-Protokolles richtig angegeben habe. Diese lautet: „Als Doctor Nicolaus (d. i. der Syndikus Nicolaus Rücker) sein rath der angezaigten entlaufenen burger halben, so alhie sind, gegeben, die auf recht anzunemen: dem nachkommen.“

er ein Jahr später, ihm die Rückkehr zu gestatten, sein Gesuch wurde aber abgeschlagen¹⁾. Der andere Verbannte, Äsmus Gung, hatte ein trauriges Geschick. Er war bekanntlich Mitglied des revolutionären Ausschusses gewesen und hatte einst, um einen Aufruhr herbeizuführen, die Sturmglocke geläutet. Nichtsdestoweniger blieb er nach der Unterdrückung des Aufstandes unangefochten. Allein im December beging er mit Anderen arge Forstfrevel, widersetzte sich der deshalb über ihn verhängten Buße, scheint überdies auch noch bei anderen Excessen sich betheiligert zu haben, und wurde deshalb, sowie wegen einer Art von Verschwörung gefänglich eingezogen. Bei Gelegenheit seiner Verhaftung machte er es, wie später Fettmilch, als dieser in einem Thurme eingesperrt war: er rief auf dem Wege zum Gefängniß zu wiederholten Malen: „Liebe Bürger! Seht, also schleppt man uns Bürger in das Gefängniß!“ Dieser Versuch, zu seiner Rettung einen neuen Aufstand hervorzurufen, bewog den Rath, ihn auf die Folter spannen zu lassen und wenige Tage nachher das Urtheil über ihn zu sprechen, daß er nebst seiner Frau bis auf zehn Meilen in der Rundung verbannt sei, sowie daß er schwören müsse, dies einzuhalten, und daß er, wenn er nach Frankfurt zurückkehre, im Voraus zur Strafe des Ertränkens verurtheilt sei. Äsmus war tollkühn genug, schon wenige Wochen nach seiner Verurtheilung zurückzukehren, und wurde dann wirklich in den Main geworfen (s. Anm. 119).

Die aufrührerische Stimmung der Bürgerschaft dauerte, auch als die Bewegung unterdrückt worden war, noch eine Zeit lang fort. Noch im October wurden geheime Zusammenkünfte der Unzufriedenen gehalten, und ein Bäcker erlaubte sich auf der Stube seiner Zunft auszusprechen, daß diejenigen, welche von dieser Zunft wegen Rathsglieder seien, sammt allen reichen Bäckern die Treppe hinunter geworfen zu werden verdienten²⁾. Ein Jahr später äußerte

¹⁾ Rath's-Protokoll vom 22. August 1525: „Als Gung Hase pitt, ime zu gestattenn, eyn zeit lang hie zu sein: dem wilfaren, so lang eym G. Rath eben ist;“ desgleichen vom 31. August: „Gung Hasen etwas geben, damit man sein abe kome;“ desgleichen vom 22. November 1526: „Als Gung Hase umb geleibe bytt, sich alhie zu enthalten und zu ernerren: die byt abslagen.“ Zimmermann (Th. III. S. 864) hat irrthümlich das, was von Äsmus Gung berichtet wird, auf Gung Hase übertragen.

²⁾ Rath's-Protokoll vom 24. October: „Zu gebenden der heynlichen zusammen

sich die herrschende Unzufriedenheit besonders durch Angriffe auf die der alten Kirche treu gebliebenen Geistlichen, und bei dieser Gelegenheit erfahren wir zum letzten Male Einiges über die Führer des Aufstandes, besonders über den bedeutendsten derselben, Hans von Siegen. Im November des Jahres 1526 bestand große Zwietracht unter den Bürgern, indem ein Theil derselben den lutherischen Predigern, ein anderer dem der Reformation feindlichen Pfarrer zu St. Peter, Magister Michel, anhing. Diese Zwietracht ging in Thätlichkeiten über. Namentlich ließ sich die eine Partei zu Excessen gegen den genannten Pfarrer hinreißen, welchen sie durchaus aus der Stadt vertrieben haben wollte. Als die Sache zu arg wurde, schritt der Rath ein, indem er die Haupträbelsführer aufgreifen, an den Pranger stellen und dann aus der Stadt treiben ließ. Dies rief eine solche Erbitterung hervor, daß ein neuer Aufstand auszubrechen drohte. Der Wollenweber Theiß Abel, der Schneider Nikolaus Wild, der Kürschner Lukas und der Schuhmacher Hans von Siegen vereinigten sich zu dem Entschlusse, ihre Zünfte zu einer Eingabe an den Rath zu bewegen, in welcher über jenes Verfahren des Letzteren Beschwerde geführt werden sollte. Sie entwarfen eine solche Eingabe, fertigten sie im Namen aller Zünfte aus, und legten sie ihren eigenen Zünften zur Berathung und Annahme vor. Ihr Antrag fand jedoch bei der Mehrzahl ihrer Zunftgenossen Widerspruch, und mußte deshalb wieder fallen gelassen werden. Der Rath überging die Sache anfangs mit Stillschweigen, und ließ auch, um die unruhigen Köpfe auf andere Dinge hinzulenken, geschehen, daß man damals die Jobst-Brüderschaft auflöste, und deren Kleinode, obgleich dieselben früher zu gottesdienstlichen Zwecken gebient hatten, zum Spott und Aerger der Geistlichen am Nikolaus-Abend auf öffentlichem Markte feil bot und verkaufte. An den folgenden Tagen beschieden jedoch die Bürgermeister die genannten Verfasser der projectirten Eingabe nebst mehreren ihrer Zunftgenossen vor sich, um sie mit Rücksicht auf die seit 1377 bestehende Vorschrift

kommung etlicher alhie in der Selhewer gassen, darunter Hans Müller wollenweber sein soll.“ Ebenbaselbst: „Als Hans becker gegen dem Strachbein über die becker rathern uf der stobin übergeben und gesagt, man sol die rathern an und die rächen becker hyn nach der stigen abwerffen: Hans beckeru uf gnade uf den Eschbeymer thorn gehen hießen ein monet und niemandt zu ime lassen.“

zu verhören, daß keiner Zunft ein Schreiben vorgelegt werden dürfe, welches nicht einer der Bürgermeister vorher gelesen habe. Was hierauf weiter erfolgte, ist nicht bekannt. Es ist uns nämlich nur das Protokoll jenes, drei Tage lang fortgesetzten Verhöres, nicht aber der in Folge desselben gefaßte Rathschluß überliefert worden. Dagegen lernen wir aus jenem Protokolle den eigentlichen Familiennamen des bedeutendsten Mannes kennen, welcher in dem Frankfurter Aufstande von 1525 handelnd aufgetreten ist. Hans von Siegen wird nämlich in dem Protokolle Hans Daub genannt¹⁾.

Ob — um zum Ausgange des eigentlichen Aufstandes zurückzukehren — die drei Fürsten von Mainz, Trier und Pfalz das ihnen zuge dachte Geschenk von je tausend Gulden erhalten haben, wird uns nicht gemeldet. Es ist aber nach dem, was in anderen Städten geschehen war, ebenso wahrscheinlich, als daß man, wie Zimmermann ohne Angabe seiner Quelle sagt, sie außerdem noch durch Zahlungen, welche ihre Räte erhielten, zufrieden stellte und von einer Besetzung der Stadt abhielt²⁾. Uebrigens gedenkt das Rathsch-Protokoll vom 18. Juli noch eines Pferdes, welches man dem Kurfürsten von der Pfalz zum Geschenk machte.

Was schließlich die Bewegung auf den Frankfurter Dörfern betrifft, so erfahren wir nur, daß auch diese im Aufstande begriffen waren; es wird uns aber ebensowenig über den Verlauf, als über den Ausgang desselben gemeldet. Nur Folgendes ist aus den Rathsch-Protokollen zu ersehen. Die Bornheimer waren es, welche von allen Bewohnern der städtischen Dörfer dem Rathe durch ihren Ungehörigkeit und ihre Hartnäckigkeit am meisten zu schaffen machten. Sogar noch als der Drohbrief der Fürsten angelangt war, mußte ihnen mit Nachdruck geboten werden, ihren Zehnten zu entrichten. Ohne Zweifel fügten auch die übrigen Dörfer sich nicht sobald wieder unter die wiederhergestellte alte Ordnung der Dinge. Dies folgt daraus, daß im Juli der Rath nach der Anwerbung neuer Soldner

¹⁾ Dieses Protokoll ist dem Aufruchrbuche angehängt. Die oben berichteten Vorfälle aber werden uns von Königstein in seinem Tagebuche gemeldet.

²⁾ Das Stadt-Rechenbuch enthält allerdings keine jenes Geschenk oder diese anderen Zahlungen betreffenden Ausgabe-Posten; allein erstens sind in den städtischen Finanzbüchern jener Zeit nicht immer alle Ausgaben eingeschrieben, und zweitens konnte man Gründe haben, gerade solche Ausgaben unerwähnt zu lassen.

einen Theil derselben sogleich auf die Dörfer verlegte. Sogar noch als die Zünfte den Artikelbrief zurückgegeben und sich so in die Reaction gefügt hatten, mußte man Söldner nach Oberrad und Sulzbach verlegen. Auch in den Frankfurter Dörfern mag, in jener Zeit einer allgemeinen Erhebung des Bauernstandes, manche wilde Scene vorgekommen, auch aus ihnen mancher Einwohner den empörten Bauernschaaren Franken's und Schwaben's zugezogen, und nachher als Opfer der fürstlichen Rache gefallen sein, da ja in den benachbarten fürstlichen Städten das Gleiche geschah. Die Zeitgenossen melden uns hierüber nichts; aber sie berichten doch, daß damals „um Frankfurt herum viel Raub und Mord geschehen sei,“ daß die siegenden Fürsten in Friedberg, Hanau, Bergen, Eschersheim und anderen benachbarten Orten flüchtige Bauern hätten verhaften und zur Bestrafung fortschleppen lassen, und daß, als Ende Juni der Bauernaufstand völlig unterdrückt wurde, die Verzweiflung Manchen dazu trieb, seine eigenen Parteigenossen und Mitstreiter zu verrathen ¹⁾.

¹⁾ Alle diese Angaben finden sich in Königstein's Tagebuch.



VII.

Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürger-
meister von 1311—1423.

1. Einleitung.

Die Bürgermeister waren in Frankfurt von der ersten Zeit an, in welcher sie vorkamen, der Zahl nach stets zwei; nur in den Jahren 1396 bis 1408 hatte man aus besonderen Gründen drei ¹⁾. Von den zwei Bürgermeistern repräsentirte der eine die erste Rathsbank oder die aus Schöffen bestehende Abtheilung des Rathes, der andere aber die beiden anderen Rathsbänke oder die Rathsmänner, und Beide wurden deshalb auch aus den entsprechenden Abtheilungen gewählt ²⁾. Der Erstere hieß der Bürgermeister aus den Schöffen, der Zweite der Bürgermeister aus dem Rathe; doch wurden Beide auch durch die Benennungen älterer und jüngerer Bürgermeister von einander unterschieden (s. Anm. 120). Ihr Titel war stets Bürgermeister, in lateinischen Urkunden Magistri civium oder Proconsules; denn was das letztere Wort betrifft, so drückte man das Wort Rathmann im Lateinischen durch Consul aus, und die Bürgermeister hießen als executive Stellvertreter des Rathes Proconsules (s. Anm. 121).

¹⁾ S. oben S. 99.

²⁾ Eine schriftliche Verordnung hierüber findet sich nicht früher, als im 15. Jahrhundert; sie ist im Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 125 abgedruckt.

Früher, als im Jahre 1311, mit welchem das nachfolgende Verzeichniß beginnt, ist bis jetzt noch keine Erwähnung der Frankfurter Bürgermeister gefunden worden; denn die Beispiele, welche Richard aus den Jahren 1304 und 1306 anführt, beruhen theils auf der fehlerhaften Abschrift einer Urkunde, theils auf einem Mißverständnisse ¹⁾.

Die Bürgermeister wurden immer nur auf Ein Jahr erwählt; es konnte aber, wie aus dem nachfolgenden Verzeichnisse hervorgeht, in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein abtretender Bürgermeister sofort wiedererwählt werden. Die Erwählung geschah stets durch den Rath selbst. Sie wurde jedoch, wenigstens im 15. und 16. Jahrhundert, nicht durch den ganzen Rath vorgenommen, sondern durch einen Ausschuß desselben. Dieser Ausschuß bestand aus den beiden regierenden Bürgermeistern, den zwei ihrem Amtsalter nach ersten Schöffen, den zwei ältesten Mitgliedern der zweiten Bank und sechs Mitgliedern der Handwerker-Bank (nämlich je einem Weber, Metzger, Schmidt, Bäcker, Schuhmacher und Kürschner) ²⁾. Der Wahl ging, wie noch jetzt gebräuchlich ist, schon in alten Zeiten ein, damals in einer feierlichen Messe bestehendes, Kirchengebet für die glückliche Führung des Bürgermeister-Amtes voraus ³⁾. Die Erwählten mußten sofort die Aemter, welche sie etwa bekleideten, niederlegen (s. Anm. 122). Unmittelbar nach ihrer Erwählung mußten sie, und zwar in die Hand des ältesten Schöffen, einen Amtseid leisten ⁴⁾. Am Tage der Wahl fand ein Gelage Statt, an welchem die Mitglieder des Rathes Theil nahmen. Es wurde entweder im Rathhause, oder im Hause eines der Bürgermeister gehalten, im letzteren Falle jedoch ebenso, wie im ersteren, auf Kosten der Stadtkasse. Es war ein doppeltes, indem die Mitglieder der Handwerker-Bank ihr besonderes

¹⁾ Richard's Entstehung, S. 128 flg. und 182. S. die Berichtigung in Römer-Büchner's Stadtverfassung, S. 46. Einen noch größeren Irrthum hat sich Feyerlein (II. S. 170 flg.) zu Schulden kommen lassen, indem er, das Wort Consul für identisch mit Bürgermeister nehmend, schon 1268 die Bürgermeister erwähnt findet.

²⁾ S. Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 125.

³⁾ Röchner, I. S. 417 flg.

⁴⁾ Senckenberg, Sel. jur. I. p. 23, wo auch aus dem Jahre 1354 der Inhalt des Eides angegeben ist.

Wahl auf dem Rathhause hielten. Man darf übrigens dieses Bürgermeister-Gelage nicht mit dem bekannten Hirscheffen, welches fast immer in der Mitte des Sommers gehalten wurde, verwechseln (s. Anm. 123). Im Beginn der neueren Zeit war es auch gebräuchlich, vor die Wohnung eines jeden neuen Bürgermeisters einen starken Maibaum zu pflanzen, welcher dann dessen Eigenthum blieb; im Jahre 1597 änderte aber der Rath diese Sitte dahin ab, daß für jeden neuen Bürgermeister ein solcher Maibaum auf dem Römerberge errichtet werden, und Beide anstatt desselben je einen halben Stoß Holz aus dem Walde erhalten sollten¹⁾.

Die Zeit der Wahl und des Amtsantrittes der Bürgermeister war nicht immer die nämliche. Erst seit 1729 ist es gesetzlicher Brauch, daß die Wahl der Bürgermeister im December, ihr Amtsantritt am 1. Januar Statt findet. Im Mittelalter dagegen änderte sich diese Zeit oft. Nach dem ältesten Bürgerbuche fanden 1326 bis 1330 die ersten aufgeschriebenen Bürgeraufnahmen durch die neuen Bürgermeister im Beginne des Jahres oder auch am Anfang des Februar Statt, 1331 aber am 25. Februar, 1333 am 12. März, d. i. drei Wochen vor Ostern, 1334 und 1335 zehn oder elf Tage vor Ostern, 1337 fünf Wochen vor Ostern, 1338 sieben Wochen nach Pfingsten, 1339 gar Ende November u. s. w.: so daß es also damals entweder, was nicht wahrscheinlich ist, gar keine bestimmte Wahlzeit gab, oder daß zwischen den einzelnen Bürgeraufnahmen sehr große Zwischenräume waren. Jedenfalls muß aber um 1330 der Amtsantritt der Bürgermeister im Beginne des Jahres Statt gefunden haben. Einen sichereren Maßstab geben uns die 1348 beginnenden Stadt-Rechenbücher, weil die Rechnungen eines jeden Jahres mit dem Amtsantritte der Bürgermeister ihren Anfang nahmen. Nach diesen Büchern fand 1348 bis 1352 die Wahl der Bürgermeister 6 bis 11 Wochen vor Ostern Statt, dann aber stets nach Ostern. Dies stimmt mit einer Rathsverordnung von 1352 überein, in welcher festgesetzt wurde, daß am nächsten Samstag nach der Osterwoche die neuen Bürgermeister gewählt werden sollten²⁾. Von jenem Jahre an bis 1390 beginnen die Rechenbücher vierzehn

¹⁾ Bersner, II. 1. S. 801.

²⁾ Senckenberg, Sel. I. p. 22.

Tage oder (jedoch nur in fünf Jahren) 3 bis 4 Wochen nach Ostern. Seit 1391 dagegen fangen dieselben niemals mehr 14 Tage, sondern 3 bis 4 oder auch 5 bis 7 Wochen nach Ostern an¹⁾.

Die Auszeichnung der Bürgermeister vor den übrigen Rathsgliedern bestand zur Zeit des Mittelalters darin, daß sie in der Rathssitzung besondere Einzelsitze hatten, während die übrigen Rathsglieder auf Bänken, die mit ledernen Kissen versehen waren, saßen (s. Anm. 124). Sie trugen außerdem noch einen besondern von Tuch gemachten Hut, dessen Stoff im Rechenbuch von 1382 „ingelachtes Tuch“ genannt wird, und welcher im 15. Jahrhundert als ihre Amtstracht bezeichnet wird. Außer diesem Hute erhielten sie noch je sechs Ellen Tuch und ein Stück Barchent für ihre Kleidung. Im fünfzehnten Jahrhundert änderte man dies dahin, daß die Bürgermeister bloß die herkömmliche Kopfbedeckung und den Barchent, statt der sechs Ellen Tuch aber Geld erhielten²⁾.

Auch gewisse Einkünfte waren mit dem Amte der Bürgermeister verbunden. Diese erhielten einen Theil der Bußgelder, welche in der Messe und außerhalb derselben bezahlt werden mußten, und zwar von den Bußgeldern in der Messe zwei Drittel, von den anderen die Hälfte³⁾. Außerdem wurden jedem Bürgermeister 30 Pfund (25 Gulden) oder, wenn einer bloß stellvertretender Bürgermeister war, das entsprechende Quantum gegeben, und zwar damit er von diesem Gelde ein Pferd halte. Am Ende des Mittelalters wurde dies abgeschafft und dafür ein Marstall errichtet, in welchem die Stadt selbst die Pferde für die Bürgermeister hielt⁴⁾. Jene 30 Pfund werden in den alten Rechenbüchern theils mit hinzugefügter Angabe ihres Zweckes, theils mit der Bezeichnung, sie seien der „Fahrlohn“ der Bürgermeister, angeführt. Endlich erhielten die Bürgermeister noch das sogenannte Schenkegeld. Dieses bestand in bald größeren,

¹⁾ Es ist unbekannt, in welches Jahr eine ebenfalls von Sendenberg (Sol. I. p. 5) mitgetheilte Verordnung fällt, nach der die Bürgermeister-Wahlen „uffe den dunrestag in den heilegin tagen zu phingisten“ vorgenommen werden sollen.

²⁾ Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 127 und Lersner, II. 1. S. 249.

³⁾ Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 147, wo jedoch die Bestimmung, daß sie außerhalb der Messe nur die Hälfte erhielten, nicht mit abgedruckt ist.

⁴⁾ Ebendaselbst S. 126.

halb kleineren Beträgen, und wurde zu dem Zwecke gegeben, damit die Bürgermeister bei festlichen Gelegenheiten oder bei der Anwesenheit von Fürsten und Herren Wein schenken ließen; es wird deshalb auch zuweilen das Weinschenkgeßel der Bürgermeister genannt. Uebrigens mußten die Bürgermeister am Ende ihres Jahres Rechnung ablegen, und einmal (1381) kam es vor, daß der Rath eine solche Rechnungsablage nicht richtig fand und zum Behuf der näheren Prüfung eine besondere Commission einsetzte, welche dann den betreffenden Bürgermeister zu einer Nachzahlung zwang¹⁾.

Die Bürgermeister hatten ihre besonderen Diener, welche im 14. und 15. Jahrhundert die Bürgermeister-Knechte genannt werden²⁾. Bemerkenswerth ist, daß im Mittelalter der Bürgermeister während seines Amtsjahres nicht immer in der Stadt selbst wohnte. Es kommt zweimal vor, daß ein Bürgermeister seine Wohnung auf seinem in Bornheim gelegenen Gute hatte (s. Anm. 125). —

Was nun die vorhandenen Bürgermeister-Verzeichnisse angeht, so gibt es deren mehrere in den Uffenbach'schen Manuscripten, ein anderes bei Lersner und eines in Römer-Büchner's Stadtverfassung. Das Letztere ist der Abdruck eines im Stadt-Archiv befindlichen, welches bis 1600 geht und also um dieses Jahr verfertigt worden ist. Alle diese Verzeichnisse, von welchen das zuletzt erwähnte als das beste zu bezeichnen ist, enthalten beträchtliche Fehler. Diese sind in dem Lersner'schen Verzeichnisse so zahlreich, daß z. B. von den 54 Jahren 1345 bis 1398 nur vierzehn die richtige Angabe der Bürgermeister enthalten, und 19 Jahre hinter einander (1380 bis 1398) insgesammt falsch sind. Diese Mangelhaftigkeit der vorhandenen Verzeichnisse hat Anlaß zu manchen historischen Irrthümern gegeben. Richard hat sich z. B. durch den Umstand, daß Lersner für die Jahre 1364 und 1365 fälschlich je drei Bürgermeister

¹⁾ Stadt-Rechenbuch von 1381, Sabb. post Quasimodogeniti: 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. minus 8 hell. han wir enphangin von Wigand zu Swanawe, als he rechnunge geton hatte vor den nunen, die dar ubir gelorn waren zu horen von fines burgermeystirs amptes wegen.

²⁾ In einem Ausgaben-Verzeichnisse im Stadt-Archiv (Lade „Legationen und Schickungen“ Nr. 2) von 1366 heißt es von einer Zahlung an den Bürgermeister Johann Gärtner: „daz holt sin knech Stralenberg“, sowie von zwei anderen: „und holt Conpe Mache unser herren knech“. Für das 15. Jahrhundert siehe Lersner, II. 1. S. 250.

angibt, zu dem Schlusse verleiten lassen, daß man damals, was gar nicht der Fall war, eine Verfassungsveränderung gemacht habe¹⁾. Erst vom Jahre 1424 an sind die Angaben der genannten Verzeichnisse richtiger. Doch finden sich auch dann noch einzelne Fehler, welche auch für die nachherige Zeit eine Revision dieser Verzeichnisse nöthig machen. Das nachfolgend gegebene beschränkt sich auf die Zeit von 1311 bis 1423, weil gerade diese Zeit eine der wichtigsten in der Frankfurter Geschichte ist, und zugleich am meisten einer Verbesserung der vorhandenen Verzeichnisse bedurfte.

2. Verzeichniß der Bürgermeister von 1311—1423.

1311 (b. i. 1311/12): Heinrich von Hachinberg und Adolf.....

Es ist ohne Zweifel Adolf Klobelauch gemeint. Im Bürgerbuch, S. 1, werden die 1311/12 zu Bürgern Aufgenommenen unter der Ueberschrift angeführt, sie seien sub Heynrico dicto de Hachinberg et Adolfo magistris civium aufgenommen worden. Beide Namen sind ganz deutlich geschrieben; den Ersteren schreibt das Lersner'sche Verzeichniß fälschlich Heinrich von Hohenberg, sowie das Römer'sche Heinrich Heldinberg oder Hachinbert. Adolfus magister civium kommt auch in einer Urkunde vom August 1311 vor: Böhmer, Cod. dipl. p. 397.

1312: Wigel.. Wanebach und Hertwig von.....

Soviel ist im Bürgerbuch, S. 1, deutlich zu lesen; das Uebrige ist ganz verwischt. Lersner und das Verzeichniß bei Römer haben die Namen: Weigel von Wanebach und Hertwin von Birgel; nur macht das Letztere beide Männer fälschlich zu Bürgermeistern des Jahres 1311. Zur Zeit der Verfasser dieser zwei Verzeichnisse wird der letztere Namen wohl noch lesbar gewesen sein, und wir können ihn daher so, wie sie ihn schreiben, als richtig ansehen.

1313: Hertwig zum Rebstock und Wigand (oder Wicker) zum Frosch.

Im Bürgerbuch, S. 1, heißt es, 1313 seien Bürgeraufnahmen gewesen „Hert. de Vite et Wi. ad ran magistris civium.“ Das Verzeichniß bei Römer schreibt den zweiten Namen: Wigandt Zan oder Ran. Zan kann jedoch der betreffende Name nicht geheißen haben, weil zwar das erste Mal, wo sein Namen im Bürgerbuch vorkommt das R nicht ganz deutlich ist, das zweite Mal aber dieses deutlich da steht, und überdies ein Namen „zum Zan“ nicht füglich angenommen werden könnte.

¹⁾ Fichard, Entstehung, S. 256 ff.
Kriegel, Frankf. Bürgerliste.

1314: Wigand (oder Wicker) zum Frosch und Hertwig zum Rebstock.

Bürgerbuch, S. 3: Anno dm. MCCCXIII^o sub Wi. ad Ranam et Hertwico de Vite magistris civium etc. Hier sind also, im Vergleich mit der Angabe des vorhergehenden Jahres, beide Namen umgestellt. Dies ist allerdings in einer officiellen Schrift auffallend. Fälschlich schreibt Lersner den letzteren Namen: Heinrich zum Rebstock.

1315: Hermann genannt Globelouch und Arnold zu deme Schuchus.

So im Bürgerbuch, S. 2. Das Verzeichniß bei Römer und Lersner ebenso; nur setzt Lersner zum Namen Globelouch (bei ihm Knobloch) hinzu: dictus de Ovenbach.

1316: Conrad von Rintfleisch und Johann von Holzhusen.

So im Bürgerbuch, S. 3. Das Lersner'sche und das Verzeichniß bei Römer nennen den Einen bloß: Conrad Rintfleisch.

1317 — 1320: unbekannt.

In diesen Jahren und dem nächsten Jahre (1321) hat das Bürgerbuch die zu Bürgern Aufgenommenen nicht verzeichnet; es sind also in ihm auch nicht die Bürgermeister derselben genannt. Auch die anderen Verzeichnisse geben keine Bürgermeister dieser Jahre an.

1321: Han von Spire und Gyplon von Holzhuß.

Diese Beiden werden als Bürgermeister in dem auf dem Stadt-Archiv befindlichen Beedbuch von 1320 — 1322 angegeben; in diesem steht nämlich, S. 34, eine Notiz mit folgendem Schlusse: sub anno domini M^o CCCXXII^o circa dominicam Invocavit sub Han de Spira et Gyplone de Holtzhusz magistris civium.

1322: Wortwin genannt an der Eßin und Colmann von Eychtinberg.

So im Bürgerbuch, S. 5, und bei Lersner und Römer. Nur steht in dem Verzeichnisse bei Römer verdruckt Wyrterin.

1323: Jacob genannt Globelouch und Hulmann vom Lhmpurg.

S. im Bürgerbuch, S. 6, und in den beiden genannten Verzeichnissen, ausgenommen, daß Lersner „Jacob von Knoblauch und Hulman Weis von Limburg“ schreibt.

1324: Gyplon von Frosch und Gyplon von Holzhusin.

Im Bürgerbuch, S. 7: sub Gyplone de Rana et Gyplone de Holtzhusin magistris civium. Lersner schreibt Gypl Frosch und Gypl von Holzhausen. Ein im Stadt-Archiv (Untergewölb lit. C. modo CC.) befindliches Verzeichniß schreibt: Seipel Frosch und Seipel von Holzhausen.

1325: unbekannt.

Das Bürgerbuch enthält keine Bürgeraufnahmen dieses Jahres.

1326: Hannemann von Holzhusin und Culmann von Lychenberg.

So im Bürgerbuch, S. 8. Dort steht deutlich Lychenberg, nicht Sichtenberg, wie die anderen Verzeichnisse schreiben. Doch darf man in Betreff jener Zeiten auf dergleichen Schreibungen kein Gewicht legen.

1327: Hanman von Spira und Witer von Oninbach.

So (Hannmannus de Spira et Wikerus de Oninbach) steht in dem lateinisch abgefaßten Bürgerbuch, S. 9. Deutsch heißt daher der erste Name: Hannemann von Spire (Speier). Lersner schreibt fälschlich: Herman von Speyer und Weider von Offenbach. Das Verzeichniß bei Römer nennt den Letzteren: Wider de Duwenbach.

1328: Gyplon Frosch und Gyplon von Holtbusin.

So (Gyplon de Rana et Gyplon de Holtbusin) das Bürgerbuch, S. 9.

1329: Hanman von Spira und Witer von Oninbach.

Bürgerbuch, S. 11 u. 51. Lersner schreibt wieder irrtümlich: Herman von Speyer und Weider von Offenbach.

1330: Drutwin genannt Schrenke und Heilmann Schultheiß von Eßsirsheim.

Bürgerbuch, S. 11: sub Drutwino dicto Schrenke et Heilmanno Schult. de Essirsheim magistris civium.

1331: Hermann genannt Globelouch und Gerlach von Hohinhuß.

Bürgerbuch, S. 18: sub Hermanno dicto Globelouch et Gerlaco de Alta domo magistris civium. Lersner und das S. 210 unten erwähnte archivalische Verzeichniß nennen den Ersteren fälschlich Hans Knoblauch. In einem Verzeichnisse, welches Nr. 21 der Uffenbach'schen Manuscripte enthält, steht: Hans Hermann Knobloch.

1332: Berchtold genannt von Walnstat und Ludwig von Holzhusen.

So im Bürgerbuch, S. 14.

1333: Syfrid genannt Frosch und Hertwig von Glouburg.

Bürgerbuch, S. 17: Sub Syfrido dicto Rana et Hertwico de Glouburg Magistris Civium.

1334: Dymar von Lychtenstein und Heurich von Holzhausen.

So im Bürgerbuch, S. 18.

1335: Bertold von Walnstat und Culmann genannt Zan.

So im Bürgerbuch, S. 22.

1336: unbekannt; vielleicht dieselben wie im Jahre 1335.

Das Bürgerbuch enthält zwar die Bürgeraufnahmen dieses Jahres, gibt aber dessen Bürgermeister nicht an. Das Verzeichniß bei Römer enthält auch für dieses Jahr die Namen Bertold von Walinstat und Gulman Jan. Lersner führt für 1336 nur Einen Bürgermeister an, und nennt ihn Hermann Knoblauch; ich weiß nicht, worauf seine Angabe beruht. Daß übrigens zwei Jahre hinter einander dieselben Bürgermeister gewesen seien, kann aus der Nicht-Anführung von Bürgermeistern für 1336 im Bürgerbuch nicht geschlossen werden, weil in demselben auch später Jahre vorkommen, in welchen die Bürgermeister nicht genannt sind.

1337: Gypel von Holzhusin und Conrad zu Lewinstein.

Im Bürgerbuch, S. 29, werden die Bürgermeister dieses Jahres zweimal angeführt: das eine Mal so, wie sie oben geschrieben sind, das andere Mal lateinisch so: Gyplo de Holtzhusen et Conr. Lewinstin. Das S. 210 unten erwähnte archivalische Verzeichniß schreibt den letztern Namen: Löwenstein sc. Weiß, Lersner: Conrad Weiß von Löwenstein.

1338: Syfrid Frosch und Syfrid von Spire.

Bürgerbuch, S. 35: sub Syfrido Rana et Syfrido de Spire magistris civium.

1339: Gerlach von Hohinhus und Syfrid von Spire.

Bürgerbuch, S. 40: sub Gerlaco de Alta domo et Syfrido de Spire magistris civium.

1340—1342: unbekannt.

Das Bürgerbuch gibt die in diesen Jahren aufgenommenen Bürger an, nicht aber die Bürgermeister. Lersner und andere Verzeichnisse nennen ebenfalls die Bürgermeister dieser Jahre nicht. Dagegen gibt das Verzeichniß bei Römer für 1340 Gerlach de Alta domo und Seyfried von Speier, für 1341 Gerlach de Alta domo und Johann Frosch; für 1342 enthält es folgende Angabe: „Hertwig Wyß, Johan Frosch Scabinus senior Coss.“ Da der Verfasser doch gewiß nach einer vorgefundenen Notiz geschrieben hat, so kann seine Angabe nicht geradezu verworfen werden; da aber seine Angaben sonst nicht immer richtig sind, so kann man sie auch in diesem Fall nicht für gewiß nehmen.

1342 war Hertwig zum Restock einer der beiden Bürgermeister.

In einer Urkunde des Karmeliter-Klosters von IV. Kal. Oct. 1342 heißt es, daß in ihr Berichtete sei geschehen praesentibus honorabilibus viris Jacobo dicto Knovenloych, Theymaro de Leygchensteyn, Conrado de Gloyburg scabinis, Hertwico de Restock (sic!) magistro civium.

1343: Seyfrid Froysche und Hertwig

Im Bürgerbuch, S. 51, finden sich beim Jahre 1343 die Worte: sub Syfrido Froysche et Hertwico. Im Verzeichniß bei Römer steht bei 1343 zweimal: Hertwig Wyße und Seyfrid Frosch; nur ist der erstere Namen das eine Mal Hertwig Weyß geschrieben. Lersner hat für dieses Jahr gar keine Angabe. Da der Namen Hertwig in der Familie Wyß oder Weyß gebräuchlich war, so darf man auf die Angabe des Römer'schen Verzeichnisses hin Hertwig Wyß für den einen der beiden Bürgermeister von 1343 halten.

1344: unbekannt.

Das Bürgerbuch gibt wieder die Bürgermeister nicht an. Die anderen Verzeichnisse widersprechen einander zu sehr, als daß sich aus ihnen diese Bürgermeister ermitteln lassen könnten. Lersner nennt Dietmar zum Lichtenstein und Johann von Goldstein, das Verzeichniß bei Römer dagegen Seyfrid Frosch und Johann Goldstein, das S. 210 unten erwähnte Verzeichniß endlich und ein in den Uffenbach'schen Manuscripten befindliches Verzeichniß Gerlach von Hohenhaus und Conradt Wolff von Siegen.

1345: Dymar von Lychtinstein und Johan Goldstein.

So nach dem Bürgerbuch, S. 62, und nach mehreren Verzeichnissen; Lersner dagegen nennt Gerlach von Hohenhaus und Conrad Wolff von Siegen. Offenbar hat der Letztere die Jahre 1344 und 1345 aus Versehen mit einander verwechselt.

1346: Dymar von Lychtinstein und Seyfrid von Spire.

Nach dem Bürgerbuch, S. 74. Die anderen Verzeichnisse stimmen damit überein.

1347: Jakob Klobelauch der Junge und

Das Bürgerbuch gibt S. 81 die Bürgeraufnahmen des Jahres 1347 nur mit dem Namen eines Bürgermeisters, unter dem sie Statt gefunden, an, und zwar nach einem, sogar in den Rath's-Protokollen noch bis in das 16. Jahrhundert hinein bestehenden, öfteren Gebrauche nur mit dem Vornamen desselben. Es heißt: Sub Jacobo Juniori magistro civium. Unter diesem Jakob ist sicher Jakob Klobelauch zu verstehen, in dessen Familie der Vornamen Jakob vorzugsweise vorkommt. Außerdem führt das Bürgerbuch nur noch die Namen derer an, welche die bei einer Bürgeraufnahme zu bezahlenden 8 Pfund Heller einlaffirt haben, was gewöhnlich durch die Bürgermeister geschah. Diese Namen sind: 1. Hertwicus, 2. Dyle, 3. Seyfrid Froysch, 4. Jacobus senior, 5. Jakob. Damit sind uns fünf Namen gegeben, von denen zwei die bürgermeisterlichen gewesen sein müssen. Welche aber dies waren, ist nicht festzustellen; nur daß der eine Bürgermeister Jakob Klobelauch der Junge gewesen ist, scheint gewiß zu sein; denn das Rechenbuch von 1348 — 1351,

214 VII. Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister von 1311—1423.

ein amtlich geführtes Buch, nennt Jacob Clabelouch den Jungen einen Bürgermeister des Jahres 1347. Das Lersner'sche und andere Verzeichnisse geben Seyfried Frosch und Hellmann Schultheiß als Bürgermeister an, das Verzeichniß bei Römer dagegen Jacob Klobelouch den Jungen und Hertwig zum Rebstock.

1348: Gerlach von Hohinhus und Syfrid von Spire.

So das Bürgerbuch, S. 87, Lersner, die anderen Verzeichnisse und das Rechenbuch von 1348 — 1351.

1349: Wyder von Duenbach und Ludwig von Holzhusen.

So (namentlich nicht Duenbach) nach dem Bürgerbuch, S. 88, und nach dem Rechenbuch von 1348 — 1351. Lersner und das Verzeichniß bei Römer haben dieselben Namen, Ersterer schreibt aber Offenbach und Letzteres Duenbach.

1350: Syfrid Frosch und Wygel zum Isemenger.

So nach dem Rechenbuch von 1348 — 1351, in welchem Sonntag vor Michaelis 1350 eine Ausgabe in einer heimlichen Sache mit dem Zusatz verzeichnet ist: „alle Syfrid Frosch und Wygel zum Isemenger die Burgermeister wale wizen.“ Das Bürgerbuch gibt die Namen der Bürgermeister nicht besonders an, sondern es bemerkt S. 96 — 98 nur, daß Syfrid (einmal Syfrid Frosch) und Wy. die 8 Pfd. bei den Bürgeraufnahmen eingenommen hätten. Das Verzeichniß bei Römer hat ebenfalls jene beiden Namen. Lersner dagegen gibt nur Einen Namen, und zwar Syfrid von Speyer an.

1351: Jungo (Junge) von Holzhusen und Heilo (Heile) genannt Clabelouch.

Bürgerbuch, S. 99: Sub magistris civium Jung. de Holtzh. et Heiloni dicti Clabelouch. Das Rechenbuch nennt für dieses Jahr keinen Bürgermeister; dagegen führt das für das folgende Jahr Heile Clabelouch als gewesenen Bürgermeister an.

1352: Jacob Clabelouch der Junge und Hertwig zum Rebestocke.

So (Jacobus Clabelouch Junior et Hertwicus zum Rebestocke) heißen sie im Bürgerbuch, S. 102, und im Rechenbuch von 1352. Die anderen Verzeichnisse haben ebenfalls die genannten beiden Namen. Das von Römer abgedruckte Verzeichniß führt aber, was Römer nicht erwähnt hat, die Namen zweimal an, und zwar zuerst so, wie sie von uns angegeben wurden, und dann so, daß Hertwig zum Rebstock mit dem Zusatz „Schöff“ vor Jacob Clabelouch gesetzt wird. Lersner schreibt: Hartwig zum Humbracht (alias zum Rebstock) und Jacob Knoblauch.

1353: Wyder von Duenbach und Conrad zum Lewinstein.

Das Rechenbuch von 1354 (das von 1353 ist nicht mehr vorhanden) enthält im Mai eine Zahlung an Wyder von Duenbach, die man ihm von seinem Bürgermeisteramt schuldig geblieben sei;

das Bürgerbuch aber (zweiter Band) gibt S. 12 — 18 Lewinstein, Conrad und Wyder als diejenigen an, welche die 3 Pfund bei Bürgeraufnahmen eingenommen hätten. Die angeführten beiden Namen hat auch das Verzeichniß bei Römer (nur schreibt es Duvenbach). Dagegen gibt Lersner an: Dymar von Lichtenstein und Hertwig Weise von Limburg.

1354: Syfrid von Spire und Jacob Clabelouch der Junge.

Beide werden im Rechenbuch von 1354 in zwei besonderen Rubriken als diejenigen angegeben, denen „in ihr Bürgermeisteramt“ Gelder in einzelnen Posten ausgezahlt worden seien. Im Bürgerbuch, S. 20 fig., werden Jacob und Sy. als diejenigen angemerkt, an welche die bekannten 3 Pfd. entrichtet worden seien. Lersner gibt gar keinen Namen.

1355: Heinrich Wisse und Wygel zum Isenmenger.

Das Bürgerbuch nennt für dieses Jahr keine Bürgermeister, sondern gibt nur mit Abkürzungen Wyg. und Wig. und H. als die Empfänger der 3 Pfd. an; das Rechenbuch von 1356 führt die beiden Obengenannten als die Bürgermeister von 1355 an. Lersner führt nur Einen Bürgermeister an, und nennt ihn Luize oder Loz von Holzhausen. Das Verzeichniß bei Römer enthält die richtigen Namen. Sonderbarer Weise findet sich in einem Notariats-Instrument des Leonhard-Stiftes von 1355 noch ein anderer Bürgermeister dieses Jahres angegeben. Dieses Instrument enthält nämlich eine Erklärung von Hertwicus dictus Stralenberg proconsul opidi Franck. über eine Gülte. Proconsul bedeutet Bürgermeister, und wir hätten also für dieses Jahr drei oder (mit Zuziehung der Lersner'schen Angabe) gar vier Bürgermeister, welche gleichzeitig nicht im Amte gewesen sein können. Vielleicht verwalteten einer oder zwei dasselbe nur vorübergehend wegen Erkrankung eines der wirklichen Bürgermeister.

1356: Conrad zu Lewinstein und Junge von Holzhausen.

Das Rechenbuch von 1356 führt in den Bürgermeister-Rubriken Beide als die Bürgermeister dieses Jahres an, sowie das Bürgerbuch im Amtsjahre 1356/57 Lewinstein und Junge als die Empfänger der drei Pfund. Lersner führt nur Einen Bürgermeister, Junge von Holzhausen, an.

1357: Jacob Clabelouch und Loz von Holzhausen.

Das Rechenbuch von 1357 enthält zwei Bürgermeister-Rubriken unter den Namen dieser Beiden, sowie das von 1358 im Mai 1358 folgenden Ausgabeposten: „Den alden Bürgermeistern Jacobe Clabelouche und Lozen von Holzhusen 44 Pfd. zu schendene, die sie schuldig blihm, du sie von dem Burgermeister Ampte schidin.“ Ebenso führt das Bürgerbuch, S. 29, vor dem Himmelfahrtstage 1357 einmal wieder die Bürgermeister des betreffenden Jahres an, und zwar mit

ein amtlich geführtes Buch, nennt Jacob Clabelouch den Jungen einen Bürgermeister des Jahres 1847. Das Lersner'sche und andere Verzeichnisse geben Seyfried Frosch und Heilmann Schultheiß als Bürgermeister an, das Verzeichniß bei Römer dagegen Jakob Klobelauch den Jungen und Hertwig zum Rebstock.

1348: Gerlach von Hohinhus und Syfrid von Spire.

So das Bürgerbuch, S. 87, Lersner, die anderen Verzeichnisse und das Rechenbuch von 1848 — 1851.

1349: Wyder von Dnenbach und Ludwig von Holzhusen.

So (namentlich nicht Dnenbach) nach dem Bürgerbuch, S. 88, und nach dem Rechenbuch von 1848 — 1851. Lersner und das Verzeichniß bei Römer haben dieselben Namen, Ersterer schreibt aber Offenbach und letzteres Duenbach.

1350: Syfrid Frosch und Wygel zum Fsenmenger.

So nach dem Rechenbuch von 1848 — 1851, in welchem Sonntag vor Michaelis 1850 eine Ausgabe in einer heimlichen Sache mit dem Zusatz verzeichnet ist: „alle Syfrid Frosch und Wygel zum Fsenmenger die Bürgermeister wale wlyent.“ Das Bürgerbuch gibt die Namen der Bürgermeister nicht besonders an, sondern es bemerkt S. 96 — 98 nur, daß Syfrid (einmal Syfrid Frosch) und Wy. die 8 Pfd. bei den Bürgeraufnahmen angenommen hätten. Das Verzeichniß bei Römer hat ebenfalls jene beiden Namen. Lersner dagegen gibt nur Einen Namen, und zwar Syfrid von Speyer an.

1351: Jungo (Junge) von Holzhusen und Heilo (Heile) genannt Clabelouch.

Bürgerbuch, S. 99: Sub magistris civium Jung. de Holtzh. et Heiloni dicti Clabelouch. Das Rechenbuch nennt für dieses Jahr keinen Bürgermeister; dagegen führt das für das folgende Jahr Heile Clabelouch als gewesenen Bürgermeister an.

1352: Jacob Clabelouch der Junge und Hertwig zum Rebestocke.

So (Jacobus Clabelouch Junior et Hertwicus zum Rebestocke) heißen sie im Bürgerbuch, S. 102, und im Rechenbuch von 1852. Die anderen Verzeichnisse haben ebenfalls die genannten beiden Namen. Das von Römer abgedruckte Verzeichniß führt aber, was Römer nicht erwähnt hat, die Namen zweimal an, und zwar zuerst so, wie sie von uns angegeben wurden, und dann so, daß Hertwig zum Rebstock mit dem Zusatz „Schöff“ vor Jacob Clabelouch gesetzt wird. Lersner schreibt: Hartwig zum Humbracht (alias zum Rebstock) und Jacob Knoblauch.

1353: Wyder von Dnenbach und Conrad zum Lewinstein.

Das Rechenbuch von 1854 (das von 1853 ist nicht mehr vorhanden) enthält im Mai eine Zahlung an Wyder von Dnenbach, die man ihm von seinem Bürgermeisteramt schuldig geblieben sei;

das Bürgerbuch aber (zweiter Band) gibt S. 12 — 18 Lewinstein, Conrad und Wyder als diejenigen an, welche die 3 Pfund bei Bürgeraufnahmen eingenommen hätten. Die angeführten beiden Namen hat auch das Verzeichniß bei Römer (nur schreibt es Duvenbach). Dagegen gibt Lersner an: Dymar von Richtenstein und Hertwig Weise von Limburg.

1354: Syfrid von Spire und Jacob Clabelouch der Junge.

Beide werden im Rechenbuch von 1354 in zwei besonderen Rubriken als diejenigen angegeben, denen „in ihr Bürgermeisteramt“ Gelder in einzelnen Posten ausgezahlt worden seien. Im Bürgerbuch, S. 20 fig., werden Jacob und Sy. als diejenigen angemerkt, an welche die bekannten 3 Pfd. entrichtet worden seien. Lersner gibt gar keinen Namen.

1355: Heinrich Wisse und Wygel zum Isemenger.

Das Bürgerbuch nennt für dieses Jahr keine Bürgermeister, sondern gibt nur mit Abkürzungen Wyg. und Wig. und S. als die Empfänger der 3 Pfd. an; das Rechenbuch von 1356 führt die beiden Obengenannten als die Bürgermeister von 1355 an. Lersner führt nur Einen Bürgermeister an, und nennt ihn Luize oder Loz von Holzhausen. Das Verzeichniß bei Römer enthält die richtigen Namen. Sonderbarer Weise findet sich in einem Notariats-Instrument des Leonhard-Stiftes von 1355 noch ein anderer Bürgermeister dieses Jahres angegeben. Dieses Instrument enthält nämlich eine Erklärung von Hertwicus dictus Stralenberg proconsul opidi Franck. über eine Gülte. Proconsul bedeutet Bürgermeister, und wir hätten also für dieses Jahr drei oder (mit Zuziehung der Lersner'schen Angabe) gar vier Bürgermeister, welche gleichzeitig nicht im Amte gewesen sein können. Vielleicht verwalteten einer oder zwei dasselbe nur vorübergehend wegen Erkrankung eines der wirklichen Bürgermeister.

1356: Conrad zu Lewinstein und Junge von Holzhausen.

Das Rechenbuch von 1356 führt in den Bürgermeister-Rubriken Beide als die Bürgermeister dieses Jahres an, sowie das Bürgerbuch im Amtsjahre 1356/57 Lewinstein und Junge als die Empfänger der drei Pfund. Lersner führt nur Einen Bürgermeister, Junge von Holzhausen, an.

1357: Jacob Clabelouch und Loz von Holzhausen.

Das Rechenbuch von 1357 enthält zwei Bürgermeister-Rubriken unter den Namen dieser Beiden, sowie das von 1358 im Mai 1358 folgenden Ausgabeposten: „Den alden Bürgermeistern Jacobe Clabelouche und Lozen von Holzhusen 44 Pfd. zu schendene, die sie schuldig blibin, du sie von dem Burgermeister Ampte schidin.“ Ebenso führt das Bürgerbuch, S. 29, vor dem Himmelfahrtstage 1357 einmal wieder die Bürgermeister des betreffenden Jahres an, und zwar mit

dem Banerberge.“ Was unter dem letzteren Ausbrude zu verstehen ist, wußte ich nicht zu ermitteln. In der Adresse dieses Briefes ist übrigens Heinze im Sal ohne diesen Zusatz geschrieben.

1361: Conrab von Glauburg und Johann genannt Gärtener.

So nach den Bürgermeister-Ausgabe-Rubriken des Rechenbuchs von 1361 und nach dem Bürgerbuch, in welchem letzterem es heißt: *Infra scripti recepti sunt in concives sub Conr. de Glouburg et Joh. dicto Gertener procons. anno dm. Milles. CCCLX. primo.* Lersner gibt für dieses Jahr gar keine Namen an.

1362: Loß (oder Ludwig) von Holzhusin und Johann Wisse, sowie eine Zeitlang als Stellvertreter Dymar (von Lichtenstein).

Das Bürgerbuch, S. 61: *Sub Ludewico de Hotzh. et Joh. Wissen procons. anno dm. MCCCLX secundo.* Beide allein erheben auch die drei Pfund. Dagegen enthält das Rechenbuch folgende nach einander kommende Rubriken: 1. Loßen von Holzhusin in sin burgermeister ampt; 2. Loßen von Holzhusin in sin schendegelt; 3. Hrn. Dymar in sin burgermeister ampt; 4. den zwein burgermeistern in ir schendegelt; 5. Joh. Wissen in sin burgermeister ampt; 6. Joh. Wissen in sin schengelt. In der vierten dieser Rubriken kommen u. A. zwei Posten nach einander vor, und bei deren erstem stehen die Worte: *das hirsch her Loße von Holzhusin*, bei dem zweiten aber: *das hirsch Johan scribin.* Dies und der Ausdruck „den zwein Burgirm.“ zeigt, daß es nur zwei Bürgermeister gab, daß diese Loß von Holzhausen und Johann Wisse waren, daß also Dymar nur vorübergehend und stellvertretend Bürgermeister war. Lersner hat fälschlich: Dymar von Lichtenstein und Glas Hartung.

1363: Jacob Clabelouch und Johann Wirbel.

Das Bürgerbuch führt Beide nicht nur durch das ganze Jahr hindurch als die Empfänger der drei Pfund an, sondern es gibt auch S. 66 dem Jahre die Ueberschrift: *Sub Jacobo Clabelouch et Johanne Wirbel magistris civium.* Das Rechenbuch von 1363 führt zwar nur den Letzteren als Bürgermeister namentlich an, es enthält aber eine Ausgaben-Rubrik mit der Ueberschrift: „Den zwein Burgermeistern in ir schengelt.“ Beide werden auch in einem kaiserlichen Befehle vom 1. Juni 1363 (Böhmer, p. 688) die Bürgermeister genannt. Außerdem hat das Rechenbuch von 1364 folgenden Ausgabe-Posten: „7 Pfd. Michel Apptefir, die man in der apptefin schulbig was blebin under Jacobe und Johane Wirbel den burgermeistern.“ Lersner führt unrichtiger Weise drei Bürgermeister an, nämlich außer jenen Beiden noch Johann von Holzhausen.

1364: Johann von Holzhausen und Andreß Heilegeist.

Beide werden im Rechenbuch von 1364 und in dem von 1365

Zeit nur zwei Herzöge von Oesterreich, Albert II. († 1358) und Rudolf IV. († 1365), gestorben sind, und Heilegeist im Todesjahr des Ersteren, nicht aber in dem des Letzteren Bürgermeister war. — In der Ausgaben-Rubrik des Rechenbuches von 1358 für Syfrid von Spire finden sich endlich unter dem 30. September, 21. Oktober und 11. November noch drei Zahlungsposten, deren erster so verzeichnet ist: „Dymar von Lichtinsein 11 Pfd. S., mit name du Sifrid von Spire geredin was an unsern Herren den keyser von des Rabis wene.“ Mit diesen Worten ist somit Dymar von Lichtinsein als vorübergehender Stellvertreter Syfrid's von Spire bezeichnet. Ein undatirtes, unzweifelhaft vom Stadtschreiber Heinrich geschriebenes Schreiben im Stadt-Archiv (Lade „Legationen und Schickungen“) beginnt mit den Worten: „Her Johan in dem Sale, libe her burgermeister. Bernt, du her Jacob, her Johan vom hohen Hus und ir und Andres zu Nurenberg warit, und ich zu dem male zu Prage was, alse ir wale wizsit, da lech mir meister Rudolf zu Prage czweir und czwenczig gulden, und du ir und ich mit uch zu Solzbach qwaman, da lech he uns sechs gulden u. s. w.“ Auch dieser Brief zeigt, daß Johann vom Saale im Anfange des Jahres 1359 an Heilegeist's Stelle Bürgermeister war.

1359: Wygand von Lichtinsein und Johann in dem Sale.

Das Bürgerbuch leitet die Bürgeraufnahmen von 1359/60 mit den Worten ein: *Infra scripti recepti sunt in concives sub Wygando de Lichtinst. et Johanne in dem Sale proconsa. anno dm. Milles. CCCLIX.* Auch führt es nachher beide Genannte als die Empfänger der drei Pfund an. Das Rechenbuch von 1359 ist nicht mehr vorhanden; das von 1360 aber verzeichnet im Mai dieses Jahres die Zahlung einer Summe an Wygand von Lichtenstein, „dy man ime schuldig was blebin von synes burgermeister amptes wegin.“ Lersner's Angabe, nach welcher Heinrich im Saale und Gernand, Gärtner, 1359 Bürgermeister gewesen wären, ist also unrichtig.

1360: Johann von dem Hohinhuse und Andres Heilegeist.

Das Rechenbuch von 1360 enthält zwei Ausgaben-Rubriken, welche überschrieben sind: „In hern Johans von dem Hohinhuse burgermeister ampt“ und „In Andres Heilegeist burgermeister ampt.“ Auch das Bürgerbuch, S. 49, bezeichnet Johannes de alta domo Seab. und Andr. Heilegeist als die damaligen Bürgermeister und als die Empfänger der drei Pfund. Mit dieser Angabe stimmen auch die anderen Verzeichnisse überein. Uebrigens ist ein Schreiben Ulrich's von Hanau bei Böhmor, p. 674, an die beiden Genannten als Bürgermeister gerichtet, und es ergibt sich daraus das Jahr desselben. Sonderbarer Weise finden sich aber am Anfange dieses Schreibens folgende Worte: „Henne Hochhus und Andres Heylgeist burgermeistern zu Frankinsurd und Heinsen im Sal burgermeister uf

1367: **Wider Froyſche oder Froyſch und Loß zum Widdel.**

So nach dem Rechenbuch von 1367 und dem Bürgerbuche.

1368: **Loß von Holzhusin und Johann genannt Gerthener.**

Das Rechenbuch von 1368 enthält die beiden Ausgaben-Rubriken: 1. Loßen von Holzhusen in sin burgermeister ampt; 2. Johanne genand Gerthener in sin burgermeister ampt. Das Bürgerbuch, S. 90, nennt Johann Gerthener Bürgermeister des Jahres 1368, und führt ihn, Loß von Holzhusen und (viernmal) Hertwig (also wohl Hertwig Wizse) als Empfänger der drei Pfund an. Wegen des letzteren Umstandes könnte Hertwig ein oder mehrere Male Stellvertreter eines der beiden Anderen gewesen sein. Auf den Umstand, daß in einem kaiserlichen Erlasse vom Oktober 1368 (Böhmer, p. 722) Loß von Holzhusen nicht Bürgermeister, sondern bloß Schöffe genannt wird, darf man wohl, gegenüber dem Angeführten, kein Gewicht legen.

1369: **Johann von Holzhusin und Heinrich Wizse, sowie Ende Oktober, als der Erstere krank war, stellvertretend Loß von Holzhusin.**

Das Rechenbuch von 1369 enthält u. A. folgende zwei Ausgaben-Rubriken: 1. Joh. von Holzhusin in sin burgermeister ampt; 2. Heintr. Wizsin in sin burgermeister ampt; in der Ersteren finden sich aber folgende zwei Posten: „In vig. Symonis et Jude apostolorum (d. i. 28. Oktober) 111 Pfd. hern Loße von Holzhh. von bodelon, als he au des burgermeisters stad waz; item 11 Pfd. Loßen von Holzhh. zu bodelone, als Joh. von Holzhh. crang waz.“ Im Bürgerbuch wird am 8. Juli Joh. von Holzhuß proconsul genannt. Als Empfänger der drei Pfund bezeichnet dasselbe Joh. von Holzhuß und (dreimal im Herbst) Hertwig Wyzse, woraus man schließen möchte, daß auch dieser einmal Stellvertreter war. Sonderbarer Weise findet sich im Rechenbuch von 1369 unter dem 14. April 1369, also zur Zeit des Bürgermeister-Wechsels folgender Posten: „14 Sch., daz der von Glauburg einzelingen uz gab, als man nicht burgermeister enhatde.“ Es waren also damals die Bürgermeister des vorhergehenden Jahres, noch ehe neue gewählt waren, aus dem Amte getreten. — Nach dem Bemerkten sind die Angaben aller übrigen Verzeichnisse unrichtig.

1370: **Wigand von Lichtinſtein und Johann Wyſſe (Wizſe).**

So nach den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken des Rechenbuches und nach dem Umstande, daß das Bürgerbuch, S. 96 — 99, Beide als Empfänger der drei Pfund anführt. Das Versner'sche Verzeichniß gibt fälschlich an: „Hartwig Weiß (oder vielmehr Hartwig Weiß v. L.) und Gilbrecht“

als Bürgermeister des ersten Jahres bezeichnet, und im Bürgerbuch heißen dieses ganze Jahr hindurch die Empfänger der drei Pfund Johann und Andreß. Lersner setzt noch Johann Schell als dritten Bürgermeister hinzu. Die Unrichtigkeit der Bezeichnung Johann Schell's als Bürgermeisters geht aus dem Obigen hervor, die Unrichtigkeit der Annahme aber, daß es damals drei Bürgermeister gegeben habe, aus folgenden zwei Posten des Rechenbuchs von 1364: 1. CC Pfb. LXXIX Pfb. den zwein Burgermeistern; 2. als die Burgermeister beide usze waren in der Reyse vor Lyche.

1365: Johann von dem Hochhuse (oder Hohinhuse) und Johann Schelle, sowie, nachdem der Letztere am Ende des Jahres 1365 auf kaiserlichen Befehl aus dem Rathe gestossen worden war, an dessen Statt Johann genannt Bertener.

In dem Rechenbuch von 1367 findet sich eine nachträgliche Zahlung angegeben aus der Zeit, „als Johan von Hohinhuß und Johan Schelle burgermeister waren in irem jare.“ Auch das Rechenbuch von 1365 nennt Beide öfters Burgermeister. Dagegen sind in dem Letzteren Bürgermeister-Ausgabe-Rubriken nur für Johann Schelle und für Johann Bertener, nicht für Johann von Hohinhuß; allein die angegebenen Zahlungen an Schelle gehen nur bis Ende September, und die an Bertener beginnen erst mit Anfang des Jahres 1366. In gleicher Weise bezeichnet das Bürgerbuch als Empfänger der drei Pfund Hohinhuß und Schelle bis zum 2. Oktober; dann aber kommt keine Bürger-Aufnahme mehr vor bis zum 8. und 10. Januar 1366, und von da an sind Hohinhuß und Bertener als jene Empfänger bezeichnet. Da man nun weiß, daß in Folge eines kaiserlichen Befehles vom 2. November 1365 Schelle aus dem Rath gestossen wurde, und daß derselbe hierauf aus der Stadt entfloß: so ist das Verhältniß jener drei Bürgermeister klar. Hohinhuß und Schelle waren vom Frühling bis zum Ende des Jahres 1365 die beiden Bürgermeister, dann aber ward der Letztere ausgestossen und Bertener an seine Stelle zum Bürgermeister erwählt. — Alle vorhandenen Bürgermeister-Verzeichnisse sind unrichtig.

1366: Jacob Glabelouch und Heinrich Wyzse.

So nach dem Rechenbuch von 1366, in welchem für jeden der beiden Genannten eine besondere Rubrik „in sin burgermeister ampt“ enthalten ist, sowie nach dem von 1367, in welchem einmal eine Zahlung gemacht wird „den alden burgermeistern in ir schenggeld, hern Jacobe Glabelouch und Heinrich Wyzsen,“ und nach dem Bürgerbuch, S. 77—81, wo Jacobus und Heinrich die Empfänger der drei Pfund genannt werden. Lersner nennt den Letzteren Heinrich Weis von Limburg.

1378: Jacob Glablauch und Heylmann von Spire.

Sie werden in den öfters erwähnten Rubriken des Rechenbuchs genannt. Lersner hat fälschlich Loh von Holzhausen und nennt einen zweiten nicht.

1379: Sifrid zum Paradyse und Heinrich Wisse.

Nach dem Rechenbuch und dem Bürgerbuch (wo es heißt: praesentibus Sifr. ad Paradisum et Heinr. Wissen proconsulibus).

1380: Hulman Wiese (oder Wisse) und Johann Froisch.

Nach dem noch erhaltenen Stücke des Rechenbuchs von 1380, sowie nach dem von 1381. Auch das Verzeichniß bei Römer gibt sie, wiewohl in umgekehrter Folge. Die anderen Verzeichnisse dagegen sind unrichtig: sie geben nur Einen Bürgermeister an, der es jedoch nicht war, Gelpel von Holzhausen.

1381: Sifrid zum Paradyse und Johann Glablauch, sowie als Stellvertreter für den Ersteren nach einander Loh von Holzhausen, Hertwig Wiese und Adolff Wisse, als Stellvertreter für den Letzteren nach einander Wigand zu Swanau (Swanawe), Johann vom Widdel und Johann Kranich.

Das Rechenbuch von 1381 enthält die gewöhnlichen zwei Rubriken für die Amtsausgaben der Bürgermeister. Die eine ist überschrieben: „Uzgebin Sifrid zum Paradiß burgermeister in sin ampt“, die Andere hat die Ueberschrift: „Uzgebin Johanne Globelauche in sin burgermeister ampt“; jene enthält nur Einen Ausgabenposten (vom 21. September), diese nur zwei (vom 1. Juli und 6. Juli). Auf diese Posten folgen in jeder Rubrik Ausgabenposten für mehrere andere Männer, und zwar bei jedem von diesen mit dem Zusatz „in sin ampt“. Diese Männer waren also stellvertretende Bürgermeister, und aus den Data's der Auszahlungen an jeden derselben ergibt sich die Zeit seiner Stellvertretung. Nach diesen Data's und nach zwei Angaben im Bürgerbuch wurden 1381 die Bürgermeisterämter folgendermaßen verwaltet: Sifrid zum Paradyse und Johann Glablauch waren die im Frühjahr gewählten ordentlichen Bürgermeister dieses Jahres; Beide mußten aber durch Andere ersetzt werden, entweder wegen Krankheit oder wegen anderer Verhinderungen; nach einer Notiz im Rechenbuch z. B. war Sifrid vor der Zeit des 14. Septembers fünf Wochen lang auf einer Reise nach Prag abwesend. Nach einer anderen Notiz des Rechenbuchs von 1384 (s. unten S. 224) waren Beide nur ein Vierteljahr lang Bürgermeister und traten nachher auch nicht wieder in das Amt ein. Die Stellvertreter Sifrid's waren: zuerst Loh von Holzhausen wenigstens in der Zeit von Mitte August bis gegen Ende Oktober, dann Hertwig

1371: Adolff Witz und Peder Aptelir.

Nach den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken des Rechenbuchs und nach dem Bürgerbuche, welches Letztere die Empfänger der drei Pfund Adolffus und Peder nennt. Das Lersner'sche Verzeichniß gibt nur Einen Bürgermeister an, und nennt diesen fälschlich Weigel zum jungen Lichtenstein.

1372: Loß von Holzhuß und Johann genannt Gerthener.

So nach den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken des Rechenbuchs und nach dem Bürgerbuche, welches Letztere nicht nur Lodewig de Holzhuß als Empfänger der drei Pfund anführt, sondern auch bei einer Bürgeraufnahme von 1372 bemerkt, dieselbe habe Statt gefunden coram Lotzoni de Holtzhus et Johanne Gerthener proconsulibus.

1373: Sifrid zum Paradyse und Heinrich von Holzhuß und im Februar 1374, als Stellvertreter des Letzteren, Kulman Wieße.

Das Rechenbuch gibt die beiden ersteren Namen in den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken, und enthält außerdem unter dem Datum des 25. Februar 1374 einen Einnahmeposten mit der Bemerkung: „als Kulman Wieße daz burgermeister ampt an Heintr. staid von Holzhuß, du he zu unßerm herren dem keyser gereden was, virwarete.“ Das Bürgerbuch gibt von 1373 an die Empfänger der zwei Pfund nicht mehr an, und erwähnt in diesem Jahre auch sonst keinen Bürgermeister.

1374: Johan Froisch und Kulman Wieße (oder Wyße).

Beide werden im Bürgerbuch, S. 96, die Bürgermeister, S. 107 die proconsules dieses Jahres genannt. Auch das Rechenbuch von 1374 führt sie in besonderen Rubriken als Bürgermeister an. Das Lersner'sche Verzeichniß hat fälschlich: Johann Holzhausen und Henn Klobeloch, alias Johann Sulzbach.

1375: Johann von Holzhuß und Hertwin (oder Hertwig) Wieße.

So nach den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken und anderen Stellen des Rechenbuchs. Das Lersner'sche Verzeichniß gibt gar keine Namen.

1376: Arnold zu Lichtenstein und Gypel zum Eber.

Nach den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken und anderen Stellen des Rechenbuchs. Das Lersner'sche Verzeichniß hat fälschlich: Johann Frosch und Johann Weiß von Limburg.

1377: Adolf Wyße und Jacob von Bomersheim.

Nach den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken des Rechenbuchs. Das Lersner'sche Verzeichniß hat wieder falsch: Arnold zum Lichtenstein und Otto von Offenbach.

1384: Abdulff Wieffe und Brun zu Brunefels.

Das Rechenbuch von 1384 enthält folgende zwei Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken: 1. Usgeben Abdulffe Wieffe in sin burgermeister ampt (mit nur zwei Zahlposten vom 18. Juni und 30. Juli); 2. Usgeben Brune zu Brunefels in sin burgermeister ampt (mit Zahlposten vom 9. und 23. Juni, 6. und 11. August, 6. Oktober, 1. und 17. November 1384 und vom 4. Februar 1385). Dasselbe Rechenbuch enthält an einer anderen Stelle eine am 17. September gemachte Ausgabe, welche so eingetragen ist: „Syfr. zum Paradis unde Johanne Klobel. ir iglichem VII Pfd., als sie eyn viertel jares Burgermeistere mit eyn waren.“ Dies kann sich nicht auf das Jahr 1384 beziehen, weil im Rechenbuch von 1383 eine Zahlung vorkommt, welche noch am 16. April 1384 an einen der Bürgermeister von 1383 gemacht worden war, die von 1383 also erst frühestens nach diesem Tage ins Amt traten, und die Zahlungen an Brun zu Brunefels und Abdulff Wieffe schon im Juni beginnen, weil sich also vor dem 17. September 1384 kein vierteljähriger Zeitraum für ein Bürgermeister-Ampt von Sifrid und Klobelauch findet. Es kann jene Zahlung nur im Jahre 1381 Statt gefunden haben, in welchem Syfrid und Klobelauch die gewählten Bürgermeister waren, aber schon am 17. August durch Andere ersetzt erschienen; und es folgt aus dieser Notiz, daß Beide damals nur ein Vierteljahr lang Bürgermeister gewesen sind. Die 7½ Pfd., welche jeder 1384 nachträglich bezahlt erhielt, sind der vierte Theil jener 30 Pfd., die man damals jedem Bürgermeister für sein Amtsjahr erteilte. Das Lersner'sche Verzeichniß hat irrthümlich Jacob Knoblauch und Heilmann von Speier.

1385: Syfrid zum Paradis und Heinrich von Holzhuß.

Nach den bekannten Rubriken des Rechenbuches. Das Lersner'sche Verzeichniß gibt fälschlich Bruno Braun zum Braunfels und Heinrich von Holzhausen.

1386: Abdulff Wieffe und Johann vom Wyddel.

So nach den Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken des Rechenbuches. Lersner gibt gar keine Bürgermeister dieses Jahres an.

1387: Hertwin Wiß und Sifrid von Holzhuß.

Nach den oft angeführten Ausgabe-Rubriken. Lersner hat wieder fälschlich Johann von Weydel und Hartwig Weis v. L.

1388: Junge Froyßch und Heinrich Wieße.

Nach den bekannten Rubriken des Rechenbuches. Lersner führt nur Einen Bürgermeister an, und zwar wieder einen, der es nicht war, Conrad Weis zum Löwenstein.

Wieße in der Zeit von Ende November bis in den Januar 1382 hinein, hierauf Adolff Wieße im Februar. Die Stellvertreter Globelauch's waren: zuerst Wigand zu Swanau gleichzeitig mit Loß von Holzhausen (Weide werden an einer anderen Stelle des Rechenbuchs am 26. Oktober sogar mit den Worten angeführt: „. . . by Loße von Holzhuß unde Wigande zu Swanau burgermeistern), dann Johann vom Widdel während des November, Mitte December und um den 25. Januar 1382, zuletzt Johann Krauch von Ende Januar 1382 an bis in den April hinein. — Alle vorhandenen Bürgermeister-Verzeichnisse sind für dieses Jahr unrichtig.

1382: Johann Froissch (oder Froyssch), Arnold zu Liechtenstein, Hertwig (oder Hertwin) Wieße und Otto von Ovenbach.

In diesem Jahr scheint es, als wenn vier Bürgermeister neben einander gewaltet hätten, obgleich sich für dasselbe durchaus kein Grund zu einer solchen Abweichung von dem Herkommen auffinden läßt; denn im Rechenbuch von 1384 findet sich folgender Einnahmeposten verzeichnet: „Sabbatho ante Dionisii hand uns Arnold zu Liechtenstein, Johann Froyssch, Hertwin Wieße und Otte von Ovenbach, als sie eyn Jar burgermeister waren, geentwort von freyherre C Pf. XXXVIII Pf.“ Außerdem enthält auch das Rechenbuch von 1382 vier Bürgermeister-Ausgabe-Rubriken nach einander, nämlich für jeden der vier Genannten eine besondere. Die einzelnen Tage, an welchen die vier Männer im Rechenbuch als Bürgermeister erwähnt werden, sind folgende: 1) April: Liechtenstein am 19. und 26., und vielleicht Wieße am 19. (weil er damals von der Stadt wegen den Pfeifern des Königs eine Schenkung machte, was durch den Bürgermeister zu geschehen pflegte); 2) Mai: Froyssch am 8. und 31.; 3) Juni: Froyssch am 14. und 21., Liechtenstein am 7., Wieße am 21.; 4) Juli: Ovenbach am 19.; 5) August: Ovenbach am 2., Wieße am 16., Liechtenstein am 19.; 6) September: Froyssch am 20. und 27.; 7) Oktober: Froyssch am 4. und 18.; 8) November: Wieße am 1., Ovenbach am 22.; 9) December: Ovenbach am 6. und 18.; 10) 1383 Januar: Froyssch am 17. und 24.; 11) Februar: Wieße am 28.; 12) März: Froyssch am 28. Wenn es 1382/83, wie sonst, nur zwei Bürgermeister gab und die anderen zwei bloß stellvertretend waren, so müssen Froyssch und Liechtenstein jene zwei gewesen sein; denn ihre Ausgaben-Rubriken stehen den zwei anderen voran. — Die vorhandenen Bürgermeister-Verzeichnisse haben insgesammt unrichtige Angaben.

1383: Jacob Globelauch und Gipel von Holzhuß.

Nach den oft erwähnten Rubriken des Rechenbuchs. Das Perzner'sche Verzeichniß hat fälschlich Johann Froyssch und Kulmann Weiß.

Rechnungsbablage gewesen war). Zu bemerken ist hierbei, daß die in diesen Rubriken verzeichneten Zahlungen eingeschrieben wurden: 1. die an Jekel Lenzel am 7. Mai, 4., 18. u. 25. Juni, 9., 16. u. 30. Juli, 6. u. 19. August, 1. u. 10. Oktober 1890; 2. die an Kranich am 30. April, 4. u. 18. Juni, 1. u. 15. Oktober, 5. u. 19. November, 17. December 1890, 14. u. 20. Januar, 10., 18. u. 25. Februar, 4. u. 18. März, 8. u. 22. April, 6. Mai 1891; 3. die an Conr. Wiße am 16. September. Johann Kranich war also im Juli oder August krank, und hatte damals Conrad Wiße zu seinem Stellvertreter. Nun enthält aber das Rechenbuch an anderen Stellen noch folgende zwei Ausgabeposten: 1. am 7. Januar 1891: „XXXVII Pfd. han wir gegeben Jacob Kobel. dem jungen in sin ampt, als er burgermeister ist an Jekil Lenzil's stad“; 2. am 11. Februar 1891: „Jacob Kobel. dem Jungen und Joh. Birneburg ir iglichem VIII Pfd. von XIII wochin, als ir iglich ein pfert in dem burgermeister ampt hielt, als sie burgermeister waren zu der yob, als Jekil Lenzil gefangen was.“ Jekil war also auf irgend einem Kriegszuge in Gefangenschaft gerathen, und sein College Kranich offenbar längere oder öftere Zeit ebenfalls abwesend. Dadurch ward eine vierzehnwöchentliche Stellvertretung Beider nöthig, für welche man Jacob Kobelauch den Jungen und Johann Birneburg wählte. Der 7. Januar fiel in die Zeit dieser Stellvertretung, und am 11. Februar fand dieselbe schon nicht mehr Statt. Da nun unter dem 10. Oktober 1890 die letzte an Lenzel gemachte Zahlung verzeichnet ist, so muß jene Stellvertretung in die Zeit von Ende Oktober bis Anfang Februar fallen. An Kranich sind zwar in diesem Zeitraum (im November, December und Januar) Zahlungen gemacht worden; diese wurden ihm aber entweder nach außen hin zugeschickt, da sonst keine vierzehnwöchentliche Vertretung für ihn mit hätte Statt finden können, oder er blieb in dieser Zeit im Amte, und man setzte ihm aus irgend einem Grunde zwei Stellvertreter seines Collegen zur Seite. — Lersner gibt irrthümlich die beiden Bürgermeister des vorhergehenden Jahres als die von 1890 an. — Ich mache zum Schlusse noch auf Folgendes aufmerksam. Jekil Lenzel war zwischen Ende Oktober 1890 und Anfang Februar 1891 eine Zeitlang in Gefangenschaft, und zwar wahrscheinlich vierzehn Wochen lang. Diese Angabe des Rechenbuches hat Römer (Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, neue Folge, I. S. 187) so verstanden, als wenn damit Jekil Lenzel's Gefangennehmung nach der Schlacht bei Cronenberg gemeint sei: was unmöglich ist, da ja diese Schlacht im Frühling 1889, nicht 1890 Statt fand. Auch Römer's Bemerkung (ebendas. S. 185), daß Jekil Lenzel als älterer Bürgermeister den Befehl über die zur Schlacht bei Cronenberg ausziehenden Zünfte geführt habe, ist nicht richtig, weil damals Lenzel nicht

1389: Jacob Weybe und Jacob von Bomersheim.

Nach den erwähnten Rubriken des Rechenbuches und, in Betreff Jacob Weybe's, auch nach dem Bürgerbuch, in welchem dieser im Februar und April 1390 Bürgermeister genannt wird. Das Lersner'sche Verzeichniß gibt gar keinen Bürgermeister an. Römer-Büchner irrt, wenn er in dem Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst, neue Folge, Bd. I. S. 135, sagt, vom 1. Mai 1389 an bis dahin 1390 seien Jekel Lenzel und Johann Kranich Bürgermeister gewesen: ein Irrthum, welcher um so auffallender ist, da er mit der richtigen Angabe des von Römer zuerst veröffentlichten besten aller bisherigen Bürgermeister-Verzeichnisses im Widerspruch steht. Die Stelle des Rechenbuches von 1390, welche Römer anführt, bezieht sich nicht auf das Jahr 1389/90, sondern auf das Jahr 1390/91. Ebenso ist die andere Angabe Römer's, daß Jacob Weybe und Jacob Bomersheim vom 1. Mai 1388 bis dahin 1389 Bürgermeister gewesen seien, nicht richtig. Dies könnten schon die von Römer mitgetheilten Urkunden beweisen, in deren einer, vom 27. Mai 1389 datirt, Jacob Weybe „zu dieß jyt burgermeister“ genannt wird, und nach deren anderen Jacob Weybe und Jacob von Bomersheim als Bürgermeister unter den Personen waren, welche Ende August den bei Cronenberg in Gefangenschaft Gerathenen den Eid abnahmen. Ueber die wahrscheinliche Veranlassung zu der Verwechselung der Bürgermeister von 1389 mit denen von 1390, welche auch bei Lersner vorkommt, siehe die folgende Anmerkung.

1390: Jekel Lenzel und Johann Kranich. Als Stellvertreter: 1. im April oder Mai, als beide Bürgermeister von der Stadt wegen einige Zeit auswärts waren, Jekel Herdan; 2. Conrad Wiße im Juni, Juli oder August für den erkrankten Johann Kranich; 3. Jakob Klobelauch der Junge und Johann Birneburg 14 Wochen lang (innerhalb der Zeit zwischen Ende October 1390 bis Anfang Februar 1391) für Jekel Lenzel, welcher nach dem 11. October in Gefangenschaft gerathen war, oder auch für ihn und den damals vielleicht öfters oder längere Zeit abwesenden Johann Kranich.

Das Rechenbuch von 1390 enthält drei Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken nach einander mit folgenden Ueberschriften: 1. Ußgebin Jekeln Lenzeln in sin burgermeister ampt; 2. Ußgebin Johann Kranich in sin burgermeister ampt; 3. Ußgebin Contr. Wiße in baz burgermeister ampt, als er Johann Kranich verwesen hat, da er flech waz in der ersten rechenunge (d. h. in irgend einer Zeit von April bis Ende September, welches der Zeitraum für die erste

vorhanden ist. Dagegen finden sich in vier Urkunden von 1395 die Namen von Bürgermeistern dieses Jahres angegeben. Es sind erstens zwei gegen den Frankfurter Rath ausgesprochene Excommunicationen des Mainzer Erzbischofs vom 1. Juli und 4. August 1395 (W ü r d t - w e i n, Subsid. diplom. II. p. 405 — 417), die beglaubigte Abschrift einer vom Rath ausgestellten Vollmacht (Stadt-Archiv, Uglb. 71) und ein in Römer's Stadtverfassung, S. 40, auszugsweise mitgetheiltes Notariats-Instrument des Stadt-Archivs vom 25. Juli 1395. In diesen Urkunden heißen die damaligen Bürgermeister (Magistri civium) Kulmann (Kulo), Wyße (Wyze) und Johann zu Eschbach, sonst Firnburg genannt. Diese müssen also, wenigstens im Sommer 1395, Bürgermeister gewesen sein. Nun enthält aber das Rechenbuch von 1396 unter dem 4. November 1396 folgenden Posten: „XIII Pf. XIII Sch. han wir gegeben Contr. Wiße und han yme da myde von dryn virteil iaren beßalt, als er burgermeister gewest ist, uff XII elen buches, als wir yme gelassin han, die ym uerblyben, da er und Heinr. von Holzhuß selig sin gefelle die diener cleidten.“ Zum Verständniß dieser Stelle ist zu bemerken, daß die Bekleidung der Diener durch die Bürgermeister besorgt zu werden pflegte, sowie daß Heinrich von Holzhuß bereits im Juni nicht mehr lebte. Welche Dauer die Amtszeit eines jeden dieser drei oder vier Bürgermeister (denn der Ausdruck Gefelle bedeutet in der angeführten Stelle vielleicht nicht so viel als Mit-Bürgermeister) hatte, ist nicht zu ermitteln. — Ersner gibt Heinrich von Holzhausen und Johann von Firneberg oder Bernberg als Bürgermeister an.

1396: Heinrich Wiße zum Rebstock, Peder von Bomersheim und während eines halben Jahrs Johann Ernst.

Das Rechenbuch von 1396 enthält eine Bürgermeister-Ausgaben-Rubrik für den Ersten der Genannten (mit zwei Posten vom 21. Mai und 11. Juni), sowie eine andere für den Zweiten (mit Posten in allen Monaten außer dem Februar), und nach dem Rechenbuch von 1397 erhielt im Juni dieses Jahres jeder von Beiden 25 Gulden, „als er ein iar burgermeister gewest ist.“ Beide waren also während des ganzen Jahres 1396/97 Bürgermeister. In dem zuletzt angeführten Rechenbuch befindet sich aber auch eines Theils unter dem 14. Juli ein Posten von 12½ Gulden mit den Worten verzeichnet: Johann Ernst, als er ein halb iar burgermeister gewest ist“, und anderes Theils heißt es acht Tage später, es sei eine Summe Geld für Kleidungen der Richter, Portener u. s. w. ausgezahlt worden, „als Heinrich Wiße zum Rebstocke, Peder von Bomersheim und Johann Ernst, als die burgermeister gewest sin, uzgegeben han.“ Es ergibt sich hieraus Folgendes: Die beiden zuerst Genannten wurden im Frühling 1396 zu Bürgermeistern gewählt

und blieben es bis zum Frühling 1397; in der Mitte ihres Amtsjahres erwählte man aber in der Person Johann Ernst's noch einen dritten Bürgermeister für den Rest dieses Jahres, wie denn überhaupt von 1397 an eine Reihe von Jahren hindurch fast immer drei Bürgermeister zugleich waren (s. oben S. 99). Lersner gibt für 1396 nur Einen Bürgermeister an, nämlich Heinrich Weiß v. L.

1397: Jakob Herban, Herman Burggrave und Viele Montahaur.

Das Rechenbuch von 1397 enthält drei Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken nach einander, jede für einen der oben Genannten. Die zwei ersten dieser Rubriken enthalten gar keine Posten, die letzte dagegen sehr viele, welche alle Monate des Amtsjahres umfassen. Gerade der Umstand, daß auch für Herban und Burggrave besondere Rubriken gemacht sind, obgleich beide keine Zahlungen empfangen, beweist, daß keiner von ihnen bloß Stellvertreter war. Die Zahlungen wurden, was auch später mehrmals vorkommt, nur an und durch Einen der drei Bürgermeister gemacht. Lersner nennt drei Bürgermeister, aber nicht die insgesammt wirklichen, sondern Gerbrecht von Glauburg, Conrad Weiß (v. L.) und Thiel Montabor.

1398: Conrad Wiß und Wigel Widenbusch und wahrscheinlich noch der Schöff Gerbrecht von Glauburg als älterer Bürgermeister.

Für die beiden Ersteren hat das Rechenbuch von 1398 Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken. Wahrscheinlich gab es aber noch einen dritten Bürgermeister, für welchen man nur keine besondere Ausgaben-Rubrik machte, was auch im folgenden Jahr vorkommt; denn es ist sehr befremdend, daß von 1396 an bis zum Jahre 1408 in allen Jahren außer 1398 drei Bürgermeister waren. Wahrscheinlich gehört der im Römer'schen Verzeichnisse bei 1398 genannte Gerbrecht von Glauburg, welchen die übrigen Verzeichnisse in das vorhergehende Jahr setzen, als Dritter in das Jahr 1398, zumal da weder Conrad Wiß, noch Wigel Widenbusch, wohl aber Gerb. von Glauburg Schöff war, und in jenen Zeiten immer einer der Bürgermeister aus den Schöffen genommen wurde. Lersner gibt Erwin Hartrad und Hermann zum Burggrab.

1399: Johann von Holzhuß, Heinze Herban und Jost von Albenstad, sowie eine Zeitlang (offenbar als Stellvertreter Herban's) Johann Erwin.

Nur für Herban und Albenstad hat das Rechenbuch von 1399 besondere Bürgermeister-Ausgaben-Rubriken. Dagegen wird aber an einer anderen Stelle desselben gesagt, „Joh. von Holzhuß, Heinze Herban und Jost von Albenstad die burgermeister“ hätten die Bekleidung der Diener besorgt, und im Rechenbuch des folgenden Jahres

erhalten Joh. von Holzhusen und Jost von Albenstod je 25 Gulden, „als sie ein iar burgermeister gewest sin“. Für Heinze Herdan, der übrigens in allen Monaten des Amtsjahres, außer dem August, September und Oktober, als Bürgermeister Zahlungen empfängt, findet sich unerklärlicher Weise diese Ausgabe nicht. Außer den genannten Dreien erwähnt das Rechenbuch von 1399 noch eines Bürgermeisters Johann Erwin am 8. November mit folgenden Worten: 3 Pfd. 3 Hll. dem burgermeister Joh. Erwin und Henne zu Hanauwe, als sie mit eplichen der stete dienern zu Bonemesh verbert han“. Er war also offenbar im August, September und Oktober oder in einem Theile dieser Zeit Stellvertreter für Herdan. In diesem Jahre ist endlich einmal die Angabe Lersner's richtig.

1400: Arnold zu Lichtenstein, Heinrich Wisse gefessin zun Wissen und Ruprecht Wisse.

Im Rechenbuch dieses Jahres heißt es am 1. August, die Bekleidung der Diener hätten besorgt „Arnold zu Lichtenstein, Heinrich Wisse gefessin zun Wissen und Ruprecht Wisse burgermeister“, und im Rechenbuch von 1406 findet sich unter dem 21. Mal folgende Stelle: „1 groß han wir Heinrich Wissen nachgeben, als er uns berechent hatte, als er epliche zyt in syne burgermeister ampt, als er mit Arnolde zu Lichtenstein und Ruprecht Wissen im 1400ten iare burgermeister gewest was, die bodenlone uzgegeben hatte.“ Besondere Bürgermeister = Ausgaben = Rubriken finden sich nur für Wisse und Wisse, die übliche Zahlung der 25 Gulden aber ist für keinen von allen dreien verzeichnet. Lersner sagt: Arnold zum Lichtenstein, Ruprecht Wiß von Limpurg und Heinrich Wiß zum Weisen. Er hält also den Bürgermeister Rupr. Wisse, welcher ein Metzger war, für ein Mitglied einer der sogenannten Patricier = Familien; allein Wisse, nicht Wiß, wird der betreffende Mann im Stadt-Rechenbuche nicht einmal, sondern sehr oft genannt (sogar schon in früheren Jahrgängen, wie z. B. 1392 bei den Ausgaben für die Reise vor Hasstein). Nur ist die Schreibung bald Wisse, bald Wisse, bald Wisse.

1401: Jdel Drutman, Brand Rlobelauch und Johann Erwin.

Für jeden dieser Drei hat das Rechenbuch dieses Jahres eine Ausgaben-Rubrik „in sin burgermeister ampt“, sowie dasselbe durch alle Drei die Bekleidung der Diener besorgen läßt, und sie dabei Bürgermeister nennt. Auch verzeichnet das Rechenbuch von 1402 für alle Drei eine Zahlung von 25 Gulden mit dem Zusatz: „als sie ein iar burgermeister sin gewest.“ Lersner gibt alle Drei richtig an.

1402: Erwin Hartrad, Johann zum Ebir und Hans Sidensticker.

Von diesem Jahre an bis 1407 incl. enthalten die Rechenbücher immer nur Eine Bürgermeister = Ausgaben = Rubrik, und zwar immer

nur für Einen der drei Bürgermeister. Die Drei dieses Jahres werden im Rechenbuch von 1402 in Betreff der Bekleidung der Diener erwähnt und dabei Bürgermeister genannt. Außerdem erhalten dieselben im Rechenbuch von 1403 je 25 Gulden, „als sie ein iar burgermeister gewest sin“. Lersner macht die richtige Angabe.

1403: Johann Wiße, Johann von Ergersheim und Bechtold Heller.

Sie werden im Rechenbuch von 1403 bei der Bekleidung der Diener als Bürgermeister angeführt. Nach dem Rechenbuch von 1404 erhielten zwar nur Wiße und Heller die bekannten 25 Gulden; dagegen ist aber Ergersheim derjenige, dessen Namen bei der Bürgermeister-Ausgaben-Rubrik genannt wird. — Das Lersner'sche Verzeichniß gibt nur Joh. von Ergersheim und Bechtold Heller an.

1404: Heinrich Wiße zum Nebestock, Heinrich Herban und Conrad Smydt von Geilnhuß.

Die Rechenbücher von 1404 und 1405 führen sie bei der Bekleidung der Diener und bei der Auszahlung der 25 Gulden als Bürgermeister an. Auch heißt es an einer Stelle des Rechenbuchs von 1404, drei Gulden seien „den drien burgermeistern“ zu einem gewissen Zwecke ausgezahlt worden. Lersner gibt nur Einen Bürgermeister, Johann Weiß von Lymburg.

1405: Hermann Burggrave, Heinrich Wiße gesessin zun Wyssen und Clese Winther.

Sie werden in den Rechenbüchern bei der Bekleidung der Diener und bei der Auszahlung der 25 Gulden die Bürgermeister genannt. An einer Stelle des Rechenbuchs von 1405 wird von einer Abrechnung gesagt, es hätten derselben auch „die dry burgermeister“ beigewohnt. Lersner's Angabe ist diesmal richtig.

1406: Gerbrecht von Glauburg, Conrad Wyß und Diele Monthaur.

Die Rechenbücher führen alle drei bei der in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten zweifachen Gelegenheit als Bürgermeister an. Richtig ist Lersner's Angabe.

1407: Brand Klobelauch, Conrad zum Gerunge und Wigel Widenbusch.

Sie werden im Rechenbuch wieder, wie die vorhergehenden, bei der Bekleidung der Diener und bei der Auszahlung der 25 Gulden als Bürgermeister angeführt, das zweite Mal mit den Worten: „als sie diß iar burgermeister gewest sin.“ Lersner's Angabe ist richtig, außer daß er Weigand statt Wigel schreibt.

1408: Jbel Drutmann und Johann von Wisel und vielleicht als Stellvertreter des Ersteren im März Johann von Winsperger.

Für Beide findet sich im Rechenbuch eine Bürgermeister-Ausgaben-Rubrik, und Beide erhalten 1409 je 25 Gulden, „zu Ion als sie diß vergangen iar burgermeiste gewest sin.“ Von jetzt an gab es wieder immer nur zwei Bürgermeister, weil die 1390 vorgenommene Verstärkung des Rathes um 21 Mitglieder, mit welcher die Dreifachheit des Bürgermeisteramtes zusammenhing, im Mai 1408 wieder abgeschafft wurde. Lersner hat irrthümlich Eitel Trutmann und Johann zum Winsperger. In einem Fascikel des Stadt-Archivs (Mglb. E. 25. Nr. 15) findet sich auch Johann von Winsperger als Bürgermeister erwähnt. Dieser Fascikel enthält Copieen von Urkunden, u. A. von einem vor der Burg Rödelheim am 18. März 1409 abgefaßten Notariats-Instrument, nach welchem an diesem Tage „der ersame Johan zu Winsperger burgermeister zu Frankfurt“ Namens des „Rades und gemeynen Stede Frankfurt“ den Portener jener Burg verpflichtete, und dieser „in die hant des burgermeisters globete und eyn gestaltin eid mit uff gerechten fingern swor.“ Da das Rechenbuch Auszahlungen an Wisel in allen Monaten, auch im März, solche an Drutmann aber nur im April 1409 verzeichnet hat, so ist Weinsberg wahrscheinlich Stellvertreter des Letzteren gewesen. Doch muß man wohl beachten, daß die Sache nicht auf einer wirklichen Urkunde, sondern bloß auf einer Copie beruht.

1409: Jacob Lenung und Johann von Ergersheim.

Nach dem Rechenbuch besorgten Beide als Bürgermeister die Kleidung der Diener. Eine Bürgermeister-Ausgaben-Rubrik ist nur für den Letzteren gemacht; aber in derselben werden einmal „die beiden Bürgermeister“ erwähnt. Lersner schreibt: Lenung, alias Lened. Im Rechenbuch, wo der Namen nur einmal vorkommt, steht: Lenung.

1410: Abrecht Rogmul und Jekil Brun.

Fortan kommt im Rechenbuch immer nur einer der Bürgermeister mit einer besonderen Ausgaben-Rubrik vor. Dagegen werden immer Beide angeführt als diejenigen, welche je 25 Gulden als Bürgermeister erhalten haben. Wir werden dies bei den Bürgermeistern der nächstfolgenden Jahren nicht anders, als durch das Wort Rechenbuch anzeigen. Lersner setzt zum Namen Brun: „zum Braunsfelß.“ Auch schreibt er: Rogmaul.

1411: Rudolff zu Humbrecht und Brand Klobelauch.

Rechenbuch von 1412. Das Lersner'sche Verzeichniß hat fälschlich: Herman zum Burggräff und Heinrich Weiß zum Wedel.

1412: Johann von Ergersheim und Johann Palmstorffer.
Rechenbücher von 1412 und 1413. Lersner gibt Beide in umgekehrter Folge.

1413: Johann Wyße und Johann von Breidenbach.
Rechenbücher von 1413 und 1414. Lersner setzt dem Namen Wyße (von ihm Weiß geschrieben) noch „von Hamburg“ bei, und läßt das „von“ bei Breidenbach aus.

1414: Heinrich Goltstein und Johann zum Eber.
Rechenbücher von 1414 und 1415. Das Lersner'sche Verzeichniß ist in diesem Jahre richtig.

1415: Jacob Brun und Heinrich Wiß zum Widel.
Rechenbücher von 1415 und 1416. Lersner setzt wieder „zum Braunsfelß“ dem Namen Brun bei.

1416: Albrecht Kozmul und Johann von Holzhuß der Junge.
Rechenbücher von 1416 und 1417. Lersner ebenso.

1417: Conrad Wyße und Brand Knobelauß.
Rechenbücher von 1417 und 1418. Lersner ebenso.

1418: Johann Egstad (so im Rechenbuch, offenbar verschrieben für Dgstad oder Dßstad) und Herte Glauburg (einmal Herte von Glauburg geschrieben).

Rechenbücher von 1418 und 1419. Lersner ebenso.

1419: Walther Swarzinberger und Claus Appinheimer, sowie während eines Vierteljahres als Stellvertreter des Ersteren Johann Palmstorffer.

Rechenbücher von 1419 und 1420. Das Rechenbuch von 1420 enthält Sabb. post Walpurgä die Auszahlung von je 25 Gulden an Swarzinberger und Appinheimer, „als sie diß virgangen iar burgermeister gewest sin“; es enthält aber unter demselben Datum auch eine Zahlung von 6 Gulden an Johann Palmstorffer mit der Bemerkung: „als er an Walther Swarzenbergers stad ein vierteil iares burgermeister was, als man in gein Preßla zu unserm herrn dem konige geschickt hatte.“ Lersner hat fälschlich Johann Palmstorffer und Claus Appenheimer.

1420: Eberhard im Steynhuse und Johann von Glauburg.
Rechenbücher von 1420 und 1421. Lersner ebenso.

1421: Johann von Holzhuß und Heilman Schiltknecht.
Rechenbücher von 1421 und 1422. Lersner falsch: Johann von Glauburg und Heilman Schildknecht.

234 VII. Urkundliches Verzeichnis der Frankfurter Bürgermeister von 1311—1423.

1422: Heinrich Goltstein und Herte Wyße.

Rechenbücher von 1422 und 1423. Persner ebenso, außer daß er dem Namen Wyße noch „zum Kranz“ beifügt.

1423: Jacob Stralberger und Johann Brun.

Rechenbücher von 1423 und 1424. Persner hat fälschlich: Johann Weiß zum Rebstock und Johann Brun zum Brunfels.



VIII.

Frankfurt's nächste Umgebung im Mittelalter.

Wenn man die älteste bildliche Darstellung des Inneren der Stadt Frankfurt und ihrer Umgebung, den Belagerungs-Grundriß von 1552¹⁾, betrachtet, gewinnt man eine deutliche Vorstellung von dem Aussehen, welches diese Stadt und ihre Umgebung vor 300 Jahren hatten. Man wird bei dieser Betrachtung einen großen Unterschied zwischen damals und jetzt gewahren. Nur in der sogenannten Altstadt, d. h. innerhalb des verhältnißmäßig kleinen Raumes, der sich von der Brücke bis zum Ende der kleinen Mainzer Gasse und auf den übrigen Seiten bis zum Frohnhose, zur Judengasse, zu dem Baugraben, dem Holzgraben und den beiden Hirschgräben erstreckt, wird man mit wenigen Ausnahmen die noch jetzt vorhandenen Plätze und Straßen, ja in den Letzteren meistens sogar die jetzigen Häuserlinien finden. Die übrigen Stadttheile dagegen haben seit 1552 eine sehr große Veränderung erlitten.

Dieselbe auffallende, ja sogar noch eine bedeutendere Veränderung zeigt sich in der Stadtgemartung diesseit wie jenseit des Main. Anstatt der vielen Häuser, welche, 1000 bis 2000 Wohnungen enthaltend, jetzt in der Gemartung stehen, gewahrt man von Gebäulichkeiten außer 3 bis 4 einzelnen Häusern nur etwa sieben Höfe diesseits,

¹⁾ *Francofordiae ac emporii Germaniae celeberrimi effigatio, qualis quidem tum cernebatur, quum tempore Gallicae Confoederationis gravi obsidione premeretur.* Von diesem 1552 erschienenen Grundriße hat E. Ruthorffer in Frankfurt 1861 einen neuen, nach den Original-Platten gemachten Abdruck veröffentlicht.

sowie Eimen Hof, die St. Wendels-Kapelle und die Deutschherren-Mühle jenseits. Ebenso gering ist die Zahl der Gärten. Dagegen überrascht uns in beiden Haupttheilen der Gemarkung die Menge der Weingärten. Der Weinbau war nämlich noch im 16. Jahrhundert weit bedeutender, als jetzt. Es finden sich deshalb auf jenem Grundrisse Weingärten auch an solchen Stellen, an welchen jetzt keine mehr zu sehen sind, wie z. B. auf dem Galgenfelde nach dem Main hin und unmittelbar vor dem Bockenheimer Thor. In der Sachsenhäuser Gemarkung erstreckte sich der Weinbau auf der südlichen und westlichen Seite bis fast zum Stadtgraben selbst.

Gehen wir nun noch mehrere hundert Jahre weiter zurück, so erscheint der Unterschied zwischen der damaligen und jetzigen Stadt-gemarkung noch bedeutender. Es dürfte deshalb interessant und belehrend sein, den Blick auf die mittelalterliche Beschaffenheit von Frankfurt's Umgebung zu lenken und, vermittelt der in älteren Urkunden zerstreuten Angaben, ein Bild der damaligen Stadt-gemarkung zu entwerfen. Dieser Versuch wird in der nachfolgenden Darstellung gemacht.

In den frühesten Zeiten des Mittelalters war die Umgegend Frankfurt's, wenige Strecken ausgenommen, mit Wäldern bedeckt, und bedeutende Ueberreste derselben erhielten sich nachher noch Jahrhunderte lang. Dießseit des Main reichte der Wald noch im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sowohl von Bornheim, als von der Nidda her, bis an die Stadt; jenseits erstreckte sich sogar noch anderthalbhundert Jahre später der jetzige Stadtwald, welcher ursprünglich allenthalben bis zum Main reichte, über den ganzen Mühlberg, Sachsenhäuser Berg und Lerchesberg hin bis zum Fuße dieser Anhöhen. Im Jahre 1251 nennt ein Gnadenbrief des Königs Konrad IV. die Lindau, unter welchem Namen man damals den ganzen Raum zwischen der jetzigen Bockenheimer und Eschersheimer Landstraße begriff, einen dem Reiche gehörenden Wald, und man ersieht aus dieser Urkunde, daß die Lindau erst kurz vorher auszu-roden begonnen worden war¹⁾. Dasselbe hatte ungefähr zu gleicher Zeit mit dem sogenannten Niederholz (*silva inferior*) Statt

¹⁾ Böhmer, p. 88. Der König nennt diesen Wald *resecata silva nostra Lindach prope Frankenfurt*.

gefunden, d. h. mit einem Walde, der sich weiter westlich von dem Nidda-Flusse bis zur Stadt Frankfurt erstreckte, und von welchem dieser Strich nachher noch lange Zeit den Namen des Niederholzes führte (s. Anm. 126). Zwischen Bornheim und Frankfurt war noch am Ende des Mittelalters ein bis nahe zur Stadt reichender Wald, welcher das Bornheimer Holz hieß und erst 1522 in Ackerland und Wiesen umgewandelt worden sein soll. Die bei Sachsenhausen befindlichen Anhöhen waren bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts mit einem, aus Gebüsch und zerstreuten Bäumen bestehenden Walde bedeckt. Diese Anhöhen wurden 1376 der Stadt Frankfurt vom Kaiser geschenkt, und 1389 begann man, den Wald auszuroden, den Boden in einzelne Grundstücke abzutheilen und diese, zum Behuf der Anlegung von Weingärten, theils zu verkaufen, theils in Pacht zu geben. Man nannte damals die neue Erwerbung den neuen Berg, welcher Namen erst später mit der Benennung Sachsenhäuser Berg vertauscht worden ist¹⁾. Noch im Jahre 1411 wurden die knorrigen Bäume verkauft, welche bei der Anlegung der dortigen Weingärten stehen geblieben waren, und noch 1409 war die Gegend hinter der Deutschherren-Mühle mit Holzgestrüppe bedeckt (s. Anm. 127).

Wie an Wäldern, so war auch an Sümpfen und stehenden Wassern die Stadtgemarkung im Mittelalter sehr reich. Dieselben befanden sich besonders da, wo noch jetzt ihre Ueberreste sichtbar sind, nämlich am Fuße des Röderberges und in der Niedenau, sie waren aber früher wasserreicher und ausgedehnter. Der an der ersteren Stelle befindliche Nieder Bruch, früher auch theilweise der Rdnigsbruch genannt²⁾, hing und hängt noch mit der feuchten Niederung zusammen, die sich nach Seckbach hin zieht. Er war im Mittelalter wasserreicher, als jetzt, und sein Abfluß ging zum Theil in den tiefen und breiten Graben, welcher die Stadt umfloß, sowie aus diesem in einen die Stadt durchziehenden Graben. In der Niedenau befand sich sogar ein kleiner See, der Rosten- oder Rostensee genannt, welcher einen Abfluß zum Main hatte. Dieser war sehr fischreich; denn es findet sich oft angegeben, daß er zum Behufe des

¹⁾ S. oben S. 111 flg. Noch 1479 kommt in einer Urkunde der Carmeliter der Name des „nuwen berges“ vor.

²⁾ S. Privilegienbuch, S. 847.

Fischens verpachtet wurde, oder daß der Rath in ihm fischen ließ, um aus ihm die Stadtgräben auß neue mit Fischen zu versehen¹⁾. Seine Lage entsprach der der jetzigen Zimmerwiese. Auf dem Grundrisse von 1552 ist dieser See nicht deutlich zu erkennen, obgleich er damals noch vorhanden war. Im Jahre 1540 ließ der Rath an ihm eine gemeine Weide anlegen²⁾. Aunderthalb Jahrhunderte später aber (1698) verschwand der See, indem ein Bierbrauer, welcher ihn gekauft hatte, ihn mit dem Straßenebricht ausfüllen und in eine Wiese umwandeln ließ³⁾. Auch bei Sachsenhausen gab es, im Süden und Osten des Ortes, Sümpfe und Teiche, welche zum Theil noch auf dem Grundrisse von 1552 zu sehen sind. Die bedeutendste dortige Wasserstrecke führte den Namen des langen Bruches. Sie war im Mittelalter eingedämmt und muß, da sie öfters verpachtet wurde, ebenfalls Fische enthalten haben. Im Jahre 1377 wurde sie mit einer Mauer eingefast.

Die Benutzung des Bodens um Frankfurt und Sachsenhausen herum entsprach dem Umstande, daß im Mittelalter die Bürger nicht bloß Handel und Handwerke, sondern auch Ackerbau, Viehzucht und Weinbau trieben. Der Boden der Gemarkung bestand daher aus Aekern, Wiesen oder Weiden und Weingärten. Eigentliche Gärten gab es 1552, wie der mehrerwähnte Grundriß zeigt, nicht viele vor der Stadt, um so mehr dagegen in der die Altstadt umgebenden Neustadt, deren Boden zur Hälfte von Gärten und Hofräumen eingenommen war. Vor der Zeit der Entstehung der Neustadt gab es offenbar mehr Gärten in der Gemarkung, und auch als die Stadt erweitert worden war, legte man sowohl diesseits, als jenseits wieder neue Gärten in der Gemarkung an⁴⁾.

¹⁾ Die jährliche Pachtsumme betrug, nach den Stadt-Rechenbüchern, 1378 29 Pf., 1382 10 Mart, 1408 und 1409 11 und 1410 10 Gulden. Auch eines besonderen Mannes, welcher „des Kofstensees wartet“ und dafür jährlich 2 Pfund erhielt, wird gedacht.

²⁾ In einem Buche des Liebfrauenstiftes, welches die Güter desselben beschreibt (Nr. 25 a. der Bücher desselben im Stadt-Archiv), hat S. 182 der Dechant 1550 die Notiz eingetragen: er habe zwei auf den Kuffen-See stoßende Acker 1540 dem Frankfurter Rathe gegen Entschädigung abtreten müssen, als derselbe „die gemeyn weit by dem Kofsten See gemacht hat“.

³⁾ Perzner, II. 1, S. 26.

⁴⁾ So kommt z. B. 1800 ein Garten am Schwarzhermanns-Born, sowie

In der Gemarkung lagen viele Höfe. Sie waren früher, wovon man bei manchen, besonders beim Rühhornß- und beim großen Kettenhofe, noch jetzt sehr deutliche Spuren sieht, mit Mauern und breiten Gräben umgeben und mit Zugbrücken versehen; denn einer solchen burgartigen Einrichtung bedurften sie in jenen Zeiten der Raublust und Unsicherheit durchaus. Im Mittelalter waren diese Höfe, soweit man sie kennt, folgende: I. Diesseit des Main: der Rebstock, welcher im Mittelalter der Familie Frosch gehörte; der am Wolfensee gelegene Birnburger Hof (jetzt Hellerhof); das sogenannte Haus zu Niedenau oder die Eidenau (am Kastensee) (s. Anm. 128); der große und der dabei gelegene kleine Rätenhof (von ihren früheren Besitzern, der Familie Ruten oder Ruten, so genannt, woraus der jetzige Namen Kettenhof entstanden ist); die grüne Burg, wahrscheinlich identisch mit dem an der Bockenheimer Grenze gelegenen Hofe der Familie Glauburg¹⁾; die Debe ober Holzhäuser Debe; die kleine ober Stalburger Debe; der Knoblauchß-Hof, nachher Rühhornß-, sowie Bertramß- und Rohrbacher-Hof genannt (welche Benennungen insgesammt von den diesen Hof besitzenden Familien herrühren); der Wilhelmß-Hof an der Friedberger Landstraße²⁾; die Günters-Burg, welche im Mittelalter die Dffenau (Döhsenau), sowie nachher die Bornburg hieß, nach einander den Familien Weiß, Gärtner und Glauburg gehörte, und ihren jetzigen Namen von einem späteren Besitzer erhalten hat; der große und der kleine Nieber Hof, von welchen der erstere einer der ältesten und größten Frankfurter Höfe war, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert eine Kapelle, sowie einen besonderen Kaplan hatte, und um die Mitte dieser Zeit der Familie Frosch gehörte. II. Jenseit des Main: der (in der Oberräder

einer an der Pfingstweide vor, 1350 einer vor der Nieber (Allerheiligen-) Pforte. In einer einzigen Urkunde der Frankfurter Deutschherren von 1406 werden folgende Gärten erwähnt: einer nach dem Bornheimer Holze hin, einer mit einem Hause am Nieber Berge, zwei ebenfalls mit Häusern beim Knoblauchß-Hofe, einer auf dem Bornheimer Wege und einer gegenüber der St. Wendels-Kapelle.

¹⁾ Richard hält Beide für zwei verschiedene Höfe.

²⁾ S. Anmerk. 131 und folgende Stelle eines Kaufbriefes von 1357 in dem Copialbuche des Liebfrauenstiftes Nr. 24, S. 309, in welcher eine Gasse so beschrieben wird: *sita in nova civitate Franckinfurden. in platea scilicet ante Frediberger porten super curia dicta der Wilhelmhoiff.*

Gemarkung gelegene) Wasserhof, gegen das Ende des Mittelalters nach einer Frankfurter Familie der Stralenberger Hof genannt; der an der Ostseite Sachsenhausen's gelegene Glauburger oder Pithans-Hof; der Riedhof; der Sandhof. Der nicht mit aufgezählte Gutleuthof war kein Hof in dem hier genommenen Sinne des Wortes, sondern ein für Aussäzige bestimmtes Hospital.

Auch Wohnhäuser gab es in der Gemarkung. Namentlich scheinen vor der eigentlichen Stadterweiterung von 1333, durch welche ein sehr großer Raum der Gemarkung zu der Stadt hinzugezogen ward, viele Häuser in der Letzteren gestanden zu haben. Dies läßt sich aus dem Umstande schließen, daß in Folge des stets zunehmenden Wohlstandes der Stadt, sowie wegen der vielen sogenannten Pfahlbürger, welche in Frankfurt Aufnahme fanden, die Einwohnerzahl sich fortwährend vermehrte. Schützen konnte man die Häuser der Gemarkung nur so lange, als ihre Zahl noch nicht groß war; nachher aber ward es nöthig, den von ihnen eingenommenen Raum ebenfalls mit Festungswerken zu umgeben. Dies war auch, wie Richard richtig erkannt hat, der Grund, warum man die erwähnte Stadterweiterung in einem auffallend großen Umfange vornahm. Wenn nämlich Leute sich in der Gemarkung häuslich niederließen, so war es, wie Richard ebenfalls bemerkt, natürlich, daß sie ihre Wohnungen längs der Landstraßen erbauten, welche die Gemarkung durchzogen, und daß deshalb die Häuserreihen sich weit hinaus erstreckten, während zwischen ihnen große leere Räume sich befanden. Wollte man nun die Gesamtheit aller Wohnhäuser mit Graben, Wall und Stadtmauer umgeben, so mußte man hierfür nothwendiger Weise weit ausgreifen (s. Anm. 129).

Für den Ackerbau war gesetzlich die Dreifelder-Wirthschaft eingeführt, so daß also jeder Acker oder vielmehr jedes der drei Felder, in welche die diesseitige Gemarkung eingetheilt war, immer im dritten Jahre brach lag und zum Weiden des Viehes benutzt wurde¹⁾. Die Gemarkung zerfiel eigentlich in die folgenden vier Theile: Erstens im Osten das Nieder Feld, vom Ober-Main an

¹⁾ In einer Rathsverordnung von 1504 (Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 152) heißt es: „Nachdem hievon von alter umb diese Statt Fr. allewege drey felde gewesen sein und alle jare eins brach gelegen ist, doch bis anhero in dieselben brachfelde frucht gesetwet worden, dardurch die lude, so die brachfelde mit irem fehe gebreuchen, zu luffen komen“ u. s. w.

bis zu dem Bruche unterhalb des Nieder Hofes. Zweitens und drittens das nach dem gleichnamigen Hofe benannte Knoblauchfeld und das Friedberger-Feld, welche zusammen sich von dem Nieder Felde bis zur Grenze von Bockenheim und zur heutigen Bockenheimer Landstraße erstreckten, und von denen das Letztere nach Nordosten, das Erstere nach Nordwesten lag (s. Anm. 130). Viertens das Galgenfeld, welches an der Bockenheimer Straße anfang und bis zum Main ging. Für die Orcifelder-Wirthschaft war ein Theil der unter No. 2 und 3 zusammengefaßten Abtheilungen zu dem Nieder Felde geschlagen und das Uebrige als Friedberger Feld zusammengefaßt¹⁾. Uebrigens führten einzelne Strecken einer jeden dieser vier Haupttheile auch im Mittelalter noch ihre besonderen Namen. So wird z. B. in Urkunden ein Theil des Friedberger Feldes das Breungesheimer Feld genannt, ein Theil des Knoblauchfeldes das Leimenrode²⁾, ein Theil des Galgenfeldes das Bockenheimer und ein anderer Theil desselben das Möbelsheimer Feld genannt.

Der Weinbau ward im Mittelalter weit stärker getrieben, als heut' zu Tage, wie denn auch damals weit mehr Wein getrunken wurde, als jetzt. Noch im Jahre 1500 sah sich deshalb der Frankfurter Rath veranlaßt, das Anlegen neuer Weinberge zu verbieten, weil dadurch, wie er sein Verbot motivirte, die guten Felder, Acker und Gärten verderbt würden und diejenigen, welche neue Weingärten machen ließen, mehrentheils wenig Nutzen davon gehabt, ja geradezu sich in Schaden gebracht hätten³⁾. Dieses Verbot ist ein Beweis der großen Ausdehnung, welche der Weinbau in Frankfurt hatte. Außerdem findet man aber auch in früheren Zeiten Weingärten in Theilen der Gemarkung angelegt, in welchen er jetzt ganz verschwunden ist, z. B. vor dem Bockenheimer Thor, am Einheimer Steege, da, wo vor dem Friedberger Thor der Bornheimer Pfad von der Bilbeler Straße abgeht, und an derjenigen Stelle des Galgenfeldes, wo dieses sich zum Main hin senkt; sogar noch 1716 rebet

¹⁾ S. die angeführte Stelle des Archivs. Die von der alten Eintheilung der Gemarkung sehr verschiedene heutige findet man in einer Tabelle von Grand's topographischem Ueberblick der Stadt Frankfurt.

²⁾ Zwischen dem Eschersheimer und Friedberger Thor. Wattonn, I. S. 231 fig., gibt seine Lage näher an.

³⁾ S. Orth's Anmerk. zur Reformation, dritte Fortsetzung, S. 657.

eine Urkunde der Deutschherren von einem Weingarten, welcher an der letzteren Stelle neu angelegt worden sei. Ebenso verhält es sich mit den umliegenden Orten: im sechszehnten Jahrhundert ist z. B. von Schwanheimer, Niederräder und Bockenheimer Wein die Rede, und noch weit früher von den Weingärten des Dorfes Breunghausheim¹⁾. In Betreff der Weinlese im Mittelalter sind zwei Dinge beachtenswerth, ihre Zeit und die bei ihr nöthigen Schutzmaßregeln. Während die Weinlese heut' zu Tage in die zweite Hälfte des Oktober fällt, ward sie im Mittelalter, nach einer Durchschnittsberechnung der letzten Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts, um den 24. September gehalten. Uebrigens fand auch schon damals zuweilen jene zweimalige Lese Statt, welche seit mehreren Jahrzehnten fast überall wieder in Brauch gekommen ist: man las nämlich zuerst die völlig reifen Trauben oder, wie sie genannt wurden, das Faule und Kleberod und erst später die übrigen Trauben²⁾. Ein besonderer Schutz für die auf dem Felde Beschäftigten war im Mittelalter gar oft sowohl bei der Weinlese, als auch bei der Getraide-Ernte nöthig, weil man damals selten vor einem plötzlichen Ueberfalle der Raubritter sicher war. Ohne einen solchen Schutz waren Freiheit und Leben der Feldarbeiter gar oft in Gefahr. In dem bekannten Städte- kriege z. B. wurde einst eine Anzahl Sachsenhäuser bei der Weinlese gefangen fortgeschleppt³⁾. Man hielt deshalb zur Ernte- und Weinlese-Zeit in der Regel für nöthig, Söldner im Felde so lange aufzustellen, bis jene Zeiten vorüber waren.

Die Viehzucht ward während des Mittelalters in der Stadt Frankfurt wohl ebenso stark getrieben, als jetzt auf den Dörfern. Es gab dort große Kühe-, Schweine- und Schaafheerden, während zugleich auch viele Hühner, Gänse, Enten und Tauben gehalten wurden. Besonders war die Zucht des zuletzt genannten Federviehes sehr bedeutend, so daß es ein eigenes Taubenamt gab, welches

¹⁾ S. Lersner, II. 1, S. 636 und 748, Kirchner, I. S. 97. Der Schwanheimer Weingärten und des von ihnen erhobenen Zehntens gedenkt eine Urkunde des Bartholomäus-Stiftes von 1581 (H. III. 39).

²⁾ S. Lersner, II. 1, S. 730, 731 und an anderen Stellen.

³⁾ Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Georgii 1389: 4 grosse eyne boden, der eine werliche warnunge brachte von Steinheim, als man die armen lude zu Saffinhus in den wingertzen fug.

aus drei bis vier Rathsgliedern, den sogenannten Taubenherren, bestand und hauptsächlich das häufig vorkommende Einfangen fremder Tauben zu bestrafen hatte¹⁾. Am stärksten scheint die Schweinezucht getrieben worden zu sein; denn der Schmutz und Gestank, welcher durch dieselbe in den Straßen entstand, veranlaßte den Rath gar oft zu besonderen Verordnungen, welche freilich nichts fruchteten. Im Jahre 1421 z. B. verbot er, Schweine in den Straßen umherlaufen zu lassen, und noch 1481 mußte er förmlich untersagen, Schweineställe auf der Straßenseite der Häuser anzubringen²⁾. Auch die Schaaßzucht war sehr bedeutend. Dies geht u. A. daraus hervor, daß in einer der Mitte des 14. Jahrhunderts angehörnden Beede-Rolle³⁾ die von den Schaaßen zu zahlende Beede nach je Hunderten derselben angelegt ist. Es ergibt sich auch aus einer im folgenden Jahrhundert beim Rathe verhandelten Frage, ob es nicht gerathen sei, jedem Bürger bloß Ein Schaaß für jeden Morgen Ackerland, sowie nur den Besitzern gewisser Höfe eine besondere Schäfererei zu gestatten⁴⁾.

Die Rücksicht auf die Viehzucht wird in einer Verordnung von 1504 als einer der Gründe angegeben, warum jedes Jahr ein Drittel des Ackerlandes brach liegen mußte⁵⁾. Auf diesem Drittel ließ man die Heerden der Bürger weiden, während den Messgern ein Bruch im Nieder Felde als besonderer Weideplatz angewiesen

¹⁾ S. Orth, Forts. III. S. 594, wo auch eine Verordnung hierüber aus dem Jahre 1405 mitgetheilt ist. Aus demselben Jahre meldet das Rechenbuch Folgendes: 2 Pf. 10 Sch. han uns gegeben Johann und Junge Wisse, Engel Brux und Heinze zum Remer, als die ubir die dyhen gefast sin und daz gest zu pens gefallen ist.

²⁾ S. Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 147, und die dort nicht mit abgedruckte Stelle des Gesetzbuches, welche in einer Anmerkung der nächsten Abhandlung des vorliegenden Buches zu finden ist.

³⁾ S. findet sich in Römer-Büchler's Stadtverfassung, S. 59, sowie die des 15. Jahrhunderts im Archiv für Frankf. Gesch. und Kunst, VII. S. 164.

⁴⁾ S. Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 152. Bloß die Schaaßheerden, welche die Deutschherren auf dem Sandhose hielten, waren so zahlreich, daß 1525 der Comthur sich wegen des Schadens, welchen dieselben dem Walde zufügten, vertragmäßig dazu verstand, fasten nicht mehr als 1000 Schaaße dort zu halten (Urkunde der Deutschherren von Dienst. nach Lucia 1525).

⁵⁾ S. oben S. 240 Anmerk.

war. Außerdem gab es aber noch eine gemeine Weide, deren Lage wir zwar nicht genau kennen, welche aber 1368 als eine bereits seit längerer Zeit bestehende erwähnt wird¹⁾. Auch die Pfingstweide, deren Namen schon 1300 in einer Urkunde vorkommt²⁾, war vermuthlich eine gemeine Weide. Wegen der stark getriebenen Viehzucht gab es auch Wiesen an solchen Stellen, welche heut' zu Tage als Acker- oder Gartenfeld benutzt werden: so kommen z. B. 1498 Wiesen am Schwarzherrmanns-Born vor. Die Wiesen waren so zahlreich und so werthvoll, daß im 14. Jahrhundert für einen Morgen Wiesenland eben dieselbe Beede entrichtet werden mußte, wie für einen Morgen Weingarten. Eine neue gemeine Weide legte man im Jahre 1496 auf der westlichen, d. h. auf der der alten gemeinen Weide entgegengesetzten Seite der Gemarkung an: man kaufte damals zu diesem Zwecke einen Acker von fünf Morgen³⁾. Da ein solches Grundstück für eine gemeine Weide doch gar zu klein war, so vereinigte man vermuthlich mit dem erkauften Acker die am Main herziehende Strecke, welche von jeher unangebaut gewesen und mit wildem Rasen bewachsen war, und schuf so wohl die Grindbrunnen-Wiese, welche noch in unserem Jahrhundert als gemeine Weide gedient hat. Im Jahre 1550 ward eine eben solche Weide am Ruffen-See angelegt⁴⁾. Uebrigens ließ man im Mittelalter alle Arten von Viehheerden nicht bloß auf offenen Weideplätzen, sondern auch im Walde weiden. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ward das Vieh, wenigstens während einer Zeit des Jahres, Morgens über den Main in den Wald und Abends wieder zurückgeführt; und weil dies beschwerlich war, so ließ man damals in Niederrad eine Scheune bauen, in welcher das Vieh die Nacht zubrachte⁵⁾. Auch hatte Kaiser Ludwig IV. den Frankfurtern 1322 das Privilegium ertheilt, daß Alles, was von Wald und Feld bei Frankfurt

¹⁾ Privilegienbuch, S. 182. Auf ihr war es wohl, wo 1377 den Bürgern 168 Kühe durch benachbarte Ritter geraubt wurden: Kirchner, I. S. 288.

²⁾ In einer Karmeliter-Urkunde von 1300 werden drei Gärten erwähnt, der eine am Schwarzherrmanns-Born, der zweite am Bornheimer Wege, der dritte juxta pingestweide.

³⁾ Lersner, II. 1, S. 798.

⁴⁾ S. 288.

⁵⁾ Senckenberg, Sel. I. p. 74.

dem Reiche gehöre, an niemand zum Ausroden oder zu einem anderen ihren Weiden nachtheiligen Zwecke verliehen werden solle; doch verbot derselbe Kaiser schon zwanzig Jahre später, Schaafe in den Reichswald zu treiben¹⁾. Weil die Stadt Frankfurt das Recht hatte, den Reichswald zur Viehweide zu benutzen, so mußten noch am Ende des Mittelalters die Sachsenhäuser Hirten, um dieses Recht aufrecht zu erhalten, das Vieh jeden Sommer wenigstens zweimal bis in die Gemarkung von Langen und Egelsbach treiben²⁾.

Eine Erscheinung, welche mit einer einzigen Ausnahme (zu Kellsterbach) heut' zu Tage sogar im weitesten Umfange um Frankfurt herum nicht mehr vorkommt, war im Mittelalter sogar nahe vor den Thoren der Stadt zu sehen. Dies waren die Windmühlen. Kirchner ist durch den Umstand, daß Lersner vor dem Jahre 1442 keine Windmühlen erwähnt, zu der unrichtigen Angabe veranlaßt worden, Windmühlen seien bei Frankfurt erst im 15. Jahrhundert, besonders seit 1442, errichtet worden. Sie kommen dort schon hundert Jahre früher vor. Damals stand eine Windmühle an der Friedberger Landstraße, und man benannte die dortige Gegend nach ihr (s. Ann. 131). Diejenige Windmühle, nach welcher eine Stelle der Allerheiligengasse und ein dortiges Haus noch jetzt benannt sind, ward 1442, diejenige aber, nach welcher man eine Gegend vor dem Unter-Main-Thor benennt, 1590 erbaut³⁾. Außer den Windmühlen hatte man im mittelalterlichen Frankfurt noch Stoß- und Wassermühlen, sowie in vielen Häusern auch Handmühlen. Eine Stoßmühle wird z. B. im Baumeisterbuch von 1343 erwähnt.

Die Wassermühlen waren theils Schiffsmühlen, theils auf dem Lande oder auf der Mainbrücke stehende Mühlen. Von Wassermühlen, welche auf dem Lande standen, war die Deutschherren- oder Hohenrad- (Hohenrod-) Mühle vor Sachsenhausen die größte und wohl auch die älteste. Das Mühlenwerk des Schneidwalles, welches auf dieser am Unter-Main errichteten Bastion stand, wurde erst im Beginn des 16. Jahrhunderts erbaut. Die auf der Brücke stehende Mühle scheint erst dann erbaut worden zu sein, als man schon

¹⁾ Böhmer, p. 462, 585 sq.

²⁾ Kirchner, I. S. 479.

³⁾ Lersner, II. 1. S. 22, 23 flg.

längst Schiffsmühlen gehabt hatte; denn während die Letzteren bereits im 13. Jahrhundert erwähnt werden, gedenken die Urkunden einer Brückenmühle mit Bestimmtheit erst im Beginne des fünfzehnten. Zwar wird schon 1348 eine städtische Ausgabe für das Sägen von Holz zur Mühle, für ein Mühleisen, für Pfannen dazu und für anderes Mühlengeräthe gemeldet; allein es wird dabei nicht gesagt, für welche Mühle dies Alles bestimmt war. Im Winter 1410 auf 1411 ließ der Rath einen Mühlenmacher von Speier kommen, um durch ihn eine Mühle auf der Brücke errichten zu lassen¹⁾. Diese war in einem Jahre vollendet, im Februar 1412 ward sie probirt und gut befunden. Zu ihrer Erbauung hatte man Wiltenberger Quadersteine, sowie 19 besonders große und starke Hölzer aus dem Badenhäuser Walde, welche die für jene Zeit bedeutende Summe von 77 $\frac{1}{3}$ Gulden kosteten, und zwei Paar Mühlsteine, deren Preis etwas über 80 Gulden war, kommen lassen (s. Anm. 132). Schon 1414 brannte diese Mühle ab. Sie wurde alsbald wieder hergestellt, litt aber nachher noch öfters durch das Wasser und den Krieg Schaden.

Die auf dem Main befindlichen Schiffsmühlen waren im Mittelalter zahlreich, und gaben dem Flusse ein eigenthümliches Aussehen, dessen er jetzt ganz entbehrt. Perstner sagt zwar, es habe 1430 nur zehn Schiffmühlen gegeben; ihre Zahl war aber größer, da in einem Kaufbriefe von 1306 eine einzige Familie als Eigenthümerin von fünf Mühlenwassern, d. h. von fünf für den Mühlenbetrieb abgedämmten Stellen des Maines erwähnt wird²⁾. Eine Anzahl dieser Mühlenwasser und Schiffsmühlen, welche übrigens sowohl ober- als unterhalb der Brücke sich befanden, gibt Richard in Batton's Beschreibung von Frankfurt an. Zu ihnen gehörten auch zwei Walkmühlen, welche Eigenthum des Wollenweber-Handwerkes waren und in der Gegend des Leonhards-Thores lagen (s. Anm. 133). Ursprünglich waren alle diese Mühlenwasser offenbar

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Lucid 1410: 2 gulden geschendt zu zerunge ein molenmeister von Spire, dem man ein molen verbingete dem Rade an der bruden zu machin.

²⁾ Böhmer, p. 171. Es sind vielleicht dieselben, welche im 13. Jahrhundert dem Diebfraustifte gehörten (General-Nachrichten der Stiftsgüter, Nr. 25 der Bücher dieses Stiftes, S. 15).

königliches Eigenthum, und wurden an einzelne Familien als Reichslehen vergeben¹⁾. Im Jahre 1410 kaufte der Rath einem Bürger zwei Mühlenwasser ab, um durch deren Beseitigung den Schiffweg, welcher zu sehr verengt war, zu erweitern, obwohl er selbst kurz vorher Mühlenmacher von Heidelberg und Eßlingen zur Errichtung städtischer Mühlen auf dem Main verschrieben hatte, und 1406 wieder einen Heidelberger Mühlenmeister hatte kommen lassen, welcher in Frankfurt Mühlen der Art, wie man sie am Neckar hatte, errichten sollte (s. Anm. 134). Daß übrigens jene Main-Mühlen nicht etwa auf der Brücken-Insel oder auf der bis vor kurzem weiter abwärts vorhandenen Insel standen, sondern wirkliche Schiffsmühlen waren, ergibt sich aus folgenden zwei Notizen: im Jahr 1388 ließ der Rath die Furth „zwischen den Mühlen“ vergraben, und in einer Urkunde von 1325 wird beim Verkaufe von drei Main-Mühlen zugleich der am Sachsenhäuser Ufer befindliche Winterhalt, in welchen sie beim Beginne des Winters gebracht wurden, mitverkauft²⁾. Auch wurden sogar noch weit später, nämlich 1605 und 1608, Schiffsmühlen auf dem Main errichtet³⁾.

Auch die Ufer des Main waren im Mittelalter anders beschaffen, als jetzt. Oberhalb der Brücke dehnte sich da, wo jetzt die Häuserreihe der schönen Aussicht steht, die Stadt nur noch eine kleine Strecke weit oberhalb der Brücke hin. Weiter aufwärts gab es im 14. Jahrhundert zwar so viele vor der Stadtmauer gelegene Wohnhäuser, daß sie eine Straßenreihe bildeten; im folgenden Jahrhundert aber waren dieselben nicht mehr vorhanden, und der ganze Strich blieb nachher bis zur neuesten Zeit nackter Boden. An der Brücke selbst gab es nach beiden Seiten hin keinen Weg auf dem Main-Ufer. Weiter abwärts konnte man zwar längs dem Main her gehen; das Ufer war aber niedrig und ungepflastert. Auch standen auf ihm an einzelnen Stellen Reihen von eingerammelten Pfählen, über welche der austretende Fluß ging, und um derentwillen bei kleinem Hochwasser die Leute durch ausgestellte

¹⁾ Fichard, Entstehung, S. 150, führt Beispiele davon an.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, *Sigilla annuum sanctorum* 1388: 11 Sch. den furth zwischen den molen zu vergraben. Die erwähnte Urkunde s. bei Böhm er, p. 488.

³⁾ Herzner, II. 1. S. 772.

Wachen gewarnt wurden, durch das auf dem Ufer stehende Wasser zu reiten¹⁾. Erst 1517 ward das Ufer gepflastert, bei welcher Gelegenheit man es auch etwas erhöhte²⁾. Häuser standen, abgerechnet den Saalhof und zwei Kirchen, anfangs nicht am Ufer; die Stadt war vielmehr auch hier durch eine hohe Mauer begrenzt, und erst um den Beginn des 15. Jahrhunderts wurden dicht an oder auch auf die Mauer Häuser erbaut und in der Letzteren Fenster angebracht³⁾.

Krahnen gab es um die Mitte des 14. Jahrhunderts drei, welche durch die Bezeichnung als oberster, mittelster und niederster von einander unterschieden wurden. Sie waren jedoch keine auf dem Ufer errichtete, sondern Schiffskrahnen. Sogar noch am Anfange des folgenden Jahrhunderts, als es schon zwei steinerne Krahnen gab, behielt man einen der Schiffskrahnen bei (s. Num. 135). Die Krahnen standen vermuthlich an denselben Stellen, an welchen sie noch auf dem Grundrisse von 1552 gezeichnet sind. Mit Sicherheit weiß man jedoch nur, daß einer derselben bei der Leonhards-Kirche stand⁴⁾.

Der historisch wichtigste Theil der Gemarkung ist das Galgenfeld, neuerdings euphemistisch das Gallus-Feld genannt; denn von ihm aus hielten in den späteren Zeiten des Mittelalters die Kaiser ihren Einzug in die Stadt, und auf ihm mußte, wenn ein Gegenkaiser aufgestellt worden war, der Gewählte sechs Wochen und drei Tage lagern, um seinen Gegner zu einem etwaigen Kampfe zu erwarten. Doch schlug Karl IV., als er die Krone dem König Günther streitig machte, sein Lager nicht auf dem Galgenfelde, sondern bei Sachsenhausen auf⁵⁾. Wohl wegen jenes herkömmlichen

¹⁾ Rechenbuch, Vigilia Paschä 1402: 8 Sch. 5 Hell. ein knecht, 5¹/₂ tag an dem Wein, als der usgelauffen was, die lube zu warn, das sie uber die pele icht hntiden hinder sant Leonhard.

²⁾ Ersner, II. 1. S. 771.

³⁾ Battonn, I. S. 88.

⁴⁾ Im Rechenbuch von 1394 kommt unter den Ausgaben für Steine vor: 19 Pfd. für 200 Bodinheimer und 7¹/₂ Pfd. davon zu furen zu ein fuße by sand Leonhard zu ein nuwen tranchen."

⁵⁾ Dies folgt aus den Worten des Rechenbuchs von 1349: 20 Pfd. den von Sachsenhusen zu buwen und zu hubene, da der konig uff velde lagd und geforn ward.

Brauches, daß der erwählte König unter gewissen Umständen auf dem Galgenfelde sein Lager aufschlug und nachher von ihm aus in die Stadt einzog, war das alte Galgenthor (nahe der Stelle des jetzigen Taunus-Thores) nicht nur das großartigste Stadthor, sondern auch als das Hauptthor der Stadt allein mit den Bildnissen der beiden Schutz-Patrone Frankfurt's, Karl's des Großen und des heiligen Bartholomäus, geschmückt ¹⁾. Ein Theil des Galgenfeldes hieß das Streitfeld, welchen Namen Thomas von dem erwähnten Herkommen bei streitigen Königswahlen ableitet ²⁾. Das Galgenfeld selbst hatte seinen Namen von dem auf ihm stehenden Galgen, und ward nach mittelalterlichen Begriffen, eben weil es die Gerichtsstätte war, als der vornehmste Theil der Gemarkung angesehen. Der Galgen, oder richtiger ausgedrückt, das Hochgericht, stand auf einer nahe der jetzigen Mainzer Landstraße und dem Ruten-See gelegenen Anhöhe, der Galgenberg genannt. Es war ein aufgemauertes Viereck mit je einem Holzpfiler an seinen vier Ecken, und diese Pfeiler waren oben durch Balken mit einander verbunden, während zugleich zwei andere Balken, die sich in der Mitte des Ganzen durchkreuzten, von den vier oberen Ecken dieses Gebäudes ausgingen. Auf dem Grundriß von 1552 ist eine bildliche Darstellung des Hochgerichtes gegeben. Dieses blieb bis 1806 stehen, wo Marschall Angereau es niederreißen ließ ³⁾. Wenn ein Lagern des Königs auf dem Galgenfelde bevorstand, so ließ man den Galgen durch den Züchtiger reinigen und die an ihm hängenden Todten begraben; wenigstens geschah dies, als 1400 König Ruprecht dort sein Lager aufschlug ⁴⁾. Das Galgenfeld war übrigens nicht etwa unangebaut; denn 1405 wurden auf ihm durch Rathsglieder und Geschworene die Grenzscheiden der Ackerfelder besehen ⁵⁾, und auch später finden

¹⁾ Diese beiden Steinbilder sind jetzt in der Halle der Stadt-Bibliothek aufgestellt.

²⁾ Thomas Annalen, S. 107 ff.

³⁾ Battonn, I. S. 172. Seine Beschreibung des Galgenfeldes selbst steht S. 117 — 122.

⁴⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Regibit 1400: 8 Pfd. dem züchtiger mit knechte und umb gepug, den galgen zu fegen und die dode zu begraben, als die fursten sich vur die stat legen wolten.

⁵⁾ Ebenjesselbst Sabb. post Georgii 1405: 11 Pfd. 18 Sch. 6 Hell. vierter

sich Nachrichten über dortige angebaute Grundstücke. Im Jahre 1406 war das Salgenfeld eine auf eigenthümliche Weise gefährliche Gegend. Damals trieben sich auf ihm verwilderte Hunde umher, welche die Menschen anfielen und manches Unglück anrichteten. Man grub, um diese Gefahr zu beseitigen, eine Strecke des Bodens auf, welche dann bedeckt wurde und als Fallgrube für die Hunde diente¹⁾.

Die Wege vor der Stadt waren nicht, wie man vielleicht denkt, bei schlechtem Wetter grundlos, sondern man trug schon im 14. Jahrhundert Sorge dafür, daß sie unter allen Umständen gang- und fahrbar waren. Diese Fürsorge war eine zwiefache: man bestreute nämlich die Wege mit Sand und kleinen Steinen, und belegte sie stellenweise mit Wellen. So wurden z. B. 1400 bloß für die am Nieder Hofe vorbeiführende Straße 2800 Wellen gekauft, und zum Bestreuen der Wege dienende kleine Steine, Grippelsteine genannt, wurden fast jedes Jahr angeschafft²⁾. Für die Unterhaltung der Straßen außerhalb wie innerhalb der Stadt gab es besondere Arbeitblöcke, die sogenannten Wegemacher. Die Hauptstraßen hatten zum Theil eine von der der jetzigen Straßen verschiedene Richtung. Die Straße nach Mainz ging auf der linken Seite des Rheins über den Niedhof, den Goldstein, Raunheim, Müffelheim und Bischoffsheim, und man nannte deshalb den in der Sachsenhäuser Gemarkung befindlichen Theil derselben die Mainzer Straße (s. Anm. 136). Die Straße nach Worms ging über Geran, die nach Aschaffenburg und Würzburg über Rodenhäuser oder Heusenstamm nach Babenhausen und von da über Seligenstadt und Stockstadt. Die Straße nach Simburg ging über Homburg und Kloster Thron, die nach Friedberg über Peterweil. Die beiden letzteren Straßen waren eine kleine Strecke weit eine und dieselbe. Da, wo Beide (noch in der Frankfurter Gemarkung) sich von einander

die scheffen, des Rads frunde und die gestorn, umb lantscheidunge zu begen und zu beschin uff dem Nieder selbe und galgenfeld.

¹⁾ Oberbairisch Severini 1406: 8 Pfd. 2 Sch. 8 Hell. von einer gruben uzwendig Menker porthen zu machin und umb holz und gezug dazu, die hunde darin zu fellen, als die den liden da grossen schaden gethan han und die lude understren zu wiffen.

²⁾ Stadt = Rechenbuch, Sabb. ante Lucia 1400: 10 Pfd. 7 Sch. umb 2800 Wellen, y das Hundert am 9 Sch., uff den weg by Rebern her inne.

treiben, stand ein Block mit einer eisernen Hand, welche auf den Weg nach Friedberg hindeutete. Hiervon führt noch jetzt eine Straße den Namen der eisernen Hand ¹⁾.

Ein für den Schutz der Stadt sehr wichtiger Theil der Gemarkung war die Landwehr, d. h. ein die Stadt in einem weiten Bogen umziehender Wall und Graben. Die Landwehr ward erst 1370 zu machen angefangen, und ihre Errichtung hängt mit dem ersten Gebrauche des Schießpulvers im Kriege zusammen: man wollte den Feind, welcher jetzt Angriffswaffen hatte, die von der Ferne her wirkten, möglichst weit von der Stadt entfernt halten. Die Erbauung der Landwehr dauerte von 1370 bis 1427. Nachher ward noch einmal 1476 und zuletzt im 17. Jahrhundert an ihrer Wiederherstellung gearbeitet. Seit dem 30jährigen Kriege aber erlosch sich der Gebrauch einer solchen Schutzwehr, welche sogar schon bei der Belagerung von 1552 die Feinde nicht gehindert hatte, bis zu den Mauern der Stadt vorzudringen, bei der umgestalteten Kriegskunst als unnütz. Seit dieser Zeit ließ man die Landwehr zerfallen und zum großen Theil sogar absichtlich wieder abtragen, so daß sie heut' zu Tage an den meisten Stellen ihres Laufes nicht mehr zu erkennen ist. Am deutlichsten gewahrt man ihre Ueberreste noch hinter Oberrad und Sachsenhausen da, wo sie vom Oberräder Schießplatze an längs dem Walbe und dann, den Wendels- und Hainer-Beg durchschneidend, nach der Sachsenhäuser Warte zieht. Von der Letzteren an ging ihr weiterer Lauf über die Salpeterhütte und die hinter der Lonsa gelegene schwarze Steinlaute nach dem Main hin. Diesseits begann sie oberhalb der Stadt am Main-Ufer an dem sogenannten hohen Steege, welcher dicht an der jetzigen hessischen Grenze sich befindet. Von ihm aus zog sie über den Nieder Hof, am Fuße des Nieder Berges her, an den ersten Häusern Bornheim's vorbei nach der Friedberger Warte. Von dieser an aber ging sie über den Rührens-Hof, den Aernen Schlag, den Einheimer Steeg (nahe der Grünenburg), die Bockenheimer Warte, hinter dem Hellerhof her nach der Salgenwarte (Gallenwarte) und dann hinter dem Gutleuthof her zum Main.

Im Jahre 1406 ward die neu errichtete Landwehr an Einer

¹⁾ Battonn, I. S. 282.

Seite zu einem größeren Kreise erweitert, wobei der Herr von Hanau und eine beträchtliche Zahl fremder Dörfer (die des sogenannten Bornheimer Berges) den einen Theil, die Frankfurter den anderen Theil der Arbeit besorgten. Dieses erweiterte Stück der Landwehr ging in der Nähe des Eschersheimer Steeges ab nach dem Einheimer Holze, an der Marbach her und durch die Bockenheimer Gemarkung nach der Nibda. Die Kosten der Arbeit, sowie die der nachherigen Unterhaltung des neuen Stückes wurden so bestritten, daß die Stadt nicht ganz die Hälfte, der Bornheimer Berg aber und der Herr von Hanau etwas über die Hälfte derselben zu bezahlen hatten (s. Num. 137).

Die Landwehr war da, wo Wege sie überschritten, mit Schlägen versehen, welche oft geschlossen waren und bei bedenklichen Umständen durch Bewaffnete bewacht wurden¹⁾. Uebrigens gab es auch innerhalb der Landwehr solche Schläge an den Straßen; im Jahre 1400 z. B. befanden sich auf den Wegen um Sachsenhausen herum nicht weniger als sieben Schläge. Die Unterhaltung der Landwehr kostete vieles Geld; denn von Zeit zu Zeit mußte der Graben geräumt und neue Erde auf dem Walle aufgeworfen werden. Der Letztere war stellenweise durch Pfähle und Blanken gefestigt und verwahrt. Außerdem war er mit Dorngebüsch, Weiden und anderem Gehölze bepflanzt. Die Zweige dieser Gehölze wurden von Zeit zu Zeit in die Erde eingedrückt, damit sie neu emporkwachsen und ein besonders für Reiter undurchdringliches Dickicht oder, wie man es im Mittelalter nannte, ein Gebüch bildeten. Den Ueberrest solcher Gebüch, welche bei den Vertheidigungswerken des Mittelalters eine große Rolle spielten, und auch bei den Wällen der Stadtgräben, sowie bei den Befestigungen der Frankfurter Orte Bonames und Goldstein angewandt waren, glaubt man sogar noch jetzt in der knorrigen Beschaffenheit der Bäume zu finden, welche die alte Landwehr hinter Oberrad bedecken.

Fast an allen Stellen, an denen eine Hauptstraße die Landwehr durchschneidet, errichtete man Warten oder Warttürme. Eine derselben lag auf der Sachsenhäuser Seite, auf der Höhe nach

¹⁾ Ein Friedberger Goldschmidt, welcher 1397 mit Umgehung eines solchen Schlages durch die Landwehr selbst geritten war, wurde nach dem Stadt-Rechenbuch mit dem Verluste seines Pferdes und einer Buße von einem Gulden bestraft.

Darmstadt hin. Es ist dies die noch immer wohl erhaltene sogenannte Sachsenhäuser Warte, welche 1470 erbaut worden war, nachdem die benachbarten Grafen und Herren ihre Erbauung lange verhindert hatten. Diesseits gab es folgende Warten: die an der Mainzer Landstraße stehende Mainzer Warte oder Galgenwarte (Gallenwarte), welche 1396 erbaut worden ist; die 1406 erbaute Bockenheimer Warte, an der Stelle stehend, wo früher (ehe Bockenheim sich bis an die Warte selbst ausdehnte) die Wege von Rödelheim und Bockenheim zusammen trafen; die um 1476 erbaute Friedberger Warte, an dem Scheidepunkt der Straßen nach Friedberg und Homburg stehend; die Nieder Warte, hinter dem großen Nieder Hofe, welche 1396 dicht an der Hanauer Landstraße erbaut wurde, und nach Battonn noch am Ende des vorigen Jahrhunderts da stand; die einst auf dem Bornheimer Wege am Ende der Weinberge stehende Bornheimer Warte, deren seit 1504 nicht mehr gedacht wird. Es gab indessen früher noch mehrere mit dem Namen „Warten“ bezeichnete Gebäude oder Stellen, deren Beschaffenheit uns ebenso wie zum Theil ihre Lage nicht mehr bekannt ist (s. Anm. 138).

Zum Schlusse dieser Darstellung wollen wir unseren Blick auch noch auf die am meisten in die Augen fallende Begrenzung der Umgegend Frankfurt's, das Taunus-Gebirge, richten. Der angeführte jetzige Namen desselben war keinem Bewohner des mittelalterlichen Frankfurt bekannt. Man nannte jenes Gebirge damals nie anders als die Höhe, welche Bezeichnung sich noch in dem Namen Homburg vor der Höhe erhalten hat. Dieser Benennung entsprechend wurden im Mittelalter auch die Bewohner des hinter dem Taunus bis zum Westerwald sich erstreckenden Landes die Ueberhöbischen, sowie das Eisen, welches Frankfurt von ihnen bezog, überhöbisches Eisen genannt (s. Anm. 139). Es ist, wie man sieht, das Wort überhöbis in etymologischer Hinsicht identisch mit dem neuerdings nur zu oft vorkommenden Worte ultramontan.

IX.

Das Innere der Stadt Frankfurt im Mittelalter.

Die Stadt Frankfurt, schon mehr als tausend Jahre alt, hat das eigenthümliche Geschick gehabt, daß sie im Laufe der Jahrhunderte sich nicht allmählig vergrößerte, sondern von Zeit zu Zeit auf einmal bedeutend erweitert ward, und längere Zeit (einmal sogar über 400 Jahre) eine und dieselbe Begrenzung behalten hat. Sie lag anfangs höchstwahrscheinlich auf einer Insel, indem ein Arm des Main sie umfloss und ihre Grenze bildete¹⁾. Dieser Main-Arm floss in der Richtung einer Linie, welche von der Gegend der Brücke an nach dem Brückhof, dem Frohnhof und dem Compostell, dann aber quer über die Fahrgasse, sowie weiter hin durch die tiefste Stelle der Borngasse, der Pruggasse, der Neugasse und des Würnberger Hofes zieht, nachher die neue Bräme da, wo der Wedel ist, durchschneidet, hierauf an der Südseite des Pauls-Platzes her zum südlichen Ende des großen Kornmarktes, von da an parallel mit der Schüppengasse zum weißen Hirsch und zuletzt um die Weißfrauenschule herum zum sogenannten Schneidwall am Main geht. Längs derselben Linie ward die Stadt schon früh mit einer Mauer umgeben, von welcher der östliche Theil in einer unbekanntem Zeit verschwunden ist, der nördliche und westliche Theil aber sich streckenweise bis zum Beginn unseres Jahrhunderts erhalten hat. Ueberreste dieser Mauer finden sich noch in dem Boden des am Eck der Borngasse stehenden katholischen Pfarrhauses und einiger anderen benachbarten Grundstücke, sowie auf der Grenze der Weißfrauenschule und des weißen Hirsches,

¹⁾ Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, neue Folge, I. S. 68 fig.

wo noch ein Stück der Mauer hoch hervorragt¹⁾. Zu einer uns unbekanntem Zeit wurde dieses älteste Frankfurt fast um den doppelten Raum vergrößert. Die Stadt dehnte sich in Folge davon bis zu der jetzigen Judengasse, dem Baugraben, dem Holzgraben und den beiden Hirschgräben aus. Die Stadtmauer dieser ersten Erweiterung blieb größtentheils bis in das vorige Jahrhundert hinein stehen²⁾.

Vom Jahre 1333 an ward die zweite Erweiterung Frankfurt's vorgenommen; und damals vergrößerte man die Stadt auf einmal um das Zwiefache ihres bisherigen Raumes³⁾. Die damals hinzugezogene Strecke wurde, zum Unterschied von dem früheren Raume oder der Altstadt, die Neustadt genannt. Ihre äußere Grenze bezeichnet noch jetzt der zwischen der Stadt und der Promenade ziehende Graben, jedoch mit der Einschränkung, daß der ganze Raum zwischen dem Main, dem Frohnhof, der Judenmauer, dem Allerheiligen-Thor und der Ober-Main-Anlage zwar eine Zeitlang zum Theil mit Wohnhäusern versehen, aber seit der Zeit um das Jahr 1400 nicht mehr bewohnt war⁴⁾. Von diesem Raume war nämlich der nach der Main-Brücke zu gelegene Theil in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts mit Häusern versehen, und wurde die Vorstadt Frankfurt's sowie das Fischerfeld genannt. Er hieß außerdem auch das Feld der Weißgerber, weil diese hauptsächlich in ihm wohnten. Die Vorstadt Fischerfeld bestand jedoch nur aus einer einzigen Reihe von Häusern, deren Fassaden nach Süden gerichtet waren, sowie aus drei von Süden nach Norden laufenden Sadgassen. Diese Vorstadt wird in den Beedbüchern von 1345 und 1365, nicht aber in dem von 1394 angeführt. Auch die Stadt-Rechenbücher

¹⁾ Battonn's Beschreibung der Stadt Frankfurt, I. S. 62 — 65, und Thomas Annalen, S. 22.

²⁾ Battonn, I. S. 80 ff.

³⁾ Ueber diese Erweiterung s. Battonn, I. S. 94 ff., und Fichard's Zusätze zu dessen Werke, S. 134 ff.

⁴⁾ Der Frankfurter Geisliche Baldemar von Peterweil, welcher 1392 starb und eine kleine Topographie Frankfurt's hinterlassen hat (abgedruckt und von Dr. Euler erläutert im ersten Bande der Mittheilungen des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde in Frankfurt), widmet der Beschreibung dieser Vorstadt einen besonderen Abschnitt. In Betreff der Namen Alt- und Neustadt ist zu bemerken, daß Beide schon vor der Entstehung der eigentlich so genannten Neustadt vorkommen: s. Battonn, S. 94.

von 1367, 1368, 1369 und 1375 gedenken ihrer; namentlich wird in dem von 1367 eine Zahlung an sechs Nachtwächter auf dem Fischerfelde, sowie in dem von 1375 die Mauer und ein neu erbauter Erker „gein den Wiefgerwern uff dem Fyffcherfelde“ erwähnt. Nach den Beedbüchern wohnten 1354 29 und 1365 22 Leute auf dem Fischerfelde, woraus sich ergibt, daß diese Vorstadt sehr klein war. Diefelbe war übrigens, gleich der eigentlichen Stadt, mit einer Mauer umgeben. Im fünfzehnten Jahrhundert wird des Fischerfeldes als eines bewohnten Stadttheiles nicht mehr gedacht; und dasselbe war offenbar schon gleich nach 1397, wo zum letzten Male die auf dem Fischerfelde stehenden Häuser erwähnt werden, keine Vorstadt mehr, sondern die Stelle der dortigen Wohnhäuser hatten Gärten und Felder eingenommen. Die Ursache zu dieser auffallenden Veränderung ist nicht bekannt¹⁾.

Zum dritten Male wurde die Stadt vom Jahre 1788 an erweitert, und zwar dadurch, daß man nicht bloß den seit 1400 unbewohnten Boden der Vorstadt Fischerfeld, sondern auch den anliegenden Raum bis zur Ober-Main-Anlage mit Häusern versah. Man ahnte damals nicht, daß schon bald nachher die vierte Stadterweiterung folgen werde. Diese ward noch von einem Theile derselben Menschen erlebt, deren Kindheit oder Jugendalter in die Zeit der dritten Erweiterung gefallen war. Sie ging und geht noch immer vor den Augen der jetzt lebenden Generation vor sich, und unterscheidet sich von allen früheren dadurch, daß sie ohne eine im Voraus festgesetzte Grenzlinie vorgenommen wurde. Von den bezeichneten vier Stadterweiterungen hatte die zweite am längsten gedauert, nämlich von 1333 bis 1788, die dritte aber am kürzesten, nämlich kaum vier Jahrzehnte. In keiner anderen Zeit hat aber auch eines Theiles die Bevölkerung Frankfurt's so rasch zugenommen, als in unseren Tagen²⁾, und in keiner anderen haben sich die Ansprüche auf Umfang, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Wohnungen in gleichem Grade gesteigert.

Der Umstand, daß die zweite Stadterweiterung mehr als 400

¹⁾ Ueber dieses Fischerfeld vgl. Battoun, I. S. 188 bis 205.

²⁾ Die Zunahme derselben betrug allein in den 32 Jahren 1823 — 1855 19000 Seelen.

Jahre lang genügte, hat seinen Grund in ihrem gleich anfangs auffallend weit ausgedehnten Umfange; diese bedeutende Ausdehnung aber, welche man dem neu hinzu genommenen Stadtgebiete gab, war nicht etwa auf die Voraussicht des steigenden Wohlstandes gegründet, sondern durch eine in unserer Beschreibung der Stadt-Umgebung (S. 240) angedeutete Nothwendigkeit geboten. Mehrere Jahrhunderte hindurch war der für diese Erweiterung in Anspruch genommene Raum nicht einmal zur Hälfte mit Wohnhäusern bedeckt, sondern er bestand vielmehr größtentheils aus Höfen und Gärten. Dies zeigt sich auch noch auf dem 1552 erschienenen Grundrisse der Stadt, dessen Verfertigung gerade in die Mitte der Zeit fällt, für welche jener Raum ausgereicht hat. Auch wird es noch 1577 vom Rathe selbst ausgesprochen. In einer Schrift, welche derselbe damals dem Reiche übergab¹⁾, heißt es: die Stadt Frankfurt sei zwar sehr ausgedehnt, aber der größere Theil derselben, namentlich die Neustadt, enthalte bloß etliche an den Straßen liegende Häuser und außer ihnen nichts als weitläufige Plätze und Gärten. Von den älteren Theilen der Stadt hatte Sachsenhausen die meisten offenen Räume. In diesem Stadttheile gab es, nach dem zuvor erwähnten Grundrisse, noch 1552 sowohl östlich des Affenthores, als auch zwischen ihm, der Dreikönigs-Kirche und dem Walle solche Räume, und diese waren wohl auch im Mittelalter nicht bebaut. Außerdem wird 1345 urkundlich ein im östlichen Theile Sachsenhausen's. gelegener Hof erwähnt, zu welchem nicht nur ein Baumgarten, sondern auch der zwei Hufen d. h. etwa 60 Morgen große Thiergarten gehörte²⁾.

Nach Allem, was so eben angegeben wurde, ist der größte Unterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem jetzigen Frankfurt in der Neustadt zu finden. In der Altstadt dagegen zeigt sich wohl in Bezug auf die einzelnen Häuser ein Unterschied, nur in sehr beschränktem Grade aber bei den freien Plätzen, bei den Straßen und sogar bei den Linien, welche die Häuserreihen bilden. Dieser Gegensatz wird sogar noch bei der Betrachtung jenes vor 300 Jahren verfertigten Grundrisses sich einem Jeden von selbst bemerklich machen. Man findet auf demselben fast alle noch jetzt vorhandenen

¹⁾ Lersner, II., 1, S. 261.

²⁾ Böhmer, p. 592 sq.

Straßen und Plätze der Altstadt, gewahrt aber in der Neustadt gar Manches, was jetzt ganz anders geworden ist. Da nun die Letztere im Mittelalter noch weniger Wohnhäuser hatte, als im Jahr 1552, so gewinnen wir durch die Betrachtung ihres Zustandes in diesem Jahre ein annäherndes Bild ihres mittelalterlichen Aussehens. Sie bestand 1552 aus vier großen Revieren, deren Ränder mit Häusern versehen waren, deren Inneres aber große Höfe und Gärten enthielt und von nur sehr wenigen Straßen durchschnitten wurde. Das erste dieser Reviere ist der zwischen der Allerheiligen-Gasse, dem Walle, der Altgasse und der Friedberger Gasse gelegene Raum. In ihm waren, mit Ausnahme einiger wenigen Saßgassen, von allen heutigen Straßen nur die Gasse hinter der Judenmauer, die Breitengasse, die Stelzengasse und die Bilbeler Gasse vorhanden; dagegen bestand mindestens die Hälfte des ganzen Reviers aus offenen Räumen, von welchen der große Bleichgarten noch ein Ueberrest ist. In dem sich westlich anschließenden zweiten Bezirke, welcher von der Altgasse, der Friedberger Gasse, dem Bau- und Holzgraben, der Eschersheimer Gasse und der Bleichstraße begrenzt ist, gewahrt man auf dem Grundrisse von 1552 nur zwei durchgehende Straßen, die Schäfergasse und die Zeil, und auf der Letzteren finden sich an ihrer ganzen Südseite kaum drei oder vier Häuser. Doch gab es 200 Jahre früher in jenem Raume noch eine dritte Straße, welche die Froschgasse hieß und jetzt den Namen der Stiftsstraße hat¹⁾. Das noch weiter westlich gelegene dritte Revier, zwischen der Eschersheimer und Bockenheimer Gasse, enthielt in seinem Inneren gar keine Straße, und bestand größtentheils aus offenen Räumen. Dagegen enthielt der vierte Bezirk, der sich von der Bockenheimer Gasse bis zum Main erstreckte, mehr Häuser als Gärten. Doch hatte auch in ihm die östliche Seite des Hofmarktes noch keine Gebäude, und ebenso war im Westen die eine Seite des Hirschgrabens und der Raum zwischen den Häusern der jetzigen Gallus-Gasse und dem Weißfrauenkloster noch nicht mit Gebäuden versehen.

Die Neustadt enthielt eine Zeitlang sogar förmliche Mecker²⁾.

¹⁾ Baldemar, in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde, I. S. 100. Offenbar bestand diese Straße auch noch 1552, ist aber auf dem Grundrisse nicht mit Sicherheit zu erkennen.

²⁾ Ein Bestandsbrief von 1378 (in dem Copialbuche des Liebfraustiftes, Nr. 24,

Sie hieß von Anfang an die Neustadt¹⁾, wird aber mitunter auch bloß die Vorstadt genannt²⁾. In den früheren Zeiten führte sie auch den Namen „die Gärten“³⁾. Diesen Namen hatte sie jedoch nicht von den vielen in ihr befindlichen Gärten erhalten, sondern er stammte noch aus der Zeit vor ihrer Entstehung. Früher nannte man nämlich denjenigen Theil der Gemarkung, welcher zwischen der Nieder und der Bockenheimer Landstraße lag, die Gärten; und dieser Namen verblieb nachher auch der Neustadt, welche ja größtentheils auf jener Strecke erbaut wurde (s. Num. 140). Die Gärtner blieben nach der Entstehung der Neustadt größtentheils in derselben wohnen, besonders in dem Bezirke am Nieder Thore⁴⁾. Uebrigens ward die Altstadt — um noch einmal zu dieser zurückzukehren — für sich allein schon im vierzehnten Jahrhundert in zwei Theile

S. 242) ist über folgendes Grundstück ausgestellt: zwen morgen landis mit dem wege, gelegen in der Nuwen stad hinder dem Ramhoffs, unde floßent mit eyne beyle an Brunen garten und mit andern beyle in die edere Katherinen Jacob Biols frauen unde an die muren der Nuwenstad und an Conrad Rolers edir und an den garten, der etwan was u. s. w.

¹⁾ Schon in dem kaiserlichen Privilegium, welches die betreffende Stadterweiterung gestattete, wird sie so genannt. Auch im Rechenbuch von 1349 hat sie diesen Namen („vher zu wachen in der Nuwen stad ein yglichen 16 Sch.“). Es ist daher nicht richtig, wenn Richard (zu Wattonn, S. 135) sagt, sie sei anfangs zu ober in den Gärten und erst später die Neustadt genannt worden.

²⁾ In einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1564 wird z. B. die Lage eines Hauses so bezeichnet: „in der Galbecher gassen umb der Vorstadt gelegen“, und in einer eben solchen Urkunde von 1571 finden sich die Worte: „hoff und geseß Weidenbusch genant, in der Vorstadt gelegen“.

³⁾ In einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1366 heißt es: *pars domorum et edificiorum sitorum in nova civitate Frankenfordena nominata vulgariter zu den garten juxta plateam seu stratam, qua itur ad portam ejusdem civitatis dictam vulgariter de Reyder porten*. Auch im Stadt-Rechenbuch wird die Neustadt öfters so genannt, z. B. Dominica ante Urbani 1349: die erderchin uff der mure zun Garten 7 Pfd.; Domin. post Elisabeth: meister Wyder Froyschen 50 Pfd. von des nuwen spitals wegen zun Garten; ohne Datum 1351: um kalk an die alden stad und zun garten. Im Beebbuch von 1354 wird die Rubrik „Neustadt“ mit dem Worte *Ortulani* bezeichnet, gerade wie ebendasselbst statt Metzgergasse das Wort *Carnifloes* steht.

⁴⁾ In einer Urkunde des Leonhards = Stiftes von 1359 wird ein Haus so beschrieben: „Lit in der Nuwenstat in der gassen zu der rechten hand, da man us geb gegin Niedern, da die gertener wonent“.

geschieden, welche man die Ober- und die Nieder-Stadt nannte: der Römerberg, die neue Kräm und der Liebfrauberg bildeten die Grenze beider Theile¹⁾.

Sachsenhausen war im Mittelalter größer, als es jetzt ist, indem es zwei Vorstädte hatte, welche außerhalb des den Ort umgebenden Grabens lagen. Beide sollen 1552, ehe die damalige Belagerung der Stadt begann, niedergerissen worden sein; auf dem Grundrisse von 1552 sind sie nicht mehr zu sehen. Beide bestanden nur aus je einer Straße, welche auf ihren zwei Seiten Häuserreihen hatte, und waren ebenso, wie die ältesten Straßen der Neustadt, längs den Haupt-Landstraßen erbaut. Die Eine lag vor der jetzt nicht mehr vorhandenen Oppenheimer Pforte, an der Oppenheimer Landstraße, auf welcher man sowohl nach Mainz, als auch nach Oppenheim und Worms reiste. Obgleich der um 1350 lebende Baldemar von Peterweil diese Vorstadt als aus zwei Häuserreihen bestehend schildert, so führt doch auffallender Weise das Beedbuch von 1367 nur drei „uzwendig der Oppenheimer Pforte“ wohnende Leute an, welche Beede zahlten, und das von 1394 gedenkt ihrer ebenso wenig, als der anderen Sachsenhäuser Vorstadt. Die Letztere, welche den Namen „der Steinweg“ hatte, lag vor der Affenpforte (dem heutigen Affenthore), und erstreckte sich längs der nach Darmstadt führenden Straße hin. Sie endigte da, wo jetzt die Straßen nach Offenbach, Darmstadt und Gerau sich von einander scheiden. Hier ward die Straße nicht durch ein Thor, sondern durch einen bloßen Schlag oder Kiegel geschlossen gehalten (s. Anm. 141). In späterer Zeit dagegen stand daselbst ein Thor, die Rührainß- oder Rehreinß-Pforte, nachher auch Quirinß-Pforte genannt; im 17. Jahrhundert ward dieses letzte Ueberbleibsel der alten Vorstadt Steinweg abgebrochen²⁾. Im Jahre 1790 ließ man an der Stelle, wo diese Pforte gestanden hatte, eine Pyramide als Geleitsstein errichten, welche jetzt auch nicht mehr vorhanden ist. Die

¹⁾ Diese Eintheilung der Altstadt kommt schon in dem ältesten vorhandenen Beedbuche, dem von 1820, vor. Sie scheint nicht im bürgerlichen Leben, sondern bloß in den Beede- und Zinsbüchern gebräuchlich gewesen zu sein (Battonn, I. S. 181 ff.).

²⁾ So sagt Feyerlein, Ansichten, Nachträge u. s. w., I. S. 198.

Vorstadt Steinweg, welche zwei Sackgassen enthielt, war 1367 von 58 Beedepflichtigen bewohnt. Sie wird schon 1338 erwähnt¹⁾.

Frankfurt und Sachsenhausen waren auf ihren Landseiten bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einem Graben umgeben. Dieser war viel breiter, wasserreicher und tiefer, als sein jetziger Ueberrest im diesseitigen Stadttheile. Er enthielt so viele Fische, daß er zuweilen auf Kosten der Stadt gefischt oder zu diesem Zwecke verpachtet wurde. Auch ließ der Rath oft Fische hinein thun, um die Ergiebigkeit zu vermehren (s. Num. 142). Der Stadtgraben wurde vom Nieder- und Metzger-Bruche her, sowie an einzelnen Stellen der Nord- und Nordwest-Seite durch zufließendes Wasser gespeist, und hatte sowohl ober- als unterhalb einen Abfluß in den Main. Nichtsdestoweniger war er mehr ein stehendes, als ein fließendes Wasser, und bildete deshalb einen der Gesundheit schädlichen Theil der nächsten Stadtumgebung. Auf seinen beiden Seiten war er mit einer Mauer eingefast. Hinter derselben erhob sich auf der Stadtseite ein fortlaufender Wall, welcher an einzelnen Stellen besonders hoch emporstieg, um eine Bastion zu bilden. In Sachsenhausen war der Graben nicht mit einer Mauer, sondern mit Pallisadenwerk eingefast, welches Letztere auch diesseits hier und da angebracht war. Auch an der äußeren Mauer des Grabens lag ein Wall; dieser war mit Weiden bewachsen, deren Nester von Zeit zu Zeit in die Erde eingedrückt wurden, um dadurch ein sogenanntes Gebüch (s. oben S. 252) zu Stande zu bringen (s. Num. 143). Dies geschah besonders zu der Zeit, als noch nicht alle Theile der Stadtgrenze eine Festungsmauer hatten. Es ist übrigens ein bedeutender Irrthum, wenn Versner und nach ihm Battonn sagen, erst im Jahre 1442 sei der Stadtgraben vor dem Eschersheimer und Bockenheimer Thor gemacht worden; denn nach dem Baumeister-Buche wurde der Graben vor dem ersteren Thor bereits 1343 gemacht, und nach den Stadt-Rechenbüchern befand sich nicht nur schon 1375 ein Graben zwischen dem Rödelnheimer (d. i. Bockenheimer) und dem Eschersheimer Thore, sondern es wurde

¹⁾ Im Bürgerbuch kommt nämlich 1338 vor: Conradus opilio uf dem Steinwege.

auch schon 1402 der Graben zwischen dem Ersteren und dem Friedberger Thor mit Fischen versehen ¹⁾).

Auch eine hohe und starke Mauer wurde bereits im 14. Jahrhundert um die Neustadt und um Sachsenhausen herum zu erbauen begonnen. Daß sie, wie Battonn sagt, erst 1513 vollendet worden sei, scheint mir unwahrscheinlich; denn es werden erstens schon weit früher einzelne Stellen der Stadtmauer erwähnt, und zweitens schließt Battonn aus dem 1451 von der Mauer bei Allerheiligen gebrauchten Ausdruck „neue Mauer“ zu viel, da dieser ja auch eine neu hergestellte oder eine weiter vorgerückte und deshalb neue Mauer bedeuten kann. Es scheint vielmehr, daß schon am Anfange des 15. Jahrhunderts die Stadtmauer größtentheils vollendet war (s. Anm. 144). Diese Mauer erhielt sich bis in die neueste Zeit: sie wurde zum Theil im 17. und 18. Jahrhundert, zum Theile aber auch erst unter der Herrschaft des Fürsten Primas niedergedrissen ²⁾. Sachsenhausen war längere Zeit nur durch die an mehreren Thoren stehenden Thürme, durch einen mit Pallisaden begrenzten Graben, durch einen Wall und durch einen vermittelt des Gebüchses verdichteten Zaun geschützt. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts aber umgab man es nach und nach ebenfalls mit einer Mauer (s. Anm. 145). Die Stadtmauer war mit vielen Thürmen versehen. Außerdem gab es an ihr eine beträchtliche Zahl von Erfern, deren Inneres im Winter erheizt werden konnte ³⁾. Diese Erfer waren mit Schiefer gedeckt und zum Theil mit zinnernen Knäufen verziert ⁴⁾. Die Stadtmauer selbst war hoch und breit; nach einer Angabe in den Uffenbach'schen Manuscripten baute man

¹⁾ Lersner, I. 1. S. 369. Battonn, I. S. 126 fig. Gegenüber der Angabe Weider vergl. man die in Anmerkung 143 mitgetheilte Stelle des Stadt-Rechenbuchs von 1375, sowie noch folgende des von 1402: 81 Pfd. 12 Sch. umb 1125 stude fische, die in den graben by Allenheiligen und zwischen Friedberger und Nebelheimer porten quamen.

²⁾ Battonn, I. S. 103 fig.

³⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Jacobi 1390: „8 Pfd. mytner 5 hell. umb kalen, die quamen uff die thorne, erdere und wachen“. Es muß also wenigstens ein Theil der Erfer heizbar gewesen sein.

⁴⁾ Ebendaselbst kommt z. B. 1379 eine Ausgabe vor „umb zin zu kneuffin uff eynen erder“, sowie 1381 eine andere für „20 kneuffe uff die erder zu Cass., die halben 2 zynthener minus 10¹/₂ pfundes“.

ste gleich anfangs in solcher Breite, daß auf ihr zwei Geharnischte bequem an einander vorbeigehen konnten. Einen eigenthümlichen Schmuck erhielt sie im Laufe der Zeit durch den Efeu, welcher an vielen Stellen an ihr hinaufwuchs. Dieser bewucherte ihre Seiten nach und nach so sehr, daß 1502 der Rath sich bewogen fand, ihn allenthalben abreißen zu lassen ¹⁾.

Der Ausgang aus der Stadt wurde durch Thore vermittelt, welche Pforten oder vielmehr Porten, selten Thore genannt wurden. Sie bestanden auf der Landseite fast insgesammt aus doppelten, durch eine Brücke mit einander verbundenen Thoren, und man unterschied diese durch die Benennungen innere und äußere Pforten von einander. Sie waren der Zahl nach fast ebenso viele, als die heutigen Stadtthore. Im diesseitigen Stadttheile befand sich auf der Main-Seite zuerst eine kleine Pforte oberhalb der Brücke. Sie führte in die Vorstadt Fischerfeld, und hieß die Fischerpforte oder auch die Fischerfeldpforte ²⁾. Die zweite Pforte am Main war die Brückenpforte oder dasjenige Thor, durch welches man auf die Brücke ging. Sie wurde im ganzen Mittelalter, ja sogar noch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts während der Nacht geschlossen gehalten. Die Main-Pforten, d. h. die zwischen der Brücke und dem unteren Ende der Stadt befindlichen Thore, waren der Reihe nach folgende: 1. Die Fischerpforte; 2. die Juden- oder Löher-Pforte, von dem Juden-Quartier und der Löher-Gasse, welche Beide in der Nähe waren, benannt; 3. die Metzler- (Metzger-) Pforte; 4. die Spetalis-Pforte (Heiligegeist-Pforte); 4. die Fahrpforte; 5. die Wissen- oder Wiß-Pforte (das jetzige Holzpförtchen); 6. die Leonhards-Pforte, auch Bisir- und Jörgen-Pforte genannt (weil einer der sogenannten Bisirer auf ihr wohnte, und weil die Leonhards-Kirche früher der Maria und dem h. Georg geweiht gewesen war); 7. und 8. zwei nicht mehr bestehende Pforten am Weinmarkt, von denen keine besonderen Namen vorkommen; 9. die Frauenpforte, welche da, wo später

¹⁾ Persner, II., 1, S. 798.

²⁾ Den letzteren Namen führte sie nicht, wie Battonn sagt, erst nach dem 14. Jahrhundert. Im Stadt-Rechenbuch von 1381 z. B. steht eine Ausgabe für „Doffinheimer gwader under die fischerfelde porten“, eine andere für „Inwedewerde an der fischerfelde porten“.

der Schneidwall erbaut wurde, stand und von einem benachbarten Frauenhause ihren Namen hatte.

Die Thore der Landseite folgten sich, wenn man vom unteren Main aus um die Stadt geht, in folgender Reihe: 1. die Menzger-Pforte an der Ecke der Main-Mauer; 2. die Galgen-Pforte, auch Menzger-Pforte genannt, welche in der Gegend des jetzigen Taunus-Thores stand und 1809 abgebrochen wurde; 3. und 4. zwei Pforten bei Luginland¹⁾; 5. die Röbbelnheimer Pforte, welche auch Bockenheimer Pforte hieß und in der Nähe des jetzigen Bockenheimer Thores stand; 6. die Escherheimer Pforte, auch Eschmer Pforte genannt; 7. die Ragenpforte (gegenüber dem Hause Nr. 62 der Bleichstraße); 8. die Friedberger oder Frieder Pforte²⁾; 9. die Bornheimer Pforte, welche dem Ende der Breitengasse gegenüber lag, aber schon 1405 nicht mehr existirte³⁾, nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Pforte, welche am Ende der Fahrgasse aus der Altstadt in die Neustadt führte; 10. die Nieder Pforte oder das Nieder Thor, auch Nleder Pforte und Allerheiligen-Pforte genannt; 11. die Schieß- oder Schoß-Pforte, zwischen dem Wollgraben und der Judengasse.

In Sachsenhausen gab es auf der Landseite folgende fünf Pforten: 1. die neue Pforte, am Thiergarten gelegen und deshalb auch die Pforte beim Thiergarten genannt; durch sie führte der Weg nach Oberrad, welcher jetzt durch das Affenthor geht⁴⁾; 2. die Affenpforte, auch Raeder oder Roder Pforte genannt; 3. die Oppenheimer Pforte (s. oben S. 260); 4. die dem heutigen Schaumain-Thor entsprechende Pforte am Ulrichstein. Auf der Main-Seite habe ich im 14. Jahrhundert nur die in der Nähe der Ulrichstein-Pforte gelegene Fischer-Pforte, den Durchgang durch den am Sachsenhäuser Ende der Main-Brücke stehenden

¹⁾ Im Stadt-Rechenbuch heißt es in der Ausgaben-Rubrik „An der stede buwe“ von einer Ausgabe, sie sei gemacht worden für „die þwo porten by Lugeindazland.“

²⁾ Der letztere Namen kommt in den Stadt-Rechenbüchern ebenso zuweilen vor, wie der Namen Eschmer Pforte.

³⁾ Baltonn, I. S. 109.

⁴⁾ Sie heißt im Stadt-Rechenbuch von 1862: „die Þorte da man zu Rade uz geit by hern Rudolfs hobe“.

Brückenthurm und die oberhalb der Brücke befindliche Main-Pforte urkundlich erwähnt gefunden ¹⁾).

Außer den angeführten dieß- und jenseitigen Thoren finden sich im 14. Jahrhundert noch folgende, ihrer Lage nach nicht sicher zu bestimmende erwähnt: die Beder Pforte; die Dumpel-Pforte, welche ebenso, wie der Dumpelborn, in der Nähe der am Main gelegenen Mainzer Pforte stand und vielleicht mit dieser identisch war; die Compost-Pforte, in der Nähe der dießseitigen Fischer-Pforte gelegen und wahrscheinlich mit der Ebber-Pforte identisch; die Erwyns-Pforte; die am Main gelegene Pforte unter dem Rumpfause, unter welcher wahrscheinlich die Fischerpforte verstanden ist; die Dygen-Pforte, nach dem Namen eines Pfortners benannt; die Waltirs-Pforte (s. Anm. 146).

Die Zahl der mittelalterlichen Thürme Frankfurt's und die Lage eines jeden derselben genau anzugeben, ist jetzt nicht mehr möglich. Im Jahre 1552 hatte die Stadt Frankfurt, wie man auf dem Grundrisse von 1552 sieht, an ihren äußeren Mauern und Wällen dießseits 40 bis 41, jenseits 15 Thürme. Im Jahre 1808 zählte Feyerlein ²⁾ dort 46, hier 22 Thürme, welche damals theils noch ganz, theils in halb zertrümmertem Zustande vorhanden waren. Jetzt stehen von allen diesen Thürmen dießseits nur noch zwei (der Eschersheimer Thurm und der Rententhurm) und jenseits nur noch sechs (fünf am Main-Ufer oberhalb der Brücke und ein größtentheils zertrümmerter am Schaumain-Thor). Uebrigens mache ich in Betreff der fünf Sachsenhäuser Festungsthürme oberhalb der Brücke darauf aufmerksam, daß diese nebst der sie mit einander verbindenden Stadtmauer heut' zu Tage noch gerade so aussehen, wie sie vor 300 Jahren auf dem Grundrisse von 1552 dargestellt sind. Die meisten Thürme sind, wie man sieht, erst vor etwa fünfzig Jahren, bei der unter dem Fürsten Primas vorgenommenen vollständigen Demolirung der Festungswerke, verschwunden.

Im 14. und 15. Jahrhundert gab es in Frankfurt und

¹⁾ In Betreff der Letzteren heißt es im Stadt-Rechenbuch von 1389, bei Angabe der Einnahmen vom Zoll- und Wegegeld: „Von der Moynen porthen obenwendig der bruden 1 Pfb. wynnner 4 hell.“

²⁾ Nachträge zu Kirchner's Geschichte, I. S. 188 bis 200.

Sachsenhausen an den äußeren Mauern folgende Thürme: I. Diesseits: 1. Der 1801 abgebrochene Brückenthurm; 2. der Thurm der Fischerpforte (unterhalb der Brücke); 3. der Metzlerthurm (an der gleichnamigen Pforte); 4. der Thurm an der Spetalis-Pforte; 5. der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erbaute Rententhurm; 6. der um 1390 erbaute, 1808 niedergerissene Leonhards-Thurm¹⁾; 7. der Frauenthurm an der Frauenpforte; 8. der Mainzer Thurm an der Ecke der Stadtmauer am Main, da, wo diese sich nach der Landseite hin wendet²⁾; 9. der Mainzer oder Galgen-Thurm, an der Galgenpforte stehend³⁾; 10. der Thurm am Euginßland; 11. der Thurm an der Rödelheimer oder Bockenheimer Pforte; 12. der Escherßheimer Thurm, welcher in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaut worden ist (s. Anm. 147); 13. der Friedberger Thurm; 14. bis 16. das Bornheimer Thürmchen, der Rulands-Thurm und der Brachteß-Thurm, von welchen vielleicht die beiden Letzteren identisch sind⁴⁾; 17. der Nieder Thurm; 18. und 19. zwei sogenannte Judenthürme, in der Gegend des Juden-Kirchhofes gelegen⁵⁾; 20. der Thurm im Frohnhofe. II. In Sachsenhausen: der jenseitige Brückenthurm; mehrere kleine Thürme am Main oberhalb der Brücke; ein Thürmchen beim Thiergarten; der Drachensfels; der Affenthurm; der Bolradß-Thurm; zwei Thürme an der Oppenheimer Pforte; der Ulrichstein am Untermain-Thor, noch jetzt theilweise erhalten.

Im Inneren der Stadt, in welchem Feyerlein 1808 diesseits 20 und jenseits 3 Thürme zählte, finden sich im 14. Jahrhundert

¹⁾ S. oben S. 108 fig.

²⁾ Im Stadt-Rechenbuch von 1370 wird er durch den Ausdruck „Menzer thurn uff dem Roynne“ von dem nachfolgenden unterschieden.

³⁾ In den Jahren 1881 bis 1882 wurde der Thurm neu gebaut; im Stadt-Rechenbuch kommen zu jener Zeit viele Ausgaben für „den neuen galgen thorn“ vor.

⁴⁾ Im Stadt-Rechenbuch kommt vor: 1370 „der kleine nuße thorn gein Bornheim“, 1371 „das Bornheimer thorniche“. Der Ruland-Thurm lag zwischen der Friedberger und der Nieder Pforte; ebenso der Brachteß-Thurm.

⁵⁾ Im Stadt-Rechenbuch kommt 1368 „der Judenthurm“ vor, 1370 „der Thurm hinter dem Judenkirchhoff“, 1371 „der nuße thorn hinter dem Judenthurn“, 1372 „der nuße Judenthurm“.

folgende jetzt nicht mehr vorhandene erwähnt: der Bornheimer Thurm an der noch jetzt Bornheimer Pforte benannten Stelle; ein in dessen Nähe gestandener Thurm¹⁾; der Bockenheimer Thurm an der älteren Bockenheimer Pforte (der Katharinen-Pforte); der am Ausgang der Weißablergasse auf den Hirschgraben gestandene Gulbenthurm; der frühere Pfarrthurm (der jetzige ward 1415 bis 1512 erbaut); der Prediger-Thurm oder Mönchsthurm am Dominikaner-Kloster; der Ochsenthurm zwischen dem Wollgraben und dem Frohnhose; der Thurm bei der Schappelburg am Ausgange der Schüppengasse auf den Hirschgraben; der nahe dabei, am Weißfrauenkloster gestandene Weißfrauen-Thurm; der Thurm der Elisabethen-Kirche in Sachsenhausen. Von einigen in mittelalterlichen Schriften genannten Thürmen weiß man ihre Lage nicht mehr anzugeben. Diese sind: der Spießes-Thurm²⁾; der Dygen-Thurm³⁾; der neue Thurm „hinter den Bumeistern“; der Mackenthurm. — Uebrigens gab es außer den genannten Thürmen noch andere, deren Namen uns nicht überliefert worden sind.

Die Thürme waren bereits im 14. Jahrhundert mit Schiefer gedeckt. Sie hatten zinnerne Knäuse, und zwar zum Theil acht bis zehn (s. Anm. 148). Die Spitzen der Thürme waren meistens mit gemalten Fahnen versehen⁴⁾. Von einem Festungsthurm wird auch gemeldet, daß er außer zwei Fahnen noch zwei vergoldete Kreuze gehabt habe⁵⁾. In Kriegzeiten besetzte man an den einen oder anderen Hauptthurm einen Korb, und beauftragte Leute, denselben zu warten. Kirchner (I, 481) meint, diese Körbe seien jedesmal,

¹⁾ Im Stadt-Rechenbuch von 1371 kommen neben einander vor: der Bornheimer Thurm, das Bornheimer Thornichen und „der nuwe thurn gen Bornheimer thorn“.

²⁾ Er wird im Stadt-Rechenbuche zuerst 1372 erwähnt, und zwar so, daß es scheint, als wenn er erst in diesem und dem folgenden Jahre erbaut worden wäre. Groß war er nicht; denn 1379 wird er ebendasselbst „Spießes thorniche“ genannt.

³⁾ Er scheint am Main gestanden zu haben.

⁴⁾ Z. B. im Stadt-Rechenbuch von 1378 heißt es: „12 Pfd. 4 Sch. die fanen uff Frebeberger thorn unde die fanen, die obir unserm herren dem Konige by dem bellekin gedragen worden, zu malen.“

⁵⁾ Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Katharina 1372: 4 gulden zwo fanen unde zwei cruce uff Meuser thorn zu malen unde umb guld dar zu.

wenn ein Feind herannahte, in der Absicht ausgehängt worden, die im Felde zerstreuten Bürger zu warnen. Diese Einrichtung hatte jedoch wohl eher den Zweck, die fliehenden Mitbürger, denen die schweren und gut verschlossenen Thore nicht schnell geöffnet werden konnten, in den Körben heraufzuziehen; wenigstens würde hiermit der Umstand besser in Uebereinstimmung zu bringen sein, daß der bei einem solchen Korbe Angestellte mehrere Tage hinter einander desselben warten mußte ¹⁾).

Der diesseitige und der jenseitige Theil der Stadt waren durch die Main-Brücke mit einander verbunden. Diese ward während des Mittelalters mehrmals durch Wasserfluthen ganz oder theilweise zerstört. Die bedeutendste Zerstörung fand 1342 Statt. Nach derselben wurden die Fundamente neuer Pfeiler gelegt, welche, mit Ausnahme mehrerer des mittleren Theiles der Brücke, noch heut' zu Tage die nämlichen sind. Diese Pfeiler wurden von Quadersteinen gemacht. Am siebenten derselben befand sich der Thalmweg der Schiffe; denn zweimal (1400 und 1407) scheiterte ein Schiff an ihm, und hinderte die Fahrt der anderen eine Zeitlang ²⁾. Die Brücke heißt manchmal die steinerne, manchmal aber auch die hölzerne Brücke ³⁾. Auch finden sich sehr oft Ausgaben für Brücken-Diele und Brücken-Nägel, welche auf die Main-Brücke kamen, verzeichnet (s. Num. 149). Es verhielt sich nämlich mit der Main-Brücke offenbar so: diese hatte steinere Pfeiler, war aber anfangs gar nicht und nachher bloß zwischen einigen wenigen Pfeilern gewölbt, so daß je zwei Pfeiler

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Cyriaci 1389: Jacobe von Kaldebach 8 Sch. albet, 6 dage des korbes uff Rebdelnheimer porten zu warten. Das Rechenbuch von 1389 enthält eine besondere Rubrik von Zahlungen an „die, die in diesem Kriege an den porten sitzen“, und in dieser kommen auch bei dem Rödelheimer und dem Friedberger Thore die Leute vor, „die der Körbe warten.“

²⁾ Ebendasselbst, Sabb. post Georgii 1400: 4 Sch. ein knechte, 2 tage an dem sache uff dem Mein zu halben in ein nachen und die lude zu warnen, daß sie in den siebinden piler nit furen; item 8¹/₂ gulden umb ein ald schiff, als under dem sybenden piler der bruden zubrach. Die steinernen Pfeiler (pilae) der Brücke werden schon 1285 erwähnt: Privilegienbuch, S. 8.

³⁾ In einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1368 heißt es: vicaria in ponte lapideo super Mogonum posito erigenda et constituenda. Im Stadt-Rechenbuch findet sich Sabb. ante Perpetuae 1409: 1 gulden vier knechten, dry nachte der holzen bruden in dyssem grossen gewesser zu huden.

durch Balken und Diele mit einander verbunden waren (s. Anm. 150). Einzelne steinerne Gewölbe der Brücke werden schon 1357 erwähnt (s. Anm. 151). Nachher wurde im Jahre 1399 ein Brückengewölbe gemacht, sowie 1414 wieder eines (s. Anm. 152). Um die Pfeiler der Brücke zu schützen, waren an ihrem Fuße Pfähle eingerammelt, welche von Zeit zu Zeit durch neue ersetzt wurden. Das Letztere geschah z. B. von 1401 bis 1408 nicht weniger als fünfmal (s. Anm. 153). Vor den einzelnen Pfeilern war ein sogenannter Eisbaum angebracht, welchen eingeleitete eiserne Klammern festhielten (s. Anm. 154). Welche Art von Brüstung die Brücke im Mittelalter hatte, ist nicht bekannt. Die jetzige steinerne Brüstung derselben wurde, nach Vattonn, um 1743 angebracht. Daß schon vorher eine andere vorhanden war, versteht sich von selbst. Auf dem Grundrisse von 1552 hat die östliche Brüstung aufrecht stehende Stangen, welche mit Tüchern behangen sind; diese waren aber bloß vorübergehend angebracht worden, damit bei der damaligen Belagerung der auf dem Mühlberg lagernde Theil der Feinde nicht sehen konnte, welche Truppen über die Brücke zögen¹⁾.

Die Brücke hatte bekanntlich an jedem ihrer beiden Ausgänge einen Thurm, unter welchem der Weg hindurch ging. Auch befand sich auf ihr die bereits oben (S. 245 flg.) erwähnte Brückenmühle: diese lag etwas über der Mitte der Brücke hinaus nach Sachsenhausen zu, und erstreckte sich über die ganze Breite der Brücke hin, so daß der Weg unter ihr hindurch ging. Außer den beiden Thürmen stand auf der Brücke noch eine Kapelle. Jene Thürme hatten gewisse Ausschmückungen. Im Thorgang des diesseitigen Thurmes befand sich ein an die Wand gemaltes Crucifix, welches oft aufgefrischt wurde (s. Anm. 155). Andere Bilder an diesem Thurme, namentlich das bekannte schändliche Spottbild auf die Juden, sind erst an oder nach dem Ende des Mittelalters angebracht worden. Auch der Durchgang des Sachsenhäuser Brückenthurms hatte ein Heiligenbild: es war ein unter einem Gehäuse angebrachtes Muttergottes-Bild, und ward ebenfalls öfters restaurirt (s. Anm. 156). Bei diesem Bilde stand ein Geldstock für freiwillige Gaben, welche zur

¹⁾ S. Cassian, Belagerung von Frankfurt 1552, im Programm der höheren Bürgerschule von 1859, S. 28.

Unterhaltung der Brücke gespendet wurden. Derselbe lieferte der Stadtkasse manches Stück Geld, während zugleich öfters Sterbende zum Heile ihrer Seele ebenso für die Brücke, wie für Kirchen, eine Summe Geldes, irgend ein Möbel oder auch einen ewigen Zins vermachten (s. Anm. 157). Man sah in jenen Zeiten die Sorge für den Unterhalt der Brücken als ein Werk der Wohlthätigkeit und Frömmigkeit an. Haben ja doch 1300 mehrere Bischöfe einen Ablass für alle diejenigen verkündigt, welche in Verbindung mit reuevoller Beichte ein christliches Almosen für die Frankfurter Brücke spenden würden ¹⁾!

Die auf der Brücke beständige Kapelle stand nach Batton auf demjenigen Pfeiler, welcher dem Sachsenhäuser Brückenthurm am nächsten war, nach Feyerlein dagegen in der Mitte der Brücke, da, wo jetzt das Kreuzifix steht ²⁾. Sie war ursprünglich der Jungfrau Maria und den beiden Heiligen Stephanus und Bonifacius gewidmet; als sie jedoch durch die Wasserfluth von 1342 zerstört worden war, weihte man sie selbst nach ihrer Wiederaufbauung der Katharina, ihren Altar aber der Maria, dem Stephanus und dem Bonifacius ³⁾. Die Kapelle war eine der Stationen, zu welcher die feierlichste in Frankfurt gehaltene Procession ging; diese Procession wurde zum Andenken an die größte jemals vorgekommene Ueberschwemmung gehalten, und fand auf Maria=Magdalena=Tag Statt, weil an diesem Tage die Wassernoth ihren höchsten Grad erreicht hatte.

Am Schlusse des Mittelalters wurde auch das sogenannte Mattenhäuschen auf der Brücke erbaut, dessen Stelle Battonn zwischen der Mühle und dem Thurm der Sachsenhäuser Seite vermuthet. Es war ein neben angebrachtes Häuschen, in welchem von 1498 an bis 1569 täglich eine Stunde lang ein Mann sich aufhielt, um gegen

¹⁾ Böhmer, p. 337.

²⁾ Battonn, I. S. 214 flg., Feyerlein's Nachträge, II. S. 288.

³⁾ Von dieser zweimaligen Erbauung kommt es wahrscheinlich her, daß Kirchner, I. S. 204 und 236, und Feyerlein, II. S. 228, von zwei auf der Brücke stehenden Kapellen reden. Das zweite Mal fand die Einweihung auf den Tag von Kosmas und Damianus Statt, und dies hat wohl den Anlaß gegeben, daß Kirchner (Ansichten, I. S. 65) sagt, die Kapelle sei diesen beiden Heiligen gewidmet gewesen. Nach einer Angabe der Uffenbach'schen Manuscripte wurde sie auch der Maria Magdalena geweiht: s. Battonn, I. S. 214 flg.

einen Pfennig jede ihm gebrachte todte Ratte in Empfang zu nehmen und sie, nachdem er ihr den Schwanz abgeschnitten hatte, in den Main zu werfen. Den Schwanz behielt er als eine Art von Quittung für die aus der Stadtkasse wieder zu empfangenden Pfennige zurück. Diese Maßregel wurde zu einer Zeit eingerichtet, in welcher die Ratten sehr überhand genommen hatten. Die Volksfage brachte dieselbe mit folgendem Vorfalle in Verbindung. Ein Jude hatte sich in kostbarer Kleidung in eine zu Frankfurt gehaltene fürstliche Tanzgesellschaft einzuschleichen gewußt, war aber erkannt und zu einer großen Geldstrafe verurtheilt worden. Die von ihm bezahlte Summe wandte man dazu an, die damals sehr überhand genommenen Ratten auf die angegebene Weise auszurotten; und nachher wurden mehrere Jahrhunderte hindurch alle von Juden entrichteten Strafgebel auf gleiche Weise verwendet ¹⁾. Diese Sage stimmt mit dem am Ende des Mittelalters herrschenden Geiste so sehr überein, daß man sie für begründet halten kann. Im Jahre 1553 zwang man sogar einen Juden, jenen Rattenpfennig zu erheben und die abgelieferten Ratten in den Main zu werfen. Im Jahre 1569 hörte dieser ganze Brauch auf; denn damals bestimmte man das Rattenhäuschen zur Aufbewahrung des Pulvers der mit diesem handelnden Kaufleute ²⁾.

Auf der Mitte der Brücke steht heut zu Tage ein Crucifix und über demselben ein messingener Hahn, welcher unbeweglich ist und also nicht etwa als Windfahne hatte dienen sollen. Das Vorhandensein von Beidem rührt höchstwahrscheinlich davon her, daß die betreffende Stelle der Brücke im Mittelalter als Hinrichtungsstätte diente. Eine der häufigsten Hinrichtungsarten war nämlich im mittelalterlichen Frankfurt das Ertränken: sie ward z. B. allein in den 23 Jahren 1378 — 1400 nicht weniger als 25mal vollzogen. Die zu dieser Strafe Verurtheilten wurden auf die Mainbrücke geführt, dort vom Henker entweder mit Stricken gebunden oder in ein Faß geschlagen, und dann in den Fluß geworfen. Dies geschah natürlich an derjenigen Stelle, an welcher das Wasser des Flusses am stärksten strömte, man also am sichersten war, daß der Körper nicht sofort ans Ufer getrieben werde. Hiermit hängt offenbar die Errichtung

¹⁾ Schubt, jüd. Merkwürd. II. S. 820 fig.

²⁾ Zerßner, I. 1. S. 441.

eines Crucifixes an jener Stelle zusammen. Zwar wurden im Mittelalter Crucifixe an so vielen Stellen errichtet, daß dieselben in jedem einzelnen Falle keiner besonderen Erklärung bedürfen; allein bei Nichtstätten pflegte damals selten das Zeichen des Kreuzes oder eine Kapelle zu fehlen, und so wird also wohl auch jenes Crucifix der Main-Brücke mit der dortigen Nichtstätte in Beziehung stehen. Selbst der Hahn kann in der Absicht angebracht worden sein, den Verbrecher durch die Erinnerung an Petrus zur Reue zu ermahnen, obwohl er vielleicht auch bloß als das Symbol der Wachsamkeit auf der Brücke hatte stehen sollen¹⁾. Die Volkssage, die sich an ihn und an das Crucifix anknüpft, ist zu bekannt, als daß sie hier erzählt zu werden brauchte. —

Treten wir nun in das Innere der Stadt selbst ein, so finden wir, wie schon bemerkt, im älteren Theile zwar die noch jetzt vorhandenen Plätze, Straßen und Straßenlinien größtentheils wieder; im Uebrigen aber bieten uns alle Theile der Stadt ein ganz anderes Aussehen dar, als dieselben jetzt haben. Vor Allem finden wir die Altstadt von der Neustadt in der Weise getrennt, daß die Mauern und Gräben, welche vor 1333 die Erstere als Befestigungswerke umgeben hatten, sammt ihren Thürmen erhalten worden waren, und die Altstadt gegen die Neustadt förmlich abschlossen. Das Letztere fand sogar noch im 16. Jahrhundert Statt. Zwischen beiden Stadttheilen gab es — wenn man von der früher bewohnten Vorstadt Fischerfeld absieht — nur drei den Verkehr vermittelnde Durchgänge, die am alten Bornheimer Thurme (s. S. 267) befindliche Bornheimer Pforte, die Bockenheimer Pforte oder Katharinen-Pforte und die unter dem Gulbenthurm hindurchgehende Guldenpforte²⁾. Diese Durchgänge waren mit Thoren versehen, und wurden Nachts ebenso, wie die Brückenpforten, geschlossen gehalten.

¹⁾ Battonn, I. S. 222 fig., Feyerlein, S. 228 fig. Der Letztere erzählt auch die Sage von dem schwedischen Soldaten, welcher 1686 aus Fanatismus auf das Crucifix geschossen haben, aber von der zurückprallenden Kugel getödtet worden sein soll. Er erklärt die betreffende Vertiefung an der rechten Wade des Gekreuzigten, welche diese Sage veranlaßt hat, als beim damaligen Brückenkampfe entstanden.

²⁾ Der Durchgang durch die Haasengasse wurde erst 1590 gebrochen: s. Steib, Die Melanchthons- und Luthers-Herbergen, S. 8.

Im Jahre 1355, als die Handwerke ihre Gewohnheitsrechte dem Rathe schriftlich überreichten, hatten die in der Neustadt wohnenden Gärtner bei der Uebergabe der ihrigen kein dringenderes Anliegen auszusprechen, als daß man ihnen Nachts, zur Herbeibringung des Sacramentes für Sterbende und zur Herbeirufung von Hebammen, die Thore der Altstadt öffnen lassen möge. Ebenso fand sich hundert Jahre später der Rath bewogen, den Papst zu ersuchen, daß er die in der Neustadt gelegene Peters = Kirche und die Sachsenhäuser Dreikönigs = Kirche für selbstständige Kirchen erkläre, damit auch in der Nachtzeit, in welcher beide Stadttheile von der Altstadt abgesperrt seien, in jenen das Sacrament gereicht werden könne¹⁾.

Außer dem Graben, welcher Alt- und Neustadt von einander trennte, war der Boden der diesseitigen Stadt auch von Kanälen oder, wie man in Frankfurt sie nannte, Abuchen (jetzt Antauchen) durchzogen (s. Anm. 158). Der größte dieser Kanäle entsprach seinem Laufe nach dem ältesten Stadtgraben, und war aus diesem entstanden: er zog von der Gegend der Dominikaner = Kirche her durch die Mitte der Borngasse und der anderen mit dieser parallel laufenden Gassen, durchschnitt am Wedel die neue Kräme, sowie weiterhin die Südseite des Pauls = Platzes und des großen Kornmarktes, und ging dann hinter der Weißfrauenkirche her in den Main. Er war während des Mittelalters kein eigentlicher Kanal, sondern ein offener Graben, wurde am Ende dieses Zeitraumes auf seinem Boden mit Dielen belegt, und erst später, stellenweise sogar erst am Ende des 18. Jahrhunderts, ummauert und überwölbt. Deshalb hieß er auch der Bach oder der Graben durch die Stadt. Stellenweise war er mit hölzernen Brücken versehen²⁾, sowie, damit man bei Feuerstoth leichter zu seinem Wasser kommen könne, mit Schutzbrettern und besonderen Zugängen³⁾. Außer diesem Kanal

¹⁾ Würdtwein, Dioeces. Mogunt. II. p. 508 sq. Der Papst beauftragte in Folge davon den Erzbischof von Mainz, auf die Abhülfe jenes Mißstandes bedacht zu sein.

²⁾ Eine solche Brücke befand sich z. B. noch 1536 da, wo in der Rothkreuzgasse das Haus zum großen Speicher steht (Römer = Büchner's Beiträge, S. 52).

³⁾ Im Gesetzbuch aus dem 15. Jahrhundert heißt es in der Verordnung über die Ebscheanstalten: „Darzu hat der Rat mit den Richtern befallt, das man die phule in der Nuwenstat und an allen andern enden offhalte, und sin auch von

oder richtiger Graben gab es in der Altstadt wie in der Neustadt noch andere förmliche Kanäle, wie z. B. an der Leonhards-Kirche und in der Nähe des jetzigen Allerheiligen-Thores¹⁾.

Der mitten durch die Stadt ziehende Graben wurde von Zeit zu Zeit gereinigt. Zu diesem Zwecke ließ man zuweilen den Nieder- und Metzgerbruch, welche jenen Graben, wie den um die Neustadt ziehenden, mit Wasser speisten, abdämmen (s. Anm. 159). Am Ende des Mittelalters (1468) kam man auf den Gedanken, einen Theil des Main-Wassers um und durch die Stadt zu führen, damit die städtischen Gräben reineres Wasser und dieses eine raschere Bewegung erhielten. Man wollte nämlich das rechte Main-Ufer da, wo an der jetzigen kurhessischen Grenze die diesseitige Landwehr begann, durchstechen, und so vermittelst des Grabens der Letzteren Flußwasser in die Niederung des Nieder Bruches, sowie aus ihr in die Stadtgräben leiten. Dieses Projekt wurde jedoch aus unbekannten Gründen wieder fallen gelassen. Ebenso ging es, als man 50 Jahre später es wieder aufgegriffen hatte. Im Jahre 1558 wurde zwar die Ausführung desselben endlich vorzunehmen begonnen; allein man scheint dabei nicht auf die rechte Weise verfahren zu sein, da die Sache bald ebenfalls wieder aufgegeben wurde²⁾. Fünfzig Jahre nachher (1605) hatte der Frankfurter Bürger und Mühlenarzt Rothmel einen Gedanken, welcher erst in unseren Tagen seiner wirklichen Ausführung entgegengerückt ist. Er wollte auf dem Main ein Wasserwerk errichten, um vermittelst desselben Main-Wasser auf die Brücke und von ihr aus in die städtischen Gräben und Kanäle zu leiten. Der Rath ging auf Rothmel's Vorschlag ein, und ließ die Ausführung desselben beginnen; die Sache kam aber bald wieder ins Stocken, wahrscheinlich in Folge einer wegen der Schifffahrt erhobenen Einsprache des Kurfürsten von Mainz, welcher damals auch die Beseitigung eines Theiles der Main-Mühlen verlangte, weil diese der Schifffahrt Hemmungen bereiteten³⁾.

Der Graben, welcher die Altstadt von der Neustadt trennte, und an dessen früheres Vorhandensein noch jetzt die Namen Woll-

der stede wegen im graben, der durch die stat geet, schußbrede und ingange zum wasser gemacht." Man vgl. übrigens über diesen Graben Battonn, I. S. 74 fig.

¹⁾ S. die Anmerk. 158.

²⁾ Lessner, II. 1. S. 770, 771 und II. 1. S. 529. ³⁾ Das. S. 772.

graben, Baugraben, Holzgraben und Hirschgraben erinnern, war, zum Unterschied von dem durch die Erftere und von dem um die Letztere fließenden, nicht mit Wasser versehen, sondern trocken; wenigstens findet sich keine Spur des Gegentheils. Strecken von ihm wurden zwar ebenfalls, gleich denen des äußeren Stadtgrabens, zuweilen verpachtet, aber offenbar nur zum Behufe des Abgrasens oder für irgend eine andere Benutzung seines Bodens ¹⁾. Das südliche Ende desjenigen Theiles, welcher der Hirschgraben hieß, war so sehr in die Breite erweitert, daß es einen offenen Platz bildete. Dieser weite Raum enthielt viele Bäume, und war also eine Art von Park. Die in ihm befindlichen Bäume waren Nußbäume: als solche werden sie 1496, sowie 1583 bezeichnet, in welcher letzterem Jahre sie, wegen der beginnenden Bebauung des Hirschgrabens mit Häusern, umgehauen wurden ²⁾. In dem Parke wurden Hirsche gehalten. Diese werden meines Wissens 1400 zum ersten Male erwähnt. Damals bestanden sie nur aus zwei Stück, einem Hirsch und einer Hindin, welche Letztere der Jude Gottschalk von Kreuznach dem Rath geschenkt hatte ³⁾. Schon 1408 aber hatte man für das bekannte Hirschessen, welches der Rath jährlich einmal hielt, die Wahl zwischen mehreren Hirschen in jenem Graben, und 1444 gab es deren so viele, daß der Rath den Herren von Falkenstein und Eppstein die erbetene Erlaubniß ertheilen konnte, durch ihren Jäger einen Hirsch für ihren Thiergarten in Münzenberg einzufangen zu lassen ⁴⁾. Im Jahre 1556 scheint das Aufziehen von Hirschen im Hirschgraben abgeschafft worden zu sein ⁵⁾. Der betreffende Theil des Grabens

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Elisabeth 1399: 3 Pfd. von Conr. v. Durdelwil von ein iar von dem grabin zur rechten hant als man zu Bornheimer porten usen geet; Sabb. post Viti 1400: 3 gulden 1 ort han uns Heinge von Treise und der pilstider gegeben von einem iar von dem grabin zusschen sant Kathrinen porten und dem armbroster und dem grabin uswendig des Wollingrabin.

²⁾ Zersner, II. 1. S. 23, 25.

³⁾ Stadt-Rechenbuch, Valentini 1400: 9 Sch. 3 Hell. umb 1 achteil hafern dem hirt in dem graben; Sabb. post Servatii 1400: 4 gulden den knechten geschenkt, als die die hinden her brachten, als Gottschalk von Kreuznach der Jude dem Rade schenkte; Circumcis. dom. 1401: 3 Sch. umb habern dem hirt und der hinden.

⁴⁾ Zersner, II. 1. S. 669, 797.

⁵⁾ Ebenbaselbst S. 672.

führte, wie man sieht, seinen Namen von den dort gehaltenen Hirschen; früher hieß er der Burggraben ¹⁾).

Den Gang auf den ihn begrenzenden Dämmen kann man als die einzige Art Promenade im modernen Sinne ansehen, die es im mittelalterlichen Frankfurt gab. Doch standen auch wohl, wie noch im Jahre 1552, auf einigen öffentlichen Plätzen und besonders in den Höfen der Kirchen Bäume, welche im Sommer Schatten und den Anblick des Grünen gewährten. Zu Lersner's Zeit (d. h. vor 150 Jahren) war der vor dem Leonhards-Thor liegende Weinmarkt ein schöner, mit vielen Bäumen besetzter Platz ²⁾; 150 Jahre früher aber war er, wie der Grundriß von 1552 zeigt, dies noch nicht. Dagegen stand damals auf dem vor dem Eingange der Leonhards-Kirche gelegenen Kirchhof eine große Linde, welche sehr schön gewesen sein muß, weil einer der Berichterstatter, deren Angaben Uffenbach gesammelt hat, es für nöthig hielt, ihren Untergang zu melden: sie ward 1617 durch einen Sturmwind umgerissen, und hat im Fallen den Kopf des Ablers zertrümmert, welcher an der Leonhards-Kirche angebracht war ³⁾. Uebrigens hatte die mittelalterliche Welt ebenso, wie noch unsere Großeltern, das jetzt so allgemein empfundene Bedürfnis des öfteren oder gar regelmäßigen Promenirens nicht. Man sucht daher auch in jenem Zeitalter vergebens nach Anlagen der Art, wie sie zur Befriedigung dieses Bedürfnisses jetzt in allen Städten vorhanden sind.

Dagegen liebte man im mittelalterlichen Frankfurt die Gärten und den Genuß, welchen sie gewährten. Die geräumige Neustadt wurde lange Zeit besonders hierzu benutzt, obwohl es auch in der Gemarkung nicht an Gärten fehlte. In der Neustadt hatten gar manche in der Altstadt wohnende Familien ihre Gärten, und diese enthielten größtentheils Häuser, in denen man Sommer wohnte, und welche deshalb Sommerhäuser hießen. Die vornehmen Familien, wie die Frosch, die Holzhausen und Andere, besaßen in der Neustadt Gärten von solcher Ausdehnung, daß man denselben den Namen Höfe gab. Aber auch Bürger der Mittelklasse hatten dort ihre

¹⁾ Battonn, I. S. 91 fig.

²⁾ Lersner, I. 1. S. 434.

³⁾ De eccles., monaster. Francof. in den Uffenbach'schen Manuscripten, S. 181 fig.

Sommerwohnungen. So besaß z. B. ein sonst unbekannter Bürger (Werner Duling), nach dem noch erhaltenen Inventar seiner Hinterlassenschaft aus dem Jahre 1502, nicht nur ein Wohnhaus in der Altstadt, sondern auch ein Sommerhaus in der Neustadt¹⁾. Dieser Mann gehörte freilich, da er mit einem Palmstorfer verschwägert war, zu den reichen Leuten; aber es werden auch Sommerhäuser von anderen Bürgern erwähnt, wie z. B. 1387 das Sommerhaus des Vicars von Liebfrauen Johann Duz²⁾.

In Betreff der Wohnhäuser überhaupt ist zuerst zu bemerken, daß in Frankfurt wie überall dieselben nicht durch Buchstaben und Nummern bezeichnet waren, sondern daß ein jedes seinen besonderen Namen trug, welcher gewöhnlich auf einem an ihm angebrachten Schilde zu lesen war³⁾. Noch weit wichtiger, als dieser Unterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem modernen Frankfurt, ist eine im 14. und 15. Jahrhundert eingetretene Erscheinung. Während nämlich das heutige Frankfurt sich gerade durch das gut unterhaltene Aeußere seiner Häuser auszeichnet, enthielt es in jenen Zeiten umgekehrt eine große Zahl von baufälligen und sogar von ganz zerfallenen Gebäuden, was dem Aussehen der Stadt selbst den Charakter der Armuth und Dede verlieh. Der Grund dieser Erscheinung lag in den vielen auf den Grundstücken lastenden Erbzinsen, und gab mehrmals Veranlassung, daß der Kaiser selbst gebietend einschritt⁴⁾.

Die meisten Häuser waren in Fachwerk gebaut; steinerne gab es wenige. Wegen der geringen Zahl der Letzteren wurden manche von ihnen auch bloß mit dem Namen das Steinhaus oder das steinerne Haus bezeichnet. Fünf derselben führen diesen Namen noch heut' zu Tage, nämlich das bekannte steinerne Haus auf dem Markt

¹⁾ Dieses Inventar befindet sich unter den Urkunden des Dominikaner-Klosters, und es heißt dort: In dem garten in der Nuwenstat ein leher alt hußge; im Sommerhuße ein beschloffen leher tisch u. s. w.

²⁾ Im Copialbuch des Liebfrantsistes, Nr. 24, befindet sich S. 288 ein Notariats-Instrument von 1387, welches „in dem sommerhuße des erbern herren hern Johans genant Duz“ abgefaßt worden ist.

³⁾ S. Battonn, I. S. 182 bis 184. H. Reiffenstein hat eine große Zahl dieser Häusernamen im Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, neue Folge, I. S. 854 fig., mitgetheilt.

⁴⁾ S. oben S. 106.

(Nr. 44), die beiden Häuser Nr. 17 und 19 in der alten Mainzer Gasse (neben der Leonhards-Kirche), welche früher aus drei so benannten Gebäuden bestanden hatten, sowie in Sachsenhausen der Storch (Nr. 28 der Brückenstraße) und das Haus zur Sonne (Elisabethenstraße 35 und Brückenstraße 15). Diese fünf oder vielmehr sechs Häuser kommen als steinerne schon im Mittelalter vor, nämlich das zuerst genannte von 1464 an, wo es erbaut worden ist, die drei in der Mainzer Gasse 1405, der Storch 1446, die Sonne 1413. Außer diesen sechs steinernen Wohnhäusern habe ich noch folgende fünfzehn in Urkunden des Mittelalters erwähnt gefunden: vier, deren Lage nicht angegeben ist, in den Jahren 1253, 1284 und 1293 und in einem nicht genannten Jahre des 14. Jahrhunderts¹⁾; ein zu Sachsenhausen beim deutschen Hause gelegenes Haus, welches auch einen steinernen Stall hatte, 1276; eines in der Nähe der Bartholomäus-Kirche 1297; eines im Hainer Hof 1304; eines bei der Nikolai-Kirche 1304; eines am Arnsburger Hof 1311; eines nahe der Dreher- (jetzt Rannengießer-) Gasse 1321; zwei in der Fischer-gasse 1325; eines in der Bendergasse (welches ein altes steinernes Haus genannt wird) 1338²⁾; eines an der Dechanei des Liebfraustiftes 1352³⁾; eines gegenüber dem Hause zum Sandhölse in der Sandgasse 1391⁴⁾.

Was die zum Bauen verwendeten Steine und Hölzer betrifft, so kamen die Letzteren nicht, wie heut' zu Tage größtentheils, vom Ober-Main her, sondern von Mainz. Wenigstens wird das zu öffentlichen Bauten verwendete Holz im 14. und am Anfange des 15. Jahrhunderts meistens Mainzer Holz genannt, und daß diese Bezeichnung wirklich die Herkunft desselben anzeigt, läßt sich mit

¹⁾ Böhmer, p. 89, 217, 279, und Censur-Buch des Leonhards-Stiftes aus dem 14. Jahrhundert (Nr. 1 der Bücher dieses Stiftes), Blatt 18 b, wo ein an die Johanniter zu entrichtender Erbzins zweier Ehegatten erwähnt wird *de domo lapidea, quam inhabitant*.

²⁾ Die zuletzt genannten neun Häuser kommen vor bei Böhmer, p. 177, 315, 360, 361, 397, 459, 483, 556.

³⁾ In einer Richtung von 1358 (Copialbuch des Liebfraustiftes, Nr. 24, S. 195) „die steinen kammnadin, by gelegin ist an der dechanie hove unserß stiftes“.

⁴⁾ In einer Urkunde von 1391 (Censur-Buch des Liebfraustiftes Nr. 85, S. 89): *domus lapidea ex opposito des Santhoffis*.

Sicherheit behaupten. Uebrigens kamen von Mainz her nicht bloß Holzstämme, sondern auch Viele (s. Anm. 160). Von Mainz her bezog man auch öfters gebackene Steine, welche indessen mehrere Male als Speierer gebackene Steine bezeichnet werden; man bezahlte um 1400 das Tausend derselben mit zwei bis drei Gulden¹⁾. Die Bruchsteine, welche man zum Bauen verwendete, wurden theils im städtischen Gebiete gebrochen, theils aus Bockenheim und aus Miltenberg bezogen, und zwar bestellte man die Letzteren direct bei „den Grubenern zu Mildinberg“, von welchen sie dann zu Wasser hergeschickt wurden. Die städtischen Steinbrüche, welche erwähnt werden, befanden sich im Stadtwalde (in welchem die schwarze Grube des Buchwaldes namentlich angeführt wird), am Ginheimer Wege, im Affenstein, in der Bornheimer Gemarkung und in den Weinbergen zu Oberrad. Die Miltenberger Steine werden zuweilen als Quader bezeichnet, sowie rothe Miltenberger Steine genannt. Die Bockenheimer Steine wurden weit mehr, als heut' zu Tage, zum Bauen verwendet: man gebrauchte sie z. B. auch zu den Fenstern und Schwibbogen des Leinwandhauses²⁾. Diese Bockenheimer Steine werden in den Stadt-Rechnungsbüchern auch noch als folgende besondere Arten bezeichnet: Bockenheimer Zalssteine, Bockenheimer Greden oder Gredsteine, Bockenheimer Ortsteine (diese drei Arten wurden stückweise bezahlt), Bockenheimer Quader und B. Schalsteine. Sonst werden die Bruchsteine, ohne Bezeichnung ihrer Herkunft, auch noch unter folgenden Namen angeführt: Wackesteine, Wölbsteine, Mauersteine, Sunkensteine, Symßsteine, Schneckesteine und Langesteine.

Die Wohnhäuser waren keineswegs insgesammt an einander angebaut, sondern es scheint vielmehr, als wenn sich zwischen ihnen meistens ein schmaler Raum (ein Winkel) befunden habe, nach welchem die Dächer abfielen, und in den auch wohl der Abfluß der Wassersteine geleitet war. Noch vor hundert Jahren gab es, wie

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Michaelis 1374: 3 gulden fur eyn tausend Spirser gebackener steyne; Ausgaben-Rubrik „umb steyn“: 1388 kommen „850 gebackene steyne von Spyre“ vor; in derselben Rubrik 1398 heißt es: 4 gulden umb 2000 gebackener stein und 2 Pfd. davon von Menke her zu furen.

²⁾ Ebendaselbst, Antonii 1400: 7 Pfd. 9 Sch. 3 Hell. umb 56 stude Bockinh. stein zu den finstern in dem großen linwathuse; Ausgaben-Rubrik „umb steine“ 1408: 9 stude Bockinh. quaderstein zun swybogen in das linwathuß.

Orth sagt, viele solcher Winkel in Frankfurt. Nicht wenige derselben waren städtisches Eigenthum, hießen deshalb Almenden, und hatten als solche an ihrem Eingange einen Adler; sie waren theils durchgehend, theils nur am einen Ende offen. Bei manchen erlaubte der Rath den Anwohnern, sie mit Freilassung des Durchganges zu überbauen, wovon sich noch jetzt hier und da Spuren erhalten haben¹⁾. Uebrigens gab es für den Regenabfluß Rändel an den Dächern; sie kommen in Frankfurt urkundlich 1304 zum ersten Male vor²⁾. Sie und der Abfluß der Wassersteine gingen jedoch nicht alle in die erwähnten Winkel, sondern zum Theil auch auf die gemeine Straße³⁾. Regen-Cisternen scheint man im Mittelalter nicht gehabt zu haben; wenigstens könnte man dies aus dem Umstande schließen, daß eine solche Cisterne, welche 1507 im Hause zum großen Braunsfels gemacht wurde, die Inschrift erhalten haben soll, sie sei die erste in Frankfurt gemachte Cisterne⁴⁾.

Die Dächer waren lange Zeit theils Stroh-, theils Schindeldächer. Noch 1362 ließ der Rath selbst mehrere von ihm erbaute Häuser mit Stroh decken⁵⁾. Aber schon 24 Jahre nachher (1386) suchte er jene zwei Arten von feuergefährlichen Dächern zu beseitigen. Er machte nämlich damals bekannt, daß ärmeren Leuten, wenn sie ihre Häuser mit Ziegeln oder gebackenen Steinen deckten, der dritte Theil der Kosten aus der Stadtkasse ersetzt werden solle. Auch geschah dies noch in demselben und in den nächsten Jahren (s. Anm. 161). Bald nachher scheint jedoch dieses kostspielige Mittel zur Beseitigung der Stroh- und Schindeldächer wieder aufgegeben worden zu sein, da die Stadt-Rechenbücher keine Zahlungen jener Art mehr enthalten. Im Jahre 1439 erließ der Rath das förmliche Gebot, die neuen Häuser nicht mit Stroh, sondern mit Schiefer oder Ziegeln zu

¹⁾ Orth, Fortsetzung, III. S. 502.

²⁾ Böhmer, p. 360. Die 1399 gemachten Rändel des Leinwandhauses waren von Blei: Stadt-Rechenbuch von 1399, Rubrik „An der stede huse“: 22 Pfd. 13 Sch. 7 Hell. umb 7 $\frac{1}{2}$ gntener und seß phund blyes zu kandeln in baz nuwe lynnathuß.

³⁾ Orth, Fortsetzung, III. S. 462.

⁴⁾ Lersner, I. 1. S. 28.

⁵⁾ Stadt-Rechenbuch, Laurentii 1362: umb stro uff die nuwen huser by sant Katherinen 8 Pfd.

decken¹⁾. Dieses Gebot wurde 1466 erneuert, und acht Jahre später befahl der Rath auch die Beseitigung der Schindeldächer²⁾. Man scheint jedoch seine Gebote nicht stets befolgt zu haben; denn 1485 sah sich der Rath nicht nur zu dem wiederholten Befehle genöthigt, daß alle neuen Häuser bloß mit Schiefer oder Ziegeln gedeckt werden sollten, sondern er fügte auch hinzu, daß im Falle des Ungehorsams sowohl der Bauherr als sein Werkmann so lange, als das neue Stroh oder Schindeldach bleibe, täglich eine Strafe von zehn Schillingen bezahlen müßten³⁾. — Wie die Dächer, so hatten auch die Einfriedigungen in der Stadt kein nach unseren Begriffen städtisches Aussehen: sie bestanden größtentheils aus Zäunen, und erst 1439 wurde verboten, sie anders als in Mauerwerk oder Dielwänden aufzuführen zu lassen⁴⁾.

Ein Mißstand, welcher die größtentheils engen Straßen noch mehr verengte, waren die Ueberhänge. Diese befanden sich fast an allen Häusern und waren, weil lange Zeit keine beschränkende Vorschrift bestand, meist übermäßig groß. Erst 1418 ergriff der Rath Maßregeln gegen sie. Eine damals erlassene und 1455 wiederholte Verordnung besagte: in engen Gassen dürfe ohne besondere Erlaubniß des Rathes gar kein Ueberhang gemacht werden; in breiten aber dürfe der unterste Ueberhang nicht über eine Elle, der zweite nur drei viertel Ellen weit herausgehen, und weiter aufwärts dürften gar keine sein. Diese Verordnung bestand bis 1719, wo die unter dem Namen des Christenbrandes bekannte Feuersbrunst das neue Gebot veranlaßte, daß in allen Straßen nur ein einziger Ueberhang gemacht werden, und derselbe in breiten Straßen bloß Einen, in engen bloß einen halben Fuß weit herausgehen dürfe⁵⁾. Erst in neuester Zeit sind die Ueberhänge ganz verboten worden. Gleich ihnen waren auch die im mittleren Stock angebrachten Erker, besonders bei Eckhäusern, zu der Zeit des Mittelalters sehr häufig. Ebenso verhielt es sich mit den sogenannten Schoppen oder Vorkrämen, welche den

¹⁾ Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 147.

²⁾ Lersner, II. 1. S. 22. Ein Bürger, welcher 1468 dessen ungeachtet sein Haus mit Stroh gedeckt hatte, mußte dieses wieder beseitigen.

³⁾ Lersner, II. 1. S. 28.

⁴⁾ Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 147.

⁵⁾ Kirchner, I. S. 464, und Orth, Fortsetzung, III. S. 487.

Handelsleuten zum Feilhalten ihrer Waaren dienten, und in der Messe auch an fremde Kaufleute vermietet wurden. Man hatte sie früher in willkürlicher Größe gemacht, und erst 1454 wurden sie einer bestimmten Vorschrift unterworfen. Nach der damals erlassenen Verordnung, welche durch die seitherige allzu große Breite der Vorkrämen und durch die daraus entstandene Belästigung des Publikums motivirt war, sollten dieselben fortan nur 5 Fuß 2 Zoll (also noch immer eine beträchtliche Strecke weit) vor die Fagade des unteren Stockes heraustreten dürfen (s. Anm. 162). Das Dach dieser Vorkrämen bestand aus Schindeln, bis 1547 befohlen wurde, daß dieselben mit Schiefer gedeckt werden mußten¹⁾. — Auch die Hausteller erstreckten sich zum Theil weit unter die Straße hin, und es haben sich Keller von dieser Ausdehnung noch bis auf den heutigen Tag erhalten²⁾. Ebenso befand sich der Eingang zu vielen Kellern auf der Straße, und auch die Kellerlöcher waren mitunter vorliegend.

Die öffentlichen Plätze dienten hauptsächlich zum Feilhalten von Waaren. Auf dem Samstagberg wurden nicht nur zu Verßner's Zeit die gewöhnlichen Wochenmärkte gehalten, sondern auf ihm hatten auch die Hocken und die Verkäufer von gesalzenen Fischen ihren Stand. Der Wochenmarkt scheint jedoch früher auf dem Liebfrauenberge gehalten worden zu sein, weil man ihn 1573 bei dem Versuche, diesen Platz zum Messehandel zu gebrauchen, auf das Pfarreisen verlegte³⁾. Er wird wohl auch im Mittelalter, wie zu Verßner's Zeit, Mittwochs und Samstags und mit dem Aufstecken einer rothen Fahne gehalten worden sein. Der Fischmarkt fand vor der Nicolai-Kirche Statt, aber bloß in so weit er die gesalzenen Fische betraf, deren Consumption im Mittelalter weit größer war, als heut' zu Tage⁴⁾. Dicht daneben war der Platz für die Hocken, welche später

¹⁾ Unmittelbar nach der so eben erwähnten Verordnung ist im handschriftlichen Gesetzbuch die betreffende weitere Verordnung von 1547 hinzugefügt. S. auch Orth, Fortsetzung, III. S. 461 flg.

²⁾ Orth, Fortsetzung, III. S. 575.

³⁾ Verßner, I. 1. S. 480 u. 488.

⁴⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Perpetuā 1400: 5 Pfd. 12 Sch. umb holz zu snyden zu den benden, die gesalzen fische by sant Nicolaß daruffe feile zu habin; Sabb. ante Valentini 1407: 5 Pfd. 5 Sch. umb holz zu den benden, da uff man gesalzen fischwerg uff dem berge by sant Nicolaß feil hat, und den zimerluden und andern, die zu machen und suß zu erbeiden, und das holz zu furen.

zugleich auch auf dem Pfarreisen feil halten durften¹⁾. Sie mußten für ihren Stand eine bestimmte Abgabe zahlen²⁾. Ein Mann war besonders angestellt und besoldet, welcher die Aufsicht über die Hocken führte³⁾. Dieser hatte zugleich eine kleine Fahne aufzustechen, welche so lange stehen blieb, als die Hocken feil halten durften⁴⁾. An einer anderen Stelle des Römerbergs hielten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die Schuhmacher feil, und zwar zweimal wöchentlich⁵⁾. Auch die Gerber hatten ihre zwei bestimmten Markttage (Dienstags und Samstags); wir erfahren aber nicht, wo dieselben gehalten wurden⁶⁾. Die eingebürgerten Metzger hielten in der Metzgergasse feil; den auswärtigen aber, welche an den Markttagen Fleisch in die Stadt bringen durften, war hierzu die nördliche Seite des Römerberges angewiesen. Im Jahre 1423 wurde den Letzteren zwar das Einbringen und Feilhalten von Fleisch verboten, dagegen durfte aber jeder Bürger seinen Fleischbedarf von außen beziehen⁷⁾. Die eingebürgerten Bäcker hielten nicht nur in ihren Häusern, sondern auch auf einem (unbekannten) öffentlichen Plage feil; nur in der Messe durften sie dies überall thun. Die fremden Bäcker hatten ihren

¹⁾ Eine 1505 erlassene Verordnung über die Hocken sagt, diese dürften nur in ihren Häusern oder auf ihren verzinnten Fenstern feil haben; welche von ihnen aber dazu gelegene Häuser nicht hätten, sollten ihren Stand haben „by dem pharisen oder off dem Samstagberge by dem engel herabe, auch hinder und neben den fischbenten“: handschriftliches Gesetzbuch des 15. Jahrhunderts, Blatt 28 flg. Aus derselben Verordnung ersieht man, daß die Hocken Eier, Käse, Geflügel, Wildpret und Butter verkauften.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Thomä 1410: 32 Sch. 4 Hell. vierzerten rechenmeister, richter und sribler, als sie die hockin vtrbodt hattin von iter zinse wegin zu mynnern.

³⁾ „Welcher der hocken wartete“, heißt es in den Stadt-Rechenbüchern.

⁴⁾ Stadt-Rechenbuch 1398, Rubrik „Sulbenern“: Heldeberg 12 von 1/2 jahr von der hocken benerechin uff und abe zu steden. (Dasselbe kommt vor- und nachher noch oft vor.)

⁵⁾ In den Schuhmachergesetzen von 1355 (Böhmer, p. 641) heißt es, daß die Schuhmacher zweimal wöchentlich Markttage hielten, und daß keiner außer diesen zwei Tagen zu Markt gehen dürfe. Im Stadt-Rechenbuche von 1391 steht Rubrik „Schultheissen ampt“: Sabb. post Nicolai hat uns Joh. Ernst 14 Sch. gegeben von merketrecht von den schuchworten uff dem berge.

⁶⁾ Böhmer, p. 642.

⁷⁾ Kirchner, I. S. 588, und handschriftliches Gesetzbuch, Blatt 46.

besonderen (ebenfalls unbekanntem) Platz. Sie durften das Brod nur auf den Wagen oder Karren, in denen sie dasselbe hereingefahren hatten, auslegen; und bloß denjenigen, welche dasselbe zu Schiffe nach Frankfurt brachten, war gestattet, ebenso wie die einheimischen Bäcker auf Tischen und in Schreinen feil zu halten¹⁾. Uebrigens gab es im Mittelalter auch eine Realgerechtigkeit des Brodverkaufs, welche an jedermann ohne Ausnahme veräußert werden konnte, aber an eine bestimmte Stelle gebunden war. Dies waren die sogenannten Brodtische, welche in der Saal- und der Bendersgasse ihre Stätte hatten, und von denen manchmal zehn einer einzigen Familie gehörten²⁾. Der Viehmarkt war ursprünglich in der Buchgasse³⁾, sowie in Betreff der Pferde auf dem Liebfrauberg, welcher deshalb früher der Rossebühel geheißen hatte, und auf welchen 1490 der Ochsenmarkt verlegt wurde⁴⁾. Im fünfzehnten Jahrhundert ward der Viehmarkt auf der jetzigen Zeil und auf dem Rossmarkt gehalten; dort fand er sogar noch vor hundert Jahren Statt⁵⁾. Der Holzverkauf, welcher ursprünglich am Ufer des Main war, wurde 1463 auf den Liebfrauberg verlegt⁶⁾.

Eine recht eigentlich mittelalterliche Eigenthümlichkeit Frankfurt's waren die vielen sogenannten Gotteshäuser, welche zum Behufe der Privatandachten oder auch als Wohnhäuser von Bedarden, Beguinen oder armen Wittwen von einzelnen Familien gestiftet worden waren. Ihre Stiftung fällt größtentheils in das vierzehnte Jahrhundert; wenigstens reichen die Nachrichten hierüber nicht weiter zurück. Ihre Zahl war auffallend groß. Dies geht aus der Aufzählung von folgenden 39 hervor, welche ich in den Urkunden erwähnt gefunden habe, deren Lage aber meistens nicht mehr genau zu bestimmen ist. In der Oberstadt lagen: der Nebstocken Gotteshaus, auch die Kapelle

¹⁾ Böhmer, p. 750.

²⁾ Lersner, II. 1. S. 178, Böhmer, p. 864, 874, Richard's Entstehung, S. 150.

³⁾ Nach einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1845 lag ein Hof „an dem markt by Siczubyl“ (d. h. bei dem Hause Nr. 15 der Buchgasse).

⁴⁾ Lersner, II. 1. S. 557.

⁵⁾ Lersner, I. 1. S. 488 (welcher zugleich bemerkt, daß zu seiner Zeit der Pferdemarkt täglich gehalten worden sei), und Belli, Leben in Frankfurt, IV. S. 54.

⁶⁾ Lersner, II. 1. S. 770.

zum Rebstock genannt; zwei Gotteshäuser der Herren zu den Wngeln, verschieden von der Kapelle zu den Wngel, welche bald in das Collegiatstift zu Liebfrauen umgewandelt worden ist (s. Anm. 163); die beiden neben einander gelegenen Gotteshäuser zu den Reien oder zum Reihen in der Steingasse, von welchen wenigstens eines ein Beguinenhaus war ¹⁾; der Kalbebechern Gotteshaus in der Gegend der Schnurgasse; der Garleibin Gotteshaus beim Dominikaner-Kloster; Hertwin's oder der Weißen Gotteshaus in der kleinen Fischergasse ²⁾; ein Beckardenhaus bei dem Stolzenberg (d. i. in der Gegend der Mehlwage); der Mengozen Gotteshaus; zwei Gotteshäuser der Elbrechte in der Eisengasse ³⁾; eine Clause für Eine Person am Liebfraustift; zwei Gotteshäuser neben einander in der Gegend des Bornheimer Thores; der Bebestecten Gotteshaus ebendasselbst: ein Beckardenhaus in der Wildenmanns-Gasse ⁴⁾. In der Niederstadt lagen: das Gotteshaus zum goldenen Frosch in der Weißfrauenstraße; der Finken Gotteshaus in der jetzigen Münzgasse; zwei Gotteshäuser neben einander in der Sandgasse, von welchen das eine das Awe Marien-Gotteshaus hieß (s. Anm. 164); das Gotteshaus zu der Hube am goldenen Thurm; das zu der Rufen; das der Hartmude; das des Schrencken; das der Meze von Spire; des Gysen Gotteshaus; des Dozsen Gotteshaus; das Gotteshaus zum Smykfil; drei Gotteshäuser der Kulmennen neben einander; der Morlern Gotteshaus; des Drutman Gotteshaus; des von Löwenstein Gotteshaus ⁵⁾; das von Beguinen

¹⁾ In den Beebüchern von 1354 und 1394 kommen Beide in der Steingasse vor. In einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1428 wird von einem Hause gesagt, es sei gelegen „uff dem Glochters hofe, obewendig dem Monczhofe, zwischen dem edhuse, da inne die Beckinen wonen genant zum Reihen, und dem nesten huse oben an dem Monczhofe.“

²⁾ Von den drei zuletzt genannten kommt das erste in den Beebüchern von 1354 und 1394 vor; das dritte erwähnt eine Urkunde von 1377 bei Battonn, I. S. 47 flg.; das zweite aber wird 1391 im Copialbuch des Liebfraustiftes, Nr. 24, S. 311, in Betreff eines Hauses erwähnt, welches gelegen sei „by den Predigern zu Frand. an der Garleibin gotes huse uff der eden“.

³⁾ Diese drei kommen im Beebuch von 1394 vor.

⁴⁾ Ueber das erste dieser fünf s. Böhmmer, p. 715 (im Jahr 1366); die beiden folgenden kommen im Beebuch von 1354, das vierte aber in dem von 1365 vor; über das fünfte s. Kirchner, I. S. 232 flg.

⁵⁾ Diese 14 Gotteshäuser werden im Beebuch von 1367 angeführt.

bewohnte Hoch-Gotteshaus; das Beguinen-Haus der großen Einung in der Seckbacher Gasse und das Michels-Gotteshaus oder die kleine Einung in der Michels-Gasse (jetzigen Blauehand-Gasse) (s. Anm. 165); endlich noch das Gotteshaus bei dem Eisenmenger (auf der neuen Kräme¹⁾).

Die in den Straßen stehenden Brunnen hatten ebenso, wie manches Andere, eine nach unseren Begriffen dorfsartige Beschaffenheit. Sie waren nämlich, wie die der Privaten, nicht Pumpen, sondern Ziehbrunnen. Sogar der im Rathgebäude (dem Römer) befindliche Brunnen war ein solcher, wie daraus hervorgeht, daß für ihn öfters Bornseile und Eimer gekauft wurden²⁾. Auch auf dem Grundrisse von 1552 erblickt man fast nur Ziehbrunnen, und sogar noch in der Brunnen-Ordnung von 1596³⁾ ist nicht bloß von Schwengeln, sondern auch von Seilen, Ketten und Eimern die Rede. Uebrigens mußten die öffentlichen Brunnen im Mittelalter, wie noch lange nachher, von den umwohnenden Hausbesitzern unterhalten werden; doch waren diejenigen Hausbesitzer, welche Brunnen in ihren Häusern hatten, von einem Theile der Kosten befreit (s. Anm. 166). Auch gab zuweilen der Rath einen Beitrag dazu⁴⁾. Ein Theil der Brunnen hatte seine besonderen Namen. Die ältesten von diesen, welche erwähnt werden, sind: der Ruprands-Born in der Borngasse 1259, der Dumpelborn (Tempelborn oder Frauenbrunnen) in der Kleinen Mainzergasse 1300⁵⁾; der Grabeborn auf dem goldenen Löwenplätzchen 1347, der Gießborn in der Schnurgasse 1369, der Rnebelins-Born in der Gegend der Leonhards-Kirche 1377⁶⁾; der

¹⁾ Kommt in einer Liebfraustifts-Urkunde von 1333 vor.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Georgii 1408: 11 Sch. umb einen hamer uff die bruden und umb zwene eymer und zu beslahen uff das rathuß; Craltat. Crucis 1409: 4 Sch. umb ein bornseyl in den Romer.

³⁾ Lersner, II. 1. S. 9.

⁴⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Margarethä 1396: 4 Sch. zu den eimern uff dem Kleinwege an dem borne; Rubrik „umb stein“ 1405: 2 Pfb. umb stein, als man den nachgeburen uff dem frithoffe zum born zu machen gegeben hat.

⁵⁾ Böhmer, p. 122 u. 334, Euler, in den Mittheilungen des Frankfurter Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, I. S. 84, 97.

⁶⁾ In einer Johanniter-Urkunde von 1347 kommt Henselin off dem Grabeborne vor (s. Euler a. a. O. S. 97). Der Gießborn lag nach einer Deutschherren-Urkunde von 1369 in der Schnurgasse nahe dem Hause Siltenberg. Der Rnebelins-Born wird bei Böhmer, p. 752, zuerst erwähnt.

Darborn oder Torfborn (später Hirschborn) auf dem kleinen Hirschgraben um 1380, der Wobelinß-Born zwischen Saalgasse und Krautmarkt um 1380, der Rotheborn oder Mands-Born bei der rothen Badstube um 1380, der Lumpenborn (später Landbrunnen) bei der Rannengießergasse um 1380, der Lusenborn oder Leißborn (Elisabethenborn) in der Weißadlergasse um 1380, der Sandborn in der kleinen Sandgasse um 1380¹⁾; der Griffenborn am Trier'schen Plätzchen 1423, der Byfferborn (Bieberbrunnen) in der jetzigen Bibergergasse 1441, der Stockborn in Sachsenhausen 1453 (s. Anm. 167).

Wenden wir uns zur Betrachtung der Straßen und öffentlichen Plätze, so finden wir auch diese keineswegs so beschaffen, wie sie es heut' zu Tage sind. Frankfurt blieb hierin sogar hinter anderen Städten zurück. In Ulm z. B. hatte man schon 1397 einen besoldeten Pflasterermeister, und eine Ulmer Urkunde dieses Jahres spricht schon von einem der Ausbesserung bedürftigen alten Pflaster²⁾. In Frankfurt dagegen dachte man 1399 zum ersten Male an die Pflasterung einer Straße. Es war die Allerheiligen-Gasse, welche damals an der gleichnamigen Kapelle gepflastert wurde. Siebenzehn Jahre später geschah dasselbe mit dem Liebfrauberg. Die meisten anderen Straßen und Plätze kamen erst später an die Reihe: die Schäfergasse z. B. 1519, der Dom-Platz, wie es scheint, erst 1573³⁾. Die Zeil, deren Südseite erst von 1589 an eine Häuserreihe erhielt, wurde nicht vor dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts zu pflastern begonnen. In welchem Zustande dieselbe vorher sich befand, kann man daraus abnehmen, daß 1562 Kaiser Maximilian II., als er mit dem Herzoge von Baiern nach Frankfurt kommen und der Letztere im jetzigen Darmstädter Hofe wohnen wollte, den Rath brieflich ersuchte, den Weg vor diesem Hause pflastern zu lassen, weil derselbe „etwas böse und im Winter sehr tief sein solle“⁴⁾. Das Einzige, was vor der Zeit des Pflasterns der Straßen für diese geschah, bestand darin, daß man zuweilen durch Leute, welche die Wegemacher genannt wurden, Sand und kleine Steine auf ihnen ausbreiten ließ (s. Anm. 168). Die auf solche Weise einigermaßen

¹⁾ S. Euler a. a. O. S. 72, 76, 80, 92, 98 fig., 97.

²⁾ Jäger's Ulm, S. 440.

³⁾ Lersner, I. 1. S. 25, II. 1. S. 20, 21, 23.

⁴⁾ Steiß, Melanchthon- und Luther-Herbergen, S. 5.

gang- und fahrbar gemachten Straßen nannte man Steinwege, welcher Namen z. B. 1380 von der Straße vor dem Brückhof vorkommt¹⁾, sowie um dieselbe Zeit von der die südliche Vorstadt Sachsenhausen's bildenden Straße, welche nachher Kurzweg der Steinweg hieß. Auch die noch heut' zu Tage Steingasse benannte Straße wird wohl hiervon und nicht, wie Battoun meint, weil sie die erste gepflasterte Straße war, ihren Namen erhalten haben; denn es ist doch nicht anzunehmen, daß man das Pflaster nicht in einer Hauptstraße, sondern in einer Nebengasse, welche schon damals als solche bezeichnet wird, begonnen habe. Uebrigens pflegte man hier und da die Seiten einer Straße auch mit Rasen zu belegen; wenigstens geschah dies vor einem bei der Stadtwage gelegenen Hause, von welchem es 1382 heißt, daß Gras bei demselben sei ausgebeffert und neuer Rasen vor ihm gelegt worden²⁾.

Das erwähnte Bedecken der Straßen mit Sand und Steinen war, da die feste Unterlage fehlte, nur ein schwaches Mittel, die Straßen in gutem Zustande zu erhalten. Es werden uns daher auch auffallende Schilderungen von der Beschaffenheit der Wege in der Stadt gemacht. In einem Vertrage, welchen die Geistlichen des Bartholomäus- und des Leonhards-Stiftes 1318 mit einander schlossen und 1323 erneuerten, wird unter Andern festgesetzt, daß die Herren des letzteren Stiftes zur gemeinschaftlichen Feier gewisser Festtage nur dann im Dom zu erscheinen brauchten, wenn das Wetter und „der Schmutz der Straßen“ es gestatteten³⁾. Ferner um während der Messe den Straßenverkehr möglich zu machen, mußte man im vierzehnten Jahrhundert vorher den „Dreck“ aus der Stadt fahren und die Straßen stellenweise mit Stroh bedecken lassen (s. Num. 169). So oft auf dem Römerberg ein Turnier gehalten wurde, mußte dieser mit Stroh bestreut werden (s. Num. 170). Den einzelnen Bürgern war es erlaubt, die Straße vor ihren Häusern dadurch rein zu erhalten, daß sie Stroh auf dieselbe streuten, nur mußte dasselbe im Sommer nach acht, im Winter nach vierzehn Tagen wieder

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Ambrosii 1380: 7 gulden han wir zu dem steynwege vor dem Brodenhoffe geluben.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Georgii 1382: 9 Sch. minus 4 Hell. das graes by dem grossen steynen huß zu pladen unde rasen zu furen.

³⁾ Böhmer, p. 440, 465.

entfernt werden ¹⁾. Endlich ist für den damaligen Zustand der Straßen noch der Umstand bezeichnend, daß die nothige Beschaffenheit derselben den Gebrauch von hölzernen Schuhen oder doch von Schuhen, deren Sohlen aus Holz bestanden, nöthig machte, und daß es deshalb im vierzehnten Jahrhundert ein besonderes Handwerk der Holzschuhmacher (Holzschuher) gab ²⁾. Selbst die Mitglieder des Rathes mußten sich, wenn sie in die Rathssitzung gingen, dieser hölzernen Schuhe häufig bedienen; denn eine Verordnung von 1441 gebot ihnen, diese Schuhe vor der Sitzung auszuziehen ³⁾.

Die schmutzige Beschaffenheit der Straßen hatte noch andere Ursachen, als die öftere Grundlosigkeit des Bodens. Sie wurde unter Andern auch durch die stehenden Wasser herbeigeführt, die sich in manchen Straßen befanden. Es waren dies die sogenannten Pfuhle und Weeden. Solche gab es z. B. am Friedberger Thor ⁴⁾, auf der gleichnamigen Gasse, wo sie sogar noch 1604 vorhanden waren ⁵⁾, vor der Bornheimer Pforte ⁶⁾, auf der Zeil dem ehemaligen Viehhofe gegenüber ⁷⁾, auf dem Roßmarkt ⁸⁾, in der Bibergasse ⁹⁾, auf der Rödelheimer d. i. Bockenheimer Gasse (s. Anm. 171). Manche derselben haben sich noch bis in das 17. und 18. Jahrhundert hinein erhalten ¹⁰⁾. Einige von ihnen waren mit Mauerwerk eingefast, damit

¹⁾ Im handschriftlichen Gesetzbuch spricht (Blatt 40) eine Rathsverordnung über die Reinhaltung der Straßen u. A. Folgendes aus: Wulste aber ymant mit frischem stroe in eyner gassen oder uff dem berge strawen, der mochte das da lasen ligen in dem sommer echt tage und in dem winter 14 tage.

²⁾ Sie gehörten 1387 zur Zunft der Schmide: Kirchner, I. S. 436. Die Statuten des Liebfraustiftes von 1327 verboten den Kanonikern, bei Processionen calopides, d. h. hölzerne oder doch mit Holzsohlen versehene Schuhe zu tragen: Böhmer, p. 489.

³⁾ S. Fichard's Archiv, I. S. 454.

⁴⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Tiburtii 1407: 4 Sch. 6 hell., die weede, die zu der Friedberger porten her inne flussit, zu besehen.

⁵⁾ Lersner, II. 1. S. 702.

⁶⁾ Böhmer, p. 752.

⁷⁾ Lersner, II. 1. S. 25.

⁸⁾ Lersner, II. 2. S. 22.

⁹⁾ Bürgerbuch von 1354 bis 1410 S. 102: „ein fleden in der Nuwinstaib by der nuwen weeden obwendig des Biberbornes“.

¹⁰⁾ Zu ihnen gehörte auch das Pestilenzloch auf dem Klapperfelde, welches erst in der neuesten Zeit verschwunden ist (Battonn, I. S. 166), und die Weede
Kriegel, Frankf. Bürgerzwise.

sie wasserreich blieben und bei Feuerbrünsten benutzt werden konnten. Auch waren die Wasserrinnen der Straßen in sie geleitet.

Diese stehenden Wasser versetzten indessen doch nur in ihrer nächsten Umgebung, sowie bloß in feuchten Jahreszeiten die Straßen in einen schlechten Zustand. Dagegen erzeugte die große Mangelhaftigkeit der Straßen-Polizei einen allgemeinen und bleibenden Mißstand. Eine gute Straßen-Polizei wäre gerade im Mittelalter sehr nöthig gewesen, weil die allgemein getriebene Viehzucht, besonders aber die Zucht der Schweine für die Reinlichkeit der Straßen sehr verderblich war. Mit dieser war es in Frankfurt beinahe ebenso arg beschaffen, wie in Ulm, wo die Schweine sich Tag und Nacht auf den Straßen umher trieben, und wo sie erst seit 1410 bloß in der Mittagstunde auf dieselben gelassen werden durften¹⁾. In Frankfurt waren nicht nur manche Schweineställe an der vorderen Seite der Häuser angebracht, sondern man ließ auch die schmutzigen Thiere ebenfalls auf die Straße laufen. Daß Letztere ward 1421 verboten, weil die sich umher treibenden Schweine den Menschen und den Steinwegen Schaden brächten (s. Anm. 172). Aber auch nachher noch wurde man durch diese Thiere in den Straßen belästigt; denn die Eigenthümer trieben dieselben täglich an den Main oder auf das Feld, und waren dabei so säumig, daß, wie es in einer Rathsverordnung heißt, die Schweine oft lange vor Anderer Thüren stehen blieben und „die Lude irstendten“²⁾. Der Rath hatte daher schon 1409 die Bäcker, deren Schweine die Mehrzahl bildeten, nach ihren Wohnungen in sechs Klassen getheilt, und einer jeden dieser sechs Klassen ein besonderes Stadthor angewiesen, durch welches ihre Schweine getrieben werden mußten³⁾. Im Jahre 1481 wurde das Halten von Schweinen in der Altstadt ganz verboten und (auch für die Bäcker) bloß in Sachsenhausen und der Neustadt erlaubt. Der Eingang dieser Verordnung⁴⁾ gibt Folgendes als Motiv derselben an: „Angesehen und vermerkt, wie die Stadt Frankfurt

auf dem Liebfrauberge, welche noch 1768 vorhanden war (Belli, Leben in Frankfurt, V. S. 20).

¹⁾ Jäger's Ulm, S. 441.

²⁾ Senckenberg, Sol. I. p. 7.

³⁾ Handschriftliches Gesetzbuch, Blatt 89.

⁴⁾ Ebendasselbst Blatt 49.

sonderlich vor anderen des heiligen Reiches Kammer zu sein gewürdigt und mit Messen und Märkten versehen ist, auch deshalb unter die ehrbaren Rauffstädte des Reiches gezählt wird: ist auch billig, daß sie gleich¹⁾ anderen Städten ihren Genossen in Ehrbarkeit und Reinlichkeit erhalten werde. Da aber die Menge der in ihr gezogenen Schweine, sowie der auf den Straßen liegende Mist Unreinigkeit und übeln Geruch verursachen, und zugleich die Stadt ungesund machen und in Misachtung bringen, so gebietet der Rath u. s. w.“

Der soeben erwähnte Mist bildete, in Verbindung mit anderen auf den Straßen liegenden Gegenständen, eine große Verunstaltung derselben²⁾. Wie sehr man an die Misthaufen in den Straßen gewöhnt war, mögen folgende Thatsachen zeigen. Der Platz an der goldenen Zange (in der Fahrgasse) wurde im 14. Jahrhundert nur mit dem Ausdrucke „auf der Schweine Mist“ bezeichnet³⁾. Im Jahr 1413 mußte der Rath, um die Gegend des jetzigen Paradeplatzes zu einem Frucht- und Holzmarkt verwenden zu können, die Beseitigung der dort liegenden Misthaufen besonders gebieten (s. Anm. 173). Um dieselbe Zeit befahl er, daß diese wenigstens von den Steinwegen entfernt gehalten werden sollten⁴⁾. Sogar noch 1481, als er sie für immer beseitigen wollte, sah er sich zu folgender Beschränkung seines Gebotes genöthigt: zwischen den Messen dürfe kein Mist oder Stroh auf die Straßen gelegt oder gestreut werden, sondern jedermann müsse den Mist aus seinem Hause sofort in seinen Hof zu Sachsenhausen oder in der Neustadt oder, wenn er einen solchen nicht besitze, vor die Stadt bringen lassen; während der Messen aber, in welchen Wagen nicht leicht zu haben seien, dürften die Wirthsleute den Mist drei Tage lang vor ihren Häusern liegen lassen⁴⁾. Auch Steine, Erde, Asche, Holz und den Kehrriem,

¹⁾ Obgleich schon 1386 Leute deshalb Buße zahlen mußten: Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Bonifacii hand uns Jacob von Bomersheim unde Johan Feze geentwortt eynen gulden von buße von miste in sand Anthonyßgassen.

²⁾ Mittheil. des Frankfurter Vereins für Gesch. und Alterthumsk. I. S. 87.

³⁾ Handschriftliches Gesetzbuch, Blatt 42: Auch sal der miste . . an allen gassen genzlich getan werden von der stede steinweg und auch forter keyn miste oder erde dargelacht werden by der pene, usgescheiden so ymant buwet.

⁴⁾ Ebenbaselbst Bl. 50.

ja sogar todte Thiere warf man in früheren Zeiten ohne Weiteres auf die Straße; und obgleich der Rath dies schon 1413 untersagt hatte, so mußte er doch noch 1490 sein Verbot wiederholen ¹⁾. Für die Erhaltung der Straßen-Reinigkeit (wenn man den damaligen Zustand der Straßen so nennen darf) und für die Erhebung von Bußgeldern wegen deren Beeinträchtigung war schon 1388 ein besonderer Rath's-Ausschuß eingesetzt, welcher den Namen des Dredmeister-Amtes hatte ²⁾. Alle Beaufsichtigungen, Gebote und Strafen halfen jedoch wenig. Im Gegentheil, so oft der Kaiser in die Stadt kam oder ein Reichs- oder Fürstentag oder auch eine Haupt-Procession in ihr gehalten wurde, mußte der Rath die Hauptstraßen vorher erst besonders reinigen und den Schmutz aus der Stadt schaffen lassen ³⁾.

Stand in diesen und anderen Dingen die Beschaffenheit des mittelalterlichen Frankfurt weit hinter der des heutigen zurück, so hatte dagegen jenes vor diesem einen ganz eigenthümlichen Vorzug voraus. Es gab nämlich in dem sonst so schmutzigen alten Frankfurt geheime Gemächer, welche für das Publicum bestimmt waren und auf städtische Kosten unterhalten wurden. Diese Gemächer, Profeien genannt, werden seit 1348 öfters erwähnt. Sie befanden sich namentlich am Main, und wurden in der Regel vor dem Beginne einer jeden Messe gereinigt (s. Anm. 174).

Wir gehen zum letzten Gegenstande unserer Betrachtung, zur Beleuchtung der Straßen, über. Eine solche gab es regelmäßig Weise weder im Mittelalter, noch auch nachher bis zum 18. Jahrhundert. Dagegen fand sie außerordentlicher Weise Statt, wenn die Sicherheit der Stadt durch Kriegsgefahr oder durch innere Unruhen bedroht war, oder wenn eine nächtliche Feuerbrunst die Straßen mit Menschen erfüllte. Dann mußte nämlich jedermann

¹⁾ Handschriftliches Gesetzbuch Blatt 40 u. 84.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Blasii 1388: hand uns geentwortt Jacob Klobelauch der Junge, Syfrid von Holzhuß und Henr. von Lyntheym von dem Dredmeisteramt 18 Pfd. 6 Sch. 6 Hell.; Sabb. post Georgii 1389: 8 gulden von Claweß Peder louffers selgen sone, umb daz er Jacob Klobelauch den Jungen unde sine gesellen dredmeister geladen hatte umb sinen Ion.

³⁾ Lersner, II. 2. S. 7. Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Katharina 1399: 1 Pfd. 2 hell. von dem Samstagberge zu segin, als die fursten hie waren.

eine brennende Leuchte an seinem Hause aufhängen, oder es wurden in aufgesteckten eisernen Pfannen, die man Feuer- oder Fackelpfannen, Fackeleisen und Feuerlichter nannte, Schwefelringe oder Tannenholz angezündet (s. Ann. 175). Das Heraushängen von Leuchten fand z. B. 1344 Statt, als Kaiser Ludwig der Baier in Frankfurt über den Pfalzgrafen Gericht hielt, und deshalb die Stadt nicht nur von außen her bedroht war, sondern auch mehrere tausend Mann fremder Truppen beherbergen mußte¹⁾. Die Feuerlichter und das Tannenholz für sie werden namentlich bei der sogenannten zweiten Judenschlacht erwähnt, welche 1349 besondere Sicherheitsmaßregeln in der Stadt nöthig machte²⁾. Die Schwefelringe, Fackeleisen und Feuer- oder Fackelpfannen kommen ebenfalls schon im 14., sowie nachher im 15. und 16. Jahrhundert vor. Sie wurden auch auf den Warttürmen gebraucht, um eine von außen her drohende Gefahr anzukündigen. In der Stadt zündete man sie übrigens auch dann an, wenn ein Fürst Abends seinen Einzug hielt, oder wohl auch wenn eine besonders glänzende Hochzeitsfeier gehalten wurde³⁾. Unsere heutige Straßenbeleuchtung wurde bekanntlich erst vor hundert Jahren (1761), in Folge der damaligen Besetzung der Stadt durch die Franzosen, eingeführt, nachdem man schon 1707 den Versuch einer allabendlichen Beleuchtung auf dem Römerberge gemacht hatte⁴⁾.

¹⁾ Lersner, I. 1. S. 326 ff.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Domin. post Assumpt. Mariä 1349: 7 Pfd. 16 Hell. um bennen holz zu den furlchtern.

³⁾ Lersner, II. 1. S. 288, 409, 797.

⁴⁾ S. Battonn, I. S. 177 ff.

X.

Die Frankfurter Messe im Mittelalter.

Die Frankfurter Messe, jetzt ein geringfügiger Theil des deutschen Verkehrs, war einst einer der Angelpunkte, um welche sich nicht bloß der deutsche, sondern auch der europäische Handel drehte. Diese große Bedeutung der Frankfurter Messe bestand schon im 14. Jahrhundert, und dauerte bis zum Ende des vorigen, im Ganzen also gegen 500 Jahre. Noch im Jahre 1788 nämlich ward die Zahl der in jeder Messe zu Frankfurt anwesenden Fremden auf 40,000 angeschlagen¹⁾; im 14. Jahrhundert aber erschienen auf der Frankfurter Messe Fabrikanten und Kaufleute aus allen deutschen Ländern und Städten, das heutige Belgien miteingerechnet, und auch das damalige Centrum des Welthandels, Italien, sandte die Mailänder und Venetianer als seine Vertreter (s. Anm. 176). Und doch hatte damals die Frankfurter Messe in ihrer nächsten Nähe an Mainz und Friedberg noch so bedeutende Nebenbuhlerinnen, daß besonders die Friedberger Messen sogar von den Frankfurtern selbst regelmäßig besucht wurden (s. Anm. 177).

Uebrigens fällt die glänzendste Zeit der Frankfurter Messe in das 16. Jahrhundert, nächst diesem aber in die zweite Hälfte des 15. und des 17., sowie zum Theil noch in das 18. Jahrhundert. Aus diesen Zeiten rühren deshalb auch die glänzenden, zum Theil sogar überschwenglichen Lobpreisungen derselben von einem Johannes von Soest, einem Mycillus, einem Henricus Stephanus, einem

¹⁾ Serden, Beschreibung von Frankfurt, S. 185.

Lansius und Anderen her¹⁾. Schon im 15. Jahrhundert preist Aeneas Sylvius Frankfurt als das Herz des Verkehrs von Ober- und Unterdeutschland²⁾. Bald nachher (1519) nennt König Franz I. von Frankreich in einem officiellen Schreiben Frankfurt sogar die berühmteste Handelsstadt von fast der ganzen Welt³⁾. Zu derselben Zeit zeigt sich Luther in seinem patriotischen Eifer über den großen Selbumsatz der Frankfurter Messen so sehr erbittert, daß er Frankfurt das Silber- und Goldloch nennt, „dadurch aus deutschen Landen fließt, was nur quillt, wächst, gemünzet und geschlagen wird“⁴⁾. Gleich nach Luther's Zeit sagt Henricus Stephanus in einem Gedichte: Frankfurt habe ebenso viele Waaren, als Sterne am Himmel wären; Merkur selbst sei der Leiter der dortigen Messen; es finde sich zu Frankfurt in den Messen das Köstlichste aller Länder, so daß man meinen sollte, dort sei dessen Heimat; eine gewisse Straße der Stadt aber könne man das Frankfurthische Athen nennen, weil in ihr während der Messezeit alle Buchdrucker und Buchhändler, sowie alle Bücher zu finden seien⁵⁾. Ebenso beschreibt Hans Sachs unter dem Namen Adrianus Teutonicus das Gewühl und Gedränge in der Frankfurter Messe auf eine Art und Weise, welche jetzt wohl nur auf den Straßenverkehr von London anwendbar sein würde⁶⁾. Ferner erklären im Jahre 1587 die sämtlichen Frankfurter und Augsburger Kaufleute in einer gemeinschaftlichen Bittschrift an den Rath, Frankfurt sei die Mutter aller Kaufmannsgewerbe, dahin der Messen halben alle Nationen mit ihren Kaufmannshändeln sich richteten⁷⁾. Im folgenden Jahrhundert gebraucht Lansius von der Frankfurter Messe den Ausdruck, dieselbe sei die erste aller Messen (*omnium nundinarum caput*). Sogar noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts nennt ein gewisser Walthar die Stadt Frankfurt des alten Tyrus Ebenbild, und der bekannte Reise-

¹⁾ S. Kirchner, I. S. 557, Lersner, I. 1. S. 10, II. 2. S. 10 u. 569.

²⁾ *Inter inferiores et superiores Teutones commune emporium.*

³⁾ *Celeberrimum non modo Germaniae, sed universi pene orbis terrarum emporium:* Lersner, I. 1. S. 129.

⁴⁾ Orth's Reichsmessen, S. 308 fig.

⁵⁾ Lersner, I. 1. S. 10 und 428.

⁶⁾ Bei Lersner, II. 1. S. 569.

⁷⁾ Lersner, II. 1. S. 820.

beschreiber Keyßler berichtet als eine Versicherung erfahrener Handelsleute, daß damals die Waaren, welche in derselben während einer einzigen Messe feilgeboten wären, nicht mit zehn Millionen würden aufgekauft werden können, und daß deshalb die Leipziger Messe der Frankfurter nachstehe ¹⁾. Zum Ueberflus bemerkten wir endlich noch, daß man ehemals die Stadt Frankfurt wegen ihrer Messen das Kaufhaus der Deutschen, eines der sieben Wunder Deutschland's und dergl. m. genannt hat, sowie daß wegen des großen Zusammenflusses von Fremden in diesen Messen es einst gebräuchlich war, nicht nur Bullen und kaiserliche Erlasse während derselben in Frankfurt anzuschlagen, sondern auch an vielen Orten für die dahin reisenden Messfremden zu beten ²⁾.

Wichtiger, als diese meist allgemeinen Angaben und Lobpreisungen, sind folgende urkundliche Mittheilungen, welche uns die frühere Bedeutung der Frankfurter Messe zu erkennen geben. Zuerst zeigt uns eine Urkunde von 1382 den früheren großen Reichthum der Stadt Frankfurt, welchen diese hauptsächlich ihren Messen verdankte. Als nämlich 1382 die Stadt Wezlar eine Schuldverschreibung für die damals ungemein große Summe von fast 79,000 Gulden ausstellte, welche Summe sie Einwohnern von Mainz, Worms, Frankfurt und Friedberg, sowie dem Kloster Arnsburg schuldete: erscheinen die Einwohner von Frankfurt bei derselben in höherem Grade betheilt und somit reicher, als die von Mainz, Worms und Friedberg ³⁾. Ein anderer Maßstab für Frankfurt's Reichthum im Mittelalter ist die Matritel, welche 1471 für die Stellung eines Reichsheeres gegen die Türken gemacht wurde. Nach dieser gehörte nämlich Frankfurt zu denjenigen der 80 Reichsstädte, welche am meisten Truppen zu stellen hatten; denn es war der Größe der Truppenzahl nach die siebente von jenen 80 Städten, und hatte zugleich mit Basel, Nürnberg und Augsburg, denen es ebenso, wie

¹⁾ S. Orth's Reichsmessen, S. 74 und 560, wo noch mehr angegeben ist.

²⁾ Kirchner, I. S. 557.

³⁾ Richard's Archiv, I. S. 177 ff. Man muß nämlich hierbei in Anschlag bringen, daß von den Mainzer und Wormser Gläubigern, welche zusammen etwa noch einmal so viel als die Frankfurter geliehen hatten, der achte Theil dem Clerus angehörte, während unter den Frankfurtschen sich nur zwei Geistliche befanden.

dem Markgrafen von Baden und zwei Wittelsbachischen Herzögen, gleichgestellt ward, nur sechs Städte (Meß, Straßburg, Köln, Lübeck, Ulm und Braunschweig) über sich, während dagegen Constanz, Regensburg, Hamburg, Bremen und 66 andere Städte unter ihm standen¹⁾. Ein drittes Mittel, den Umfang des mittelalterlichen Messeverkehrs in Frankfurt zu erkennen, bietet eine Rathsverordnung von 1481 dar; denn in dieser wird den Einwohnern erlaubt, während der Dauer der Messen den Unrath vor ihren Häusern liegen zu lassen, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil man während der Anwesenheit so vieler Fremden nicht leicht Fuhren haben könne²⁾. Viertens findet sich in einer Schrift, welche der Rath 1577 beim Kaiser einreichte, folgende officiële Erklärung: die Stadt Frankfurt, deren eigener Handel nicht bedeutend sei, habe ihren Erwerb hauptsächlich von den Messen; in diese bringe mitunter ein einziger Nürnberger Kaufmann mehr als tausend Stück Waaren, und viele Italiener setzten in jeder Messe Sammt und Seide im Werthe von etlichen Tonnen Goldes ab³⁾. Eine fünfte Handhabe zur Beurtheilung des Umfanges der Frankfurter Messegeschäfte in früheren Zeiten bietet uns eine von Richard (Archiv I, 154) mitgetheilte Tafelordnung dar, welche im 16. Jahrhundert von den im Nürnberger Hofe speisenden Messenfremden errichtet worden war. Diese Tafelordnung enthält, wenn man die als verstorben bezeichneten Leute abrechnet, für die Zeit von 1587 bis 1620 nicht weniger als 125 Unterschriften, und unter den 94 Unterschriebenen, welche ihren Heimathsort beigesezt haben, waren 33 Nürnberger, 12 Breslauer, 6 Lübecker, 5 Augsburger, ebenso viele Danziger, 3 Polen, je einer aus Niga, aus Thorn, aus Zürich, aus Mailand, aus Lyon, sowie aus vielen deutschen Städten. Und doch war der Nürnberger Hof nur ein einziges der vielen Häuser, in welchen Messenfremden wohnten und speisten.

Noch sicherer und deutlicher würde sich die Bedeutung der Frankfurter Messen im Mittelalter feststellen lassen, wenn man alle Erträgnisse, welche dieselben der Stadtasse brachten, zusammenzählen könnte. Dies ist jedoch nicht möglich, da in den damaligen Ein-

¹⁾ Lersner, I. 1. S. 336 flg.

²⁾ In dem handschriftlichen Gesetzbuche Bl. 60.

³⁾ Lersner, II. 1. S. 260 flg.

nahme- und Ausgabebüchern der Stadt die angenommenen Rubriken nicht streng eingehalten werden, und die betreffenden Einnahmen oft mit anderen verschmolzen oder auch in anderer Weise undeutlich eingeschrieben sind. Doch geht aus diesen sogenannten Rechenbüchern wenigstens soviel hervor, daß die Erträgnisse der Messen zu den reichsten Einnahmequellen gehörten.

Fragen wir — um zur Darstellung der mittelalterlichen Messe im Einzelnen überzugehen — nach dem Alter derselben, so ist dieses durchaus nicht zu bestimmen. Auch wird man kaum zweifeln können, daß dieselbe ursprünglich ein bloßer Jahrmarkt für die Umgegend war, und sich erst allmählig zu einem Markte für fernere Gegenden erweitert hat. Vermuthlich knüpfte sich dieser alte Jahrmarkt an die Kirchweih der Hauptkirche an, welche in das Ende des Sommers fiel. Die älteste urkundliche Erwähnung der Frankfurter Messe fällt in das Jahr 1240, in welchem ein Erlaß des Kaisers Friedrich II. allen Besuchern derselben auf ihrer Reise dahin und zurück den besonderen Schutz des Reiches verhiess¹⁾. In diesem Erlasse wird die Frankfurter Messe zum ersten Male als solche (nundinae) bezeichnet, und es geht aus dem Inhalte desselben hervor, daß sie damals schon längst kein bloßer Jahrmarkt mehr war.

Die Frankfurter Messe ward ursprünglich nur Ein Mal im Jahre, nämlich am Ende des Sommers, gehalten. Erst im Jahre 1330 gewährte Kaiser Ludwig IV. der Stadt Frankfurt das Privileg, daß dieses jedes Jahr noch eine zweite Messe halten dürfe, für welche alle Rechte und Freiheiten der alten Messe in gleichem Grade gelten sollten²⁾. Diese beiden von jener Zeit an bis zur Gegenwart fortbestehenden Messen wurden als eine Angelegenheit des Reiches selbst angesehen, und hießen daher des heiligen Reiches Messen und Märkte zu Frankfurt³⁾. Sie wurden durch die Namen alte und neue Messe oder Herbst- und Fastenmesse von einander unterschieden (s. Anm. 178).

Anfang und Ende beider Messen waren nicht zu allen Zeiten gleich. Die Gründe davon mögen allerdings, wie Fries

¹⁾ Böhmer, p. 68.

²⁾ Ebendaselbst p. 506.

³⁾ So nennt sie z. B. der Frankfurter Rath selbst 1428: s. Orth's Reichsmessen, S. 61.

(Pfeifergericht S. 41) meint, mitunter Kriegsgefahr, schlimme Witterung oder Seuchen gewesen sein; der Hauptgrund aber, warum die Messen so oft zu verschiedenen Zeiten begannen und endeten, lag gewiß darin, daß man in dieser Sache von den die Messe besuchenden Kaufleuten abhängig war. Kam ein großer Theil von diesen nicht zur bestimmten Zeit¹⁾, so mußte man im Interesse der Sache selbst sich entschließen, die Messe später anfangen und länger dauern zu lassen. Dies spricht auch eine Rathsverordnung von 1428²⁾ aus. Aus derselben Verordnung ersieht man zugleich, daß der Rath die anderen Städte mitunter bat, ihre Kaufleute zur rechtzeitigen Erscheinung auf den Messen anzuhalten: wie er denn auch schon 1382, 1387 und 1394 etwas Ähnliches gethan hatte (s. Num. 179). Es wurden zwar dafür, daß man über die gesetzliche Zeit feilhielt, auch Strafen angedroht, wie jene Verordnung von 1428 ebenfalls zeigt; dies steuerte aber dem Uebel nicht. Einmal (1406) suchte sich der Rath dadurch zu helfen, daß er die Sache mit den die Messen besuchenden Kaufleuten selbst in Berathung nehmen und entscheiden wollte; diese beantworteten aber seine Aufforderung damit, daß sie Alles ihm allein anheimstellten³⁾. Unter diesen Umständen läßt sich über die Zeit beider Messen im Mittelalter bloß dasjenige angeben, was damals in der Regel Statt fand. Die alte Messe wurde, wie es dem Verfasser des Buches über das Pfeifergericht scheint, bis zum Jahr 1239, wo man das Kirchweih-Fest der Frankfurter Hauptkirche auf den nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegte, wahrscheinlich im Sommer gehalten, „weil dieser die für Reisende bequemste Zeit sei“. Man könnte jedoch denselben Grund auch und vielleicht noch mehr für die Herbstzeit geltend machen. Es dürfte indessen in Ermangelung aller positiven Angaben besser sein, diese Frage auf sich beruhen zu lassen und erst vom Jahre 1349 auszugehen, aus welchem die älteste urkundliche Nachricht über die Zeit der alten Messe überliefert ist. In diesem Jahre bestätigte Karl IV. die beiden Frankfurter Messen, von welchen die eine (die alte Messe) „zwischen den zwein unser frauen tagen, als sie ze Himel fur und geboren war“, gehalten wurde⁴⁾.

¹⁾ Beispiele davon gibt Orth, S. 542.

²⁾ Bei Orth, S. 61.

³⁾ Das mehr erwähnte handschriftliche Gesetzbuch Bl. 50.

⁴⁾ Böhmer, p. 613.

Hiernach war es damals schon herkömmlich, daß die alte Messe am Tage von Mariä Himmelfahrt (15. August) begann und am Tage von Mariä Geburt (8. September) endigte, also 24 Tage währte¹⁾. Auch über Anfang und Ende der neuen oder Fasten-Messe findet sich keine ältere Angabe, als die in jener königlichen Bestätigung enthaltene, daß sie zu Mittefasten d. h. um die Zeit des Sonntags Lätare Statt gefunden habe. Kaiser Ludwig hatte den Frankfurtern, als er ihnen diese zweite Messe gab, gestattet, dieselbe in der Fastenzeit oder in irgend einer anderen beliebigen Zeit des Jahres zu halten; er hatte nur die eine beschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß die Messe bloß vierzehn Tage währen solle. Die Frankfurter setzten die neue Messe so an, daß diese acht Tage vor Mittefasten (d. i. am Sonntag Oculi) begann und acht Tage nach Mittefasten (d. i. am Sonntag Jubica) endigte²⁾. Dies wurde auch von Karl IV. bestätigt. Allein weder für die neue, noch für die alte Messe ward die in Karl's Privileg festgesetzte Zeit eingehalten: im Gegentheil, noch zu Lebzeiten dieses Kaisers veränderte man die Zeit beider Messen mehrmals (s. Anm. 180).

Im Jahre 1384 verlängerte König Wenzel beide Messen um je vierzehn Tage: ein Vortheil, welchen die Stadt Frankfurt den Bemühungen Sifried's zum Paradies verdankte³⁾. Diese Berechtigung wurde jedoch schon zehn Jahre später von Wenzel wieder zurückgenommen, und zwar weil durch das Hinziehen der Messen nicht nur Landen und Leuten an ihren Messen und anderen Sachen

¹⁾ In einem zweiten Bestätigungsbriefe Karl's IV. von 1366 (Privilegienbuch, S. 174) wird dies genauer angegeben: „Der jarmarkt, der sich anhebt an unser frawen tag Assumpcio d. i. als sie zu himel fur, und weret biß unser frawen tag darnach den nehesten Nativitas d. i. als sie geboren ward“. In einem Kaufbriefe des Liebfraustiftes von 1359 heißt es von einer Gülte, sie werde bezahlt „alle iar uff unser frawen dag der lesten, als Frankfurter allbin messe uageyb“.

²⁾ Dies ergibt sich aus der in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Urkunde, in welcher es heißt: „Der ander jarmarkt hebet sich an jehrlich uff den suntag, als man in der heiligen kirchen singet Oculi in der vasten, und weret uff den suntag, als man auch in der heiligen kirchen singet Judica in der vasten“.

³⁾ Privilegienbuch, S. 205 flg. Das erwähnte Verdienst Siefried's geht aus folgenden Worten des Rechenbuches von 1385 hervor: „55 gulden in unsers herren des koniges kenzelle umb den brieff, als Syst. zum Paradyse irwarb, baz die messe 14 tage irlenget worden“.

großer Schaden entstehe, sondern auch die heilige Zeit in der Karwoche unnützer Weise verzehrt werde. Wenzel gebot damals, die Messen fortan wieder nach altem Herkommen zu halten. Er befahl ferner, daß die alte Messe am achten Tage nach Mariä Geburt, die neue aber am Freitag vor Palmarum zu Ende gehen solle¹⁾. Hierauf würde also die Erstere fernerhin 31 Tage (vom 15. August bis zum 15. September) und die Letztere 19 Tage (von Oculi bis Freitag vor Palmarum) gewährt haben. Schon nach zwölf Jahren (1406) sah man sich, weil diese Anordnung von den Messenfremden nicht beobachtet worden war, zu einer neuen Maßregel genöthigt. Sie ward diesmal vom Rathe allein getroffen. Für die alte Messe wurde die frühere Zeit von Mariä Himmelfahrt bis Mariä Geburt und für die neue die Zeit von Oculi bis Freitag vor Palmarum festgesetzt, so daß also die Erstere 24, die zweite 19 Tage dauern sollte. Zugleich ordnete der Rath das Ein- und Ausläuten einer jeden Messe auf's neue an, und gebot bei Strafe, nach dem Schlusse der Messen keinen Handel mehr zu treiben, sowie schon den nächsten Tag nach ihrem Ende die feststehenden Krämläden geschlossen zu halten und die Messebuden abzuschlagen. Alle diese Anordnungen wurden durch besondere Schreiben 21 deutschen Städten angezeigt²⁾. Sie fruchteten wieder nichts. Noch in demselben fünfzehnten Jahrhundert nämlich erscheinen die Messezeiten zu wiederholten Malen verändert³⁾: im Jahre 1479 z. B. verordnete der Rath, daß niemand länger als bis Dienstag nach Palmarum offenen Handel treiben dürfe, und daß dieß überhaupt in jeder Messe nur noch vier Tage nach deren Ende und Ausläuten Statt finden dürfe, woraus sich also eine damalige Verlängerung jeder Messe um vier Tage ergibt⁴⁾. Im Jahre 1502 dauerte die Fastenmesse, nachdem sie schon vorher sich bis in die Karwoche verzogen hatte, sogar bis 14 Tage nach Ostern⁵⁾; sie hatte also damals auch später als an dem altherkömmlichen Tage begonnen. Im weiteren Verlaufe der Zeit kam es sogar dahin, daß beide Messen

¹⁾ Privilegienbuch, S. 216.

²⁾ Das im Stadt-Archiv befindliche Gesetzbuch, Bl. 50 u. 51.

³⁾ S. Fries, S. 45, und Orth, S. 65.

⁴⁾ Diese Verordnung steht in dem erwähnten Gesetzbuche, Bl. 51.

⁵⁾ Persner, II. 1. S. 557.

in der Regel gerade an den Tagen begannen, an welchen sie früher geendigt worden waren¹⁾.

Beginn und Ende der Messen wurden in neueren Zeiten bis zum 19. Jahrhundert dadurch angezeigt, daß von der Brücke und der (am unteren Ende der Stadt befindlichen) Mühlshanze aus Gestüß-Schüsse abgefeuert wurden, was auch während der Messe jeden Abend geschah. Dies oder etwas Ähnliches fand im Mittelalter nicht Statt. Dagegen rührt der Gebrauch des Ein- und Ausläutens der Messe schon aus diesem Zeitalter her. Die älteste urkundliche Erwähnung desselben, welche ich fand, ist aus dem Jahre 1375, in welchem das städtische Rechenbuch eine Ausgabe für „eynen cloppel in die messglocken“ enthält; denn Messglocke nannte man die Sturmglocke, mit welcher die Messe ein- und ausgeläutet zu werden pflegte (s. Anm. 181). Den Ausdruck „Ein- oder Ausläuten der Messe“ habe ich nicht früher als 1394 erwähnt gefunden, obgleich er natürlicher Weise schon früher gebraucht worden sein muß. Es heißt nämlich damals im Rechenbuch, es seien 12 Heller bezahlt worden „von der mess in zu luden“. In den nächsten Jahrzehnten kommt diese Zahlung öfters wieder vor, nur bestand sie dann stets in 4 Schillingen, und der Ausdruck lautet: „von der storm der messe inzuluden“, oder „der messe mit der stormglocke uzzuluden“, oder: „von der storm zu luden als die mess anging“. Der Gebrauch des Ein- und Ausläutens hatte keinen anderen Zweck, als die Tage zu bezeichnen, an welchen die Messe anfang und aufhörte. Er fand deshalb früher nur an diesen Tagen Statt, und ward, wovon Orth (S. 541 fig.) mehrere Beispiele anführt, jedes Mal auf einen anderen Tag verlegt, wenn man den Beginn oder das Ende der Messe veränderte. Auch war ein für jedermann deutliches Zeichen, wann die Messe anging und endete, wegen der während der Dauer derselben bestehenden besonderen Rechte oder der sogenannten Messesfreiheiten nöthig. Erst später (offenbar im sechzehnten Jahrhundert) verlor sich dieser Begriff und Zweck des Ein- und Ausläutens, und die Sache ward eine bloße Form. Sobald sie aber dies geworden war, war der Tag des Ein- und Ausläutens etwas Gleichgültiges, und man lehrte daher, ohne auf die veränderte Zeit der Messen

¹⁾ Fries, S. 44 fig. u. 62.

Rücksicht zu nehmen, in Betreff des Ein- und Ausläutens zu den Tagen zurück, an welchen dasselbe früher lange Zeit gebräuchlich gewesen war, d. h. zu den beiden Marien-Tagen für die Herbstmesse und zu dem Sonntag Oculi und dem Freitag vor Palmarum für die Frühjahrsmesse. Für die Herbstmesse blieben dann die genannten beiden Tage fortwährend gebräuchlich; für die Frühjahrsmesse aber wurde die Zeit des Ein- und Ausläutens in der neueren Zeit noch mehrmals verändert¹⁾. Da übrigens der angegebene eigentliche Zweck dieses Gebrauches in Rathsverordnungen des fünfzehnten Jahrhunderts bestimmt angegeben ist, so scheint es mir sehr gewagt, wenn Thomas das Ein- und Ausläuten der Herbstmesse für identisch mit dem Kirchweihgeläute der Hauptkirche hält, und hieraus den weiteren Schluß zieht, daß die Frankfurter Messe als solche bis in die Karolingische Zeit hinaufreiche²⁾. Was endlich die Tagesstunde betrifft, in welcher zur Zeit des Mittelalters die Messe ein- und ausgeläutet wurde, so ist dieselbe unbekannt. Zu Versner's Zeit war das Geläute, wie noch heut' zu Tage, Mittags von halb zwölf bis zwölf Uhr, und dies wird wohl auch früher die gebräuchliche Zeit gewesen sein.

Eine alte Einrichtung war das Messesegeleite oder die Beschützung der Messesfremden auf ihrer Reise nach und von der Frankfurter Messe. Besondere Schutzmaßregeln für diese waren in den älteren Zeiten durchaus nöthig, weil man, namentlich mit Waaren, nur auf solche Weise sicher reisen konnte. Auch die Frankfurter selbst bedurften, wenn sie reisten, eines schützenden Geleites, welches daher auch im vierzehnten Jahrhundert bei ihrem regelmäßigen Besuche des Friedberger Marktes stets erwähnt wird (s. Anm. 182). In späteren Zeiten, in welchen das Messesegeleite zur Sicherheit der Reisenden nicht mehr erforderlich war, wurde dasselbe dessenungeachtet beibehalten, theils weil unter den Menschen Gebräuche und Formen sich trotz des Schwindens ihrer Zwecke gar leicht erhalten, theils weil die benachbarten Fürsten von diesem Geleite ein sicheres regel-

¹⁾ S. Orth, S. 541 bis 547.

²⁾ S. Wetteraria, S. 59 flg., und Thomas Annalen, S. 80 u. 100, sowie meine Bemerkungen im Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, neue Folge, I. S. 82 flg.

mäßiges Einkommen hatten¹⁾. Das Messengeleite hat sich daher als bloße Form bis zum Jahre 1802, wo es zum letzten Male vorkommt, erhalten. Daß es aber im Mittelalter durchaus nöthig, ja geradezu unentbehrlich war, beweisen die damals so oft vorkommenden Beraubungen der Messesfremden, sowie der Umstand, daß auch das zwischen Frankfurt und Mainz fahrende Marktschiff, um nicht überfallen und beraubt zu werden, geleitet werden mußte. Werden uns doch aus dem vierzehnten Jahrhundert nicht weniger als zwölf Angriffe gemeldet, welche in einen Zeitraum von nur dreizehn Jahren auf Messesfremde gemacht worden sind (s. Anm. 183).

Das Geleite erstreckte sich auf die ganze Reise zur Messe. Es war daher ein doppeltes, ein auswärtiges und ein städtisches. Jenes wurde von den betreffenden Landesherren auf deren Gebieten, dieses von der Stadt Frankfurt auf dem ihrigen besorgt. Mitunter geschah es aber auch wohl, daß das erstere Geleite bis in die Stadt Frankfurt selbst kam, um, wie der Ausdruck lautet, der Stadt bei ihrem Geleite zu helfen (s. Anm. 184), sowie andererseits auch das städtische Geleite sich meistens über die Grenze des Stadtgebietes hinaus erstreckte. Wegen jenes auswärtigen Geleites mußte der Rath sich gar oft schriftlich oder durch Botschafter an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, an den Landgrafen von Hessen, an den Kurfürsten der Pfalz, an den Markgrafen von Baden und an andere Fürsten und Herren wenden, sowie mitunter auch an die die Messe besuchenden Städte selbst, um den fremden Kaufleuten ein sicheres Geleite zu verschaffen (s. Anm. 185).

Das städtische Geleite bestand meistens aus Schützen, welche dabei entweder auf Karren fuhren oder, wenn die Messesfremden zu Wasser reisten, mitunter auch in einem Schiffe sich befanden. Doch waren die das Geleite Bildenden im letzteren Falle, wie es scheint, nicht immer in einem Schiffe, sondern sie fuhren oder ritten auch am Ufer her (s. Anm. 186). Die Zahl der Schützen war, offenbar wegen der bald größeren, bald geringeren Unsicherheit, nicht immer gleich groß: es werden städtische Messengeleite erwähnt, welche aus

¹⁾ Kirchner, I. S. 551, führt aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts eine Aeußerung des Erzbischofs von Mainz an, welche die letztere Rücksicht schon für jene Zeit geltend zeigt.

nur 16 bis 18 Schützen bestanden; bei anderen dagegen waren es 24, 29, 30 und so fort bis zu 91¹⁾. Einmal (1406), als der Eppsteiner die Cölnischen Kaufleute angegriffen hatte, gab man den diese zurück geleitenden Schützen auch noch einen Büchenschützen mit. Außer dem Geleite durch die Schützen kommen, wiewohl nicht so häufig, noch andere vor, nämlich durch die im Dienste der Stadt stehenden Gesellen und Ritter mit Glenen, durch benachbarte Ritter, welche man mitunter bat, ein Geleite gegen Bezahlung zu übernehmen, durch das reisige Volk- und wohl auch durch eine Zunft²⁾. Auch diese Arten von Geleite waren manchmal aus vielen Theilnehmern zusammen gesetzt: im Frühling 1376 bestand z. B. ein Messengeleite aus 20 Glenen, im Frühling 1406 aus 37 Pferden, in der Herbstmesse 1463 aus 91, in der Frühjahrsmesse 1464 aus 111 Pferden³⁾. Uebrigens kommen mehrere Male wohl auch Geleite vor, bei welchen nur Ein oder zwei Männer genannt werden; allein in diesen Fällen sind, wie sich von selbst versteht, nur die Führer des Zuges gemeint⁴⁾. An dem Geleite nahmen manchmal auch die Richter, mehrere Rathsglieder, einer der Bürgermeister und der Stadthauptmann Theil (s. Anm. 187). Von besonderen Feierlichkeiten und Ceremonien beim Geleite, wie sie in späteren Zeiten gebräuchlich waren, findet man im Mittelalter nichts erwähnt, außer daß die städtischen Pfeifer ebenso am Messengeleite Theil nahmen, wie sie sonst auch mit in den Krieg auszuführen und die Frankfurter Bürger auf den Friedberger Markt zu geleiten pflegten⁵⁾. Erst am Ende des Mittelalters scheint das Messengeleite feierlicher geworden zu sein; denn 1464 mußten, was als etwas Neues erwähnt wird, die zur Einholung der Lymburger

¹⁾ Im Herbst 1378 enthält das Rechenbuch folgende Ausgabe: 27 Pfb. 6 Sch. den schutzen uff zwene dage, als man die von Menze emweg furte, 91 schutzen''.

²⁾ Im Frühling 1367: „3 Pfb. 8 Sch. zwain wenen, die die megeler furten in der mess gein den von Lymburg und Monthebur''.

³⁾ Die beiden letzteren Angaben sind aus Lersner, I. 1. S. 425, genommen.

⁴⁾ Im Frühling 1349: „Herburte 2 Pfb. 6 Sch., du he die von Lovene heym gelepte''. Im Frühling 1373: „Kern unde megeler verkerten 12 Sch. alder, als sie mit gesten geyn Aschaffenburg riden von geheise der burgermeister''. Gegen Ende des Jahres 1367: „2 Sch. Sterckeln mit den von Ausburg, als he reid''.

⁵⁾ Im Herbst 1379: „2 gulden verkerten der stede frunde, als man geyn den von Menze reid, it. 6 grose bren fremeden pissern, die mit yn reden''.

und Montabaurer Kaufleute ausziehenden 111 Mann auf gleiche Weise gekleidet sein (mit weißen und geschwärzten Zwilchkitteln und mit schwarzen, rothen und weißen Troddeln auf dem linken Arm) ¹⁾).

Die Mitglieder des Messgeleites erhielten im Mittelalter Geld, und dieses wurde sogar denjenigen bezahlt, welche an demselben Theil zu nehmen hatten, aber aus irgend einem Grunde daran verhindert worden waren ²⁾. Im Jahr 1464 wurden diese Zahlungen abgeschafft und dagegen für die Betheiligten ein Essen im Römer eingeführt ³⁾. Außerdem pflegten im Mittelalter die Mitglieder des Geleites unterwegs ein Mahl und Trinkgelage auf städtische Kosten zu halten ⁴⁾. Auch vor dem Abzug und nach der Heimkehr hielten dieselben, wie es scheint, stets eine Verzehrung ⁵⁾. Der Gebrauch, unterwegs ein Gelage zu halten, kam nach Lersner (I, 1. S. 432) erst 1692 ab; er wurde damals durch ein Abendessen auf dem Kaufhause ersetzt.

In der neueren Zeit (vom sechszehnten Jahrhundert an) erstreckte sich das Frankfurter Messgeleite niemals über das städtische Gebiet hinaus. Es gab zugleich bestimmte Stellen dieses Gebietes, wo das Geleite der benachbarten Staaten die Messfremden dem der Stadt Frankfurt übergab oder sie vom Letzteren übernahm. Diese waren: erstens für die von Mainz her kommenden Fremden, welche durch die Leute des Mainzer Erzbischofes geleitet wurden, die Galgenwarte;

¹⁾ Lersner, I. 1. S. 425.

²⁾ Im Rechenbuch von 1375 steht Sabbath post Matthäi: „3 Pfd. sechszen schutzen zu irgawunge, die heyme muften blibin, als man die geste uz der alden messe geyn Oppinheim geleybete unde baz die gertener mit iren karren hinderten“. S. auch die in Anmerk. 186 zuletzt angeführte Stelle.

³⁾ Lersner, I. 1. S. 425.

⁴⁾ Beispiele sind: Dominica Palmarum 1348: „unse frunde und dyener, da man die von Lymburg halete, und virperten zu Rungistein 29 Pfd. praeter 8 Sch.“ Nativ. Mariä 1375: „2 Pfd. virperten die diener by Dulyne zu Ruzelsheim, als sie in der alden messe geyn den von Menze reden“. Sabb. post Ambrosii 1376: „virperten die gesellen unde diener zu Bonemesse, als sie geyn den von Lymburg in der fasten mess reden, 28 Sch.“

⁵⁾ Sabb. post Decoll. Joh. 1375: „2 Pfd. alder den gesellen umb win, als man iglichem eyne maz wynes schandete, du sie gereden waren geyn den gesten“. Die Marci 1410: „4¹/₂ Pfd. die diener zu sterden, als man die von Marburg und anders die Lantgraveschen stede von Hessen wiber uz der messe geleidte“.

zweitens für das Rönigsteiner Geleite der Geleitsstein vor der Bockenheimer Warte, welcher einige Steinwürfe links neben der Röbbelnheimer Straße stand; drittens für die aus der Wetterau Kommenden, welche Hessen-Darmstadt geleitete, die Friedberger Warte; viertens für das Hanauische Geleite die Nieder Höhe; fünftens für die auf der anderen Seite des Main aus Franken Kommenden, deren Geleite Mainz hatte, anfangs der Schlag am oberen Ende von Oberrad, später aber der Schlagbaum der Sachsenhäuser Warte für Alle außer den Nürnbergern, welche auch dann noch immer an jenem Oberräder Schläge empfangen wurden; sechstens für das Darmstädter Geleite von Mörfelden, Gerau und Oppenheim her zwei Stellen, nämlich auf der oberen Straße der äußerste Schlag an der alten Landwehr am Schafhose (nahe der Stelle, wo jetzt südlich von der Ziegelhütte die zwei auffallenden, ihrem Ursprunge nach nicht sicher bekannten hohen Mauerreste stehen), und auf der unteren Straße die Brücke über die Königsbach, da wo diese an der Deutschherren-Wiese zwischen der schwarzen Steinlaute und dem Niedhose weiter zieht. Die zwei Geleitssteine, welche noch vor nicht langer Zeit vor dem Affenthor (an der Stelle der Quirin-Pforte) und an der Mainzer Landstraße standen, waren keine Messe-Geleits-Steine, und wurden überdies erst 1790 errichtet, wiewohl das sogenannte Fürsten- und Jusignien-Geleite schon früher dort in Empfang genommen und gegeben wurde (s. Anm. 188).

Geleitsstellen, wie die genannten, gab es im Mittelalter nicht. Auch ging damals das Frankfurter Messengeleite meistens über das Gebiet der Stadt hinaus, und zwar bald weiter, bald weniger weit. Nach dem Rhein hin, woher und wohin die Messenfremden bald zu Wasser, bald zu Land reisten, endigte und begann das Geleite der Frankfurter abwechselnd an sehr verschiedenen Orten. Die Rheinabwärts wohnenden Messenfremden wurden entweder bis nach Mainz, oder bis nach Kellsterbach, dem Mönchshof, Raunheim oder Rüsselsheim geleitet und von dort abgeholt (s. Anm. 189). Die Rheinaufwärts Wohnenden geleitete man bis nach Kellsterbach oder bis nach Oppenheim; einmal führte man sie über Hochheim¹⁾. Die schwäbischen

¹⁾ Nach den Rechenbüchern wurden z. B. im Herbst 1873 „die von Basel und die oberlenschen stede“ bis Kellsterbach, 1872 im Frühjahr „die obirlensbischen

Städte wurden 1371 in Langen abgeholt. Das Geleite der Franken, sowie mitunter auch der Schwaben begann und endete bei Babenhäusen oder Aschaffenburg¹⁾. Die Thüringer und Meißener, sowie die Selnhäuser fanden und verließen das Frankfurter Geleite bei Dörnigheim, bei Grünberg oder bei Selnhäusen²⁾. Für die hessischen Städte waren Dornelweil, Kloppenheim, Holzhausen, Peterweil, Friedberg, Buszbach und sogar Gießen die Anfangs- oder Endpunkte desselben (s. Anm. 190). Die Weßlarer wurden zuweilen in Weßlar selbst abgeholt³⁾. Für die sogenannten überhöhschen, d. h. die jenseit des Taunus wohnenden Kaufleute (die Limburger und Andere), deren Weg nicht immer der nämliche war, bildeten Königstein, Bonames oder Homburg die Anfangs- und Endpunkte des Frankfurter Geleites⁴⁾. Schließlich bemerke ich noch, daß noch ein Geleitspunkt erwähnt wird, welcher mir seiner Lage nach unbekannt ist: es heißt Goginscheym oder Gogenscheym⁵⁾. Uebrigens mußten die das Geleite Bildenden mitunter mehrere Tage lang an einem Orte warten oder, wie es heißt, auf der Straße halten, um die Messesfremden zu erwarten (s. Anm. 191).

stede“ bis Hochheim, im Herbst desselben Jahres „die von Spire, von Wormese, von Straspurg und Basel“ bis Oppenheim, im Herbst des folgenden Jahres „die Elseßer unde andere kaufflüde“ ebendahin geleitet.

¹⁾ Sabb. post Matthäi 1374: „2 Pfd. 2 engilische hand die diener zue czweyn malen verzert an wyne, als sie in der alben messe die Swebischen stede unde ander kaufflüde geyn Aschaffinburg gelehten“. Sabb. post Francisci 1374: „2 Pfd. Heinrich von Aschaffinburg, die he den dienern geluhen hatte zue zerunge in der alben messe, als sie reden mit den gesten“.

²⁾ Im Herbst 1373 hielten die Diener eine Verzehrung „zu Dorengheym, als sie die von Seilnhuß in die messe gelehten“. Im Frühjahr 1368 „redten die dyener mit des Marggraffen luden gein Grunenberg“. Im Frühjahr 1378 „reden die diener mit den kaufflüden von Miessen geyn Seilnhuß“.

³⁾ Sabb. post Tiburtii 1383: „42 Pfd. 5 Sch. verzerten die solbener zwo nacht, als sie die von Weßlar in die nuwen mess zue Weßlar haleten“.

⁴⁾ Dominica Palmarum 1348: „unse frunde und dyener, du man die von Lymburg halet, und verzerten zu Kungstein 29 Pfd. praeter 8 Sch.“ Sabb. post Ambrosii: „verzerten die gesellen unde diener zu Bonemese, als sie geyn den von Lymburg in die faste mess reden, 28 Sch.“ Sabb. post Jubilate 1367 wird Geld für Pferde bezahlt, „als man in der messe die von Lymburg und von Monthebur zu Hohinberg halet“.

⁵⁾ Die zwei betreffenden Stellen sind in den Anmerkungen 187 und 191 mitgetheilt.

Die die Messe besuchenden Auswärtigen wurden im Mittelalter immer mit dem Worte Gäste oder mit dem Worte Kaufleute oder mit Beiden zusammen bezeichnet¹⁾. Das erstere Wort war identisch mit dem neuerdings gebräuchlichen Ausdrucke Messenfremde; denn es bedeutete soviel als Fremde oder Nichtbürger²⁾. Was die Wohnungen der Messenfremden im Mittelalter betrifft, so lehrten diese nicht etwa bloß in eigentlichen Herbergen ein, sondern es durfte, wie in neuerer Zeit, auch jeder Einwohner sie in sein Haus aufnehmen. Dies geht aus einer der Verordnungen des 14. Jahrhunderts hervor, welche Senckenberg mitgetheilt hat³⁾, weil in derselben den Wein-Unterkäufern verboten wird, solche Kaufleute, welche mit Wein handeln, als Gäste bei sich aufzunehmen. Im 16. Jahrhundert pflegten Kaufleute, welche miteinander in näherer Handelsbeziehung standen, in Einem Hause zusammen zu wohnen oder wenigstens eine Tischgenossenschaft zu bilden. Manche Häuser, wie Alt-Limburg, der Nürnberger, Augsburger und Baseler Hof, sollen davon, daß in ihnen Messenfremden aus einer und derselben Stadt zu wohnen pflegten, ihren Namen erhalten haben. Kirchner (I, S. 532) gedenkt auch einer im Mittelalter bestehenden kirchlichen Brüderschaft der Messenfremden, deren Kirche die Nikolai-Kirche war, und in welcher jährlich zwei Brudermeister, einer aus dem Niederland, der andere aus dem Oberland, erwählt wurden. —

Das Feilhalten der Waaren fand theils in Krahläden, welche in Häusern eingerichtet waren, theils auf der Straße in aufgeschlagenen Buden Statt. Diese Räumlichkeiten, unter ihnen mitunter auch ganze Häuser, wurden von den Messenfremden oft für eine Reihe von Jahren gemiethet, wie aus einer Urkunde von 1412

¹⁾ Beispiele enthalten die vorhergehenden Anmerkungen. Für den Gebrauch beider Wörter zusammen mag eine Stelle des Rechenbuchs von 1389 dienen, wo Sabb. post Valentini einer Sendung nach der Pfalz und nach Baden gedacht wird, welche Statt hatte, „umb geleide unsern burgern uff des Ryns straume und auch die kaufflude und geste yn die faste mess nest kommet zu geleiden und zu schirmen“.

²⁾ In einer Verordnung, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts für die Zimmerleute erlassen wurde, heißt es z. B.: „Auch ensullen sie eynen iglichen by lazzin erbeidin um sein geld, he sy burger adir gast“.

³⁾ Senckenberg, Sel. jur. I. p. 69.

hervorgeht¹⁾. Die Häuser, welche Messeläden enthielten, waren nicht bloß Privatgebäude, wie die schon 1303 mit solchen Läden vorkommende Wollenburg auf dem Krautmarkt²⁾, sondern auch die Stadt selbst vermietete für die Messen Läden in Häusern, welche ihr Eigenthum waren. Ein solches städtisches Haus war z. B. der Fraßkeller auf dem Krautmarkt, welcher in der Messe theils für den Verkauf von Fleisch, theils an die Kürschner vermietet wurde; zwei andere waren das „große steynenhuß“ (das jetzige Leinwandhaus) und das „Wagenhuß“ (die jetzige Stadtwage). Von Privathäusern muß beispielsweise noch der Saalhof angeführt werden, welcher seit Ludwig's des Baiern Zeit zuerst der Knoblauch'schen Familie und dann einer Ganerbschaft angehörte. In ihm befanden sich von alter Zeit her so viele Messeläden, daß die Bürger darauf neidisch wurden und den dortigen Messehandel in ihre Häuser zu ziehen suchten, worüber Kaiser Siegmund 1416 der Stadt eine Verwarnung ertheilte³⁾. Uebrigens findet sich in Betreff desjenigen städtischen Gebäudes, welches seit 1406 als Rathhaus das Hauptgebäude der Stadt war, keine Spur davon, daß dasselbe vor dem 15. Jahrhundert auch Kramläden enthalten habe, wie in späterer Zeit bis in unser Jahrhundert hinein.

Die im Freien stehenden Messeläden, im Mittelalter Krämen, Hütten oder Schreine genannt, waren theils mit einem Dache versehen, theils unbedeckt⁴⁾. Manche derselben bestanden in bloßen Tischen⁵⁾; andere waren unter den Hausthoren aufgestellt⁶⁾. Wieder

¹⁾ Senckenberg, Sol. VI. p. 653.

²⁾ Böhmer, p. 352 sq.

³⁾ Orth, S. 201 flg.

⁴⁾ In dem von Sifried zum Paradies abgefaßten Schultheißenbuche, einer der schönsten Urkunden des Stadt-Archivs (Uglb. A. 64, Nr. 2), wird eine Abgabe an den Schultheiß folgendermaßen bezeichnet: „von jedem crame 6 albe hellir undir dache adir nicht undir dache“.

⁵⁾ Der Rath selbst vermietete Tische; er erhielt z. B. 1373 „von eyne bysche der vor dem Fraßkeller steb“ 2 Gulden Miethegeld. — In einer Urkunde von 1393 (Böhmer, p. 769) werden Renten erwähnt „von byschen ind tafeln, die man zu der ziet (nämlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt) vür die huser pfiel zu setzen, ind von usgaenden vinstern in die straesse“.

⁶⁾ Die Stadt selbst vermietete im 14. Jahrhundert zwei Thore des Fraßkellers an Kürschner.

andere waren kleine Läden und Fenster, welche man vor den Häusern anbrachte, und in Betreff deren 1496 die beschränkende Verordnung erlassen wurde, daß sie nicht mehr als fünfviertel Ellen weit hervorstecken dürften, und daß der Verkäufer selbst sich noch innerhalb des Hausraumes befinden müsse¹⁾. Alle diese Messeläden waren eigentlich einer messentlichen Abgabe unterworfen, weil sie, wie von ihnen immer gesagt wird, „auf des Reiches Straßen“ standen; und in der That sind von der Mitte des 14. Jahrhunderts an in den städtischen Rechenbüchern regelmäßig Einkünfte verzeichnet, welche von „den Cremen uff des Reichs strassen“ in jeder Messe erhoben wurden. Auch beginnt eine Verordnung von 1420²⁾ mit den Worten: „Ein ighlich kauffmann, der da steet uff der strassen mit siner kauffmanschaft, wilerley die ist, gibet sches hellir.“ Allein schon früh scheinen manche Bürger die Messeläden vor ihren Häusern als etwas zu diesen Gehöriges angesehen und anstatt des Rathes Standgeld von denselben erhoben zu haben; denn in einem der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörenden Manuscript des Stadt-Archivs, welches 41 Vorschläge einiger Rathsglieder zur Verbesserung des Regiments und der Finanzen enthält³⁾, findet sich auch der Vorschlag: „Neyemand ensal uff des Reichs strassen sein, der nyemand einse, he incinse dan der stad.“

Fragt man nach den Straßen und Plätzen, auf welche der Messehandel sich beschränkte: so ist zuerst die richtige Bemerkung Kirchner's (I, S. 553) anzuführen, daß weder die Neustadt, noch Sachsenhausen jemals an dem Messerverkehr Antheil genommen hat, sondern daß dieser stets auf das Gebiet der Altstadt beschränkt geblieben ist⁴⁾. In der Letzteren aber waren es die Gegend um

¹⁾ S. Lersner, II. 1. S. 557 und S. 310 Anmerk. 5 dieses Buches.

²⁾ In dem handschriftlichen Gesetzbuch Bl. 80.

³⁾ Es ist betitelt „Gutt bedunden oder fürslag ettlicher rathsfreundt, was in dem Regiment oder auff ämptern zu verbessern sey“, und befindet sich in dem Fascikel Uglb. B. 71.

⁴⁾ Doch bildet der Pferdehandel eine Ausnahme. Dieser hatte früher auf dem Liebfrauberge Statt gefunden, welcher deshalb der Rossebühel hieß; seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aber ward er auf dem jetzigen Roßmarkt, also in der Neustadt, gehalten. Eine Urkunde des Leonhards-Stiftes von 1369 beschreibt einen Hof so: *una curia sita in nova civitate in foro equorum in Franckinfurt.*

hervorgeht ¹⁾. Die Häuser, welche Messeläden enthielten, waren nicht bloß Privatgebäude, wie die schon 1303 mit solchen Läden vorkommende Wolkenburg auf dem Krautmarkt ²⁾, sondern auch die Stadt selbst vermietete für die Messen Läden in Häusern, welche ihr Eigenthum waren. Ein solches städtisches Haus war z. B. der Fraßkeller auf dem Krautmarkt, welcher in der Messe theils für den Verkauf von Fleisch, theils an die Kürschner vermietet wurde; zwei andere waren das „große steinhuß“ (das jetzige Reinwandhaus) und das „Wagenhuß“ (die jetzige Stadtwage). Von Privathäusern muß beispielsweise noch der Saalhof angeführt werden, welcher seit Ludwig's des Baiern Zeit zuerst der Knoblauch'schen Familie und dann einer Ganerbschaft angehörte. In ihm befanden sich von alter Zeit her so viele Messeläden, daß die Bürger darauf neidisch wurden und den dortigen Messehandel in ihre Häuser zu ziehen suchten, worüber Kaiser Siegmund 1416 der Stadt eine Verwarnung ertheilte ³⁾. Uebrigens findet sich in Betreff desjenigen städtischen Gebäudes, welches seit 1406 als Rathhaus das Hauptgebäude der Stadt war, keine Spur davon, daß dasselbe vor dem 15. Jahrhundert auch Kramläden enthalten habe, wie in späterer Zeit bis in unser Jahrhundert hinein.

Die im Freien stehenden Messeläden, im Mittelalter Krämen, Hütten oder Schreine genannt, waren theils mit einem Dache versehen, theils unbedeckt ⁴⁾. Manche derselben bestanden in bloßen Tischen ⁵⁾; andere waren unter den Hausthoren aufgestellt ⁶⁾. Wieder

¹⁾ Senckenberg, Sel. VI. p. 653.

²⁾ Böhmer, p. 352 sq.

³⁾ Orth, S. 201 flg.

⁴⁾ In dem von Sifried zum Paradies abgefaßten Schultheißenbuche, einer der schönsten Urkunden des Stadt-Archivs (Uglb. A. 64, Nr. 2), wird eine Abgabe an den Schultheiß folgendermaßen bezeichnet: „von jedem crame 6 albe hellir undir bache abir nicht undir bache“.

⁵⁾ Der Rath selbst vermietete Tische; er erhielt z. B. 1378 „von eyne byssche der vor dem Froißkeller steb“ 2 Gulden Miethegeld. — In einer Urkunde von 1398 (Böhmer, p. 769) werden Renten erwähnt „von bysschen imb tafeln, die man zu der ziet (nämlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt) vür die huser plet zu sehen, imb von usgaenden vinstern in die straesse“.

⁶⁾ Die Stadt selbst vermietete im 14. Jahrhundert zwei Thore des Fraßkellers an Kürschner.

andere waren kleine Läden und Fenster, welche man vor den Häusern anbrachte, und in Betreff deren 1496 die beschränkende Verordnung erlassen wurde, daß sie nicht mehr als fünfviertel Ellen weit hervorstehen dürften, und daß der Verkäufer selbst sich noch innerhalb des Hausraumes befinden müsse¹⁾. Alle diese Messeläden waren eigentlich einer messentlichen Abgabe unterworfen, weil sie, wie von ihnen immer gesagt wird, „auf des Reiches Straßen“ standen; und in der That sind von der Mitte des 14. Jahrhunderts an in den städtischen Rechenbüchern regelmäßig Einkünfte verzeichnet, welche von „den Cremen uff des Reichs Straßen“ in jeder Messe erhoben wurden. Auch beginnt eine Verordnung von 1420²⁾ mit den Worten: „Ein ighich kauffmann, der da steet uff der strassen mit siner kauffmanschaft, wilcherley die ist, gibet sehß hellir.“ Allein schon früh scheinen manche Bürger die Messeläden vor ihren Häusern als etwas zu diesen Gehöriges angesehen und anstatt des Rathes Standgeld von denselben erhoben zu haben; denn in einem der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörenden Manuscript des Stadt-Archivs, welches 41 Vorschläge einiger Rathsglieder zur Verbesserung des Regiments und der Finanzen enthält³⁾, findet sich auch der Vorschlag: „Nyemand ensal uff des Reichs strassen sein, der ymand cinse, he incinse dan der stad.“

Fragt man nach den Straßen und Plätzen, auf welche der Messehandel sich beschränkte: so ist zuerst die richtige Bemerkung Kirchner's (I, S. 553) anzuführen, daß weder die Neustadt, noch Sachsenhausen jemals an dem Messerverkehr Antheil genommen hat, sondern daß dieser stets auf das Gebiet der Altstadt beschränkt geblieben ist⁴⁾. In der Letzteren aber waren es die Gegend um

¹⁾ S. Lersner, II. 1. S. 557 und S. 310 Anmerk. 5 dieses Buches.

²⁾ In dem handschriftlichen Gesetzbuch Bl. 80.

³⁾ Es ist betitelt „Gutt bedunden ober fürslag ettlicher rathsfreundt, was in dem Regiment ober auff ämptern zu verbessern sey“, und befindet sich in dem Fascikel Uglb. B. 71.

⁴⁾ Doch bildet der Pferdehandel eine Ausnahme. Dieser hatte früher auf dem Liebfrauberge Statt gefunden, welcher deshalb der Rossebühel hieß; seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aber ward er auf dem jetzigen Rosßmarkt, also in der Neustadt, gehalten. Eine Urkunde des Leonhards-Stiftes von 1369 beschreibt einen Hof so: *una curia sita in nova civitate in foro equorum in Franckinfurt.*

die Bartholomäus-Kirche, der Saalhof und die Saalgasse, das Ufer des Mains, der Liebfrauberg, die Umgebung des Barfüßerklosters und der bei der Katharinen-Kirche befindliche Raum zwischen der inneren und äußeren Bockenheimer Pforte, welche im Mittelalter als Sitze des Messehandels erwähnt werden: woraus jedoch allerdings nicht folgt, daß sie allein es gewesen sind. Der Römerberg erscheint in jenen Zeiten niemals zum Gebrauche für die Messe verwendet, während damals auf ihm die Schuhmacher und (auf seiner östlichen Seite, dem Samstagberge) die Verkäufer gesalzener Fische ihren Stand hatten ¹⁾. Erst am Ende des Mittelalters begann der Römerberg eine Stätte für die Messe zu werden. Zum ersten Male geschah dies 1485, wo der Rath befahl, die Krämen diese Messe auf dem Berge anzuordnen ²⁾; doch scheint damals die Sache nur vorübergehend für eine einzige Messe beschlossen gewesen zu sein. Nachher ward (nach Versner I., 1, S. 429) nicht früher als 1546 der Römerberg für die Messe in Gebrauch genommen: es wurde damals die erste Messehütte auf ihm aufgeschlagen, und zwar durch einen Nürnberger. Von da an aber war und blieb der Römerberg eine Haupt-Messegegend; und dies mag der Grund gewesen sein, warum man (nach Versner I., 1, S. 430) 1574 den Schuhmachern befahl, ihre Waaren während der Messen an der Bartholomäus-Kirche feilzuhalten.

In Betreff der anderen genannten Kaufplätze findet man die Krämen oder Hütten an der Katharinen-Kirche und dem Bockenheimer Thor schon 1361 erwähnt. Sie scheinen jedoch nur kleine Kaufläden gewesen zu sein, da sie meistens mit den Verkleinerungswörtern Hottichen, Husige und Kräliche bezeichnet werden. Sie gehörten der Stadt, wie die Krämen oder Hütten bei den Barfüßern, deren erst etwas später gedacht wird. Das Main-Ufer scheint gegen das Ende des Mittelalters die Hauptstätte des Messehandels gewesen zu sein. Dies geht aus verschiedenen Umständen hervor, wie z. B.

¹⁾ Die Letzteren werden mit ihren „benden uff dem berge by St. Nicolaß“ um das Jahr 1400 häufig erwähnt. In Betreff der Schuhmacher findet sich im Rechenbuch von 1391, unter der Rubrik Einnahmen vom Schultheissen-Amt, folgende Notiz: „hat uns Joh. Ernst 14 Sch. gegeben von merdetrecht von den schuchworten uff dem berge“.

²⁾ Orth, S. 199 Anmerk.

daß der Rath 1385, als er städtisches Eisen verlaufen wollte, dieses in einem Schiffe während der Fastenmesse feilhalten und, als es keinen Käufer gefunden hatte, wieder an seinen alten Platz in der Stadt zurückbringen ließ¹⁾. Auch aus einem anderen eigenthümlichen Umstande erkennt man, daß im 14. und 15. Jahrhundert am Main ein lebhafter Messerverkehr war. Dort gab es nämlich damals geheime Gemächer, welche zum allgemeinen Gebrauche bestimmt waren, und immer vor der Herbstmesse, sowie einst, als der Main sehr klein war, dreimal während derselben gereinigt wurden (s. Anm. 192). Am Main war auch der Haupt-Weinhandel in der Messe. Eine Rathsverordnung von 1435²⁾ setzte fest, daß in den Messen die zu Schiffe kommenden Weine entweder in den Schiffen selbst oder doch an ihrem Ankerplatz („off den staden hart davor“) verkauft werden mußten, die Elsäßer Weine aber, „die off karren oder vanigen herbracht werden,“ auf dem Liebfrauberge. Der letztere Platz diente also damals in der Messe mit zum Weinhandel. Sonst wurde er aber für die Messegeschäfte nicht verwendet. Sogar noch im 16. Jahrhundert schlug ein Versuch, welchen der Rath zu diesem Zwecke machte, gänzlich fehl: man ließ von 1573 an, weil die Messe mehr Raum erforderte, zwei Jahre lang etliche sechszig Messebuden auf dem Liebfrauenberge aufschlagen, es konnten aber nur wenige derselben vermietet werden, weil, wie es heißt, dieser Platz zu weit von dem Römer entfernt war. Man ließ daher 1576 die neuen Buden nicht mehr dort, sondern auf dem Samstagberg aufschlagen, und verlegte den Fischmarkt, welcher auf letzterem gehalten wurde, an die Metzgerpforte³⁾.

Was die Gegend um die Bartholomäus-Kirche betrifft, so diente dieselbe vorzugsweise zum Tuch- und Linnenhandel. Der Erstere wurde besonders in den Tuchgaden getrieben, deren Namen sich in der Bezeichnung einer Gasse mit dem Worte Tuchgattern noch erhalten hat, und welche neuerdings von Dr. Euler in den Mittheilungen des Geschichts- und Alterthumsvereines (I, S. 82 flg.)

¹⁾ Diese Notiz enthält das Rechenbuch von 1384.

²⁾ In dem handschriftlichen Gesetzbuch, Bl. 75. Sie findet sich im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst, Heft 7, S. 161, abgedruckt, aber unvollständig, so daß der Sinn etwas geändert erscheint.

³⁾ Lersner, I. 1. S. 430 und II. 1. S. 560.

ausführlich beschrieben worden sind. Außerdem fand er auf der Neuen Kräme Statt, wo die Weberzunft in und außer den Messen ihre Tücher in dem sogenannten großen Kaufhause (Nr. 7 neben der Börse) und in der nahe dabei gelegenen Sommerwonne feilhielt. In dem letzteren Gebäude hatten, neben den Frankfurter Webern, auch die Ufluger 27 Stände¹⁾. Der Linnenhandel wurde in dem Leinwandhaus (Linwathus) oder, wie man es im Mittelalter auch nannte, in der stede großem steynen Hus getrieben, welches Gebäude noch jetzt da steht und den ersteren Namen trägt, damals aber durch eine Gasse von dem anstoßenden Gebäude der Stadtwage geschieden war²⁾. Auf dem Grund und Boden selbst, welcher zur Bartholomäus-Kirche gehörte, durfte nicht feil gehalten werden. Wir besitzen noch eine Rathsverordnung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, welche strenge verbietet, auf irgend einer geweihten Stätte, die Höfe der Kirchen mit inbegriffen, namentlich aber nicht auf dem Pfarreisen bei der Bartholomäus-Kirche Waaren feil zu bieten, ja sogar vor dem Hofe der genannten Kirche nur in so weit, als der Zugang zu ihr nicht gehindert werde³⁾. Vom Jahre 1352 an findet man auch eine jährliche Zahlung des Rathes an den Custos oder auch den Glöckner des Bartholomäus-Stiftes verzeichnet, welche zuerst in 1 Pfund, dann in 1½ Pfund und zuletzt in 1 Mark bestand, und in den Rechenbüchern mit den Worten verzeichnet ist: „daz man keinen seplen kouff uff dem par kirchhoffe ensal haben“; einige Male heißt es auch mit einem Zusätze: „uff dem par kirchhoffe und in dem crucegange“. Aus dieser Zahlung ergibt sich, daß früher im Hofe und sogar im Kreuzgange jener Kirche sich Kaufläden befanden, von welchen das Stift eine Abgabe erhob; und man hat mit Recht daraus geschlossen, daß schon in älterer Zeit die unmittelbare Umgebung der Hauptkirche der Stadt eine Hauptstätte des Messehandels gewesen ist. Jenes Verbot wurde übrigens immer wieder unbeachtet gelassen; das beweisen die späteren Verordnungen von 1443 und 1463, welche dasselbe, zum Theil unter Androhung größerer Strafe, wiederholen, sowie eine schriftliche Aufforderung

¹⁾ Nach Artikel 91 der (handschriftlichen) Wollenwebergesetze.

²⁾ Ueber diese beiden Gebäude s. Euler in den Mittheilungen des Vereins, I. S. 80.

³⁾ Senckenberg, Sel. I. p. 47 sq.

des Papstes Nikolaus V. von 1452 an den Rath, nicht länger zu dulden, daß im Bezirke der Bartholomäus-Kirche und anderer heiligen Stätten Waaren feil gehalten werden, und endlich die von Müller in seiner Schrift über die Bartholomäus-Kirche gemachte Bemerkung, daß dieser Handel beffenugeachtet noch bis auf seine Zeit (um 1750) fortgesetzt worden sei (s. Anm. 193). —

Die Waaren, welche in der Messe umgesetzt wurden, und ihre Heimat hat Kirchner (I, S. 536) meistens aufgezählt. Von ihnen scheinen im Mittelalter Tuch, Wolle, Leinwand und Pferde die bedeutendsten gewesen zu sein. Der Buchhandel ward erst im 16. Jahrhundert bedeutend. Bemerkenswerth ist, daß, nach den Stadt-Rechnungsbüchern, die Tücher besonders von Löwen, Mecheln, Brüssel, Lymburg und Speier in die Messe gebracht wurden, und daß von ihnen das Mecheler und Brüsseler das feinste gewesen zu sein scheint, weil der Rath es zu Geschenken an den Hof verwendete ¹⁾. Ebenso ist den Kirchner'schen Angaben noch hinzuzufügen, daß die Leinwand aus verschiedenen deutschen Gegenden, namentlich auch von Bamberg, aus Hessen und aus den Niederlanden, in die Messe gebracht wurde ²⁾. Merkwürdig ist ferner, daß im 14. Jahrhundert Papier und Pergament, Ersteres aus den Niederlanden kommend, zu den Messe-Artikeln gehörten, und daß der Rath selbst seinen Bedarf an Beiden zuweilen in der Messe kaufte. Das Letztere geschah auch in Betreff der Tücher und des Barchents, indem der Rath Beides zur Bekleidung seiner Diener und Söldner öfters in der Messe anschaffen ließ. In Betreff des Barchents aber ist noch zu bemerken, daß außer dem von Ulm auch Mailänder Barchent in die Messe kam. Uebrigens gehörte zu den Hauptgeschäften der Messe im Mittelalter auch der Geldhandel. Dieser warf durch die Abgabe, welche von ihm entrichtet werden mußte, dem Rathe einen besonders großen Gewinn ab. Wollte man überhaupt nach der Rücksicht auf den Ertrag der Abgaben an die Stadt den größeren oder kleineren

¹⁾ Rechenbuch von 1391: „87 gulden umb ein rot tuch von Mechil und 88 gulden umb ein kornblum tuch von Brussel, die man schendete hern Hanaklo und hern Rinzewys frauen, zu der yod als Joh. von Holzhuß und Bernhard Nygebur zu Prage waren“.

²⁾ S. Peršner, II. 1. S. 558. Im handschriftlichen Gesetzbuch, Bl. 18, kommt vor: „Ballen Linwat, als man plieget zu furen von Babenberg“.

Umfang der einzelnen Messengeschäfte bestimmen, so würden, nächst dem Ertrag vom Geldhandel und von der städtischen Wage, zuerst die Einkünfte vom Leinwandmessen und dann der Unterlauf von Pferden als die bedeutendsten erscheinen. —

Die Abgaben, welche die Messenfremden zu entrichten hatten, waren sehr groß. Sie bestanden in verschiedenen Land- und Wasserzöllen, in dem Marktrecht oder der Handelsabgabe im Allgemeinen ¹⁾, in dem Hausgelde oder der Steuer von den Waaren und ihrer Lagerung (s. Anm. 194), in der Abgabe von dem Laden oder Krame (also dem Standgeld), in der vom Wiegen der Waaren und im Unterkaufe, welcher von fast allen Waaren zu entrichten war. Uebrigens sind diese verschiedenen Abgaben ihrem Begriffe, wie ihrem Betrage nach weder durch Versner, noch durch Orth für die früheren Zeiten festgestellt, und es wäre sehr zu wünschen, daß jemand dies thue und den Betrag wie die Erhebungsart aller Handelsabgaben in und außer den Messen sicher ermittle, was auch ein sehr wichtiger Beitrag zu der noch sehr vernachlässigten Geschichte der städtischen Finanzen im Mittelalter sein würde. Die Rechenbücher, das Schultheißenbuch und das alte Gesetzbuch würden fast allein schon als Quellen und Basis für eine solche Arbeit genügen.

Manche Städte, Fürsten und Klöster hatten durch besondere Privilegien das Recht erhalten, in der Messe von Frankfurter Zöllen befreit zu sein (s. Anm. 195). Dergleichen Zollfreiheiten wurden mitunter von den Kaisern verliehen, wie denn unter Andern auch den Frankfurtern und den Wormsern durch den Kaiser 1180 gegenseitige Zollfreiheit gewährt wurde (welches Privileg, gelegentlich bemerkt, das älteste bekannte Privileg der Stadt Frankfurt ist). Mitunter wurden solche Zollfreiheiten aber auch erkaufte. Ein Beispiel hiervon ist, daß Kaiser Karl IV. seinen vier Städten Prag, Breslau, Rotten in Böhmen und Sulzbach in Baiern 1358 die Befreiung vom Frankfurter Brückenzoll für 300 Gulden erkaufte,

¹⁾ Das Marktrecht war nicht, wie im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst, VII. S. 161 fig. steht, eine bloße Abgabe derer, welche mit ihrer Kaufmannschaft auf der Straße standen; denn im Schultheißenbuch Siefried's zum Paradies, Blatt 9, heißt es unter der Ueberschrift „Nota baz merkrecht“, jeder Kaufmann in den Häusern habe 6 Heller, jeder Kram und die Allgewänder zu den Barfüßern, oder wo sie standen, 8 albe Heller zu entrichten.

wobei er jedoch den Vorbehalt machte, daß Frankfurt dafür jährlich zehn Pfund an den Stadtschultheißen bezahlen müsse (s. Anm. 196). Meistens war die Befreiung von Zöllen in oder außer den Messen mit der Verpflichtung verbunden, bei der in der Regel alle Jahre Statt findenden Recognition dieses Vorrechtes irgend eine Zahlung zu leisten. Diese bestand jedoch gewöhnlich nicht in baarem Gelde, sondern in bestimmten Waaren oder in anderen Dingen, welche in Hinsicht auf den Grund ihrer Wahl zum Theil nicht zu erklären sind. Fries (Pfeifergericht S. 170 flg.) gibt folgende Beispiele von Recognition=Gebühren für Zollbefreiungen in Frankfurt: das Kloster Arnshurg hatte dem Stadtschultheißen ein Paar Stiefel und einen oder mehrere Käse, sowie jedem Schöffen ebenfalls einen oder mehrere Käse zu liefern, später aber (nach Feyerlein's Briefen über Kirchner's Geschichte II., S. 221) Ersterem noch ein Paar Handschuhe und ein bestimmtes Stück Tuch zu geben; das Kloster Ammerbach mußte in beiden Messen eine Meste Hafermehl, in der einen Messe aber noch einen Kuchen von Weißmehl und in der anderen einen gewürzten Kuchen liefern, die Karthause zu Mainz ein Paar Wecke von derjenigen Sorte, welche man Fizen oder Flecken nannte, das Kloster Erbach ein halb Viertel Wein, die Johanniter zu Höchst 20 Bröbchen, jedes von 6 Pfennigen Werth. Allgemeiner bekannt ist, daß bei dem sogenannten Pfeifergerichte, welches in jeder Herbstmesse gehalten wurde, die drei Städte Worms, Bamberg und Nürnberg für ihre Zollfreiheit dem Schultheißen folgende Gegenstände geben mußten: Worms einen aus Holz geschnitzten weißen Becher mit einem Pfund Pfeffer, ein Paar auf diesem liegende weiße Handschuhe, einen auf Letzteren liegenden Räber=Albus, ein weißes Stäbchen und endlich früher einen Bieberhut und später statt desselben einen Goldgulden, Bamberg und Nürnberg aber jedes einen gedrechselten weißen Becher von Holz nebst Pfeffer und einem Paar Handschuhen, sowie ein Stäbchen und einen Räber=Albus¹⁾. Auch Frankfurt selbst hatte in Nürnberg für die dortige Zollfreiheit seiner Bürger alle Jahre ähnliche Geschenke zu machen, an deren Stelle

¹⁾ Es ist bekannt, daß nach einer alten Wormser Chronik die Geschenke von den oben angegebenen verschieden waren, und nicht bloß für den Schultheißen, sondern auch für den obersten Richter und die Schöffen bestimmt waren: s. Fries, S. 148 flg. und Orth, S. 164 flg.

aber seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein halber Gulden gezahlt wurde (s. Anm. 197). Die Stadt mußte nämlich dem Burggrafen zu Nürnberg einen gebrechelten weißen Becher, welcher ein Pfund Pfeffer enthielt, zwei weiße Handschuhe und ein weißes Stäbchen überreichen lassen, jedoch nicht in einem mit Pfeifern versehenen feierlichen Aufzuge, wie Nürnberg, Worms und Bamberg es in Frankfurt zu thun verpflichtet waren. Jene Geschenke kosteten, wie man aus den städtischen Rechnungsbüchern ersieht, meistens 12 Schillinge (d. i. einen halben Gulden), mitunter aber auch 13, 15 und 18 Schillinge, sowie einmal bloß 9½ Schilling. Uebrigens scheint es nicht nöthig, das Pfeifengericht, welches in seiner alten feierlichen Weise im Jahre 1802 zum letzten Male gehalten worden ist, hier zu beschreiben, da es in vielen Büchern beschrieben ist, und wir über dasselbe sogar eine besondere ausführliche Schrift von Fries besitzen. Ueber die Bedeutung seiner Cerimonien und über seine letzten Abhaltungen ist das, was Feyerlein (Briefe über Kirchner's Geschichte II, S. 216 ff.) sagt, das Beste. —

Ueber die Art, wie in der Messe die Geschäfte im Einzelnen getrieben wurden, oder mit anderen Worten über die eigentlichen Messengeschäfte, die Abrechnungsweise u. dgl. mehr fehlen uns in Betreff des Mittelalters fast alle Nachrichten. Was über die Geldgeschäfte, die Banken und die Wechselbriefe gemeldet wird, habe ich in der auf diese Darstellung folgenden Abhandlung über die Frankfurter Geldgeschäfte im Mittelalter zusammengestellt. Hier ist nur noch hinzuzufügen, daß der für ganz Deutschland wichtige Frankfurter Messehandel schon früh den doppelten Gebrauch hervorrief, Auszahlungen, welche von einer Stadt nach einer anderen zu machen waren, in den Frankfurter Messen machen zu lassen, und die Zeiten dieser Messen auch für heimische Geschäfte als regelmäßige Zahlungs-Termine anzusehen. Vom Ersteren gibt Versner (I., 1. S. 427) ein Beispiel aus dem Jahre 1391, indem er eine zu Prag ausgestellte Verschreibung mittheilt, in welcher der Bischof von Straßburg verspricht eine Zahlung an ein Bödner Handlungshaus in der nächsten Frankfurter Messe zu leisten. Was aber den noch heut' zu Tage in einem großen Theile von Süddeutschland herrschenden Gebrauch betrifft, die Rechnungen für gelieferte Waaren oder Arbeiten zu den beiden Zeiten der Frankfurter Messe auszufertigen, ja mitunter dabei

sogar das Wort Frankfurter Messe als Datum anzuwenden, so scheint dieser Gebrauch sehr alt zu sein. Wenigstens bestand er unter den Frankfurtern selbst schon um das Jahr 1400, wie eine Stelle des Stadt-Rechenbuchs von 1400 zeigt, in welcher gesagt wird, daß der Rath die Zahlungen, die er für geliefertes Schreib-Material an ein Frankfurter Handelshaus zu machen hatte, vier Messen lang haben stehen lassen¹⁾. Bei dieser Gelegenheit verdient noch bemerkt zu werden, daß auch die Messegeschenke schon im vierzehnten Jahrhundert ebenso gebräuchlich waren, wie die Neujahrs-geschenke. Man nannte die Ersteren das Messsegelb, und sie wurden namentlich denjenigen Rathsgliedern, welche unter dem Titel Rechenmeister die Finanzbehörde (das jetzige Rechenamt) bildeten, sowie ihren Schreibern und Bedellen regelmäßig aus der Stadtkasse gegeben. Dieses Messegeschenk der Rechenmeister und ihrer Bediensteten betrug am Ende des vierzehnten und am Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts 5 Pfd. 8 Schill. oder 4½ Gulden, früher aber bald mehr, bald weniger (s. Anm. 198). —

Die obrigkeitliche Aufsicht und die Sorge für die öffentliche Sicherheit in der Messe waren im Mittelalter größer, als in der neueren Zeit; man bedurfte aber damals derselben auch in höherem Grade. Was die Aufsicht der Behörden betrifft, so war sie, bei dem damaligen starken Messeverkehr und bei der Beschaffenheit der größtentheils ungepflasterten Straßen, besonders in einer für uns auffallenden Hinsicht nöthig: es mußte nämlich in den Messen vorzugsweise für die Gang- und Fahrbarkeit der Gassen Sorge getragen werden. Wir finden daher öfters Ausgaben angeführt, welche gemacht wurden, um — wie der Ausdruck lautet — „in der messe den dreg uzzufuren“, sowie für „Stroh in den dreg in der messe“. Sonst wurden, in Betreff der nöthigen Aufsicht, vom Rath vor der Messe gewisse Vorrichtungen getroffen und Anordnungen gemacht. Sie bestanden vor allem Anderen darin, daß die Rechenmeister oder wohl auch die Bürgermeister, wie man sagte, „der stede ampte uff die messe bestellten“, d. h. daß sie die Leute ernannten und

¹⁾ Sabb. post Pascha 1401: 55 gulden 9 gross han wir gegebun Rathr. zum Burggraven von vier messen umb pergamen und bapir in der stede notary, das sich doch biz her umb einer rechenunge willen von des wysegelbes wegin dirhogen hat.

anwiesen, welche in der Messe die Aufsicht zu führen und die städtischen Gefälle zu erheben hatten, bei welchem Geschäfte es dann, wie in früheren Zeiten bei fast allen amtlichen Berrichtungen, am Essen und Trinken nicht fehlte. Eine andere Haupt-Fürsorge war die strenge Aufsicht auf Maße und Gewichte. Auch in Betreff dieser Fürsorge gingen der Messe öfters Berathschlagungen voraus, welche ebenfalls mit Verzehrungen verbunden waren; in der Messe aber wurden, wie man sich ausdrückte, „die Gewichte und Elen durch die Stadt besehen“. Zu bemerken ist hierbei, daß nach einer Rathsverordnung von 1406¹⁾ in Frankfurt überhaupt falsche Maße und Gewichte weggenommen und diejenigen, bei welchen sie gefunden worden waren, an Leib und Gut bestraft wurden, sowie daß für das Längenmaß ein Normalmaß, nach welchem jeder sich seine Elle selbst machen und einrichten konnte, an der Hauptkirche angebracht, zur Gerechtmachung der Gewichte aber und zum Mischen besondere Beamten eingesetzt waren.

Auch zum Behufe der Sicherheit der Personen und Waaren waren im Mittelalter ganz andere Maßregeln nöthig, als gegenwärtig, weil dieselbe nicht nur gegen Diebe in der Stadt geschützt werden mußte, sondern auch von außen her durch Räuber eigener Art bedroht war. Den Dieben, die es zu allen Zeiten in der Messe gab, gewährte früher die Menge der anwesenden Fremden, in Verbindung mit der gestatteten größeren Freiheit des Lebens, einen größeren und bequemeren Spielraum, weshalb auch damals das Sprichwort aufkam, daß Schelme und Diebe in demselben Augenblicke, in welchem die Messe eingeläutet werde, in die Stadt Frankfurt kämen und bis zum Augenblicke des Ausläutens in derselben ihr Wesen trieben. Uebrigens konnten im Mittelalter dergleichen Leute leichter in die Messe kommen, da die Landstraßen im Grunde unter gar keiner Aufsicht standen, und da, wie aus einem dieß verbietenden Reichsbeschlusse von 1435 hervorgeht²⁾, Ritter und Herren nicht selten für Geld auch Dieben, Räubern und Mördern sicheres Geleite ertheilten. Am allergefährlichsten waren damals die ritterlichen Räuber der Umgegend, welche nicht nur die Sicherheit vor

¹⁾ Handschriftliches Gesetzbuch, Blatt 50.

²⁾ Herzner, I. 1. S. 330.

den Thoren bedrohten, sondern auch bei etwaiger Nachlässigkeit in der Bewachung der Stadt stets in diese einzubringen suchten. Schützende Maßregeln waren also damals in weit größerem Umfange nöthig, zumal da vorkommenden Falles die Stadt selbst für die Beraubung eines Messesfremden verantwortlich gemacht wurde¹⁾. Bei so bewandten Umständen mußte man in der Messe Maßregeln ergreifen, wie sie jetzt nur in Festungen zur Zeit des Krieges ergriffen werden. Besondere Wächter hüteten, neben den gewöhnlichen, Tag und Nacht auf den Thürmen der Stadtmauer; andere waren Nachts am Main aufgestellt, um den auf dem Flusse Statt findenden Zugang zur Stadt zu bewachen; noch andere standen an den Schlägen, vermittelst deren vor der Stadt die Landstraßen während der Nacht abgesperrt gehalten wurden. War nun gar, wegen der Feindschaft eines der benachbarten Ritter oder wegen allzugroßer Raublust derselben die Gefahr einmal größer, als gewöhnlich, so wurden noch ganz andere Sicherheitsmaßregeln ergriffen. Dann hielt man jene Schläge auch am Tage geschlossen und ließ sie durch besondere Hüter für jeden Ankommenden, welcher unverdächtig war, besonders aufschließen. Außerdem ließ man die Stadthore durch je zwei Gewappnete oder auch durch die Schützen bewachen. Ferner mußten dann städtische Söldner öfters um die Stadt herum reiten oder wohl auch in einem benachbarten Walde sich aufstellen, um Uebelwollende, welche herannahen, zurückzutreiben. Ja, man rüstete mitunter noch eine besondere kleine Schaar aus, welche während der ganzen Messe schlagfertig sein mußte (s. Anm 199). Auch die zu Lersner's Zeit übliche Sicherheitsmaßregel, Nachts die Bogen der Mainbrücke durch Ketten für Schiffe undurchfahrbar zu machen, kommt schon vom Jahre 1403 an vor; nur wurden die Ketten nicht an der Brücke selbst, sondern oberhalb derselben am sogenannten Fache ausgespannt, wo man sie Nachts auf besonderen Rähnen bewachen ließ. Der zu Orth's Zeit übliche Gebrauch aber, die Soldaten aus den Dorfschaften auf den Warten und der Landwehr abwechselnd Wache halten zu lassen, war im Mittelalter nicht nöthig, weil die Warten das ganze Jahr hindurch ihre spähenden Wächter hatten, und die Söldner

¹⁾ Ein Beispiel des Letzteren gibt ein Schreiben Karl's IV. von 1361, welches bei Bömer, p. 680, abgedruckt ist.

den Raum zwischen der Landwehr und der Stadt zur Messezeit öfters durchreiten mußten.

Die Sicherheit und polizeiliche Ordnung in den Messen ward übrigens durch den Umstand erschwert, daß während der Messe eine Art von Ungebundenheit gestattet war, welche in dem sonst kirchlich-strengen Mittelalter überrascht. Es war nämlich während der Dauer der Messe ein großer Theil der Verordnungen sistirt, welche das äußere Leben innerhalb gewisser Schranken hielten. Während der Messezeiten waren Handelsgeschäfte und Handwerker-Arbeiten auch am Sonntage gestattet, und nach Versner (I. 1, S. 432) hörte diese Erlaubniß erst im Jahre 1668 auf. Ich kenne zwar keine besondere dieß gestattende Verordnung der früheren Zeit; aber es folgt sowohl aus der im genannten Jahre eingetretenen Aufhebung der Sache, als auch aus einzelnen Artikeln mehrerer alter Zunftgesetze, welche von der einen Zunft auf die anderen zurückschließen lassen und wenigstens das Eine zu erkennen geben, daß in den Messen für einen Theil der Handwerke der Sonntag, sowie der sonst ebenfalls heilig gehaltene Samstagabend zum Arbeiten frei gegeben war. In der Zunftordnung der Schneider und Tuchscheerer von 1352 z. B., sowie in der einiger anderen Zünfte ist das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und an dem vorhergehenden Abend bei Geldstrafe verboten, es wird aber zugleich die Beschränkung hinzugefügt, daß dasselbe in den beiden Messen gestattet sei. In der den Sattlern, Schildern, Malern, Glasern, Kumetern und Bartscheerern gemeinschaftlichen Zunftordnung von 1406 ist das Feilhalten von Waaren ebenso bestimmt in den beiden Messen für jeden Tag gestattet, den Bartscheerern insbesondere aber die Erlaubniß gewährt, zur Messezeit auch Sonntags ihre Becken auszuhängen und die Leute zu scheeren.

Aber nicht bloß im Handel und Verkehr, sondern auch in Genüssen und Vergnügungen wurden während der Messen die Zügel losgelassen, welche sonst das Leben der Einwohner in geordneten Schranken hielten. Es war z. B. im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert Gesetz, daß niemand über die Zeit der Weinglocke hinaus, welche jeden Abend im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr eine halbe Stunde lang geläutet wurde, im Wirthshause bleiben durfte, und daß die Wirthe zu dieser Zeit ihre Gäste fortschicken und ihre Häuser zuschließen mußten. Während der Messe

dagegen war diese gesetzliche Vorschrift suspendirt, und jeder konnte, so lange er wollte, im Wirthshause sitzen bleiben; denn die älteste hierüber vorhandene Verordnung (aus dem vierzehnten Jahrhundert) schließt mit den Worten: „in diesen vorgeschriben stücken ist der meze vryheid uzgenomen“¹⁾. Ebenso verhielt es sich mit dem Gebote in Betreff der Schwerter oder langen Messer, welche im Mittelalter die meisten Leute, mitunter sogar Geistliche, beim Ausgehen zu tragen pflegten, und die unter Andern noch 1511 jeder Schuhmacher-Meister und -Geselle trug²⁾. Nach der vorhin erwähnten Verordnung aus dem vierzehnten Jahrhundert war diese Sitte auf Messer und Schwerter von einer bestimmten Länge beschränkt, welche hundert Jahre später am Römer angezeichnet war, und jeder dawider Handelnde wurde nicht nur mit einer Geldstrafe von 5 Schillingen belegt, sondern er mußte auch entweder auf 14 Tage aus der Stadt wandern oder noch 1 Pfd. Heller bezahlen; aber auch bei diesem Verbote war ausgesprochen, daß es in den Zeiten der Messe keine Geltung habe.

Sogar die Kirche milderte für die Zeit der Frankfurter Messe die Vorschriften ihrer sonst so strengen Disciplin. Sie gestattete eines Theils den Messefremden wie den Einwohnern, während der Messezeit auch an Fasttagen Fleisch und andere verbotene Speisen zu essen, und verlieh anderes Theils der Stadt Frankfurt das für den Messeverkehr wichtige Recht, daß selbst dann, wenn mit dem Banne belegte Personen in der Frankfurter Messe anwesend wären, das Messeopfer und die Kirchengesänge nicht nur während, sondern auch 14 Tage lang vor und nach der Messe gehalten werden durften: die erstere Vergünstigung ward 1478, die zweite 1398 gewährt³⁾. Ebenso, wie die Kirche, zeigte sich die Reichsgewalt den Frankfurter Messen gewogen. Kaiser Karl IV. gewährte 1376 der Stadt Frankfurt das Privileg, daß die Reichsacht für einen jeden mit ihr Belegten, wenn derselbe die Frankfurter Messe besuche, nicht nur während dieser, sondern auch acht Tage vor und nach ihr in Frankfurt und

¹⁾ Senckenberg, Sel. I. p. 67.

²⁾ S. Steiß, im Archiv für Frankfurt's Geschichte, neue Folge, I. S. 195 ff. und Lersner, I, 1. S. 488.

³⁾ S. Orth, S. 50 ff.

seiner Bannmeile vollständig suspendirt sein solle¹⁾. Ja, im Jahre 1435 durfte der Rath sogar einem mit dem Kaiser im Krieg befindlichen Fürsten schreiben, daß dessen Unterthanen mit Zustimmung des Reiches während der Messe in Frankfurt ebenso, wie andere Messenfremden, die vollständige Sicherheit ihrer Personen und Waaren haben würden²⁾. —

Neben den angeführten, für die Handelsgeschäfte sehr wichtigen sogenannten Messesfreiheiten gab es auch noch eine andere, welche für die Masse derer, die in der Messe bloß schauen und sich vergnügen wollten, die wichtigste war. Ich meine die, gerade jetzt durch polizeiliche Anordnung wieder sehr eingeschränkten, Messervergnügungen und Messe-Sehenswürdigkeiten. Auch diese waren im Mittelalter ein Anhängsel der Messen, wie denn zu allen Zeiten das Streben, sich Geld zu machen, keine günstige Gelegenheit zum Versuche dazu vorüber gehen läßt. Zuerst ist in dieser Hinsicht von der mittelalterlichen Messe Frankfurt's dasjenige zu erwähnen, was in neuester Zeit zuletzt die unangenehmste Seite der Messe geworden war, und wohl hauptsächlich den Anlaß zu der erwähnten polizeilichen Beschränkung gegeben hat, die Messe-Musik. Diese gab es auch im Mittelalter; sie war aber damals offenbar kunstmäßiger. Ich habe freilich nur dreimal eine Erwähnung derselben gefunden; aber jedesmal wird ihrer auf eine solche Weise gedacht, daß eine Art von Kunstgerechtigkeit dabei zu Tage tritt. In allen drei Fällen nämlich werden die Spielleute aus der städtischen Kasse bezahlt, und in zwei Fällen erscheinen sie als Musiker, welche in der Messe eine Art von Wettkampf hielten, oder doch wenigstens wirkliche Kunst-Produktionen aufführten. Die betreffenden Stellen, die sich in den Stadt-Rechnungsbüchern befinden, sind folgende Ausgabe-Posten: Dominica Quastmodogeniti 1348 (d. i. also zur Messezeit), den sydelern zu schenckene 24 Pfd., du sie die schule hy hatten; Sabb. post Vātare 1368, 24 Pfd. den sydelern und speluden, als sie in der nuwen mess hie waren; und Sabb. post Ambrosii 1376, 20 Pfd. den meistern der sydeler unde andern iren gesellen der fursten unde der herren spelluden, als sy in der fasten mess schule hiltten. Schon die für jene Zeit

¹⁾ Privilegienbuch, S. 188.

²⁾ Senckenberg, Sol. VI. p. 492.

sehr großen Summen, welche in allen drei Fällen den Musikern bezahlt wurden, würden als Beweis dienen können, daß die Leistungen derselben etwas ganz Anderes waren, als unsere jetzige Messe-Musik. Kirchner gedenkt (I. S. 565) neben musikalischen Künstlern auch der Dichter, welche „zur Meßzeit umherzogen, einen Herold an der Spitze von einer Trinktube zur anderen, poetischen Wettstreit zu üben“; ich weiß jedoch nicht, in wie weit dies richtig ist, da ich in meinen urkundlichen Forschungen nichts hierauf Bezügliches gefunden habe. Auch in Betreff einer anderen Angabe Kirchner's, daß nämlich die Fechtergenossenschaft der sogenannten Marx-Brüder in der Frankfurter Messe ihre Schule gehalten und nur in dieser das Recht gehabt habe, einem Fechter die Würde eines Meisters des langen Schwertes zu ertheilen, fehlt jeder urkundliche Beleg; denn das zum Belege dafür angeführte Privileg Friedrich's III. von 1487 spricht nicht von Frankfurt, sondern von des heil. römischen Reiches Städten überhaupt. Doch läßt das so häufige Vorkommen jener Nachricht bei späteren Chronikschreibern allerdings annehmen, daß die Marx-Brüder ihre Schule vorzugsweise in den Frankfurter Messen hielten, in welchen ja damals, wie an keinem anderen Orte Europa's, so viele Länder vertreten waren¹⁾.

Ueber die Spielbank, welche von 1379 bis 1432 während der Messen auf dem Heißenstein gehalten wurde, wird in der zwölften Abhandlung dieses Buches ausführlich gehandelt. Es ergibt sich aus dieser, daß damals für leichtsinnige Menschen die Frankfurter Messen ebenso die Gelegenheit, mit ihrem Schicksale zu spielen, darboten, wie heut' zu Tage manche deutsche Badeorte. Eine zweite Art von Messervergnügungen war ein Spiel, welches in Frankfurter Urkunden das Drenzelbrett oder die Drenzelbretter, mitunter auch das Drenzelbrett Schwarz und Weiß oder bloß das Schwarz und Weiß genannt wird. Es war, nach diesen Benennungen, ein unserem Damenbrette zu vergleichendes Spiel, und muß in den Messen sehr beliebt gewesen sein, da die Abgabe von ihm in den Jahren 1385 bis 1394 messentlich

¹⁾ S. Orth, S. 549 flg. Kirchner sagt (I. S. 552) nicht richtig, daß Friedrich's III. Vergünstigungsbrief den Fechtmeistern erlaube, ihren Doctorgrad auf der hiesigen Messe auszuspenden; denn von dieser Lokalitäts-Bestimmung steht nichts in jenem Briefe.

um die für jene Zeiten bedeutende Summe von fünfzig Gulden verpachtet war. Eine besonders schmachliche Seite der Frankfurter Messervergnügungen waren die feilen Dirnen. Ueber sie besitzen wir keine älteren urkundlichen Nachrichten, als aus den Jahren 1354 und 1361. In diesen beiden Jahren sind Ausgaben verzeichnet für das Besichtigen unreiner Frauen durch den Stadtarzt, welcher, wie hinzugefügt wird, im letzteren Jahre die besichtigte Frau rein fand: wobei Römer = Büchner ¹⁾ ganz richtig bemerkt, daß sich dies nicht auf die in Frankfurt erst 140 Jahre später (1496) vorkommende Syphilis beziehen könne. Nächst diesen beiden Stellen der Stadt-Rechnungsbücher ist eine vielleicht dem 14. Jahrhundert angehörende Verordnung über die Frankfurter Frauenhäuser und gemeinen Dirnen, welche Thomas im Oberhof (S. 426 flg.) mittheilt, die älteste Nachricht. Fast alle anderen mittelalterlichen Ueberlieferungen gehören dem 15. Jahrhundert an. Aus ihnen kann jedoch hier nur dasjenige mitgetheilt werden, was sich auf die Messen bezieht. Es gab im 14. Jahrhundert in Frankfurt drei Frauenhäuser, welche alle drei in dem Raume zwischen der Katharinen-Kirche, dem Kornmarkt und der Kleinen Mainzer Gasse lagen; aber es gab auch noch in anderen Stadtgegenden feile Dirnen, welche ihren bleibenden Wohnsitz in Frankfurt hatten. Zu ihnen kamen, wie schon die älteste Verordnung über diesen Gegenstand zeigt, in den Messen noch auswärtige Dirnen. Die Letzteren wohnten in den Weinhäusern des Fischerfeldes und anderer Stadtgegenden, und hatten gegen eine Zahlung, über welche sie mit dem Beaufsichtiger aller gemeinen Dirnen, dem Stöcker, übereinkamen, einen erlaubten Gewerbsbetrieb. Ihre Zahl muß mitunter sehr groß gewesen sein, weil die Messe so stark besucht war und jene Dirnen damals sich überall da, wo viele Leute zusammen kamen, in großer Menge einfanden, wie uns denn z. B. von dem 1394 in Frankfurt gehaltenen Reichstage gemeldet wird, daß derselbe nicht weniger als 800 solche Personen herbeigelockt habe ²⁾. Für die erste Zeit des 16. Jahrhunderts folgt jene Annahme daraus, daß in den damals erschienenen Briefen der Dunkelmänner Einer seinem Freunde mehr Glück wünscht, als öffentliche

¹⁾ In den period. Blättern der Geschichtsvereine, S. 325 flg.

²⁾ Persner, I. 1. S. 327.

Dirnen in Frankfurt seien. Dieser Wunsch kann sich nämlich nur auf die Zeit der Messe beziehen; denn außerhalb derselben gab es nicht gerade auffallend viele Dirnen in Frankfurt: im Jahre 1479 z. B. betrugen alle zusammen nicht mehr als 39¹⁾. Uebrigens wurde vom Jahre 1545 an fremden Dirnen nicht mehr gestattet, auf die Messe zu kommen. Es war dies ebenso eine unmittelbare Einwirkung der Reformation, wie der Rathsbeschluß von 1560, durch welchen alle Frauenhäuser in Frankfurt beseitigt wurden²⁾.

Von Sehenswürdigkeiten, welche in der Messe gezeigt wurden, ist erst im 15. Jahrhundert die Rede. Die beiden ältesten, deren Erwähnung geschieht, waren ein Strauß und ein Elefant. Der Erstere war nach der Angabe des um 1500 lebenden Dominikaners Herpius im Jahre 1450 zu sehen, der Letztere nach ebendemselben und nach einer Notiz in den Uffenbach'schen Manuscripten 1480, nach Lersner 1443. Bei dem Strauß betrug das Eintrittsgeld einen Albus für jede Person. Der Elefant wurde in einem Garten an der Gallus-Gasse gezeigt, und erregte solches Aufsehen, daß er an das in dem Garten stehende Haus in natürlicher Größe angemalt wurde, und dieses Haus den Beinamen „zum Elefanten“ erhielt³⁾. Im 16. Jahrhundert scheinen sich die Messe-Sehenswürdigkeiten vermehrt zu haben. Aus ihm wird uns nämlich gemeldet, daß 1532 ein Pelikan, 1545 und 1588 ein Seiltänzer, 1556 eine durch ihre Kunstfertigkeit ausgezeichnete Frau ohne Hände zu sehen war. Der Seiltänzer ging beide Male auf einem Seile vom Nikolai-Thurm herab, und schoß das letzte Mal nicht nur einen Pfeil herab, sondern er zündete auch ein Feuerwerk auf dem Seile an und drückte einen Knaben in einem Schiebkarren vor sich her, worüber ihm der Rath ein versiegeltes Zeugniß ertheilte, und wofür derselbe ihm überdies zwölf Reichsthaler auszahlen ließ (s. Anm. 200). Am Ende des nämlichen sechszehnten Jahrhunderts tauchte auch das Glücksspiel, welches am Anfange des fünfzehnten auf dem Heißenstein so eifrig betrieben worden war, wieder auf, wiewohl in anderer

¹⁾ Lersner, II. 1. S. 684.

²⁾ Lersner, II. 1. S. 694, Ritter's Evang. Denkmal, S. 246.

³⁾ Herpii Annales, bei Senckenberg, Sel. II. p. 20, 21, Faust's Collectaneen, in der Uffenbach'schen Sammlung, S. 194, Lersner, I. 1. S. 429.

Form. Es war nämlich 1594 während der Fastenmesse ein Lotteriespiel oder, wie man es zu jener Zeit nannte, ein Glückshafen aufgestellt, und zwar im deutschen Hause, dessen Insassen, die Deutschherren, also Geistliche, sich vermittelst desselben eine neue Geldeinnahme verschaffen wollten. Der Rath verbot jedoch allen Leuten die Theilnahme an diesem Spiele, und ließ den von den Deutschherren angenommenen Spielhalter, einen Mann aus Gernsheim, in Haft nehmen, weil ohne seine Erlaubniß niemand in Frankfurt eine Lotterie oder dgl. betreiben dürfe¹⁾. Es dürfte interessant sein, bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß nach den im Stadt-Archiv befindlichen Deutschherren-Urkunden und -Acten jene geistlichen Herren auch späterhin bis zu ihrem Verschwinden aus Frankfurt den gleichen Versuch noch öfters wiederholten, weil sie auf ihren Besitzthümern souverain zu sein behaupteten. Dies geschah u. A. 1756, wo eine Lotterie im deutschen Hause errichtet wurde, alsbald aber wieder eingestellt werden mußte, weil der Rath den Unternehmer und seine Genossen, welche Frankfurter waren, mit dem Verluste ihres Bürgerrechtes bedrohte. Im Jahre 1799 gaben die Deutschherren den ihnen gehörenden Sandhof und, als der Rath dort die Sache hinderte, ein Haus in Niederrad zu einer Waaren-Lotterie her, welche auch wirklich gehalten wurde. Im Jahre 1802 endlich gestatteten dieselben geistlichen Herren, daß in der großen Saale des Sandhofes ein Hazard-Spiel errichtet wurde, welches aus Rouge et Noir und aus Biribi bestand; der Rath ließ jedoch deshalb den deutschherrischen Beständer des Sandhofes in Haft nehmen, und machte durch weitere Maßregeln dem Unfuge alsbald ein Ende.

Mit der Betrachtung der Messe-Vergnügungen oder mit anderen Worten mit der Betrachtung derjenigen Seite der Frankfurter Messe, welche ursprünglich eine unbedeutende Nebensache war, in unseren Tagen aber eine der Hauptsachen geworden ist, schließt diese Darstellung. Wohl könnte noch Manches gesagt werden über die Verhandlungen, welche im Mittelalter über die Frankfurter Messe geführt wurden, und über die ernstesten Streitigkeiten, welche Frankfurt wegen seiner Messen im 14. und 15. Jahrhundert nach einander

¹⁾ Dies Alles geht aus einer Urkunde von 1594 hervor, die sich unter den Deutschherren-Urkunden des Stadt-Archivs befindet und mit Nr. 105 bezeichnet ist.

mit Friedberg, Nürnberg, Straßburg, Schlettstadt, Köln und Mainz auszutragen hatte. Allein eine eigentliche Geschichte der Frankfurter Messe, welche für sich allein schon einen ziemlichen Raum erfordern würde, sollte hier nicht gegeben werden, sondern bloß eine Darstellung ihrer früheren Bedeutung und Beschaffenheit. Nur das Eine möge zum Schlusse noch angeführt werden, daß die Frankfurter Messe bereits am Ende des Mittelalters durch die damals neu gestifteten Messen zu Frankfurt an der Oder und zu Braunschweig, sowie durch die von Leipzig ihren ersten Stoß erlitt. Dies spricht der Rath selbst 1577 in einer an das Reich gerichteten Schrift ¹⁾ aus, indem er sagt: durch die Messen zu Leipzig und zu Frankfurt an der Oder erleide die von Frankfurt am Main einen großen Abbruch, weil die Polen, Böhmen und Preußen, welche früher in ziemlicher Anzahl die Messe der letzteren Stadt besucht hätten, jetzt fast gar nicht mehr in diese kämen, sondern sich nach den ihnen näher gelegenen Messeplätzen gewandt hätten.

¹⁾ Ersner, II. 1. S. 262.



XI.

Frankfurter Geldgeschäfte und Handelsbanken im Mittelalter.

Der Handel und das Geldwesen des Mittelalters sind Gegenstände, welche noch gar mancher gründlichen Forschungen bedürfen, ehe es möglich sein wird, sie richtig und allseitig darzustellen. Diese Forschungen werden aber am sichersten zum Ziele führen, wenn sie sich zunächst auf einzelne abgegrenzte Räume beschränken, d. h. wenn sie in Betreff einzelner Staaten, Provinzen und Städte oder auch einzelner kleiner Zeitabschnitte das Münzwesen, die Geldverhältnisse und die Beschaffenheit des Handelsverkehrs festzustellen suchen. Geschichtsforscher, welche diesen Weg einschlagen, werden das nöthige Material liefern, vermittelt dessen man später die commerciellen und finanziellen Verhältnisse ganzer Reiche und Zeiträume sowohl ihrem Wesen, als auch ihrer historischen Entwicklung nach mit Sicherheit erkennen kann. Ein schwacher Versuch dieser Art ist die nachfolgende Darstellung, welche eine einzelne Seite der Frankfurter Handelsgeschäfte im Mittelalter behandelt. Sie beruht hauptsächlich auf der wichtigsten Quelle für deren Geschichte, auf den städtischen Rechenbüchern, welche vom Jahre 1348 an noch vorhanden sind, und welche, obgleich von denen des 14. Jahrhunderts vier ganz und eines zum größeren Theile verloren gegangen sind ¹⁾, eine reiche Fundgrube für Forschungen der verschiedensten Art bilden. Uebrigens wird sich

¹⁾ Nicht mehr vorhanden sind die Rechenbücher von 1358, 1355, 1359 und 1395; von dem des Jahres 1380 hat sich nur ein kleines Stück erhalten.

meine Darstellung auf die zweite Hälfte des 14. und das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts beschränken; denn weiter rückwärts fließen die Quellen so spärlich, daß für diese frühere Zeit eine eigentliche Geschichte des betreffenden Gegenstandes nicht gegeben werden kann, die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts aber bilden für die Geschichte des Frankfurter Handels den Beginn eines neuen Zeitabschnittes, weil in ihnen zuerst die Banken und das Banquiers-Geschäft in Frankfurt entstanden sind. Ich bin, bei aller Achtung gegen frühere Forscher der Frankfurter Geschichte, der Ansicht, daß man den so eben angedeuteten Wendepunkt in der Entwicklung des Frankfurter Handels seither nicht gehörig beachtet, und das Wesen der damals errichteten Handels-Institute nicht seiner eigentlichen Bedeutung nach erkannt hat.

In Lersner's Chronik findet sich (I. 1. S. 441) die ganz ungreifliche Angabe, daß 1499 der Geldwechsel in Frankfurt noch ziemlich unbekannt gewesen sei, und daß man denselben damals für eine Afanzerei und einen halben Wucher gehalten habe. Diese Angabe ist gänzlich falsch, mag man nun das Wort Geldwechsel auf den bloßen Umtausch von Münzsorten oder auf Wechselbriefe beziehen; denn jener war 1499 bereits mindestens 150 Jahre lang als eine rein unentbehrliche Sache in beinahe täglichem Gebrauche gewesen, und der Wechselbriefe bediente sich, wie wir sehen werden, schon fast hundert Jahre vor 1499 die städtische Behörde selbst bei ihren diplomatischen Sendungen nach Italien. Das Geldgeschäft in Frankfurt bestand während des 14. Jahrhunderts in einem bloßen Eintauschen der nicht gangbaren Münzsorten gegen gangbare und im Abwiegen aller in Zahlung gegebenen Gelder, welches Beides unter Aufsicht der Stadtbehörde geschah. Am Ende jenes Jahrhunderts kommen zum ersten Male Wechselbriefe in Frankfurt vor¹⁾. Im Anfange des 15. Jahrhunderts aber errichtete die städtische Behörde zuerst eine und dann mehrere Banken, welche nicht bloß das Umtauschen der Geldsorten besorgten, sondern auch Geldgeschäfte im modernen Sinne des Wortes trieben, sowie Gelder für den Staat einzassirten und ihm nöthigen Falles Vorschüsse machten. Ich werde

¹⁾ Lersner selbst gedenkt (II. 1. S. 685) eines Mannes, welcher 1490 in der Messe einen Anderen mit Wecheln betrog und dafür hart bestraft wurde.

diesen Entwicklungsgang der Frankfurter Geldgeschäfte nachstehend im Einzelnen darlegen.

Italien kannte schon im 13. Jahrhundert Wechselanweisungen und Wechselbanken, und seine Handelsstädte betrieben die Geldgeschäfte in solcher Ausdehnung, daß in anderen Ländern der Name Lombardie mit dem Worte Banquier gleichbedeutend ward. Unter den Deutschen dagegen kamen die eigentlichen Geldgeschäfte erst später, die Wechselbriefe und Banken aber erst zu Ende des 14. Jahrhunderts auf. Es wird zwar gemeldet, daß Papst Innocenz IV. schon 1246 dem deutschen Gegenkönig Heinrich Raspe eine Summe von 25,000 Mark Silber mittelst eines venetianischen Wechsels zugesandt habe, welcher Wechsel auf einen Frankfurter Kaufmann ausgestellt gewesen und von demselben ausbezahlt worden sei¹⁾, und dies würde, soviel ich weiß, der erste in Deutschland vorkommende Wechselbrief gewesen sein; die ganze Nachricht steht aber mit Allem, was uns von dem damaligen Handelsverkehr Frankfurt's bekannt ist, so sehr in Widerspruch, daß man ihr unmöglich Glauben schenken kann. Wechselzahlungen waren damals in Deutschland noch unbekannt und Frankfurt's Handel verhältnißmäßig noch so wenig ausgedehnt, daß sogar noch 150 Jahre später der Frankfurter Rath, als er seinem Gesandten in Rom (Heinrich Welber) Geld übermachen wollte, sich um einen Wechselbrief nach Mainz wenden mußte, und daß zwei Jahre später ein anderer Frankfurter Diplomat (Dielmann Gast) auf der Reise nach Rom einige Tage in Heidelberg verweilen mußte, um den ihm mitzugebenden Wechselbrief abzuwarten (s. Anm. 201). Auch würde der Betrag der Summe, welche gegen jenen päpstlichen Wechsel in Frankfurt hätte ausgezahlt werden müssen, für diese Stadt einen Handelsverkehr voraussetzen, wie dieselbe ihn damals durchaus nicht gehabt haben kann. Das früheste Jahr, in welchem Frankfurter Urkunden eines Wechselbriefes in Frankfurt Erwähnung thun, ist das Jahr 1391. In diesem Jahre ließ nämlich der Rath einen Mann pfänden, weil er in der Fastenmesse einen Andern „mit einem Weßil fureste“ (d. i. bezahlte)²⁾, woraus man zugleich sieht, daß

¹⁾ S. Kirchner, I. S. 131, 541.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Albani 1391: 1 gulben wart Henr. Petterwil widder, da myde man in von des Rades wegin phante in der fasten mess, als er saß und Fall. Wydenbusch fureste mit eime weßil.

damals in den Frankfurter Messen keine anderen als baare Zahlungen erlaubt waren. In den nächsten Jahren werden in den Stadt-Rechnungsbüchern nur Wechsel nach Italien erwähnt, nämlich die beiden oben angeführten für zwei nach Rom gesendete Unterhändler in den Jahren 1403 und 1405, drei andere abgeschickte Wechsel von 1406 (s. Anm. 202) und ein nach Rom gesendeter Wechsel, in Betreff dessen gesagt wird, ein gewisser Warmuter habe 1396 45½ fl. dafür erhalten, daß er dem Frankfurter Gesandten in Rom 40 fl. mit einem Wechsel zu Rom bestellen sollte¹⁾; im letzteren Falle mußte also ein Wechselbrief nach Rom mit 13¾ pCt. Aufgeld bezahlt werden. Außerdem habe ich in jener Zeit nur noch ein einziges Mal Wechselbriefe erwähnt gefunden, und auch diese waren italienische. Es findet sich nämlich im ersten der Urkundenbände des Stadt-Archivs, welche den Titel Kaiserbriefe führen, das Inventar der Hinterlassenschaft eines italienischen Bischofs, der 1409 in Frankfurt gestorben war, und in diesem Inventar sind unter Andern „drei Wechselbriefe“ verzeichnet. —

Das Wechselgeschäft bestand zu Frankfurt, wie überall, ursprünglich nur in dem, was der eigentliche Begriff dieses Wortes ist, in einem bloßen Geldverwechseln. Dieses Geschäft war im Mittelalter weit wichtiger, als in der neueren Zeit, weil es damals in Deutschland sehr viele Geldsorten gab, weil diese von gar verschiedenem Korne waren, und weil überall im Handelsverkehr nur die am betreffenden Orte geltenden Geldsorten gebraucht werden durften²⁾. Deshalb war damals auch das Geschäft des Geldverwechselns oder, wie man im Mittelalter sich ausdrückte, der Wessil (Wechsel) ein Regale gleich dem Münzrecht, und durfte, wie dieses Hoheitsrecht, von niemand als vom Staate oder von denen, welchen dieser es übertragen hatte, ausgeübt werden. In anderen Städten hat die Behörde das Wechselgeschäft wohl auch frei gegeben; in Frankfurt aber blieb dasselbe während des Mittelalters ein Regale des Rathes. Diesem war

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Elisab. 1396.

²⁾ S. den Auszug aus dem Gesetzbuch des 15. Jahrhunderts im Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 146. Die dort mitgetheilte Verordnung ist in jenem Gesetzbuche, Blatt 86, noch einmal so, wie sie 1467 erneuert wurde, mitgetheilt, und da findet sich der Zusatz, daß fremde Münzen auch in den Messen nicht gebraucht werden dürften.

es im Jahre 1346 durch Kaiser Ludwig den Baiern geschenkt worden¹⁾, und zwar mit folgenden Worten: „Auch haben wir ihnen (den Schöffen, dem Rathe und der Stadt zu Frankfurt) die Gnade gethan um den Wechsel, daß sie den Wechsel überall in der Stadt bestellen mögen, wie sie dünket, daß es ihnen und dem Lande nützlich sei, und es soll auch anders niemand wechseln, als sie oder die sie von ihretwegen darüber setzen, und wie sie den Wechsel bestellen, da soll uns wohl mit genügen“. Uebrigens wurde das Geschäft des Geldverwechslens zwar sowohl in als außer den Messen getrieben; am wichtigsten und einträglichsten aber war es natürlich in den Messen, weil auch in diesen jedermann seine Zahlungen nur mit solchen Geldsorten machen durfte, welche in Frankfurt gesetzliche Zahlungsmittel waren.

Dieses Geschäft durfte, wie schon bemerkt, nur von den Leuten getrieben werden, welchen die Behörde es übertragen hatte. Die Letztere erhielt von jeder einzelnen Geldverwechslung eine Abgabe, was leicht bewerkstelligt werden konnte, weil bei allen Zahlungen die Gelder gewogen wurden, und zwar an einer eigens dafür bestehenden städtischen Wage, welche die Geldwage oder die gulden und silbern Wage hieß²⁾. Als 1402 der Rath den Wechsel ganz neu einrichtete, wurden für denselben mehrere Wagen angeschafft, nämlich eine Goldwage, drei Wagen zum Wiegen der Silbermünzen und mehrere Wagen für ungemünztes Silber, für Schnuren, Perlen und ähnliche Werthgegenstände. Durch städtische Bedienstete ließ der Rath das Geschäft des Geldwechslens nicht betreiben, sondern er übertrug dasselbe stets mehreren Kaufleuten, welche die Wesseler genannt wurden. Diese zahlten dafür keine Abgabe, der Rath begnügte sich vielmehr mit dem sogenannten Wiegegeld, d. h. mit einer bei jedem Gebrauche der Geldwage aufgezeichneten Summe, welche zu bestimmten Zeiten in Gesamtbeträgen an die städtische Kasse abgeliefert wurde. Die Zahl jener Wesseler war sehr verschieden: im Jahre 1368 werden sechszehn angeführt, später aber meistens nur drei oder vier. Unter ihnen befanden sich in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts sogar Frauen; unter den elf Wechslern des Jahres

¹⁾ Böhmer, p. 606.

²⁾ Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 145.

1368 nämlich werden nicht weniger als sechs Frauen genannt¹⁾, und einige Zeit nachher kommen neben und nach einander Rone, Else und Katharine zum Burggrafen als selbstständige Wechselrinnen vor. Ich füge als bemerkenswerth noch hinzu, daß 1349—1354 eine Frau Irmengard die Aufseherin und Gelbeinnehmerin an der Stadtwage war, sowie daß 1395 eine Frau Else zum Swalbecher als Pächterin des Weinwandzollers vorkommt. Es geben alle diese Notizen eine uns befremdende Stellung der Frauen in jener Zeit zu erkennen; denn sie zeigen, daß damals Frauen commercielle und andere Geschäfte selbstständig betrieben, welche heut' zu Tage in den Händen von Männern sind. Unter den männlichen Wechslern des vierzehnten Jahrhunderts sind ein Claws Appenheimer und ein Johann Palmstorffer vorzugsweise bemerkenswerth, weil Beide den reichsten und angesehensten Frankfurter Handelsfamilien jener Zeit angehörten. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurden übrigens die Wesseler meistens nur mit den Namen der Häuser bezeichnet, in welchen sie ihre Geschäfts-Lokale hatten. Solche Häuser waren der Gifeler, der Quindenbaum²⁾ und der alte Burggraf, von welchen der Letztere das bis auf unsere Tage als Kaffeehaus bekannt gebliebene Haus neben der Kopf-Apothek auf dem Markt war, die beiden Andern aber auf der neuen Kräme neben dem Hause zum Webel standen.

Im Jahre 1402 wurde das Wechselgeschäft völlig umgestaltet, indem der Rath, wie der Ausdruck lautet, den Wessil bestellte³⁾. Mit dieser Umgestaltung begann eine neue Phase des Frankfurter Handels; denn durch sie wurden die eigentlichen Geldgeschäfte zuerst in Frankfurt eingeführt. Die Umgestaltung bestand darin, daß der Rath eine förmliche Handelsbank errichtete, welche vermittelt mehrerer von ihm in Dienst genommenen Geschäftsleute und mit einem von ihm eingeschossenen Kapitale arbeitete. Im Sommer jenes Jahres nämlich wurde zunächst auf städtische Kosten ein Lokal für die zu schaffende Bank eingerichtet und folgende Gegenstände für dasselbe angeschafft: die bereits oben erwähnten Wagen verschiedener Art,

¹⁾ Im Stadt-Rechenbuch dieses Jahres.

²⁾ Nicht Weidenbaum, wie Orth und Kirchner schreiben.

³⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Regibii 1402: Wir han dem Rade und der stad 900 gulden gelacht vur den wessil, als den selbîn wessil der Rad nu bestalt hat.

zwei große Tische von Nußbaumholz, zwei Laden zur Aufbewahrung des Geldes während der Nacht, eine Kiste zum Einkassiren des Wiegegeldes, ein Rebig und vier Schirme¹⁾. Unter den zwei letzten dieser Gegenstände werden wohl gitterartige Einrichtungen zum Absperrn einzelner Theile des Lokales zu verstehen sein. Nach der Einrichtung des Geschäfts-Lokales nahm man 14 Leute in Dienst, welche gegen Bezahlung das Geschäft betreiben sollten, und der Rath schoß nicht nur 900 fl. in die Bank ein, sondern er ließ auch noch mehr als anderthalb tausend Gulden, welche die Stadtkasse damals zu beziehen hatte, durch die Bank einkassiren, und gestattete, daß gleich anfangs auch Privatleute Geld in derselben anlegten (s. Anm. 203). Das neue Institut wurde übrigens nicht Bank genannt, sondern es führte von seinem Hauptgeschäfte den altherkömmlichen Namen „der Wessil“. Zu den erwähnten 14 Bediensteten desselben gehörten unter Andern Ewald zu Ortenberg und zwei Humbrecht, also Männer aus angesehenen Familien. Sie und die übrigen waren während der Herbstmesse zum Theil drei bis vier Wochen, zum Theil nur 14 bis 20 Tage hindurch auf dem Wessil beschäftigt. Nach der Messe betrieb einer von ihnen, Jekil Humbrecht zu Schonenstein, das Geschäft allein.

Das neu geschaffene Institut bestand nach dem so eben Angegebenen wesentlich darin, daß die Stadtbehörde das ganze Geschäft des Geldwechsels in ihre eigene Hand nahm, und daß sie sich desselben bediente, um ihre überflüssigen Gelder nutzbringend zu machen. Das Letztere geschah aber nicht bloß durch den Gebrauch dieser Gelder zum Geldverwechseln, sondern auch durch wirkliche Geldgeschäfte, welche die Bank trieb. Dies findet sich zwar nirgends bestimmt ausgesprochen; es ergibt sich aber aus der früher erwähnten Anschaffung mehrerer Wagen für ungemünztes Silber, Schnuren und Perlen, sowie aus dem Umstande, daß die beträchtlichen Summen, welche der Staat in der Bank anlegte, für das bloße Geschäft des Geldverwechsels doch zu groß gewesen sein würden. Auch folgt es außerdem noch aus der Zulassung von Privatgeldern, von welchen allein im December 1400 Gulden bei der neuen Bank angelegt wurden (s. Anm. 204). Außerdem geht es aber auch noch aus dem hervor, was im folgenden Jahre von dem Wessil berichtet wird.

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Regidli 1402.

Schon im Beginn des nächsten Jahres (1403) änderte man die kaum errichtete Anstalt wieder um, und zwar in zwiefacher Weise. Es wurde nämlich erstens die Bank in vier von einander unabhängige umgewandelt, vermuthlich weil in den Messen eine einzige Anstalt für den Bedarf des Geschäftsverkehrs nicht ausreichte. Zweitens ward die Verwaltung durch den Staat selbst nur für eine einzige dieser vier Banken beibehalten, die anderen drei aber wurden vermittelst förmlicher Concessions-Acten an drei reiche Privatleute überlassen. Doch blieb der Staat auch bei diesen drei Banken in der Weise direct betheilig, daß er in zwei derselben eine Summe Geldes einschob, und von allen dreien einen Theil ihres jährlichen Gewinnes erhielt. In dieser neuen Einrichtung blieb nachher die Anstalt als eine vierfache längere Zeit bestehen. Die für sich zurückbehaltene der vier Banken ließ der Rath durch den Handelsmann Eleßchin Wolkenburg zum Burggrafen, welchem ein jährlicher Gehalt bezahlt wurde, leiten. Die drei selbstständigen Bankhalter aber waren: Jekil Humbrecht zu Schonenstein, Sifried Guldenschaff und Johann Palmstorffer zum Dundenbaum oder, wie der Letztere sich nach dem von der Familie Appinheimer erkauften Hause zum Appinheimer auch nannte, Johann Appinheimer (s. Anm. 205).

Mit jedem der drei Bank-Inhaber schloß der Rath über das ihm überlassene Geschäft einen Vertrag ab, durch welchen dieses demselben auf eine bestimmte Zeitfrist gestattet wurde, oder, nach unserer Weise zu reden, der Rath ertheilte einem jeden eine auf eine bestimmte Zeit beschränkte Concession. Zwei dieser Bank-Concessionen vom Jahre 1403 haben sich erhalten ¹⁾. Sie nehmen zuerst auf allgemeine Bestimmungen über das Bankgeschäft Bezug, welche der Rath getroffen hatte, und geben dann im Einzelnen die Anwendung derselben auf die betreffende Bank und ihren Inhaber. Wir erkennen aus ihnen ebenso, wie aus der Art ihrer Erwähnung in den städtischen Rechnungsbüchern, das Wesen der neu geschaffenen Bank-Institute oder, wie sie stets genannt werden, der vier Messil. Diese waren durchaus keine bloßen Geldwechsler-Geschäfte mehr, sondern wirkliche Banken, welche neben dem Geldverwechseln mit

¹⁾ Sie sind in Orth's Reichsmessen, S. 709 ff., abgedruckt.
 2) vgl. Frankf. Bürgerzölle.

ihren Kapitalien Operationen machten. Deshalb wurden auch in jenen beiden Concessionen die Einnahmen als dreifache bezeichnet, nämlich als Wiegegeld, als Wechselgeld und als der weitere Gewinn, welchen man mit dem Stamm-Kapital und mit den von Privatleuten in die Bank gelegten Geldern machte. Ueber diese dreierlei Geschäfte mußte jede Bank zwei von einander getrennte Rechnungen führen, nämlich eine über das Wiegegeld, die andere über alle übrigen Geschäfte; denn nur zu den Letzteren bedurfte man eines Kapitals, das Wiegegeld dagegen bestand bloß in fortlaufenden Einnahmen, aus welchen die wenigen Ausgaben für dasselbe (für die Wagen und Gewichte und für die Wieger) ohne Weiteres bestritten werden konnten. Jene Scheidung in zweierlei Geschäfte zeigt sich auch in den Stadt-Rechnungsbüchern, in welchen die städtischen Einnahmen von den Wessiln immer zwiefach, nämlich als Wiegegeld und als Wtinnung, d. h. als Antheil an dem Gewinn, eingetragen sind.

Worin die Geld-Operationen der vier Wesseler oder Bankhalter bestanden, findet sich nirgends angedeutet; daß diese aber ihre Kapitalien in Wirklichkeit auch zu solchen Operationen verwendeten, ergibt sich sowohl aus der erwähnten Dreierleiheit des Gewinnes, als auch aus der Art, wie sie bei ihrer Gründung in den Stadt-Rechnungsbüchern erwähnt werden. In diesen heißt es nämlich, der Rath habe in die vier Wessil Geld eingeschossen, um mit demselben zu wessiln (wechseln) und Kaufmannschaft (d. i. Handel) zu treiben (s. Anm. 206); und die Abgabe, welche die vier Wessil außer dem Wiegegelde an den Staat zahlten, wird mehrmals die Abgabe von dem Wessil und von der Kaufmannschaft genannt (s. Anm. 207). Offenbar bestand das Hauptgeschäft der vier Banken darin, daß sie Gelder auf Unterpfänder liehen, also sogenannte Versatzgeschäfte machten; deshalb ist auch in den beiden erwähnten Concessions-Urkunden die Rede von Gold und Silber überhaupt, sowie von Perlen und Anderem, was zum Wechslergeschäfte gehöre, und wovon man Gewinn ziehen könne. Außerdem hinterlegte aber auch mancher Fremde am Ende der Messe sein Geld in einer jener Banken, und die Bankhalter werden daher wohl auch auf die Ordre desselben Zahlungen für ihn gemacht haben. Ja, da schon im vierzehnten Jahrhundert gebräuchlich war, daß auswärtige Kaufleute sich von ihren auswärtigen Schuldnern die Rückzahlung des ihnen gegebenen Geldes

auf einer der beiden Frankfurter Messen ausbedungen¹⁾: so ist zu vermuthen, daß jenen Banken gleich aufangß auch von auswärtß Gelder und Anweisungen zur Auszahlung derselben an bestimmte Personen zugesandt wurden. Endlich sind wahrscheinlich nicht lange nach der Entstehung jener Banken auch förmliche Wechselbriefe von denselben angenommen und ausbezahlt worden. In Frankfurt wurden ja eines Theils schon längst Waaren aus Oberitalien verkauft, in welchem Lande damals Wechselzahlungen gang und gebe waren²⁾, und anderes Theiles mußte doch irgendwo am Mittelrhein ein Wechselbrief einlösbar sein, wenn, wie wir früher gesehen haben, 1409 ein italiänischer Bischof für die Reise dahin Wechselbriefe mitnahm; war dieß aber dort irgendwo der Fall, so würde es geradezu unbegreiflich sein, wenn nicht auch in den für ganz Deutschland wichtigen Frankfurter Messen Wechselbriefe hätten verwerthet werden können. Jedenfalls steht nach dem oben Angegebenen das Eine fest: daß die vier Frankfurter Banken für Geldgeschäfte überhaupt und ohne Einschränkung auf solche von bestimmter Art concessionirt waren, und hieraus mußte eine zunehmende Erweiterung ihrer Geschäfte sich von selbst ergeben.

Es ist übrigens interessant, die Concessions-Bedingungen der neu geschaffenen Handels-Institute näher ins Auge zu fassen. Nach den beiden früher erwähnten Urkunden wurde erstens die Concession nicht bloß dem betreffenden Kaufmanne, sondern zugleich auch seiner Gattin ertheilt: was ebenso, wie das oben erwähnte Auftreten von Frauen als Wesselerinnen und Zollpächterinnen, deutlich zeigt, daß in jener Zeit die Frauen der Kaufleute nicht nur an dem Geschäfte derselben thätigen Antheil nahmen, sondern auch für sich allein solche und andere jetzt nur als männliche angesehene Geschäfte trieben. Ferner, die eine Concession (für Jekil Humbrecht zu Schonenstein) ist auf zwei Jahre, die andere (für Johann Palmstorffer) auf drei Jahre verliehen. In der Letzteren heißt es aber außerdem nicht nur, daß

¹⁾ Perzner führt (I. 1. S. 427) eine Schuldbeschreibung an, welche ein Straßburger Ritter 1391 einem Cölnischen Handelshause in Prag ausstellte, und in welcher derselbe versprach, daß geliehene Geld 'in der nächsten Frankfurter Messe an jenes Haus zurückzubezahlen.

²⁾ Schon 1367 werden im Stadt-Rechenbuche Gäfte (b. i. Messenfremde) von Venedig erwähnt, sowie 1361 Gäfte von Bern (b. i. offenbar von Verona).

dieselbe nach Verfluß der drei Jahre so lange weiter laufe, bis entweder der Concessionirte oder der Rath sie ein halbes Jahr vorher aufgekündigt habe, sondern es ward dem Ersteren auch noch die Vergünstigung gewährt, daß er oder seine Frau die Concession jederzeit, sogar innerhalb der ersten drei Jahre, mit vierteljähriger Kündigung auf sagen könne, falls eines von ihnen stürbe oder erkrankte, oder in Betreff seines Lebensunterhaltes in Verlegenheit komme, welches Letztere sich offenbar auf den Fall bezog, daß das Geschäft nicht ohne Verlust weiter fortgeführt werden könnte. Drittens mußten die Concessionirten geloben, bei ihren Geschäften niemand zu übervorthheilen, Arme und Reiche gleich zu behandeln und gute Geldsorten nicht einzuschmelzen. Viertens verpflichtete sich der Rath gegen den einen der Concessionirten, ihm weder ein Rathsglied, noch sonst jemand zur Seite zu setzen, also ihn sein Geschäft ohne irgend eine obrigkeitliche Ueberwachung treiben zu lassen. Diese Bestimmung der Concessions-Urkunde war um so liberaler, da der Rath in die betreffende Bank die Hälfte des Betriebs-Kapitals eingezahlt hatte, und da die Bank in unbegrenztem Maße von anderen Leuten Geld annehmen durfte, um mit demselben zu operiren. Auch darin zeigte sich der Rath liberal, daß er sich für Nothfälle nicht eine unbedingte Unterstützung durch die Bank vorbehielt. Die Concessions-Urkunde Palmstorffer's enthält nämlich folgenden Artikel: wenn die städtische Finanz-Behörde Geld nöthig habe, so möchte die Bank ihr leihen, und wenn umgekehrt die Bank „sich überkaufe von Kaufmannschaft wegen, die zum Wessil gehöre,“ und deshalb jene Behörde um Geld angehe, so möchte die Letztere ihr leihen; keiner von beiden Theilen aber sei zum Leihen verpflichtet, sondern dieses hänge stets von seinem freien Willen ab. Was den Gewinn betrifft, so ging dieser bei der einen Bank, welche Eigenthum des Rathes war und auf dessen Kosten und Gefahr betrieben wurde, natürlich ganz in die Stadtkasse über; bei den anderen mußte ein Theil desselben dem Rathe gegeben werden, wogegen jedoch die Bankinhaber auch keine Concessions-Abgaben zu entrichten hatten. Von diesen Bankinhabern war in den ersten Jahren Guldenschaft, welchem freilich auch nicht, wie den beiden Anderen, ein Kapital aus der Stadtkasse gegeben worden war, am besten gestellt: er mußte die Hälfte des Wiegegeldes und bloß den dritten Theil vom übrigen Gewinne abliefern.

Palmstorffer dagegen mußte von Beidem die Hälfte und Jekil Humbrecht von Beidem sogar zwei Drittel abgeben. Später änderte sich dies jedoch, und alle drei hatten jährlich zwei Drittel des Wiegegeldes und des übrigen Gewinnes zu zahlen. Die Ablieferung an die Stadtkasse fand jährlich zweimal, nämlich nach jeder der beiden Messen, Statt. In demselben Verhältnisse, in welchem der Staat am Gewinne betheiligt war, trug er auch zur Bezahlung der besonderen Gehülfen bei, welche jede Bank während der Messen nöthig hatte. Alle anderen Ausgaben dagegen mußten die Bankhalter allein bestreiten. Auch etwaige Proceffe, welche ihnen erwuchsen, hatten sie allein zu führen; nur wenn mit beiderseitiger Zustimmung das Geschäft aufgelöst werde, sollte der Staat für die hieraus entstehenden Ansprüche Dritter einstehen. Was endlich die Bank-Lokale betrifft, so hatten auch für diese die Unternehmer allein zu sorgen. Uebrigens befand sich Palmstorffer's Bank in dessen Hause zum Quynenbaum unter der neuen Kräme. Die Bank von Jekil Humbrecht war in einer der Hütten, welche damals auf dem Samstagßberg an der Nicolai-Kirche zum Feilhalten von Waaren errichtet waren. Gleßchin Wolkenbur, hatte die seinige im alten Burggrafen auf dem Markte. Die Lokalität von Guldenschaff's Bank ist mir nicht bekannt geworden; sie befand sich wahrscheinlich in dessen Wohnhaus, welches in dem Beedbuch von 1394 als nahe beim Hause zum Paradies stehend angegeben wird, also entweder auf dem Liebfrauenberg oder in dem anstoßenden Theile der neuen Kräme stand.

Der jährliche Gewinn, welchen die vier Banken machten, war sehr verschieden; in den ersten neun Jahren ihres Bestehens betrug die höchste Summe, welche der Staat von ihnen bezog, 991 Gulden, die niedrigste 100 Gulden. Diese Zahlen kommen uns, wenn von Handelsbanken die Rede ist, gar gering vor; man muß aber bedenken, daß damals das Geld einen ungemein viel höheren Werth als jetzt hatte. Um daher jene Zahlen gehörig schätzen zu können, will ich aus der ersten Zeit der vier Banken einige Werthangaben mittheilen, welche aus Urkunden genommen sind. Im Jahre 1409 entrichteten die vier Banken 991 Gulden, im folgenden Jahre 874 Gulden an die Stadtkasse; im ersteren Jahre belief sich aber die gesammte Staatseinnahme, mit Einrechnung der gemachten Anlehen, auf 33,000 und im zweiten auf 23,991 Gulden, sie betrug also in

jenem nur dreiunddreißig Mal und in diesem nur siebenundzwanzig Mal mehr, als die Summe, welche die vier Banken dem Staate einbrachten. Den Werth aber, welchen das Geld in jener Zeit hatte, kann man aus folgenden damaligen Preisen erkennen: das Pfund Rindfleisch kostete 4 bis $4\frac{1}{2}$ Heller, eine Bude Kohlen 17 Heller, eine Elle Leinwand für feines Tischzeug 16 Heller; einen Wagen Holz aus dem Stadtwalde in die Stadt zu fahren kostete trotz der damaligen schlechten Wege nur 65 Heller; ein Holzhauer im Walde erhielt 16 Heller Tagelohn¹⁾.

Fassen wir, zum Schlusse unserer Darstellung, alles Angegebene in einem Gesamtüberblicke zusammen: so finden wir, daß in Frankfurt um den Beginn des 15. Jahrhunderts nicht nur die eigentlichen Geldgeschäfte zuerst entstanden sind, sondern daß damals auch zuerst eine und dann vier Banken errichtet wurden, vermittelt deren sich jene Geschäfte in einer, der Entwicklung des Handels angemessenen Weise um so leichter ausbilden konnten, da wenigstens drei derselben in ihren Operationen ganz selbstständig waren. Andererseits gewährten die neuen Einrichtungen auch dem Staate selbst als solchem sehr große Vortheile. Dieser bezog nämlich nicht nur von den vier Banken einen beträchtlichen Zuschuß zu seinen Einnahmen, sondern er bediente sich derselben auch zu städtischen Eintassirungen²⁾, und konnte außerdem auch in Zeiten der Verlegenheit von ihnen zu leichteren Bedingungen Geld erhalten, als dies früher möglich gewesen war. Vorher hatte in solchen Fällen der Staat sich auf vierfache Weise zu helfen gesucht. Er hatte erstens Geld von reicheren christlichen Bürgern geliehen; dieses Mittel war aber nur selten anwendbar gewesen, weil den Christen nicht erlaubt war, Zinsen zu nehmen. Er hatte zweitens unter den Juden, für welche dieses Verbot nicht bestand, Anlehen gemacht³⁾, was auch nicht selten geschehen war; allein solche Anlehen waren sehr unvortheilhaft,

¹⁾ Diese Preise sind aus den Stadt-Rechenbüchern genommen.

²⁾ Im Jahre 1414 ließ er z. B. einen gefangenen Edelknecht, als derselbe wieder freigegeben wurde, den Schuldbrief für sein Lösegeld so ausstellen, daß der Edelknecht sich verpflichtete, dasselbe „uff der stede wessel“ zu bezahlen: Senckenberg, Sol. jur. II. p. 58.

³⁾ Man nannte beide Arten von Anlehen „zun Christen nehmen“ und „zun Juden nehmen“.

weil man so hohe Zinsen bezahlen mußte, daß z. B. die Zinsen, welche ich im vierzehnten Jahrhundert für städtische Anlehen dieser Art aufgezeichnet fand, ein einziges Mal bloß 9 pCt., einmal $11\frac{2}{3}$ pCt., einmal 13 pCt., zweimal 18 pCt., einmal 45 pCt. und einmal sogar 52 pCt. betrugten (s. Num. 208). Die beiden letzten Mittel endlich, welche der Staat in Geldverlegenheiten hatte anwenden können, und welche auch am häufigsten angewandt worden waren, bestanden in den Leibgedingen und Wiederkäufen; auch diese hatten aber, wie wir bereits wissen ¹⁾, ihre bedenkliche Seite.

Unter den angegebenen Umständen brachte, wie man sieht, die Errichtung von Handelsbanken in Frankfurt nicht bloß dem dortigen Handelsverkehr, sondern auch dem Gemeinwesen der Stadt selbst großen Nutzen. Dies geht auch deutlich aus den Frankfurter Finanzbüchern jener Zeit hervor. Seit der Errichtung der vier Banken wurden von der städtischen Finanzbehörde weit weniger Verträge über Leibgedinge und Wiederkäufe, in den drei Jahren 1409 bis 1411 sogar gar keine abgeschlossen; ebenso ist von jener Zeit an der Zinsfuß für Beide ein geringerer; und endlich konnte gerade damals der Rath die laufenden Ausgaben um ein Bedeutendes dadurch verringern, daß er einen großen Theil seiner Wiederkäufe einlöste.

¹⁾ S. oben S. 91 flg.



XII.

Eine Frankfurter Spielbank im Mittelalter.

Es ist eine wohlthuende Erscheinung unserer Tage, daß sich die öffentliche Meinung oder, richtiger ausgedrückt, das allgemeine Sittlichkeitsgefühl allenthalben entschieden gegen das Fortbestehen der Spielbanken ausspricht. Auch haben bekanntlich die meisten europäischen Regierungen dieselben verboten, wohl wissend, daß der allerdings große pecuniäre Vortheil, welchen die Concessionirung der Spielbanken ihnen gewährt, bei weitem durch den bleibenden Schaden überwogen wird, den die Spielbanken der Sittlichkeit, der Arbeitsamkeit und der Steuerkraft eines Volkes bringen. Man ist nun in der Regel geneigt, solche Erscheinungen, wie die Spielbanken sind, für Erzeugnisse der neueren Zeit zu halten; dies sind sie jedoch keineswegs, sondern auch die oft gepriesene Zeit des Mittelalters bietet die gleiche Erscheinung dar. Und zwar meine ich damit nicht die gewöhnlichen Spielhäuser, die sich trotz aller Verbote in allen Zeiten immer wieder aufthun, und welche auch im Mittelalter ebenso, wie in unseren Tagen, untersagt waren, sondern Spielbanken im modernen Sinne des Wortes, d. h. concessionirte und unter dem Schutze des Staates betriebene Anstalten des Glücksspieles, welche an solchen Orten errichtet sind, in denen eine größere Zahl von vermögenden Menschen zu gewissen Zeiten zusammenströmt.

Auch die Regierungen des Mittelalters kannten das Verderbliche des Glücksspieles, besonders wenn es mit Aussetzung lockender hoher Gewinne getrieben wurde. Namentlich haben die Regierungen der gewerbthätigen Städte jener Zeit den tief eingreifenden Schaden desselben erkannt, und nicht bloß die Spielhäuser, sondern auch das

Glücksspiel überhaupt, ja mitunter sogar alles Spielen um Geld strenge verboten. Davon sind uns Beispiele überliefert worden, ebenso wohl aus der Gesetzgebung von Venedig und anderen italienischen Städten, als auch aus der von Regensburg, von Ulm und anderen Reichsstädten des deutschen Vaterlandes. Auch in Frankfurt am Main war damals das Spielen um Geld beschränkt. Dies zeigen die Rathsverordnungen der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, welche u. A. namentlich festsetzten, daß derjenige, welcher einem Anderen Geld zum Spielen leihe, ebenso wie der Darleiher, ja sogar auch derjenige, welcher von solchen Geldverleihungen Kenntniß erhalte und sie nicht dem Bürgermeister anzeige, den Betrag der geliehenen Summe als Strafgeld an die Stadt zu entrichten habe (s. Anm. 209). Ungeachtet aller solcher Verbote und Strafandrohungen war auch im Mittelalter die Gewalt der Leidenschaft mächtiger, als das Gesetz, und die Behörden sahen sich deshalb genöthigt, immer wieder aufs neue Verbote zu erlassen.

Diese Nutzlosigkeit der Verbote des Glücksspiels im Mittelalter wird Keinen, der das menschliche Wesen kennt, überraschen; am allerwenigstens wird aber jemand hierin eine Erscheinung erkennen wollen, welche dem Mittelalter speciell eigenthümlich gewesen wäre. Dagegen bietet die Geschichte von Frankfurt eine sehr auffallende Erscheinung im Gebiete der Glücksspiele dar, welche eben deshalb eine veranschaulichende Darstellung verdient. Es ist dies das ein halbes Jahrhundert hindurch fortdauernde Bestehen einer öffentlichen Spielbank in Frankfurt, welche denen unserer Zeit so ähnlich war, wie ein Ei dem anderen; und diese Erscheinung ist um so interessanter, da sie während des Mittelalters wohl in keiner andern deutschen Stadt vorkommt.

Diese mittelalterliche Spielbank der Stadt Frankfurt, welche als concessionirte Anstalt eine Zeit lang in Pacht gegeben, und nachher sogar von der Behörde selbst betrieben wurde, führte von dem Hause, in welchem sie zuerst bestand, den Namen des Speles uff dem Heissenstein, und behielt diesen Namen auch dann, als sie in ein anderes Haus verlegt worden war; ja, der Namen Heissenstein ward damals nicht nur auf das neue Spielhaus mit übertragen, sondern man nannte auch das Spiel selbst den Heissenstein.

Die Ecke, welche jetzt das Gasthaus zum weißen Schwanen

zwischen dem Theater-Platz und dem Steinweg bildet, war vor 500 Jahren von drei nebeneinander stehenden, mit ihren Facaden gegen den Steinweg gerichteten Häusern eingenommen. Diese drei Häuser hießen Heißenstein, Windecken und weißer Schwan. Ihre gegenseitige Lage war so, daß der Heißenstein die Ecke bildete, und an ihn das Gebäude Windecken, ein Backhaus, anstieß, auf der entgegengesetzten Seite des Letzteren aber der weiße Schwan lag¹⁾. Das erste der genannten drei Häuser ist als Sitz der erwähnten Spielbank berühmt geworden. Es muß schon früher zu ähnlichen Zwecken gedient haben, da es bereits 18 Jahre vor der Eröffnung jener Spielbank mit dem Namen des Spielhauses bezeichnet worden war. Die eigentliche Spielbank im Heißenstein ward in der Herbstmesse des Jahres 1379 eröffnet, nachdem schon fünf Monate früher die Behörde mit drei Spielpächtern einen Vertrag darüber abgeschlossen hatte. Die Pächter waren: Heinze Herdan, Wernher von Ortenberg und Wasmud²⁾.

Von dieser Zeit an ward das Spiel eine lange Reihe von Jahren hindurch während der Messezeiten gehalten. Es zahlten die Spielpächter in den ersten Jahren für jede Messe 100 fl., also jährlich 200 fl. Pacht. Der mit ihnen geschlossene Vertrag ward, als er 1383 zu Ende ging, zu der bisherigen Pachtsumme erneuert³⁾. Im Jahre 1387 wurde er noch einmal erneuert, zugleich aber auch die Pächter auf 125 fl. für jede Messe gesteigert. Vom Herbst 1391 an bis zum Herbst des folgenden Jahres erscheint Heinze Herdan allein als Pächter, und zwar zahlte er für jede Messe 200 fl. Dann traten drei andere Pächter auf: Jakob Klobelauch der Junge,

¹⁾ So nach Vattonn. Fichard dagegen sagt in seinen Zusätzen zu Vattonn: der weiße Schwan habe die Ecke gebildet und der Heißenstein neben demselben gestanden, ein drittes Haus habe es aber auf der betreffenden Stelle nicht gegeben, sondern das Haus Windecken, welches Vattonn als ein solches ansehe, sei identisch mit dem Heißenstein gewesen, welcher in früherer Zeit Windecken geheißen habe.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Walpurg. 1379: Wir han entphangen 8 gulden von Heinken Herden, von Wernher von Ortenberg unde Wasmude irem geselle von winkauffe von dem spele uff dem Heissensteyne.

³⁾ Ebendaselbst, Sabb. ante Viti 1383: Von Heinke Herden, Wasmude unde Wernher uff dem Heissensteyne 200 gulden von dem ersten iare, als sie von nimes das spel ampt bestanden han, als das eigentlich geschr. steb in dem buche, da der stede geselle ymme sten.

Junge Frosch und Johann Kranich, und diese zahlten ein Jahr lang für jede Messe 240 fl. Sie scheinen dabei ihre Rechnung nicht gefunden zu haben, weil sie den Spielpacht nur ein Jahr beibehielten. Nachher übernahm einer der früheren Spielpächter, Heinze Herdan, für sich allein die Sache wieder, und zwar für 800 fl. jährlich. Er blieb jedoch nur 2 Jahre lang Pächter. Dann (1396) übernahm die Stadtbehörde selbst die Betreibung der Spielbank, indem sie durch ihre Finanzbehörde, die sogenannten Rechenmeister, das Spiel auf dem Heißenstein bestellen und leiten ließ. Die Letzteren nahmen zur Betreibung des Spieles sieben Männer und einen Portier oder, nach mittelalterlichem Ausdrucke, einen Thortnecht in Dienst, und bezahlten diesen acht Leuten zusammen jährlich zuerst 63—64 und dann 52½ fl. Die gesammten Unkosten des Spieles beliefen sich in den ersten zehn Jahren durchschnittlich auf etwa 140 fl. in jeder Messe; vom Jahre 1407 an aber, in welchem die Zahl der Bediensteten um eine Person verringert ward, und nach welchem man nur noch 2 Jahre lang Hausmiethe zu bezahlen hatte, betrugen die Unkosten während 6 Jahren nur 639 fl. im Ganzen oder 106 fl. jährlich. Der reine Gewinn für die Stadtkasse dagegen betrug von der Herbstmesse 1379 an bis zur Herbstmesse 1396, seit welcher Zeit die Behörde selbst das Spiel betrieb, jedes Jahr durchschnittlich 332 fl.; von der Herbstmesse 1396 an aber belief sich derselbe in den nächsten sechs- zehn Jahren durchschnittlich auf 891 fl., so daß sich also die städtische Kasse bei dem directen Betriebe des Spieles weit besser stand, als bei jeder der früheren Verpachtungen. Da in jener Zeit die gesammte Einnahme der Stadt Frankfurt durchschnittlich nur 29,666 fl. betrug, so machte die zuletzt genannte Gewinnsumme etwa den 33sten Theil des ganzen städtischen Einkommens aus, und die Spielbank lieferte also eine beträchtliche Zubuße zu diesem.

Das Spiel auf dem Heißenstein ist, wie schon bemerkt, ganz und gar mit unseren modernen Spielbanken zu vergleichen; und wenn für das Gedeihen der Letzteren ein stark besuchter Badeort, an welchem viele reiche Leute längere Zeit unbeschäftigt verweilen, die beste Stätte ist, so war im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die Stadt Frankfurt zur Zeit ihrer Messen für jene mittelalterliche Spielbank der geeignetste Ort in ganz Deutschland; denn auch in ihr strömten während der Messen viele reiche Leute zusammen, und wenn auch

die große Mehrzahl derselben keineswegs unbeschäftigt war, so bestand sie doch aus Kaufleuten, welche zum Theil geneigt waren, etwas zu wagen, und gerade während ihrer Anwesenheit in Frankfurt über große Summen Geldes zu verfügen hatten. Uebrigens ließ man von der Zeit an, als der Staat selbst das Spiel in die Hand nahm und den Gewinn desselben für sich allein bezog, mitunter auch außerhalb der Messen die Spielbank eröffnen, nämlich wenn ein Reichstag oder ein Fürstentag in Frankfurt gehalten wurde. Dann wurde das Spielgeschäft oder, wie der officielle Ausdruck lautet, das Spel-
 aumt je nach den Umständen entweder nur Einen Tag, oder eine bis drei Wochen lang betrieben. Wie hoch man den vom Heißenstein gezogenen Gewinn anschlug, geht aus folgender Stelle eines anonymen undatirten Blattes hervor, welches die Ueberschrift „Dyt ist die schuldy by man der stad schuldig ist“ hat und um 1390 geschrieben ist¹⁾: „Umb daz spiel uff dem Heysstinsteyne da wirt der stad nicht vone, da han ich vernommen, man wolle der stad eyne glene vone halbin, und alle kauflude und geste (d. i. alle Messesfreunden) wenen, daz die stad große gulde davone habe“.

Das Spiel selbst bestand natürlich nicht in Roulette oder Bharo, welche Spielarten erst später erfunden worden sind, sondern es war ein Würfelspiel. Man meldet uns aber nicht, in welcher Weise es gespielt worden ist. Daß es kein gewöhnliches Würfelspiel mit einem oder zwei Würfeln war, geht aus der auffallend großen Zahl Würfel hervor, welche von Zeit zu Zeit gekauft wurden. So ließ der Rath z. B. im Jahre 1397 7000 Würfel auf einmal kaufen, zwei Jahre nachher wieder 10,000, und zwei Jahre vor der Einstellung des Spieles sogar innerhalb Jahresfrist 16,400. Wenn man alle im Laufe der ersten 16 Jahre für Würfel ausgegebenen Summen zusammenzählt, und hieraus vermittelst des durchschnittlichen Preises, welcher für 1000 Würfel bezahlt wurde, die Gesamtzahl aller angeschafften Würfel berechnet, so ergibt sich, daß in jenen 16 Jahren 159,000 Würfel angeschafft worden sind, daß also beim Spiel auf dem Heißenstein jedes Jahr durchschnittlich 9937 Würfel verbraucht wurden. Die Würfel waren übrigens keineswegs theuer; denn während der angegebenen Zeit kosteten 1000 Stück bloß

¹⁾ Stadt-Archiv, Uglb. B. 71.

17 Schillinge oder etwa $\frac{3}{4}$ Gulden. Sonderbarer Weise scheinen diese Würfel nicht in Frankfurt selbst gefertigt worden zu sein; denn im Stadt-Rechenbuch von 1397 findet sich folgender Ausgabe-Posten: „1 Pfd zu bodenlon nach worffsilu gein Spire zum spiel uff dem Heißenstein“.

Die übrigen Ausgaben für dieses Spiel sind zum Theil in gewisser Hinsicht interessant. Es kommen Ausgaben für Lichter vor, woraus man erkennt, daß das Spiel auf dem Heißenstein gleich unseren Spielbanken bis in die Nacht hinein getrieben wurde. Ein anderes Mal heißt es: etwas über anderthalb Gulden seien dafür verausgabt worden, daß man in dem Stadtgraben habe Heu machen und einen Theil desselben in den Heißenstein fahren lassen¹⁾. Diese Verbringung von Heu in den Heißenstein ist in der That auffallend; ich bemerke aber, daß in jenen Zeiten Heu und Gras häufig zu irgend einem Zwecke in Zimmern verwendet wurden. In den Stadt-Rechenbüchern des vierzehnten Jahrhunderts kommen z. B. sehr oft Ausgaben für Gras (manchmal Czede-gras oder Tzedegras genannt) vor, welches, und zwar während der besseren Jahreszeit, in dem Rathszimmer und in der Trinkstube des Rathes gebraucht wurde, ohne daß die Art seiner Verwendung zu erkennen ist²⁾. In eigener Weise bemerkenswerth ist eine andere Ausgabe für den Heißenstein. Im Jahre 1423 wurden nämlich zum Spiele uff dem Heißenstein 9 $\frac{1}{2}$ fl., wie der Ausdruck lautet, „sonderlich geschenkt, als sie meynen, daß sie sunderlich große kosten gehabt han mit spise und win, uff daß die lute beste me des spielen gewarten mögen“. Man sieht, auch darin war jene mittelalterliche Spielbank denen unserer Zeit ähnlich, daß man es an sinnlichen Anreizungsmitteln, sein Geld dahin zu geben, nicht mangeln ließ. Daß dagegen auch die Spieler es nicht an Versuchen fehlen ließen, die Spielbank zu übervorthailen, geht ebenfalls aus den Stadt-Rechenbüchern hervor; denn mehrmals wird

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Margarethä 1411.

²⁾ Ebenbaselbst, Sirti 1379: 14 Hell. umb grabes czwo wochen in die Rathstuben; Sabb. ante Barthol. 1402: 13 Hell. umb czede-gras zu dryn malen; Sabb. ante Margat. 1406: 1 gross umb gras uff die Farporten und daß rathuß; Sabb. ante Bonifacii 1407: 8 Hell. umb gras zu zibben; Sabb. post Viti 1407: 26 Hell. umb czede-gras; Sabb. post Servatii 1418: 2 Sch. umb mey und gras off daß rathuß zu frauen.

in diesen böser ober zu leichter Gulden gedacht, die vom Heißenstein auß in die Stadtkasse gekommen waren und mit Verlust verwerthet wurden.

Die Hauptausgabe für das Spiel war, nächst der Bezahlung für die Bediensteten, die Hausmiethen. Der Heißenstein gehörte zuerst einem gewissen Gerlach von Rödelshausen. Diesem zahlte man für das erste Jahr 15 fl. Miethen, dann für sieben Jahre 100 fl., d. h. also jährlich $14\frac{1}{4}$ fl. Von 1405 bis 1407 gehörte der Heißenstein einem Manne Namens Heinze Horst, welchem jährlich zuerst 14 und dann 13 fl. Miethen bezahlt wurden. Im zuletzt genannten Jahre war der Heißenstein Eigenthum des reichen Kaufmannes Elawes Appenheimer, und dieser erhielt zuerst 13, dann 14 und zuletzt 18 fl. Miethen. Die genannten Miethpreise waren, so gering sie uns zu sein scheinen, sehr bedeutend; sie gehörten zu den höchsten, die in jenen Zeiten zu Frankfurt bezahlt wurden. Dies geht aus ihrer Vergleichung mit anderen Preisen hervor, die ich aus den Stadt-Rechenbüchern gesammelt habe. Im Jahre 1395, als Ritter Johann von Kronenberg ein Jahr in Frankfurt wohnen wollte, miethete der Rath für ihn einen ganzen Hof in der Neustadt, und für diesen mußte er bloß 26 fl. Jahresmiethen zahlen. Zwei große Häuser der Stadt, der Spekhart und der Falkenstein, wurden 1388 und 1402 das Erstere für bloß 250, das Zweite für 300 fl. verkauft. Ein Haus in der Mainzer Gasse, auf welchem gar keine Lasten ruhten, kaufte der Rath 1396 für nicht mehr als 25 fl. Für eines der eingezogenen Häuser des bekannten Schultheißen Heinrich im Saale wurden 1369 $20\frac{1}{2}$ fl. gelöst. Im Jahre 1402 zahlte der Rath für ein in Sachsenhausen an der Appenheimer Pforte gelegenes Haus bloß $6\frac{1}{2}$ fl., und 1404 wurden sogar zwei ebendasselbst an der neuen Pforte gelegene Häuser und Höfe für bloß $10\frac{1}{2}$ fl. verkauft. Alle diese Preise können übrigens auch dazu dienen, um den damaligen Werth des Geldes im Verhältniß zu dem heutigen zu erkennen, und um hiernach die Bedeutung eines jährlichen Gewinnes von 891 fl., welchen das Spiel auf dem Heißenstein eine Zeit lang dem Staate abwarf, richtig zu schätzen.

Im Jahre 1409 beschloß der Rath, ein eigenes Haus für die Spielbank erbauen zu lassen. Dies geschah auch noch in demselben Jahre, und 1410 ward das Spiel in das neue, der Stadt gehörende

Haus verlegt, welches dann den Namen des neuen Heißenstein erhielt. Dieser neue Heißenstein lag da, wo jetzt der Hauptwache gegenüber das Belli'sche Haus (Nr. 1 neu) steht, und floss mit seinem hinteren Theile auf den alten Stadtgraben. Er nahm aber nicht die ganze Fassade des Belli'schen Hauses ein, sondern zwischen ihm und der Katharinen-Pforte, durch welche man dort aus der Altstadt in die Neustadt ging, standen noch zwei Häuser, von denen das an den Heißenstein anstoßende 1410 an einen Bierbrauer für 5 fl. jährlich vermiethet war.

In diesem neuen Heißenstein wurde das Spiel noch 22 Jahre lang betrieben. Dann aber, im Jahre 1432, stellte der Rath dasselbe ein, oder wie es in der Urkunde lautet, er that den Heißenstein ab. Was ihn dazu bewog, wird uns nicht gesagt. Der Entschluß, das Spiel einzustellen, scheint aber rasch gefaßt worden zu sein, da man noch kurz vorher, wie die Worte des Rechenbuches lauten, „8000 wurffel zum spiele uff dem Heißenstein zu der Fastenmesse außgegeben hatte, und der Rath den Heißenstein zu derselben messe abebet und vorder meint liegen zu lassen, die noch da liegen.“ Uebrigens scheint der Rath schon vorher wegen des schädlichen Einflusses, den dieses Spiel hatte, besorgt gewesen zu sein; denn im Rath's-Protokoll von 1428 findet sich (Sexta post Assumpt.) folgender Beschluß: „Den richtern zu befehlen, spil zu sturen und den Heißensteyn knechten und andern ir worffel legen.“ Dies bezieht sich wohl darauf, daß man das Spiel mitunter auch außerhalb der Messen an anderen Orten trieb.

Zum Schlusse dürfte es noch interessant sein, ein Auge auf die Männer zu werfen, welche während der ersten sechszehn Jahre des Spieles auf dem Heißenstein dessen Pächter gewesen waren. Drei Männer hatten dasselbe zuerst eine Reihe von Jahren hindurch gepachtet. Diese waren Werner von Ortenberg, auch Werner uff dem Heißenstein genannt, Heinze Herdan und Basnub. Von ihnen ist uns der Letztere seiner bürgerlichen Stellung nach nicht bekannt; die beiden Anderen aber gehörten den angesehensten Familien der Stadt an. Von den Ortenberg's wie von den Herdan's befanden sich in jenen Zeiten öfters Einzelne im Rath. Ein Jacob Herdan war 1390 und 1397 Bürgermeister; ein anderer Herdan, welcher denselben Vornamen wie der genannte Spielpächter hatte und

mit diesem wahrscheinlich identisch ist, war 1399 und 1404 Bürgermeister. Wernher von Ortenberg oder uff dem Heißenstein erscheint bei einer auffallenden Gelegenheit als ein vornehmer und mit vornehmen Leuten in eigenthümlicher Weise verkehrender Mann. Im Jahre 1396 zahlte nämlich die Stadtkasse die bedeutende Summe von 50 Gulden an zwei Brüder aus der Patricier-Familie Wize aus, und zwar wird dabei im Rechenbuch bemerkt: es geschehe dies dafür, daß Beide abgelassen und Verzicht geleistet hätten auf die Wette, welche Loge zum Wydel und Wernher uff dem Heißenstein vor Zeiten mit einander gemacht hätten, und es seien die darüber ausgestellten Briefe zerrissen worden. Im letzten Jahre seines Lebens erhielt Wernher wöchentlich 2 Gulden aus der Stadtkasse¹⁾; und im Rechenbuche desselben Jahres findet sich eine besondere Einnahmen-Kubrik mit der Ueberschrift: „Von Wernher's wegin uff dem Heißenstein.“ In dieser Kubrik sind zuerst 155 Gulden, welche man nebst silbernen und goldenen Gegenständen im Werthe von 100 Gulden erhalten habe, mit der Bemerkung verzeichnet, daß dies Alles ein Mann bei Wernher versetzt gehabt habe. Nachher sind etwa 44 Gulden verzeichnet, welche nebst silbernen Gefäßen nach Wernher's Tode in seinem Nachlasse gefunden worden seien. Offenbar hatte Wernher ein Jahr vor seinem Ende sich mit seinem ganzen Vermögen gegen 2 Gulden wöchentlich bei der Stadtkasse versichert.

Drei andere Männer, welche ebenfalls eine Zeit lang das Spiel auf dem Heißenstein in Pacht hatten, waren Jakob Klobelauch der Junge, Johann Kranich und Junge Frosch. Alle drei gehörten zu den ersten Familien der Stadt, nämlich zu denjenigen Familien, welche von neueren Geschichtschreibern patricische genannt worden sind und Mitglieder des Hauses Limburg waren. Alle drei begleiteten einmal das Bürgermeister-Amt. Ja, der zuerst Genannte war sogar noch in dem Augenblicke Bürgermeister, als er mit den beiden Anderen den Spielpacht übernahm; denn er führte noch im April 1393 das Bürgermeister-Amt, und schon im vorhergehenden Monat wurde, während der Fastenmesse, das Spiel auf seine und

¹⁾ Das Stadt-Rechenbuch von 1396 hat diese Ausgaben an ihn von Sabb. ante Servatii an bis Sabb. ante Elisabeth. wöchentlich verzeichnet, aber bloß mit den kurzen Worten: 2 gulden Wernher uff dem Heißenstein.

seiner beiden Genossen Rechnung betrieben. Es zeigt sich also klar und deutlich, daß man in jenen Zeiten nicht bloß die Beschäftigung mit dem Glücksspiele an und für sich, sondern sogar das Streben, es zur Ausbeutung Anderer als ein Geschäft zu treiben, keineswegs als etwas Ehrenrühriges angesehen hat. Die Begriffe von Ehre und Ehrenhaftigkeit sind nicht in allen Zeiten die nämlichen; ja, sie ändern sich sogar oft so schnell, daß schon unsere nächsten Vorfahren, wenn sie ins Leben zurückkehrten, über Manches den Kopf schütteln würden, was nicht Wenige heutiges Tages unangefochten treiben.



XIII.

Die Frankfurter Zünfte im Mittelalter.

Ueber die deutschen Zünfte des Mittelalters sind zum Theil sogar unter denjenigen Gelehrten, welche nicht gerade diesen Zeitraum der vaterländischen Geschichte zum Gegenstande ihrer Studien gemacht haben, irrige Ansichten im Schwunge, obgleich schon vor dreißig Jahren Wilba (in seinem Buche über das Gildenwesen im Mittelalter) das Wesen der mittelalterlichen Genossenschaften bei den germanischen Nationen, seinen Grundlagen und Hauptzügen nach, klar dargestellt hat. Noch weit irriger sind die Ansichten, welche über die älteren deutschen Zünfte im größeren Publikum verbreitet sind. Dieses hält jene mittelalterlichen Vereine noch immer für ebendasselbe, was die Zünfte der letzten Jahrhunderte gewesen waren, nämlich für bloße Gewerbsgenossenschaften oder mit anderen Worten für Verbindungen, welche zwischen Leuten eines und desselben Handwerkes für rein gewerbliche Zwecke geschlossen waren. Von den Verbindungen dieser Art unterschieden sich jedoch die mittelalterlichen Zünfte in einem sehr bedeutenden Grade.

Will man sich einen richtigen Begriff von den mittelalterlichen Zünften bilden, so muß man vor Allem die damalige Haupteintheilung einer städtischen Bürgerschaft ins Auge fassen, welche ebenfalls von der unserer heutigen Stadtgemeinden sehr verschieden war. Die gesammte Bürgerschaft Frankfurt's, deren Zunftwesen allein in dieser Darstellung behandelt werden soll, zerfiel im Mittelalter in zwei Abtheilungen oder Bürgerklassen, von welchen die eine die Gemeinde genannt, die andere mit dem Ausdrucke „die Handwerker“ oder „die Zünfte“ bezeichnet wurde. Diese Eintheilung war jedoch

keineswegs, wie man aus der Benennung der letzteren Klasse schließen könnte, eine nach den Geschäftsarten der Einwohner gemachte, sondern sie bezog sich auf diese nur im Allgemeinen. Die letztere Abtheilung bestand nämlich nur der Mehrzahl nach aus Handwerkern, und außerdem gehörten einzelne Handwerker nicht zu dieser Abtheilung, sondern zur Gemeinde. Beispiele von Beidem gibt uns ein noch ungedrucktes Verzeichniß aller Bürger Frankfurt's, welches 1387 bei Gelegenheit einer allgemeinen Eidceileistung gemacht worden ist. Dieses Verzeichniß zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der erstere die Ueberschrift trägt: „Die Gemeinde, die geschworen hat“, und die zweite überschrieben ist: „Die Handwerker, die geschworen haben“. Unter den im ersten Abschnitte aufgeführten Bürgern befanden sich einzelne Sattler, Weißgarber, Drechsler, Spengler und andere Handwerksleute, während unter den im zweiten Abschnitte verzeichneten Bürgern, welche nach Zünften geordnet sind, ein Kostücher d. h. ein Pferdehändler als Mitglied der Bader-Zunft eingeschrieben ist. Eben dasselbe kommt auch in anderen deutschen Städten des Mittelalters vor; es enthielten daher auch die Zunftordnungen mitunter besondere Vorschriften in Betreff derer, welche nicht das Gewerbe der Mehrzahl der Zunftgenossen trieben.

Jene Sonderung der Bürgerschaft in zwei Haupttheile war somit keine nach der Beschäftigung der Individuen gemachte, gemäß deren die Bürger in Handwerker und Nicht-Handwerker eingetheilt gewesen wären. Ebenso wenig aber waren die Mitglieder beider Theile durch eine unübersteigliche Schranke von einander geschieden, also einem jeden Bürger die Abtheilung, in der er sich befand, als eine unbedingt notwendige angewiesen. Im Gegentheil, ein jeder konnte sich die selbige wählen. Es kommt daher auch in der Frankfurter Geschichte einmal der Fall vor, daß eine ganze Körperschaft, welche der Gemeinde angehörte, plötzlich zu den Handwerkern oder Zünften übertrat. Dies waren die Badenleute, d. h. die in Baden oder Brantländen festhaltenden Kaufleute, besonders die Schnittwaarenhändler. Sie gaben gleich nach dem Ausbruche des Zünfte-Aufstandes von 1355 ihren Verband mit der Gemeinde auf, und traten zu den Handwerkern über ¹⁾. Die Zugehörigkeit zu einer jeder beiden

¹⁾ S. oben S. 35.

Abtheilungen der Bürgerschaft war also keine bindende, welche den freien Willen des Einzelnen gefesselt hielt. Ja, es gab sogar Bürger, welche in beiden Abtheilungen zugleich waren, indem sie sowohl einer der Zünfte, in welche die eine derselben zerfiel, als auch einer der sogenannten Gesellschaften, welche in der anderen bestanden, angehörten. Dies geht aus der im handschriftlichen Gesetzbuche befindlichen Feuerordnung des fünfzehnten Jahrhunderts hervor. In derselben ist nämlich einmal, nachdem vorher die Zünfte und die fünf in der Gemeinde bestehenden Gesellschaften Limburg, Laderam, Löwenstein, Frauenstein und die Krämerstube genannt worden waren, die Rede von etlichen Personen, welche Mitglieder einer der genannten Zünfte und zugleich Mitglieder einer oder mehrerer der angeführten Gesellschaften wären¹⁾. Diese einer Rathsverordnung entnommene Stelle beweist übrigens, was wir gelegentlich bemerken, die Wahrheit des in neuerer Zeit mitunter bestrittenen Factums, daß früher auch Zünftige in die genannten fünf Gesellschaften aufgenommen wurden. Auf der Theilung der Bürgerschaft in zwei Theile beruhte auch die Zusammensetzung der Stadtbehörde, und die Aufnahme von Handwerkern in dieselbe hatte nicht darin ihren Grund, daß die Gewerbe als solche, sondern daß die zweite Abtheilung der Bürgerschaft im Rathe vertreten sein sollte. Dieser bestand, dem Organismus des städtischen Gemeinwesens entsprechend, aus drei Bänken oder Abtheilungen, nämlich aus den Vertretern der beiden Bürgerklassen und aus den Schöffen oder den Mitgliedern des höchsten Gerichtes.

Beide Abtheilungen der Bürgerschaft zerfielen wieder in Unterabtheilungen, welche die Gesellschaften hießen, aber schon frühe dadurch von einander unterschieden wurden, daß man die der Gemeinde vorzugsweise Gesellschaften, Stubengesellschaften oder bloß Stuben, die der anderen Abtheilung die Zünfte oder Handwerke nannte (s. Anm. 210). Jede Gesellschaft und jede Zunft führte einen besonderen Namen. Derselbe war bei den Gesellschaften meistens von den Häusern entlehnt, in welchen die Zu-

¹⁾ Die Stelle lautet wörtlich: „Obe auch ettliche personen in eynhem der vorgeschriben hantwerg weren und darzu off der vorgeschriben stoben eyner oder me geselleschafft hetten, die sulden uber das, das yne von irs hantwerges wegen zu haben geburte (nämlich eine bestimmte Zahl von Eimern), glich wole von yber geselleschafft, als er me hette, zwene eyner han und halben“.

sammenkünfte Statt fanden, bei den Zünften aber stets von dem Gewerbe, welches die Mehrzahl ihrer Mitglieder trieb. So hießen von den fünf Gesellschaften, welche am Ende des Mittelalters in der Gemeinde Frankfurt's bestanden, vier nach ihren Wohnsitzen Limburg, Laderam, Edwenstein und Frauenstein, die fünfte jedoch nach dem Gewerbe ihrer meisten Mitglieder die Gesellschaft oder Stube der Krämer oder der Ulner. Andererseits hatten die 14 Zünfte, in welche die andere Bürgerklasse 1355 zerfiel (später waren es mehr), folgende Namen: die Gewandmacher oder Wollenweber oder auch das Wollenhandwerk, die Metzeler (Metzger), die Kürsener (Kürschner), die Bäcker, die Schuchwurten (Schuhmacher), die Lomer (Lohgerber), die Fischer, die Schneider, die Schifflente, die Steindecker, die Zimmerleute, die Steinmeßen, die Bender (Rüfer) und die Gärtner. Uebrigens war kein Bürger, mochte er nun der Gemeinde oder der Handwerker-Abtheilung angehören, genöthigt, Mitglied einer Gesellschaft oder einer Zunft zu sein. Es scheint sogar die Zahl derer, die sich weder in einer Gesellschaft, noch in einer Zunft befanden, nicht unbedeutend gewesen zu sein. Dies geht u. A. daraus hervor, daß in dem Gesetzbuche des fünfzehnten Jahrhunderts mitunter zuerst den Gesellschaften und den Zünften besondere Vorschriften gemacht werden, dann aber das Gleiche auch für die übrigen Bürger geschieht. Ebenso ist einzelnen Rathsverordnungen die Bemerkung beigefügt, sie sei allen Stubengesellschaften und Zünften in Abschrift mitgetheilt, denjenigen Bürgern aber, welche „nicht Stubengesellschaft hätten, noch zünftig seien“, auf dem Rathhause vorgelesen worden.

Die Zünfte waren, wie aus dem Gesagten bereits zur Genüge hervorgeht, keineswegs gleich den heutigen Zünften Gewerbsgenossenschaften, und bestanden nicht gleich diesen aus der Gesammtheit aller Meister eines Handwerkes. Es versteht sich freilich auch für die Zeiten des Mittelalters von selbst, daß in der Regel der einzelne Bürger sich zu Seinesgleichen hielt, daß also die meisten damaligen Handwerker in diejenige Zunft eintraten, welche die Leute ihres Gewerbes enthielt. Allein es bestand in dieser Beziehung weder ein Zwang, noch hatten die Zünfte des Mittelalters gleich den heutigen einen rein gewerblichen Zweck. Es gab deshalb damals auch einzelne Zünfte, welche mehrere, von einander zum Theil sehr verschiedene Handwerke enthielten. So vereinigten sich z. B. um das Jahr 1350

die Zimmerleute, Steinbecker und Steinweber, welche bis dahin drei besondere Zünfte gebildet hatten, mit einander zu einer einzigen Zunft, was sie jedoch auf Befehl des Rathes alsbald wieder aufgeben mußten¹⁾. Ferner waren, was ein noch schlagenderes Beispiel ist, 1406 die Sattler, Schilder (Schlössner), Maler, Glaser, Kometer (Kunstmacher) und Scheerer (b. i. die Barbier, welche zugleich Wundärzte geringerer Art waren), in eine einzige Zunft vereinigt, obgleich sich in gewerblicher Beziehung gar kein Vereinigungs-Prinzip für sie auffinden läßt; und das Gesetzbuch dieser Zunft, welche nicht nach einem einzelnen dieser Gewerbe, sondern nach ihnen allen zusammen benannt wurde, enthält, neben den allgemeinen Vorschriften, einzelne Artikel für das eine oder das andere Gewerbe allein. Ebenso, wie in diesem Falle mehrere Gewerbe zusammen eine einzige Zunft bildeten, gehörten auch einzelne Handwerker einer ihrem Gewerbe fremdartigen Zunft an. So kommt z. B. in dem bereits erwähnten Bürgerverzeichnisse von 1387 ein Gärtner als Mitglied der Zunft der Zimmerleute und ein Kleiber als Mitglied der Baderzunft vor²⁾. Auch daß im Mittelalter eine Zunft sich auflöste, ist ein Beweis für die Unterordnung des gewerblichen Zweckes der damaligen Zünfte; denn wäre dieser der Hauptzweck gewesen, so würde gewiß keine einmal bestehende Zunft auseinander gegangen sein. Beispiele einer solchen Auflösung der Zunft sind die Gärtner und die Schiffer. Sie waren 1355 Zünfte, welche von alter Zeit her bestanden hatten, konnten aber schon 30 Jahre später (1387) in einem officiellen Verzeichnisse der Zünfte³⁾ nicht mehr vor.

Die Zünfte des Mittelalters hatten eine ganz andere Grundlage, als die des gewerblichen Interesses, sowie einen über dieses weit hinausgehenden Zweck. Sie bildeten einen Theil jener Körperschaften, in welche die städtischen Bürgerschaften des Mittelalters für alle Beziehungen des öffentlichen Lebens zerfielen, und die man geradezu als größere Familientreise ansehen kann. Sie waren ihrem

¹⁾ Senckenberg, Sel. jur. I. p. 15.

²⁾ „Gerhard Freyer ein gertener“ ist unter den 57 Mitgliedern der Zimmermanns-Zunft, „Heincze Solzbach Kleuber“ unter den 29 Mitgliedern der Baderzunft aufgeführt.

³⁾ In dem früher erwähnten Bürgerverzeichnisse, welches bei Gelegenheit der Aufhebung von 1387 veröffentlicht worden ist.

eigentlichen Wesen nach organische Glieder des Gemeinwesens, und walteten als solche nach fünf verschiedenen Seiten hin, von welchen nur eine dem Gewerbswesen angehörte. Sie waren nämlich zugleich politische, militärische, kirchliche, gesellige und gewerbliche Kreise der Bürgerschaft, oder mit anderen Worten sie waren Vereine, welche eine Gemeinschaftlichkeit des öffentlichen und socialen Lebens bezweckten, soweit dieselbe außerhalb der Familie jedes Einzelnen möglich war.

Diese verschiedenen Zwecke und Seiten des ursprünglichen Zunftwesens würden für uns aufs deutlichste erkennbar sein, wenn uns aus dem dreizehnten, zwölften und elften Jahrhundert ausführliche und zusammenhängende Nachrichten über die deutschen Handwerker und ihre Zünfte überliefert worden wären. Allein das, was uns über sie gemeldet wird, ist um so dürftiger, in je frühere Zeiten die Meldung fällt. Für Frankfurt selbst reichen diese Nachrichten nur bis in das Jahr 1284 zurück. Aus diesem Jahre hat sich nämlich eine Rathsverordnung über eine Geldstrafe erhalten, welche die Müller in einem gewissen Falle zu zahlen hatten, und in Betreff deren verfügt wurde, daß das eine Drittel dieser Strafe dem Schultheißen, das zweite dem Rathe, das dritte den Werkleuten, welche Handwerksgenossen (*antwerogenoz*) genannt würden, zufallen solle¹⁾. Die betreffende Urkunde ist übrigens für die Geschichte der Frankfurter Zünfte sehr wichtig; denn sie zeigt uns, daß in Frankfurt schon 1284 der Stand der Handwerker eine besondere Abtheilung der Bürgerschaft bildete, und als ein organisches Glied derselben von der Stadtbehörde anerkannt war. Ja, es geht sogar aus dieser Urkunde hervor, daß die Frankfurter Handwerker damals schon bestimmte körperschaftliche Rechte gehabt haben müssen; und selbst das Wort Handwerksgenossen deutet schon ziemlich klar auf das Bestehen von Zunftverbindungen hin.

Trotz der Spärlichkeit älterer Nachrichten kann über den eigentlichen Zweck und das ursprüngliche Wesen der Zünfte kein Zweifel entstehen; denn Beides hat sich noch bis in die Zeiten hinein erhalten, welche unserer Erkenntniß in weiterem Umfange zugänglich sind. Ja, jener ursprüngliche und eigentliche Zweck findet sich sogar noch in einigen späteren Zunftordnungen deutlich ausgesprochen, indem

¹⁾ Die Verordnung findet sich bei Böhmer, p. 214.

dieselben eine Gemeinschaftlichkeit des Lebens als den eigentlichen Zweck der Zunft bezeichnen. Nach dem letzten Artikel der Zunftordnung der Frankfurter Bänder von 1355 bestand dieser Zweck darin, „Liebe und Leid mit einander zu leiden bei der Stadt und wo es Noth geschehe“. Eben dasselbe sprechen die Zunftgesetze der Wezlarer Schmidte von 1361 aus; denn diese beginnen mit den Worten: „Wer unter den Schmidten zu Wezlar Meister werden will und mit den Schmidten Lieb und Leid tragen, der soll“ u. s. w.¹⁾ Der Ausdruck Lieb und Leid mit einander tragen bezeichnete im Mittelalter eine innige Verbindung, welche für alle Beziehungen und für alle vorkommende Fälle fest geschlossen ist; er ward deshalb auch von dem Frankfurter Rathe und seinen Zünften gebraucht, als 1355 Beide sich mit einander verständigten, und für den Fall, daß der König die vom Rathe anerkannten Zunftordnungen verwerfe, einander gelobten, getreulich Lieb und Leid zu theilen²⁾. Noch deutlicher ist der Begriff dieses Ausdruckes und zugleich der ursprüngliche Zweck der Zünfte, welcher auch der der nichtzünftigen Bürgervereine des Mittelalters war, in der Ordnung einer alten Frankfurter Stubengesellschaft ausgesprochen. In der Ordnung der Krämerstube von 1599 nämlich, welche eine Erneuerung derer von 1348 und 1400 war, beginnt ein Artikel mit folgenden Worten: „Dieweil dann fürnemlich eine ware rechtmäßige gemaine Gesellschaft erfodert, alle brüderliche Lieb und Treu nach eines jeden Vermögen, die Zeit seines Lebens, je einer dem andern zu erzaigen, auch umb des wiln soviel mehr auß christlicher Lieb, die uns billich dartzu raizen und treiben sollte, jederzeit zu thun schuldig, auch oberzeltermaßen in Freud und Gesundthait einander verpflichtet, also soln wir solches vornemlich erzeigen und beweisen auch in der Traurigkeit und letztem Abschied“³⁾.

Auf den ursprünglichen Zweck eines innigen Verbandes zu Freud und Leid deuten auch mehrere Umstände, welche noch in den späteren Zunftordnungen sichtbar geblieben sind. Es ist erstens die Benennung Brüderschaft (*fraternitas, confratria*), welche in einigen

¹⁾ Ulmenstein's Geschichte von Wezlar, I. S. 640.

²⁾ S. oben.

³⁾ Fichard's Archiv, II. S. 166.

Städten statt des Wortes Zunft vorkommt¹⁾. In Frankfurt gab es nur ein Handwerk, welches diesen Namen führte, das der Goldschmidte: dasselbe wird in seinen älteren Gesetzen niemals eine Zunft genannt, sondern bald das Goldschmidt-Handwerk, bald das Goldschmidt-Amt, bald gemeine Brüderschaft und Amt. Das Zweite, was noch in den späteren Zunftgesetzen auf die Tendenz einer wirklichen brüderschaftlichen Verbindung hinweist, sind mehrere in dieselben übergegangene Vorschriften, die nur einem solchen Zwecke, aber keineswegs einer bloß gewerblichen Rücksichtnahme entsprungen sein können. Von Vorschriften solcher Art finden sich in den mittelalterlichen Zunftordnungen Frankfurt's folgende²⁾: es dürfe kein Zunftgenosse einen andern sogar bloß im Scherze lügestrafen; es müsse jeder, welcher einen Kauf abschließe, auf Begehren anderer Zunftgenossen diese an demselben Antheil nehmen lassen; es dürfe kein Mann, welcher bescholten sei, in die Zunft aufgenommen werden; es dürfe kein Zunftgenosse dem andern seinen Knecht abspenstig machen; und endlich es solle keiner eine von einem Anderen begonnene Arbeit übernehmen, ehe der Besteller diesen bezahlt habe. Bei allen diesen Geboten und Verboten ist noch dazu eine besondere Strafe angesetzt, welche in jedem betreffenden Falle verhängt werden solle.

Endlich läßt sich auch der in den Zünften waltende Begriff einer gemeinschaftlichen Ehre und ihre Fürsorge für die Wahrung derselben nur aus der Absicht einer alle Verhältnisse umfassenden innigen Verbindung herleiten. Die mittelalterlichen Zünfte hielten auf jene Ehre so strenge, daß daraus das Sprichwort entstanden ist, die Zünfter müßten so rein sein, als wenn sie von den Tauben gelesen wären. Die gemeinsame Ehre bestand bei ihnen vor allem Anderen darin, daß der Zunft kein Mensch angehöre, der nicht ehelich geboren und unbescholten sei. Deshalb war Beides das Hauptforderniß zur Aufnahme in die Zunft, sowie um als Lehrling zugelassen zu werden³⁾. Manche Zünfte fügten diesen beiden Aufnahmebedingungen noch die dritte hinzu, daß der Betreffende auch

¹⁾ Wilba, S. 308, gibt hiervon Beispiele.

²⁾ Sie kommen übrigens auch in anderen Städten vor: s. Wilba, S. 336.

³⁾ Der in den Frankfurter Zunftgesetzen gebrauchte Ausdruck für Unbescholtenheit ist: daß einer ein Biedermann sei, oder daß einer unbesprochen sei.

fromm sein müsse¹⁾. In anderen Städten war außerdem noch vorgeschrieben, daß derselbe kein Sohn solcher Leute sei, welche ein verachtetes Gewerbe trieben. Hier von zeigt sich in den mittelalterlichen Zunftgesetzen Frankfurt's keine Spur; daß aber die dortigen Zünfte schon beim Beginn der neueren Zeit, also wohl auch schon im Mittelalter diesen Grundsatz ebenfalls befolgten, beweist der von Versuer (II. 2, 799) erwähnte Fall, daß 1518 die Frankfurter Rannengießer den Sohn eines Kartenmachers nicht als Lehrling zulassen wollten, obgleich in Straßburg die Kartenmacher eine achtbare Zunft bildeten und rathsfähig waren. Auch das ehrenhafte Benehmen und redliche Verfahren der Zunftgenossen ward als eine Ehrensache der Zunft angesehen und durch Bestrafung des Entgegengesetzten zu wahren gesucht. Dahin gehört z. B. die bereits erwähnte Vorschrift, daß bei Geldstrafe kein Zunftgenosse den anderen einen Lügner nennen dürfe. Ebendahin gehört ein Artikel der Wollenweber von 1469, nach welchem ein jeder ausgestoßen und nie wieder aufgenommen werden sollte, welcher ein ihm zur Arbeit anvertrautes fremdes Gut verfehlt oder unterschlage, auf daß sich, wie hinzugefügt ist, ein Anderer und jedermann in der Zunft aufrichtig, fromm und ehrbarlich halte. Neben diesen zum Theil sehr strengen Vorschriften zur Wahrung der Zunftlehre deuten auch die mitunter vorkommenden Verbote gewisser Kleidertrachten auf die Jungheit des Zunftverbandes und die Vielseitigkeit seiner Beziehungen; denn diese Verbote kommen einerseits schon in einer Zeit vor, in welcher die Zünfte sich ihre Gesetze noch selbst gemacht hatten und nicht, wie später, vom Rathe abhängig waren, und andererseits hatten Verbote solcher Art ihren Grund doch offenbar nur darin, daß die Zünfte auch auf eine Gemeinsamkeit in den Sitten hielten, und alles von sich abzuwehren suchten, was den Einzelnen der Genossenschaft entfremden konnte. Uebrigens ist zu bemerken, daß sich Vorschriften über die Tracht nur in den Schneidergesetzen und überdies nur in denen von 1352, nicht in den späteren finden²⁾.

¹⁾ In den Gesetzen der Goldschmidte z. B. ist vorgeschrieben, der Aufzunehmende müsse mit glaublicher Rundschaft oder durch einen versiegelten Schein beweisen, daß er von frommen Eltern ehelich geboren und selber fromm sei, auch sich ehrlich in die Ehe begeben habe. Die Wollenweber erhielten 1469 den Zusatz zu ihren Gesetzen, daß der Aufzunehmende ehelich geboren und fromm sein müsse.

²⁾ S. Bö hmer, p. 623 unten und 624.

Die Zünfte waren also ursprünglich nichts weniger als bloße Gewerbsgenossenschaften. Sie waren vielmehr Brüderschaften oder innige Vereine für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens. Ihre Mitglieder sollten Lieb und Leid mit einander theilen, aber nicht bloß in Beziehung auf ihre persönlichen Interessen und Verhältnisse, sondern, wie es in der oben angegebenen Stelle der Frankfurter Bundergesetze heißt, bei der Stadt und wo es Noth geschehe. Die Zünfte waren organische Glieder des Gemeinwesens, welche als solche politische Pflichten und Rechte hatten, ebensowohl eine sociale, als eine gewerbliche Abtheilung der Bürgerschaft bildeten, und ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse selbst ordneten und leiteten. Ihre Mitglieder waren also auch nicht wie die der heutigen Zünfte, welche bloße Gewerbs-Corporationen sind, nur durch das schwache Band des gemeinsamen pecuniären Interesses mit einander verbunden, sondern sie bildeten ächte Corporationen nach dem mittelalterlichen Begriffe dieses Wortes, d. h. sie waren für die inneren und äußeren Beziehungen des Lebens, sowie für politische und kirchliche Pflichten mit einander verbunden, und hatten gemeinschaftliche Staudesitten und eine gemeinschaftliche Staudesehre.

Als solche Corporationen hatten die Zünfte, wie schon gesagt werden ist, fünf verschiedene Seiten ihres Wesens und Waltens, eine politische, eine militärische, eine kirchliche, eine gesellige und eine gewerbliche. Untermessen wir diese verschiedenen Seiten des älteren Zunftwesens einer näheren Betrachtung, so dürfte zuerst die politische und die mit ihr verbundene militärische ins Auge zu fassen sein. Die Zünfte waren politische Abtheilungen der Bürgerschaft, welche als solche nach der Beschaffenheit des mittelalterlichen Städtewesens ein für dieses nothwendiges Bestehen hatten. Hatte der Rath einmal mit seiner Bürgerschaft etwas zu verhandeln, so geschah dies in der Weise, daß mehrere Bürger aus jeder Zunft und ebenso eine Anzahl von Bürgern aus der Gemeinde als der anderen Hauptabtheilung der Gesamtheit vor den Rath berufen wurden. So gebot z. B. der Landvogt der Wetterau, als er beim Zünfte-Aufstande die Frankfurter Angelegenheiten in Ordnung bringen wollte, dem Rathe, zum Behuf einer Verhandlung nicht nur selbst zu einer bestimmten Stunde zusammenzukommen, sondern auch je zwei Bürger aus jeder Zunft

und drei oder vier aus der Gemeinde zu sich zu beschreiben¹⁾. Hatte ferner der Rath seinen Bürgern etwas zu verkündigen, so geschah dieß entweder dadurch, daß er seine Bekanntmachung in den Straßen der Stadt ausrufen ließ, oder durch Verlesen derselben vor dem Rathhause und von den Kanzeln herab, oder in der Weise, daß einer jeden Zunft und Stubengesellschaft eine Abschrift zugeschickt wurde; und von diesen drei Verkündigungsarten war, wie man sieht, die letztere diejenige, welche dem beabsichtigten Zwecke am meisten entsprach. Wenn ferner die gesammte Bürgerschaft handelnd auftreten mußte, so that sie es nach den Abtheilungen und Gruppen, in welche sie herkömmlicher Weise zerfiel, d. h. die Gemeinde erschien nach ihren Stubengesellschaften, der übrige Theil der Bürger nach Zünften gruppiert. Dies fand z. B. Statt, wenn die Bürgerschaft dem Oberhaupte der Nation huldigte, oder wenn sie, was zuweilen geschah, dem Rathe ihren Eid erneuern mußte, oder wenn sie bei der öfteren Anwesenheit des Königs diesen feierlich empfing. Im letzteren Falle zogen, außer den zur Gemeinde gehörenden Bürgern, die Zünfte, jede mit brennenden Kerzen versehen, dem Könige entgegen²⁾. Eben- dasselbe geschah bei den allgemeinen kirchlichen Processionen, von welchen in Frankfurt die auf Maria Magdalenen-Tag die feierlichste war.

Die Zünfte, wie die in der Gemeinde bestehenden Gesellschaften, hatten dem Gemeinwesen auch in polizeilicher Hinsicht ihre Dienste zu leisten. So oft die Ruhe im Inneren der Stadt oder ihre Sicherheit nach außen bedroht war, mußten jene Körperschaften denjenigen Dienst thun, welcher heut' zu Tage durch Soldaten und Polizei-Mannschaften gethan wird: eine von jeder Gesellschaft und Zunft im Voraus dazu bestimmte Zahl von Mitgliedern wurde, wenn es nöthig war, zur Verstärkung der Wachen verwendet, und war die Gefahr besonders groß, so wurden von Rath's wegen die Handwerker bewaffnet auf ihre Zunftstuben entboten, um daselbst Tag und Nacht der weiteren Befehle zu warten (s. Anm. 211). Auch bei einer Feuerbrunst mußten die Zünfte wie die Stubengesellschaften zum Löschen erscheinen, und für eine jede war vorgeschrieben, mit wie vielen Eimern, Wasserfässern, Leitern oder Aexten u. dgl. m.

¹⁾ S. oben S. 40.

²⁾ S. Ulmenstein's Weßlar, I. S. 265 u. 640.

ste sich einzufinden hatte¹⁾. Ebenso hatten nicht bloß die im Dienste der Stadt stehenden Söldner die Turniere, welche in Frankfurt gehalten wurden, zu schirmen, sondern auch eine oder mehrere Zünfte mußten dies zuweilen thun. So wird uns z. B. von einem 1386 gehaltenen Turniere gemeldet, daß dasselbe durch die fünf Zünfte der Schneider, Bäcker, Schuhmacher, Lohrer und Fischer geschirmt worden sei, wobei diese zusammen 18 Viertel Wein verzehrt hätten. Endlich geschah es auch mitunter, daß statt der städtischen Söldner eine Zunft das Geleite von Messerfremden übernehmen mußte, wie z. B. 1367, wo die Kaufleute von Limburg und Montabaur durch die Metzgerzunft in die Messe geleitet wurden.

Das Letztere gehörte schon der militärischen Seite des Zunftwesens an. Jedes Mitglied einer Zunft war, gleich allen übrigen Bürgern, zum Kriegsdienste verpflichtet, und mußte sich auf eigene Kosten für denselben gerüstet halten oder, wie man im Mittelalter sagte, seinen Harnisch haben. Jede Zunft aber bildete eine besondere Abtheilung des Bürgerheeres. Diese vereinte Leistung des Kriegsdienstes wurde als einer der Hauptzwecke des Zunftwesens angesehen. Sie bildet daher einen besonderen Artikel aller älteren Zunftgesetze, und in denen der Steinmeyer wird das Einstandsgeld, welches jeder Neu-Aufgenommene entrichten mußte, damit motivirt, daß die Zunft „der Stadt und dem Reiche desto besser zu dienen vermöge“. Jener Artikel schrieb jedem Zunftgenossen vor, daß er stets seine Waffen und Rüstung bereit haben müsse, und setzte eine an die Zunftklasse zu entrichtende Geldstrafe für das Abhandensein oder die Mangelhaftigkeit derselben fest. Die Bewaffnung und Ausrüstung war, je nach den Vermögensverhältnissen des Einzelnen, verschieden. Es gab nämlich einen sogenannten ganzen oder vollen Harnisch und einen kleinen Harnisch. Den Ersteren d. h. die vollständige Bewaffnung mußte jeder haben, welcher ein Vermögen von dreißig Gulden besaß; die Bewaffnung der übrigen Zunftgenossen wurde je nach den Verhältnissen eines jeden bestimmt²⁾. Der ganze oder

¹⁾ Das handschriftliche Gesetzbuch des 15. Jahrhunderts enthält Blatt 100 bis 104 die ausführlichen Vorschriften hierüber.

²⁾ Die Zunftordnungen drücken dies so aus: „nach marczal“, oder „nach mogede, als uff ihn gesetzt ist“. Uebrigens richtete sich bei den Bäckern die Beschaffenheit der Ausrüstung nach der Zahl der Schweine, welche jeder hielt.

und sie zu derselben eingeladen (virbobet). Wer ausblieb oder zu spät kam, wurde an Geld gestraft. Sogar die Frauen mußten den Beerdigungen beiwohnen¹⁾. Uebrigens wurden nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen und Kinder der Mitglieder einer Zunft durch diese bestattet. Bei den meisten Zünften mußten die vier jüngsten Meister die Leiche eines Erwachsenen, sowie der jüngste die eines Kindes tragen²⁾.

Diese Pflichten, welche man dem Zunftgenossen und seinen Angehörigen noch im Tode zu leisten hatte, verleihen den Zunftverbänden recht eigentlich das Aussehen größerer Familienkreise. Als eben solche erscheinen sie, wenn man den Blick auf ihr geselliges Zusammenleben richtet. Die Zunftgenossen waren nämlich auch zum gemeinschaftlichen Lebensgenusse mit einander verbunden. Dieser Zweck ihrer Verbindung war sogar ein recht eigentlich nothwendiger in einer Zeit, in welcher es keine gemischten Gesellschaften und keine Anstalten und Einrichtungen für dieselben gab. Jede Zunft hatte daher, gleich allen den Gesellschaften, welche in der sogenannten Gemeinde bestanden, für die gesellige Unterhaltung ihrer Mitglieder besondere Anordnungen gemacht. Diese bestanden darin, daß jede einzelne Zunft diejenige Stube, in welcher die geschäftlichen Versammlungen gehalten wurden, allabendlich als Trinkstube benutzte, und daß sie für die nöthigen Getränke Sorge trug. Uebrigens war natürlich kein Mitglied gezwungen, die Trinkstube regelmäßig zu besuchen. Am Ende des Mittelalters, als das Zunftwesen seinen ursprünglichen Charakter schon zum Theil verloren hatte und, was früher nicht der Fall gewesen war, jeder Handwerker Mitglied der betreffenden Zunft sein mußte, konnte sich ein jeder sogar ein für alle Mal von dieser rein geselligen Seite des Verbandes ausschließen³⁾.

¹⁾ In der Schiffer-Ordnung von 1355 lautet ein Artikel: „Auch wens sache, das wir eyne lych under uns hettin, willicher under uns heyme were, ez were frawe abir man, und nicht dar qweme, wan man die lych uff hube, der abir die sulden gebin 8 Sch. Hell. zu eynunge, wan das virbobet wurde“.

²⁾ Schneidergesetze von 1352: „Auch sollen vyere, die zulest meistere under uns sint worden, die großen lychen tragen. Auch sal der, der undir den vyren zulest meystir ist worden, das kynd tragen“. In den Gesetzen der Wener und Bluger von 1377 war die Vorschrift eine andere: „Ein lich zu drange, das solen die nesten 4 done allir nest da by erschein sine, se sin iung obir ault“.

³⁾ Ein Artikel der Steinbeder-Gesetze von 1476 lautet: „Item hait der Rait

Die Trinkstube ward zu dem Zwecke besucht, Wein zu trinken und sich durch Gespräche oder durch Spielen mit Würfeln (später mit Karten) zu unterhalten. Man nannte diese Zusammenkünfte Urten, Orten oder Irten. Sie wurden nur Abends gehalten, begannen um 4 oder 5 Uhr, und mußten zu einer bestimmten Zeit geendigt werden. Diese Schlußzeit ist uns nicht bekannt. Vermuthlich war sie eine frühere, als die der sogenannten Weinglocke, welche im fünfzehnten Jahrhundert Sommers um 9 Uhr, Winters um 8 Uhr von einem Stadthurme herab ertönte, und bei deren Ausläuten alle Wirthshäuser geräumt werden mußten. In der Trinkstube der nicht zu den Zünften gehörenden Krämer mußten die Urten noch im sechszehnten Jahrhundert in der Regel um 7—7½ Uhr geschlossen werden¹⁾. Jeder Anwesende hatte das, was er trank, zu bezahlen. Doch gab es auch Fälle, in welchen Einer die Zeche für Alle bezahlen mußte. Dies fand namentlich bei der Aufnahme eines neuen Meisters oder Lehrlinges Statt; denn Beide mußten außer ihrem Einstandsgelde noch eine bestimmte Quantität Wein liefern, welche von den Zunftgenossen vertrunken wurde²⁾. Auch andere Anlässe wurden mitunter benutzt, um in den Urten auf Kosten eines Zunftgenossen Wein zu trinken, z. B. die Erwählung eines Meisters in den Rath, die Kindtaufe eines Zunftgenossen, eine Hochzeit und ein Leichenbegängniß. Daß dies zuweilen geschah, ergibt sich aus den Rathsverordnungen, durch welche es im fünfzehnten Jahrhundert theils verboten, theils eingeschränkt wurde³⁾. Sogar die in den Zunftgesetzen vorgeschriebenen Strafen für ein und das andere Vergehen bestanden zum Theil darin, daß man eine bestimmte Quantität Wein zum Vertrinken liefern mußte.

Ueber das Betragen in den Urten waren in den Zunftgesetzen

den meistern seinbeder hantwercks gegonnet, ein stobengeselschafft zu halben, uff daz, so der Raib mit ine zu reden habe ober man sie ein herrengeboit hieße maichen, ober sie by ein zu des Raibes geschefften sein solten, daz man sie zu finden wisse, und sal ein iglicher meister zu Frankfurt die stobengeselschafft mit zu halten verbunden sin; doch sal er orten zu drinden unverbunden sin“.

¹⁾ S. Richard's Archiv, II. S. 157 flg.

²⁾ „Das sollen die vom Handwerke vertrinken“ oder „das sollen sie gemeinlichen vertrinken“, ist der Ausdruck, mit welchem die Verwendung jenes Weines in den Zunftgesetzen bezeichnet wird.

³⁾ Vgl. Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 120 flg. 175.

bestimmte, mit Strafanrohungen verbundene Vorschriften gegeben. Namentlich durfte keiner die Urten verlassen, ohne seine Zechе bezahlt zu haben. In einigen Zünften war es zwar erlaubt, statt dessen einen Bürgen „auf der Meister Recht“ zu stellen; wenn aber in diesem Falle einer nicht auf den bestimmten Termin zahlte, so wurde er für jeden weiteren Tag mit Geld bestraft. Uebrigens ersieht man aus jenen Vorschriften, daß es in den Urten oft roh herging. Es finden sich nämlich Strafen dafür angesetzt, daß einer den anderen mit Worten mißhandele, daß einer sogenannte verkorene Eide thue oder verkorene Worte spreche, daß er einem anderen fluche, ihm einen Maulstreich gebe, ihn mit der Kanne oder dem Krüge werfe, den Degen oder das Messer gegen ihn ziehe, Gegenstände zerbreche, oder überhaupt „unhubisch“ wäre. In den Steindecker-Gesetzen von 1476 ist sogar die Länge des Messers vorgeschrieben, welches man in die Urten mitbringen durfte: dasselbe sollte nicht über eine Elle lang sein. Außer den so eben erwähnten Ausbrüchen der Gemeinheit und Rohheit sind in vielen Zunftordnungen noch andere als strafbar bezeichnet, die man anständiger Weise nicht nachsprechen kann. Uebrigens waren alle diese Rohheiten nicht dem Handwerkerstande allein eigen, sie lagen vielmehr im Geiste der Zeit selbst. Das beweisen die mancherlei für die gesammte Einwohnerschaft erlassenen Rathsverordnungen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, welche gegen das Fluchen, gegen das Schwören von „bosen, unmöglichen, unzüchtlichen, ungemelichen und zumale großen“ Eiden, gegen den Gebrauch von „bosen verkorn“ Wörtern und gegen Gotteslästerungen gerichtet waren. Eine dieser Verordnungen führt als verbotene Schimpfwörter nicht weniger als achtzehn aus dem Worte Bock gebildete Ausdrücke an, wie Bocksnase, Bocksbart, Bockseele, Bockshertz und andere noch viel gemeinere. Besonders am Ende des Mittelalters nahmen die Gotteslästerungen, Flüche und Schwüre in Deutschland so sehr überhand, daß im Beginne des sechszehnten Jahrhunderts der Kaiser selbst sich genöthigt sah, ein Mandat dagegen ausgehen zu lassen. Aus Anlaß dieses Mandates richtete der Rath 1509 an seine Bürger eine Ansprache, in welcher er über die in Frankfurt so häufig vorkommenden argen Schwüre und Lästerungen klagte, die nicht nur von Erwachsenen, sondern sogar von Kindern gethan würden¹⁾. —

¹⁾ S. Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 179 flg.

Um nun auch noch die fünfte Seite des älteren Zunftwesens, die gewerbliche, in Betrachtung zu ziehen, so zeigt sich dieselbe als diejenige, welche allen anderen untergeordnet war, und nicht als die wesentliche Grundlage des Zunftverbandes angesehen werden kann. Namentlich kannte das ältere mittelalterliche Zunftwesen zwei Dinge nicht, welche den Haupt-Charakterzug des modernen bilden und dieses mit den jetzt herrschenden gewerblichen Ansichten in Feindschaft gebracht haben, die zünftige Gewerbs-Polizei und den sogenannten Zunftzwang. Beide würden auch mit dem ursprünglichen Zwecke der Zünfte, wie wir ihn bereits kennen gelernt haben, nicht in Einklang zu bringen gewesen sein. Vergleicht man die ältesten Frankfurter Zunftgesetze (die von 1352 und 1355) mit den späteren, so erkennt man schon bei einem bloßen Ueberblicke Deiter, daß das gewerbliche Interesse ursprünglich nicht ins Auge gefaßt worden war, sondern erst später maßgebend geworden ist. Vorschriften, welche dasselbe wahren und schützen, sind — wie auch Wilda bei den Zünften anderer deutscher Städte gefunden hat — erst im Verlaufe der Zeit und auf mißbräuchliche Weise aufgetommen, indem der innige Verband nach und nach für selbstsüchtige Zwecke benützt wurde, und der politische und sociale Gemeingeist dieser Körperschaften sich in einen Gemeingeist des Eigennuzes umwandelte. In Betreff der Frankfurter Zünfte ist es außerdem noch höchst wahrscheinlich, daß auch der Rath diese Umwandlung herbeiführen half, indem er seit dem Zünfte-Aufstand von 1355 sich bestrebte, die gefährliche Macht der Zünfte dadurch zu brechen, daß er, mit Benutzung des Handwerks-Egoismus, dieselben immer mehr in bloß gewerbliche Genossenschaften umzuwandeln suchte.

Von rein gewerblichen Vorschriften findet man mit Ausnahme der Wollenweber-Gesetze, bei denen dies seinen besondern Grund hat, in den früheren Zunftordnungen kaum etwas, was nicht aus den angegebenen anderweitigen Beziehungen hergeleitet werden könnte. Namentlich ist von einer der Aufnahme eines Meisters vorausgehenden Prüfung und von der Verfertigung eines Meisterstückes keine Rede. In den älteren Zunftordnungen wird in Betreff der Aufnahme eines Meisters nichts weiter gesagt, als daß der Aufzunehmende die gesetzlichen Einstandsgebühren zu entrichten habe und unbescholten sein müsse. Sogar in den schon umgewandelten Zunft-

ordnungen von 1377 ist beiden Aufnahmebedingungen nur noch die eine hinzugefügt, daß der Betreffende vorher Bürger geworden und die Erlaubniß des Rathes eingeholt haben müsse. In einem Artikel der Wollenweber von 1377 wird noch dazu der Fall, daß einer von einem andern Handwerk zu dem der Wollenweber übertrete, angenommen und selbst für diesen Fall nichts Anderes vorgeschrieben¹⁾. Eine aus der Zeit um 1500 stammende Ordnung der Goldschmidte handelt in nicht weniger als sechs Artikeln von den Aufnahmebedingungen, und doch ist auch in ihnen von einem Meisterstücke keine Rede, sondern es wird dem Aufzunehmenden zur Bewährung seiner Tüchtigkeit bloß das Eine vorgeschrieben, daß er nach seiner Lehrzeit drei Jahre in Frankfurt gearbeitet haben müsse, und während dieser drei Jahre nicht mehr als zwei Meister gehabt haben dürfe. Ebenso schreiben die älteren Gesetze der Gerber vor, daß der als Meister Aufzunehmende in Frankfurt gelernt haben müsse, was nicht anders verstanden werden kann, als daß die Gerber keinen Fremden in ihrer Zunft haben wollten. Das Einzige, worin man eine Meisterprüfung angedeutet finden könnte, ist folgender Artikel der Zimmerleute von 1355: „Wer in die Zunft aufgenommen werden will, der muß 3 Pfd. Heller, 3 Pfd. Wachs und drei Viertel Wein geben; und wäre es Sache, daß einer käme, der unsere Zunft begehrte und ein Bieder- mann wäre, der sein Handwerk kennete, der müßte das vorgenannte Geld, Wachs und Wein geben“. Allein der Ausdruck „der sein Handwerk kennete“ bedeutet offenbar keine anzustellende Prüfung, sondern nur daß der Betreffende den Meistern als ein gelernter Zimmermann bekannt sei, weil, wie aus dieser Vorschrift hervorgeht, die Zimmerleute keinen, der nicht von ihrem Handwerke war, in ihrer Zunft haben wollten. Die Handwerker jener Zeit waren zu sehr Leute von gesundem praktischen Verstande, als daß sie bei einem Manne, den sie bereits als Handwerksgefallen kennen gelernt hatten, noch eine besondere Prüfung nöthig gefunden hätten.

Die erste Vorschrift einer Meisterprüfung kommt gerade mit dem Beginne der neueren Zeit vor und zwar zuerst bei den Bäckern, den

¹⁾ „Auch wulde ymand, der ein ander hantwerg sonde, sin hantwerg abe thun und diß briben, der sal iß mit dem Rade usstragen und dan dem hantwerg sin recht geben, als vor geschriben steet; wann daz geschicht, so mag er diß hantwerg tryben“.

Bendern und den Goldschmidten. Sie wird aber bei allen drei Zünften so erwähnt, daß sie deutlich als eine neu eingeführte Vorschrift erscheint. Ja, bei den Bäckern wird diese Prüfung noch dazu nur für den Fall angeordnet, daß man die Werftüchtigkeit des sich um das Meisterrecht Bewerbenden nicht bereits kenne. In ihrem Zunftbuche findet sich nämlich eine Rathsverordnung, welche um das Jahr 1512 erlassen worden ist und so lautet: Es solle hinfüro keiner in das Bäcker-Handwerk aufgenommen werden, der nicht, wenn die Bäcker über seine Kenntniß desselben im Unklaren wären, vorher in einem ihm fremden Ofen bewiesen habe, daß er Brod zu backen verstehe¹⁾. Für die Bender ordnete um dieselbe Zeit, nämlich 1495, der Rath ebenfalls eine förmliche Meisterprüfung an, welche nach dem Wortlaute seiner Verordnung auch bei diesem Handwerk als eine neue Einrichtung erscheint (s. Anm. 213). Diese Einrichtung ist, wie man sieht, nicht aus den Zünften selbst hervorgegangen, sondern vielmehr ihnen vom Rathe, als derselbe die Zunft-Gesetzgebung ganz in seine Hand genommen hatte, aufgedrungen worden.

Was die eigentliche Gewerbs-Polizei betrifft, so war sie in Frankfurt bei allen Zünften, außer bei den Bäckern, Metzgern und Wollenwebern, unbekannt und ungebräuchlich. Von den genannten drei Gewerben aber waren die beiden ersteren diejenigen, bei denen sie schon in der frühesten Zeit im Interesse aller Stadtbewohner durchaus nöthig zu sein schien. Bei den Bäckern gingen daher auch gleich anfangs die gewerbspolizeilichen Vorschriften nicht von der Zunft, sondern von der Stadtbehörde aus. Schon die älteste Rathsverordnung, in welcher die Frankfurter Zünfte erwähnt werden, die bereits angeführte von 1284, ist eine in Betreff der Bäcker getroffene Verfügung, durch welche das Publikum gegen Beeinträchtigung geschützt werden sollte²⁾. Weil es sich mit diesem Handwerke so verhielt, haben auch die Bäcker beim beginnenden Zünfte-Aufstande, trotz der dafür günstigen Lage der Dinge, nicht daran gedacht, die obrigkeitliche Aufsicht über die Bäckerwaaren aus ihrer Zunftordnung zu beseitigen.

¹⁾ „Der Rat ist uberkomen, das hinfuro keiner inn das becker hantwerg uff gnomen werden soll, denn die becker beduncket oder zwiffeln, das einer sin hantwerg nit konne, der sy dan zuvor inn eynem frembden offen versuchet, das er brot zu backen geschickt sy“.

²⁾ Sie steht bei Böhmer, p. 214.

Auch die Metzger, welche früher einer solchen Aufsicht vielleicht nicht unterworfen waren, begründeten 1855 ihr herkömmliches Recht, das in der Stadt durch Fremde feil gebotene Fleisch zu besichtigen, mit der im Interesse des Publikums bestehenden Nothwendigkeit, indem sie erklärten, nicht um ihres eigenen Rufens willen finde diese Besichtigung Statt, sondern wegen der Gefahr, welche sonst dem gemeinen Lande drohe. Was aber die Wollenweber betrifft, so übten diese allerdings schon frühe eine zünftige Gewerbs-Polizei aus. In ihren ältesten Gesetzen ist nämlich die Prüfung und Verbleimung der gefertigten Tücher, sowie eine bestimmte Länge und Breite derselben vorgeschrieben, der Ankauf von Weid ohne vorhergegangene Besichtigung durch die Vorsteher verboten, jedem Meister der Gebrauch von nur zwei Webestühlen gestattet u. dgl. m. Allein diese Zunft war damals die größte, für den Wohlstand der Stadt wichtigste und in gewerblicher Hinsicht am meisten entwickelte von allen, und sie erscheint nach ihren Zunftgesetzen nicht als eine Gesamtheit von neben einander arbeitenden Meistern, sondern vielmehr gewissermaßen als eine Art von Gewerbs-Association. Auch liegt ihren die individuelle Gewerbsthätigkeit fesselnden Bestimmungen nur Ein Mal ein einseitig egoistisches Motiv zu Grunde, nämlich damit sich der eine ebenso gut ernähre, als der andere ¹⁾. Alle anderen ausgesprochenen Motive dagegen beziehen sich, sogar noch in den zwanzig Jahre später abgefaßten Gesetzen, auf die Wahrung des guten Namens, welchen die Erzeugnisse dieser Zunft hatten. Einige Beispiele mögen dies nachweisen: die Tücher sollen stets eine und dieselbe Länge und Breite, sowie eine bestimmte Art von Gewebe haben, damit „die Gäste (b. h. die auswärtigen Käufer) bewahrt werden und die Mitbürger Glauben behalten“; keiner soll zur Nachtzeit weben, „weil man Nachts nicht so gutes Gewand weben kann, als am Tage“; keiner soll die zum Gewerbe nöthige Wsche ohne vorhergegangene Besichtigung durch die Vorsteher kaufen, damit „man nur gute Wsche kaufe und den Leuten ihr Gut bewahrt werde“; Stizen sollen an die Tücher nur angewebt, nicht angenäht werden, „um daß niemand

¹⁾ Dieses Motiv ist zwar nicht in den älteren Wollenweber-Gesetzen, sondern nur in denen von 1877 ausgesprochen; allein die beschränkende Ueberschrift, auf welche sich dasselbe bezieht, findet sich schon in den älteren Gesetzen.

betrogen werde“; waschen soll man jeden Tag nur Ein Stück Tuch, „damit die Tücher desto besser gemacht werden“.

In den älteren Gesetzen aller übrigen Zünfte finden wir solche die freie Thätigkeit des Einzelnen fesselnde, seinen Gewerbefleiß beschränkende Bestimmungen nicht, wohl aber Strafanfätze für schlechte Arbeit und für Betrug. Zwar suchten, wie wir aus alten Rathsverordnungen ersehen, schon um 1350 auch andere Zünfte jenen Weg einzuschlagen, indem sie sich über einen von allen Genossen einzuhaltenden Preis der Arbeit verständigten; jene Rathsverordnungen sprechen aber zugleich auch aus, daß dies eine Neuerung war, und verboten sie als solche von Raths wegen ¹⁾. Ebenso bestreitet eine andere Rathsverordnung aus jener Zeit den Zünften geradezu das Recht, gewerbliche Vorschriften zu machen, indem sie ausspricht, jedes Mitglied einer Zunft sei dieser zu keinem anderen Gehorsam verpflichtet, als daß dasselbe seine militärische Obliegenheiten erfülle und den kirchlichen Zwecken der Zunft diene ²⁾. Diese Zeiten einer durch Zunftgesetze nicht beschränkten Gewerbsthätigkeit übten daher auch einen wohlthätigen Einfluß auf das Emporblühen der Gewerbe, wie auf den Wohlstand der Handwerker aus. Dem freien Gedanken und seiner Anwendung war in den älteren Zeiten bei den deutschen Handwerkern in so ungehemmter Weise Raum gewährt, daß diese Gewerbsleute schon im vierzehnten Jahrhundert eine Erfindung machten, die wir irrthümlich für ein Ergebniß des fortgeschrittenen Geistes unserer Zeiten zu halten pflegen. Ich meine die wichtige Erfindung der Theilung der Arbeit, durch welche diese besser und billiger gemacht wird. Deutsche Handwerker waren es, welche diese Erfindung gegen das Ende des Mittelalters gemacht haben. Schon 1380 habe ich in einer Urkunde der niederrheinischen Stadt Düren angegeben gefunden, daß die Schuhmacher dieser Stadt aus zwei Theilen bestanden, aus solchen, welche Schuhe für Erwachsene, und aus solchen, welche Schuhe für Kinder verfertigten ³⁾.

¹⁾ S. Senckenberg, Sel. I. p. 14 u. 15.

²⁾ Senckenberg, Sel. I. p. 22 sq.: „Man ist uf dem gemeinen Rade ubir-
komen, wo ein man odiz ein frawe in eyner zunftt ist, der ensal der zunftt nicht
dynen, dan zu der stede noden zu upertin und zu den kerczen, darzu sullen sie
dienen“.

³⁾ In zwei Carmeliter = Urkunden, die sich im Frankfurter Stadt = Archiv

Dies allein will allerdings noch nicht viel bedeuten, wohl aber der Umstand, daß die Nürnberger Rothschmidte schon um jene Zeit eine wirkliche Theilung der Arbeit unter sich eingeführt hatten: der eine von ihnen gab sich nur mit dem Formen ab, der Andere besorgte bloß den Guß, ein Dritter verfertigte bloß den Schaft der Leuchter, ein Vierter bloß den Fuß und ein Fünfter den Henkel derselben ¹⁾. Ebendasselbe Nürnberg, am Ende des Mittelalters die bedeutendste Gewerbstadt von ganz Europa, dessen Gewerbs-Industrie aber ganz in den Händen seiner Handwerker lag, erregte das Staunen und die Bewunderung eines berühmten Philosophen und Mathematikers des sechszehnten Jahrhunderts, des Petrus Ramus, dadurch, daß Nürnberg zuerst von allen Städten und Staaten auf Staatskosten einen Lehrer der Mathematik anstellte, nicht um gelehrte Vorträge zu halten, sondern vielmehr um, was damals unerhört schien, bloße Handwerkleute in deutscher Sprache zu unterrichten ²⁾.

Einen traurigen Gegensatz gegen jene Zeiten einer sich frei bewegenden und zu schöner Blüthe entfaltenden Gewerbsthätigkeit der Zünfte bilden die Frankfurter Zunftordnungen des Jahres 1377, welche der Rath den Zünften octroiirt hatte; denn sie deuten schon die beginnende Zeit einer von den Zünften ausgeübten, engherzigen Gewerbs-Polizei an, welche vom Rathe bereitwillig unterstützt wurde. Die beschränkenden Vorschriften der Wollenweber sind nicht nur sehr vermehrt, sondern sie finden auch bei den anderen Zünften Nachahmung: kein Bäcker darf unter dem festgesetzten Preise verkaufen, kein Maler beim Einkaufe seiner Farben ein bestimmtes Maximum des Preises überschreiten, kein Scheerer sein Aushängeschild mehr als zwei Ellen weit hinaus reichen lassen u. dgl. m. Die Zünfte

befinden, ausgestellt zu Düren 1380 und 1383, wird das Gewerbe eines dortigen Bürgers mit den Worten angegeben, daß er puerorum calceator oder puerorum calcifex sei.

¹⁾ S. Mannert's Ueberblick von Nürnberg's Aufsteigen u. s. w., S. 88.

²⁾ P. Rami Schol. mathem. p. 65: Illud de civitate hac (Nürnberg) singulare atque apud omnes civitates praedicandum, stipendium dare de publico mathematicum professori, non ei solum, qui doctis et eruditis praelegat, sed ei, qui vernacula lingua Latinae Graecaeque ignaros artifices erudiat; hinc etiam nobiles sine literis artifices, imo mathematicae disciplinae apud posteros doctores.

gaben, indem sie auf diese Bahn übergingen, nach und nach die ehrenhafte und einflußreiche Stellung politischer und socialer Corporationen auf, und machten sich selbst zu bloßen gewerblichen Genossenschaften; und daß der Rath ihnen dabei seine hülfreiche Hand reichte, beweisen die vielen Rathsverordnungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, durch welche das Publikum in gewerblicher Beziehung immer mehr von den Zünften abhängig gemacht, dagegen aber auch diese in ihrer politischen Stellung und Macht immer mehr beschränkt wurden.

Auch der Zunftzwang, d. h. die Vorschrift, daß ein Handwerk nur von den Mitgliedern der betreffenden Zunft getrieben werden dürfe, bestand in älteren Zeiten nicht. Es scheint vielmehr ursprünglich auch in Frankfurt für jeden Bürger dieselbe unumschränkte Gewerbe-freiheit bestanden zu haben, deren gleichzeitiges Bestehen in den nord-deutschen Städten Wilba (S. 302 fig.) nachgewiesen hat. Es ist uns wenigstens aus den älteren Zeiten gar keine Angabe überliefert worden, welche auf das Entgegengesetzte würde schließen lassen. Im Gegentheil, die älteste Frankfurter Zunftordnung, die es gibt, die der Schneider von 1352, enthält nicht die geringste Andeutung eines Zunftzwanges. Außerdem hat sich aus derselben Zeit eine Rathsverordnung erhalten, welche den Zimmerleuten, Steindeckern und Steinmезen, als dieselben zur Herbeiführung eines Zunftzwanges mit einander in Verbindung getreten waren, eine solche Verbindung untersagte, und ihnen bei schwerer Strafe gebot, keinem Einheimischen und Fremden das Arbeiten zu verwehren¹⁾. Auch die vierzehn Zunftordnungen, welche 1355 die damals bestehenden Zünfte dem Rathe zur Bestätigung vorlegten, sprechen für das frühere Nichtbestehen eines Zunftzwanges. Von diesen vierzehn Zunftordnungen enthalten nämlich nur sieben einen auf etwas der Art hindeutenden Artikel, aber auch in ihnen wird der beanspruchte Zunftzwang nicht im

¹⁾ Senckenberg, Sel. I. p. 15: „Auch hant die zimmerlube, die steynbeder und die steynmezen eyne zunft mit einandir. Die zunft sall allir dinge abe sin. Auch sollen sie eynen yglichen hy lazzin erbeiden um sein geld, he sy burger adir gast, unn ensullen ime des nit werin“ u. s. w. Die angebrohte Strafe bestand für das erstere Verbot in Stadtverweisung auf drei Monate oder der Zahlung von 10 Pfd. Heller, für das zweite in Stadtverweisung auf einen Monat oder der Zahlung von 8 Pfund.

heutigen Sinne des Wortes genommen; denn es wird in ihnen nicht gefordert, daß ein Unzünftiger das betreffende Handwerk nicht treiben dürfe, sondern vielmehr, daß jeder, der es treibe, in die Zunft eintreten solle oder, wie die Bänder sich ausdrückten, genöthigt werde, „Lied und Leid mit der Zunft zu leiden bei der Stadt und wo es Noth geschehe“. Es sollte also das Betreiben eines Gewerbes nicht vom Zunftrechte abhängen; wohl aber sollte derjenige, welcher es betrieb, „der Zunft gehorsam sein“, d. h. dieselben politischen, militärischen, socialen und gewerblichen Obliegenheiten übernehmen, zu welchen seine Gewerbsgenossen verpflichtet waren. Daß auch hierin die Wollenweber eine Ausnahme bildeten, versteht sich nach dem, was oben über ihre in eine gewerbliche Association umgewandelte Zunft gesagt worden ist, von selbst. Bei ihnen allein ist daher auch mit jener Forderung ein moderner Zunftzwang gemeint, und dies ist selbst in zweien ihrer Artikel deutlich mit den Worten ausgesprochen: „Wer unser Meisterrecht nicht hat, der soll gewisse Arten von Tüchern nicht machen dürfen“, und: „Welche Tucharten wir nicht machen dürfen, die soll auch kein Anderer außerhalb der Messen in die Stadt bringen und feil bieten“.

Daß die anderen Zünfte, welche 1355 das erwähnte Verlangen aussprachen, den eigentlichen Zunftzwang nicht in Anspruch nahmen, läßt sich von einer derselben sogar noch auf bestimmtere Weise darthun. In derselben Zunftordnung der Bäcker nämlich, in welcher ein Artikel jenes Verlangen enthält, spricht ein anderer von den in der Banneile wohnenden Ausbäckern, und nimmt für die städtischen Bäcker das Recht in Anspruch, daß die Letzteren ihre Laibe ebenso groß oder klein machen dürften, als jene es thun würden, woraus also die fortwährend bestehende Concurrenz mit den Ausbäckern sich ergibt. Aber sogar von noch weiter her durfte damals Brod in die Stadt gebracht werden. Dies folgt nicht bloß aus einer der bekannten von Sendenberg mitgetheilten Rathsverordnungen, nach welcher dieselben Leute, die das Brod der städtischen Bäcker zu besichtigen hatten, auch das von außen her eingeführte besichtigen sollten, sondern auch aus den Stadt-Rechnungsbüchern, in welchen häufig die Erhebung des Mahlgeldes für solches Brod eingezeichnet ist (im Jahre 1382 z. B. einmal mit dem Ausdrucke: für Brod, das von Miltenberg herabkam). Auch von einer anderen jener

sieben Zünfte, der der Metzger, läßt sich in gleicher Weise darthun, daß sie das Recht des eigentlichen Zunftzwanges nicht besaß. Frisches Fleisch durfte bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein in die Stadt gebracht und verkauft werden, wie der Umstand beweist, daß 1423 dies mit den Worten verboten ward, es solle fernerhin nicht mehr geschehen. Aber selbst dieses Verbot war kein unbedingtes; denn in derselben Rathsverordnung, welche es enthält, wird erklärt, jeder Bürger und Einwohner dürfe seinen Bedarf an Fleisch von außen her beziehen, nur dürfe er ihn nicht durch den fremden Metzger selbst herein bringen lassen¹⁾.

Erst im Jahre 1377 findet sich in allen Zunftgesetzen die von Rath wegen gemachte Vorschrift, daß jeder, welcher ein Handwerk treibe, der betreffenden Zunft angehören müsse. Jedoch wurde auch diese Vorschrift eine Zeitlang noch nicht allgemein befolgt und streng gehandhabt; denn in dem officiellen Bürgerverzeichnisse von 1387 sind noch manche Handwerker nicht bei ihrer Zunft, sondern unter den ungünstigen Bürgern eingetragen. Mit dem Anfange des folgenden Jahrhunderts dagegen setzte sich der Zunftzwang in Frankfurt fest. Sobald dies geschehen war, erhielt die gewerbliche Seite des Zunftwesens das Uebergewicht, die übrigen Seiten desselben verloren immer mehr an Bedeutung, und die Zünfte wurden endlich das, was sie nachher geblieben sind, bloße Gewerbsgenossenschaften. —

Ehe wir nun die innere Einrichtung der Zünfte betrachten, ist es nöthig, noch einmal auf die älteste Zeit derselben zurückzublicken, um den großen Unterschied zu erkennen, welchen die damaligen Zünfte als selbstständige Körperschaften von denen der späteren Zeiten bildeten. Ihre frühere Selbstständigkeit war so groß, daß man geradezu sagen kann, die Zünfte seien damals eine für die Regierungsbehörde bedenkliche Macht im Staate gewesen. Die Regierungsbehörde war nämlich überwiegend (in manchen anderen Städten sogar ganz) aus Gliedern des anderen Theiles der Bürgerschaft zusammengesetzt; dieser andere Theil war aber in sich nicht von so homogener Art, wie die zünftige Bürgerschaft, und durch Gliederung in einzelne natürliche Gruppen nicht so organisiert, wie die Letztere. Es war daher zu besorgen, daß die Zünfte völlig das Uebergewicht

¹⁾ Handschriftliches Gesetzbuch des fünfzehnten Jahrhunderts, Blatt 46.

über die Gemeinde erhalten möchten. Auch wurde wirklich in Frankfurt, wie in fast allen anderen deutschen Städten, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von den Zünften ein gewaltsamer Versuch dazu gemacht. Kurz vor diesem Versuche, welcher die Macht der Zünfte im glänzendsten Lichte erscheinen ließ, hatte der Rath, die drohende Gefahr erkennend, sich bemüht, die Zünfte in ihren Rechten und ihrer Macht einzuschränken; denn sie ganz zu beseitigen, war nach der Natur des städtischen Organismus so wenig möglich, daß man im Mittelalter sogar niemals daran gedacht hat. Jene vergeblichen Schritte des Rathes sind uns aus einer Anzahl Rathesverordnungen bekannt, welche Sendenbergh mitgetheilt hat. Der Rath suchte erstens zu verhindern, daß die Zahl der Zünfte sich vermehre, indem er verbot, neben den bereits bestehenden Zünften eine neue zu bilden. Er erklärte zweitens, daß man, ohne vorher seine Erlaubniß dazu eingeholt zu haben, keine Trinkstube einrichten dürfe. Er verbot drittens den Zünften, Gesetze unter einander zu machen ohne des Rathes Wissen und Willen. Er suchte viertens die Strafgewalt der Zunftvorsteher auf die militärischen und kirchlichen Pflichten der Zunftgenossen einzuschränken, indem er bekannt machte, daß über Beide hinaus kein Mitglied einer Zunft schuldig sei, dieser Gehorsam zu leisten. Er erklärte fünftens alle in und unter den Zünften gemachten eidlichen Versprechungen (Glubede), welche dem Gerichte Eintrag thäten, für ungültig. Er hob sechstens eine Verbindung auf, welche die Zimmerleute, Steindecker und Steinmeger mit einander geschlossen hatten, um höhere Preise für ihre Arbeit durchzusetzen und den eigentlichen Zunftzwang einzuführen. Er that endlich siebentens ebendasselbe gegenüber den Schmidten, welche eine neue Zunft gebildet und die Einhaltung gleicher Preise unter sich festgesetzt hatten. Alle diese Schritte erreichten den beabsichtigten Zweck nicht; sie trugen vielmehr dazu bei, daß 1355 die Zünfte ihrerseits den Weg der Gewalt beschritten und das städtische Regiment von sich abhängig zu machen suchten.

Der Aufstand, welchen damals die Zünfte machten, nahm einen für sie unglücklichen Ausgang, und sie büßten in Folge desselben die Selbstständigkeit ein, die sie bis dahin gehabt hatten und nie mehr wieder erhielten. Diese frühere Selbstständigkeit der Zünfte war eine sehr ausgedehnte. Sie zeigt sich nicht etwa bloß darin,

daß früher jede Zunft ihr eigenes Siegel hatte und gebrauchte, wodurch sie als eine anerkannte moralische Person erschien, die in ihren eigenen Angelegenheiten unabhängig waltete. Bei der Unterdrückung des Zünfte-Aufstandes (1366) wurde von Reichs wegen das Siegel einer jeden Zunft zerschlagen und der Gebrauch desselben verboten. Doch erhielten die Zünfte das Recht, Siegel zu haben, wahrscheinlich schon kurze Zeit nachher wieder.

Zu derselben Zeit, in welcher man den Zünften ihre Siegel zerschlug, wurden sie auch eines anderen wichtigen Rechtes beraubt, welches sie früher besessen hatten, nämlich des Rechtes, bei der Aufnahme in ihre Genossenschaft an keine fremde Zustimmung gebunden zu sein. Von 1366 an durften sie niemand mehr als Mitglied aufnehmen, ohne daß der Rath dazu die Erlaubniß gegeben hatte. Alle Zunftordnungen von 1377 enthalten die Vorschrift: keiner dürfe in die Zunft aufgenommen werden, der nicht zuvor Bürger geworden sei und es mit dem Rathe ausgetragen habe. Früher war von einer solchen Beschränkung nie die Rede gewesen, sondern die Zünfte hatten ganz nach ihrem alleinigen Ermessen jedem die Aufnahme gewähren oder versagen können. Ja, sie hatten früher sogar nicht einmal darnach gefragt, ob der Aufzunehmende ein Bürger der Stadt sei. Nur die Fischer hatten eine Ausnahme hiervon gemacht, indem in ihren Gesetzen von 1355 neben anderen Aufnahmebedingungen auch die ausgesprochen ist, daß der Betreffende Bürger sein mußte. Bei allen anderen dagegen wurde eine solche Bedingung nicht nur nicht gestellt, sondern in der Steinmehrer-Ordnung von 1355 findet sich sogar das Entgegengesetzte geradezu ausgesprochen; denn derjenige Artikel derselben, welcher von der Aufnahme handelt, fängt mit den Worten an: „Welcher Meister in die Zunft kommen will, er sei geseßen oder fremd, der soll u. s. w.“ Auch behielt früher, wenn man aus einem Artikel der Schuhmacher auf die übrigen Zünfte zurückschließen darf, derjenige, welcher das Bürgerrecht aufgab und die Stadt verließ, sein Zunftrecht bei; nur mußte er wie jeder Andere fortfahren, seinen vierteljährlichen Beitrag in die Zunftkasse zu leisten ¹⁾. Nach den Gesetzen von 1377 dagegen

¹⁾ „Wers auch sache, baz eyner von unglückes wegen uz der stad fure, wer der were, gibet he dan sin fronesastengeld, so bejehet man ime der gesellschaft;

hörte ein jeder, welcher das Bürgerrecht aufgab, zugleich auf, Mitglied der Zunft zu sein, und er mußte, wenn er in die Stadt zurückkehrte und wieder in die Zunft eintreten wollte, zuerst aufs neue Bürger werden und alle übrigen Aufnahmebedingungen noch einmal erfüllen. Uebrigens fügten sich die Zünfte, als 1377 die obrigkeitliche Genehmigung als Vorbedingung für die Aufnahme in eine Zunft ausgesprochen worden war, nicht sofort in dieses Begehren. Sie wagten es vielmehr noch fast fünfzig Jahre lang, hiervon abgesehen. Dies geht aus einer Rathsverordnung von 1433 hervor, in welcher jenes Gebot als ein bisher zuweilen nicht befolgetes aufs neue eingeschärft wurde (s. Num. 214). Noch deutlicher aber erkennt man das fortwährende Widerstreben der Zünfte, ihre frühere Selbstständigkeit vergessend sich in die Abhängigkeit vom Rathe zu fügen, daran, daß um 1405 die Wollenweber 24 Meister aufnahmen, ohne daß diese zuvor die Erlaubniß des Rathes eingeholt und das Bürgerrecht erhalten hatten. Der Rath machte nachher diese 24 neuen Wollenweber auf einmal zu Bürgern, und sie wurden, woraus wir dieses Factum erfahren, mit der Bemerkung in das Bürgerbuch eingetragen, sie seien von der Zunft, ohne vorher dem Rathe geschworen zu haben, aufgenommen worden und hätten jetzt ihren Bürgerweib geleistet, obgleich einige von ihnen schon Jahre lang das Handwerk als Meister in Frankfurt getrieben hätten.

Die frühere Selbstständigkeit der Zünfte zeigt sich außerdem noch in drei verschiedenen Rechten, welche ihnen nach dem Zünfte-Aufstande entziffen wurden. Sie hatten nämlich in Betreff ihrer eigenen Angelegenheiten nicht nur eine unbeschränkte gesetzgebende Gewalt, sondern auch ein unbeschränktes Versammlungs- und Straf-Recht. In den älteren Zeiten machten sie ihre Gesetze sich selbst und änderten sie nach ihrem eigenen Belieben (s. Num. 215). Daher erklärten sie auch, als sie 1355 vom Rathe die Bestätigung ihrer alten Gesetze verlangten, diese für Gewohnheiten, welche sie von

wirt he aber sumung dar ane, das he sie nicht engibet, so vtrinfet he die geselleschaft" (Böhmer, p. 641). Daß hier unter dem „us der stad jeren“ das Aufgeben des Bürgerrechtes mit gemeint ist, zeigt die bei Böhmer, p. 750, stehende Vorschrift von 1377, indem dieselbe von demjenigen, welcher seinen Wohnsitz aus Frankfurt verlege, sagt, ein solcher müsse, wenn er das Handwerk in Frankfurt wieder treiben wolle, vorher aufs neue Bürger werden.

ihren Vorfahren überkommen hätten; und es ist dabei von dem Rathe der früheren Zeit nicht weiter die Rede, als daß sie sagen, derselbe habe ihren Vorfahren diese Gewohnheiten gegönnt, d. h. er habe nichts gegen dieselben eingewendet¹⁾. Auch würde ja, wenn sich die Sache anders verhalten hätte, die 1355 durch die Zünfte vom Rathe verlangte Bestätigung ihrer Zunftgesetze gar keinen Sinn gehabt haben. Sie wurde von ihnen nicht als eine für die Rechtmäßigkeit derselben nothwendige Form, sondern offenbar bloß aus dem Grunde verlangt, um der Wiederholung des oben erwähnten Versuches vorzubeugen, den der Rath kurz vorher gemacht hatte, und durch welchen er die gesetzgebende Gewalt über die Zünfte sich anzueignen gesucht hatte. Auch der in einigen älteren Zunftverordnungen stehende Artikel, daß die Beschlüsse der Zunft nicht in dasjenige, was dem Gerichte und dem Rathe zugehöre, eingreifen dürften, ist keine die zünftige Gesetzgebung beschränkende Sache, sondern etwas, das sich im Grunde von selbst verstand²⁾. Eine ebenso sich von selbst verstehende Beschränkung ist der in den älteren Bäckergesetzen enthaltene Artikel, daß die Beschwerden über das Brod und über die Bäckersehweine nicht von der Zunft entschieden werden dürften, sondern dem Rathe und den in demselben sitzenden Bäckermeistern anheimzugeben seien. Dagegen bildet die Stellung, welche der Rath den Zünften nach ihrem Aufstande gab, einen wahren Gegensatz gegen die frühere Stellung derselben. Der Rath stellte eine jede

¹⁾ So heißt es z. B. in den Gesetzen der Schuchwurten von 1355: „unse gewonheit, die unstr alder uff uns brocht han und wir alderu unsern alderu bez wale gegunt han“. Sogar der von den Metzgeren damals gebrauchte Ausdruck: „Dis recht han unstr alderu gehabit bis here von unern alderu“ kann nicht anders verstanden werden; in der unmittelbaren Fortsetzung dieses Satzes heißt es: „unde auch von unser eynunge und unse eynmudekeid und willekure, die wir selbir undir einander dun, das ir uns dar an nicht enbrangit, wan sit uns dar zu beholffen umb unstr eynunge“.

²⁾ Beispiele solcher Artikel sind: erstens bei den Gewandmachern: „Auch han wir die gewonheit von alder, das wir finden mogen, das unsern hantwerke nutzlich sy, das wir das hohen und nyddern mogin, das dem gerichte adir dem Rade nicht zugehorit“; zweitens bei den Schuchwurten: „Auch ist unstr gewonheit here komen, ob wir keine bescheidenheit under uns funden, das dem hantwerk erlich adir nutzlich sy, und wir nobe wolten dun, das den Rat adir das gerichte mit ichte gelesen mochte“.

Zunft unter die Aufsicht mehrerer seiner Mitglieder¹⁾, während früher nur die Bäcker einer solchen Aufsicht unterworfen gewesen waren. Er behielt sich außerdem auch das Recht vor, in einer jeden Zunft-Ordnung zu ändern, was und wie oft er wolle²⁾, und übte fortan die gesetzgebende Gewalt über die Zünfte in so vollständiger Weise, daß von dieser Zeit an fast jeder neue Artikel der Zunftgesetze die einleitenden Worte enthält, der Rath habe denselben der Zunft auf deren Bitte gegönnt oder zugelassen.

Ebenso ging es mit einem anderen Rechte der Zünfte, welches diese als selbstständig waltende Körperschaften früher besessen hatten, mit ihrem Versammlungsrechte. Bis zu ihrem mißglückenden Aufstande hatten sie dieses Recht ohne irgend eine Einschränkung besessen und ausgeübt, und die Zunftgebote waren regelmäßig alle Vierteljahre, sowie noch außerdem, so oft es nöthig schien, von den Vorstehern einberufen worden, ohne daß man die Erlaubniß des Rathes dazu eingeholt hatte. Der Rath hatte nur das Recht gehabt, auch seinerseits die Abhaltung eines Gebotes zu verlangen, um der Zunft irgend eine Mittheilung machen zu lassen³⁾. Später dagegen (von 1377 an) findet sich in allen Zunftordnungen der Artikel: die Zunft dürfe kein Gebot halten „ohne Geheiß derer, welche der Rath dazu gesetzt habe⁴⁾).

¹⁾ „Die, die der Rath ihnen über das Handwerk aus dem Rathe gegeben hat oder noch gibt“ heißt es in den Zunftordnungen von 1377.

²⁾ In allen Zunftordnungen von 1377 findet sich gleich vornen der Artikel: der Rath behalte sich vor, in allen nachher geschriebenen Artikeln sämmtlich und in jedem besondern zu wandeln und anders zu machen, wann und zu welcher Zeit und wie oft es ihm noth dünke und gerathen erscheine.

³⁾ „Wan wir zu houffe gebytten“ oder „Wan wir eyn gemeyn gebote han“ oder „wan man uns zu houffe gebubit um bez hantwerkes nuz“ heißt es in den Zunftordnungen von 1355. Der Unterschied zwischen den sogenannten Herrengelobten und den Gesellengelobten, d. h. zwischen den auf Geheiß des Rathes gehaltenen und den bloß von den Vorstehern veranstalteten Geboten, ist in den Schneidergesetzen von 1352 durch zwei auf einander folgende Artikel so ausgedrückt: Erstens Wanne man uns zu hauff gebüdit zu den vier fronfasten adir ein gemein gebot dut u. s. w.; zweitens: Auch wan man uns zu hauff gebübet von der stede wegen, wer dann daz gebot versümet u. s. w. Uebrigens ist, um ein Mißverständniß zu vermeiden, zu beachten, daß in jener Zeit das Wort Geselle soviel als Zunftgenosse, d. h. also soviel als heut' zu Tage Meister bedeutete.

⁴⁾ In dem betreffenden Artikel der Steinbecker-Gesetze von 1476 heißt es

Auch das Strafrecht der Zünfte endlich war früher ein selbstständiges gewesen. Es erstreckte sich auf alle Mitglieder einer Zunft, selbst die Frauen nicht ausgenommen, sowie auf alle die verschiedenen Verhältnisse, deren Gemeinsamkeit in älteren Zeiten den Begriff des Wortes Zunft bildete. Die Vorsteher bestrafteu ebensowohl die Mangelhaftigkeit der Bewaffnung eines Zunftgenossen und die Verletzung der militärischen Pflichten durch ihn, als auch seine Nicht-Anwesenheit bei einem Gebote oder bei einem Leichenbegängnisse oder beim gemeinschaftlichen Gottesdienste. Sie bestrafteu ferner jede von einem Zunftgenossen gegen den anderen begangene Injurie und jede Verletzung der gemeinsamen Ehre und Sitte. Sogar wenn eine Meistersfrau sich ein beleidigendes Wort gegen eine andere erlaubte, hatten die Vorsteher das Recht, eine Geldstrafe über sie zu verhängen. Ja, die Schiffer bestrafteu sogar Veruntreuungen, welche in ihren Schiffen begangen wurden, und die Steindecker die Benachtheilung eines Arbeitsgebers, obgleich Beides doch eigentlich dem städtischen Richter zugehörte und später auch bloß seine Sache war. Ebenso finden sich in den Wollenweber-Gesetzen von 1355 zwei auffallende Artikel, welche in denen von 1377 nicht mehr vorkommen. Nach diesen Artikeln durfte erstens der Rath eine Klage, welche wegen der in den Zunftgesetzen vorgeseheneu Straffälle bei ihm angebracht wurde, nicht annehmen, sondern er mußte sie an die Zunft verweisen, und zweitens hatten die Zunftvorsteher das Recht, einen Mann oder eine Frau, welche dem Handwerke Schaden zufügten, nicht bloß durch einen Richter verhaften zu lassen, sondern nachher auch bei der vom Bürgermeister vorzunehmenden Untersuchung und Bestrafung mitthätig zu sein. Uebrigens findet sich auch schon in den älteren Zunftgesetzen die Vorschrift, daß die Zunftmeister sich vom Bürgermeister die Beihülfe eines Richters erbitten mußten, um denjenigen, der die Bezahlung des Strafgeldes verweigerte, dazu zu zwingen, sowie um einen Nicht-Zünftigen am Eingreifen in ihre Rechte zu verhindern. Jedoch halfen sich im ersteren Falle manche Zünfte

sogar noch bestimmter: „Wan sie von ired hantwerds sachen ein gefellengeboit haben wollen, so sollen der jarmeister (d. i. der Zunftvorsteher) zum mynsten einer darumb by yr herren, die ym von dem Rabe zugeben sin, oder by ir einen komen und bitten, yne ein gefellengebot zu erlauben, und yne daby saigen, was die saiche sy' u. s. w.

damit, daß sie den die Zahlung Verweigernden auf so lange, bis er dieselbe leistete, aus der Zunft austießen. Dieses Ausstoßen aus der Zunft, und zwar mitunter sogar für immer, kommt in mehreren älteren Zunftordnungen als ein Recht der Zunft und ihrer Vorsteher vor; die späteren dagegen, mit Ausnahme derer des Wollenhandwerkes, erwähnen dasselbe nicht mehr. Bei den Wollenwebern selbst aber hing die Wiederaufnahme eines Ausgestoßenen, welche früher bloß Sache der Vorsteher gewesen war, später von der Gnade des Rathes ab¹⁾. Uebrigens bestanden die Strafen fast stets darin, daß der Straffällige eine gewisse Summe Geldes zahlen oder ein bestimmtes Quantum Wein liefern mußte. Außer diesen Strafarten kommt nur noch das Verbieten des Handwerkes auf vier Wochen bis zu einem Jahre, das völlige Ausstoßen aus der Zunft, die Wegnahme einer fehlerhaften Arbeit und (bei den Wollenwebern) das Zerbrechen verbotener Werkzeuge vor.

Die Strafgeelder flossen in die Zunftkasse; seit 1377 aber mußte der halbe Betrag derselben an den Rath abgeliefert werden. Deshalb wurden sie auch seit dem im Beisein eines Richters einkassirt, und die den einzelnen Zünften zugeordneten Rathsglieder mußten die Controle darüber führen. Außerdem behielt sich der Rath in Betreff derer, welche ihren militärischen Verpflichtungen nicht gehörig oblagen und dafür von den Zunftvorstehern gebüßt wurden, noch eine besondere Bestrafung seinerseits vor. Auch dies war eine Neuerung. Ebenso der in allen Zunftordnungen von 1377 stehende Artikel, daß, wenn auch eine Injurie von Zunft wegen bestraft worden sei, der Beleidigte doch noch bei den Gerichten Recht suchen dürfe. In den älteren Zunftordnungen hatte umgekehrt die Zunft sich vorbehalten, im Fall der gerichtlichen Bestrafung eines Zunftgenossen ihrerseits noch eine zweite Strafe zu ertheilen²⁾. —

¹⁾ In den älteren Gesetzen der Wollenweber heißt es: „sal ein iar das hantwerck entperen, und man das iar komet, so sal he leydingen mit unsern meytern (b. i. mit den Zunftvorstehern) umb ire gubbe“. In denen von 1377 dagegen fehlt dieser Zusatz, und in einem 1482 vom Rathe hinzugesügten Artikel heißt es: „er sulde des hantwerckes entberen ein iare uff des Rathes gnade.“

²⁾ „Auch han wir das recht under uns, wannne sich zwene slugen in der urten, willicher under den virlure an gerichte, der muste unsern meytern geben zu eynunge achtzehn heller“ (Böhmer, p. 640). Ferner: „Auch wo sich frauen

In Betreff der inneren Einrichtung der Zünfte, soweit dieselbe ihre Verwaltung und Leitung betrifft, ist zunächst von den Aufnahmebedingungen zu reden. Diese bestanden theils in gewissen bereits angegebenen Eigenschaften der Sittlichkeit und Ehrenhaftigkeit, theils in der Entrichtung eines bestimmten Einstandsgeldes, wegen dessen man das Eintreten in eine Zunft auch mit dem Ausdrucke „die Zunft kaufen“ bezeichnete. Außerdem mußte der neu Aufgenommene schwören, die Zunftgesetze zu befolgen. Durch jenes Einstandsgeld kaufte sich, wie in den Schuhmacher-Gesetzen deutlich ausgesprochen ist, der Aufzunehmende in das gemeinsame Eigenthum der Zunft ein. Es war ein dreifaches; denn es bestand in baarem Gelde, in Wachs und in Wein. Bei den Schiffern mußte der Aufzunehmende außerdem noch jedem Zunftvorsteher ein Paar Handschuhe und jedem der übrigen Zunftgenossen einen Schappel (d. i. einen Hut) geben. Der baare Theil des Einstandes floß in die Zunftkasse. Das Wachs ward zu den Kerzen verwendet, die man bei Gottesdiensten gebrauchte. Der Wein aber war zum sofortigen Vertrinken durch die Meister bestimmt¹⁾. Der Betrag dieser drei Arten des Einstandes war nicht bei allen Zünften derselbe. Der an Geld belief sich auf 1 bis 6 Pfd. Heller, der an Wachs auf 1 bis 6 Gewichtspfund; und was den Wein betrifft, so scheinen die Bäcker und Steinmeger am wenigsten, die Bender dagegen am meisten durstig und weinliebend gewesen zu sein; da jene nur 1 Viertel, diese aber 6 Viertel vorgeschrieben hatten²⁾. Uebrigens brauchte das Eintrittsgeld nicht sofort bezahlt zu werden; denn in mehreren Zunftordnungen wird ausgesprochen, daß dem Aufgenommenen, wenn er dasselbe nicht bereit habe, eine Frist gewährt werden solle, wogegen er aber (wenigstens nach der Ordnung der Steinmeger) einen Bürgen stellen mußte.

schelden in unser zunft, die sollen vor gerichte gen; williche da virkuset, die virkuset auch under uns; koment sie vor gerichte nicht, so gebint und virkuset yglich dry heller; das dun wir durch frides willen“ (Böhm er, p. 648).

¹⁾ „Sechs Viertel Weins, heißt es in den Kürschnergesehen von 1355, den Gesellen (d. i. den Meistern) zu Rundschaft, daß der Aufgenommene Geselle sei.“ In anderen Zunftordnungen wird dies kürzer so ausgedrückt: „zu eime Urkunde“ oder „zu Erkenntniß des Handwerkes“.

²⁾ In den Gesetzen von 1377 kommt derjenige Einstand, welcher in Wachs bestand, gar nicht mehr vor, und die beiden anderen Arten sind für alle Zünfte gleichmäßig auf 3 Pfd. Heller und ein Viertel Wein festgesetzt.

Eine Ermäßigung des Einstandsgeldes fand Statt, wenn der Aufzunehmende der Sohn oder Schwiegersohn eines Meisters war, oder eine Meisterzwittwe heirathete. Für alle drei Arten von neuen Zunftgenossen betrug der Einstand, je nach den verschiedenen Zünften und Zeiten, theils die Hälfte, theils bloß ein Drittel, Fünftel oder Sechstel dessen, was andere Neu-Aufgenommene zu entrichten hatten. Dieses Vorrecht gründete sich darauf, daß die Zunft eigentlich ein auf die Kinder forterbender Verein war, in welchen ursprünglich auch nur selten einer aufgenommen wurde, der ihm nicht schon durch Geburt angehörte. Sogar noch 1352 setzten die Bäckerzünfte von acht Städten, unter welchen auch die von Frankfurt war, in einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage eine Strafe dafür an, daß ein Meister einen Knaben, welcher nicht zum Bäcker-Handwerk geboren sei, dieses lehre. Die Aufnahme in eine Zunft gewährte also eine Art von erblichem Rechte, oder wie dies in den Schneidergesetzen von 1377 ausgedrückt ist, durch dieselbe erhielten der neue Zunftgenosse und seine Kinder Recht zu Allem, was dem Handwerke in Gemeinschaft zugehörte. Auch die Frauen wurden deshalb als Mitglieder der Zunft angesehen. Ein Artikel der so eben erwähnten Gesetze spricht sogar aus, selbst eine unverheirathete Frau könne in das Handwerk aufgenommen werden, sie habe dafür die Hälfte des für Männer vorgeschriebenen Einstandes zu entrichten, und erhalte dadurch für sich und ihre Kinder Recht zu dem Handwerke¹⁾. Uebrigens durfte eine Wittve das Geschäft ihres Mannes fortführen. Dies ist zwar in den älteren Frankfurter Zunftgesetzen nicht ausgesprochen; allein hieraus würde eher zu folgern sein, daß man es als eine sich von selbst verstehende Sache ansah, als daß es verboten gewesen sei. Im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert wird dieses Recht der Wittwen in zwei Zunftordnungen geradezu als solches anerkannt, und von ihnen darf man wohl auf die übrigen, sowie auf die frühere Zeit zurückschließen. Diese zwei Zunftordnungen sind die der Fischer und die der Goldschmidte²⁾.

¹⁾ „Auch welche frauwe dit hantwerg triben wil, die mit mannes enhat, sie sol“ u. s. w. Daß hier nicht etwa die Wittve eines Meisters gemeint ist, folgt aus dem Umstande, daß zugleich gesagt wird, eine solche Frau müsse vorher Bürgerin werden.

²⁾ In der Letzteren findet sich folgender Artikel: „Ob eyn wittwe unverändert

Was die inneren Einrichtungen selbst betrifft, so bestand eine jede Zunft aus der Gesammtheit aller derer, welche in sie aufgenommen worden waren. Diese hatten vom Augenblicke ihres Eintrittes an den Titel Meister. Sie hießen jedoch zugleich auch Gefellen, welches Wort soviel als Zunftgenosse bedeutete, und statt dessen auch einmal¹⁾ das Wort Zunftgefelle vorkommt; denn die heut' zu Tage übliche Bezeichnung der Arbeitsgehülfen mit diesem Worte war dem Mittelalter fremd. Man nannte die Letzteren damals Knechte, und den heutigen Begriff erhielt das Wort Geselle erst am Ende des Mittelalters²⁾. Jede Zunft hatte ihre besonderen Vorsteher, sowie ein ihr gehörendes oder von ihr gemiethetes Haus oder statt desselben eine besondere Stube, in welchem oder in welcher die Gebote und die Urten gehalten wurden. Jede Zunft bildete ein abgeschlossenes Ganzes. Es gab zwar in Frankfurt mehrere Zünfte, welche in zwei Theile geschieden waren, ohne daß wir den Grund davon kennen; allein auch diese bildeten dessenungeachtet nur je eine Zunft, und beide Theile waren denselben Zunftgesetzen unterworfen, und hatten eine gemeinschaftliche Zunftklasse. Eine solche Scheidung in zwei Abtheilungen bestand in der Wolleweben-Zunft, und bei dieser läßt sich dieselbe leicht aus dem Umstande erklären, daß von allen Frankfurter Zünften die der Wolleweben die ihrer Mitgliederzahl nach größte war. Die Wolleweben hatten, wegen ihrer Scheidung in zwei Theile, zwei Zunfthäuser, in deren jedem sich Stände zum Feilhalten der Tücher befanden. Diese beiden Zunfthäuser waren das große Kaufhaus und das Haus zur Sommerwonne. Die Zunftgenossen waren theils dem einen, theils dem anderen Hause zugewiesen; jeder der beiden Theile legte nur in seinem Zunft Hause seine Tücher zum Verkaufe aus, und hielt in diesem seine besonderen Urten; auch wurde es mit denjenigen Zunftstrafen, welche in der

(b. h. ohne wieder verheirathet zu sein) das gultsmyt ampt myt gesellen arbeytten wolte, des hette sie macht'. Die Fischerordnung aber enthält eine Rathsverordnung von 1416, in der es heißt: eine jede Fischerswittwe dürfe das Handwerk fortbetreiben, wenn sie das Frohnfastengeld (b. h. den herkömmlichen vierteljährigen Beitrag zur Zunftklasse) entrichte.

¹⁾ S. Böhm er, p. 645 oben.

²⁾ Diesen Begriff hat es z. B. in der Stelle, welche in der zweitvorhergehenden Note angeführt ist.

Lieferung eines bestimmten Quantums von Wein bestanden, so gehalten, daß die eine Hälfte des Weines dem einen, die andere dem anderen Hause zufiel. Die Zunftgenossen hießen als Mitglieder des einen oder des anderen Hauses die Hausgesellen desselben. Es gab übrigens unter den Wollenwebern auch eine Zahl von Zunftgenossen, welche zwar die Urten eines der beiden Häuser zu besuchen berechtigt waren, aber keine Waarenstände in demselben hatten. Zwischen diesen und den sogenannten Hausgesellen brach 1427 ein heftiger Streit aus, der sich um das Recht der Ersteren, einen Theil jener Stände zu kaufen, sowie um die Frage drehte, ob die beiden Zunft Häuser den betreffenden Hausgesellen eines jeden derselben angehörten, oder Eigenthum der Zunft seien¹⁾. Der ganze Verlauf dieses Streites ist in die Zunftordnung der Wollenweber eingeschrieben. Er ward durch den Rath entschieden.

Zwei andere in zwei Theile gesonderte Zünfte waren die Bäcker und die Weinschröder. Bei ihnen kann die Sache nicht denselben Grund gehabt haben, wie bei den Wollenwebern; denn die Schneiderzunft war zahlreicher, als Beide, und doch ungetheilt, und die Weinschröder gehörten sogar zu den kleineren Zünften. Die Theilung der Bäcker ist in zwei Artikeln ihres Zunftbriefes von 1377 angedeutet, in welchen es heißt, die Vorsteher müßten immer zu gleichen Theilen aus jeder „Partie“ gewählt und die jährliche Rechnungsablage derselben von Meistern „aus beiden Seiten“ vorgenommen werden. Was die Weinschröder betrifft, so kennen wir ihre Zweitheilung nur aus einer der älteren Rathsverordnungen, welche Senden-berg mitgetheilt hat. Diese lautet: „Auch sollen die Weinschröder sich theilen in die zwei Häuser (es sind die beiden in Frankfurt bestehenden Schrödhäuser gemeint), und sollen ein gesondert Ding sein, und sollen die einen mit den andern nicht zu thun haben“.

Die obere Leitung der Zünfte war seit der Zeit des ver-

¹⁾ In diesem Streite wurden alle diejenigen, welche zu keinem von beiden Häusern gehören, im Gegensatz gegen die sogenannten Hausgesellen die Gemeinde genannt. So heißt es z. B. im Artikel 99 der Wollenweber-Gesetze von 1377: „zwen rechenmeistere zu der orten zu haben, einen us den hufgesellen und den andern us der gemeinde, der orten zu warten“. Gleich darauf wird dieser Unterschied so ausgedrückt: „einen, der ein hufgeselle uff dem kauffhuse ist, und einen us dem hantwercke, der nit ein hufgeselle dar uff ist“.

unglückten Zünfte-Aufstandes in der Hand des Rathes, welcher auch die gesetzgebende Gewalt bei ihnen ausübte. Er that Beides durch Rathsglieder, deren mehrere jeder einzelnen Zunft vorgesetzt wurden, und von welchen die eigentlichen Zunftvorsteher abhängig waren. Diese Rath-Commissäre gab es sogar für solche Zünfte, von deren Mitgliedern eines oder zwei im Rathe saßen¹⁾. In früheren Zeiten dagegen hatten die Zünfte das Recht der Selbstverwaltung besessen, und waren auch in ihrer Gesetzgebung unabhängig gewesen. Die Verwaltungsformen waren in beiden Zeiten die gleichen: jede Zunft hatte ihre Vorsteher, besaß eine besondere Kasse, und entschied in den sogenannten Geboten durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder über ihre Angelegenheiten. Außer den Vorstehern hatten einige Zünfte auch noch einen Bedellen, welcher der Zunftknecht hieß; wenigstens wird in Urkunden ein Knecht der Schneider, welcher die Straf gelder einzukassiren hatte und von jedem neu aufgenommenen Meister einen Schilling erhielt, sowie ein Knecht der Lomer und ein Knecht der Wollenweber erwähnt²⁾. Die Vorsteher hießen nicht, wie heut' zu Tage, die Geschworenen. Dieser Ausdruck findet sich zwar in den Wollenweber-Gesetzen, bedeutet aber in ihnen nicht die Vorsteher, sondern die mit der Prüfung der gefertigten Tücher beauftragten Meister. Der mittelalterliche Titel der Zunftvorsteher war kurzweg die Meister oder unsere Meister; zuweilen wurden sie auch die Zunftmeister³⁾ oder die Meistirmanne oder, weil sie in der Regel auf Ein Jahr gewählt waren, die Jahrmeister genannt. Auch nach ihrer Zahl pflegte man sie zu benennen: die Sesser d. i. Sechse (bei den Wollenwebern), die Achter d. i. Achte (bei den Bäckern) u. s. w. Ihre Zahl war, wie man schon hieraus ersieht, bei den einzelnen Zünften verschieden: sie betrug z. B. bei den Bäckern acht, bei den Wollenwebern und bei den Schneidern sechs, bei den Wendern vier, bei den Steindeckern zwei. Die Vorsteher wurden alle Jahre neu gewählt,

¹⁾ So kommen z. B. in den Bäcker-Gesetzen von 1377 diese Commissäre unter der Bezeichnung vor: „die, die der Rath dazu schickt“.

²⁾ Der Erstere kommt mit der Benennung „unser Knecht“ in den Schneider-Gesetzen von 1352 vor (Böhm-er, p. 624), der Zweite im Bürgerverzeichnisse von 1387, der Dritte (servus pannificum) im Beebbuch von 1322.

³⁾ S. die in Anmerkung 213 stehende Rathsverordnung von 1495. Bei Böhm-er, p. 760, findet man diesen Titel 1388 gebraucht.

aufser bei den Bäckern, bei denen ihre Amtszeit eine zweijährige war und jedes Jahr die eine Hälfte von ihnen durch neugewählte ersetzt wurde. Ihre Erwählung geschah bei den Zünften, von welchen uns hierüber etwas gemeldet wird, nicht durch die Zunft selbst, sondern durch die abgehenden Vorsteher. Später verschaffte sich der Rath einen Einfluß auf diese Wahl. Bei den Bäckern z. B. durften seit 1377 die Vorsteher nur durch diejenigen zwei Meister erwählt werden, welche Mitglieder des Rathes waren; bei den Wollenwebern kam es zuerst dahin, daß die neu Erwählten der Genehmigung der beiden Rathsglieder in der Zunft bedurften, dann aber (1430) befahl der Rath, daß die abgehenden Vorsteher mit den zwei Rathsgliedern die neuen Vorsteher ernennen sollten, und daß, wenn sie sich mit einander nicht verständigen könnten, der Rath selbst die Entscheidung zu geben hätte.

Die Vorsteher mußten beim Antritte ihres Amtes schwören, dasselbe den Zunftgesetzen gemäß zu verwalten. Dies geschah früher wohl vor den abgehenden Meistern oder vielleicht auch vor der versammelten Zunft, später aber vor den Bürgermeistern¹⁾. Keiner durfte die Wahl ablehnen. Weil die Vorsteher auch die Einnahmen und Ausgaben der Zunft besorgten, so mußten sie am Ende ihres Amtes eine Rechnungsablage machen. Dies geschah bei einer Zunft vor allen Meistern, bei einer anderen vor einem ausgewählten Theile derselben, bei wieder einer anderen vor den neuen Vorstehern. Bei den Bäckern fand die Rechnungsablage vor 16—20 Meistern Statt, und wurde dann zur Kenntnißnahme vor die ganze Zunft gebracht. Bei den Wollwebern führte der Rath im fünfzehnten Jahrhundert eine Art von Revisions-Colleg ein, welches aus 22 Vertretern der Zunft zusammengesetzt war, und das Ergebnis seiner Prüfung der Zunft vorzulegen hatte (s. Anm. 216).

Außer den Vorstehern gab es noch andere Beamte einzelner Zünfte, wie z. B. bei den Wollenwebern die sogenannten Zwene (Zweie), welche die Tücher während und am Schlusse ihrer Bereitung besichtigen mußten, bei eben demselben Handwerk die Siegelmeister,

¹⁾ „Wan die gekorn sin,“ heißt es in einem Artikel der Steinbecker von 1476, „so sollen sie vor die burgermeister komen und den geloben sie den eiden, sie dem Rade gethan han, diese vor und nach geschryeben artikel noch irem besten fermogen zu hanthaben sunter alle geuerbe.“

welche die zunftgerecht gemachten Tücher mit einem Zeichen zu versehen hatten, und bei verschiedenen Zünften die Rechenmeister. Die Letzteren hatten in den Urten das, was jeder Einzelne trank, durch Kerbschnitte zu bezeichnen, sich dann die Zeche bezahlen zu lassen, und von dem eingenommenen Gelde die für die Urten erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Die Kasse einer jeden Zunft hieß die Meister-Büchse oder auch bloß die Büchse. In sie flossen die Einstandsgelder der Meister, dasjenige, was jeder Lehrling bei seiner Annahme an die Zunft zu zahlen hatte, die Strafgebel, der Ueberschuß aus der Urten-Kasse und endlich die fortlaufenden Beiträge, welche jeder Meister entrichten mußte. Die Letzteren hießen das Frohnfastengeld, weil sie alle Frohnfasten, also vierteljährlich erhoben wurden. Bei manchen Zünften, welche keine eigenthümliche, sondern eine gemiethete Zunftstube besaßen, hatten die einzelnen Meister noch eine andere Abgabe, nämlich den Antheil am sogenannten Stubenzins, zu entrichten. Alle Gelder der Zunftkasse konnten natürlich nur für Zunftausgaben oder, wie es in den Zunftgesetzen ausgedrückt wird, „in gemeinen Nutzen des Handwerks“ verwendet werden. Jedoch hatte sich schon im vierzehnten Jahrhundert hierin ein Mißbrauch eingeschlichen. Wenigstens wird in den Bäckergesetzen von 1377 angeführt, daß diejenigen Meister, welche zugleich Rathsglieder waren, sich bisher einen Theil der Aufnahmegelder angeeignet hätten, was damals für die Zukunft verboten ward.

Die Versammlungen aller Zunftgenossen führten schon im Mittelalter den Namen Gebote. Sie wurden auch Gesellengebote genannt, weil die Mitglieder einer Zunft die Gesellen (nämlich die Gesellen oder Genossen der Zunft) hießen. Sie fanden regelmäßig alle Vierteljahre einmal Statt. War es aber nöthig, so hielt man auch außerdem Gebote. Diese außergewöhnlichen Gebote wurden theils auf Befehl des Rathes, theils ohne einen solchen von den Zunftvorstehern veranstaltet, und hießen im ersteren Falle Herrengebote. Nach dem Zünfte-Aufstande durfte kein Gebot mehr gehalten werden, ohne daß die Zunftvorsteher vorher die Erlaubniß der Raths-Commissäre, welche jeder Zunft zugeordnet waren, eingeholt hatten (s. Anm. 217). Auch wohnten seit dieser Zeit diese Commissäre den Geboten bei. In Bezug auf die Tage, an denen die Gebote gehalten wurden,

findet sich in späteren Zunftordnungen die Vorschrift, daß sie nur an Sonn- oder Feiertagen Statt haben dürften; in den älteren ist hierüber nichts enthalten.

Kein Zunftgenosse durfte bei Strafe ein Gebot versäumen, wenn er nicht von den Vorstehern die Erlaubniß dazu erhalten hatte. In den Geboten saßen die Vorsteher und, seitdem dieselben nur in Beisein der zugeordneten Rathsglieder gehalten werden durften, die Letzteren oben an. Die übrigen Zunftgenossen hatten ihre Sitze in der Reihenfolge, nach welcher sie Meister geworden waren. So findet es sich in einigen Zunftordnungen angegeben, und von ihnen wird man wohl auf die übrigen zurückschließen dürfen. Ebenso verhält es sich wohl mit dem, was einige Zunftordnungen über den Hergang der Berathungen und über die Beschlußfassung angeben. Hiernach durften die Anwesenden nur der Reihenfolge nach sprechen, die Mehrheit der Stimmen entschied, die Vorsteher konnten einem jeden, der sich bei der Umfrage ungebührlich benahm, Schweigen gebieten, und die Misachtung dieses Gebotes wurde ebenso, wie beleidigende Ausdrücke, Fluchen und Schlagen, mit Geld bestraft. Uebrigens findet sich in den Schneidergesetzen von 1352 noch eine Vorschrift, nach welcher es scheint, daß man sich in Hinsicht auf den Beginn eines Gebotes nach einem der gottesdienstlichen Geläute der Kirchen gerichtet habe¹⁾. —

Zum Schlusse ist noch ein Wort zu sagen über das angebliche Zusammenwohnen aller Genossen einer Zunft in einer und derselben Straße. Weil es nämlich in Frankfurt, wie in anderen Städten, nicht wenige nach Handwerken benannte Straßen gab (Mehrgasse, Fischergasse, Bendersgasse, Löbergasse u. s. w.), so hat man daraus geschlossen, daß früher jeder Handwerker in der nach seinem Handwerke benannten Straße gewohnt habe. Dies ist jedoch eine irrige Ansicht. Soweit wir nämlich vermittlest urkundlicher Angaben in die ältere Zeit zurückblicken vermögen, finden wir die Genossen einer Zunft an verschiedenen Stellen der Stadt wohnend. Dies zeigt sich namentlich in den Frankfurter Becdbüchern, in welchen die Einwohner nach Straßen verzeichnet sind, und deren ältestes vom

¹⁾ „Auch wann man uns zu hauff gebüdit zu den vyer fronfasten, adir ein gemein gebot dut, wer dan nicht enkomit, alse man baz leste zeichen zu prebegen virlaffen hat zu den Prebegen adir zu den Barszen, der virlisset zu pene achzehen heller“ (Böhmer, p. 628).

Jahre 1320 ist. Nach ihnen wohnten nur die Fischer und Metzger in besonderen Straßen, sowie die Gärtner in einem besonderen Bezirke (der Neustadt); aber auch von den Mitgliedern dieser Zünfte wohnten nicht alle, sondern nur die große Mehrzahl in den betreffenden Straßen und Bezirken. So kommen z. B. im Beedbuche von 1320 vor: ein Gärtner Heilmann mitten in der Altstadt, ein Fischer Winther an der Nikolai-Kirche, und im Beedbuch von 1321 erscheint der Metzger Wenzel Bis in der Fischergasse wohnend.

Mit den von Handwerken entlehnten Straßennamen verhält es sich offenbar ebenso, wie mit dem Namen der ältesten Judengasse; denn auch in dieser wohnten keineswegs alle Juden, ja nicht einmal bloß Juden. Jene Namen sind dadurch entstanden, daß besonders viele der betreffenden Handwerker in einer und derselben Straße wohnten, während andere ihrer Mitmeister anderwärts ihre Häuser hatten. Von einer Zunft, der der Bender, erfahren wir sogar durch zwei Rathsverordnungen¹⁾, daß 1402 nicht wenige ihrer Genossen außerhalb der Bendingasse wohnten. Der Rath gebot ihnen damals, keine in Schlägen bestehende Arbeit in oder vor ihren Häusern vorzunehmen, wenn diese nicht entweder in der Bendingasse oder in der Neustadt ständen.

Man hat das angebliche Zusammenwohnen aller Genossen einer Zunft als etwas betrachtet, was die einzelnen Zünfte in sich selbst kräftiger und mächtiger gemacht habe. Dies kann aber nur von einem kleinen Theile der Zünfte gesagt werden; denn nur von wenigen, nämlich nur von den oben genannten drei Zünften, wohnte die Mehrzahl der Mitglieder in einer und derselben Straße oder Stadtgegend. Alle anderen Zünfte erscheinen in den Beedbüchern durch die Stadt hin vertheilt. Außerdem ist in Betreff ihrer noch der Umstand wohl zu beachten, daß die in Sachsenhausen und der Neustadt Wohnenden während der Nacht von den übrigen Genossen ihrer Zunft ganz abgesperrt waren, indem bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein die Brückenthore und die zwischen der Alt- und der Neustadt befindlichen Pforten Nachts zugeschlossen waren und für niemand geöffnet wurden (s. Anm. 218).

¹⁾ Im Gesetzbuch des fünfzehnten Jahrhunderts, Blatt 88.

XIV.

Gesellen- und Lehrlinge=Wesen bei den Frankfurter Handwerkern im Mittelalter.

Bei den Handwerkern des Mittelalters hießen die Arbeitsgehülfen nicht, wie heut' zu Tage, Gesellen, sondern Knechte. Erst vom Schlusse des Mittelalters an wurde das erstere Wort zur Bezeichnung derselben gebräuchlich; bekanntlich hat sich aber das Wort Knecht bei einigen Handwerkern noch bis zum heutigen Tage im Gebrauche erhalten. Bei einigen Zünften unterschied man zwei Arten von Knechten, nämlich Meisterknechte und gemeine Knechte (s. Anm. 219). Auch verheirathete Knechte gab es; wenigstens wird ihrer in den Gesetzen der Bäcker und Wollenweber gedacht¹⁾. Zunftgenossen waren die Knechte ebenso wenig, als die Lehrlinge; wohl aber kam es vor, daß ein Meister sich als Knecht in die Dienste eines anderen Meisters begab²⁾. Dagegen galten die Vorschriften der Zunftgesetze auch für die Knechte und Lehrlinge, soweit sie nämlich auf diese Anwendung fanden; und die Zunft konnte, so oft es nöthig war, in Betreff der Arbeitsgehülfen neue Vorschriften machen.

Um nun bei der Darstellung der Verhältnisse und Pflichten der Arbeitsgehülfen zuerst mit den Lehrlingen zu beginnen, so hießen diese im Mittelalter immer nur die Lehrknaben. Solche Lehrlinge, welche älter als gewöhnlich waren, scheint man Lehrknechte

¹⁾ Böhmer, p. 625 und 637.

²⁾ Im Bäckervertrag von 1352 (Böhmer, p. 625) steht folgender Artikel: „Und wanne er (der Knecht) meistir wirt, so mag in ein iglich meistir haltben, ob er dienen wil“.

genannt zu haben; denn dieser zuweilen vorkommende Namen kann nicht anders verstanden werden¹⁾. In die Lehre nahm man im Mittelalter wohl nur selten einen, dessen Vater nicht schon das betreffende Handwerk getrieben hatte. Ja, es ist sogar höchstwahrscheinlich, daß man in den älteren Zeiten einen Anderen gar nicht als Lehrling zuließ. Bei den Bäckern war dies noch 1352 geradezu verboten²⁾. Die Hauptbedingung, welche dem als Lehrling Anzunehmenden gestellt wurde, war die, daß er ehelich geboren sei. Sie bestand bei allen Zünften, und wurde von allen streng eingehalten. In manchen älteren Zunftordnungen ist sogar die höchste gesetzliche Geldstrafe gegen denjenigen Meister ausgesprochen, welcher einen Unehelichen in die Lehre nahm. Uebrigens hat sich der Gebrauch, nur ehelich Geborene als Lehrlinge zuzulassen, bei den Frankfurter Handwerkern bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein erhalten³⁾.

Jeder Lehrling mußte gleich anfangs eine durch die Zunftordnung vorgeschriebene Zahlung in die Zunftklasse machen, und der Lehrmeister war verpflichtet, ihn sofort wieder zu entlassen, wenn die Zahlung nicht in der bestimmten Frist entrichtet worden war. Diese Zahlung bestand in einer Summe Geld, sowie in einem Quantum von Wein, welcher von den Zunftgenossen vertrunken wurde, und von Wachs, welches zu den bei gottesdienstlichen Verrichtungen der Zunft nöthigen Kerzen verwendet ward. Der Betrag dieser drei Leistungen war nicht bei allen Zünften derselbe; auch bestanden dieselben bald nur in Geld, bald in Geld und Wein, bald in Geld und Wachs, bald bloß in Wein und Wachs⁴⁾. In den Zunft-

¹⁾ Er kommt z. B. in dem bei Anm. 219 angeführten Artikel der Steindeder-Gesetze, sowie in dem Anm. 220 angeführten Artikel der Bendergesetze vor. Seine Bedeutung geht aus folgendem Paragraphen des Bäckervertrages von 1352 hervor: „Es ist auch mer geret und uberkomen, welich meister einen knaben oder einen knecht das antwerg lerte, die nit zu dem antwerg geborn sint, der meister sol geben den andern meistern zwei punt heller in die bussen zu pene, er ensi danne also kleine oder si an yme geborn“.

²⁾ S. die vorhergehende Note.

³⁾ S. Persner, I. 1. S. 485.

⁴⁾ Im Jahre 1855 betrugen diese Leistungen: bei den Gerbern ein halbes Pfund Heller, zwei Viertel Weins und ein Pfund Wachs, bei den Bändern nichts weiter als ein Pfund Heller, bei den Kürschnern eine Viertel-Mark und zwei Pfund Wachs, bei den Schneidern ein Pfund Heller und ein Viertel Weins, bei den Schuhmachern zwei Pfund Wachs und ein Viertel Weins.

gesetzt von 1377, bei deren Abfassung der Rath das entscheidende Wort geführt hatte, erscheinen diese Leistungen bei allen Zünften gleich, und bestanden in nichts weiter, als einem halben Pfund Heller.

Ueber die Lehrzeit und das Lehrgeld findet sich nur in einigen wenigen Zunftordnungen eine Vorschrift. Die Lehrzeit betrug bei den Bändern am Ende des Mittelalters zwei Jahre, bei den Gerbern im vierzehnten Jahrhundert ein Jahr, bei den Schneidern zu derselben Zeit drei Jahre (s. Anm. 220). Das Lehrgeld bestand damals bei den Letzteren in 15 Pfund Hellern, bei den Gerbern in zwei Mark und einem Malter Korn, bei den Bändern hundertfünfzig Jahre später in sechs Gulden als Maximum. Dagegen wurde bei den Zimmerleuten, Steindeckern und Steinmetzen nicht nur kein Lehrgeld bezahlt, sondern der Meister mußte vielmehr dem Lehrling soviel geben, als derselbe durch seine Arbeit verdiente.

Auch die Zahl der Lehrlinge, welche ein Meister halten durfte, waren in den Zunftordnungen mancher Handwerker vorgeschrieben. Es scheint, daß in allen Handwerken einem Meister nur ein Lehrling gestattet war; denn in allen Zunftordnungen, in welchen sich hierüber eine Bestimmung findet, ist dies ausgesprochen. Nur bei den Bändern war es erlaubt, zwei Lehrlinge zu haben; der betreffende Meister mußte aber dafür einen Gesellen weniger halten, als er sonst hätte halten dürfen. Als Grund, warum die Zahl der Lehrlinge auf einen einzigen beschränkt war, wird in einer für die Bänder erlassenen Rathsverordnung von 1495 angegeben: damit den Bestellern ihre Arbeit nicht durch Lehrlinge verborben werde¹⁾.

Der Uebergang aus dem Lehrlingsstand in den Stand der Gesellen war im Mittelalter weder mit irgend einer Ceremonie, noch mit einer Prüfung verbunden. Nicht einmal irgend etwas, was dem bei uns üblichen Einschreiben in die Liste der Gesellen ähnlich gewesen wäre, scheint Statt gehabt zu haben. Ich habe nur Eine Bestimmung gefunden, welche man als eine Art von Prüfung des in den Gesellenstand übertretenden Lehrlings ansehen könnte; aber auch bei dieser ist der wirkliche Sinn der Worte ein anderer. Es enthalten nämlich die Steindecker-Gesetze von 1476 folgenden Artikel:

¹⁾ „Uff das den luden ire arbeit nit mit lereknichten usricht oder verwüstet werde.“

„Es soll auch kein Meister einen Lehrling oder Knaben stapfen, nageln oder mit dem Hammer arbeiten lassen, derselbe habe denn sein Lehrjahr ausgeübt und sei erkannt, daß er vom Handwerk genug verstehe, um seinen Tagelohn verdienen zu können, damit den Leuten gleich geschehe und ihre Dachungen desto besser im Stande erhalten werden, bei Strafe von zwei Viertel des besten Zapfweines, so oft es geschehe“. Diese Worte sprechen, wie man sieht, nichts Anderes aus, als: der Meister solle im Interesse der Arbeitgeber gewisse Arbeiten nicht einem Lehrling anvertrauen, sondern vielmehr nur einem solchen Arbeiter, von welchem er überzeugt sei, daß derselbe sie zu machen verstehe. Erst 1495 findet sich, und zwar bei den Bändern, die bestimmte Vorschrift, daß ein Meister keinen Knecht in Dienst nehmen dürfe, welcher nicht gewisse Arbeiten des Handwerkes machen könne, und daß jeder Knecht, der das vorgeschriebene Maß von Kenntnissen nicht besitze, noch mindestens ein Jahr lang in die Lehre gehen solle (s. Num. 221).

Von den Knechten ist in den Zunftgesetzen begreiflicher Weise noch mehr die Rede, als von den Lehrlingen. Die wichtigste der dieselben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist gegen die Gefahr gerichtet, daß die Knechte, um den Meistern gegenüber ihren Willen geltend zu machen, mit einander und wohl auch mit denen anderer Städte einen Bund bildeten, und entweder die Arbeit plötzlich einstellen, oder gar alle Meister eines Ortes in Beruf erklärten. Dies muß wirklich zuweilen geschehen sein, weil 1352 eine der Frankfurter Zünfte mit den gleichen Zünften von sieben anderen Städten und 1383 eine andere mit den Zünften von acht Städten einen förmlichen Vertrag über gemeinschaftliche Anordnungen wegen des Knechtewesens schloß, und weil 1421 die Stadträte von vier Städten dasselbe thaten. Auch findet sich in den Sattler-Gesetzen von 1406 das Vorkommen von Berufserklärungen durch Gesellen angedeutet; denn ein Artikel derselben verbietet diesen, sich einem Meister gegenüber dadurch Recht zu verschaffen, daß sie dem Meister oder seinen Knechten das Arbeiten untersagten. Jener Vertrag von 1352 ward zwischen den Bäckerzünften von Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppard, der von 1383 zwischen den Schmidtzünften von Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und

Greuznach geschlossen. Beide enthalten Bestimmungen über das Verhältnis zwischen den Meistern und Knechten, haben aber den offenkundigen Hauptzweck, die Letzteren dadurch in Gehorsam zu halten, daß ihnen vorkommenden Falles unmöglich gemacht wurde, in den anderen Städten Arbeit zu finden. Die Zünfte jener Städte kamen nämlich nicht nur über eine gleichmäßige Behandlung und Bezahlung ihrer Knechte überein, sondern sie beschloßen auch, in gewissen Fällen über einen Knecht eine Achtserklärung auszusprechen, welche in allen acht Städten in Anwendung gebracht werden müsse. Diese Achtserklärung erstreckte sich so weit, daß ein Knecht, welchem in einer der acht Städte das Handwerk verboten worden war, in den übrigen Städten weder jemals in Dienst genommen, noch auch zum Meisterrecht zugelassen werden durfte. Im Jahre 1377 behnte die Frankfurter Bäckerzunft dies sogar auf alle die Knechte aus, denen in irgend einer anderen Stadt das Handwerk verboten worden war¹⁾.

Wie die Bäckerzünfte von acht Städten in Betreff der Knechte schon 1352 jenen Vertrag mit einander gemacht hatten, so schlossen 1421 auch die Stadträthe von Mainz, Worms, Speier und Frankfurt mit einander einen Vertrag über die Art, wie es bei ihnen mit den Knechten aller Zünfte gehalten werden solle. Nach diesem Vertrage mußte jeder Knecht, sobald er in Arbeit trat, dem Rathe der betreffenden Stadt Gehorsam und Treue schwören, und sich verpflichten, in Klagefällen nur bei dem Gerichte dieser Stadt oder da, wohin der Rath ihn weisen würde, Recht zu suchen; es wurde ferner den Knechten verboten, besondere Trinkstuben zu haben, sowie Gebote zu halten, außer um ihrer gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Berrichtungen willen, und auch irgend ein Uebereinkommen mit einander zu treffen; es wurde ihnen außerdem untersagt, die kirchliche Todtenfeier für verstorbene Wittknechte an Werktagen zu begehen; es wurde endlich ausgemacht, daß ein Knecht, welcher gegen eine dieser Vorschriften gehandelt habe, in keiner der vier Städte in Arbeit genommen werden dürfe (s. Anm. 222).

Die übrigen Haupt-Vorschriften, welche die Zunftgesetze in Hinsicht der Knechte enthalten, betreffen den Müßiggang derselben,

¹⁾ S. Böhmer, p. 751. Die erwähnten Verträge der beiderlei Zünfte von sieben und acht Städten sind ebendaselbst p. 625 und 760 abgedruckt.

die Veruntreuungen und das Betragen gegen den Meister oder dessen Frau. Auch für diese drei Vergehungen finden sich nicht in allen Zunftordnungen Strafen angegeben, und man muß hier wieder von den einen auf die anderen zurückschließen. Das willkürliche Aussetzen der Arbeit wurde (bei den Schneidern) so bestraft, daß der Meister einem Knechte für jeden Tag, den derselbe ohne Erlaubniß feierte, einen Schilling an seinem Lohne abziehen mußte und, wenn er dies nicht that, selbst mit fünf Schillingen gebüßt wurde. Auch durfte kein Knecht eine Nacht außerhalb der Wohnung seines Meisters zubringen (bei den Bäckern); er wurde dafür mit einem halben Pfund Wachs bestraft. Der Knecht hatte im Hause seines Meisters nicht nur die Wohnung, sondern auch die Kost. Nur an Sonn- und Feiertagen durfte er sich Abends Käse und Brod vom Meister dahin abholen lassen, wo er zu zechen pflegte ¹⁾. Veruntreuung und Diebstahl wurden damit bestraft, daß dem schuldigen Knechte das Handwerk verboten ward; auch durfte schon 1352 kein Meister einen Knecht, welcher in einer anderen Stadt deshalb das Handwerk verloren hatte, in Dienst nehmen ²⁾. Beleidigungen, die sich ein Knecht gegen seinen Meister oder dessen Frau zu Schulden kommen ließ, wurden natürlich ebenfalls bestraft. Bezichtigte er z. B. diesen oder jene der Lüge, so hatten die Zunftmeister eine Strafe über ihn zu verhängen, und er durfte, bis er sich derselben unterzogen hatte, nicht in Arbeit genommen werden. Machte er gar andere Knechte seinem oder einem anderen Meister abtrünnig, so durfte er ein Jahr lang in keiner Werkstätte arbeiten ³⁾. Auch wer vor Ablauf seiner Dienstzeit den Meister verließ, durfte von einem anderen Meister nicht in Arbeit genommen werden ⁴⁾. Uebrigens war dem Knechte, der sich von seinem Meister gekränkt oder benachtheiligt glaubte, das Recht vorbehalten, denselben gerichtlich zu belangen ⁵⁾.

¹⁾ Dieses Recht ist den Knechten im Gesetzbuch des fünfzehnten Jahrhunderts, Blatt 88 flg., gewährt, wenigstens den Knechten der Hufschmiede und Schlosser.

²⁾ So nach dem Bäckervertrage von 1352 und nach den Rirschnergesehen von 1377.

³⁾ Beides bei den Schneidern und Tuchsheerern. Bei den Gerbern ward das erstere Vergehen mit 1 Schilling gebüßt.

⁴⁾ Nach den Venbergesehen von 1377.

⁵⁾ Nach dem in Num. 222 angeführten Städtevertrag von 1421 und nach dem Vertrage der Schmiede-Zünfte von neun Städten (bei Böhmer, p. 760).

Eine bestimmte Zahl von Knechten, welche jeder Meister halten durfte, war in den älteren Zunftgesetzen nicht vorgeschrieben; wohl aber findet sich dies in den späteren. Bei den Schu eidern durfte z. B. seit 1377 ein Meister nicht mehr als zwei Knechte haben, wobei ihm aber gestattet war, sich durch seine Frau, seine Kinder und seine Dienstmagd helfen zu lassen. Bei den W endern bestand am Ende des Mittelalters das Gesetz, daß kein Meister mehr als drei und, wenn er einen oder zwei Lehrlinge hatte, im ersteren Falle nur zwei, im anderen nur Einen Knecht halten dürfe. Den Steinbeckern war damals nur je Ein Knecht und Ein Lehrling gestattet. Auch jeder Fischer durfte nur Einen Knecht haben; nur wer von ihnen zugleich Mitglied des Rathes war, hatte das Recht, zwei zu halten.

Die Knechte wurden nicht auf willkürliche Aufkündigung, sondern für eine bestimmte Zeit gedungen, und diese Zeit mußte sowohl vom Knechte, als vom Meister ausgehalten werden. In den späteren Gesetzen war sogar durch die Zunft oder durch den Rath vorgeschrieben, auf wie lange Zeit mindestens jeder Knecht in Dienst genommen werden müsse; so findet sich z. B. in den W endergesetzen ein Rathsbefehl von 1388, nach welchem kein Knecht auf kürzere Zeit als auf ein Jahr gedingt werden durfte. Auch der Lohn des Knechtes war, und zwar schon in der älteren Zeit, nicht dem Ermessen des Meisters oder einer Uebereinkunft zwischen Beiden anheimgegeben, sondern die Zunft selbst bestimmte denselben, und jeder Meister, welcher mehr gab, verfiel ebenso, wie jeder Knecht, der seinen Meister zu einem höheren Lohn zu drängen suchte, in eine Geldstrafe. Bei den Bäckern erhielt jeder Knecht außer seinem Lohne auch noch einen Stock von seinem Meister. Bei denjenigen Handwerkern, deren Arbeitszeit je nach den beiden Haupt-Jahreszeiten in ihrer Dauer länger oder kürzer ist, war das Jahr von Zunft wegen in zwei bestimmt abgegrenzte Theile geschieden: bei den Wollenwebern z. B. durch Michaelis und Mariä Lichtmesse, bei den W endern durch Martini und Ostern. Uebrigens kommt schon früh auch vor, daß Knechte auf Stück arbeiteten; aber auch für diese Art von Arbeit setzte die Zunft den Preis fest und bestrafte dessen Ueberschreitung. Die für beide Arten von Arbeiten gebräuchlichen Ausdrücke waren: gedingtes Werk und in Tagelohn arbeiten (s. Anm. 223).

Die Knechte mancher Handwerke hatten früher eine ähnliche Verbindung mit einander gehabt, wie die Zunft ihrer Meister war, und gleich diesen Gebote gehalten, bindende Gesetze gemacht und ihre besondere Trinkstube gehabt. Dies geht aus dem Städtevertrag von 1421 hervor, durch welchen das Letztere untersagt, die Gebote der Knechte aber auf vier jährlich zu haltende und die Verhandlungen und Beschlüsse derselben auf die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten beschränkt wurden (s. Ann. 224). Doch blieb auch nachher noch Ein Band, welches die Knechte einer Zunft umschloß, für lange Zeit erhalten: es war das der kirchlichen Brüderschaft. Die Knechte hatten, gleich den Meistern, ihre gemeinschaftliche Kirchenfeier, bestatteten als eine kirchliche Brüderschaft ihre Todten, und ließen denselben Seelenmessen halten. Diese Verbindung wurde durch den Städtevertrag von 1421 nicht zerrissen, sondern nur darin beschränkt, daß die Seelenfeste für die Verstorbenen nicht mehr an Werktagen gehalten werden durften. Noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wird der Bestattungen gedacht, welche die Brüderschaft der Bäckerknechte hielt, und bei denen sie mit brennenden Kerzen den Verstorbenen zu Grabe trug. Es traten sogar Frauen als „Mitschwester“ einer solchen Brüderschaft bei, um einst durch dieselbe bestattet zu werden. So enthält z. B. eine Urkunde des Frankfurter Dominikaner-Klosters das 1505 abgefaßte Testament einer Frau, die sich eine Mitschwester der Brüderschaft der Bäckerknechte nennt und die Verordnung macht, diese solle sie nach ihrem Tode „mit ihren Kerzen auf den Pfarrkirchhof tragen, wie ihre Gewohnheit sei“. Die Brüderschaft der Schmidt-knechte hatte sogar eine eigene Gruft im Kreuzgange des Dominikaner-Klosters¹⁾.

Diese Brüderschaften der Knechte scheinen jedoch nicht bei allen Zünften bestanden zu haben. Man muß dies daraus schließen, daß die Meister des Bender-Handwerks schon 1355 eine besondere Kranken- und Leichenkasse für ihre Knechte gebildet hatten: was nicht hätte Statt finden können, wenn ihre Knechte in eine Brüderschaft vereinigt gewesen wären. In den Bender-Gesetzen jenes

¹⁾ Nach einem Revers, welchen die Brüderschaft der Schmidt-knechte in Frankfurt 1421 dem Dominikaner-Kloster ausstellte. Er befindet sich in einem Copialbuche der Dominikaner, Blatt 2.

Jahres heißt es nämlich: jeder Meistertnecht müsse jährlich 18, jeder gemeine Knecht 9 Heller in die Zunftkasse bezahlen, dafür gebe man einem Knechte, wenn er erkrankte, nach und nach bis zu 18 Schillingen, und wenn er sterbe, so bestatte man ihn gleich einem Meister¹⁾. Auch bei den Steinbeckern kommt am Ende des Mittelalters etwas Ähnliches für die Lehrlinge vor; nur war bei ihnen die Sache dem freien Willen der Einzelnen anheimgegeben. Gegen eine bestimmte Zahlung nämlich wurde ein Lehrling von der Zunft zu Grabe getragen²⁾.

¹⁾ Böhmer, p. 648.

²⁾ Der betreffende Artikel dieser Zunft (von 1490) lautet: „Wan ein meister einen son hette und in dem hantwerg were und hette dem hantwerg geben 8 Sch. zu Iergelt, und fuget sich, daz der sturb, und wolt in getragen han, so sal er geben ein punt waiß dar von, daz man yen begen und drug; und wenn ein fremder knob dint eym meister und hette auch gebin czehen Sch. und begert auch sich zu tragen, so solt er auch geben 4 Sch. oder ein punt waiß“.

XV.

Geschichte und Lage der Frankfurter-Juden im Mittelalter.

Die neuere Geschichte der Juden ist wesentlich die Geschichte eines immer wiederkehrenden Jammers, welcher, wegen der Entbehrung mancher natürlichen und vieler bürgerlichen Rechte, sowie wegen der Fremdartigkeit des Glaubens, der Sitten und der Gebräuche, auf einem in die ganze civilisirte Welt zerstreuten Volke lastete. Indessen war die Lage der Juden in neueren Zeiten nicht immer und überall dieselbe, sondern nach Ländern und Jahrhunderten verschieden; und was insbesondere die in Deutschland ansässig gewordenen Juden betrifft, so war ihre Lage während des Mittelalters im Ganzen genommen eine bessere, als in den ersten drei Jahrhunderten der neueren Zeit. Namentlich aber war dies der Fall in Betreff der Frankfurter Juden, welche im Mittelalter jener tiefen Verachtung und schmählischen Mißhandlung entzogen waren, die sie vom Beginne der neueren Zeit an bis zu unserem Jahrhundert zu erdulden hatten. Diese Behauptung hat etwas Ueberraschendes in sich, weil die Meisten gerade bei den Menschen des sogenannten finsternen Mittelalters eine härtere Behandlung der Juden annehmen zu müssen glauben. Auch geben zu einer solchen Annahme noch einige andere Umstände Anlaß, nämlich das hart lautende und deshalb oft mißverstandene Wort *Kammernechte*, mit welchem einst die deutschen Juden bezeichnet wurden, die sogenannten *Juden-Verkäufe* deutscher Kaiser, die Mancher wohl gar mit dem Verkaufe von Sklaven in Eine Linie setzt, und die unerhört grausamen

Verfolgungen, denen zur Zeit des Mittelalters die Juden hier und da mitunter ausgesetzt waren. Und dennoch ist die ausgesprochene Behauptung eine historisch begründete. Die Lage der Juden war in Frankfurt wie in manchen anderen deutschen Städten zur Zeit des Mittelalters eine bessere, als in den zuletzt verflossenen drei Jahrhunderten: die Juden hatten damals nicht bloß eine rechtlich gesicherte Stellung, sondern auch ein eigentliches Bürgerrecht; sie waren von den Christen keineswegs durch eine so weite Kluft geschieden, wie späterhin; und die damals mitunter gegen sie geübten Grausamkeiten und Verfolgungen wurden nicht, wie zum Theil die der Christen im alten Römer-Reiche, systematisch und von der Regierung betrieben, sondern sie waren einzelne vorübergehende Erscheinungen, welche zwar allerdings zum Theil in den Geldgeschäften der Juden und in der pecuniären Abhängigkeit, in welche sie die Christen mitunter brachten, ihren Grund hatten, hauptsächlich aber dem fanatischen Hass und der Raubgier des Pöbels entsprungen, oder doch nur von einzelnen habgierigen Herren angeregt worden sind (s. Anm. 225).

Die Wahrheit dieser Sätze läßt sich schon aus einigen Vorkommenheiten in der Reichsgeschichte erkennen. Kaiser Heinrich IV. bezeichnet in einem Privilegium, welches er 1074 der Stadt Worms ertheilte ¹⁾, die Einwohner dieser Stadt so, daß er, sogar mit Voranstellung des jüdischen Theiles derselben, den Ausdruck gebraucht: „die Juden und die übrigen Wormser (Judei et coeteri Wormatienses)“; und dieß thut er in einer Urkunde, in welcher er die Wormser für die ehrenwerthesten Bürger im Reiche erklärt, und sie allen übrigen als nachahmungswerthes Muster hinstellt. Sein Sohn und Nachfolger Heinrich V. faßt, bei der Bestätigung dieses Privilegs, beide Klassen der Wormser unter dem Ausdrucke „die Bürger von Worms“ zusammen. Ferner, es war nicht nur durch die Vorschriften des Kirchenrechtes die gewaltsame Bekehrung der Juden verboten, sondern Kaiser Heinrich IV. gestattete auch 1096, was sogar heut' zu Tage der Regent eines streng katholischen Landes schwerlich wagen würde, allen zwangsweise getauften Juden des

¹⁾ Moritz, Ursprung der Reichsstädte, Anhang S. 140. Die Bestätigung durch Heinrich V. steht ebendasselbst S. 142.

Reiches den Rücktritt zu ihrer früheren Religion¹⁾. Sehr überraschend ist ferner, daß im dreizehnten Jahrhundert zu Köln und im vierzehnten zu Nürnberg einzelne Juden den Patriciern beider Städte völlig gleich gestellt worden sind. In Köln focht nämlich 1258 ein Mann, welcher immer „Daniel der Jude“ genannt wird, auf dem Schlachtfelde in den Reihen der städtischen Patricier gegen den Erzbischof, und als er mit mehreren derselben in die Gefangenschaft des Letzteren gerathen war, sagte dieser zu den Gefangenen: „Al' die Meinigen mögen sich schämen, daß unter diesen da ein einziger Mann, der noch ungeübt im Kampfe ist, sie alle so schnell durchbrochen hat, wie ein Falke, der auf einen Vogel stößt. Dir Daniel gebührt, obgleich man dich gefangen genommen, der Preis des Streites“. Unter dem Nachfolger jenes Erzbischofes aber erscheint derselbe Daniel geradezu als einer der städtischen Patricier; denn als Erzbischof Engelbert einen Theil der Geschlechter gefangen hielt, waren es Rutger Overstolz, Daniel der Jude und Constantin von Abucht, welche bei ihm für „ihre gefangenen Freunde“ eine Fürsprache einlegten²⁾. In Nürnberg findet sich die ebenso überraschende Erscheinung, daß 1314 sechs Juden in einem vom Stadt-Schultheißen ausgestellten Gerichtsspruche mit dem Titel „Herr“ angeführt werden, welcher dort nicht einmal den Schöffen immer ertheilt ward, und überhaupt die mit ihm Beehrten als Edelleute bezeichnete³⁾. Nicht weniger auffallend, als diese beiden Angaben aus der Kölner und Nürnberger Geschichte, ist der Umstand, daß König Ruprecht noch 1401 in einem von ihm ertheilten Gnadenbriefe den Mainzer Juden die Gnade gewährt, daß sie aller der Freiheiten,

¹⁾ Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, IX. S. 259 und die Nachweise in Gottlieb's Darstellung der Stellung der bairischen Juden, S. 7.

²⁾ S. Janssen's Studien über die kölnischen Geschichtsquellen in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, I. 2. S. 205 und 210. Freilich könnte man in diesem Falle auch annehmen, daß Daniel ein übergetretener Jude gewesen sei, oder von einem bekehrten Juden abstammte, und aus diesem Grunde den Beinamen „der Jude“ geführt habe. Aber auch dann würde sein Beispiel jedenfalls beweisen, daß ein solcher Beinamen und die Erinnerung an die jüdische Abstammung eines Patriciers nichts Anstößiges an sich hatte.

³⁾ S. Roth v. Schredenstein, im Anzeiger des germanischen Museums, 1850, S. 445. Es waren außer zwei ihrer Stellung nach unbekanntem Juden die vier Vorsteher der Nürnberger Synagoge, welche diesen Titel erhielten.

Landfriede und aller anderer Gnaden, deren ebele und unebele Leute genießen und gebrauchen, ebenfalls genießen und gebrauchen sollen und mögen¹⁾.

Auch die Kirche zeigte sich im Mittelalter oft mild und schonend gegen die Juden. Obgleich nämlich schon 1215 ein Papst den Juden eine sie kenntlich machende Tracht vorgeschrieben hatte, und obgleich 1267 durch das Wiener Concil verboten worden war, daß die Juden christliche Dienstboten im Hause hielten, christliche Bäder und Wirthshäuser besuchten, die Arzneikunst an Christen übten, und neue Synagogen erbauten: so haben dagegen doch mehrere Päbste sich ihrer mit Eifer gegen Mißhandlungen angenommen. Die Frankfurter Geschichte selbst gibt uns ein Beispiel davon an die Hand, indem 1287 Schultheiß, Schöffen und Rath von Frankfurt eine Bulle des Papstes Innocenz IV. von 1247 beglaubigten, in welcher die Beraubung und Verfolgung der deutschen Juden verboten, dieselbe als ein Werk der Habgier von geistlichen und weltlichen Herren dargestellt, und die Erzählungen von dem Ermorden und Opfern christlicher Knaben für eine von jenen Herren ausgegangene Erdichtung erklärt wird²⁾. Uebrigens erhielten die Juden, trotz der erwähnten kirchlichen Verbote, schon früh in einzelnen Städten Rechte, welche mit diesen im Widerspruche standen, wie z. B. 1084 in Speier das Recht, christliche Animen und Dienstboten zu halten.

Was nun den oben erwähnten, oft mißdeuteten Gebrauch betrifft, die Juden Kammerknechte des Reiches und des Königs zu nennen: so hatten sie diesen Namen nur darum erhalten, weil sie eine Abgabe an die königliche Kammer entrichten mußten. Hierzu waren sie aber aus dem Grunde verpflichtet, weil sie ursprünglich nicht irgend einem Reichsstande oder einem sonstigen Herrenthume, sondern bloß dem Reiche und seinem jedesmaligen Beherrscher angehörten. Aber auch diesem gegenüber waren sie nicht Leibeigene, sondern bloß Zinshörige desselben; sie waren deshalb auch nicht, wie die Hörigen, an den Boden gebunden, sie durften vielmehr ihren

¹⁾ Chmel, Reg. Ruperti, p. 192. Man vgl. übrigens in Betreff des Begriffes edel z. B. den 1340 von den vier wettaraischen Städten gebrauchten Ausdruck: ein ritter abir ein knecht, die man edel lude heizt (Böhmer, p. 567).

²⁾ S. Mone a. a. O. S. 265 und Böhmer, p. 282.

Wohnsitz ändern, und waren nur gezwungen, sich innerhalb der Grenzen des Reiches zu halten ¹⁾. Wie wenig man im Mittelalter einen gehässigen Begriff mit dem Ausdrucke Kammerknecht verband, kann aus dem Umstande abgenommen werden, daß damals auch die christlichen Diener des Kaisers die Kammerknechte desselben genannt worden sind (s. Anm. 226).

Nach den germanischen Begriffen konnten die Juden nicht in gleichem Sinne wie die Christen Staatsbürger und nicht mit diesen Genossen eines und desselben Rechtes sein. Daran hinderte sie in einem Zeitalter, in welchem der Staat mit der Kirche aufs innigste verbunden war, vor Allem ihre Andersgläubigkeit, mit der sich noch dazu eine auf beiden Seiten waltende religiöse Abneigung verband. Es hinderte sie daran außerdem ihre besondere Nationalität, indem sie durch Sitten, Lebensweise und Beschäftigung stets als Fremde erschienen. Es hinderte sie daran endlich auch, wiewohl in minderm Grade, ihre mit seltenen Ausnahmen bloß dem Handel und zwar vorzugsweise dem Geldhandel gewidmete Erwerbsthätigkeit, verbunden mit dem nach den strengeren mittelalterlichen Begriffen nur ihnen zustehenden Rechte, Zinsen zu nehmen. Der letztere Umstand war so wichtig, daß im Mittelalter die Ausdrücke „zun Juden nehmen“ und „Judenschaden“ identisch waren mit den Ausdrücken „Geld gegen Zinsen leihen“ und die „Zinsen für solches Geld“. Der Handel selbst aber war so ausschließlich der Lebensberuf des Juden, daß man im Mittelalter sich den Juden nur als einen Handelsmann dachte, und daß man damals mitunter sogar meinte, der Handel könne nirgends als in der Synagoge erlernt werden ²⁾.

In Folge aller dieser Rücksichten und Verhältnisse waren die

¹⁾ S. Mone, S. 259. „Unsere und des Reiches Juden“ oder *Judei nostri* nennt deshalb der Kaiser die Juden urkundlich ebenso, wie er (zuerst Friedrich II.) ihnen den Namen Kammerknechte ertheilt. Es ist übrigens namentlich die lateinische Uebersetzung dieses Wortes (*servi camerae*), welche einen Mißverstand veranlaßt hat. *Servus* und *Judaeus* waren aber im Mittelalter zwei verschiedene Rechtsbegriffe. Auch das einige Male ausgesprochene Recht des Kaisers, bei seiner Ordnung den Juden nicht bloß Habe und Gut, sondern sogar das Leben nehmen zu dürfen, war wenigstens in Betreff des Lebens der Juden kein anerkanntes und wirklich ausgeübtes Recht: s. Gotthelf, Darstellung der Stellung der Juden in Baiern, S. 27 ff.

²⁾ Gotthelf a. a. O. S. 7.

deutschen Juden des Mittelalters zwar Freisassen mit dem Rechte des Grundbesitzes, und hießen zum Theil sogar, wie wir später sehen werden, gleich den Christen Reichsbürger und Bürger der Stadt, in welcher sie wohnten; sie konnten aber an den activen politischen Rechten keinen Antheil haben, also weder im Stadtrathe sitzen, noch ein städtisches Amt bekleiden, noch auch einer der politischen Corporationen, in welche die Bürgerschaft zerfiel, also auch nicht einer Zunft angehören. Dabei waren sie jedoch mit den Christen denselben bürgerlichen Gesetzen unterworfen; und nur in Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden selbst waren sie, wie in der Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, sich selbst überlassen. Außerdem galten sie für ein Eigenthum des Kaisers, erfreuten sich jedoch als ein solches auch des besonderen kaiserlichen Schutzes. Weil sie in dieser Stellung zum Kaiser standen, konnten sie zwar wie anderes Reichsgut verpfändet werden; dies war aber weder eine für sie schmäbliche Sache, noch charakterisirt es sie als kaiserliche Leibeigene, da der Kaiser ja auch ganze Reichsstädte verpfänden durfte und nicht selten verpfändete.

Die deutschen Juden des Mittelalters waren also ungefähr in derselben Lage, wie die sogenannten Weissassen moderner Staaten und Städte; nur hatten sie einerseits wegen ihres Verhältnisses zum Kaiser mehr Abgaben zu entrichten, als diese, und erfreuten sich andererseits in Betreff rein jüdischer Angelegenheiten eines eigenen Gerichtsstandes und einer eigenen Gemeindeverwaltung. Dagegen waren sie stets der Gefahr ausgesetzt, daß die religiöse Abneigung der Christen, der nationale Unterschied zwischen diesen und ihnen, der Neid auf ihren Reichthum und der Unmuth über die pecuniäre Abhängigkeit von ihnen Willkür und Härte gegen sie hervorriefen. Unter diesen Umständen konnte ihre Lage nicht überall und nicht zu allen Zeiten dieselbe sein. Im Interesse des Kaisers und der lokalen Obrigkeiten lag es stets, sie zu schützen, weil ihre Abgaben eine sichere und bedeutende Finanz-Quelle waren, und weil ihre Vertreibung den Geldmarkt einer Stadt leicht in große Verlegenheit brachte. Sie selbst besaßen in ihrem nie versiegenden Geldreichtum ein Mittel, ihre politische Lage zu verbessern, und sie machten von diesem Mittel oft einen umfassenden Gebrauch. Sie gewannen sich z. B. nicht nur durch Geldgeschenke und durch Anlehen die besondere

Gunst der Fürsten und der städtischen Obrigkeiten, sondern sie brachten es mitunter auch dahin, daß einzelne von ihnen die Steuererheber für die Abgaben der Christen wurden, also gewissermaßen ein öffentliches Amt bekleideten¹⁾. In Köln besaßen sie anderthalb Jahrzehnte lang sogar das Recht, daß jeder Christ, welcher eine Forderung an einen Juden hatte, nur vor jüdischen Richtern, nach jüdischem Rechte und ohne irgend eine Appellation klagen durfte²⁾. Allein ein bleibendes Heraustrreten aus ihrer eigentlichen Stellung und eine dauerhafte Erwerbung der eigentlich politischen Rechte waren dessenungeachtet für die Juden unmöglich, weil Beides mit den mittelalterlichen Anschauungen und Verhältnissen zu sehr im Widerspruche stand. Im Gegentheil, jedes Voranschreiten auf diesem Wege, jeder auf demselben errungene Vortheil mußte ebendeshalb Erbitterung gegen sie hervorrufen und die Gefahr der Verfolgung herbeiziehen. Zu diesem Allem kam noch, daß an dem einen Orte die religiöse und nationale Abneigung gegen die Juden größer, und somit das Verhalten der Christen gegen sie dort weniger human war, als an dem anderen, daß also auch die mitunter eintretenden Versuche, sie auszurotten oder zu vertreiben, nicht überall gleich häufig und in gleichem Grade hart und grausam waren. —

Die auseinandergesetzten Umstände und Verhältnisse bewirkten die größte lokale und temporäre Verschiedenheit der Lage der deutschen Juden des Mittelalters. Diese wurden an einzelnen Orten und in einzelnen Zeiten aufs furchtbarste verfolgt und mißhandelt; an anderen Orten und zu anderen Zeiten war ihre Lage weit besser, als in den auf das Mittelalter zunächst folgenden Jahrhunderten, und hier und da geschah es sogar, daß einzelne Juden die Ehren des Standes der Edelleute erlangten, was in neuerer Zeit ihnen erst mit der beginnenden Herrschaft des Humanitäts-Principes wieder zu Theil wurde. Im Ganzen genommen muß man aber sagen, daß im deutschen Mittelalter die Juden nicht so, wie in den folgenden Jahrhunderten, allgemein und unausgesetzt der Verachtung und schändlichen Behandlung der Christen preisgegeben waren. In den Städten, in welchen dieser Unterschied der Zeiten am auffallendsten

¹⁾ Mone a. a. O. S. 262 und Walter's deutsche Rechtsgeschichte, S. 407.

²⁾ Mone, S. 263 flg.

zu Tage tritt, gehört die Stadt Frankfurt. In ihrer Geschichte bietet sich die auffallende Erscheinung dar, daß Haß, Verachtung und Mißhandlung der Juden erst vom Ende des Mittelalters an am stärksten wurden, daß dagegen die Stellung der Christen gegen die Juden früher toleranter und humaner war, als in den meisten anderen deutschen Städten. —

Die früheste Zeit, in welcher Juden in Frankfurt erwähnt werden, ist die Mitte des zwölften Jahrhunderts; damals gab es aber daselbst nicht bloß wenige einzelne Juden, sondern es bestand auch schon eine Judengemeinde¹⁾. Man muß aber annehmen, daß in Frankfurt schon weit früher Juden sich niedergelassen hatten; denn die nahe gelegene Gegend um Speier, Worms und Mainz war einer der ältesten Wohnsitze der Juden in Deutschland, und aus ihr siedelten gewiß schon früh Juden nach Frankfurt über, weil diese Stadt von Anfang an einer der Mittelpunkte des Handelsverkehrs der umliegenden Lande war.

Erst hundert Jahre später wird der Geschichte der Frankfurter Judenschaft zum zweiten Male gedacht. Damals fand nämlich die erste und einzige Judenverfolgung durch Frankfurter Bürger im Mittelalter Statt, was um so mehr zu beachten ist, da in den benachbarten rheinischen Städten die Juden zu öfteren Malen der Mordgier ihrer Mitbürger preisgegeben waren (s. Anm. 227). Es sind uns die Einzelheiten dieser Frankfurter Judenverfolgung, welche man später mit dem Namen der ersten Judenschlacht bezeichnet hat, nicht genau bekannt, da wir nur eine einzige gleichzeitige und officiële, zugleich aber auch ganz allgemein gehaltene Nachricht über sie besitzen. Dies ist ein Schreiben des Königs Konrad IV. vom Jahre 1246, durch welches den Frankfurter Bürgern Verzeihung dafür gewährt wird, daß sie sich gegen die bei ihnen wohnenden Juden Mord und Zerstörung hatten zu Schulden kommen lassen²⁾.

¹⁾ Kirchner (I. S. 95) hat in einem jüdischen Buche aus jener Zeit eine Stelle gefunden, in welcher es von einzelnen Städten heißt: in ihnen gebe es keine Judengesellschaft, wie in Frankfurt eine bestehe. Urkundlich wird der Frankfurter Judengemeinde erst 1288 gedacht. Es geschieht dies in einer Urkunde, welche mit den Worten beginnt: Nos Anselmus magister Judeorum et Ysaac de Bruchsolde necnon universitas Judeorum ibidem.

²⁾ Böhmer, p. 76.

Nach anderen, aus späterer Zeit überlieferten Nachrichten war 1240 oder 1241 ein junger Jude, welcher zum Christenthume übertreten wollte, durch seine Angehörigen daran gehindert worden, man hatte den Juden darüber Vorwürfe gemacht, und war dann zum gewaltsamen Angriffe auf sie geschritten. Die Juden hatten sich gewehrt, und der Kampf war so heftig und hartnäckig geworden, daß mehrere Christen und viele Juden das Leben verloren. Außerdem war während des Kampfes eine Feuerbrunst entstanden, durch welche die Hälfte der Stadt eingeäschert worden sein soll. Von den Juden waren nach einer Angabe 173, nach einer anderen 180 theils erschlagen worden, theils eines freiwilligen Todes in den Flammen gestorben; die übrigen, 24 an der Zahl, unter ihnen auch der Rabbiner, sollen sich durch Annahme der Taufe gerettet haben ¹⁾.

In dem weiteren Verlauf des dreizehnten Jahrhunderts kommen nur zwei für die Frankfurter Juden erfreuliche Erscheinungen vor. Die eine ist die bereits oben (S. 408) erwähnte Beglaubigung einer päpstlichen Bulle, durch welche die deutschen Juden überhaupt gegen die Mißhandlung und Verfolgung fanatischer Christen nachdrücklich in Schutz genommen wurden. Die andere ist der erfolgreiche Schutz, welchen der Stadt-Schultheiß 1292 den Juden gegen einen Erpressungsversuch des neu erwählten Königs Adolf gewährte. Dieser König hatte sich eine Schuldenlast von 20,000 Mark aufgeladen, und wollte zur Tilgung derselben die Frankfurter Juden zu einer außerordentlichen Steuer zwingen; allein der Schultheiß (Heinrich von Braunheim) widersetzte sich diesem Vorhaben, und der König mußte von demselben abstehen ²⁾. Das Verfahren des Schultheißen ist übrigens geradezu unerklärlich, weil die Frankfurter Juden damals der Stadt noch nicht verpfändet waren, und man dem Kaiser das Recht, über seine Kammerknechte zu verfügen, nicht streitig machen konnte. Vielleicht läßt sich jedoch die Einsprache des Schultheißen aus dem Umstande erklären, daß die als Steuer geforderte Summe weit über die Kräfte der damaligen Frankfurter Judenschaft ging,

¹⁾ Kirchner, I. S. 194 flg.

²⁾ Orth's Anmerk. IV. S. 210, Lersner, I. 1. S. 66, Kirchner, I. S. 148 flg. Daß übrigens Heinrich von Braunheim jener Schultheiß war, ergibt sich aus einer vom Mai 1292 datirten Urkunde, welche von ihm als Schultheiß ausgestellt ist (Böhmer, p. 264).

oder auch daß schon damals ein Theil der königlichen Einkünfte von derselben an irgend jemand verpfändet war.

Solche Verpfändungen der Judengefälle kamen, sowie andere Geldanweisungen auf die Juden Frankfurt's, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert öfters vor. Im Jahre 1281 gewährte König Rudolf I. dem Frankfurter Schultheißen Heinrich das Recht, von jedem Juden, der sich in Frankfurt aufhielt, eine Mark zu erheben¹⁾. Im Jahre 1292 wies König Adolf seinem Vetter Gottfried von Eppstein und dessen Nachkommen 25 Mark jährlicher Einkünfte auf die Frankfurter Juden an; diese 25 Mark verkaufte der Eppsteiner 1340 an die Herren von Sachsenhausen²⁾. Im Jahre 1292 schenkte Adolf auch dem Gottfried von Merenberg für sich und seine Erben 20 Mark solcher Einkünfte, von welchen dieser drei Jahre nachher vier an die Herren von Sachsenhausen abtrat³⁾. Im Jahre 1297 wurde auch der Mainzer Erzbischof von König Adolf mit 300 Mark jährlicher Einkünfte bedacht, welche die Frankfurter Juden ihm entrichten sollten. Der Erzbischof von Mainz hatte nämlich als Erzkanzler von der Steuer, welche die deutschen Juden dem Könige jährlich bezahlen mußten, ein Zehntel zu beziehen, und da er sowohl diese mehrere Jahre nicht empfangen, als auch gewisse Ausgaben für den König bestritten hatte, so versprach Adolf ihm eine Entschädigung von 5000 Mark, und wies ihm bis zu deren Bezahlung für jedes Jahr 200 Mark auf das Frankfurter Ungeld und 300 auf die dortigen Juden an. Zwei Jahre nachher verwandelte Adolf's Nachfolger, Albrecht I., noch dazu jenes vom Erzbischof Gerhard von Mainz künftig zu beziehende Zehntel in 500 Pfd. Heller, welche derselbe fortan, neben den ihm von Adolf angewiesenen 300 Mark, jährlich von den Frankfurter Juden zu erheben haben sollte, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der König, so lange er und der Erzbischof lebten, den Frankfurter Juden keine königliche Steuer auferlegen wolle⁴⁾. Bald darauf (1308) trat der-

¹⁾ Böhmer, p. 202. Nach einer ungedruckten Urkunde verpfändete derselbe König Rudolf dem Grafen Adolf von Nassau (nachherigem deutschen Könige) 1286 zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von den Frankfurter Juden: Wiener's Regesten zur Gesch. der Juden, S. 12.

²⁾ Böhmer, p. 274 u. 280, sowie Senckenberg, I. p. 209 und 225.

³⁾ Ebenbas. p. 277 und 296. ⁴⁾ Ebenbas. p. 312, 327.

selbe Erzbischof an Sifried von Eppstein, dem er Dank und Geld schuldig war, 100 Mark von den jährlichen Einkünften ab, welche die Frankfurter Juden ihm zu entrichten hatten¹⁾. Es lasteten also um das Jahr 1300 auf den Frankfurter Juden 345 Mark und 500 Pfd. Heller, welche Summen sie jährlich an den König oder die von ihm mit solchen Geldern bedachten Personen zu entrichten hatten. Rechnet man die damalige Mark zu 24 leichten Schillingen oder zu etwa 20 Gulden unseres heutigen Geldes, so betragen die 345 Mark nahe an 7000 (genau 6900) Gulden. Das Pfund Heller glaubt Euler²⁾ für Frankfurt um das Jahr 1300 auf 360 Heller und auf 20—21 heutige Gulden berechnen zu müssen, wonach jene 500 Pfd. auf 10,250 heutige Gulden zu veranschlagen sein würden. Dies würde die von den Frankfurter Juden dem Könige zu entrichtende jährliche Steuer auf die unumgängliche Summe von etwas über 17,000 Gulden erhöhen³⁾. Auch war damals der Münzwert so schwankend, daß nach Euler schon 1320 das Pfund Heller nur noch kaum 6 Gulden Werth hatte.

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zeigten mehrere Frankfurter Juden und Jüdinnen eine Kühnheit, welche schon 200 Jahre später ihre Nachkommen sich schwerlich erlaubt haben würden. Sie besaßen Häuser, Weingärten und andere Grundstücke, auf welchen Zehnten und andere Abgaben zu Gunsten des Bartholomäus-Stiftes ruhten; von den früheren christlichen Besitzern jener Grundstücke waren die betreffenden Abgaben stets entrichtet worden, die jüdischen aber weigerten sich dessen, und sie können dafür schwerlich einen anderen Rechtsgrund geltend gemacht haben, als daß sie sich nicht für verpflichtet hielten, an eine christliche Kirche als solche Abgaben zu leisten. Das Bartholomäus-Stift wandte sich klagend an den Papst. Dieser gebot 1312 einem Mitgliede der Mainzer Kirche, die Juden zu zwingen, daß sie entweder die gesetzlich begründeten Ab-

¹⁾ Böhmer, p. 351. Die kaiserliche Bestätigung dieser Abtretung steht ebenbas. S. 379.

²⁾ Im Anzeiger des german. Museums 1861, S. 315.

³⁾ Wobei die eine von jedem Juden an den Schultheißen Heinrich zu zahlende Mark nicht mit gerechnet ist, weil nicht klar ist, ob er sie von den in Frankfurt ansässigen oder bloß von den in Handelsgeschäften dahin kommenden Juden zu beziehen hatte.

gaben entrichteten, oder die betreffenden Grundstücke zurückgaben. Um aber die Juden dazu zu bringen, solle nöthigenfalls den Christen der Verkehr mit ihnen untersagt werden; und wenn etwa die Zeugen, deren man bei der Ausführung des päpstlichen Befehles bedürfe, aus Gunst, Haß oder Furcht die Aussage verweigerten, so solle man sie durch Anwendung kirchlicher Strafen dazu zwingen¹⁾. Man konnte also damals die Besorgniß hegen, daß christliche Bürger entweder aus Haß gegen die Geistlichkeit, oder aus Gunst für die Juden, oder aus Furcht vor ihnen sich weigern würden, ein für Juden nachtheiliges Zeugniß abzulegen.

Von den Königen und Kaisern des vierzehnten Jahrhunderts sind Ludwig der Baier und Karl IV., wie für die Stadt Frankfurt überhaupt, so auch für die Juden derselben die wichtigsten gewesen, und der Erstere gehörte noch dazu zu denjenigen deutschen Herrschern, welche sich die Frankfurter Juden am meisten zu Dank verpflichteten. Ludwig wies zwar gleich am Anfange seiner Regierung dem Mainzer Stuhle zu den ihm zu entrichtenden Judengeldern noch weitere 300 Pfund Heller an, welche für die Unterhaltung von Reichsburgern verwendet werden sollten²⁾; er zeigte sich aber nachher den Juden der Stadt Frankfurt stets gewogen. Im Jahre 1331 traf er mit ihnen (seinen lieben Kammerknechten, wie er sich ausdrückt) eine Uebereinkunft in Betreff dessen, was sie während der nächsten zehn Jahre ihm oder seinem etwaigen Nachfolger als Steuer zu entrichten hätten, und ertheilte die auch diesen bindende Zusage, daß sie mit jeder weiteren Forderung verschont bleiben sollten. Zugleich befahl er dem Frankfurter Rathe, erstens den Juden ihre Rechte förmlich zu verbrieften und dieser Verbrieftung gemäß stets gegen sie zu verfahren, zweitens aber sie auch gegen jedermann, der ihnen irgend ein Unrecht anthun wolle, sogar gegen den Kaiser selbst ebenso in Schutz zu nehmen, als wenn das Unrecht der Stadt selbst widerfahre³⁾.

Sechs Jahre später (1337) erhielt Kaiser Ludwig einen traurigen

¹⁾ Böhmer, p. 899. Uebrigens wies in demselben Jahre 1312 König Heinrich VII. den Bürgern von Eßlingen als Hülfsgelder zum Kriege gegen den Grafen von Württemberg 200 Pfd. Heller auf die Frankfurter Juden an: s. Wiener's Regesten, S. 23.

²⁾ Böhmer, p. 418.

³⁾ Böhmer, p. 510.

Anlaß, sich der Frankfurter Juden wieder annehmen zu müssen. Damals zog in den Rhein-Gegenden eine Kotte von allerlei Gesindel umher, welche größtentheils aus Bauern bestand und, mit Spaten, Sensen, Schlägeln und Mistgabeln bewaffnet, allenthalben die Juden auszurotten suchte. Sogar mehrere Edelleute sollen sich zu ihnen gefellt haben. Man nannte sie die Schlägler und die Judenschläger. Ihr Führer war ursprünglich der Bauer Armleder, welcher später zur Strafe hingerichtet wurde. Diese immer mehr verwildernde Horde oder doch eine Schaar derselben kam auch in die Umgegend von Frankfurt, und bedrohte die dortigen Juden mit Raub und Mord. Der Rath bat damals in zwei Briefen den Kaiser um Hülfe gegen die Judenschläger, und ersuchte ihn namentlich, den beiden Herren von Eppstein und Hanau zu befehlen, daß sie in ihren Gebieten dieselben nicht duldeten. Bereitwillig ging Kaiser Ludwig auf die Bitte des Frankfurter Rathes ein. Er ließ das gewünschte Gebot an die erwähnten beiden Herren ergehen, befahl ihnen zugleich, den Rath selbst von der Ausführung seines Gebotes zu vergewissern, forderte den Letzteren auf, ihm ihre Antworten zugehen zu lassen, legte auch dem Erzbischof von Mainz die Beschützung der Juden ans Herz, und ertheilte ihm und dem Frankfurter Rathe den Befehl, einander in dieser Sache zu unterstützen (s. Anm. 228). Uebrigens hatte Kaiser Ludwig schon einige Monate früher in einem anderen Schreiben gezeigt, wie sehr er sich die Beschützung der Frankfurter Juden angelegen sein ließ. Er hatte nämlich am 15. April 1337 dem Rathe ernstlich geboten, die Juden der Stadt bei ihren Gewohnheiten und Rechten zu halten, sie nur vor dem städtischen Gerichte belangen zu lassen und namentlich nicht zuzugeben, daß sie vor ein geistliches Gericht geladen würden¹⁾.

Im Jahre 1338 gewährte Kaiser Ludwig den Frankfurter Bürgern eine besondere Gunst, damit sie, wie er in seinem Gnadenbriefe sich ausdrückt, die bei ihnen ansässigen Juden desto gerner und williglicher schirmeten und besorgeten. Er erklärte nämlich, daß die Frankfurter Juden, wenn sie Geld ausliehen, von jedem Pfund

¹⁾ Dieses im ersten Bande der sogenannten Kaiserbriefe des Stadt-Archivs befindliche Schreiben ist im Urkundenbuch zu Oenschlager's Erläuterungen, S. 91, abgedruckt.

Heller bei Bürgern nur anderthalb, bei Auswärtigen aber zwei Heller wöchentlichen Zins nehmen dürften, sowie daß sie weder zu einem geringeren Zinse, noch auch zu einem Anlehen gezwungen werden sollten. Zugleich gebot er dem Rathe, dieselben nicht nur überhaupt, sondern auch in Betreff ihrer Ausstände zu beschützen ¹⁾.

Im Jahre 1346 hatte sich ein Theil der Frankfurter Juden auf unbekannte Weise vergangen. Als nun der Kaiser einige der Schuldigen bestrafen ließ, entzogen sich mehrere andere (13 Männer, 8 Frauen derselben und noch etliche andere Juden) dem gleichen Schicksale durch die Flucht. Der Kaiser zog hierauf Habe und Gut der Flüchtiggewordenen ein, verkaufte deren Häuser für 3000 Pfund Heller an den Rath der Stadt Frankfurt, und erlaubte demselben, bei einem geringeren Erlöse von diesen Häusern sich überall im Reiche an dem Besitze der Flüchtlinge zu erholen. Zugleich gestattete er demselben aber, jeden der Flüchtlinge wieder aufzunehmen und ihm sein Haus zurückzugeben. Außerdem erklärte er, solche Zurückgekehrte wegen des von ihnen Begangenen seinerseits zwei Jahre lang unangefochten zu lassen, nachher aber sie so, wie Schultheiß, Schöffen und Rath der Stadt für gut halten würden, zu bestrafen. Kirchner hat dieses Verfahren Ludwig's mit Unrecht als eine aus Habgier hervorgegangene Willkür und Härte bezeichnet. Der Kaiser that nichts Anderes, als was zu jener Zeit auch gegen jeden Christen geschah, der sich dem Gerichte durch die Flucht entzog, und was unter Andern Karl IV. später gegen die flüchtigen Theilnehmer des Zünfte-Aufstandes that. Ja, er verfuhr sogar milder gegen jene Juden, als Karl gegen die Letzteren, indem er die Rückkehr der Flüchtlinge gestattete und, in Betreff ihrer Bestrafung, sein Richteramt an die Frankfurter Stadtbehörde abtrat ²⁾. Uebrigens wurden einige der flüchtigen Juden nachher in Frankfurt wirklich wieder aufgenommen ³⁾.

¹⁾ Böhmer, p. 558. Uebrigens berechnet sich der für die Bürger festgesetzte Zinsfuß auf $32\frac{1}{2}$ pCt. jährlich. In dem ältesten Stadt-Rechenbuch, dem von 1348, sind nämlich die Einkünfte jeder Woche so addirt, daß 20 Schillinge 1 Pfund und 12 Heller einen Schilling ausmachen.

²⁾ Böhmer, p. 604. Kirchner, I. S. 196 ff. 198.

³⁾ Das Bürgerbuch hat folgende der in der kaiserlichen Urkunde genannten Flüchtlinge als wieder aufgenommene verzeichnet: Jysch von Erfurte genant zum

Wenige Wochen vor seinem Tode (1347) gewährte Kaiser Ludwig den Frankfurter Juden „aus Dank für den schweren Dienst, den sie ihm geleistet hatten,“ noch eine besondere Gnade. Er befreite sie für sich und seinen Nachfolger auf neun Vierteljahre von jeder Abgabe mit Ausnahme des goldenen Pfennigs, d. i. des herkömmlichen Kopfgeldes, welches jeder Jude und jede Jüdin vom dreizehnten Lebensjahre an jährlich an die kaiserliche Kammer zu entrichten hatte. Ja, er fügte in dem deshalb erlassenen Manifest sogar hinzu, daß er selbst, falls er hiergegen handeln werde, sich dem Spruche des Frankfurter Rathes unterwerfen wolle, welchen er zugleich förmlich aufforderte, die bei ihm ansässigen Juden gegen jedermann, selbst gegen den Kaiser zu schützen¹⁾.

Zwei Jahre nach Ludwig's Tode (1349), als Karl IV. deutscher König geworden war, trat eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Frankfurter Juden ein: Karl IV. verpfändete durch eine am 25. Juni ausgestellte Acte²⁾ dieselben dem Rathe und den Bürgern Frankfurt's. Dadurch wurden die dortigen Juden auf so lange Eigenthum der Stadt Frankfurt, bis die Pfandsumme zurückbezahlt war. Dies geschah nie. Im Gegentheil, 1685 entsagte Kaiser Leopold I. dem Wiederkaufrechte, und die Stadt war seitdem vollständige Eigenthümerin ihrer Juden. Die dem Kaiser Karl IV. entrichtete Pfandsumme betrug 15,200 Pfd. Heller. Es ist nicht möglich zu sagen, wieviel diese Summe nach unserem heutigen Geldwerthe betragen habe. Am wahrscheinlichsten ist, daß dieselbe 1349 in 76,004 unserer Gulden bestand³⁾; da aber das Geld in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts einen zwölf- bis dreizehnfach höheren Werth hatte, als heut' zu Tage, so muß man diese Summe für unsern gewohnten Maßstab des Geldes auf 900,000 bis nahe eine Million Gulden veranschlagen. Durch die Verpfändungs-Acte wurden alle Juden, welche damals in Frankfurt wohnten, sowie

Storke (offenbar der vom Kaiser Biscllin von Erfurt genannte) und Cristan Kruse 1348, Menchin von Costenze, Senderlin von Spire und Ball von Minzenberg 1349.

¹⁾ Böhmer, p. 609.

²⁾ Senckenberg, Sol. I. p. 684.

³⁾ S. Kirchner, I. S. 440.

diejenigen, welche späterhin daselbst ihren Wohnsitz nehmen würden¹⁾, mit allen ihren Besitzthümern der Stadt Frankfurt zur Nutznießung überlassen. Zugleich entsagte der Kaiser dem Rechte, künftighin irgend ein Geld oder einen Dienst von ihnen zu fordern, ausgenommen das, was sie herkömmlicher Weise den kaiserlichen Amtleuten zu entrichten hatten, sowie die bei des Kaisers Anwesenheit Statt findende Verpflichtung, gemäß deren die Juden die Kanzlei des Herrschers mit Pergament, seinen Hof mit Bettung und seine Küche mit Kesseln zu versehen hatten. Auch sollten sie fortfahren, die Einkünfte zu entrichten, welche früher dem Bisthum Mainz und der Herrschaft Eppstein auf sie angewiesen worden waren²⁾. Ferner gewährte der Kaiser der Stadt Frankfurt das Recht, daß ihre Juden weder vor das Hofgericht, noch vor irgend ein anderes auswärtiges weltliches Gericht, sondern bloß vor den Frankfurter Schöffenstuhl geladen werden dürften. Außerdem erklärte er, daß, wenn jemals die Judenschaft Frankfurt's ausstürbe oder getödtet würde oder die Stadt verlasse, diese darum nicht zur Rechenschaft gezogen werden solle, daß sie aber in diesem Falle sich überall an der betreffenden Juden Gute schadlos halten dürfe und nur, wenn die dafür erlöste Summe die bezahlte Pfandsomme von 15,200 Pfd. Hellern übersteige, den Mehrbetrag an den Kaiser abgeben müsse. Endlich gab der Kaiser nicht nur das Versprechen, die Frankfurter Juden nebst ihren ererbten Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu schützen und zu schirmen, sondern er verpflichtete auch die Bürgerschaft, dasselbe zu thun.

In einer anderen, am nämlichen Tage ausgestellten Urkunde versprach der Kaiser, die Einwilligung der Kurfürsten zu der vorgenommenen Verpfändung beizubringen; und diese erfolgte auch noch an demselben Tage von den Kurfürsten der Pfalz und Brandenburg, sowie wahrscheinlich nachher auch von den übrigen³⁾. Vier Tage

¹⁾ „Unser Juden gemeinlichen zu Frandfurth, unsser cammerknechte, reich und arm, die jezund da sind ober hernach darkommen mögen“. An einer anderen Stelle derselben Urkunde wird noch bestimmter gesagt: „dieselbig Juden, die jezund zu Frandfurth seyn ober hernach dar zu wohnen kommen“.

²⁾ S. oben S. 414 flg. Dagegen sind auffallender Weise die Einkünfte nicht erwähnt, welche der Herr von Merenberg von den Juden zu beziehen hatte.

³⁾ Senckenberg, Sel. VI. p. 567 bis 578.

später bestätigte der Kaiser die Verpfändung, und ertheilte der Stadt zugleich die Zusicherung, nie mehr irgend eine Anweisung auf Einkünfte von der Frankfurter Judenschaft auszustellen¹⁾. Zugleich bestimmte er, daß die vorbehaltene Leistung, welche die Juden bei des Herrschers Anwesenheit in Frankfurt den Amtleuten desselben zu thun schuldig waren, in je fünf Pfund für sieben Beamte und Diener bestehen, aber bei mehr als einmaliger Anwesenheit im Jahre nur einmal geleistet werden solle²⁾. Fünf Jahre später (1354) bestätigte der Kaiser zum zweiten Male die Juden-Verpfändung von 1349³⁾. Im Jahre 1360 aber gewährte er der Stadt Frankfurt das Recht, fremde Juden aufzunehmen und mit ihnen über das, was sie ihr jährlich zu zahlen hätten, übereinzukommen. Dabei verfügte er, daß ein Theil der jährlichen Gefälle von dieser Klasse von Juden zur Bestreitung der Einkünfte, welche den Herren von Eppstein und von Sachsenhausen auf die Frankfurter Juden angewiesen waren, dienen, das Uebrige aber halb dem Kaiser, halb der Stadt Frankfurt zufallen solle. Zugleich gewährte der Kaiser, wahrscheinlich um viele Juden zur Niederlassung in Frankfurt zu veranlassen und dadurch seine eigenen Einkünfte zu vermehren, diesem Theile der Frankfurter Juden das Vorrecht, daß sie allein die bei des Herrschers Anwesenheit in Frankfurt zu leistende Abgabe von Pergament, Bettzeug u. s. w. nicht zu entrichten hatten⁴⁾.

Im Jahr 1372 verkaufte Karl IV. das noch in seinem Besitze befindliche Halbtheil der nach 1349 in Frankfurt neu aufgenommenen fremden Juden für 6000 Gulden an die Stadt, welche nun alle in Frankfurt ansässigen Juden zu eigen hatte⁵⁾. Doch blieben die auf den Juden lastenden Einkünfte, welche die Herren von Eppstein und Sachsenhausen zu beziehen hatten, vorbehalten. Ein solcher

¹⁾ Senckenberg, VI. p. 575 u. 577.

²⁾ Ebenbas. p. 573.

³⁾ Ebenbas. p. 577.

⁴⁾ Dienstlager's Erläuterungen S. 86. Im Jahre 1368 ward die Erlaubniß, fremde Juden aufzunehmen, von Karl noch einmal bestätigt: Böhmcr, p. 885. Uebrigens hat das Geld, welches der Kaiser von den in Frankfurt sich neu ansiedelnden Juden erhob, etwas Auffallendes, da ja bereits 1349 auch diese Juden im Voraus für städtisches Eigenthum erklärt worden waren.

⁵⁾ Senckenberg, VI. p. 601.

Vorbehalt ward nicht in Betreff einer Summe von 600 Gulden gemacht, welche Karl 1360 theils dem Sifried zum Paradies, theils dem Probst zu Ingelheim auf seinen Antheil an den Angaben der bezeichneten Klasse von Juden angewiesen hatte; denn wahrscheinlich hatte die Stadt schon 1372 einen Vertrag geschlossen, kraft dessen sie nachher diese Zahlung in Terminen ablöste¹⁾. Auch die Judengefälle der Herren von Sachsenhausen wurden mehrere Jahre nachher durch die Stadt abgekauft, da ihrer später nicht mehr gedacht wird. Die Herren von Eppstein aber bezogen noch im folgenden Jahrhundert jährlich 25 Mark „von der Juden-Beede“ in Frankfurt. Ein anderer Theil der Judengefälle, welchen das Mainzer Bisthum zu beziehen hatte, war schon vorher abgekauft worden: er bestand in jährlichen 900 Pfd. Hellern, welche der Rath 1358 für 7500 Gulden abgelöst hatte²⁾. Dagegen erscheinen bald nach dem Jahre 1358 zwei andere städtische Zahlungen von den Judengefällen, deren Entstehung wir nicht kennen: von 1361 an bis 1365 bezog Ulrich von Hanau aus der Stadtkasse einen Theil dieser Gefälle, und von 1367 bis 1379 der Herr von Erlenbach einen anderen (s. Ann. 229). Da die Zahlung an Ulrich von Hanau einmal das Halbtheil von den Juden genannt wird, so war sie offenbar nichts Anderes, als das zuvor erwähnte, dem Kaiser zu entrichtende Halbtheil von den neu aufgenommenen Juden, welches Ulrich für Rechnung des Kaisers bezog.

Rehren wir nun zum Verlaufe der Geschichte der Frankfurter Juden zurück! Am 25. Juni 1349 hatte Kaiser Karl IV. die Juden pfandweise an die Stadt abgetreten, und schon vier Wochen nachher fand in Frankfurt die sogenannte zweite Judenschlacht Statt, oder mit anderen Worten die Juden erlitten daselbst zum zweiten Male eine blutige Verfolgung, welche aber diesmal nicht von den Bürgern, sondern von Fremden ausging. Ueber dieses Ereigniß haben wir aus späterer Zeit Angaben erhalten, welche sehr unzuverlässig sind. Die einzigen gleichzeitigen und officiellen, aber sonder-

¹⁾ Wenigstens kommen in den Rechenbüchern mehrere solche Termin-Zahlungen an Sifried zum Paradies vor, deren letzte (unter Sabb. ante Gregorii 1377) so lautet: 72 gulden 10 hell. Syfr. zum Paradiß, unde ist nu zu male bezalet der 300 gulden, die wir leme gegeben han von der 30 gulden gelbes wegen, die he uff den Juden hatte.

²⁾ S. Richard's Archiv, III. S. 172, 190.

barer Weise seither nicht beachteten Nachrichten finden sich im Stadt-Rechenbuch von 1349 (s. Anm. 230).

Brüst man von der Grundlage dieser sicheren Nachrichten aus die später gemeldeten Ausgaben, so ergibt sich Folgendes als der wirkliche Hergang und Verlauf der zweiten Judenschlacht. Erstens fand dieselbe am 24. Juli Statt¹⁾; und es ist deshalb ein Irrthum, wenn Kirchner und Richard sie vor Karl's IV. Juden-Verpfändung geschehen sein lassen, und Ersterer noch die Vermuthung hinzufügt, der Kaiser habe die Juden vielleicht aus dem Grunde verpfändet, weil er müde gewesen sei, die Zahl seiner Kammerknechte mit jedem Tage vermindert zu sehen. Die vorausgegangene Verpfändung könnte sogar mit zu der Judenschlacht Veranlassung gegeben haben, in so fern nämlich nach derselben die Feinde der Juden durch deren Ermordung sich nicht mehr unmittelbar am Reiche und seinem Oberhaupte, sondern vielmehr an der Stadt Frankfurt vergingen.

Jene Feinde der Juden, welche den blutigen Austritt herbeiführten, waren die rohe und fanatische Schaar der Geißelbrüder, und an sie hatte sich vermuthlich ein Theil der noch wilderen Horde der Judenschläger angeschlossen, welche damals noch immer am Rhein umherstreifte. Diese Fremden fielen, nachdem sie kurz vorher nach Frankfurt gekommen waren, raub- und blutgierig über die Juden her. Sie suchten diese nicht nur niederzumetzeln, sondern es brach auch ein Feuer aus, welches entweder zufällig entstanden, oder, was wahrscheinlicher ist, durch die Geißelbrüder und Judenschläger angelegt worden war. Da zu jener Zeit im Juden-Quartier auch Christen wohnten, so kamen diese ebenfalls in große Gefahr. Sie ergriffen gleich den Juden die Waffen gegen die Räuber und Mörder, und die christlichen Bürger der übrigen Stadttheile eilten, auf den Ruf der Sturmglocke, zur Hülfe herbei. In der Verwirrung des sich nun entspinrenden Kampfes und bei dem starken Brande, welcher alsbald von der Pfarrkirche an bis zur Main-Brücke wüthete, konnten entweder die sich wehrenden Juden Freund und Feind nicht mehr unterscheiden, oder die wilde Schaar der Fremden machte durch

¹⁾ Dieses Datum geben die späteren Berichte an, und bestätigt wird es durch den Umstand, daß das Stadt-Rechenbuch nicht früher als vom 26. Juli an die Ausgaben verzeichnet hat, welche durch die Judenschlacht veranlaßt worden sind.

daß ausgesprengte Gerücht, daß die Juden das Feuer angelegt hätten, die den Letzteren befreundeten Bürger zu deren Feinden; und nun kämpften auch die christlichen und jüdischen Stadtbewohner gegen einander. Der Kampf endigte erst dann, als die Juden theils den Tod gefunden, theils die Flucht ergriffen hatten. Nach der Beendigung des Kampfes wurden die raub- und mordgierigen Fremden durch die Bürger aus der Stadt getrieben, dann aber mehrere Wochen lang die Stadthore durch verstärkte und gut gerüstete Wacheposten gegen sie geschützt. Der Rath hatte entweder gleich beim Beginn des Kampfes einen Theil des Juden-Quartiers durch Holzverschlänge unzugänglich machen, oder nach dem Kampfe die Trümmer dieses Quartiers durch solche Verschlänge absperrern lassen.

Wie viele Menschen umgekommen und wie viele Gebäude niedergebrannt sind, ist unbekannt. Nur soviel scheint festzustehen, daß die am Juden-Quartier gestandene Fischerpforte durch den Brand oder vielleicht auch durch Erstürmung beschädigt worden war, und daß das Feuer einerseits das Dach der Pfarrkirche und andererseits das des einen Brückenthurmes ergriffen hatte, daß aber beide Gebäude keinen großen Schaden erlitten¹⁾. Auch legte das Feuer die meisten Häuser des Juden-Quartiers in Asche. Es wird sogar gemeldet, daß zwischen der Pfarrkirche und der Brücke alle Häuser niedergebrannt seien, und daß man deshalb vom Pfarrkirchhof aus nach Sachsenhausen habe hinüberblicken können. Noch 1357 lag eine Anzahl von Judenhäusern in Schutt²⁾. Eine andere der vielen, zum Theil ganz unzuverlässigen Nachrichten über die zweite Juden-schlacht meldet, daß auch das städtische Rathhaus, welches damals an der Stelle des jetzigen Pfarrthurmes stand, niedergebrannt worden

¹⁾ Die Nachrichten über die Pfarrkirche sind zu verschiedenartig und einander widersprechend, als daß der wahre Verhalt der Sache zu ermitteln wäre. Nach der einen Angabe wäre die Kirche ganz zerstört worden, nach anderen bloß das Dach, nach wieder anderen dieses und der hintere Theil der Kirche. Eine vierte Angabe sagt, die beiden Glockenthürme wären von der Hitze zersprungen und noch dazu der hintere Theil der Kirche eingestürzt worden.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Dominica ante Cyriaci 1357: 4 Pfd. zu grabene uff den Juden hobestedin. Auch die Judenschule war zerstört worden oder hatte doch Noth gelitten, wie folgende Stelle des Rechenbuches zeigt: Domin. post Margarethä 1357: zu grabene in der Juden schule 4 Pfd. 2 Sch.

sei. Es heißt nämlich, ein oder zwei Juden, welche in dem gegenüberliegenden Hause zum Storch wohnten, hätten während des Kampfes feurige Pfeile in die Fensterläden des Rathhauses geschossen und so dieses in Brand gesteckt, und es seien dabei fast alle Privilegien-Briefe der Stadt vernichtet worden. Diese Erzählung wird von einem Theile derer selbst, welche sie überliefert haben, für eine leere Erfindung erklärt¹⁾; die Grundlosigkeit derselben kann aber auch außerdem nachgewiesen werden. Im Stadt-Rechenbuch von 1349 finden sich nämlich unter dem 29. November desselben Jahres, in dessen Monat Juli die Judenschlacht gewesen war, Ausgaben für das Reinigen der Fenster der Rathstube und für das Zurechtmachen des Ofens in derselben verzeichnet²⁾; da nun bis zum Beginn des nächsten Jahrhunderts das Rathhaus immer an seiner alten Stelle stehend erwähnt wird, so beweisen jene Ausgaben, daß es nach der Judenschlacht weder neu erbaut, noch auch einer bedeutenden Ausbesserung unterworfen worden ist, daß es also in derselben entweder gar nicht oder doch nur wenig beschädigt worden war.

Nach der Judenschlacht schickte der Rath einen Gesandten an den Kaiser, um mit ihm wegen der Juden zu reden, d. h. doch wohl um sich bei ihm wegen der begangenen Gräueltthaten zu rechtfertigen. Derselbe Gesandte wurde auch „nach der Juden Gut“ nach Mainz geschickt, entweder weil dieses dahin geflüchtet worden war, oder weil die fremden Räuber sich mit ihrer Beute nach den Rhein-Gegenden gezogen hatten. Die Juden selbst waren, soweit sie nicht das Leben verloren hatten, offenbar größtentheils aus der Stadt entflohen³⁾. Ihr Quartier wird zwar schon im nächsten Jahre nach der Judenschlacht wieder erwähnt; man kann aber hieraus keinen Schluß ziehen⁴⁾.

¹⁾ So in den Uffenbach'schen Manuscripten, Nr. 21. S. 75 von dem Sammler der Franckofurt. Politico-Ecclesiastica, Nr. 4. S. 105 von dem der Collectanea Francof. (welcher sagt, dies sei „ein lauter Fabel und Gedicht“), und von Latomus, welcher jene Erzählung für ein Lügenwerk erklärt.

²⁾ Dominica ante Nicolai: 2 Pfb. praeter 2 Sch. den aben zu machene uff der Rathstoben; item die gleser uff der Rathstobin zu blüzsene und zu machene 14 Sch.

³⁾ Nach den Angaben in der Uffenbach'schen Sammlung wären sie insgesamt entweder umgekommen, oder entflohen, und zwar hätten die Entfliehenden sich nach Böhmen begeben.

⁴⁾ Stadt-Rechenbuch, Domin. post Elisabeth. 1350: Henedinne Frommeline 22 Pfb. praeter 8 Sch., daß he under den Jüden hüte, zu lone.

Die Judensteuer wird zuerst 1357 erwähnt, in welchem zwölf Juden d. h. zwölf jüdische Familienhäupter dieselbe zahlten, und aus demselben Jahre hat sich ein kaiserliches Schreiben in Betreff der Forderungen des Mainzer Erzbischofs an die Frankfurter Juden erhalten ¹⁾. Aus der erwähnten Zahl der Juden im Jahre 1357 darf man übrigens nicht etwa schließen, daß sie wegen der vorausgegangenen Judenschlacht so klein gewesen sei; denn 1360 werden nur acht, 1361 sieben, 1362 sechs, in der ganzen Zeit von 1357 bis 1379 aber durchschnittlich nur vierzehn Juden als steuerzahlend angeführt. Daß in den nächsten Jahren nach der Judenschlacht nur noch wenige Juden in Frankfurt übrig waren, ergibt sich aus folgenden Umständen. Unmittelbar nach jenem Ereignisse entwarfen die Augustiner-Mönche den Plan, in Frankfurt ein Kloster zu errichten, und zwar auf der Brandstätte des Juden-Quartiers; das Bartholomäus-Stift kam ihnen aber zuvor, indem es wegen der Erbzinsen, die es auf einem Theile dieses Quartiers stehen hatte, den ganzen Raum bis zur Mehlwage und zum Leinwandhaus in Besitz nahm ²⁾. Ferner, eine Deutschherren-Urkunde von 1362 gebraucht von den Frankfurter Juden den Ausdruck: „ehe sie vergingen“ ³⁾. Uebrigens wird uns gemeldet, daß man später einzelne Ereignisse mitunter nach dem Jahre dieser zweiten Judenschlacht datirt habe (s. Anm. 181).

Etwa fünfzehn Jahre nach der zweiten Judenschlacht müssen die Frankfurter Juden mit großer Kühnheit und Willkür aufgetreten sein; denn ein vom 19. November 1366 datirtes kaiserliches Schreiben an den Stadt-Schultheißen ⁴⁾ sagt, dieselben hätten willkürlich sich selbst Vorsteher gewählt, sowie sich eigene Gesetze gemacht und unter sich Gerichte gehalten, der Schultheiß solle sie dafür bestrafen und ihnen dergleichen fernerhin nur in so weit gestatten, als es ihm von Reich wegen zweckgemäß scheine. Außerdem wachte im December 1365 ein städtischer Söldner eine Zeit lang bei dem Frankfurter Juden

¹⁾ Böhmer, p. 653.

²⁾ Kirchner, I. S. 525 fig., Faust's Collectaneen, bei Uffenbach (lit. O), S. 128 und eben dieselben (ohne Buchstabenbezeichnung) S. 22.

³⁾ Es wird in ihr eine Hofstätte beschrieben, „die da lyget gein der Meßeler porten zu Frankinford und der Juden banzhus was, ee sie virgynge da selbis, an irem schulhose gelegin“.

⁴⁾ Privilegienbuch, S. 167.

Isaac von Koblenz, welcher auch Isaac der große Jude genannt wurde, und im folgenden Jahre ward Habe und Gut dieses Juden eingezogen und zum Besten der Stadt verkauft, ohne daß der Grund von Weidern angegeben wird (s. Anm. 232). Es fällt dies in die Zeit der Unterdrückung des Zünfte-Aufstandes; man kann aber aus diesem Umstande nichts weiter schließen, als daß die Frankfurter Juden vielleicht die Schwächung, welche damals das Ansehen des Rathes erlitt, und die drohende Auflösung der Ordnung benutzt haben, um gleich den Zünften auch ihrerseits sich eine größere Selbstständigkeit zu verschaffen.

Im Jahre 1381 waren die Frankfurter Juden mehr als vier Wochen lang in einer solchen Gefahr, daß man während dieser ganzen Zeit besondere Maßregeln zu ihrem Schutze ergreifen mußte; es ist aber nicht aufzufinden, worin diese Gefahr bestanden hat. Die einzige hierüber vorhandene Nachricht ist nämlich eine im Stadt-Rechenbuch unter dem 4. Mai 1381 verzeichnete Zahlung an die Besitzerin des Hauses zum neuen Falkenstein, welche Zahlung dafür gemacht wurde, daß die städtischen Söldner mehr als vier Wochen in deren Hause gelegen und die Juden gehütet hatten, sowie daß damals die Betten und anderes Weißzeug jener Frau verbrannt waren ¹⁾. Der neue Falkenstein ist das südliche Eckhaus der Fahrgasse und der Predigerstraße (Nr. 18 jener und Nr. 11 dieser Straße), und liegt gerade da, wo auf der Fahrgasse das Juden-Quartier begann. Warum damals die Juden einer so lange dauernden besonderen Hut bedurften, läßt sich weder aus irgend einer anderen gleichzeitigen Meldung, noch aus der allgemeinen Lage der Dinge vermuthungsweise bestimmen ²⁾. Daß man aber umgekehrt damals von ihnen etwas für die Stadt befürchtet und deshalb sie bewacht habe, kann nicht angenommen werden, weil es 1381 nicht mehr

¹⁾ Die Worte lauten: 14 Pfd. Engeln zu neuen Falkenstein für iren muhesal, als die diener zu Falkenstein lagen und der Juden hutten me dan vier wochin, und auch dar für, als ire bette und schlachen zu der selbin zied verbranten. Der zunächst vorhergehende Posten ist folgender: 4½ Pfd. alde Hell. minus dryer Heller virberten die diener zun guden luden und in der nuhenstab, als sie, die eynen gefangin, nyberworffin.

²⁾ Von einem in Frankfurt gehaltenen Turniere, bei welchem in späteren Zeiten die Juden abgesperrt gehalten wurden, ist im Jahre 1381 keine Rede.

als neunzehn Steuer-zahlende jüdische Familien in Frankfurt gab (s. Anm. 233).

Um dieselbe Zeit war die Stadt Frankfurt in Gefahr, von ihren Juden wieder Abgaben an den König zahlen zu müssen, obgleich dessen Anspruch hierauf doch schon vor zwanzig Jahren abgetauft worden war. Frankfurt und die anderen Städte der mittelrheinischen Gegenden wurden nämlich im Herbst 1383 durch den schwäbischen Städtebund benachrichtigt, daß der König die Absicht habe, sowohl von den fürstlichen als von den städtischen Juden am Rhein den zehnten Theil ihrer Abgaben für sich erheben zu lassen¹⁾. Jener Bund ersuchte die rheinischen Städte, sich auf nichts der Art einzulassen, sondern auf einem demnächst zu haltenden Städtetage gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen. Es wird uns über jenes Vorhaben des Königs nichts weiter gemeldet; und hieraus folgt doch wohl, daß es alsbald wieder fallen gelassen worden ist.

Im Jahre 1390 waren die Frankfurter in einer ebenfalls ihre besondere Beschützung erheischenden Gefahr, wie im Jahre 1381; diesmal ist aber die Beschaffenheit der ihnen drohenden Gefahr zu erkennen. Um den Beginn des December 1390 mußten, während ein Turnier in Frankfurt gehalten wurde, die Juden durch städtische Söldner geschützt werden, und diese ihre Beschützer lagen wieder in einem am Ende des Juden-Quartiers stehenden Hause, nämlich im Stolzenberg d. h. in dem Hause, welches der Mehlmage gegenüber das Eck der Fahrgasse und des Gartüchensplatzes bildet (Nr. 21 der Ersteren und Nr. 9 des Letzteren) (s. Anm. 234). Der Grund, warum man damals während eines Turniers „der Juden hüten“ mußte, ist leicht aufzufinden. Am 16. September 1390 hatte König Wenzel alle Schulden, welche Fürsten und Ritter bei Juden gemacht hatten, für getilgt erklärt. Diese königliche Willkür traf die Frankfurter Juden, unter welchen damals mehrere sehr reiche Leute waren, recht empfindlich; und da der Rath sich seiner Juden gegen den Kaiser angenommen hatte, so waren diese in Gefahr, von ihren zum Turnier nach Frankfurt gekommenen Schuldnern gekränkt und mißhandelt zu werden. Es mußten also zu ihrem Schutze besondere Maßregeln ergriffen werden.

¹⁾ Böhmer, p. 761 sq.

Jene königliche Verfügung ¹⁾ lautete dahin, daß alle Schulden, welche Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleute, Klöster, Pfaffen, Ritter, Knechte, Bürger der Städte und Bauern bis zum Tage der Verfügung bei den im Lande Franken ansässigen oder ansässig gewesenem Juden gemacht hätten, sammt den rückständigen Zinsen aufgehoben wären, und daß jeder Widerstand dagegen unwirksam, alle dawider streitenden Privilegien oder Gerichtsverfügungen aufgehoben sein sollten. Motivirt war dieser Gewaltstreich damit, daß die Fürsten, Herren, Ritter und Knechte erklärt hätten, sie seien, wenn sie die unermeßlichen Zinsen für ihre Judenschulden bezahlen müßten, unfähig, ihre Reichspflichten zu erfüllen, wären vielmehr geradezu genöthigt, landesflüchtig zu werden. Außerdem geben aber die Uffenbach'schen Manuscripte an, der eigentliche Grund habe darin bestanden, daß die Juden sich geweigert hätten, den goldenen Pfennig an den König zu bezahlen, und daß der König sie dafür habe bestrafen wollen. Die Bedingungen, unter welchen Juden Geld liehen, waren allerdings in jenen Zeiten oft außerordentlich hart. Der höchste in Frankfurt vorgekommene Zins, welchen Juden nahmen, ist oben (S. 343) angegeben; an anderen Orten war er mitunter noch einmal so hoch ²⁾. Allein man muß, um gerecht zu sein, zugestehen, daß damals die Juden gewissermaßen dazu genöthigt waren. Erstens waren nämlich bei ihnen Grundpfänder aus begreiflichen Gründen eine ungenügende Bürgschaft des Kapitals ³⁾, und zweitens konnte der jüdische Gläubiger nie sicher sein, daß nicht eine höhere Gewalt die bei ihm gemachten Schulden ohne Weiteres für getilgt erklärte. Eine solche Schuldentilgung kam nämlich nicht etwa bloß unter König Wenzel vor, sondern auch andere Könige und Fürsten vor und nach ihm sprachen sie aus. So hat Ludwig der Baier 1341 für das Kloster Baldsassen und

¹⁾ Orth's Reichsmessen, S. 620 ff.

²⁾ Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, IX S. 272, gibt Beispiele, nach welchen ein solcher Judenzins u. A. 1308 in Wien 180 pCt. betrug, und im vierzehnten Jahrhundert den österreichischen Juden 65 pCt. als gewöhnlicher Zins gestattet waren.

³⁾ Uebrigens kommen in Frankfurt jüdische Gelddanlagen auf Weingärten, Häuser und andere Grundstücke vor, welche dafür gerichtlich verpfändet waren und im Fall der Nicht-Heimzahlung von Gerichtswegen feil geboten wurden: s. Thomas, Oberhof, S. 310.

1348 für den Burggrafen von Nürnberg, Karl IV. 1347 für den Letzteren, 1349 für den Markgrafen von Baden, 1354 für die von Scharfenstein, 1360 für zwei böhmische Edelleute, Herzog Heinrich von Baiern 1338 für die Bürger von Straubing, später aber König Ruprecht für die von Nürnberg die Aufhebung der Judenschulden ausgesprochen (s. Num. 235). Unter Umständen konnte freilich eine solche Maßregel für das Gemeinwohl unumgänglich gewesen sein, obgleich sie dies, als Wenzel sie für Franken ergriff, schwerlich war, und unter allen Umständen immer ein Unrecht und eine Gewaltthat blieb.

Für Frankfurt war Wenzel's Maßregel vorzugsweise wichtig, wie aus dem Umstande hervorgeht, daß in Folge derselben nicht weniger als 300 Quittungen über den Empfang der von Juden zurückgegebenen Unterpfänder und Schuldbriefe dem Rathe zugestellt worden sein sollen¹⁾. Der Rath bemühte sich vom ersten Augenblicke an, den Schlag von seinen Juden abzuwehren: er ließ in dieser Angelegenheit zwei Gesandtschaften an den damals in Heidelberg lebenden königlichen Kanzler, eine an den König selbst und mehrere an den Erzbischof von Mainz, sowie an den Kurfürsten von der Pfalz abgehen; zugleich wandte er sich an die Herren von Isenburg, Eppstein und Falkenstein, sowie an den Schultheißen von Aschaffenburg und an andere Leute um Rath, und pflog mit den fürstlichen und ritterschaftlichen Schuldnern selbst Verhandlungen²⁾. Allein alle seine Bemühungen waren vergeblich. Die Juden selbst erwiesen sich ihm für seine Fürsorge von Anfang an dankbar, und suchten ihn auf dem eingeschlagenen Wege zu erhalten, indem sie ihm schon im Anfange des November ein Geldgeschenk von 1000 Gulden machten³⁾. Vom Januar 1391 an wurde die Zurückgabe der in den Händen der Juden befindlichen Unterpfänder und Schuldbriefe begonnen,

¹⁾ Orth's Reichsmessen, S. 622. Uebrigens kam, wie man dort sieht, Wenzel's Verfügung auch manchen Frankfurter Bürgern gegenüber ihren jüdischen Gläubigern in Hanau, Mainz, Worms und anderen Orten zu Statten.

²⁾ Dies Alles geht aus vielen Stellen der Stadt-Rechenbücher hervor. Kirchner hat daher Unrecht, wenn er (I. S. 445) von einer befremdenden Nachgiebigkeit des Rathes gegen Wenzel spricht.

³⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post omnium sanctorum 1390: Duseud gulden von der Jüdischeit wegin, die sie dem Rade gegeben han von solicher koste und erbeit wegin, als sie umb iren willen gehabt han.

nachdem der Rath mit den betreffenden Schuldnern besondere Verträge geschlossen hatte ¹⁾. Die Sache wurde dann durch einen aus sechs Männern bestehenden Rathsausschuß betrieben, aber erst im Jahre 1393 zu Ende gebracht ²⁾. Sie war nämlich in ihrem Verlaufe durch einen schreicenden Mißbrauch, welchen die Fürsten und Herren von der ihnen gewährten königlichen Vergünstigung machten, sehr schwierig geworden. Jene hochstehenden Schuldner der Juden hatten sich nicht mit dem erlangten Vortheile begnügt, sondern denselben auch noch auf die Zukunft ausgedehnt, indem sie aufs neue Gelder bei Juden geliehen und dann, mit Berufung auf die königliche Schuldenstilgungs-Erklärung, auch die Zurückzahlung dieser Gelder verweigert hatten. Dieser neue Raub traf besonders die Frankfurter Juden, und war die Hauptursache, warum der erwähnte Rathsausschuß bis 1393 in Thätigkeit blieb ³⁾. Der Rath nahm sich seiner Juden mit Nachdruck an. Er wandte sich an König Wenzel und bewirkte, daß dieser am 10. März 1392 die Bekanntmachung erließ: seine zwei Jahre früher gewährte Vergünstigung beziehe sich nur auf die Zeit bis zum Tage des Erlasses derselben, alle Schulden aber, welche nach diesem Tage bei Frankfurter Juden gemacht worden seien, müßten vollständig an die Gläubiger zurückbezahlt werden ⁴⁾.

Wenige Jahre nachher (1396) war die Stadt dem Könige gegenüber schon wieder wegen ihrer Juden in Verlegenheit; wir wissen jedoch nicht, um was es sich dabei eigentlich handelte. Witten in dem damaligen Bürgerzwiste mußte nämlich der Rath mit den

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Epiphan. dom. 1391: 2 Pfb. 9 Sch. virczerten der burggrave Silbrecht, die burgermeister und des Rades frunde, als sie die noteln machten von der Juden wegin zusschen fursten, rittern und knechten und der stad; Sabb. post Octavam Epiphan. dom. 1391: 1 gulden virczertin Silbrecht Weise, Winther von Bilmar und des Rades frunde, als man by ein waz und rittern und knechten phande von der Juden wegin widergab.

²⁾ Ebenbas. Sabb. post Walpurg. 1393: 8 Sch. 7 Hell. virczertin des Rades frunde, als sie briese und phande von des Rades wegin von den Juden hinder sich namen.

³⁾ Offenbar seinetwegen nahm auch, wie die in der vorhergehenden Note mitgetheilte Stelle meldet, der Rath Anfang Mai 1393 die Schuldbriefe und Unterpfänder der Juden in seinen Verwahr.

⁴⁾ Privilegienbuch, S. 213.

königlichen Commissären auch wegen der Juden unterhandeln und mit jenen auch ihretwegen einen Vertrag schließen. Er hatte in Folge dieses Vertrages dem Könige 5000 Gulden zu geben, von welchen die Juden, gewissermaßen als ihren Antheil daran, 1000 Gulden zahlten ¹⁾.

Gleich nach dem Beginne des folgenden (15.) Jahrhunderts kamen in Frankfurt die sogenannten Juden-Stättigkeiten auf, mit welchen die nachherigen anhaltend harten Zeiten der dortigen Juden ihren Anfang nahmen, und deren erstes Vorkommen daher die mittelalterliche Geschichte derselben abschließt. Man verstand unter dem Worte Juden-Stättigkeit anfangs bloß das Recht der Juden, in Frankfurt zu wohnen, und die mit demselben verbundenen Pflichten. In diesem Sinne wurde daher früher auch wohl von der Stättigkeit eines einzelnen Juden gesprochen ²⁾. Nachher faßte man mit jenem Worte den Inbegriff aller Rechte und Pflichten der Frankfurter Juden zusammen, so daß dasselbe mit dem an anderen Orten gebräuchlichen Ausdrucke Juden-Ordnung gleichbedeutend war; doch bildete auch dann noch die Vorstellung von einem den Juden in besonderer Art und nur aus Gnade verliehenen Rechte, in Frankfurt zu wohnen, den Hauptbegriff des Wortes. Die erste dieser Juden-Stättigkeiten wurde im Jahre 1404 abgefaßt und nachher immer wieder auf je drei Jahre erneuert, aber jedesmal von den Juden besonders bezahlt, wiewohl anfangs nur in Folge eines förmlichen Vertrages und in der Form eines Geschenkes (s. Anm. 236). Diese oft geänderten Juden-Stättigkeiten wurden bald ein Inbegriff drückender Pflichten, harter Beschränkungen und entehrender Vorschriften. Die älteste noch vorhandene Stättigkeit ist aus der Zeit von 1480 bis 1500 ³⁾. Schon diese gewährte jedem Juden die Erlaubniß, in Frankfurt zu wohnen oder, wie der Ausdruck lautet, „hie zu wonen und zu dienen,“ nur als ein alle drei Jahre zu erneuerndes Recht,

¹⁾ S. oben S. 100.

²⁾ So kommt z. B. im Rechenbuch von 1411 in der Rubrik „Dunemen von den Juden“ u. A. vor: „12 gulden von Wolffhins von Selginstadt stedeleid wegen, der nu von tods weg in vierfarn ist“. Auch die von den Juden jährlich zu zahlende Abgabe wird „der Juden Stättigkeit“ genannt.

³⁾ Sie befindet sich in dem handschriftlichen Gesetzbuch des fünfzehnten Jahrhunderts, Blatt 105 bis 115, und ist bis jetzt nur theilweise gedruckt.

und enthielt dessen ungeachtet zugleich die Bestimmung, daß der Rath seinerseits dieses Recht auch innerhalb der drei Jahre aufkündigen dürfe. Erst 1616 wurde das erwähnte Recht in ein bleibendes verwandelt und jene Willkürlichkeit abgeschafft; die Lage der Frankfurter Juden ward aber bekanntlich damit keine bessere. —

Um nun zur Schilderung der Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter überzugehen, so sind zuerst einige Worte über ihre Zahl vorauszuschicken. Diese muß schon im dreizehnten Jahrhundert beträchtlich gewesen sein, weil damals bereits eine Judengemeinde (*universitas Judaeorum*) in Frankfurt bestand¹⁾. Nähere Nachrichten fehlen jedoch. Auch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (d. i. vor der zweiten Judenschlacht) muß ihre Zahl größer gewesen sein, als in der zweiten; denn 1346 wurden allein fast ebenso viele männliche Frankfurter Juden vorflüchtig, als in den nächsten Jahrzehnten die durchschnittliche Zahl der ansässigen Familienväter betrug, nämlich mehr als dreizehn²⁾. Vom Jahre 1357 an findet sich, aus Anlaß der jährlichen Steuerzahlung, die Zahl der Letzteren jedes Jahr im Stadt-Rechenbuch angegeben. Diese betrug von 1357 bis 1400 durchschnittlich 16, von 1401 bis 1450 durchschnittlich 12; die höchste vorkommende Zahl aber war in beiden Zeitabschnitten 24 (1400 und 1411), die niedrigste in dem ersteren 6 (1362 und 1379), in dem zweiten 3 (1416). Es wohnten übrigens damals auch nicht zahlende Juden in Frankfurt (s. Anm. 237). Jene Zahlen muß man, um auch die Frauen, die Kinder und das Gesinde der in Frankfurt ansässigen Familien hinzuzurechnen und so die Seelenzahl der dortigen Juden zu ermitteln, wenigstens um das Sechsfache vermehren. Hiernach würde dann die durchschnittliche Seelenzahl für die Jahre 1357 bis 1400 mindestens 96, für die Zeit von 1401 bis 1450 mindestens 78 betragen. Zu den ansässigen Juden kamen aber offenbar während des ganzen Jahres immer noch eine Zahl anderer, welche des Handels wegen kürzere oder längere Zeit in Frankfurt anwesend waren.

Die Einnahme, welche die städtische Kasse von den Juden bezog, war sehr bedeutend. Sie bestand bei jeder einzelnen Juden-Familie in einer bestimmten jährlichen Abgabe, über welche der Rath

¹⁾ Böhmer, p. 240 sq.

²⁾ Sie werden (Böhmer, p. 604 sq.) namentlich angeführt.

mit dem Haupte derselben vorher übereingekommen war. Außerdem machte die Juden-Gemeinde oder auch wohl ein kleiner Theil derselben in manchen Jahren dem Rathe noch ein besonderes Geldgeschenk, und endlich zahlten die Juden auch noch eine Abgabe von ihrem Trinkweine; die letztere Abgabe kommt jedoch erst vom Jahre 1389 an vor¹⁾. Um nun zuerst von jenen Schenkungen zu reden, so wurden z. B. in den 16 Jahren von 1375 bis 1390 durch die Juden-Gemeinde dem Rathe nach und nach 5900 Gulden geschenkt, zu denen noch 303 Gulden kamen, welche einzelne Juden zu den städtischen Bauten freiwillig beitrugen.

Die eigentliche Steuer, welche die Juden an die Stadt entrichteten, kommt schon vor dem Jahre ihrer Verpfändung vor, woraus hervorgeht, daß die Juden früher sowohl dem Könige, als der Stadt steuerpflichtig gewesen waren²⁾. Diese Steuer wurde nicht, wie sonst in Deutschland die dem Könige zu entrichtende Judensteuer, nach dem Grundsatze erhoben, daß alle Juden beiderlei Geschlechtes seit vom zurückgelegten zwölften Lebensjahre an zu entrichten hatten, sondern sie beruhte auf einem Uebereinkommen, welches jede Familie mit dem Rathe geschlossen hatte, und principiell stand fest, daß nur der, welcher ein selbstständiges Gewerbe trieb, sie zu zahlen habe (s. Anm. 238). Auffallender Weise findet sich in demjenigen Stadt-Rechenbuch, in welchem zum ersten Male nach der Verpfändung der Juden die Abgabe derselben an die Stadt verzeichnet ist, keine eigentliche Steuer angegeben, sondern bloß eine Abgabe von den Judenhäusern, welche noch dazu auch von Christen, wie z. B. vom Stadtschreiber, erhoben wurde³⁾. Erst vom Jahre 1360 an ist jene

¹⁾ Eine andere Abgabe, welche von 1391 an vorkommt, aber nur während weniger Jahre entrichtet wurde, ist unklar. Sie heißt in dem Stadt-Rechenbuch „die vier Heller von je dem Gulden“. Im Rechenbuch von 1392 wird eine Einnahme so bezeichnet: „von einß brieffes wegen, alß ein Jude widder gab, daß was von 9 dem gulden 4 heller“. Hiernach sollte man denken, daß jene Abgabe von den Schuldbriefen der Juden erhoben wurde.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Domin. ante Circumcis. dom. 1348: „400 Pfd. gaben die Juden der stad zu sture“. Da bis 1366 die Judensteuer diesen Betrag nicht mehr erreicht hat, so folgt auch hieraus, daß die Zahl der in Frankfurt ansässigen Juden früher größer war.

³⁾ Die betreffende Rubrik ist überschrieben: *Census de domibus Judeorum extra cimiterium* (d. i. außerhalb des Pfarrkirchhofes). Diese Abgabe war noch

Steuer als solche verzeichnet. Sie wird unter verschiedenen Benennungen angeführt. Sie heißt nämlich *Recepta* oder *Percepta de Judaeis*, der Judenzins, der Juden Schoß oder Geschoß, das Judengeld, die Juden-Beede. Im fünfzehnten Jahrhundert wird sie bloß die Juden-Beede, die Juden-Zinsen und das Einnehmen von den Juden genannt. In der Rubrik des Stadt-Rechenbuches, welche diese Steuer angibt, ist jeder einzelne Jude mit seinem Betrage angeführt. Zählt man diese Beträge alle zusammen, so erscheinen folgende Gesamtsummen, bei welchen freilich die Summen nicht abgezogen sind, die die Stadt auf königliche Weisungen hin bis zu deren Ablösungen an den Eppsteiner, den Bischof von Mainz und Andere zu zahlen hatte. Der höchste jährliche Betrag der Judensteuer während der Zeit von 1360 bis 1400 ist 642 Gulden (1375), der niedrigste 95 Gulden (1362), die Durchschnittssumme aber 347 Gulden. Die erstere Summe wurde von 18, die zweite von 6 Juden bezahlt. Die höchste Steuer, welche eine einzelne Judenfamilie im vierzehnten Jahrhundert bezahlte, war 60 Gulden. Sie ward von Symon von Seligenstadt und von Jorhns von Dieburg bezahlt, d. h. von den beiden reichsten jüdischen Einwohnern, welche Frankfurt in jenem Jahrhundert hatte. Man kann diese Summe keineswegs eine besonders hohe nennen und also auch nicht sagen, daß die Frankfurter Juden damals hochbesteuert waren; denn 1354 war die Beede, welche sieben christliche Bürger zu zahlen hatten, höher und betrug bei einem derselben sogar 168 Gulden¹⁾. Der gewöhnliche Tag, an welchem die Judensteuer erhoben wurde, war Martini. Die Zahlung selbst wurde für einen jeden in seinem ersten Jahre genau nach den Wochen und sogar Tagen, während deren er in Frankfurt ansässig war, berechnet, und dasjenige von der Steuer des Jahres, was er nicht „veressen“ hatte, ihm entweder nachgelassen, oder für das folgende Jahr gut geschrieben. Einmal kommt sogar vor, daß zwei Juden eine Summe zahlten, für welche ihnen zugestanden wurde, zugleich noch ein Jahr weiter frei zu sitzen²⁾. Auch kommt sonderbarer Weise vor, daß ein Jude Haus

dazu so gering, daß sie bei keinem Hause über 6 Sch. stieg, bei manchen aber nur 1 Sch. betrug.

¹⁾ S. die in Anmerk. 4 dieses Buches mitgetheilten Bebedeträge von 1354.

²⁾ Im Rechenbuch von 1368 heißt es von zwei Juden, sie hätten zusammen

und Hof in Frankfurt besitzt und daselbst wohnt, und daß er doch unter den Steuerzahlenden nicht mit verzeichnet ist. Dies ist z. B. der Fall mit Joselyn von Würzburg, welcher übrigens auch in Mainz ansässig war.

Was die jüdischen Namen jener Zeiten betrifft, so verhielt es sich mit ihnen gerade so, wie mit denen der damaligen christlichen Bürger: gleich den Letzteren hatten manche Juden außer dem Vornamen noch einen besonderen Namen, die Mehrzahl aber führte bloß einen Vornamen, und wurde durch Hinzufügung des Geburts- oder Wohnortes von Anderen, welche denselben Namen hatten, unterschieden. Eine andere bei Christen und Juden zugleich übliche Unterscheidungsart gleicher Namen bestand in der Hinzufügung des Namens von Vater oder Mutter oder von Schwiegervater oder Schwiegermutter. Wirkliche Namen der ersteren Art, welche bei Frankfurter Juden des vierzehnten Jahrhunderts vorkommen, sind: Bär, Fiselin oder Fischlin, Fischs, Fuschs, Falk, Heiger, Herz, Halpart, Hellsch, Judeman, Kaufmann, Kossirmann, Kirsing, Lewe und Lewin, Liebmann, Meyer, Maus, Nasemann, Pilmann, Senderlin, Süßkind, Wolf u. A. (s. Anm. 239).

Von den Frankfurter Juden des vierzehnten Jahrhunderts war die Mehrzahl offenbar sehr reich. Unter den sechzehn Familienvätern oder Müttern, welche nach einer Durchschnittsberechnung damals in Frankfurt ansässig waren, zahlten nicht weniger als vierzehn dreißig und mehr Gulden jährlicher directer Steuer; und wenn man dabei in Anschlag bringt, daß zu jener Zeit das Geld mindestens einen zehnfach höheren Werth hatte, so erhält man einen Begriff von dem Reichthum der damaligen Frankfurter Juden. Jene vierzehn sind: Simon von Selgenstadt und Zorlyne von Dieburg, die Wittwe Fiselin's von Dieburg, mit je 60 Gulden Steuer, Josef von Kassel mit 56 Gulden, Joselyn von Marburg mit 50 Gulden, Fiselin von Dieburg, der Gatte der Zorlyne, mit 45 Gulden, Kalman von Menze, Josef von Gemunde, Josef von Miltenberg, Salman von Menze und Symelin von Friburg

28 Gulden bezahlt, und dabei ist dann die Bemerkung hinzugefügt: „Die rechnemeistern namen das von den Juden in den dingen, als sie meynten, sie sulden dar nach eyn tar fry sigen“.

mit je 40 Gulden, Anselm von Gemunde mit 32 Gulden, der Juden-Arzt Jakob von Straßburg mit 31 Gulden, Sara von Miltenberg und Ber, Simon's von Selgenstadt Sohn, mit je 30 Gulden.

Noch mehr springt der große Reichtum der Frankfurter Juden in die Augen, wenn man, soweit dies möglich ist, ihre großartigen Geldgeschäfte näher betrachtet. Der Handel, und zwar wie es scheint nur der Selbhandel, war nämlich das einzige von ihnen getriebene Geschäft. Wenigstens zeigt sich in Frankfurter Urkunden keine Spur vom Gegentheil. Auch anderwärts verhielt sich dies so, und es bildet eine auffallende Ausnahme, wenn im zwölften Jahrhundert zu Paris 42 jüdische Manufacturen für Tuchmacherei und Gerberei bestanden haben¹⁾. Dagegen versteht es sich bei der Strenge der altjüdischen Religionsbegriffe von selbst, daß sich unter den Frankfurter Juden immer einer befand, welcher Arzt war, und daß es in Frankfurt Weinschenken gab, welche von Juden gehalten wurden (s. Anm. 240). Manche Frankfurter Juden trieben ihre Geschäfte in einem Umfange und in einer Art und Weise, welche man nur mit den Geschäften der ersten heutigen Banquiers-Häuser vergleichen kann. Sie liehen dem Rathe der Stadt, sowie auswärtigen Fürsten und Herren und einzelnen Privaten Summen, welche für jene Zeiten mitunter sehr bedeutend waren. Dabei machten sie gelegentlich noch dem Rathe große Geldgeschenke. Für die häufigen finanziellen Verlegenheiten der Regierungen waren sie ganz unentbehrliche Leute, namentlich wenn unvorhergesehene große Ausgaben zu machen waren. Als in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die vier wetterauischen Städte eines jener Geschüße, welche man Ragen nannte, nöthig hatten, war es der Frankfurter Jude Simon von Selgenstadt, welcher ihnen das Geld für dieselbe vorschob, während zu gleicher Zeit die Stadt Frankfurt desselben Mannes noch zu mehreren anderen Anleihen bedurfte (s. Anm. 241). Auch waren dieser und andere Frankfurter Juden die Geld-Agenten ebenso für dortige und auswärtige Klöster, wie auch für fremde Regierungen: sie cassirten in deren Auftrage Gelder für sie ein, und es scheint fast, als wenn damals einzelne jüdische Banquiers bleibend Finanz-

¹⁾ Soldan, in den preussischen Jahrbüchern, Juli 1861, S. 89.

Agenten einzelner Regierungen gewesen seien, wie andere es heut' zu Tage sind. So besorgte z. B. Salman von Menze die Geldgeschäfte für die Herren von Schwarzburg, namentlich in manchen Jahren die Erhebung und Einsendung der Frankfurter Reichssteuer, welche jene Herren statt des Kaisers längere Zeit zu erheben hatten¹⁾. Uebrigens standen damals eines Theiles auch Frauen an der Spitze solcher jüdischen Handelshäuser, und anderes Theils gehörten die Besten mitunter auch mehreren als Associé's verbundenen Leuten an. Zu den bedeutendsten weiblichen Banquiers jener Zeit gehörte die Wittwe Zorlyne von Dieburg; neben ihr werden auch Angline von Rosebach und „ihre Gesellen“, Sara von Miltenberg und Andere erwähnt. Wie die eine dieser Frauen ihr Geschäft mit Associé's betrieb, so kommen in den städtischen Rechenbüchern auch noch folgende Gesellschafts-Firmen vor: Liebman von Arwiler und sin gefelle (1376), Simon von Selgenstadt und sine gefellin (1378), Kalman und sine gefellin (1378). Um aber schließlich noch an einem einzelnen Beispiele den Umfang der Geldgeschäfte solcher Häuser nachzuweisen, so mag hier bemerkt werden, welche Geschäfte das Haus Simon von Selgenstadt in den Jahren 1376—1379 bloß für den Frankfurter Rath zu betreiben hatte. Im ersteren Jahre schloß dasselbe mit vier anderen Häusern diesem 6723 Gulden, sowie für sich allein noch 218 Gulden vor; 1377 ließ es mit einem anderen ihm 1000 Gulden, sowie 1378 für sich allein 700 Gulden, während es dem Rathe noch dazu in Mainz 1200 Gulden verschaffte; 1379 erhielten Simon von Selgenstadt und zwei andere Darleiher 1000 Gulden des Geliehenen zurück, und schenkten dabei von den ihnen zukommenden 215 Gulden Zinsen 48 $\frac{1}{2}$ Gulden²⁾.

¹⁾ So heißt es z. B. im Stadt-Rechenbuche, Sabb. post Elisab. 1371: 400 guldin und 32 guldin Salmanne dem Juden von des von Swarzburg wegin; Feria sexta ante Antonti 1373: 500 gulden 42 gulden Salmanne von Menze von der von Swarzburg wegen.

²⁾ Nach Angaben des Stadt-Rechenbuches. Nach Simon von Seligenstadt war jedenfalls Zorlyne von Dieburg die Inhaberin des bedeutendsten damaligen Banquier-Geschäftes in Frankfurt. Sie zahlte ja gleich jenem die höchste vorkommende Judensteuer, und führte u. A. 1390 einen Proceß mit dem Edelknecht Henne Dieme von Langenauwe über 3000 Gulden, b. h. nach heutigem Geldwerth wenigstens 30,000 Gulden, welche sie diesem Manne geliehen hatte (Stadt-Archiv, Lade kaiserliche Commissionen Nr. 1 und 2).

Die Juden-Gemeinde hatte eine Art von selbstständiger Organisation, indem sie unter der Aufsicht des Stadt-Schultheißen und des Rathes sich selbst verwaltete. Schon 1288 kommt ein jüdischer Meister (magister Judaeorum) als Oberhaupt der Gemeinde vor¹⁾. Als solcher wird nachher 1374 Asher, 1385—1392 Meyer von Northuß, 1394—1396 Suslin von Speier bezeichnet²⁾. Ob der Namen Lehrmeister, mit welchem 1382 Abraham von Hanauwe bezeichnet wird³⁾, dasselbe bedeutet, weiß ich nicht. Lersner⁴⁾ sagt, 1462 hätten die Juden zu ihrem Gottesdienste einen Schulklopper, einen Lehrmeister und einen Vorsänger gehabt. Merkwürdig ist der 1366 von Kaiser Karl IV. gebrauchte Ausdruck „der Reichsmeister“, ohne dessen Willen, Wissen und Wort die Frankfurter Juden keine Gesetze machen und keine Gerichte halten sollten, wobei noch hinzugefügt wird, die Juden sollten fernerhin nur in so weit, als der Stadt-Schultheiß es ihnen gestatte, Meister haben, Gesetze machen und Gerichte halten, und nur der Stadt-Schultheiß solle einem Juden die Meisterschaft übertragen dürfen⁵⁾. Als Lehrmeister wird 1363 und 1364 auch Josef Lampe bezeichnet. Der Sänger oder Vorsänger kommt schon 1345 vor, wo Salman Sänger der Jude Bürger wird. Nachher wird 1398 Baroch der Vorsänger der Juden genannt (im Stadt-Rechenbuch). Ein Schulklopper wird zuerst 1384—1388 erwähnt, wo Josef es war, dann 1396, wo Ebirlin dieses Amt hatte⁶⁾. Diese drei jüdischen Beamten, der Lehrmeister, der Vorsänger und der Schulklopper, hatten ebenso wie der jüdische Metzger ihre besonderen Wohnungen, welche der Gemeinde gehörten⁷⁾. Aus dem kurz vorher erwähnten Befehle Karl's IV.

¹⁾ Böhmer, p. 240 sq.

²⁾ In den Steuerlisten des Stadt-Rechenbuches.

³⁾ Bürgerbuch, S. 14.

⁴⁾ II. 1. S. 811.

⁵⁾ Privilegienbuch, S. 167. Der Ausdruck „Reichsmeister“ beruht, wie Orth, Fortsetzung, IV. S. 234, aus einander setzt, wahrscheinlich auf einem graphischen Irrthum, indem die Worte des kaiserlichen Schreibens so zu lesen sind: „ane willen, wissen und wort unser und des Reichs, meister, geseze und ir yn machen“ u. s. w.

⁶⁾ Beides im Stadt-Rechenbuch.

⁷⁾ Lersner, II. 1. S. 811.

geht hervor, daß die Juden unter des Stadt-Schultheißen Aufsicht sich selbst verwalteten, daß aber dieser zu bestimmen hatte, wer von ihnen ihr Vorsteher und Leiter sein solle. Im Widerspruch damit steht, daß 1388 drei vom Rathe ernannte Juden die Leitung der Juden-Gemeinde hatten, und daß diejenigen, welche denselben nicht gehorsam waren, vom Rathe mit Geld gebüßt wurden¹⁾. Allein man muß beachten, daß damals das Schultheißen-Amt bereits Pfand-Eigenthum der Stadt geworden war, daß also der Rath dessen Befugnisse zum Theil an sich genommen haben konnte.

In Bezug auf das Gerichtswesen galt im deutschen Mittelalter für die Juden meistens der Grundsatz, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit und Alles, was die Religion betraf, den Juden und ihren Schiedsrichtern anheim gegeben war, daß dieselben aber in allen anderen Dingen den Staatsgerichten unterworfen waren. Jedoch kommt ganz in der Nähe von Frankfurt, in Assenheim, 1278 sogar vor, daß die Juden das Recht besaßen, wegen Vergehen nur von einem Gerichte gerichtet zu werden, dessen Beisitzer nicht bloß christliche Schöffen, sondern auch Juden waren²⁾. Dieses Vorrecht erfreuten sich die Frankfurter Juden nicht. Allein dagegen ließ doch das Frankfurter Schöffengericht Juden als Zeugen gegen Christen zu, und gestattete in Civilsachen den Juden den Reinigungs Eid³⁾. Außerdem waren in Frankfurt die Strafarten bei Juden nicht härter, als bei Christen. Sie bestanden während des vierzehnten Jahrhunderts in Geldbußen, und auf solche Weise wurde sogar die geschlechtliche Vergehung mit Christinnen bestraft, während an manchen anderen Orten auf diese die Todesstrafe gesetzt war⁴⁾. Im Jahre

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Bonifacii 1388: sind uns worden 6 gulden von Johel, Hellmans eyden von Marpurg, von buße wegen, als er den drey Juden, den der Raed die Juden befallen hatte, nit gehorsam gewest was.

²⁾ Mone's Zeitschrift, IX. S. 271.

³⁾ Beispiele solcher gerichtlichen Verhandlungen aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert finden sich in Thomas Oberhof, S. 307, 335, 534, 536, 540. Uebrigens ist der alte (1392 niedergeschriebene) jüdische Reinigungs Eid bei Böhm, p. 768, abgedruckt.

⁴⁾ Selbst in dem handschriftlichen Gesetzbuche des 15. Jahrhunderts ist keine bestimmte Strafe dafür ausgesprochen (Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 184). Die Stadt-Rechenbücher liefern mehrere Beispiele von der Art,

1410 gewährte man sogar einer christlichen Magd Gnade, welche ihr Kind einem Juden gegeben hatte (s. Anm. 242).

Vom Jahre 1462 an bis in den Beginn unseres Jahrhunderts hinein durften die Frankfurter Juden nur in einer einzigen Straße wohnen, und wurden in derselben während der Nacht und an manchen Tagen förmlich eingesperrt gehalten. Von dieser harten Beschränkung war im Mittelalter keine Rede. Im Gegentheil, die Juden konnten damals ihre Wohnungen nach Belieben wählen, und jederzeit in der ganzen Stadt umher gehen. Zwar gab es auch damals eine Straße, die man die Judengasse (*vicus Judaeorum* oder *strata Judaeorum*) nannte; allein es verhielt sich mit dieser nicht anders, als mit denjenigen Straßen, welche nach einzelnen Handwerken die Metzger-, Fischer-, Bender-, Schmidt-Gasse u. s. w. genannt wurden. Nur weil viele Juden in jener Straße wohnten, nicht aber weil alle Juden oder auch nur Juden ihre Wohnung in ihr hatten, oder gar weil sie in ihr hätten wohnen müssen, führte dieselbe den Namen Judengasse. Es war natürlich, daß die Juden ebenso, wie die Mitglieder einer Zunft, gern bei einander wohnten; und bei jenen bildete die Besonderheit ihrer Religion und ihrer Sitten sogar noch einen Grund mehr dafür. Allein ein Zwang fand nicht Statt. Solche Judengassen gab es auch in anderen deutschen Städten, und in manchen derselben mag auch damals schon das Juden-Quartier ein abgeschlossener, mit Mauer und Thor versehener und den Juden zum Bewohnen angewiesener Raum gewesen sein, wie dies in der Stadt Speier sogar schon um das Jahr 1100 der Fall gewesen sein soll (s. Anm. 243). In Frankfurt wohnten die meisten Juden in der Judengasse oder in deren Nähe; es wohnten aber auch Christen in jener Gasse, und die Juden selbst waren weder an dieselbe, noch an deren Nähe gebunden. Die Judengasse und ihre Umgebung kann man somit das ältere Juden-Quartier Frankfurt's nennen. Da die Juden nur Handel trieben, so ist es wohl begreiflich, daß sie fast insgesammt in diesem Quartiere wohnten; denn dasselbe lag zwischen der Brücke und dem Markte, also im Mittelpunkte des Geschäftsverkehrs, und die Geißelbrüder erhoben deshalb, als sie 1349 die

wie man in Frankfurt solche Vergehungen bestrafte; sie sind in Anmerk. 225 mitgetheilt.

Juden angriffen, gegen diese den Vorwurf, sie hätten den besten Theil der Stadt inne ¹⁾). Doch war die Nähe des Main-Flusses für sie noch ein besonderer Grund, gerade dort zu wohnen, indem sie für ihre vorgeschriebenen Bäder des Flußwassers bedurften ²⁾).

Das ältere Juden-Quartier wird 1270 zum ersten Male urkundlich erwähnt ³⁾. Es erstreckte sich von der Brücke die Fahrgasse entlang bis zu dem sogenannten Lumpenbrunnen, d. i. dem am Eingange der Kannengießer-Gasse stehenden Brunnen. Nach Norden hin war seine Grenze die nördliche Seite des Gartüchlenplatzes und die südöstliche Ecke des Bartholomäus-Kirchhofes. Nach Westen aber zog die Grenzlinie über den Weckmarkt und durch die Saalgasse bis nahe zum ehemaligen Heiligengeist-Hospitale. Die Südgrenze endlich ward durch die längs dem Main her ziehende Stadtmauer gebildet. In dieser Ausdehnung war jedoch der westliche Theil, d. i. die Gegend der Mehrgasse und der Schlachthausgasse, am wenigsten von Juden bewohnt. Das westlichste Haus, welches urkundlich als ein jüdisches vorkommt, war das Haus Katzenellenbogen (Saalgasse Nr. 5); und man würde daher dieses als den westlichen Endpunkt des Juden-Quartiers betrachten können, wenn nicht der um 1380 lebende Kanonikus Baldemar von Peterweil in seiner Chorographie Frankfurt's sagte, die Judengasse erstreckte sich bis zum Heiligengeist-Hospital. Eine der Gassen des Juden-Quartiers hieß die Judengasse. Sie ist nicht mehr vorhanden, und es ist nicht möglich, ihren ehemaligen Lauf genau anzugeben. Nach Baldemar trat man (in der Gegend der Mehlmage) von der Fahrgasse her in sie ein, und sie zog von dort am Bartholomäus-Kirchhofe her bis zum Heiligengeist-Hospital. Nach eben demselben Schriftsteller hatte sie mehrere Seiten-

¹⁾ Die Geißelbrüder, sagt Königstein, bei Uffenbach, Nr. 2, S. 10, waren aufgebracht darüber, daß die Juden in optimo loci situ wohnten.

²⁾ Sie selbst klagten daher, als man 1460 beschloß, sie in eine ferne nordöstliche Stadtgegend zu versetzen, in ihrer Eingabe an den Rath: sie würden in dieser Gegend kein mit dem Main in Verbindung stehendes kaltes Bad haben: Peröner, II. 1. S. 811.

³⁾ Curia Michaelis Judei inter Judeos: Böhmcr, p. 155. Der Ausdruck inter Judeos bedeutet soviel als Judengasse oder Juden-Quartier, wie man die Wörter Mehrgasse und Webergasse durch inter carnifices, inter deliatores übersehte.

gassen, von denen eine in die Fischergasse, zwei in die Metzgergasse und drei in die Bendergasse führten¹⁾.

Es ist ein schon von Vattonn in seiner handschriftlichen Beschreibung der Stadt Frankfurt verächtlicher Irrthum, wenn Manche meinen, auch der Juden-Kirchhof sei innerhalb des bezeichneten Juden-Quartiers gelegen gewesen. Dieser Irrthum entstand daraus, daß man gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, als die der Mehlwage gegenüber gelegene obere Gartüche neu erbaut wurde, beim Graben viele Schädel und andere Todtengebeine fand. Auch die Juden waren damals von diesem Irrthum befangen, sie gaben daher Geld für diese menschlichen Ueberreste, die sie für die ihrer Vorfahren hielten, und begruben sie auf ihrem Friedhofe. Es waren jedoch nicht Ueberreste von Juden, sondern von Christen; sie lagen in dem Boden, welcher schon im Mittelalter zum Bartholomäus-Kirchhofe hinzugenommen worden war. Der ganze Raum um die Bartholomäus-Kirche herum war früher viele Jahrhunderte hindurch diejenige Stätte, auf welcher die meisten Leichen christlicher Bürger bestattet wurden, und man findet daher dort überall beim Aufgraben des Bodens noch fortwährend Menschengebeine. Der jüdische Friedhof war von jeher, bis er in unserem Jahrhundert verlegt wurde, an der Stelle, an welcher er noch jetzt hinter dem israelitischen Krankenhaus und Schulgebäude zu sehen ist. Schon das erste Mal, wo er urkundlich erwähnt wird, im Jahre 1300 wird es als außerhalb der damaligen Ringmauern Frankfurt's liegend bezeichnet²⁾. Als im vierzehnten Jahrhundert die Stadt erweitert wurde, kam der Juden-Kirchhof inuerhalb der neuen Stadtmauern zu liegen, welche mit ihrem Graben um ihn herum liefen und bei ihm einen Winkel, das sogenannte Judenack, bildeten. Weil er dicht an den Mauern und an einer von denselben gebildeten Ecke lag, wurde er auch zum Schutze der Stadt zuweilen mit in Anspruch genommen. Schon im

¹⁾ Baldemar's Schrift ist im ersten Bande der Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde abgedruckt, übersetzt und erläutert.

²⁾ Böhmcr, p. 336: in cymitherio Judeo apud Frankofurt. Auch 1306 kommt ebendasselbst p. 369 eine curia und domus apud cymithorium Judeorum extra muros Frankinfordenses vor. Es ist ein Irrthum, wenn Rirchner (Ansichten, I. S. 106) sagt, erst 1452 hätten die Juden den Begräbnißplatz erhalten, den sie zu seiner Zeit noch hatten.

Jahre 1349, als die Stadtmauer bei ihm noch nicht erbaut war, ließ man um ihn herum, d. h. offenbar auf seinen Umfassungsmauern, Erker errichten¹⁾. Im Jahre 1388, als der Städtekrieg die Stadt umtobte, ließ man Holz in den Juden-Kirchhof fahren²⁾. Im Jahre 1494 wurden die bewaffneten Handwerker auf den Juden-Kirchhof beordert, um daselbst durch den Bürgermeister und den Hauptmann gemustert zu werden³⁾. Im letzteren Fall kann jedoch auch einer der leeren Plätze um ihn herum gemeint sein; denn man begriff offenbar auch seine Umgebung oft mit unter dem Namen des Judenkirchhofes (s. Anm. 244). Uebrigens ging von dem Judenkirchhofe eine Gasse (die jetzige Judenmauer) nach der Niedern- oder Allerheiligen-Gasse, und diese wurde im vierzehnten Jahrhundert ebenfalls die Judengasse genannt, so daß es also damals zwei Judengassen in Frankfurt gab⁴⁾. Sie führte offenbar nur auf den Judenkirchhof, da Baldemar sie eine Sackgasse nennt. Im Jahre 1424 erwarben sich verschiedene in Frankfurt's Nähe, zu denen aber auch solche von Windecken und sogar von Münzenberg gehörten, vom Rathe das Recht, ihre Todten auf dem Frankfurter Juden-Kirchhof bestatten zu dürfen, wofür sie außer einer einmaligen Summe von 100 Gulden noch in jedem einzelnen Falle eine bestimmte Abgabe entrichten mußten (s. Anm. 245).

Die Juden hatten in ihrem Quartier mehrere Häuser, welche ihr gemeinschaftliches Eigenthum waren, also Gemeindehäuser. Diese waren: die Synagoge oder Schule, die Juden-Badstube und das Juden-Tanzhaus oder = Spielhaus. Die alte Synagoge oder Judenschule ist das der Schmidstube gegenüber, zwischen den Häusern Nr. 2 und 4 gelegene Haus, welches noch jetzt die Judenschule genannt wird, und durch den an es gemalten kolossalen Adler besonders kenntlich gemacht ist. Dieser Adler rührt aus der

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Domin. ante Nativ. Johannis Bapt. 1349: Gerharte zymmirmanne 6¹/₂ Pfd. von den eyßf erkirchin um die alden stad und um den Juden kirchob zu machene.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Crastat. Crucis 1388: 4 Pfd. Hell. von holze uz dem buchwalbe in den Juden kirchhoff zu furen.

³⁾ Kersner, II. 1. S. 410.

⁴⁾ S. Baldemar von Peterweil, in den Mittheil. des Frankfurter Vereins, I. S. 99 u. 100.

Zeit um 1462 her; als nämlich damals, bei der gewaltsamen Ver-
 setzung der Juden in die jetzige Judengasse, die Synagoge an die
 Stadt kam, ließ der Rath den Adler als Zeichen des städtischen
 Eigenthumsrechtes an das Haus malen (s. Anm. 246). Neben der
 Judenschule, nach dem Metzgerthor hin, stand das Spielhaus
 oder Tanzhaus der Juden, über dessen Bestimmung wir nichts
 Anderes erfahren, als was in seinem Namen ausgesprochen ist
 (s. Anm. 247). Die Juden-Badstube, deren Lage nicht bestimmt
 angegeben wird, lag in der Gegend der Synagoge; Battonn ver-
 muthet, daß sie der östliche Theil der Schmidtstube gewesen sei¹⁾.
 Ein anderes Haus, welches vielleicht auch der Juden-Gemeinde ge-
 hörte, hieß der Juden Heckhaus, d. h. nach Battonn so viel
 als der Juden Wein- oder Wirthshaus und nach ihm identisch mit
 dem sonst den Namen Stadt Nürnberg führenden Eckhaus der
 Schmidtstube und der Kleinen Fischergasse²⁾. Städtisches Eigenthum
 war ein anderes im Juden-Quartier stehendes Haus, welches auf-
 fallender Weise öfters das Judenhaus oder auch das große
 steinerne Judenhaus hieß, sonst aber auch das große steinerne
 Haus oder das große der Stadt Haus genannt wurde.
 Dieses Haus, welches nach Urkunden bei den Metzlern und dem
 Wagehaus gegenüber lag, ist das heut' zu Tage Leinwandhaus ge-
 nannte Gebäude, und wird auch von 1399 an immer nur mit
 diesem Namen bezeichnet. Warum es aber früher das Judenhaus
 hieß, habe ich nicht ermitteln können. Jedenfalls diente es nicht
 zum Gebrauche der Juden, da schon zu der Zeit, in welcher es
 jenen Namen trug, die Stadt Messegefälle aus ihm zog und seinen
 Hof zum Aufbewahren von Holz benutzte (s. Anm. 248).

Das Juden-Quartier war, wie gesagt, ebensowohl von Christen
 als von Juden bewohnt, und diese hatten ihre Wohnungen zum
 Theil auch außerhalb desselben. Das Letztere geht aus dem doppelten
 Umstande hervor, daß um das Jahr' 1312 einige Juden Häuser
 besaßen, welche sie von christlichen Bürgern erkauft hatten (s. oben
 S. 415), und daß Pabst Innocenz VII. 1404 den Letzteren förmlich

¹⁾ Sie kommt zuerst 1828 vor: Böhmer, p. 460. In einem Zinsbuche
 des Leonhards-Stiftes aus dem vierzehnten Jahrhundert (Nr. 1 der Bücher) heißt
 es S. 24: domus cerdonis sita apud estuarium Judeorum.

²⁾ Ich habe es nur bei Battonn erwähnt gefunden.

die Erlaubniß ertheilte, ihre Häuser an Juden zu vermieten¹⁾. Hat doch sogar noch 90 Jahre später ein Jude ein in der Nähe der Bornheimer Pforte gelegenes christliches Haus kaufen wollen, was ihm jedoch, trotz der Fürbitte der Königin, der Rath den veränderten Ansichten entsprechend verwehrt²⁾. Uebrigens gibt auch das Verbbuch von 1406 einen Juden an, welcher zwischen zwei Christen an der Johanner-Kirche wohnte³⁾.

Von Christen, welche im Juden-Quartier und sogar in der Judengasse selbst wohnten, lassen sich noch mehr und noch auffallendere Beispiele anführen. Sogar eine Zunft hatte daselbst ein Besizthum, in welchem wahrscheinlich auch ihre Zunftstube sich befand. Dieses war der in der Gegend des jetzigen Rosenecks gelegene Eber-Hof⁴⁾. Auch der älteste Münzhof der Stadt, der Wolmarthof genannt, welcher 1290 zum ersten Male erwähnt wird, lag in der Judengasse, an der Stelle, wo jetzt das Eckhaus Schmidtstube 1 und Kleine Fischergasse 7 steht (s. Anm. 249). Sogar Männer der angesehensten Geschlechter, ein Gärtner, ein Edwenstein, ein Holzhausen und ein Stockheim, hatten ihre Wohnhäuser in jenem Quartier und zum Theil in der Judengasse selbst, gerade wie ebenbaselbe in Wien der Fall war, obgleich dort die Juden auf ihre Gasse beschränkt waren (s. Anm. 250). Johann von Holzhausen, welcher dreimal (1364, 1369 und 1375) älterer Bürgermeister war, wohnte während der Zeit seiner drei Bürgermeister-Aemter, sowie überhaupt wenigstens 90 Jahre lang, in der Judengasse (s. Anm. 251). In Beziehung auf den Wechsel der Ansichten von den Juden ist der Umstand, daß im vierzehnten Jahrhundert dreimal der Bürgermeister in der Judengasse gewohnt hat, sehr bezeichnend; denn dem Frank-

¹⁾ S. Bender, Zustand der Israeliten in Frankfurt, S. 10.

²⁾ Bersner, II. 2. S. 44.

³⁾ Es heißt dort: „An sant Johans an: Item Lufrodt von Sedebach, item Heltz Jude 12 Sch. pagavit; item Henne von Budingon 12 Sch. pagavit“. Auch das auf der östlichen Seite der Johrgasse, also außerhalb des Juden-Bezirks, wiewohl an dessen Grenze gelegene Haus zur Glode (Johrgasse 14) gehörte 1875 einem Juden: Bersner, II. 2. S. 808.

⁴⁾ Curia eordorum. Der Platz vor dem Roseneck (große Fischergasse 14), der Ochsenkopf (Gartenschloßplatz 18) und der Kleine Rosenbusch (ebendas. 11) sind Theile dieses Hofes.

furter des sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts würde dies geradezu als etwas absolut Unmögliches erschienen sein.

Von den Häusern der Juden war ein Theil königliches und später städtisches Eigenthum, wie sich aus den von ihnen zu entrichtenden Abgaben ergibt, welche ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber ein Jude oder ein Christ sei, erhoben wurden ¹⁾. Andere Häuser dagegen, und zwar wie es scheint die Mehrzahl der von Juden bewohnten Häuser, waren vollkommenes Eigenthum ihrer Besitzer; und es zeigt sich auch hierin ein großer Unterschied der mittelalterlichen Zeiten von denen des sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, in welchen den Juden der Besitz von Grundeigenthum geradezu verboten war, und die von denselben bewohnten Häuser nicht ihnen, sondern der Stadt als Eigenthum angehörten. Im Mittelalter standen auch hierin die Juden den Christen völlig gleich. Ihre Kaufbriefe über Häuser wurden vom Rathe ganz in derselben Form ausgestellt, wie die der Christen ²⁾. Anlehen, welche sie auf Grundstücke gaben, wurden gleich denen der Christen in das städtische Buch eingetragen, und wenn dieselben über ihre Zinsen nicht bezahlt wurden, so wurden die betreffenden Grundstücke gleich denen, welche an Christen verpfändet waren, von Gerichts wegen ausgedoten ³⁾. Daß die Juden mit vollem Eigenthumsrechte Häuser besaßen, kann aus folgenden Beispielen ersehen werden ⁴⁾. Im Jahre 1288 verkaufte die Frankfurter Judengemeinde einen Erbzinß auf einem Hause, von welchem Hause in dem Kaufbriefe gesagt wird, es habe früher dem Juden Gottschall gehört und sei jetzt vollständiges Eigenthum jener Gemeinde (*ad nos pertinens pleno jure*). Im Jahre 1312 waren mehrere Juden, wie wir

¹⁾ Eine Einnahme-Rubrik des Rechenbuchs von 1357 ist überschrieben: *Census de domibus Judeorum extra cimiterium*. Sie führt elf Juden an, welche von ihren Häusern einen Grundzinß bezahlten, sowie ferner den ebenfalls in dem Juden-Quartier wohnenden Stadtschreiber (*notarius civitatis sex den. de domo sua*), und endlich sowohl ein Haus, dessen Besitzer nicht genannt wird (*of der abuchin*), als auch die Juden-Wabstube (*estuarium judeorum*).

²⁾ Zwei solcher jüdischen Kaufbriefe von 1393 und 1395 finden sich in den Uffenbach'schen Manuscripten, Nr. 27, S. 426 ff.

³⁾ S. Thomas, Oberhof, S. 810 (aus dem Jahre 1388).

⁴⁾ Die betreffenden Belegstellen sind: Böhmer, p. 240 und 304, und Perßner, II. 2. S. 810.

bereits wissen (s. oben S. 415), im Besitze von Häusern, welche sie von Christen erkaufte hatten. Im Jahre 1346 ließ Kaiser Ludwig Habe und Gut vorflüchtiger Juden, darunter auch deren Häuser einziehen und an den Rath verkaufen. Im Jahre 1460 endlich nannten die Juden, in einer Eingabe an den Rath, einen Theil der Häuser im Juden-Quartier ihr Eigenthum, welches sie schon seit langer Zeit als solches besessen hätten. Uebrigens waren die Frankfurter Juden, wie die mancher anderen deutschen Städte, nicht bloß im Besitze von Häusern, sondern auch von Feldgütern. Dies geht aus einem päpstlichen Schreiben von 1312 hervor, in welchem davon die Rede ist, daß Frankfurter Juden Weingärten und andere Grundstücke besäßen¹⁾.

Wie in den Besitz- und Wohnungsverhältnissen, so zeigt sich auch im Verkehr zwischen Juden und Christen während des Mittelalters eine Stellung und Behandlung der Ersteren, welche von der der späteren Zeiten sehr verschieden ist. Schon im dreizehnten Jahrhundert war sowohl durch das in Schwaben geltende Recht, als auch durch die 1267 zu Wien gehaltene Kirchenversammlung den Christen jede Gemeinschaft der Tafel und der Festlichkeiten mit den Juden verboten worden, und die erwähnte Kirchenversammlung hatte den Juden außerdem noch untersagt, christliche Bäder und Wirthshäuser zu besuchen, christliche Dienstboten zu halten, Fleisch an Christen zu verkaufen, die Arzneikunst an ihnen auszuüben und öffentlich anders, als mit dem sie kenntlich machenden Abzeichen des spitzen Hutes, zu erscheinen. Von diesem Allem findet sich nichts in den Frankfurter Verordnungen bis zum fünfzehnten Jahrhundert, mit der einzigen Ausnahme, daß 1387 den Frankfurter Juden ein Beschluß des schwäbischen und rheinischen Städtebundes verkündigt wurde, nach welchem in allen Bundesstädten kein Jude bei hundert Gulden Strafe eine christliche Magd oder Amme sollte in Dienst nehmen dürfen (s. Anm. 252). Dagegen findet sich, daß die Frankfurter und ihre Behörde mitunter sogar gerade das Gegentheil von dem thaten, was die Wiener Kirchenversammlung geboten hatte. Der Rath stellte z. B. auch Juden als besoldete Stadtärzte an.

¹⁾ Böhmer, p. 899. In Betreff anderer Städte vgl. man Rone's Zeitschrift, IX. S. 269 flg.

Außer dem von Perßner und Kirchner erwähnten, von Schudt mit Unrecht bezweifelten jüdischen Stadtärzte Isaac Friederich im Jahre 1388¹⁾ habe ich noch 1394 den Juden Salman Pletsch und 1398 Isaac Juden-Arzt als besoldete Stadtärzte angeführt gefunden (s. Anm. 253). Auch der benachbarte Herr von Falkenstein stieß sich, als er 1376 erkrankte, nicht an das Verbot jüdischer Ärzte²⁾. Im Jahre 1348 ward vom Rathe ein Jude sogar mit einer Sendung betraut, welche freilich die Frankfurter Judenschaft betraf, die man aber später selbst in diesem Falle nie einem anderen als einem christlichen Bürger übertragen haben würde³⁾.

Auch im gewöhnlichen Lebensverkehr behandelte man die Juden keineswegs zurückstoßend; man trug vielmehr trotz des Verbotes der Wiener Kirchenversammlung kein Bedenken, gelegentlich näheren Umgang mit ihnen zu pflegen, und selbst Rathsglieder thaten dies. Dafür findet sich ein Beweis in dem officiellen Ausgabenverzeichnisse von 1397. Dort wird nämlich ein Gulden für einen Wagen verzeichnet, in welchem mehrere Juden mit Rathsgliedern von Mainz nach Frankfurt zurückfahren⁴⁾. Juden fahren also damals auf städtische Kosten von Mainz nach Frankfurt, und saßen dabei in einem und demselben Wagen mit Rathsherren. Wenn dies zu Fetsmilch's Zeit geschehen wäre, so würde der Rath es sicherlich schwer haben büßen müssen. Von dem früheren humaneren Verfahren gegen die Juden bietet auch der erste geistliche und weltliche Fürst des Reiches ein Beispiel dar. Der Erzbischof von Mainz bediente sich nämlich 1303 in einem Schreiben an die Frankfurter Judengemeinde ebenderselben Ausdrücke, mit welchen man damals Christen brieflich anzureden pflegte. Sein Schreiben beginnt mit den Worten: „Gerhard, von Gottes Gnaden Erzbischof des heiligen

¹⁾ Perßner, I. 2. S. 59, Kirchner, I. S. 459, Schudt, II. S. 400.

²⁾ Stadt-Rechenbuch, Purif. Mariä 1376: 15 Sch. virgerten die diener, als uns unser herre von Falkenstein gebeden hatte, das wir sie mit Jacobe Judenart zu yme lyßen ryden.

³⁾ Ebendas. Domin. Cantate 1348: Salmanne Fyscheline 7 $\frac{1}{2}$ Pfd. praeter 4, das he die stad und die Juden verrichte, die he virgerte zu Wencze.

⁴⁾ Sabb. post Walpurg. 1397: 1 gulden Peter Koten, als er vor yden usgegeben hat von ein wagin, epliche burger und Juden mit der stede frunden von Wencze her uff zu furen, als der Meyn bestanden was.

Stuhles von Mainz, Erzkanzler des heiligen Reiches in Germanien, der ihm geliebten Judengemeinde in Frankfurt Gruß und alles Gute.“ Und doch enthält dieses Schreiben nicht etwa das in irgend einer Verlegenheit gestellte Ersuchen um eine Gefälligkeit, sondern einen Befehl, zu welchem der Erzbischof vollkommen berechtigt war ¹⁾.

Ein anderer Charakter-Zug der älteren Zeit des Frankfurter Judenthumes ist die Stellung der Stadtbehörde als solcher zu der Judengemeinde. Statt des autokratischen Befehls einerseits und des willenlosen Gehorchens andererseits, worin später das Verhältniß Beider zu einander bestand, herrschte in jenen früheren Zeiten der Gebrauch, daß der Rath mit der Judenschaft Unterhandlungen pflog, mit ihr Verträge abschloß, und ihr über das Ausbedungene Vertragsurkunden oder, wie man zu sagen pflegte, Briefe ausstellte. Dies war eine Folge der im Mittelalter waltenden Vorstellung, daß jedem Verhältnisse ein Recht inne wohne, welches nur mit Zustimmung der betreffenden beiden Theile ungeändert werden dürfe. Diese Vorstellung, nach welcher unter Andern auch Kaiser Ludwig 1331 mit den Frankfurter Juden eine förmliche Uebereinkunft über ihre Steuer traf (s. oben S. 416), begegnet uns auch in Betreff des Verhältnisses der Frankfurter Juden zum Rathe beim Durchblättern der städtischen Urkunden und Bücher öfter. Im Jahre 1363 z. B. ertheilte der Kaiser dem Rathe die Erlaubniß, fremde Juden aufzunehmen, mit dem Zusatze, der Rath dürfe mit denselben über einen jährlichen Zins übereinkommen ²⁾. Von Zeit zu Zeit heißt es, der Rath oder die städtische Finanz-Behörde habe mit den Juden geteilt ³⁾. Im Jahre 1404 ward die erste der sogenannten Stättigkeiten den Juden nicht octroyirt, sondern jene Behörde hielt vielmehr zweimal eine Sitzung mit den Juden, um wegen der Stättigkeit eine Uebereinkunft mit ihnen zu treffen ⁴⁾. Ebendaßelbe

¹⁾ Böhmer, p. 358. Dagegen ist ein anderes Schreiben, welches der nächste Nachfolger des betreffenden Erzbischofs mehrere Jahre später an die Frankfurter Judenschaft erließ (Böhmer, p. 380), in der gewöhnlichen Form abgefaßt, in welcher man an Untergebene schrieb, d. h. ohne den oben bezeichneten Wunsch und ohne das Wort geliebt.

²⁾ Böhmer, p. 685.

³⁾ Z. B. im Stadt-Rechenbuch von 1389 unter Sabb. post Barthol.: 2 Pfd. 7 Sch. verkerten die rechenmeister, als sie mit den Juden tebingeten.

⁴⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Udalrici 1404: 8 Pfd. 7 Hell. han die

geschah 1407 bei der Erneuerung der Stättigkeit¹⁾. Als ferner 1410 die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Königs zwieträftig nach Frankfurt zogen, und der Rath deshalb die Ausbesserung der Festungswerke für nöthig hielt, wandte er sich bittend an die Juden, damit sie ihm eine Beisteuer dazu gewährten, was dann auch geschah²⁾. Auch im Einhalten dessen, was man mit den Juden vertragsweise ausgemacht hatte, und in der Beschützung derselben gegen höhere Gewalten zeigte sich der Rath zugleich gewissenhaft und energisch. Als im Jahre 1405 König Ruprecht über drei Frankfurter Juden, weil sie mit Geächteten Gemeinschaft gepflogen hätten, die Acht aussprach, und dem Rathe ihre Verhaftung und die Einziehung ihres Vermögens befohl, befolgte der Rath diesen Befehl nicht, weil er dadurch, wie es urkundlich heißt, die der Judenschaft gegebenen Briefe überfahren würde. Er schickte vielmehr, um das Verfahren des Königs rückgängig zu machen, eine kostspielige Gesandtschaft an den König, und machte ihm, damit die Stadt nicht in Ungnade falle, ein Geschenk von 2000 Gulden, zu welchem jene drei Juden 900 Gulden beisteuerten (s. Anm. 254).

Wie wenig man in Frankfurt bis zum fünfzehnten Jahrhundert daran dachte, die jüdischen Einwohner als eine tief unter den übrigen stehende Klasse oder auch als von Gott verdamnte Reste eines hassenswerthen Volkes anzusehen, mögen noch einige andere den städtischen Urkunden entnommene Notizen zeigen. Während in Frankfurt später der Namen eines Juden officiell stets mit dem Zusatz „Jude oder Schutzjude“ genannt wurde, geschah dies vor dem fünfzehnten Jahrhundert in den von Staats wegen abgefaßten Schriften keineswegs immer, sondern in ihnen werden Juden oft gleich den

rechenmeister vürpert, als sie zu zwein malen by einander gewest sin, mit den Juden von irer stedkeit wegin zu ledigen und mit in zu ublichen nach dem, als der Rat ublichen was.

¹⁾ Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Viti 1407: 4 Pfd. 10 Sell. vürperten burgermeister und rechenmeister, als sie mit den Juden ledigeten umb ire stedkeit und auch umb ein schende dem Rade zu tun.

²⁾ Ebenbaselbst, Lucä 1410: 400 gulden han wir von den Juden enphangen, als man in mirre stedkeit gab und sie bat, dem Rade etwas zu sturen sonderlichen, als man ihunt von der stede wegin sere grube und buwete, als man sich vürsehe ein legers vor der stat von des Ruchs wegen.

anderen Einwohnern ohne irgend einen Zusatz angeführt. So finden sich z. B. in dem Bürgerbuch, d. h. in dem officiellen Verzeichnisse der Bürgeraufnahmen, 1328 mitten zwischen den Namen christlicher Bürger nicht weniger als fünfzehn Juden genannt; ohne daß diese auf irgend eine Weise als solche bezeichnet und von jenen unterschieden wären (s. Anm. 255). An dem Worte Jude selbst aber nahm man damals so wenig Anstoß, daß dasselbe sogar als christlicher Familiennamen gebräuchlich war, und z. B. im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der damalige Comthur des Frankfurter Johanniter-Hauses ihn führte (er heißt in Urkunden *frater Hermannus dictus Jude, commendator superioris domus Frankfordenae ordinis Johannis Jerusalem.*). Ja, in einer gerichtlichen Schuldschreibung von 1296, welcher das Stadtstempel aufgedrückt ist, wird eine Frau Greta, welche mindestens schon acht Jahre vorher vom Judenthum zum Christenthum übergetreten war, noch immer „die Jüdin Greta“ genannt¹⁾. Noch bezeichnender für den Geist jener Zeiten ist der Umstand, daß man mitunter die Namen verstorbener Juden mit dem hinzugefügten Worte „selig“ anführte (s. Anm. 256). Eine solche Bezeichnung, durch welche also damals die später als ewig verdamnte Wesen betrachteten Juden auch noch nach ihrem Tode den Christen gleich gestellt wurden, ist zwei und drei Jahrhunderte nachher schwerlich irgend einem Frankfurter Rathsherrn oder Beamten jemals in den Sinn gekommen.

In Betreff der mittelalterlichen Lage der Frankfurter Juden ist noch eine Erscheinung zu beachten, welche für uns die am meisten überraschende ist: die Frankfurter Juden besaßen das Bürgerrecht, und wurden ebenso wie die Christen Bürger genannt, während sie in neuerer Zeit bekanntlich bloß Hinterlassen, Schutzangehörige, Schutzverwandte, Stättigkeitsverwandte oder Schutzjuden hießen, und ihnen in der Stättigkeit von 1480 geradezu verboten war, sich Frankfurter Bürger zu nennen. Im vierzehnten Jahrhundert bezeichnete der Rath selbst in seinen Schriften die Juden als Bürger der Stadt (s. Anm. 257). Ebenso sind in das Bürgerbuch die neu aufgenommenen Juden zwischen den neu aufgenommenen Christen als Bürger eingeschrieben, und es heißt dort z. B. 1348 von einer

¹⁾ Böhmer, p. 286, 288, 298.

Jüdin: „Hierauf ist zuerst die Jüdin Hanna, die Mutter des Juden Heilman von Gyssen, zu einer Mitbürgerin gemacht worden“¹⁾. Es sind, wie die Vergleichung der Listen der Judensteuer zeigt, freilich nicht alle neu aufgenommenen Juden in das Bürgerbuch eingeschrieben; aber auch mancher neue christliche Bürger mag in jenen Zeiten, in welchen man dergleichen Dinge nicht gerade genau nahm, dort übergangen worden sein. Bei den meisten daselbst eingeschriebenen Juden ist, wie bei vielen eingeschriebenen Christen, nichts weiter bemerkt; bei anderen dagegen findet sich, wie bei den Christen, die dreifache Bemerkung beigefügt, daß der Betreffende das vorgeschriebene Antrittsgeld bezahlt, eine sichere jährliche Einnahme von einer halben Mark nachgewiesen, und in Betreff dieser Einnahme einen Bürgen gestellt habe²⁾. Dieser Bürge ist, so oft er vorkommt, kein Christ, sondern ein Jude. Nur das Eine ist nicht deutlich, ob jenes Antrittsgeld bei den Juden ebenso viel wie bei den Christen, nämlich 3 Pfund, betragen habe. Außerdem wurde offenbar gleich bei der Aufnahme festgesetzt, welche Summe der betreffende Jude jährlich als seinen Antheil an der Judensteuer zu bezahlen habe. Uebrigens kommt kein Judentamen im Bürgerbuch zweimal vor, woraus sich ergibt, daß früher die Juden nicht auf eine bestimmte Zahl von Jahren, sondern auf Lebenszeit als Bürger aufgenommen worden sind. Das früheste Jahr, in welchem ich eine jüdische Bürgeraufnahme auf bestimmte Zeit gefunden habe, ist das Jahr 1375 (s. Anm. 258).

Merkwürdiger Weise wird in den alten Raths-Protokollen und Rathsverordnungen, welche Senckenberg aus Glauburgischen Schriften mitgetheilt hat, von einer Anzahl Juden sogar gesagt, diese seien 1360 Reichsbürger und Bürger der Stadt Frankfurt geworden³⁾. Dieser Ausdruck kann in so fern nicht befremdend sein, als ein jeder, der in der kaiserlichen Stadt Frankfurt Bürger ward, damit

¹⁾ Post hoc est facta concivis primo Hanna Judea, mater Heilmani Judei de Gyssen.

²⁾ Z. B. im Jahre 1333 findet sich Folgendes eingeschrieben: Samuel de Wetlar Judeus, pater Nasemanni, idem Nasemann est fidejussor pro pecunia et dimidia marca.

³⁾ Senckenberg, Sel. jur. I. p. 53. „Dyße Juden, die hernach geschriben stant, sint des Rihs und unser herren burger worden zu Frandenford ꝛ.

zugleich auch unmittelbarer Unterthan des Kaisers und somit Bürger des Reiches geworden ist. Dagegen ist es auffallend, daß in Frankfurter Urkunden dieser Ausdruck, welcher in Hinsicht auf Juden nur an jener Stelle vorkommt, auch von christlichen Bürgern selten gebraucht wird (s. Anm. 259). Uebrigens wurden in Frankfurt einerseits Juden schon vor der Zeit, in welcher der Kaiser die Juden der Stadt verpfändete und ihr die Aufnahme fremder Juden gestattete, als Bürger aufgenommen, und andererseits wohnten in Frankfurt am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, als es daselbst keine dem Kaiser gehörende Juden mehr gab, auch Juden, welche nicht Bürger waren ¹⁾).

Auch in mehreren andern deutschen Städten kommt es vor, daß die Juden zu Bürgern derselben aufgenommen wurden, und in dem Bürgerbuch von Colmar finden sich im vierzehnten Jahrhundert solche jüdische Aufnahmen ebenso, wie in dem von Frankfurt, mitten unter den christlichen Aufnahmen verzeichnet ²⁾). Beispiele sind, außer der Stadt Colmar, die Städte Speier, Worms, Ulm, Constanz, Wimpfen, Erfurt, Stendal und Obernheim (in Rheinbessen) ³⁾). Wir dürfen jedoch aus allen diesen Beispielen nicht zu viel schließen und namentlich nicht, unsern modernen Gesichtspunkt festhaltend, uns der Ansicht hingeben, daß im Mittelalter die Bürgeraufnahme eines Juden ihm gleiche Rechte mit den christlichen Bürgern gewährt habe. Dies konnte namentlich nicht mit den activen, geschweige denn den höheren politischen Rechten der Fall sein; denn der Staat war zu jener Zeit mit der Kirche aufs innigste verknüpft, und die herrschenden Begriffe machten es unmöglich, daß der Jude am Waffendienste Antheil nahm. Das Wort Bürger kann allerdings damals nicht

¹⁾ In Betreff des Ersteren s. die Anmerk. 256, in Betreff des Letzteren die Anmerk. 237.

²⁾ S. *Curiosités d'Alsace*, Colmar 1861, im Anhang zum ersten Hefte. Dort heißt es z. B. S. 2: Eberlin der Jude factus civis an Hanman Kuspenninges hurrehus in sim hof, der Zenlins sins swehers was, in vigilia beati Thome apostoli hora prime anno dom. MCCCLXI°. Hennin schultheiss habot 3 libras.

³⁾ Orth's Anmerk. zur Reformation, 3. Forts. S. 233, Jäger's Ulm, S. 399, Solban, in den preuß. Jahrbüchern, Bb. VIII. S. 87 fig., Rone's Zeitschr. VIII. S. 17, 31, 64 (in einem dort mitgetheilten königlichen Privileg von 1408 kommt auch der Ausdruck Judenbürger vor).

bloß den Begriff eines mit dem Rechte der Ansfässigkeit begabten Mannes gehabt haben; denn das Frankfurter Bürgerbuch macht bis zum Jahre 1346 gar oft einen Unterschied zwischen bloßen Bürgern und ansässigen Bürgern ¹⁾. Aber da in diesem Buche Christen und Juden unter einander, und ohne daß ein Unterschied gemacht ist, als neu aufgenommene Bürger verzeichnet sind, so muß das Wort Bürger einen bestimmten andern, sowohl auf Juden, als auf Christen anwendbaren Begriff gehabt haben. Ich kann diesen Begriff nur darin finden, daß die Bürgeraufnahme einem Menschen das zwiefache Recht verlieh, in Frankfurt als Grundbesitzer und als ein irgend ein Geschäft Treibender zu wohnen, sowie, sowohl im Verhältniß zu seinen Mitbürgern, als auch gegen außen durch die Stadtbehörde und das städtische Gericht geschützt zu werden. Weitere Rechte, namentlich eigentlich politische, konnte das Wort Bürger, so lange man es auch auf Juden übertrug, nach den im Mittelalter bestehenden Verhältnissen und Ansichten nicht in sich begreifen. Dieses Wort würde also in moderner Sprache vielleicht bloß durch das Wort Weisasse ausgedrückt werden können, obwohl auch hierbei wohl zu beachten wäre, daß dem mittelalterlichen Worte Bürger der Begriff einer confessionellen Ausschließlichkeit nicht anhing. Uebrigens hatten die jüdischen Bürger einer Stadt eine besondere Pflicht, welche den Christen nicht oblag. Diese Pflicht war die Abgabe des Schutzgeldes oder der Judensteuer. Sie unterschied sich von der durch die christlichen Bürger bezahlten Weede, zu welcher die Juden nicht gezogen wurden, dadurch, daß sie nicht wie diese nach dem jedesmaligen Stande des Vermögens wechselte, sondern in einer für jeden einzelnen Juden im Voraus festgesetzten Summe bestand.

Bemerkenswerth ist noch der Umstand, daß nach der Verpfän-

¹⁾ Dasselbe führt z. B. 1814 eine Anzahl Männer unter der Ueberschrift an: *infra scripti pro residentibus civibus recepti sunt*, sowie 1889 mit dem Ausdruck: *Supra scripti X persone facti sunt residentes concives*, während es zu gleicher Zeit und überhaupt meistens Andere nennt, welche einfach als *cives* aufgenommen worden sind. Offenbar sind diese *residentes cives* der Gegensatz gegen die ebenfalls öfters vorkommenden *cives extranei*, von welchen Letzteren es 1885 einmal heißt: *Non scripsi illos, qui sunt concives civitatis extranei*. Uebrigens ist keiner der im Bürgerbuche vorkommenden Juden ein *residentis* und ebenso keiner derselben ein *extraneus civis* genannt.

bung der Frankfurter Juden keine jüdische Bürgeraufnahme mehr in das Frankfurter Bürgerbuch eingetragen ist, sondern daß die drei jüdischen Bürgeraufnahmen, welche nach derselben dort angegeben werden, nur auf dem Deckel und auf einem Nebenblatte jenes Buches eingeschrieben sind ¹⁾. Dagegen finden sich freilich in den Raths-Protokollen und in den Rathsverordnungen, welche Sendenberg mitgetheilt hat, welche übrigens insgesamt im Stadt-Archiv nicht mehr vorhanden sind, noch in den Jahren 1360 bis 1370 solche Bürgeraufnahmen verzeichnet. Officiell findet man den Namen Bürger bei einem Juden nicht später als 1391 gebraucht ²⁾. Das Schwinden dieser Bezeichnung der in Frankfurt aufgenommenen und daselbst ansässigen Juden fällt in die Zeit, in welcher man bereits begonnen hatte, den Juden nur ein auf eine benannte Reihe von Jahren festgesetztes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Hiervon war früher keine Rede gewesen. Zum ersten Male kommt es im Jahre 1372 vor ³⁾. Später wiederholt sich die Angabe einer bestimmten Zeit, für welche ein Jude in die Stadt aufgenommen wurde und seine Abgabe entrichtete, immer häufiger ⁴⁾. Schon 1386 wird die Steuerzahlung eines Juden mit dem Worte Dienen bezeichnet ⁵⁾.

¹⁾ Sie gehören den Jahren 1364, 1375 und 1379 an.

²⁾ In einer Urkunde des Stadt-Archivs von 1391 (Nr. 3 der Labe „kaiserliche Commissionen“). Sie ist ein Revers, durch welchen Richard von Winden die Verpflichtung eingeht, in seinem Streite mit einem Juden sich dem Spruche des Frankfurter Schöffengerichtes zu unterwerfen. In ihm kommen die Worte vor: „umb solche ansprache, als ich han zu Seligman von Lenich Juden, burgern zu Frand'inford, von eins briffis wegin, als ich an yme gefordert han“. Man vgl. übrigens auch die in Anmerk. 237 angeführte Stelle, welche derselben Zeit angehört.

³⁾ Im Rechenbuch dieses Jahres ist nämlich die Rubrik Judensteuer so überschrieben: „Daz die Juden gabin, als man mit yn ubirquam zweye iar zu sizen“. Nachher kommt diese Sache wieder 1375 und 1379 vor (s. Anmerk. 258).

⁴⁾ Nach den Stadt-Rechenbüchern zahlt 1387 ein Jude für 1 Jahr und 28 Wochen, ein anderer für $\frac{3}{4}$ Jahre; 1388 ist die Zahlung der Stieftochter Joseph's von Miltenberg mit dem Zusatze eingetragen: zusschen hye (Martini) und Jacoby neist kommet hye zu lichen u. s. w.

⁵⁾ In der Rubrik „Judenzinsen“ des Rechenbuches von 1386 steht u. A.: „haid uns Josess schullkuppel gegeben 5 gulden vor die zyt, als er hye gefessen hatte ungedienet, und sal vorwerter eyn iar sizen umb 10 gulden, baz vorwerter Jacobi angeb“. Man vgl. auch Anmerk. 237.

Am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts kamen bekanntlich die Stättigkeiten auf, und von dieser Zeit an blieb es bis 1616 Grundsatz, daß der Jude das Niederlassungsrecht in Frankfurt nur für eine bestimmte Zahl von Jahren besaß, und dasselbe nach Ablauf dieser Zeit immer wieder erneuern lassen mußte.

Mit dieser veränderten Ansicht von den Juden und ihrer Stellung beginnt die, anfangs freilich noch sehr erträgliche, härteste Periode des Frankfurter Judenthums, in welcher die Juden nur noch als Fremdlinge und als bloße Permissjonisten betrachtet wurden. Es ist der Anfang jener traurigen Zeit, in welcher einer nachher immer zahlreicher werdenden Klasse von Einwohnern immer härtere Bedingungen ihrer Ansässigkeit auferlegt wurden, zugleich aber auch das Herz ihrer Mitbewohner immer mehr entfremdet und zu Verachtung und Haß umgestimmt ward. Schon 1433 wurde den Juden verboten, zu einer anderen Zeit, als in den vier Wochen zwischen dem 28. Oktober und 25. November Rindfleisch zu kaufen (s. Anm. 260). Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts klagten sie bereits, daß sie auf den Straßen durch Schmähworte, Würfe und Schläge mißhandelt würden, und zwar nicht bloß von Seiten der Jugend, sondern auch durch ältere Leute ¹⁾. Zu derselben Zeit zwang man sie, ihre seitherigen Wohnungen zu räumen und sich in eine enge, finstere Gasse einsperren zu lassen, welche am äußersten Ende der Stadt lag und von ihnen Neu-Egypten genannt wurde. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aber malte man an die innere Wand der dießseitigen Brückenpforte ein Schandbild, welches alle Vorübergehenden zum Haß gegen sie reizen mußte. Mit dem Beginne dieser Zeit, d. h. mit dem Jahre 1404 als dem Jahre der ersten Juden-Stättigkeit, schließt sich also auch für das Frankfurter Judenthum das Mittelalter ab.

¹⁾ Lersner, II. 2. S. 811, 814.

XVI.

Die Frankfurter Schuldhast und Frankfurter Privatgefängnisse im Mittelalter.

Das Stadt-Archiv in Frankfurt enthält zwei Urkunden von 1472, welche einen eigenthümlichen damals in Frankfurt herrschenden Rechtsgebrauch in Betreff der Schuldhast zu erkennen geben. Das frühere Bestehen dieses Gebrauches ist ganz in Vergessenheit gerathen, so daß nicht einmal der gelehrte und fleißige Rechts-Historiker Orth seiner gedenkt. Ebendeshalb scheint es zur Vervollständigung der älteren Frankfurter Rechtsgeschichte gerathen, den wesentlichen Inhalt jener beiden Urkunden bekannt zu machen. Indem ich dies im Nachfolgenden thue, schicke ich die Bemerkung voraus, daß die eine derselben ein vom kaiserlichen Kammergericht, auf die Klage eines Nicht-Frankfurters gegen Bürgermeister und Rath von Frankfurt erlassener Urtheilsspruch vom 21. November 1472, die andere aber ein aus 81 Folio-Seiten bestehendes, vom 20. April 1472 datirtes Protokoll des Zeugenverhörs in diesem Prozesse ist. Beide sind noch mit ihren wohlerhaltenen Siegeln versehen.

Claus Bauare von Colmbach¹⁾ hatte an einen gewissen Hans von Thusenberg 183 Gulden zu fordern. Dieser sein Schuldner war ihm entwichen; er traf denselben aber nach einiger Zeit (im Jahre 1471) in Frankfurt, und da Thusenberg ihm auch hier die Zahlung verweigerte, so klagte er ihn beim Schöffengerichte an. In

¹⁾ Ich bemerke, daß in den betreffenden Urkunden nicht klar zu ersehen ist, ob dieser Mann Bauare oder Banare hieß.

Folge einer Entscheidung dieses Gerichtes wurde Thusenberg in das städtische Schuldgefängniß gebracht, das sich im vorderen Theile des Reinwandhauses befand. Bauare verlangte gleich anfangs von dem Bürgermeister, daß der Gefangene auf seine (des Klägers) Kosten so lange festgehalten werde, bis derselbe ihm Genüge geleistet habe, weil er durch städtischen Gerichtszwang in das Gefängniß gebracht worden sei; allein der Bürgermeister erklärte ihm, daß die Stadt Frankfurt das rechtsgültige Herkommen habe, einen Menschen Schulden halber nur vier Wochen lang in ihrem Gefängnisse zu halten, daß dagegen der Gläubiger berechtigt sei, seinen Schuldner innerhalb der Stadt selbst noch länger gefangen zu halten, und daß zu diesem Zwecke einzelne Bürger in ihren Häusern Gefängnisse eingerichtet hätten, welche für Geld vermietet würden. Auch bezeichnete er ihm drei solcher Gefängnisse. Bauare besichtigte dieselben in Begleitung des Stadtknechtes; er mietete aber keines, weil, wie er selbst behauptete, die Eigenthümer der Gefängnisse ihm erklärten, sie würden den Thusenberg für kein Geld in Haft nehmen, oder weil er, wie nachher der städtische Anwalt behauptete, die Sache zu lässig betrieb. Er verlangte hierauf vom Bürgermeister noch einmal, daß man auf seine Kosten den Schuldner länger gefangen halte; und als der Bürgermeister, mit Wiederholung der früher gemachten Erklärung, sich dessen weigerte, forderte Bauare, daß man ihm gestatte, den Gefangenen aus der Stadt fortzubringen, oder, wie der Ausdruck lautet, daß man ihm denselben an einem Seile gäbe, um ihn mit sich zu nehmen. Jedoch auch dies wurde, mit Bezugnahme auf das erwähnte zu Recht bestehende Herkommen, verweigert. Vergebens appellirte hierauf Bauare schriftlich vom Bürgermeister an den Rath, wobei er die Drohung aussprach, er werde sich, wenn man den Gefangenen vor Bezahlung der Schuld freigebe, mit seiner Schuldforderung an den Rath selbst halten. Ebenso vergeblich war es, daß er den Markgrafen von Baden bewog, sich für ihn beim Rathe zu verwenden; man hielt in Folge dieser Verwendung den Gefangenen bloß etwas länger als die herkömmlichen vier Wochen fest. Als aber weder Bauare selbst, welcher unterdessen verreist war, noch auch ein Anwalt desselben bis zum bestimmten Tage erschien, ließ man Thusenberg frei.

Nun wandte sich (im November 1471) Bauare klagend an

das kaiserliche Kammergericht, und verlangte, daß der Rath zu Frankfurt schuldig erkannt werde, ihm sowohl die Schuldsomme, als auch die wegen der Sache entstandenen Kosten zu bezahlen. Das kaiserliche Kammergericht, welches in Wien seinen Sitz hatte und unter der Leitung des Erzbischofs von Mainz aus den „kaiserlichen Räten der Rechtsgelehrten und des Reichs lieben Getreuen“ bestand, traf nach Anhörung des Frankfurter Anwaltes am 9. December 1471 die Verfügung: der Rath zu Frankfurt solle einem zu ernennenden Gerichts-Commissär durch Zeugen beweisen, daß eine nur vier Wochen dauernde städtische Schuldbast wirklich altes Herkommen sei, sowie daß es zu der Zeit, als Thusenberg in städtischer Haft war, Privatgefängnisse für Schuldgefangene in Frankfurt gegeben habe. Zum Gerichts-Commissär wurde Steinhard Abt von Seligenstadt ernannt. Diesem ward zur Vollziehung seines Auftrages eine Frist von achtzehn Wochen und neun Tagen gesetzt; dem Kläger aber wurde aufgegeben, eine höchstens zehn Meilen von Frankfurt entfernte Stadt zu bestimmen, in welche er durch den Commissär zum Zeugenverhör eingeladen werden könne. Uebrigens ist das Schreiben, durch welches das Kammergericht dem genannten Abte seine Ernennung und den ihm ertheilten Auftrag anzeigte, erst einen Monat nach jener Entscheidung (am 8. Januar 1472) ausgefertigt worden. Der Abt ließ sich alsbald vom Frankfurter Rath eine Anzahl Leute bezeichnen, welche als Zeugen zu verhören seien, und lud dann diese durch ein Schreiben vom 18. März ein, am 6. April vor ihm zu Frankfurt in der Herberge zum Fryenstein¹⁾ zu erscheinen. Der Kläger hatte ebenfalls zu diesem Zeugenverhör eingeladen werden sollen; er war aber nicht in das zuvor erwähnte Gebiet gekommen, sondern in Wien geblieben, und erhielt deshalb vom Abte keine Vorladung.

Das Zeugenverhör fand am bestimmten Tage und Orte, unter der persönlichen Leitung des Abtes Statt, sowie in Gegenwart eines Frankfurter geschworenen Notars, welcher das Protokoll führte. Neunundzwanzig Personen, unter denen sich einige Geistliche und

¹⁾ Es gibt in Frankfurt drei Häuser dieses Namens, M. 142 (Bedmarkt 7 und Saalgasse 2), M. 143 (Bedmarkt 9) und L. 147 (Hühnermarkt 20), von welchen aber das Letztere der alte Fryenstein heißt.

eine Frau befanden, waren als Zeugen vorgeladen worden. Sie wurden zunächst vereidigt, und zwar, wie des Abts Bericht an das Kammergericht sich ausdrückt, „die priester mit uffgelachten fingern uff die heiligen Evangelien, die da geinwurtig, und die leyen mit uffgelachten fingern uff die Heiligen der bilde daselbs auch geinwurtig woren und ich (nämlich der Abt) in myner hant hatte.“ Der Zeugeneid lautete dahin: zu Gott und den Heiligen zu schwören, auf den Gerichtsspruch (welcher verlesen worden war) Zeugniß und die rechte Wahrheit zu sagen, soviel einem jeden wissend wäre, niemandem zu Liebe oder zu Leide, noch um Gift, Gabe, Gunst, Hass, Nydt oder einige ander Sachen, die Zeugniß der Wahrheit hindern möge. Nach geschēhener Eidesleistung erinnerte der Abt die Zeugen an den von ihnen gethanen Schwur und an die von einem falschen Zeugen zu erleidenden Strafen. Die einzige weibliche Person unter den Zeugen, Frau Katharina zum Smitzkyle, Wittwe des Henne Brun, scheint — was bemerkenswerth ist — keinen Eid geschworen zu haben, sondern bloß auf Ehrenwort verpflichtet worden zu sein; denn während bei den Aussagen aller anderen Zeugen ihres Eides und Gelöbnisses nicht noch einmal gedacht wird, schickt das Protokoll der Aussage jener Frau die Worte voraus, dieselbe habe „uff tre frauweliche ere“ ausgesagt, daß u. s. w. Nachdem die 29 Zeugen ihre Aussagen gethan hatten, behielt sich der städtische Anwalt (es war Meister Johann Selthuß, beider Rechte Doctor) vor, noch andere Zeugen verhören zu lassen. Von diesem Vorbehalte machte er auch Gebrauch, und 14 Tage später wurden noch zwei Zeugen verhört. Das Protokoll der Zeugen-Aussagen ward vom anwesenden Notar beglaubigt, vom Abte mit seinem Siegel versehen und dann an das Kammergericht abgeschickt.

In einer etwa vier Wochen später (14. Mai) gehaltenen Sitzung des Kammergerichtes, in welcher auch der städtische Anwalt und der Kläger anwesend waren, wurde zuerst jenes Protokoll verlesen und dann zunächst der Kläger gehört. Dieser erkannte die Zeugenaussagen, welche insgesammt mehr oder weniger zu Gunsten der Stadt ausgefallen waren, nicht als wahrheitsgemäß an, und warf dem Gerichts-Commissär selbst Parteilichkeit vor, weil er das Zeugenverhör in Frankfurt selbst gehalten, den Zeugen zum Vortheile des Gegners noch einige andere Fragen, außer den durch das Kammer-

Gericht ihm aufgetragen, vorgelegt, und sich nicht eines beiden Parteien fremden Mannes, sondern eines Frankfurter Bürgers als Protokollführers bedient habe. Auch suchte er zu seinen Gunsten den Umstand geltend zu machen, daß die Zeugen insgesammt Einwohner, die meisten sogar Bürger von Frankfurt, also „mit Pflichten, täglichem Beiwesen und Gemeinschaft“ dem Angeklagten verwandt seien, und doch nicht vor dem Zeugenverhör ihrer Pflicht und ihres Bürgereides entbunden worden wären. Aber selbst hiervon abgesehen, seien, wie er behauptete, die Aussagen derselben kraftlos; denn keiner von ihnen habe bewiesen, daß das in Frage stehende Herkommen in Betreff der Schuldhast wenigstens 40 Jahre lang in Gewohnheit gewesen sei, was doch nöthig sei, wenn ein Herkommen als zu Recht bestehend angesehen werden solle. Ebenso wenig habe, wie er weiter behauptete, einer der Zeugen ausgesagt, daß zu der Zeit, als Thusenberg in Frankfurt gefangen saß, Privatgefängnisse daselbst zu haben gewesen seien. Endlich machte er noch geltend, daß einige der Zeugen gesagt hätten, sie hätten von solchen Gefängnissen keine Kenntniß, sowie daß einige andere erklärt hätten, es sei auch ihnen in ähnlichen Fällen ebenso wie dem Kläger nicht möglich gewesen, ein Privatgefängniß zu miethen. Diese sehr schwach begründeten Einwürfe des Klägers widerlegte dann der städtische Anwalt, indem er namentlich durch ein Notariats-Instrument nachwies, daß diejenigen unter den Zeugen, welche dem Rathe verwandt wären, vor dem Aussage-Act ihrer Pflicht gegen diesen ledig gesprochen worden seien, sowie daß mehrere Zeugen das schon mehr als vierzigjährige Bestehen des fraglichen Herkommens behauptet hätten. Nachher ergriff der Kläger nochmals das Wort, und machte unter Anderm besonders darauf aufmerksam, daß Frankfurter Bürger und Einwohner in dieser Sache keine unverdächtigen Zeugen seien, weil, falls der Rath den Proceß verliere, die dann von diesem zu leistende Zahlung vom gemeinen Gute genommen oder durch erhöhte Steuern bestritten werden müsse. Nachdem hierauf der städtische Anwalt noch einmal gesprochen hatte, wurde die Gerichts-Sitzung geschlossen. Der entscheidende Spruch erfolgte erst ein halbes Jahr später, nämlich am 20. November. Er sprach den Frankfurter Rath von der gegen ihn erhobenen Klage frei, und verurtheilte den Kläger in die Zahlung der Kosten, welche der Rath in dieser Sache gehabt hatte. —

Das Interessanteste in diesem Prozesse ist das im fünfzehnten Jahrhundert zu Frankfurt in Betreff der Schuldhast geltende Rechts-Princip, sowie das damalige dortige Bestehen und Anwenden von Privatgefängnissen. Jenes Rechts-Princip war, nach der Versicherung eines der verhörten Zeugen, schon 47 Jahre vor dem Jahre 1471, also schon 1424, in Geltung; die früher erwähnte Zeugin Katharina zum Smithyle erklärte sogar, daß in dem ihr gehörenden Salzhaufe schon vor 50 oder mehr Jahren ein Privatgefängniß zum Vermiethen bestanden habe. Einer der Zeugen, welcher früher ein Vorsprech in Frankfurt gewesen war, versicherte, daß schon 1438 auch das Schöffengericht auf sein Ansuchen förmlich ausgesprochen habe, es sei altes Herkommen, Gewohnheit und Recht, daß die Stadt Frankfurt einen Schuldmann nicht über vier Wochen gefangen halte. Ein anderer Zeuge, welcher 24 Jahre lang oberster Richter in Frankfurt gewesen war, erklärte unter Andern Folgendes: wenn in Frankfurt der Rath einen Mann zu einem der sieben Richter ernenne, so werde diesem von den anderen Richtern gesagt, was Weise und Gewohnheit zu Frankfurt sei, und wie sich die Richter mit Kommern (d. i. Verhaftungen) und mit Geboten, auch mit Gefängniß der Schuldmänner und anderer Leute zu verhalten hätten; so habe man denn auch ihm, als er Richter geworden sei, gesagt, ein Schuldmann werde vier Wochen lang im Leinwandhaufe eingesperrt gehalten und dann freigelassen, der Gläubiger dürfe ihn aber nachher selbst in Gewahrsam halten.

Nach den Angaben einzelner Zeugen und nach den sowohl im Zeugen-Protokoll als im Gerichtsspruche mitgetheilten Erklärungen der Bürgermeister verhielt es sich mit jenem Herkommen folgendermaßen. Wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner weder Zahlung noch Bürgschaft erlangen konnte, so wurde auf sein Begehren der Letztere vier Wochen lang im Gefängnisse des Leinwandhauses eingesperrt gehalten. Dafür mußte der Gläubiger nicht nur dem Gefangenwärter ein Schloßgeld von 6 Frankfurter Hellern bezahlen, sondern er hatte außerdem noch täglich drei Heller zu geben, für welche dem Gefangenen Weißbrod gekauft wurde, und wenn der Gläubiger dies einen Tag unterließ, so gab man den Gefangenen augenblicklich frei. Mitunter kam auch vor, daß der Schuldner während jener Haftzeit gegen Stellung eines Bürgen auf mehrere

Tage freigelassen wurde, um sich mit seinem Gläubiger zu verständigen, und daß er, wenn ihm dies nicht gelang, für den Rest der vier Wochen ins Gefängniß zurückkehren mußte. In Einem Falle ließ der Rath einen Schuldgefangenen etwas länger als vier Wochen festhalten; dies geschah aber nur deswegen, weil sein Gläubiger am Ende der vier Wochen gerade in städtischem Dienste abwesend war. Uebrigens fand die vierwöchentliche Einsperrung nicht bloß dann Statt, wenn ein Bürger sie für einen Mitbürger oder einen Fremden verlangte, sondern auch ein Fremder konnte sie für einen auswärtigen oder einen in Frankfurt verbürgerten Schuldner fordern.

Da eine vierwöchentliche Schuldhast in den meisten Fällen zur Erreichung des mit ihr beabsichtigten Zweckes zu kurz ist, so war es durchaus nöthig, eine Verlängerung derselben zu gestatten. Sehr weise hatte man nun in Frankfurt diese Verlängerung so eingerichtet, daß sie dem Gläubiger größere Kosten verursachte, als die Gefangenhaltung im städtischen Gefängnisse des Leinwandhauses, und daß folglich dadurch der Schuldner einigermaßen gegen die Wirkung des persönlichen Hasses eines Gläubigers geschützt wurde, welcher vielleicht recht gern Jahre lang alle vier Wochen ein Schloßgeld von 6 Hellern bezahlte, um dem Ersteren ein hartes Schicksal zu bereiten. Dies wird auch von demjenigen unter den Zeugen, welcher 24 Jahre lang oberster Richter gewesen war, als der eigentliche Grund des Herkommens, einen Schuldner nur vier Wochen lang von Stadt wegen festzuhalten, angegeben. Um nämlich den Schuldner gegen die erwähnte Gefahr zu schützen, beschränkte man die städtische Hast auf vier Wochen, und erlaubte dagegen zwar dem Gläubiger, den Schuldner in einem Privathause bis zur Bezahlung der Schuld gefangen zu halten, unterwarf ihn aber dabei gewissen gesetzlichen Vorschriften, welche den Gefangenen gegen Willkür und Mißhandlung sicherten, und die uns bei Gelegenheit der Zeugenaussagen im Bauare'schen Prozesse mitgetheilt werden. Erstens durfte der Schuldner nicht aus dem Bereiche der Stadt gebracht werden. Zweitens mußte das für ihn bestimmte Privatgefängniß, wie der Ausdruck lautet, nach der Städte Maß gemacht sein, d. h. es mußte wenigstens 9 Fuß hoch und 9 Fuß lang und breit sein. Drittens mußte das Gefängniß unter Dach und über der Erde, sowie ohne Rauch und Trauf sein, im Winter geheizt werden, und überhaupt

eine solche Beschaffenheit haben, daß dem Gefangenen an seinem Leibe kein Schaden geschehe. Viertens durfte der Schuldner nur ungestocht und ungebloet, d. h. ohne angebunden zu sein, gefangen gehalten werden. Fünftens hatte der Gläubiger Gewißheit dafür zu geben, daß sein Schuldner täglich die einem Gefangenen gebührende Kost, nämlich genügendes Trinkwasser und wenigstens für drei Heller Weißbrod, erhalte. Endlich mußte der Gläubiger noch dafür Sorge tragen, daß sein Gefangener alle 14 Tage geschoren (d. h. barbirt) werde und alle vier Wochen ein Bad nehme. Damit dies Alles auch eingehalten werde, ließ man den Gefangenen alle vier Wochen von Stadt wegen aus dem Gefängnisse herausführen und „an seinem Leibe besehen, ob er nicht wont oder ungeborlich gehalten sy“.

Die Lage eines Schuldgefangenen war, wie man sieht, keineswegs mit derjenigen zu vergleichen, in welcher zur Zeit des Mittelalters andere Gefangene sich befanden. Ja, sie war sogar der der heutigen Schuldgefangenen ganz gleich; denn die gefangenen Schuldner durften ebenso wie diese Besuche empfangen, sich beliebige bessere Speisen und Getränke anschaffen und sogar Trinkgelage halten. Mehrere der erwähnten Zeugen sagten nämlich aus, sie hätten oft sich mit dem einen oder anderen Schuldgefangenen unterhalten, während der ganzen Zeit seiner Gefangenschaft „by ime getrunken und Gemeinschafft gehabt“ oder, wie ein Zeuge sich ausdrückt, „vor seinem Gefenckniß mit ihm Gesellschaft gehabt mit Essen und Trinken.“ Von einem der Gefangenen wird auch berichtet, daß des Zeugen Mutter seiner gewartet und dafür den für jene Zeiten beträchtlichen Lohn von 20 Gulden jährlich erhalten habe, sowie von einem anderen, daß es ihm gelungen sei, aus dem Gefängnisse auszubrechen und zu entkommen. Zu Gunsten einiger Schuldgefangenen wurde auch von ihren Freunden etwas gethan, was heut' zu Tage nicht mehr geschehen darf, damals aber sogar mitunter für Leute geschah, welche wegen eines Verbrechens verhaftet waren. Die Freunde gingen nämlich bettelnd zu einzelnen Leuten oder wohl auch von einer Trinkstube zur anderen, und verschafften sich so das nöthige Geld, um den Gläubiger zur Freilassung des Schuldners zu bewegen. Dies geschah namentlich durch die Freunde des Edelmannes Philipp von Rübiden, welchen ein in Sachsenhausen wohnender Soldner in Haft hielt, weil

derselbe ihm die für ein Pferd schuldige Summe von 40 Gulden nicht bezahlt hatte.

Jene Privatgefängnisse dienten übrigens auch noch zu einem anderen Zwecke, für welchen im Mittelalter nicht wie heut' zu Tage von Staats- oder Stadtwegen gesorgt wurde; sie ersetzten nämlich unsere Irrenanstalten. Dies geht aus den Aussagen zweier Zeugen hervor. Der eine derselben berichtet von einem jener Gefängnisse, daß in demselben seine eigene Mutter „von ir synne wegen“ eine Zeit lang gefangen gehalten worden sei; der andere sagt von einem anderen Privatgefängnisse, in demselben habe eine Zeit lang der Priester Conrad Hepe, Vicar zu St. Leonhard, gelegen, welcher „nit wil by den synnen“ gewesen sei.

Was nun schließlich die von den Zeugen erwähnten Privatgefängnisse im Einzelnen betrifft, so ist zuerst zu bemerken, daß mitunter der Gläubiger in seinem eigenen Hause ein Gefängniß machen ließ, weil entweder gerade keines der vorhandenen zu haben oder der Miethpreis derselben ihm zu hoch war. Dies that unter Andern der so eben erwähnte Söldner von Sachsenhausen, welcher den Junker Philipp von Rüdicken in seinem Wohnhause zum Slegel festhielt, sowie einer der Zeugen, welcher zur Gefangenhaltung seines Schuldmannes „holcz kauffte und ein besunder gefendekniß machen that“. Das am häufigsten erwähnte Privatgefängniß war in dem Einungs-Gäßlein, welches damals auch noch das Weißfrauen-Gäßlein genannt wurde und jetzt die Seebachergasse heißt; es befand sich in dem Hause zum Hoenberger. Ein zweites war im Salzhaufe, d. h. in dem Eckhause des Römerberges und der Webelgasse (Römerberg 27), welches um 1460 dem Henne Brun gehörte. Von diesem Gefängnisse berichtete einer der Zeugen: im Salzhaufe sei eine Kammer, da stehe inne ein starkes, reinliches besonder (d. i. Privat-) Gefängniß. Aus dieser Angabe und aus der früher erwähnten Bemerkung eines anderen Zeugen, daß einst ein Gläubiger Holz gekauft habe, um ein Gefängniß machen zu lassen, erkennt man die Beschaffenheit von wenigstens einem Theile jener Privatgefängnisse: sie nahmen nämlich offenbar nicht alle einen ganzen Zimmerraum ein, sondern bestanden vielmehr aus einem durch Balken und Dielen abgeschlagenen Theile desselben. Ein drittes Privatgefängniß befand sich ebenfalls auf dem Römerberg; doch wird seine Lage nicht näher angegeben. Dasselbe

war nämlich in eines Schreibers Hause auf dem Berge bei der Nicolai-Kapelle. Ein viertes Privatgefängniß war im Saalhof. Ein fünftes befand sich hinter der Krämergasse, d. h. hinter dem jetzigen Markt bei dem Hause zum Fleßer. Ein sechstes war in dem Hause zur Wolkenburg, welches der Familie vom Rhine gehörte und die Ecke der Höllgasse und des Krautmarktes bildete (Krautmarkt 7); dieses Gefängniß war aber schon im Jahr 1464 wieder abgebrochen worden. Gerade neben dem Hause zur Wolkenburg, auf einer dem Liebfrauenstifte zinsbaren Stätte, genannt der Neuwengaden, befand sich ein siebentes Gefängniß. Endlich werden noch zwei Privatgefängnisse angeführt, deren Lage ich nicht näher anzugeben weiß, das eine nämlich in Mangolt's Hause vor der Bornheimer Pforte, das andere in einem Hause des Jost Milius, dessen Eigenthümer und Vermiether selbst als Zeuge sich darüber aussprach, und von welchem ein anderer Zeuge den Ausdruck gebraucht, Milius habe dasselbe für seine Freunde machen lassen ¹⁾.

¹⁾ Eine interessante Notiz über die damaligen Privatgefängnisse und ihren Gebrauch findet sich im städtischen Rechenbuch von 1420. In diesem ist nämlich Sabb. ante Martini folgender Einnahme-Posten verzeichnet: 22 gulden han Rathhs Aptelir und sine frunde von sinen wegin gegeben umb daz gefengniß, dar inne Rathhs vorg. gefessin hat, als er nit wol by synnen was, als der Rab daz gefengniß vormalß umb Jekil Klobelauch gekaufft hatte (s. oben S. 102) und iz Rathhs vorg. frunden vurtter virkauffte.

XVII.

Scherz und Spott in den mittelalterlichen Frankfurter Personennamen.

Die Entstehung der Personennamen ist bekanntlich eine Sache, welche, trotz mancher gründlichen Arbeit, noch immer nicht völlig ins Klare gebracht ist. Für die weiteren Forschungen über diesen Gegenstand könnten die Urkunden der Stadt Frankfurt reichhaltigen Stoff liefern; denn in ihnen, besonders in den (amtlich geführten) Bürgerbüchern und Beedbüchern des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, findet sich eine beträchtliche Zahl von Personennamen, welche der Wissenschaft bisher unbekannt geblieben sind. Für die lokale Culturgeschichte aber würde es ein zugleich wichtiger und interessanter Beitrag sein, wenn jemand vermittelt jener Quellen die Entwicklung verfolgen wollte, welche die Entstehung und Fortbildung der Personennamen in Frankfurt genommen hat.

Bürgerliche Zunamen kamen zu Frankfurt schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wenn nicht noch früher, vor¹⁾. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts vermehrte sich ihre Zahl. Sie war jedoch selbst noch im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts geringer, als die Zahl der bloßen Vornamen; denn in dem ersten Jahre des ältesten Frankfurter Bürgerbuchs, in dem Amtsjahre 1311 bis 1312, machen die bloßen Vornamen noch 66 Procent aller vorkommenden Namen aus. Vierzig Jahre später (1351) beläuft sich dagegen ihre Zahl schon auf nicht mehr als 34 $\frac{1}{2}$ Procent. Auch war man im ersteren Jahre an die Zunamen noch so wenig gewöhnt, daß von den in demselben vorkommenden Zunamen 14 mit

¹⁾ Thomas Annalen, S. 135.

dem Zusätze „genannt“ und nur acht ohne denselben angeführt werden, während bei den mehreren tausend Namen, welche von 1345 bis 1400, also während 56 Jahren, in das Bürgerbuch eingeschrieben sind, jener Zusatz nur noch neunmal vorkommt. In dem ältesten vorhandenen Beedbuch, dem von 1320, kommt derselbe noch oft vor. Dagegen ist er von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an, soviel ich gesehen habe, in den Beedbüchern nicht mehr zu finden, obgleich er in anderen Urkunden noch immer vorkommt.

Man war früher an den Gebrauch der bloßen Vornamen so sehr gewöhnt, daß in den Bürgerbüchern des vierzehnten Jahrhunderts sogar die regierenden Bürgermeister oft nur mit ihren Vornamen angeführt werden. So führt z. B. die Ueberschrift des Bürgeraufnahme-Verzeichnisses von 1311 bis 1312, in welchem Jahre Heinrich von Hachinberg und Adolf Klobelouch die Bürgermeister waren, diese mit den Worten an: „unter den Bürgermeistern Heinrich genannt von Hachinberg und Adolf“. Ebenso sind in den Bürgerbüchern eine lange Reihe von Jahren hindurch die Gelder, welche die Bürgermeister bei den Aufnahmen erhoben, fast immer in der Art eingeschrieben, daß bloß der Vorname dessen, der sie erhob, beigefügt ist. Offenbar redete man im Mittelalter einander meistens nur mit dem Vornamen an, und nannte, wenn man von jemand sprach, gewöhnlich nur diesen. Sogar noch im sechszehnten Jahrhundert geschah dies nicht selten. So wird, um einige Beispiele anzuführen, im Raths-Protokoll von 1525 der Syndikus Doctor Adolf-Knoblauch stets nur der Doctor Adolf genannt, und mitunter Hamann statt Hamann von Holzhausen, Doctor Peter statt Doctor Peter Mayer, Doctor Niklaus statt Doctor Niklaus Kucker geschrieben.

In Betreff der Entstehung der Zunamen ergibt sich aus den Frankfurter, wie aus anderen Urkunden, daß man vor dem Aufkommen derselben sich meistens mit dem Zusätze des Heimaths- oder Wohnortes oder auch des Heimathlandes und einem vorgesezten „von“ begnügte. Auch fügte man, um einen Mann von einem anderen des gleichen Tauf- oder Vornamens zu unterscheiden, seinem Vornamen gern die Bezeichnung seines Gewerbes hinzu. So entstanden die noch immer am häufigsten vorkommenden Zunamen, wie Schneider, Schmidt, Mehlner oder Metzger, Krämer, Schäfer, Becker, Schwab,

Sachß, Schweizer, Hesse u. s. w. Sogar ein „Concze Frankensford“ kommt im Beebuch von 1365 vor. Diese Art von Namen waren jedoch anfangs nicht immer forterbende Familiennamen. Im Bürgerbuch von 1311 bis 1312 kommt z. B. ein Vater mit seinem Sohne vor, jener aber heißt „Ludwig genannt von Monechen“, dieser „Ludwig von Frankenberg“. Auch änderte sich noch im vierzehnten Jahrhundert der Zunamen eines Mannes mitunter während des Laufes seines Lebens. So findet sich z. B. im Bürgerbuch von 1333 ein Mann mit den Worten verzeichnet: „Peter genannt Jude, früher Mor“. Ferner wird manchmal Einer nach zwei Orten zugleich benannt, wie ein gewisser Johann, welcher im Bürgerbuch von 1316 „Johann von Byberahe und Haselach“ genannt wird. Uebrigens verdient noch angeführt zu werden, daß die Unterscheidung durch den Zusatz Senior oder Junior, der Alte oder der Junge schon frühe gebräuchlich war: ich fand z. B. schon im Bürgerbuch von 1323 den Namen Conrad Gishubel Senior.

Doch diese und ähnliche Verhältnisse und Beziehungen der Personennamen sind es nicht, welche hier in Betracht genommen werden sollen. Es gilt vielmehr, den Einfluß nachzuweisen, den in Frankfurt Scherz und Spott auf die Entstehung von Personennamen ausgeübt haben. Schon Andere haben darauf aufmerksam gemacht, daß Namen wie Dick, Klein, Rahl und ähnliche aus Zeiten herühren, in welchen man auf körperliche Stattlichkeit und Fehlerlosigkeit viel hielt, und deshalb leicht dazu kam, einem Menschen einen Namen zu ertheilen, welcher ein augenfälliges körperliches Gebrechen desselben bezeichnete. Dies ist schon eine Art von Spott, und Namen solcher Art gehören also zu den sogenannten Spitznamen, welche zu jeder Zeit im Gebrauche waren und immer gebräuchlich bleiben werden. Zu ihnen gehören auch die offenbar ebenfalls schon frühe vorkommenden Namen, welche ihrem Begriffe nach an ein sittliches oder intellectuelles Gebrechen, an irgend eine hervorragende Eigenschaft, an eine auffallende Gewohnheit des betreffenden Menschen oder auch an irgend einen sonderbaren Vorfall erinnern. Manche dieser Namen sind nicht nur denen, welche sie erhalten hatten, während ihres ganzen Lebens geblieben, sondern auch auf ihre Nachkommen übergegangen, also Familiennamen geworden. Es ist nämlich bei manchen Familiennamen wegen ihrer etymologischen Bedeutung

geradezu unbentbar, daß die Ersten, welche sie trugen, sich dieselben selbst beigelegt haben. Andererseits kann man aber wohl begreifen, wie Leute sich an einen ihnen ertheilten Spottnamen nach und nach so gewöhnten, daß sie selbst ihn zuletzt gebraucht haben; denn erstens verlieren alle Namen durch ihren beständigen Gebrauch alsbald im Munde derer, welche sie aussprechen, ihren ursprünglichen Sinn und Begriff, und zweitens war man in älteren Zeiten nicht so zartfühlend und häfelig, wie heut' zu Tage. Mitunter mag es auch vorgekommen sein, daß ein mit einem Spottnamen Belegter sogar eine Ehre darin fand, von seinen Gegnern verspottet worden zu sein, und denselben durch sein eigenes Gebrauchen jenes Namens Trotz bot: ein Fall, welcher auch in der Geschichte der Menschheit selbst mit den Spottnamen von Parteien, wie Gueusen, Chouans und Sansculottes, eingetreten ist.

Auch in den Frankfurter Urkunden des Mittelalters finden sich gar manche Namen, welche ursprünglich nur aus Spott ertheilt worden sein können, und die deshalb zugleich zeigen, daß den Bewohnern Frankfurt's schon in früher Zeit die Neigung zum Scherzen und Spotten eigen war. Außerdem läßt sich aber auch das historisch beglaubigte Beispiel eines Frankfurters anführen, welcher gleich den erwähnten Gueusen, Chouans und Sansculottes den ihm ertheilten Spottnamen als eine Ehre ansah und darum selbst gebrauchte. Es war dies der um 1500 lebende Peter von Marburg genannt zum Paradies. Ein Fürst hatte, als Peter im Turnier-Kampfe sich auszeichnete, in Bezug auf dessen bürgerlichen Stand ausgerufen: „Wer ist denn der Lump, der so manchen Dank davonträgt?"; und Peter fügte seitdem seinem Namen den Zusatz „genannt der Lump“ bei. Dies war freilich bloß ein Beinamen; im Grunde waren aber alle nachher zu Familiennamen gewordenen Bezeichnungen anfangs nichts Anderes.

Unter den auffallenden Personennamen des mittelalterlichen Frankfurt gibt es manche, welche nicht aus Spott hervorgegangen sind, sondern umgekehrt eine ehrende Anerkennung aussprechen. Zu dieser Klasse von Zunamen sind folgende zu rechnen: Heinrich Ohne-Angst (Ane Angest), Hennelin Man, Konrad Fröhlich (Brolich), Heinrich Frischgemud¹⁾. Zu den selbstgegebenen Namen

¹⁾ Der zuerstgenannte Name kommt im Bürgerbuch 1382 und im Beebuch

sind auch manche zu zählen, welche nicht danach aussehen, aber doch zu ihnen gehören, wie Rindsfuß. Dieses Wort war ursprünglich bloß ein das Wohnhaus des Betreffenden bezeichnender Zusatz, und kommt als solcher noch im Beedbuch von 1365 vor, wo ein Bürger mit dem Namen „Herman zum Rynthfufe“ verzeichnet ist. Ebenso verhält es sich offenbar mit folgenden Namen: Mecze an dem Felde, Konrad an dem Ende, Heinrich an der Ecken und Concze imme Hobe, d. i. Hofe, Hartmud mitten in dem Dorf, Kule by der Bach, Gerlach unter der Lynden¹⁾.

Ganz anders dagegen sind folgende Namen anzusehen, welche auf körperliche Eigenthümlichkeiten hindeuten, und mehr oder weniger als Spitz- und Spottnamen erscheinen: der lahle Wigand, Bolcz Spizebart, Hans Zegenbart, Hans mit dem Bart, Albrecht Languase, Henne Langhals, Albrecht Roczmul, Gerhard Hochbein, Concze Krumpfuz, der kleine Theodor, der große Johann, Arnold mit der großen Nasen²⁾. Andere Namen dieser Art beziehen sich auf die Nationalneigung zum Weintrinken, z. B. Hannsechin Schenke in das Glas, Eberlin Verencruch, Gerhard Rächternbrung, Heinrich Weinsinke, Heinrich Becherer, Suchewin, Gerhard Windrang, Concze Gutwin, Heinrich Runeglocke (mit Beziehung auf die bestehende Vorschrift, daß Sommers niemand länger als bis neun Uhr im Wirthshause bleiben durfte)³⁾. Auch der Namen Wassertrunt, welchen 1459 ein Edelknecht

1354 vor, der zweite und dritte im Bürgerbuch 1334 und 1335, der vierte im Beedbuch 1354.

¹⁾ Diese Namen finden sich im Bürgerbuch, und zwar ihrer obigen Reihenfolge nach in den Jahren 1330, 1335, 1338 (an der Ecken und imme Hobe), 1340, 1344 und 1345.

²⁾ Im Bürgerbuch 1348, 1334, 1380, 1379, 1382, 1353, 1351, 1331 und 1381, außer dem Namen Languase, der sich im Beedbuch von 1354 findet, dem Namen Roczmul, welchen einer der Bürgermeister von 1410 führte, und dem zuletzt erwähnten Namen, welcher in einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1350 mit folgenden Worten vorkommt: „So gibit mir Arnold mit der großen nasen, eyn wingertir, alle iar achtzeben heller“ u. s. w.

³⁾ Diese Namen kommen vor: Schenke in das Glas in einer Karmeliter-Urkunde von 1487; Verencruch im Stadt-Rechenbuch von 1352; Rächternbrung, Weinsinke, Becherer, Suchewin und Runeglocke im Bürgerbuch 1347, 1332, 1333, 1345, 1348, 1331; Gutwin im Beedbuch 1367.

Philipp's Zum Jungen hatte ¹⁾, gehört offenbar ebenso zu dieser Klasse von Namen, wie der Namen Lutirwasser, welchen im Beedbuch von 1367 ein Einwohner führt.

Eine beträchtliche Zahl von sonderbaren Personennamen, welche im alten Frankfurt vorkommen, hängt mit irgend einer individuellen Eigenthümlichkeit anderer Art oder mit irgend einem Vorfall zusammen, oder ist auf eine andere nicht mehr erkennbare Weise entstanden. Unter ihnen befinden sich einige in der That drollig zu nennende. Folgende mögen als Beispiele dienen: Konrad von Rindfleisch ²⁾, Herburd Huczel, Dubiney (d. i. Taubenei), Henczo Zartenbirn, Heincze Fingirhub, Heyle Blarod (d. i. Blaurod), Herman Bierede, Sifried Nachtschade, Heinrich Surmilch (Sauermilch) ³⁾; ferner Jakob mit der lieben Duben (Taube), Gele Wurstenbendil, Heile Facildancz, Sifried Hund, Gele Rosfleisch, Hennekin Dufenthercze (Tausendherz), Henne Fasnacht, Heile Durchdenbusch, Heinrich Schweinefleisch ⁴⁾. Im Jahre 1327 kommt sogar ein Heile Drittehalbphund, sowie 1367 ein Heincze Drittehalbphund vor ⁵⁾. Am allermeisten befremdend ist der Namen eines Mannes, welcher 1402 Bürger ward und in das Bürgerbuch so eingetragen ist: „Herman Winsperger der Man mit dem Hymelrich.“ Daß der Zuname Dufil (d. i. Teufel) öfters vorkommt, ist weniger auffallend, als daß im Bürgerbuch zweimal (1333 und 1361) ein christlicher Bürger den Namen Jude führt (Peter Jude und Hans Jude). Zwei andere das Wort Jude enthaltende Namen, nämlich Judengud (Günther Judengud 1354) und Judenspieß (der Metzger Judenspiß 1338, Heile Judinspiß 1346 und der Rathsherr Johann Judenspiß um 1390), müssen mit irgend einem die Juden betreffenden Vorfall zusammenhängen.

¹⁾ Persner, I. 1. S. 297.

²⁾ So hieß einer der Bürgermeister von 1316.

³⁾ Diese Namen finden sich im Bürgerbuch 1329, 1335, 1340, 1345, 1362 1377 (in diesem Jahre Bierede und Nachtschade).

⁴⁾ Von diesen Namen kommt der letzte in einem alten Nekrolog des Bartholomäus-Stiftes (s. Feyerlein's Nachträge, II. S. 192), der zweit- und drittletzte im Beedbuch von 1367, die anderen in dem von 1354 vor.

⁵⁾ Das erste Mal im Bürger-, das zweite Mal in Beedbuch.

Daß man mit dem etymologischen Begriff eines Zunamens auch früher gern jene bekannte Art von Spott trieb, welche, obgleich keineswegs fein und Geist verrathend, doch in allen Zeiten vorkommt, davon geben uns die Uffenbach'schen Manuscripte zwei Beispiele, die auch Versner ¹⁾ mitgetheilt hat. Das eine derselben gehört in das vierzehnte Jahrhundert: die Mitglieder eines Capitels scherzten, als ihnen schriftlich mitgetheilt wurde, daß ihrem Bischofe die Regalien durch die beiden Frankfurter Schöffen Rindfleisch und Knoblauch übertragen worden seien, über das demselben bei dieser Gelegenheit vorgesezte, durch Knoblauch gewürzte Rindfleisch. Das andere Beispiel ist aus dem folgenden Jahrhundert, und betrifft die Namen Sommer und Pfeffer. Im Jahre 1486 (Versner sagt 1498) starb ein wegen seiner Dicke allgemein bekannter Kanonikus des Bartholomäus-Stiftes mit Namen Johann Sommer, und fast zu gleicher Zeit hatte der Mainzische Kanzler Dr. Pfeffer das Unglück, im Trierischen Hofe in eine Latrine zu stürzen, aus welcher er halbtodt herausgezogen wurde. Dies gab Veranlassung zu dem plumpen Witzworte: „Der Sommer ist hinweg; der Pfeffer liegt im Dreck.“

Es könnte die Erwähnung von dergleichen Witzern früherer Zeiten uns zur Anführung von ähnlichen Scherzen unserer Tage bestimmen und von diesen aus weiter dahin leiten, daß wir zeigten, wie auch noch heut' zu Tage unter den Frankfurtern Spitz- und Spottnamen gleich denen älterer Zeiten entstehen, wenn sie auch nicht wie diese nach und nach erbliche Zunamen werden können. Es würden sich dann auch in dem heutigen Frankfurt und Sachsenhausen Spottnamen auffinden lassen, welche von ebenso drolliger Art sind, als die mittelalterlichen Namen eines Durchdenbusch, eines Dritthalbpfund, eines Mannes mit dem Himmelreich und ähnliche. Dieselben würden sogar aus dem Grunde noch interessanter sein, als diese, weil sich die oft recht drollige Beziehung, denen sie ihre Entstehung verdanken, nachweisen ließe. Allein dies würde uns von einer rein wissenschaftlichen Betrachtung hinweg auf ein Gebiet führen, welches der heiteren geselligen Unterhaltung angehört.

¹⁾ II. 1. S. 97, 210.

Anhang.

Anmerkungen zu II. Kirchlich-politische Bewegungen zur Zeit Ludwig's des Baiern.

- 1) Die erste Erwähnung des in jener Zeit viele Jahre lang auf Frankfurt lastenden Interdictes findet sich in einer auf dem Stadt-Archiv aufbewahrten Urkunde des Frankfurter Dominikaner-Klosters. Diese ist ein vom November 1329 datirtes beglaubigtes Transsumpt eines Spruches, welcher auf Anordnung des Mainzer Stuhles im Juni desselben Jahres erlassen worden war. Nach demselben hatte der Pfarrer von Aschaffenburg die Frankfurter Dominikaner öffentlich für Excommunicirte erklärt und den Verkehr mit ihnen untersagt, weil sie sich dem über Frankfurt ausgesprochenen Interdicte nicht gefügt hätten. Die Letzteren hatten sich deshalb klagenb nach Mainz gewandt, und von hier aus erfolgte ein Spruch, welcher, mit Gleichtheilung der Proceß-Kosten, jenen Pfarrer zur öffentlichen Zurücknahme seiner Erklärung verurtheilte. Der Letztere führte denselben jedoch erst dann aus, als im September ein neuer Befehl an ihn ergangen war. Nach diesem Allem muß der Aschaffenburger Pfarrer die erwähnte Erklärung schon in der ersten Hälfte des Jahres 1329 gethan haben, folglich auch das Interdict über Frankfurt spätestens in dieser Zeit ausgesprochen worden sein.
- 2) Im Archiv des Dominikaner-Klosters befindet sich eine Urkunde von 1335, welche kein Tages-Datum hat. Dieselbe enthält eine Recognition der Richter von Aschaffenburg über einen Vergleich, welchen die Frankfurter Dominikaner mit einem Manne von Seligenstadt wegen eines ihnen zu zahlenden Kornguldens abgeschlossen hatten. Außerdem enthält jenes Archiv ein im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts geschriebenes Copialbuch, und in diesem kommen folgende hierher gehörige Urkunden vor: Erstens ein Contract über die Vermietbung eines Hauses in Frankfurt durch die Dominikaner von Vigilia Elisabeth 1334; zweitens ein zu Gunsten der Dominikaner auf ein Haus in Frankfurt ausgestellter Gültensbrief von Dienstag nach dem Zwölftentage 1335; drittens ein Vigilia Martini 1335 von einer gewissen Lysa ausgestellter Brief, durch welchen dieselbe bei den Dominikanern eine Messe stiftet, und ihnen dafür einen Korngulden schenkt, und

in welchem folgende Worte vorkommen: *Nec volo eos (nämlich die Frankfurter Dominikaner) praefata pensione privari, nec ad hanc missam obligari, quamdiu sic expulsi miserabiliter discurrunt vagabundi*; viertens ein Brief von III. Id. Augusti 1352, vermöge dessen die Dominikaner ein Haus in Frankfurt vermieteten. Außerdem verkündet in einer Original-Urkunde der Dominikaner von *crastino Nicolai 1338* der Dean des Bartholomäus-Stiftes, daß in Betreff eines Streites, welchen die Frankfurter Dominikaner mit einem Manne von Bergen über ein Bilbeler Grundstück hatten, ein Schiedsrichterspruch erlassen worden sei. Endlich enthält ein Schreiben des Kaisers Ludwig an den Rath v. 17. August 1337 (es ist unten in Anmerkung 228 abgedruckt) am Schlusse folgende Stelle: „Als ir uns och gebeten habend umb die Prediger, des gunnen wir iv och wol, ob das ist, das si iv geleben unn gute sicherheit tune, das si singen unn lesen wellen als ander pfaffen, unn das sie wider uns noch wider die pfaffheit, die an uns ist, nicht tune noch sin weder mit worten, noch mit werfen, unn swen sie och furbas zu in enphaben wellen, das die och sogtan sicherheit tune“. In diesen verschiedenen Urkunden finden sich Widersprüche, welche der vor hundert Jahren lebende Frankfurter Dominikaner Jacquin in seiner handschriftlichen Chronik in der Weise lösen zu können glaubt, daß er vermuthet, Ludwig habe zwar die Dominikaner aus Frankfurt vertrieben, diese hätten aber dessenungeachtet, unter Connivenz des Rathes, dort immerfort einen unsteten Sitz behalten. Allerdings läßt sich auch die Sache nur in dieser oder ähnlicher Weise ansehen. Vielleicht hielt sich, während der Verbannung der Dominikaner, stets ein kleiner Theil derselben gebildeter Weise in Frankfurt auf.

- 3) *Parrochiale ecclesiam in Prumheim*, heißt es in der bei Böhmer 446 fig. abgedruckten Schenkungs-Acte, *cum annexis filiabus et omnibus redditibus, juribus et pertinenciis suis*. Da diese Schenkung schon 1318 Statt gefunden hatte, so ist es ein grober Verstoß gegen die Wahrheit, wenn der Sammler der *Varia*, welche der Schiele'schen Chronik bei Uffenbach angehängt sind, S. 365 sagt: „Die zu St. Leonhardt bekamen (nämlich von Ludwig) 1338 das Filial Braunheim und die Zehende daselbst“. Die anderen Angaben bei Uffenbach lauten bloß dahin, daß Ludwig 1338 den Braunheimer Zehnten dem Bartholomäus-Stift genommen und dem Leonhards-Stifte geschenkt habe. Dies könnte allerdings als wirklicher Verhalt der Sache angesehen werden. Gelegentlich bemerken wir, daß Richard in seinem Archiv an einer Stelle (III. 172) Kirchner wegen der allerdings unrichtigen Angabe, das Leonhards-Stift habe die Parochie Braunheim erst 1338 von Ludwig erhalten, heftig tabelt, und daß er sonderbarer Weise an einer anderen Stelle (I, 308) zu deren Widerlegung nichts Anderes zu sagen weiß, als daß er mit Citirung Würdtwein's behauptet, jene Parochie sei bereits acht Jahre früher (1330) mit dem Leonhards-Stift vereinigt gewesen. Diese Behauptung ist sogar ungegründet. Auch

sagt Würdtwein bloß, 1390 habe das Leonhards-Stift ein Recognitionsschreiben über eine jährliche Abgabe an ein anderes Stift erlassen, welche für die von diesem gewährte Zustimmung zur Incorporation der Parochie Braunheim zu leisten sei. Das Leonhards-Stift war von 1818 an im rechtmäßigen Besitze dieser Parochie, und präsentirte auch, nach einer noch vorhandenen Urkunde, schon 1824 dem Probst zu St. Peter in Mainz einen Geistlichen für die Parochie Braunheim, *cujus jus patronatus, wie es in der Urkunde heißt, ad nos dinoscitur pertinere*. Allein in den factischen Besiß kam es erst 1836; denn der so eben genannte Probst selbst hatte das Patronat jener Parochie für sich in Anspruch genommen, und das Leonhards-Stift war darüber mit ihm in einen Streit gerathen, welcher erst 1836 durch Vergleich beigelegt wurde. Dies besagt eine im Stadt-Archiv befindliche Urkunde von XIV. Kal. Julii 1336, in welcher Erzbischof Balduin die Parochie Braunheim förmlich in das Leonhards-Stift incorporirte.

Anmerkungen zu III. Der Aufstand der Frankfurter Zünfte im vierzehnten Jahrhundert.

- 4) Folgendes sind die Namen derer, welche nach den beiden Beedbüchern von 1354 die höchsten Beeden, nämlich mehr als dreißig Pfund Heller bezahlten: Brun und seine Mutter (196 Pfd.), Johann Freitag für sich und seines Bruders Kind (125 Pfd. 16 Hell.), Necze Aptelern (92 Pfd.), Heinrich Wisse (90 Pfd. 7 Sch.), Werner Gabenmann (85 Pfd. 6 Sch.), Heinze von Soden (76 Pfd. 2 Sch.), Rute Drutman Sohn (73 Pfd.), Clara Kulmennen und ihr Sohn (68 Pfd.), Konrad von Fulde (64 Pfd.), Else Swalbechern (60 Pfd. 12 Sch.), Johann Bertener (55 Pfd. 1 Sch. 7 Hell.), Heilman Snabil (54 Pfd.), Johann Lüneburg (53 Pfd.), Konrad Bizubel (49 Pfd. 15 Sch.), Loze zum Wybel, Hannemann Schurge (Weibe 49 Pfd.), Hartmud zum Romer (47 Pfd.), Henlin im Sale (45¹/₂ und noch 2 Pfd. und etwas über 3 Sch. „von der neuen Gaben wegen, von huse, von crame und vom gereitschafte wegen“), Jacob Klabelouch der Junge (44 Pfd.), Henne, Gyple und Runczele von Holzhusen (42 Pfd. 16 Sch.), Erwin Hartrad (42 Pfd. 6 Sch.), der Metzger Friedrich von Eßcheburnen (41 Pfd. 3 Sch.), Syfried von Wydenkap, der unter dem Namen Syfried zum Paradies bekannte Staatsmann (41 Pfd.)^{*)}, Conze Forlauf (41 Pfd.), Hennelin zu Sonnenberg (40 Pfd. 9 Sch.), Wigand Schurge, Wasmud (Weibe 40 Pfd. 4 Sch.), Demud vom Hohin Hus (40 Pfd.), Hertwig zum Rebestode (39 Pfd.), Drutmann zu Rosenede (38 Pfd. 1 Sch.), Loze Dagstele (38 Pfd.),

^{*)} Im Beedbuch von 1365 erscheint er unter dem letzteren Namen mit 84 Pfd. Sein Bruder, welcher ebenfalls Syfried hieß, zahlte 1354 27 Pfd.

Junge von Holzhusen (85 Pfd.), Hellmann zu Glomburg und sine Geschwister (84 Pfd.)^{*}, Konrad zu Lewenstein (83 Pfd. 10 Sch.), Jacob Bertener (38 Pfd. 6 Sch.), Gope von Meydebach (32 1/2 Pfd.), Wygele, Sohn der Katharina zum Jsenmenger (32 Pfd. 4 Sch. 4 Hell.), Johann Lemmehin (32 Pfd.), Heincze im Sale, der nachherige Stadt-schultheiß (31 Pfd. 10 Sch.), Kulmann Schejir (31 Pfd.), Heincze Rosenbusch (30 1/2 Pfd.). — Die beim Zünfte-Aufstande Betheiligten sind, weil öfters mehrere des gleichen Namens vorkommen und manchmal auch bloß der Vornamen angegeben ist, in den Beedbüchern nicht alle aufzufinden. Als der reichste von ihnen erscheint der Metzger Friedrich von Eßcheburne, auch Schone Friedrich genannt: er zahlte 1354 41 Pfd. 8 Sch. (1365 18 Pfd. 48 Sch.); auch hatte er nach dem Stadt-Rechenbuch von 1358 früher der Stadt die für jene Zeit bedeutende Summe von 800 Gulden geliehen. Die Uebrigen folgen sich, nach dem größeren oder geringeren Betrage ihrer Beeden, so: Heincze im Saale 31 Pfd. 10 Sch.; Heile Milwer, ein Weber, 25 Pfd. 8 Sch. (1365 nur 9 Pfd.); Peter Ristener 20 Pfd. 15 Sch. 4 Hell.; Concze Puler 11 1/4 Pfd.; Henne Schelhorn 10 Pfd. 9 Sch. 1 Hell. (ein Anderer desselben Namens nur 2 Pfd. 8 Hell.); Andreas Heilegeist, ein Weber, 7 Pfd. (1365 34 Pfd.; im Jahre 1354 ist unmittelbar vor ihm Hille Heilegeist, wahrscheinlich seine Mutter, mit 18 Pfd. 4 Hell. angeführt, 1365 ebenso mit 8 Pfd. 18 Sch. 4 Hell.); Henne Jekel oder, wie er im Beedbuch heißt, Henne Jacle 5 Pfd. 19 Sch. 8 Hell.; Gerhard Rosenbusch, ein Schuhmacher, 5 Pfd. 8 Sch. 4 Hell. (für sich und seine Geschwister); Henne Schelle (in Sachsenhausen wohnend) 4 Pfd. 16 Sch.; Henne Wirbel, ein Metzger, 3 Pfd. 8 Sch. (seine Mutter, Rath. Wirhusern, zahlte 9 Pfd.); Konrad Vorkauf 3 Pfd. 2 Sch. (ein Concze Vorkauf kommt gleichzeitig mit 41 Pfd., sowie 1365 mit 77 Pfd. 2 Sch. 2 Hell. vor); der Lomer (Gerber) Dyge (in Sachsenhausen) 1 Pfd. 17 Sch. Die Uebrigen sind nicht mit Sicherheit zu erkennen. Namentlich ist dies mit Herburd von Schweinheim der Fall; dagegen kommt eine in Sachsenhausen wohnende Else von Schweinheim mit 20 Pfd. vor.

- 5) Noch im Jahre 1384 verordnete der Rath, daß jeder, welcher von Stadt wegen reise, täglich eine bestimmte Summe erhalten solle und außer derselben nichts weiter in Anspruch nehmen dürfe, als einen Ersatz, wenn etwa seine Pferde auf der Reise umkämen oder Schaden litten. Dies zeigt, daß man früher der Stadt öfters zu viel berechnet hatte. Daß man aber auch bei Reisen, welche in Privatgeschäften gemacht wurden, sich die Kosten durch die Stadt ersetzen zu lassen pflegte, ergibt sich aus einem offenbar der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehörenden Manuscript (Stadt-Archiv Uglb. B. 71), welches überschrieben ist: Gutt bedunden oder für-

^{*} Es heißt im Beedbuch: „Hellm. zu Gl. und sine gesw. 84 Pfd., Hellm. zu Gl. für sich 10 Pfd.“ Im Jahre 1365 zahlte er allein 27 Pfd. 2 Sch., zwei Brüder von ihm 22 Pfd. 14 Sch.

schlag etlicher Rathsfreundt, was in dem Regiment oder auff ämptern zu verbessern sey. In diesem lautet nämlich ein Vorschlag so: Uns bundet gud sin daz man niemandes uz dem Rade lyhe zu rydin, he sy ratman oder diener, dan uff des kost und virlust, der in biddet, die sache enrurte dan die gemeynde ane abir der stede gemeinde fryheid.

- 6) So findet sich z. B. im Rechenbuche von 1369 folgender Ausgaben-Posten auf Urbani eingetragen: Joseline von Wirzeburg von des clostirs wegin zu sante Katherinen 100 gulden 40 Pfund, die irschenen waren uff sant Urbans dag, als man schreib 1368 iar und zun Juden gestanden hatten von der ynd bis uff dieß dag, dar uff was gegangin zu gesuch 46 Pfd., die wir dem Juden auch gabin.
- 7) Beides folgt aus zwei in den sogenannten Kaiserbriefen des Stadt-Archivs befindlichen Schreiben an den Rath, von denen das eine die Unterschrift hat: „von mir Jacobe Globelauch, Johan von Hoinhus, Johan in deme Sale und Endiris dem burgermeyster“, das andere aber so unterschrieben ist: „Von mir Jacobe Globelauch und Andiris deme burgermeyster.“ Das Jahr des ersteren Briefes war das Jahr 1358, wie aus dem in diesem Buche gegebenen Bürgermeister-Verzeichnisse und den Bemerkungen zu demselben hervorgeht; der zweite Brief aber gehört ebenfalls diesem Jahre an, weil in demselben der Tod des alten Herzogs von Oestreich gemeldet wird und von den drei Bürgermeister-Jahren Heilegeist's (1358, 1360 und 1364) nur das Jahr 1358 dasjenige ist, in welchem ein Herzog von Oestreich starb. Beide enthalten übrigens für die Frankfurter Geschichte keine andere Andeutung, als daß der Kaiser die Gesandten gnädig empfangen habe. Uebrigens verlegt Lersner (II, 1. 255) diese Sendung ebenso, wie eine gleich nachher zu erwähnende, irrtümlich in das Jahr 1359; Beide fanden nach dem Stadt-Rechnungsbuche 1358 Statt. Durch diese falsche Angabe Lersner's sind Fichard (S. 237) und Römer-Bücher (Stadtverfassung S. 64) irre geleitet worden.
- 8) Im Rechenbuch finden sich nämlich folgende zwei Posten: Erstens Domnica Pentecostes (20. Mai), du der zunffte unser frunde bryffe besigilt wurden in des schribers huse, du virzerte man 8 Pfd. praeter 8 Sch.; zweitens Dom. post Urbani (27. Mai), du der Rat mit unsern frunden den zunfften azlen uff dem kouffhuse, du bezalete der Rat den wyn, da fur geburte sich 19 Pfd. praeter 7 Sch. 4 Hell. (Uebrigens wurden, da die Ohm Wein damals etwa $4\frac{1}{2}$ Pfd. kostete, bei dieser Gelegenheit nicht weniger als vier Ohm vertrunken).
- 9) In dem Stadt-Rechenbuch kommt nur Folgendes vor, was auf seine Anwesenheit bezogen werden kann: „Dominica post Pasce (27. April): Rulen Drutmanne zwey hundirt guldin, die he der stad geluhen hatte, der wordin hundirt guldin unserm herren dem keiser, du man ime schancte.“ Da der Kaiser jedoch schon am 18. März in Mainz war, so kann sich dieß nur auf seine Rückreise von Achen nach Prag beziehen, an welcher letzterem Orte er bereits am 5. Mai wieder eingetroffen war.

- 10) Die urkundlichen Gegenbeweise gegen die von Richard (Entstehung S. 252) ausgesprochene Ansicht sind folgende. Im Februar 1361 schreibt der Kaiser dem Rathe: etliche Bürger hätten dem Letzteren gesagt, die dem Sifried gewährte Anwartschaft auf die nächste erledigte Schöffienstelle greife in die Rechte der Stadt Frankfurt ein; Sifried sei aber nicht auf sein eigenes Besuch, sondern auf Andringen der kaiserlichen Rätthe und um seiner Verdienste willen mit dieser Gnadebezeichnung bedacht worden; der Kaiser erklärt daher, daß jeder, der eine solche Ansicht ausspreche oder Sifried's Person verlebe, in seine und des Reiches Ungnade ver falle; er gebiete zugleich dem Rathe, dem Sifried gegen solche Widersacher Beistand zu leisten und in dieser Sache überhaupt ganz so zu handeln, wie der damals an ihn gesandte kaiserliche Bevollmächtigte Konrad von Gysenheim ihm angeben werde (Böhmer 680). Es geht aus diesem Briefe ziemlich klar hervor, daß der Rath selbst auf die Ansichten der „etlichen Bürger“ eingegangen war. Wer dies nicht erkennt, für den kann es durch ein kaiserliches Schreiben, welches am 1. Juni 1363 an den Rath erlassen wurde, außer allen Zweifel gesetzt werden. In diesem Schreiben (Böhmer 688) wird gesagt: der Rath habe die ersten Briefe des Kaisers über Sifried's Anwartschaft auf die nächste erledigte Schöffienstelle „nicht erhört“, und müsse daher diesem Manne die Kosten ersetzen, welche derselbe deshalb durch Reisen und Arbeiten erlitten habe (Böhmer 688). Zum Beweise aber, daß nicht bloß die Mehrzahl des Rathes gegen Sifried war, sondern daß auch die des Schöffengerichtes noch im Jahre 1363 Sifried zu der damals erledigten Schöffienstelle nicht zulassen wollte, braucht man nur ein am 31. Mai 1363 an die Schöffen gesandtes kaiserliches Schreiben (Böhmer 687) zu lesen. In diesem wird gesagt: die Schöffen hätten einen aus ihrer Mitte an den Kaiser gesandt, um die Nicht-Zulassung Sifried's durch Hinweis auf das kaiserliche Schreiben vom 14. Februar 1359 zu rechtfertigen, indem nach diesem Schreiben die nächsterledigten sechs Schöffstellen durch den Landvogt besetzt werden sollten; der Kaiser habe sich aber in dem gedachten Schreiben vorbehalten, die in demselben getroffene Anordnung wieder zurückzunehmen; er gebiete daher ernstlich, daß die Schöffen Sifried zum Paradies augenblicklich in ihre Mitte aufnehmen sollten, obgleich er sonst jenes dem Landvogt gewährte Recht bestehen lassen wolle. Daß auch Landvogt Ulrich im Voraus erklärt hatte, er werde Sifried nicht in das Schöffengericht eintreten lassen, zeigt der sehr gemessene und sogar scharfe Befehl, durch welchen der Kaiser ihm am 23. April 1361 gebot, seinen Willen zu erfüllen (Böhmer 681). — Uebrigens fällt in die Zeit vom April 1360 bis dahin 1361 ein von Böhmer 674 flg. mitgetheiltes undatirtes Schreiben des Landvogts, dessen Inhalt unwichtig ist, das aber einen räthselhaften Titel Heinrich's im Saale enthält. Es beginnt nämlich mit den Worten: „Ulricus dominus in Hanaw. Unfern gruz bevor. Henne Hochhus und Andres Heylgeist burgermeistern zu Frankfurt und Heinsen im Sal burgermeister uf dem Bauerberge. Lieben frunt!“ Die

Adresse selbst lautet: Hennen Hochhuse, Andreas Heilgeiste burgermeistern zu Frankenfurd und Heinczen im Sale, unsern guden frunden. Der Ausdruck „burgermeister uf dem Banerberge“ gibt Anlaß zu verschiedenen Deutungen und Vermuthungen; wir halten uns aber bei demselben nicht auf, da der Brief sich bloß um die Privatangelegenheit eines Wundarztes Heinrich dreht, und jener Titel offenbar mit den politischen Ereignissen nicht im Zusammenhange steht.

- 11) In den Rechenbüchern heißt es: unter Dominica ante Purific. Mariæ (31. Januar) 1361: „45 gulbin und 8 Pfd. Johanne vom Hohinhuß und Heintr. in dem Sale, als sie gerebin warin zu unserm herren dem keiser zu koste und zu pferdelon“; unter Domin. Palmatum (31. März) 1361: 64 Pfd. 8 Sch. Johanne vom Hohinhuß, und Heinrich in dem Sale, als her Godefrid von Stogheim mit in reyde zu unserm herren deme keiser, zu koste und zu pferdelone, als von meister Rudolffis wegin, als von unser weyde wegin und auch von andern sachen“; unter Dom. post Pascha (4. April) 1361: „17 $\frac{1}{2}$ Sch., die man virzerete uff dem Wydele, du unser herren zu unserm herren dem keiser rydin gein Menze“; unter Dom. post Walpurg. (2. Mai) 1361: „6 Pfd. 6 Sch., als unsers herren des keisers schriber hy virzereten wale zu zweyn abir bryn malen, als sie hie warin“; unter Dom. post Pentecostes (23. Mai) 1361: „5 Pfd. 2 Sch. fur die koste, als meister Heinrich von Wysele, unsers herren des keisers schriber, hy virzerete“; unter Dom. post Nativit. Christi (26. December) 1361: „50 gulbin gehn Nurenberg Cont. von Glauburg und Heintr. in dem sale“.

- 12) Doch ist auch hierbei seine Angabe (S. 283), nur drei derselben hätten zu den Gedächten gehört, unrichtig; denn der Weber Andreas Heilgeist ist doch diesen ebenfalls zuzuzählen. Auch vermag man keineswegs festzustellen, wer von den 9 theilhaftigen zünftigen Rathsgliedern zu den lebenslänglichen und wer zu den nur auf Ein Jahr gewählten Sechsen gehörte. Endlich begeht Richard noch ein starkes Versehen, indem er sagt, die Mitglieder der Zunftbank hätten ihr Ansehen geschwächt und sich selbst unter die Zunftmeister herabgesetzt gesehen, die als Sechser über sie emporgestiegen wären. Unter diesen Sechsern befanden sich ja seit dem Frühjahr 1360 nur drei Zünftige, die anderen drei waren Leute aus der Gemeinde. Auch wissen wir, daß von den vier zünftigen Haupt-Leitern der demokratischen Partei (Andr. Heilgeist, Gerhard Rosenbusch, Henne Schelle und Henne Wirbel) wenigstens drei nicht zu den Sechsen, sondern zu den lebenslänglichen Rathsgliedern gehörten. Diese waren Andreas Heilgeist, Gerhard Rosenbusch und Henne Schelle; denn der Erste kommt schon 1358, der Zweite schon 1356, der Dritte 1359 (der Letztere in einem Kaufbriese, der sich in einem Copialbuche des Liebfraustiftes, Nr. 24 der Bücher desselben S. 302 befindet) als Rathsglied vor. Sogar von dem Vierten kann nicht nachgewiesen werden, daß er zu den Sechsen gehört habe.

- 13) Die einzigen aus jener Zeit von Fünfterteljahren, sowie aus den nächster Monaten vorher herrührenden Angaben sind folgende (aus den Stadt-Rechenbüchern entnommene und mit dem Datum ihrer Eintragung in diese bezeichnete, also in die nächste Zeit vorher fallende): Am 11. Mai 1364 Verhandlung Lohens von Holzhausen und Henne Wirbel's mit Gottfried von Stodheim (dem Vertreter des Landvogtes). Am 1. Juni 1364 Sendung von sechs Rathsgliedern nach Hanau zum Landvogte und Beschenkung des Letzteren mit einem Fuder Wein, „als er komen was u fremeden landen“. Am 20. Juli 1364 Sendung des Stadtschreibers Heinrich zum Kaiser. Am 1. Januar 1365: „Josebe von Casselle (einem Juden) 100 gulden und 30 gulbin, die Wigand von Lichtenstein vitzert hatte zu unserm herren dem keiser als von Syrides wegen zum Paradiß“. Am 8. März 1365 Sendung Johann vom Hohinhus und des Stadtschreibers Heinrich an den Landvogt, als Heinrich vom Kaiser zurückgekehrt war. Am 15. März 1365 Sendung Gottfried's von Stodheim und des Stadtschreibers Heinrich zum Kaiser. Vom Mai 1365 an führten Frankfurt, die anderen wetterauischen Städte und der Landvogt mit dem Falkensteiner einen Krieg, welcher den Sommer hindurch fortbauerte, und bei welchem man Königstein belagerte. Am 5. Juli 1365 ritten Johann vom Hohinhus, Heinrich im Saal, Loh von Holzhausen und Henne Wirbel nach Bensheim dem Kaiser entgegen. Am 12. Juli 1365 Sendung zum Kaiser nach dem Elsaß, sowie Reise Sifried's zum Paradies mit der Kaiserin nach Aachen. Am 18. September 1365 läßt man die Gassen reinigen, als die Kaiserin kam, und unter dem 11. Oktober ist ein Geschenk von 200 Gulden an sie eingetragen. Im September 1365 sind dreimal Summen bemerkt, welche an den Bürgermeister Henne Schelle, an Henne Wirbel und „an ihre Gesellen“ nach dem Elsaß geschickt wurden, wohin im Juli zu einem Kriege mit der sogenannten bösen Gesellschaft Frankfurter Truppen gesandt worden waren. Außer diesen Angaben der Rechenbücher, mit welchen nicht viel anzufangen ist, hat sich noch ein Schreiben vom 21. Oktober 1365 erhalten (Böhmor 696), durch welches der Kaiser seine beiden Räte Sifried zum Paradies und Rudolf von Friedberg beim Landvogt Ulrich beglaubigte, um mit ihm wegen Babenhäusen's und wegen anderer, Kaiser und Reich, sowie die wetterauischen Reichsstädte betreffender Dinge zu verhandeln.
- 14) Dies ergibt sich aus dem kaiserlichen Befehle vom 2. November. In demselben wird nämlich erstens gesprochen von „der czeiunge, die da ist zwischen scheffenen und ehlichen vom Rate zu Frankensfort an etnem teile und Heinsen gem Sale und andern finen gesellen und mitvolgern“. Zweitens wird befohlen, daß Recht und Unrecht beider Parteien zu untersuchen und auf so lange, bis dieses festgestellt sei, Heinrich vom Saale als Schultheissen abzusetzen und ihn nebst Wirbel, Schelle und Rosenbusch nicht nur als Mitglieder der höchsten Behörde zu suspendiren, sondern auch einstweilen und für so lange andere Männer an ihre Stelle zu erwählen.

Drittens sollen beide Parteien des Rathes für sich und ihre Anhänger eine Bürgschaft von 2000 Mark Silber leisten, daß sie während jener Untersuchung einander nicht an Leib und Gut beschweren und beschädigen.

15) Schon in dem kaiserlichen Erlasse vom 2. November 1865 ist die Rede von „globben, gebotten und vortuntuzzen, die ane laube des reiches und wieder rebeliche alte geseze unser stete zu Frankensfort geschehen weren“. Später aber (1866 und 1867) reden die officiellen Urkunden von „gebrechen, die czwischen den scheffen und dem alden rate an eynem teile und den hantwerkleuten an dem andern entstanden waren“, von „gemeinem breffen, der wyder das heilige riche, widder das gericht, widder die scheffen und den alden Rate geton und virebild hette“, von „brieven, mit den sich die hantwerker wider des heylge ruche, die scheffene und den rat mit geschworn eyden vortunden und vortricht hetten“, von „eyden und globben obir vortunozzen, die hinder dem ruche gemachet weren obir gescheen“, von „vortunozzen, eyden, globben und vortrichtungen der zunste obir andern lute besampt oder besunder“, von „burgern gebotten und tuntnuzzen, die ane laube des reiches und wider rebelich alde geseze unser stete heimelich obir uffinlich biz her getan worden waren“. S. Böhmer p. 702, 713 und 718. Daß auch Nicht-Zünftige mit in der Verschwörung waren, folgt aus einer Rathsverordnung bei Senckenberg I. p. 21, welche nur in der Zeit nach dem Zunft-Aufstande erlassen worden sein kann. Sie lautet: „Were auch yman, he were in zunfften, in hantwerken, uz hantwerken, adir wer he were, die glubede hetten geton, das dem gericht schendlich were, die glubede wollen wir, das sie allir dinge abe sin; herum sal man dem Rat fragen; ob yman darum licht wyzse, der sal es rugen uff synen eyd.“

16) Dies ergibt sich aus der in dem Schreiben vorkommenden Erwähnung von „Bieren, die die zunste darzu gekorn hetten, waz die leden, das das getan wer“, und auf welche jeder Zunftgenosse bei Strafe der Ausstoßung aus der Zunft schwören sollte. Solche mit unumschränkter Gewalt ausgestattete Biere können ebenso wenig, wie ein solcher ihnen zu leistender Eid vor dem Herbst 1865 vorgekommen sein; denn sonst hätte die kaiserliche Regierung schon früher Anlaß und Pflicht zum Einschreiten gehabt, und Sifried zum Paradies würde dieses Einschreiten schon früher herbeigeführt haben. Außerdem läßt sich diese Sache, vermittelt deren eine neben dem Rathe unumschränkt waltende zünftige Regierungsbehörde geschaffen wurde, mit Allem, was aus der vorhergehenden Zeit gemeldet wird, durchaus nicht in Uebereinstimmung bringen. Uebrigens ist das betreffende Schreiben bei Böhmer p. 669 sq. abgedruckt.

17) Warum er es nicht that, ist nicht klar. Zwei Jahre später zeigt sich der Kaiser ihm gewogen, so daß er also durch seine Unterlassungssünde diesen wenigstens nicht bleibend erzürnt hatte. In einem Copialbuche des Stadt-Archivs nämlich, welches Mundus betitelt ist (Privilegiorum V. 2.), findet

sich ein Dienstag nach Valentini 1368 in Nürnberg ausgestellter Erlaß des Kaisers, in welchem es heißt: „daz wir angesehen haben die steten getreuen dienste, die uns und dem reiche der veste Gotfrid von Stogheim, unser und des Reichs lieber getreuer, oft nuzlichen getan hat und furbaz tun wil und mag in künstigen zeiten, und haben ym und sinen erben umb den sinen dinst hundert gulden gegeben von unsern sunderlichen gnaden, und geben ouch mit diesem briese, und haben ym dieselben hundert gulden uff daz dorff zu Rode obendig Frandenfurt gelegen, daz ym von uns und dem reiche verpfendet ist.“

- 18) Richard sagt S. 269 und 275: die sieben Schöffen seien vom Kaiser bevollmächtigt worden, die 8000 Gulden zur Uebermachung an ihn in Empfang zu nehmen, außerdem habe der Kaiser sie für den durch ihre Flucht erlittenen Schaden durch den etwaigen Ueberschuß der Strassumme entschädigen wollen, er sei aber durch den Erzbischof von der Unzulänglichkeit der Letzteren unterrichtet worden, und habe deshalb später (3. März) jene Entschädigung der Stadtasse zugewiesen. Allein es ist doch höchst befremdlich, daß der Erzbischof, welcher die Strassumme zu erheben hatte, diese nicht selbst, sondern durch sieben Schöffen an den Kaiser senden sollte, während er den etwaigen Mehrbetrag, welcher zur Entschädigung jener Schöffen bestimmt gewesen wäre, in seinem Verwahr behalten sollte. Als Grund der letzteren Bestimmung gibt das kaiserliche Schreiben an: „und danyde meinen wir die egenanten unser scheffen guedeclich zu bedenken;“ als Grund der ersteren aber wird sonderbarer Weise nichts Anderes angegeben, als daß der Kaiser die Strassumme durch jene sieben Schöffen in Empfang nehmen wolle. Es heißt nämlich: die 8000 Gulden „sal unser egenant neve von Mencze geben und antwurten Cunrade von Glauburg, Jacob Globelauch unsern scheffen zu Frandenfurt, und geben yn die an diesem brieve (d. h. doch: wir selbst weisen sie ihnen durch diese Urkunde zu), wan sie von des egenanten frevels wegen uns daz gelt noch unser vorderunge geben und bezalen sullen“ (d. h. weil wir von ihnen das Geld beziehen wollen, je nachdem wir es von ihnen fordern werden, oder auch: nach Verhältnis dessen, was wir von ihnen zu fordern haben). Von einer Geldsumme den kleineren Betrag unmittelbar von ihrem Erheber, den größeren aber so zu beziehen, daß dieser sie an nicht weniger als sieben Leute auszahlt und die Letzteren dann die Uebersendung machen, und dies noch dazu in dem Falle zu thun, wenn man beschlossen hat, den kleineren Betrag diesen sieben Leuten zu schenken — das ist etwas Unbegreifliches. Es liegt hierbei die Vermuthung nahe, daß jene Sieben den größeren Betrag dem Kaiser vorgestreckt hatten, und ihn jetzt wieder erhalten sollten. Daß ihnen zuge dachte gnädige Bedenken mit dem kleineren Betrage wäre dann ein Dankgeschenk gewesen, und hätte ihnen nicht sofort, sondern erst dann, wenn man seine Höhe kannte, ausbezahlt werden können. In dem kaiserlichen Erlasse vom 3. März ist übrigens von einem Ueberschusse gar keine Rede, sondern es wird kurzweg

gesagt: der Kaiser müsse 8000 Gulden für die von der Stadt eingezogene Habe der Straffälligen haben, und wenn die Stadt aus derselben nicht so viel erlöse, so müsse sie das Fehlende aus ihrem Säckel hinzufügen; außerdem müsse sie aber aus demselben Säckel auch noch diejenigen Schöffen entschädigen, welche genöthigt gewesen wären, aus Frankfurt zu entfliehen und bei ihm Hilfe zu suchen. Uebrigens gebietet die Gerechtigkeit, zu bemerken, daß die Zahlung der 8000 Gulden nachher nicht an die Sieben, sondern an den Kaiser selbst geleistet worden ist. Nach dem Stadt-Rechenbuche wurden nämlich im Juli 1366 2800 Gulden für den Kaiser nach Nürnberg geschickt und 1200 Gulden in seinem Namen an einen Herrn von Weinsberg ausgezahlt, im Oktober aber 2800 Gulden in des Kaisers Namen an zwei andere auswärtige Leute bezahlt und 1200 Gulden wieder für denselben nach Nürnberg gesendet.

- 19) Uebrigens kann eine in Frankfurt eingetretene Auflösung der Ordnung und Sicherheit, an welche man vielleicht denkt, nicht angenommen werden, weil nach den Stadt-Rechenbüchern dort um den Beginn des December ein Turnier gehalten worden war, und etwa vier Wochen später die Kaiserin selbst nach Frankfurt gekommen, hier mit 120 Pfd. Heller beschenkt und dann von Stadt wegen nach Aachen geleitet worden war. Kurz vor des Erzbischofs Ankunft aber scheinen die Aufständischen noch die Absicht gehabt zu haben, mehrere ihrer Gegner, welche über Nürnberg vom Kaiser nach Hause reisten, bei ihrer Rückkehr zu verhaften; denn im Stadt-Rechenbuch ist unter dem 17. Januar 1366 eine Ausgabe für ein Pferd verzeichnet, welches Loß von Holzhausen zur Reise nach Nürnberg geliehen hatte, „do he unse herren warnete.“
- 20) Stadt-Rechenbuch an Sabbath vor Jubica: „14 Pfd. 5 Sch. Wig. von Richtenstein, Syfride zum Paradiß zu unserm herren von Menß als von der vorfluchtigin wegin vor Fastnacht zu koste und zu pherde lone, hern Wig. 8 Sch., Syfr. pherde lon fiete adhuc fore.“ Sabb. vor Oculi: „3 Pfd. hern Heinrich schriber gein Menß, zu verkunden unsers herren briff von Menß dem Rade und den Stifften.“ Sabb. vor Lätare: „9 Pfd. hern Heinrich schriber zu unserm herren von Menß als von der lude wegin, die uez sin.“
- 21) Nach den Stadt-Rechenbüchern kaufte Heinrich Wyße mehrere Häuser Heinrich's im Saale für 300 Pfd., Berthold Ulner ein anderes, welches unter den Glasern stand. Ein anderes Haus Heinrich's, sowie das Haus Henne Schelle's wurden von der Stadt behalten und vermietet. Diese hatte übrigens nicht nur die auf solchen Häusern ruhenden geistlichen Grundzinsen, sondern auch die von ihren früheren Besitzern gemachten Schulden zu bezahlen. So kommt z. B. 1367 eine Zahlung an Gulman Fischer vor „von Endres Heylgeistes wegin, das he uff sin gut irclagit hatte und Endres schuldig was blibin,“ und 1369 eine Zahlung von 75 Gulden an Wernher von Brakel, „als ime Heinrich vom Sale schuldig was.“ Uebrigens sind die Einnahmen von den verkauften Häusern und

Mobilien der Vorflüchtigen größtentheils gar nicht in die Rechenbücher eingetragen. In dem von 1866 sind z. B. nur vornen, ehe die Einnahmen des Jahres rubrikenweise angegeben werden, einige Notizen darüber zugleich mit anderen Notizen hingeschrieben. Die eine lautet: „Von der vorflüchtigen Iude gude wegin, die der Marschalg unsern herren von Menge verkoufft hat von des Richeß wegin, also ime das Richeß befallen hatte: 6 guldin, 42 guldin 8 Sch.; item der Marschalg 200 Pfd. 8 Pfd. von Gerhard Rosinbuschs wegin; item Lope zum Wydel hat gegeben 88 guldin von des Marschalls wegin; item 800 guldin von Nsachs des Juden, als he gefangin was; item Sabb. post Galli, Franke der curtner hat gegeben uz dem huß, das Heint. was in dem Sale, 6 Mark; item 8 Pfd. umb ein schelchin, eynen becher und leiffel; item 6 Pfd. minus 1 alten groffen von eyne menschen heymlich; item in vigilia Pasche, 40 Pfd. von der geld wagin Eunne goldsmebin; item die Juden von dis iar 800 florenos und 76 florenos ir eins.“ Gleich darauf heist es: „Sabb. post festum Corporis Cristi, Pettr sribber hat uns geentwortit von der vorflüchtigin Iude wegin 100 Pfd. und 26 Pfd. Sabb. post Conceptionem, 14 guldin von Heintzen kopp in dem Sale. Item 6 Pfd. 4 Sch. worden uns von eyner schaylen und von eyne becher.“ Bei der ersten Notiz steht auch eine Summirung von 5222 Pfd. 6 Sch., welche jedoch durchgestrichen ist.

- 22) Stadt-Rechenbuch: 1. Vigilia Paschä (4. April) 1866: „4 Pfd. 4 Sch. Dyberich marschalg und Wigand von Lichtinsein gein Nschaffinburg zu unserm herren von Menge, als Scheffer und Hennen Wilwer Gogen von Medebach angegriffen hatten, und auch von ander unser burger wegin. Item 10 guldin Dyberich marschalle zu dem von Bolanden, als Schefftr Gogen von Medebach angegriffen hatte und auch ander unser burger.“
2. Sabbath post Georgii (25. April) 1866: „82 Sch. 1 anglie. zu koste und 8 Sch. zu pherde lone zu Nschaffinburg zu unserm herren von Menge, also von der gefangin wegin, die Schefftr und Wilwer gefangen hatten.“
- 23) Stadt-Rechenbuch, Vigilia Pentecostes (28. Mai) 1866: „6 alte groffen sribbern briffe zu sribben an den greffen von Feldens, an den von Bolanden, als von der Iude wegin, die dem Riche vorflüchtig sin worden. Item Wig. von Lichtinsein und Heintzen Wyssen dem burgermeister gein Eltesyl zu unserm herren von Menge, als von der vorflüchtigin Iude wegin 6 Pfd. 4 Sch. zu koste und pherde lone 24 Sch.“
- 24) Stadt-Rechenbuch: „Petri ad vincula (1. August) 1866: 5¹/₂ Pfd., als unser herre von Menge und der von Goldiz und ire rete hie waren von der vorflüchtigin, also der Rad vor sie bezalete. Item 41 Pfd. dem bischoffe von Berden, die he dirzerete, als unser herren nach ime gesand hatten von der vorflüchtigin wegin. Item 7 Pfd. 1 anglie. Gessin und den dienern, als sie zu Menge waren und warten, obb in glucke geschein mochte mit Hartmude Schefftr.“
- 25) Stadt-Rechenbuch, Sabbath ante Nativ. Mariä (5. September) 1866:

- „17 albe groß Hedderme gein Bolanden mit unserß herren des keiserß briffen von den vorfluchtegin.“
- 26) Stadt-Rechenbuch: 1. Sabb. post Invent. Crucis (19. September) 1366: „20 guldin dem Schultzeissen und Wig. von Lichtinsein zu unserm herren von Menz gein Eltespl von der vorfluchtegin wegin.“ 2. Sabb. post Michaelis (8. Oktober) 1366: „52 guldin dem sybdume, die wir ime schancten, und 50 guldin unserß herren von Menz hoffgesinde, als unser herre von Menz hie was, die sache uszurichten von der vorfluchtegin lude.“
- 27) Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Martini (7. November) 1366: 1 guldin Heintzen son in dem sale, der gefangin was. Item 28 Pfd. 6 Sch. Lozen zum Widel, als he mit den dienern allen geredin was gein Crucenach von der vorfluchtegin wegin.
- 28) Stadt-Rechenbuch: 1. Sabb. ante Purific. Mariä (30. Januar) 1367: Wigande von Lichtinsein und Wider Froischß 24 guldin und 8 Sch. zu zerunge zu unserm herren dem herzogin und 3 Pfd. 4 Sch. zu pherde lon von der vorfluchtegin lude wegin. Item 5 guldin Johanne Gaste zum herzogin von der vorfluchtegin wegin. Item 13 Pfd. minus 1 Sch. Ediln und finen gesellen, als sie geredin waren, da die geschichte geschach von Scheffirs wegin, und 15 Sch., du sie widder qwamen. Item 1 guldin bez soybis diener von Dypurg, als he sedde, Scheffir wer dob. 2. Sabb. post Cantate (22. Mai) 1367: „5 Pfd. Wider dem burgermeister in heymelichen sachen von Schellen wegin gein Menz.“ 3. Sabb. ante Nativ. Johannis bapt. (19. Juni) 1367: „Wig. von Lichtinsein und Wider Froisch gein Heydelberg zu unserm herren dem herzogin von der vorfluchtegin.“ 4. Sabb. ante Margarethä (10. Juli) 1367: „Loze von Holzß. und Wider Froische hen abe gein Menz uff eynen dag gein Scheffirn andirhalbe Dag 7½ Pfd. und 1 Pfd. hell., die Otte Wedel und der lewir, die gefangin waren, virzerete uff dem selbin dage. Item 8 guldin louffende bodin uff Scheffirn. Item 14 guldin Otlen Dedelechen und finen gesellen in heymelichen boßschefften uff Scheffirn.“ 5. Sabb. ante omnium sanctorum (30. Oktober) 1367: „10 guldin 5 albe groß und 2 Sch. alder heller, als die zwene virzereten in dem thurne von Scheffirs wegin.“
- 29) Stadt-Rechenbuch: 1. Sabb. ante Invocavit (25. Februar) 1368: „13 Pfd. den dienern und gein Aschaffinburg zu ryden nach den vorfluchtegin.“ 2. in der nicht näher bestimmten Zeit zwischen 29. Juni und 16. September 1368: „Fribanke 24 Sch. gein Menze von Heylers wegin gein Scheffir, als he in schuldigete.“ 3. Sabb. post Octavam Epiphan. dom. (20. Januar) 1369: „7½ Pfd. 4 Sch. 2 hell. zu koste, pherde lone 2 Pfd., als sie geredin waren, Wig. von Lichtinsein und Hochuß, zu unserm herren von Menz umb unser friheide und auch von Scheffirs wegin.“ 4. Sabb. post Margarethä (14. Juli) 1369: 7 Pfd. minus 1 grosen, als die diener hilden uff Scheffir, als he Frauensteynes son gefangin hatte, über die Hohee“ (d. i. den Taunus). 5. Sabb. ante Galli (13. Oktober) 1369: 10 Sch. alter heller eyne boden gein Crucenach ex parte Hartmudi

Scheffers. Item 8 Sch., die die diener vitzertin zu Selginstab, als sie hiltin uff Scheffers.“

- 80) Das Letztere muß man aus einem Manifeste vom 2. Juni 1872 schließen, in welchem der Kaiser alle vom Erzbischof Gerlach in Frankfurt getroffenen Verfügungen nochmals bestätigte und das Versprechen gab, niemals zu erlauben, daß die Vorflüchtigen und Verbannten wieder nach Frankfurt zurückkehrten. Am Schlusse wird nämlich nicht nur den Letzteren jeder Rechtsanspruch, den sie gegen den Rath und die Stadt erheben könnten, abgesprochen, sondern der Kaiser sagt auch: „Und hetten wir dheine empfelunge getan obir hernach beten mit Worten obir mit Briefen, wann das were, über die egenanten empfelung und rechtfertung etwann Gerlachs ertbischoves als vorgeschriben stet, die sol ab sein und keine macht haben, und wiederrufen sie mit diesem unstrm brieve“ u. s. w.
- 81) In einem dem Stadt-Rechenbuche von 1869 beiliegenden Briefe, in welchem der Mainzer Procurator Peter Gramann um die Berichtigung der von ihm für den Frankfurter Rath gemachten Auslagen bittet, heißt es u. A., er habe am 25. Januar 36 Sch. ausgegeben „von Gubeln Heylsbergern wegen, die gebannt was von Andreiz Heilgeiste“, nachdem das Rechenbuch selbst schon im Sommer 1869 folgenden Ausgabe-Posten enthalten hatte: „1 gulbin, die Heilbergern uz dem banne zu kouffen, als sie Andrez Heilegeist in den ban getan hatte“. Ferner findet sich im Rechenbuche von 1871 unter dem 9. August der Posten: „28 Sch. 4 Hell. Heinrich schriber von der vorfluchtigen wegen gen Menz, Bertenern zu beselin, das wir mit den rechten widderstein wollen Andrez Heilegeist von unser burger wegin, die he angehabin hatte. zu laden“; und am 25. Oktober erhielt nach demselben Buche Gramann 15 Gulden mit dem Bemerkten: „als man unser burger uz dem banne kouffte von der vorfluchtigen wegin.“ — Die übrigen Angaben der Rechenbücher, auf welchen das oben Bemerkte beruht, sind: 1. Petri et Pauli (29. Juni) 1870: „2 Pfd. 1 Sch., als Heinrich schriber geredin was gein Menz zu meister Zabil und zu Gramanne von der vorfluchtigin wegin“. 2. Matthäi Apost. (21. September) 1870: „71 gulbin und 10 Sch. zu koste, als Wig. von Lichtstein und Lope von Holzsh. geredin waren zu Wurzburg zu unserm herren dem kaiser von der vorfluchtigin wegin.“ 3. Unter demselben Datum: „Hern Walter von Hohenberg, als he zu Nurenberg lag von der stede wegen und der vorfluchtigin wartete, ob he icht irfaren mechte, 9 Pfd., als ime der Scholtheiß geschriben hatte von des Radis wegin. Item 29 gulbin Dyber. von Montshorn als von Scheffers wegen.“ 4. Omnium sanctorum (1. November) 1870: „20 gulbin hern Heint. Grebeler, als he gefaren was zum herzogen von Brabant mit unserß herren brieffe von Menze als von der vorfluchtigin wegin. Item 3 Pfd. Heinrich schriber gein Eltesyl und gein Menz von der von Sulzbach und auch von der vorfluchtigen wegin. Item, 12 Pfd. 19 Sch. Wiganbe und Abolffe gein Aschaffenburg mit den steden umb des landes nod und von der vorfluchtigin wegin, du her

Godefr. von Stogheim und Heinze in dem Sale hen abe gefaren waren zu dem herzogin von Brabant." Unter demselben Datum ist eine Ausgabe an den erzbischöflichen Schreiber „umb briffe zu unserm herren dem herzoge," sowie eine Sendung des Procurators Gredeler an den Erzbischof „mit des herzoges von Brabant briff" verzeichnet. 5. Andreä (30. November) 1370: „36 Sch. von briffen und kosten wegin Syffrede dem procurator von der vorfluchtigen wegen". 6. Sabb. post Nicolai (7. December) 1370: „59 guldin, als her Heinrich Gredil gefaren was zum herzogin von Brabant von der vorfluchtigin wegin." 7. Sabb. ante Assumpt. Mariä (9. August) 1371 ist eine Sendung an den Rath der Stadt Mainz und nach Oppenheim an Jekil zur alten Monze verzeichnet „als von der name wegin, die Scheffir nam zu Schweinheim unsern burgern", sowie eine Zahlung an fünf Leuten, welche „hilbin uff Scheffirn by Budingem."

- 82) Stadt-Rechenbuch: 1. Sabb. post Divis. Apost. (17. Juli) 1372: „7 Sch. eyne bodin wegin Lymburg als von Scheffers wegen." 2. Sabb. ante Katharina (20. November) 1372: „10 Sch., die Heynze Jeger zwene tage und tzo nacht by dem burgermeister vitzerte, als he warnunge ted von Scheffers wegen unde auch zum Peters unde vor die Hohe gereden was, zu besehen, obbe keyn soll da hilde". 3. Sabb. ante Cantate (14. Mai) 1373 werden Peter von Soddel und seine Gesellen bezahlt; „als sie gereden waren ubir Keyn von Scheffirs wegen." 4. Kiliari (8. Juli) 1374: „3 Pfd. 6 Hell. vitzerte Peter von Soddel selb feste, als sie uff Scheffirs son hilden."

Anmerkungen zu IV. Der Rath der Dreundssechszig und der Bürgerzwist zur Zeit desselben.

- 83) Im September 1389 erhielten z. B. Winther von Bilmar und Gilbrecht Weise 200 Gulden für ihre diplomatischen Bemühungen; im Februar 1390 kostete die Sendung Adolf Wisse's und Bernhard Nogebaur's nach Prag 262 Gulden, abgerechnet 213 Gulden, welche bei dieser Sendung noch außerdem für Geschenke und Anderes verausgabt wurden (der dem Abnige geschenkte Wein kostete allein mit seinem Transport 195 Gulden).
- 84) Zum ersten Male erwähnt wird dieß im Rechenbuche unter dem Datum des 31. Juli (Sabb. post Jacobi) 1389: „14 personen innewendig unde uzwenig des Rades wegin Menge uff eynen dag von der stede gefangen frunde wegen".
- 85) Im Rechenbuche heißt es Sabb. ante Thomä (18. December) 1389: „Wir han enphangen von Sipeln zum Eber, Clawes Appinheim, Hellmanne von Spire, Brune zu Brunfels, Johann Ernst und Francke Kurfener uz dem Rade, von Jekil Herdan, Jacob von Petterwil, Conrad zum Eynhorn, Ditwyne Banfle und Hertwyne Guldenschaff uz den 22 personen, die der Rad by sich zu rade geheiffen hat, und dar zu uz den

gefangen von Heinrich Wiese zum Nebelstode, Conrad Eynunge, Conrad von Kungstein, Wigeln Wydebusch, Kullen Reiser und Henne Wolff scherer, die von dem Rade gefast wurden, das geld von der stede gefangen frunden, als das berebt was, uff zu hebin, 14,000 gulden 400 gulden mynner 2 gulden, als das auch die vorge. 17 personen des Rades frunden berechtint han“.

- 86) Im Rechenbuch finden sich folgende Angaben: Sabb. post Nativ. dom. sind 42 Gulden weniger 45 Regensburgern eingetragen als Zahlung an Adolf Wiese den Alten und Bernhard Nygebur, mit dem Zusatze: „als sie zu unserm herren dem konige gereden solden sin unde zu Nurenberg wendig worden“. Am 19. Februar (Sabb. post Valentini) 1390 ist nachher Folgendes bemerkt: „Adolfe Wise der alde und Bernh. Nygebur gein Prage zu unserm herren dem kunige 200 gulden 62 gulden, des han sie mit namen 77 gulden in die canzelye gegeben, so han sie das uberige gegeben zu geleide und virgert, und han auch zwene boden virkostiget mit in der uz und unsers herren des kuniges diener einen von Nurenberg an biz gein Prage“. Man kann dies nicht anders verstehen, als das die genannten beiden Gesandten in Nürnberg einen königlichen Boten ange- troffen hatten, nach der Besprechung mit demselben zum Einholen neuer Instruktionen heimgekehrt und dann erst nach Prag selbst gereist waren. Jene Sendung kann sich übrigens nur auf die erwähnte Verfassungs- änderung bezogen haben, weil der König die Letztere am 5. Februar ge- nehmigte, und in den nächsten Monaten vorher keine andere Sendung an ihn gemeldet wird.
- 87) Durch die angegebene Benennung wird in den Stadt-Rechenbüchern das regierende Drittel von den anderen beiden unterschieden. Auch in dem zweitältesten Bürgerbuche heißt es S. 1 von Thomas zum Guldenschaff, er habe im Rat 1390 seine Bürgerschaft vor dem sitzenden Rathe aufge- gesagt, während zugleich von einem Anderen (Bebir Krodte) gesagt wird, er habe am 17. Januar 1393 dies vor den drei Rätthen gethan. Sogar noch im Jahre 1597 kommt dieser Ausdruck vor, welcher dann nur soviel als der versammelte Rath oder die gesetzmäßige Sitzung desselben bedeutet. In dem alten handschriftlichen Gesetzbuch beginnt nämlich eine auf Blatt 99 stehende Verordnung mit den Worten: „Item han unser hern der Rat ime sitzenden Rate geordnet und gesetzt, das“ u. s. w.
- 88) Zählt man alle in den Rechenbüchern von 1399 bis 1410 angegebenen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Finanz-Ausschusses zusammen, so belaufen sich die Ersteren auf die Gesamtsumme von 88,273 Gulden 10 Sch., die Letzteren aber auf 31,580 Gulden. Man muß daraus auf einen Gewinn von 6693 Gulden 10 Sch. schließen; allein die Rechen- bücher geben nur 4251 Gulden 10 Sch. als die von dem Ausschusse in die Stadtkasse abgelieferte Summe an.
- 89) Diese meines Wissens noch nicht gedruckten Schreiben, welche auf das Verhältniß von Vater und Sohn kein gutes Licht werfen, befinden sich in

den sogenannten Kaiserbriefen des Stadt-Archivs. Sie lauten: Erstens: Wenplaw von gots gnaden Romischer kunig u. s. w. Liben getrewen, Wir senden zu euch den Edeln Enmud von Endelsdorf, unsern rate und liben getrewen underweisen eigentlich unser meynung, von wegin unserß dieners Seifrides des Jungen zum Paradis mit euch zu reden, und begern mit ernst, was er euch sage, das ir im des genclich glauben und dorinn tut, als wir euch des sunderlich getrawen. Geben zu Prage des freitags nach sand Gallen tag, unser reiche des Behmischen in dem 28. und des Romischen in dem 10. Jaren. Per d. ducem Teschin. Martinus Scot. Zweitens: Wenplaw von gots gnaden u. s. w. Liben getrewen, Als wir euch vormals die geschriben haben von wegen unserß dieners Seifrides des Jungen von Parbise, von wegen sulcher sachen, als czwischen im und seinem vater ist, also begern wir noch von ewern trewen mit ganzem ernste und fleisse und wollen gehabt haben von euch, das ir des egen. unserß dieners vater ewern mitburger doran ernstlich haldet und weiset, das er seinem sone demselben Seifriden gutlichen und fruntlichen tue, als ein vater seinem sone billichen tun sol. Wolde er aber des nicht tun, so ist unser meinung, das ir unserm diener eines unverczogenlich rechten gen seinem vater helfen sollet, das im gleich und billich von im widerfare, und in euch als einen ratman ewer stat zulasset, und euch yn fride und sicher geleite in ewer stat und dann (?) gebet, als wir dorinn genclichen glauben und getrawen ewern trewen, und ir uns doran tut sunderlich beheglichkeyt. Gebn zu Prage des dinstags noch sand Martens tag unser reiche des Behmischen in dem 28. und des Romischen in dem 10. Jaren. Per d. ducem Teschinen. Martinus Scot.

- 40) Im Stadt-Rechenbuche wird December 1386 ein königliches Schreiben erwähnt „von Sifried wegen zum Paradis umb daz ratompt unde schultheissenampt“. Dann werden im Februar und März Sendungen erwähnt, welche seinetwegen gemacht werden mußten, sowie ein weiteres Schreiben des Königs, „daz Syfrib in den Rad gen solde unde man yn zu eyne schultheissen machen solde“. Aus Anlaß dieses Schreibens schickte man damals sieben Männer aus dem Rathe und sechs aus der Bürgerschaft an den König. Diese Sendung wurde nachher sowohl im April, als im August und im November wiederholt, „als Syfrib zum Paradyß ein schultheiß sin wolde unde in den Rad gen wolde“.
- 41) Die Kaiserbriefe enthalten folgendes Schreiben an den Rath: „Wenplaw, von gotes gnadin Romischer kunig, czu allen czeiten merer des Reichs und kunig zu Beheim. Liben getrewen, wann Dyetherichen Kraa, unserm schenden, diner und liben getrewen, von unserm und des heiligen Reichs hofgerichts wegen geboten ist, das er uff Jungen Frosch, Geyspels jun Eber scheyffen, Hennen zu Eschenpach ratmans und Weylers vom Salburger zu Frandenfort guter anleyten solle, als das sulche brive, die doruber geben sind, eigentlichen underweisen, dorumb gebieten wir euch ernstlichen und besttlichen mit diesem brive, das ir dem egen. Dyetherich

in der egeuan. sachen beholffen sein, und ouch im, was er auch in derselben sache sagen wirdet, genplichen gelowben sollet, gleicherweis als ob er selber mit euch retten. Geben zun Karstein des dinstags in der cruch-
 wochen, unser reiche des Böhemischen in dem 33. und des Römischen in dem 20. iaren. Per d. Pizmis. ducem Teschinen. Franciscus praepositus North.“

- 42) Im Stadt-Rechenbuch heißt es: Erstens unter dem 10. Juni 1396: „47 Pfd. minus 15 Hell. virperten Wolff von Sassinbus, Silbrich Ketsel, Bedir von Bomersheim und Johannes Schriber selb 10 elf tag zu unsern herren von Trere und von Coelne, als von Jef. Klobelauch und Sifr. zum Paradiß wegin“. Zweitens unter dem 11. November 1396: „100 Pfd. 19 Pfd. 8 Sch. han wir uzgegebin an dem spanne und zweytracht von Jefeln Klobelauch und Sifrids zum Paradiße wegin, mit namen 80 gulden als bruder Contr. von Onenbach gein Prage virperte, und 9¹/₂ gulden umb ein phert, und 16 groff umb einen sabel, und 20 gulden minus 1 ortes, als Heinrich schryber 5 wochin und 4 tag gein Prage virperte, und 11 gulden umb baz pherd als er reyt, und 27 gulden umb die brieffe als er brachte, und 16 Sch. umb ein par lederhosen“.
- 43) Im Stadt-Rechenbuch finden sich nämlich folgende Posten: Erstens Sabbath post Michaelis (30. September): „14 Sch. Hell. virperten der Rades frunde uff einen abent in der schribery, als her Burziboy was hie zu Frand. Item Heinrich schriber gein Menze zu hern Burziboy. Item, 200 gulden 48 gulden 8 groß virperten her Burziboy und her Franciscus, unsers herren des kuniges diener, als die hie achtdage lagin und der Rad baz vur sie bezalte“. Zweitens Sabbath ante Dionysil (7. Oktober) erhalten zwei Knechte eine Bezahlung „vur funff dage der storm zu huden, als her Burziboi hie was“, und Sabb. post Lucia (21. Oktober) werden 26 Schützen bezahlt, „einen tag und eine nacht an den porten zu huden, als her Burziboy und her Franciscus, unsers herren des kuniges diener, hie waren“.
- 44) Diese Richtung wird im Stadt-Rechenbuch unter Sabb. post omnium sanctorum genannt „die richtunge, als her Burziboy und her Franciscus mit dem Rade und der Stad hie zu Frand. machten“, sowie unter Sabb. ante Walpurg. 1397 „die richtunge, als her Burziboy und her Franciscus von unsers herren des kuniges wegin mit uns troffin“. Sie war also nicht in der Form eines Vergleiches zwischen den streitenden Parteien gemacht, sondern in der eines Vertrages, welchen die königliche Regierung mit dem Rathe schloß.
- 45) In der Einnahmen-Rubrik heißt es Sabbath ante Walpurg. 1397: „Die richtunge, als her Burziboy und her Franciscus von unsers herren des kuniges wegin mit uns troffin von wegin der Juden, der vier echter und von andern sache wegin“. Ebenso wird die Richtung in der Ausgaben-Rubrik unter demselben Datum bezeichnet.

- 46) Diese Anklage ist uns nur andeutungsweise bekannt geworden. Die Kaiserbriefe enthalten nämlich das Schreiben, durch welches der Hofrichter die Anklage für abgethan erklärt, und außerdem findet sich im Stadt-Rechenbuch von 1397 eine Ausgabe verzeichnet, welche für dieses Schreiben gemacht worden war. Die Stelle des Rechenbuches lautet: „Sabbath post Albani, 20 gulden Johannes Kirheim umb einen brieff von hofgericht, als her Burziboy den Rab und stad und Juden geladen hatte, das die ladunge abe wer“. Das erwähnte Schreiben, welches vom 28. September 1396 datirt ist und deshalb offenbar mit dem damals Statt gehabten Abschlusse der Richtung zusammenhängt, ist folgenden Inhalts: „Wir Volko, von gotes gnaden herzog zu Slesie und herre zu Monsterberg, des allerdurchleuchtigsten fursten und heren hern Wenplaus Romischen kunigs, zu allen zeyten merers des Reichs und kunigs zu Behem, hofrichter, bekennen und tun kund öffentlich mit diesem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, das derselb unser her, der kunig, soliche ladunge, als von wegen des edeln Vorziwoyen von Swinar, seines hauptmans in Beyern, uf die burgermeister, Räte und burgere der stat zu Frankfort fur desselben unsers heren des kunigs und des Reichs hofgerichte zu diesem male geschehen ist, genzlich und gar abgetan, und sy auch uf desselben hofgerichtes registern tilgen und uff tun geheissen hat, und das sy auch von solicher egen. ladunge wegen uf solichen registern genzlichen und gar ab und uf getan sin, also das in dieselb ladunge fur bassmer leyenen schaden fugen oder bringen sol noch mag in dheinweis. Mit urkund diez briefs verfigelt mit des egen. hofgerichtes uffgedrucktem infigel. Geben zu Prag nach Cristis geburd dreihundert iar und bornach in dem sechs und newnzigsten iare an sant Michelsabende“. Unterzeichnet ist das Schreiben in nicht ganz deutlicher Weise: Ad relat. Decani Wissing (oder Boissing) der Cancell. Johannes de Kirchen.
- 47) Im Stadt-Rechenbuch findet sich zuerst unter Sabb. post Conversionem Pauli angegeben, das Herr Ulrich Weise und Winther von Bilmar eine Zahlung erhalten hätten „einen tag mit greve Phil. von Nassau zu leisten und auch von der vier echter wegin“. Dann steht unter Sabb. post Jacobi: „3 gulden 11 groß vrbertin her Ebrh. und Gilbr. Weyse und Winther von Bilmar ein nacht, als sie der Rab von der vier echter wegin vrbodet hatte“.
- 48) Im Stadt-Rechenbuch heißt es unter Sabb. ante Elisabeth (18. November) 1396: „Dis nachgeschr. gelt hat der Rab Jekiln Knoblauch lassen faren in der richtunge, als gemacht ist, die her Burzoboy und her Franciscus berebt han, mit namen 100 gulden 21 gulden 14 Sch., die er uns schuldig was blyben als von der lesten reise wegin vur Hapstein, als er so vil me ingenomen hatte, dan er uzgegebin hatte, und darzu 14 gulden, als er auch ingnomen hatte und sprach, das er die von der stede wegin vrbert hette“ (Jakob Knoblauch war 1398 einer der städtischen Anführer auf dem Zuge gegen das Schloß Hapstein gewesen). Ferner beginnt eine Urfehde-

Beschreibung, welche Jakob Kloblauch 1397 ausstellen mußte, mit den Worten: „Ich Jakob Kloblauch der junge bekenne und tue kunt sachen mit diesem brieffe umb solliche richtunge, als des allerdurchlauchigsten künigen und hern hern Wenzelaws . . . erber botschafft zusschen be er samen, wisen, bescheiden luden, den burgermeistern, scheffen, Rath burgern, bisessen und der stad gemeinlich zu Frankf. und die da zu verantworten steen uff ein syten und mir uff die andern mit unser beide parthy willen und wissen betedingt, berecht und gemacht han, und ich des affter der richtunge mir hatte lassen anleiden uff ephlicher burger zu Frankf. gude und uff ander inpflichtige gude, die der stad Frankf. diensthaftig sin, das doch ist wider gnade und friheide der stede Frankf., als sie vom heiligen Riche, Romischen keisern und konigen han, und sich auch darumb antwede by mir erliessen, die die vorg. richtunge ruten, darumb der Rath zu Frankf. vorg. sicherunge von mir mudeten und mich in das sloß laden legen“ u. s. w.

- 49) Stadt-Rechenbuch unter Sabb. ante Thomä (18. December) 1400: „Für Fridr. von Sassinhuß, Junge Frosch und Heinr. Schreiber gein Heibelbar zu unserm herren dem kunige, als von der gulden monze, von Jd. Kloblauch und andern sache wegin“.
- 50) Wir erhalten davon nur durch das Stadt-Rechenbuch Nachricht. In diesem ist von Mai bis August 1401 öfters die Rede von einer Inhibition, welche der Erzbischof von Mainz an das Frankfurter Schöffengericht sandte „über Jechil Kloblauch's huse nit zu teilen, als Joh. Schelm für sin schult daruff gekommen hatte“ (oder, wie es ein andermal heißt, „als Schelm uff Jechil Kloblauch's huse clagete“), ferner von Tagesleistungen, welche Frankfurter Rathsgesandte mit Jakob Kloblauch einmal vor dem Mainzer Rathe und ein andermal vor diesem und des Erzbischofs Leuten zu leisten hatten, ferner von einer neuen Inhibition, welche das Mainzer geistliche Gericht von Jakob's und Conrad's Kloblauch wegen nach Frankfurt gesandt hatte, sowie von einer Sendung an den König, welche der Rath deshalb veranstaltete. Endlich wird noch im Oktober 1401 diese Inhibition des geistlichen Gerichtes erwähnt.
- 51) Stadt-Rechenbuch, Sabbath post Lucia 1398: „26 gulden 6 Sch. hat gekost der stede buch, da inne die privilegien geschriben steen, zu schriben und mit andern sachen“. Sabb. ante Petre 1399: „2 gulden han des Rades frunde des aptes von sant Alban schribern und dienern geschenkt, als er die vidimus von der privilegien wegen verß hat. Item. 11 Sch. 7 Hell. umb pergamen und was zu den obg. privilegien abezuschriben und vidimus zu machen und zu versiegeln. Item, 18 Sch. umb ein laden zu machen und davon zu beslahen zu den privilegien und vidimus, als man uz den privilegien hat tun schriben. Item, Junge Frosch, Heinr. Wisse und Erwin Hartdrab gein Menge mit den privilegien, die da abezuschriben und vidimus zu machen“.

- 52) Stadt-Rechenbuch, Die Servatii 1408: „14 gulden vürzerten Heint. Herdan und Heint. schribet sieben dage gein Heidelberg zu unserm herren dem konige, von hern Eberh. vom Hirshorn wegin von fins geltes der lantvoigty wegen und auch als von des Rabs mynnerunge wegen“.

Anmerkungen zu V. Der Kampf mit dem Klerus um den Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts.

- 53) Es verlohnt sich der Mühe, Beispiele von Beidem aus den Stadt-Rechenbüchern und anderen Urkunden anzuführen, weil man aus ihnen erkennt, daß Beides nicht nur oft, sondern auch aus unbedeutenden Gründen geschah. Schon 1319 hatte der Pabst, weil manche geistliche Richter bei ihren Rechtsprüchen sich von der Selbgier leiten ließen, die Erlassung des Verbotes nöthig gefunden, wegen einer Geldschuld ein Interdict auszusprechen (Böhmer p. 450). Was Frankfurt speciell betrifft, so finde ich folgendes hierher Gehörige erwähnt: 1358 Sendung zum Pabste, „umb das wir als digke ungesungen sin“; 1363 Zahlung an einen Mann dafür, daß er „den sang gewan“; 1364 Zahlung „von des sangis wegin“, sowie nachher Sendung um mehrerer willen, welche im Banne waren, und endlich noch eine Zahlung, um den Schultheiß, die Schöffen und einen Rathmann aus dem Banne zu kaufen; 1365 Sendung nach Mainz wegen des Sanges; 1366 Zahlung wegen des Sanges; 1367 dreimal Sendung nach Mainz wegen des Sanges; 1368 ebenso Sendung dahin; 1369 ebenso; 1371 Zahlung, um die Bürger aus dem Banne zu kaufen; 1373 dergleichen; 1385 werden sechs Männer, um deren willen man ungesungen war, aus dem Banne gekauft; 1386 geschieht dasselbe in Betreff zweier Männer, welche im Dienste der Stadt in den Bann gekommen waren; 1387 verschafft sich der Rath vom Könige eine schriftliche Verwendung beim Pabste, damit der Gottesdienst nicht so „lichtlich“ eingestellt werde; 1388 Sendung nach Mainz, weil man ungesungen war; 1389 war der Gottesdienst wieder eingestellt, und der Rath zahlte Geld, damit derselbe wenigstens an dem Tage der wichtigsten Frankfurter Processions-Feier, der auf Maria Magdalena, gehalten werde; zugleich kaufte er wieder einen Mann aus dem Banne; 1391 schickte er einen Boten nach Mainz, um „den Gesang wiederzubringen“; 1392 kaufte er einen seiner Zöllner aus dem Banne, in welchen ein Geistlicher ihn gebracht hatte, und schickte nach Mainz, um zu erlangen, daß in der Messe gesungen werde.
- 54) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Andrea 1386: „Meister Herman der siebe paffe, Gipel zum Eber und Peter von Tryre geu Menze, als der schultheiß Winther von Wasen unde anders der siebe frunde geladen waren geu Menze, umb das sie eynen von dem kirchhoffe genommen solben han unde in den Moyn geworffin“.
- 55) Ebendasselbst, Sabb. ipso die Laurentii (10. August) 1387: „17 Sch. 6 Hell. umb einen rog, eyne fogeln unde umb eyn par schuwe eyne

gefangen, den man widder uff den Kirchhoff entworte, als er da von genommen was worden". Sabb. ante Galli (12. Oktober) 1387: „10 gulden hern Henr. von Seylnhuß, unsers hern von Menze procuratore, der kost, als er in der sache als von der geschicht wegen, als eyner von den Kirchhoffe genommen was worden, vor sich gefaren hatte“.

56) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Valentini 1390: „5 gulden 4 gros um eyne relaxacion von des priesters wegen, der by Niedern irslagen wart das man singende wart von unser frauwe tage Kerswibe an bis uff sint Johans tag zu mittesommere“; Sabb. ante Viti 1390: „Herman von Erh Sipel zum Eber und Junge Frossch gein Menze von des passin wegen der by Nedern erlan wart. Item, 4 1/2 gulden umb die relaxacion von des passin, der by Nedern erlan wart, wegin zu schriben und zu besiegeln. Sogar noch im December 1398 und im Juli 1394 wird wegen dieses erschlagenen Pfaffen eine Sendung nach Mainz gemeldet. In der Richtung aber, welche 1395 zwischen dem Erzbischof und der Stadt geschlossen wurde, wird dieser Vorfall mit den Worten erwähnt: „umb den passin, der von den yren erschossen wart“.

57) Das dies 1389 geschah, zeigt das Stadt-Rechenbuch, welches unter Sack post Ambrosii 1390 folgenden Einnahme-Posten enthält: „Han wir enphanga von Hulmanne und Contr. Wissen, Johan Erwin, Hans von Oppa, Jekil Herban und von Nulen von Sweinheim 63 gulden 4 Sch., als sie von des Rades wegin bescheiden sin, den berg hensyt Sassinhuß, der zu bruden gegeben ist, uz zu geben, als man y dem morgen 1 gulden zu winkauffe gibbet“.

58) Da die Entstehung dieser Weingärten unserer fleißigen Sachsenhäuser immerhin von Interesse ist, so führe ich hier die weiteren Stellen des Rechenbuches über sie aus den nächsten zwei Jahrzehnten an. Sabb. ante Lucia 1394: 16 1/2 gulden han uns gegeben Jekil Herban, Nule von Sweinheim und Johan Ernst von des berges wegin zu Saff., als sie zu wingerthe uzgegeben han. Item, 24 Sch. 1 Hell. virzerten Jekil Herban, Nule von Sweinheim und ander des Rades frunde mit den meßern, als sie den berg zu Saff. zu wingarthen uzmassen. Sabb. post Thome 1394: 45 1/2 gulden von Jekil Herban, Johan Kranich und Johan Ernst von des bergis zu Saff. wegin zu wingertthen uz zu gebin. Sabb. post Epiphan. dom.: 2 Pfd. 1 Sch. virzerten des Rades frunde und die gesworn zu zwein malen, als sie den berg zu Saff. uzgabin. Sabb. ante Jacobi 1402: 8 gross hern Johan Fromelin, als er vorgiben der stede frunden mit namen Contr. Wissen und Johan Erwin, die ubir die nuwen wingarten gefast waren, ein ingesß gegraben hatte. Sabb. post Valentini 1403: 2 gulden Sipil kremer, die er vortet Hennen sinß bruders son geben sal, die er gegeben hatte von der zweier morgen wingerten wegen am nuwenberge, die er bestanden hatte und die brudenmeister die andern luden nu verluhen han. Sabb. post Georgii 1405: 2 Pfd. 2 Sch. virzerten des Rads frunde und die gesworn zu messen und zu ubirslabin das uzgegeben lant uffwendig

Sassfuß an dem berge. Ipsa die Laurentii 1409: 18 Sch. 2 Hell. von den wellen zu hawen by der warte hinder der butschen herren molen am nuwenberg.

- 59) S. Richard, Archiv I., 380 flg. Die Nicht-Weigerung des Rathes, in dieser Sache und in Betreff anderer kirchlicher Streitfragen vor dem Mainzer Gericht Rede zu stehen, folgt aus dem Umstande, daß er 1392 eine Appellation machen ließ, und daß er 1394 einen „geistlichen Krieg“ mit den Deutschherren führte. Im Rechenbuche heißt es: 1. Sabb. ante omnium sanctorum 1392: 2 gulden Peter von Triere um ein appellacien und auch yme zu lone, als die sand Johans herren zu Menze unsere burger umb die bede von ihren gulden hin abe geladen hatten. 2. Sabb. post Gertrudis 1394: 150 Pfd. minus 1 Pfd. han wir uzgebin in dem geistlichen gerichte und kriege, als man gehabt hat mit den butschen herren als von der stede wegin. Item, 16 Pfd. 14 Sch. han wir uzgebin in dem geistlichen kriege, als die butschen herren mit Jekil Ruhuß gehabt han zu Cobelens, daz doch die stad anging. Es war nöthig, diese Stellen anzuführen, weil es nach Kirchner I., 309 fälschlich scheint, als wenn der Rath die Competenz der geistlichen Gerichte bestritten hätte.
- 60) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Ambrosii 1392: 17 gross Conrad Bait zolner uz dem banne zu keuffen, als in her Materne gebanet hatte umb bede, die er yme von der bede abeslug.
- 61) S. die zweite der in Anmerk. 59 angeführten Stellen des Rechenbuches, zu welchen noch folgende desselben gehört: Sabb. ante Ambrosii (28. März) 1394: 200 gulden han wir gegeben den butschen herren vur ire brant zu Rebil in dem herzogischen kriege (unter welchem der Städtekrieg verstanden wird), vur daz abebrechen der mure zu Rade umb ire wingerthe, und als daz in der richtunge zussche in und dem Rade begriffen freliche (sic) irubet nach uzweisung der brief dar über gegeben.
- 62) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Galli 1394: 4 gulden unferß herren von Menze vier sarnben luden geschenkt von fins inridens wegin zu Menze. Sabb. post Galli: 12 Sch. umb 3 phund wafs zu luchtkirzen, als der bischof von Menze und der lantgreve von Hessen hie warn.
- 63) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Lucia (12. December) 1394 ist eine Zahlung an Adolf Wisß und Junge Frosch mit der Bemerkung eingetragen: „als sie mit eplichen des Rades frunden ratslagetin uff die botschafft gein Brage“. Sabb. post Conversionem Pauli (30. Januar) 1395: 300 gulden minus 12 gulden han wir gegeben Adolff Wiße dem alden und Junge Frosch, als sie zu unserm herren dem konige ryden mit 10 pferden gein Brage und uf waren 5 wochin und 4 tage, und des gelbes geborte mit namen 46 gulden dem canzler und den schribern vur brieffe und ban 70 gulden zu geleide gelde uz und in und unferß herren des konigs piffern, dorwechtern und gefinde zu schenden, und 16 gulden vur 1 pferd, als sie der stad kaufften, und dan 100 gulden 47 gulden, als sie virzerten, und dan 9 gulden, als Henseln beber mit ihu virzerte und in daz widder ge-

gebin solde han, das ym doch der Rad schendte. Item, Adolff Wisse und Junge Frosch ir iglichem 89 Pfd. von 2 pferden 39 tage gein Prag zu unserm herren dem konige zu riden von der passheid und andra sache wegin.

- 64) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Gregorii (13. März) 1395: 5 Pfd. und 16 elen duches Dilman dem richter zu clebern, als er gein Rome solde von der passheid wegin mit der appellacien.
- 65) Dieser Schutzbrief ist im Stadt-Archiv noch vorhanden. Er lautet folgendermaßen: „Wir der Rad zu Frandefurd bekennen mit diesem uffin brieff also, als die erbern geistlichen personen, mit namen bruder Johan Rosenbaum, bruder Albracht von (hier fehlt ein Wort), bruder Conrab von Ofenbach, bruder Johan Monich, bruder Peter Dufel, bruder Cristian von Cobelenze, bruder Johan Minus, bruder Johan Reiner, bruder Conrab Palmestorffer, bruder Ernst, bruder Peder von Schaffheim, bruder Reynhard Dye, bruder Mathis Wolner, bruder Peder Fleßer und Niclaw Rauchsehern Prediger ordins, und bruder Arnold Giffübel von Frandefurd, bruder Johan Ursel von Frandensurd, bruder Johan Seyler von Frandensurd, bruder Johan Grose von Seilnhusen, bruder Niclawes Crafft von Frandefurd, bruder Crafft von Spire, bruder Johan von Sassenhusen, bruder Bechtold von Frandefurd, bruder Niclawes Bruze von Frandensurd, bruder Eberhard, bruder Ludewig und bruder Niclawes Stilln Barfuser ordins, und bruder Francke von Colne, bruder Gerhard von Aiche, bruder Heinrich Wynner, bruder Johan Selginstad, bruder Johan Rundel, bruder Ortwin von Rlingenburg, bruder Johan Cranssen und bruder Johan Gysse unser frauen bruder ordins confidentien und abhesien getan han unser appellacien, als wir appelleret han von der proceß und mandat wegin unsers herren von Renze und auch siner geistlichin richter czu Renze. Werz nu, das den obgenant personen davon von laden oder bannen mit geistlichem gericht und recht schade entstünde, die wille sie by uns sin, dez reden wir sie czu enthebin ane alle geverde. Dez czu urkunde han wir der stede Frandensurd ingeh an disen brieff gehangen. Datum anno dm. M^o CCCmo nonagesimo quinto dominica qua cantatur Quasimodogeniti.
- 66) Versner II. 1, 344 fig. Im Stadt-Rechenbuche von 1397 findet sich unter Sabb. ante Bartholomäi folgende Stelle: „8 Sch. ein knechte, der vor yden von der stede wegin mit ein karren by nachte fure gein Aschaffenburg, als der Bistum der stede diener in der meß nyderwarff“.
- 67) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Perpetua (3. März) 1397: 2 gulden ein geschendt, der uns von greve Johan von Nassau einen brieff von Rome bracht, als er uns schreib, das er das bisthum zu Renze behalten hette.
- 68) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Udalrici 1396: 3 gulden eime phaffen, der Dilman botschafft gein Rom brachte; Sabb. ante Elisabeth 1396: 100 Pfd. 74 Pfd. 12 Sch. han wir in dem kriege von der passheid wegin uzgeben,

- des sin mit namen Dilmans des richters huffrawe zu zwein malen worbin 12 Pfd. und dann 45¹/₂ gulden Hans Warmut, das er Dilman 40 gulden mit ein weßil zu Rome bestellin solbe, und die uberige 90 gulden hern Peter von Ingelnheim, die Dilman by yme zu Rome virzert hatte; Sabb. ante Ambrosii 1397: 5 Sch. 3 Hell. virzerte einß erbern herren knecht von Strassburg, der in der stede sache zu Rome auch geworben had.
- 69) Stadt-Rechenbuch: Die Nativ. Mariä 1397: Dylman der richter gein Menze von einß gefangin passin wegin; Sabb. post Matthäi 1397: Dilman der richter gei Menze zu capittel von einß schulers wegin, der gesworn hatte grosse eide; Sabb. ante omnium sanctorum 1397: Dilman der richter zu dem capittel zu Menze als von der passheid und interdiete wegin; Vigilia Matthäi 1398: 2 gulden virzerte ein phaffe, der gefangen lag von einß pberds wegin uff alben bruden thorn; Sabb. ante Servatii 1398: 1 gulden von ein instrument zu schriben von des phaffin wegin, der hie gefangen lag, umb das er ein pberd entryden hatte.
- 70) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post omnium sanctorum 1397: zwey dusent gulden han wir gegeben hern Johan erzbischoff zu Menze und han ym da myde abgekauft zweyhundert gulden geldis wyberkauffß, die er uns virglselt und virschrebin hat nach lude des brießß, den wir daruber ynne han.
- 71) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Jacobi 1398: 6 gulden 8 Sch. umb ein absolucien, als schultheiß und scheffin zu baune waren kommen von Dulden Barts wegin.
- 72) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Perpetuä 1400: „40 Pfd. 12 Sch. han wir uzgegeben in der sache, als Dulde Bart und Nese von Binge zu Menze geistlichen kriegin, und als Dulde ein orteil enphallen ist und er appellirt hat, und auch die sache gein Rome bestalt hat, und komet die sache dar von des hering underkauffes und besehinß wegen“. Außer an dieser Stelle wird die Sache noch oft im Rechenbuche erwähnt. Uebrigens war Dulde Bart ein Frankfurter Bürger, welcher den Unterkauf von den Härtingen gepachtet hatte.
- 73) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Martini 1398: 3 gulden unferß herren von Menze dryn pissern geschenct, die er uns schichte von sinß bruders dochter hochzypd wegin; Sabb. post Gregorii 1399: 2 gulden 8 Sch. umb einen barchan hern Wolprecht Rietesel, unferß herren von Menze hofemeister, geschenct zu finer ritterschafft; Sabb. post Bonifacii 1399: 7 gulden 1 ort umb fisch unserm herren von Menze und unserm herrn dem herzogen geschenct, als sie von Margpurg her qwamen und hie durch ribben.
- 74) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Dominicam Reminiscere 1399: 300 gulden 8 gulden 17 Sch. 3 Hell. han wir uzgeben von der sache wegen, als wir Dielman gein Rome gesant hatten, umb epliche sache zu erwerben, und er erwarb, das man in iglichir messe und vierzeihen dage vor und vierzeihen dage nach der messen singen sulle, des hat Dielman fur sin arbeit und muwe geburt 60 gulden.

in der egeuau. sachen beholffen sein, und ouch im, was er euch in derselben sache sagen wirdet, geylichen gelowben sollet, gleicherweis als ob wir selber mit euch retten. Geben zun Karlstein des diustags in der creuchwochen, unser reiche des Behemischen in dem 33. und des Romischen in dem 20. iaren. Per d. Pizmis. ducem Teschinen. Franciscus praepositus North.“

- 42) Im Stadt-Rechenbuch heißt es: Erstens unter dem 10. Juni 1396: „47 Pfd. minus 15 Hell. virberten Wolff von Sassinhuß, Silbrecht Metescl, Bedir von Bomersheim und Johannes schriber selb 10 elf tage zu unsern herren von Trere und von Coelne, als von Jef. Klobelauchs und Sifr. zum Paradiß wegin“. Zweitens unter dem 11. November 1396: „100 Pfd. 19 Pfd. 8 Sch. han wir uezgeben an dem spanne und zweytracht von Jefeln Klobelauchs und Sifrids zum Paradiße wegin, mit namen 30 gulden als bruder Conr. von Onenbach gein Prage virberte, umb 9¹/₂ gulden umb ein phert, und 16 groff umb einen sabel, und 20 gulden minus 1 ortes, als Heinrich schryber 5 wochin und 4 tage gein Prage virberte, und 11 gulden umb daz pherd als er reyt, und 27 gulden umb die brieffe als er brachte, und 16 Sch. umb ein par lederhosen“.
- 43) Im Stadt-Rechenbuch finden sich nämlich folgende Posten: Erstens Sabbath post Michaelis (30. September): „14 Sch. Hell. virberten dez Rades frunde uff einen abent in der schribery, als her Burziboy was hie zu Frand. Item Heinrich schriber gein Menze zu hern Burzoboy. Item, 200 gulden 48 gulden 8 groß virberten her Burzoboy und her Franciscus, unserß herren des kuniges diener, als die hie achtdage lagin und der Rad daz vur sie bezalte“. Zweitens Sabbath ante Dionysii (7. Oktober) erhalten zwei Knechte eine Bezahlung „vur funff dage der storm zu huben, als her Burziboi hie was“, und Sabb. post Lucia (21. Oktober) werden 26 Schützen bezahlt, „einen tag und eine nacht an den porten zu huben, als her Burzoboy und her Franciscus, unserß herren des kuniges diener, hie waren“.
- 44) Diese Richtung wird im Stadt-Rechenbuch unter Sabb. post omnium sanctorum genannt „die richtunge, als her Burzoboy und her Franciscus mit dem Rade und der Stad hie zu Frand. machten“, sowie unter Sabb. ante Walpurg. 1397 „die richtunge, als her Burzoboy und her Franciscus von unserß herren des kuniges wegin mit uns troffin“. Sie war also nicht in der Form eines Vergleiches zwischen den streitenden Parteien gemacht, sondern in der eines Vertrages, welchen die königliche Regierung mit dem Rathe schloß.
- 45) In der Einnahmen-Rubrik heißt es Sabbath ante Walpurg. 1397: „Die richtunge, als her Burzoboy und her Franciscus von unserß herren des kuniges wegin mit uns troffin von wegin der Zuben, der vier echter und von andern sache wegin“. Ebenso wird die Richtung in der Ausgaben-Rubrik unter demselben Datum bezeichnet.

- 46) Diese Anklage ist uns nur anbeutungswelse bekannt geworden. Die Kaiserbriefe enthalten nämlich das Schreiben, durch welches der Hofrichter die Anklage für abgethan erklärt, und außerdem findet sich im Stadt-Rechenbuch von 1897 eine Ausgabe verzeichnet, welche für dieses Schreiben gemacht worden war. Die Stelle des Rechenbuches lautet: „Sabbath post Albani, 20 gulden Johannes Kirheim umb einen brieff von hofgericht, als her Burziboy den Rad und stad und Juden geladen hatte, das die ladunge abe wer“. Das erwähnte Schreiben, welches vom 28. September 1896 datirt ist und deshalb offenbar mit dem damals Statt gehabten Abschlusse der Richtung zusammenhängt, ist folgenden Inhalts: „Wir Volko, von gotes gnaden herzog zu Slesie und herre zu Monsterberg, des allerdurchleuchtigsten fursten und heren hern Wenzlous Romischen kunigs, zu allen zeiten merers des Reichs und kunigs zu Behem, hofrichter, bekennen und tun kund öffentlich mit diesem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, das derselb unser her, der kunig, soliche ladunge, als von wegen des edeln Borziboyen von Swinar, seines hauptmans in Beyer, uf die burgermeister, Räte und burgere der stat zu Frankfort fur desselben unsers heren des kunigs und des Reichs hofgerichte zu diesem male geschehen ist, genzlich und gar abgetan, und sy auch uf desselben hofgerichtes registern tilgen und uffstun geheissen hat, und das sy auch von solicher egen. ladunge wegen uf solichen registern genzlichen und gar ab und uf getan sin, also das in dieselb ladunge furbassmer leyenen schaden fugen oder bringen sol noch mag in dheinweis. Mit urkund diez briefs verfigelt mit des egen. hofgerichtes uffgedrucktem insigel. Geben zu Prag nach Cristis geburd dreyshunder iar und dornach in dem sechs und newnzigisten iare an sant Michelsabende“. Unterzeichnet ist das Schreiben in nicht ganz deutlicher Weise: Ad relat. Decani Wissing (oder Boissing) der Cancell. Johannes de Kirchen.
- 47) Im Stadt-Rechenbuch findet sich zuerst unter Sabb. post Conversionem Pauli angegeben, das Herr Ulrich Weise und Winther von Bilmar eine Zahlung erhalten hätten „einen tag mit greve Phil. von Nassau zu leisten und auch von der vier echter wegin“. Dann steht unter Sabb. post Jacobi: „8 gulden 11 groß virbertin her Ebirh. und Gilbr. Weyse und Winther von Bilmar ein nacht, als sie der Rad von der vier echter wegin virbobet hatte“.
- 48) Im Stadt-Rechenbuch heißt es unter Sabb. ante Elisabeth (18. November) 1896: „Dis nachgeschr. gelt hat der Rad Jekiln Knoblauch lassen faren in der richtunge, als gemacht ist, die her Burzoboy und her Franciscus berebt han, mit namen 100 gulden 21 gulden 14 Sch., die er uns schuldig was blyben als von der lesten reise wegin vur Hasstein, als er so vil me ingenomen hatte, dan er uzgegebun hatte, und darzu 14 gulden, als er auch ingnomen hatte und sprach, das er die von der stede wegin virbert hette“ (Jakob Knoblauch war 1898 einer der städtischen Anführer auf dem Zuge gegen das Schloß Hasstein gewesen). Ferner beginnt eine Urfehde-

Verschreibung, welche Jakob Kloblauch 1397 ausstellen mußte, mit den Worten: „Ich Jakob Kloblauch der junge bekenne und tue kunt öffentlichen mit diesem briefe umb solche richtunge, als des allerdurchluchtigen fursten und hern hern Wenzelauß . . . erber bottschaftt zusschyn den ersamen, wisen, bescheiden luden, den burgermeistern, scheffen, Rade, burgern, bisessen und der stad gemeinlich zu Frand. und die yn zu vtrantworten steen uff ein syten und mir uff die andern mit unser beider parthy willen und wissen betedingt, berebt und gemacht han, und ich doch affter der richtunge mir hatte lossen anleiden uff eplicher burger zu Frand. gube und uff ander inpflichtige gube, die der stad Frand. diensthaftig sin, daz doch ist wider gnade und friheide der stede Frand., als sie vom heiligen Riche, Romischn kaisern und konigen han, und sich auch danyde ander rede by mir erlieffen, die die vorg. richtunge ruren, darumb der Rad zu Frand. vorg. sicherunge von mir mudeten und mich in daz stoß taden legen“ u. s. w.

- 49) Stadt-Rechenbuch unter Sabb. ante Thomä (18. December) 1400: „Her Fridr. von Sassinhuß, Junge Frosch und Heint. schreiber gein Heidelberg zu unserm herren dem kunige, als von der gulden monze, von Jek. Kloblauchß und andern sache wegin“.
- 50) Wir erhalten davon nur durch das Stadt-Rechenbuch Nachricht. In diesem ist von Mai bis August 1401 öfters die Rede von einer Inhibition, welche der Erzbischof von Mainz an das Frankfurter Schöffengericht sandte „uber Jekil Kloblauchß huse nit zu teilen, als Joh. Schelm für sin schult daruff gekommen hatte“ (oder, wie es ein andermal heißt, „als Schelm uff Jekil Kloblauchß huse clagete“), ferner von Tagesleistungen, welche Frankfurter Rathsgesandte mit Jakob Kloblauch einmal vor dem Mainzer Rathe und ein andermal vor diesem und des Erzbischofs Leuten zu leisten hatten, ferner von einer neuen Inhibition, welche das Mainzer geistliche Gericht von Jakob's und Conrad's Kloblauch wegen nach Frankfurt gesandt hatte, sowie von einer Sendung an den König, welche der Rath deshalb veranstaltete. Endlich wird noch im Oktober 1401 diese Inhibition des geistlichen Gerichtes erwähnt.
- 51) Stadt-Rechenbuch, Sabbath post Lucia 1398: „26 gulden 5 Sch. hat gekost der stede buch, da inne die privilegien geschriben steen, zu schriben und mit andern sachen“. Sabb. ante Lätare 1399: „2 gulden han des Rades frunde des aptes von sant Alban schribern und dienern geschendt, als er die vidimus von der privilegien wegen verß hat. Item. 11 Sch. 7 Hell. umb pergamen und was zu den obg. privilegien abezuschriben und vidimus zu machen und zu versegeln. Item, 18 Sch. umb ein laden zu machen und davon zu beslahen zu den privilegien und vidimus, als man uz den privilegien hat tun schriben. Item, Junge Frosch, Heint. Wize und Erwin Hartdrab gein Menze mit den privilegten, die da abezuschriben und vidimus zu machen“.

- 52) Stadt-Rechenbuch, Die Servatit 1408: „14 gulden vürgeren Heint. Herdan und Heint. schriber sieben dage gein Heidelberg zu unserm herren dem konige, von hern Eberh. vom Hirshorn wegin von fins geltis der lantvoigty wegen und auch als von des Rabs mynnerunge wegen“.

Anmerkungen zu V. Der Kampf mit dem Klerus um den Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts.

- 53) Es verlohnt sich der Mühe, Beispiele von Beidem aus den Stadt-Rechenbüchern und anderen Urkunden anzuführen, weil man aus ihnen erkennt, daß Beides nicht nur oft, sondern auch aus unbedeutenden Gründen geschah. Schon 1319 hatte der Pabst, weil manche geistliche Richter bei ihren Rechtsprüchen sich von der Selbgier leiten ließen, die Erlassung des Verbotes nöthig gefunden, wegen einer Geldschuld ein Interdict auszusprechen (Böhmer p. 450). Was Frankfurt speciell betrifft, so finde ich folgendes hierher Gehörige erwähnt: 1358 Sendung zum Pabste, „umb das wir als digke ungesungen sin“; 1363 Zahlung an einen Mann dafür, daß er „den sang gewan“; 1364 Zahlung „von des sangis wegin“, sowie nachher Sendung um mehrerer willen, welche im Banne waren, und endlich noch eine Zahlung, um den Schultheiß, die Schöffen und einen Rathmann aus dem Banne zu kaufen; 1365 Sendung nach Mainz wegen des Sanges; 1366 Zahlung wegen des Sanges; 1367 dreimal Sendung nach Mainz wegen des Sanges; 1368 ebenso Sendung dahin; 1369 ebenso; 1371 Zahlung, um die Bürger aus dem Banne zu kaufen; 1373 dergleichen; 1385 werden sechs Männer, um deren willen man ungesungen war, aus dem Banne gekauft; 1386 geschieht dasselbe in Betreff zweier Männer, welche im Dienste der Stadt in den Bann gekommen waren; 1387 verschafft sich der Rath vom Könige eine schriftliche Verwendung beim Pabste, damit der Gottesdienst nicht so „lichtlich“ eingestellt werde; 1388 Sendung nach Mainz, weil man ungesungen war; 1389 war der Gottesdienst wieder eingestellt, und der Rath zahlte Geld, damit derselbe wenigstens an dem Tage der wichtigsten Frankfurter Processions-Feier, der auf Maria Magdalena, gehalten werde; zugleich kaufte er wieder einen Mann aus dem Banne; 1391 schickte er einen Boten nach Mainz, um „den Gesang wiederzubringen“; 1392 kaufte er einen seiner Zöllner aus dem Banne, in welchen ein Geistlicher ihn gebracht hatte, und schickte nach Mainz, um zu erlangen, daß in der Messe gesungen werde.
- 54) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Andreä 1386: „Meister Herman der stede paffe, Gipel zum Eber und Peter von Tryre gen Menze, als der schultheiß Winther von Wasen unde anders der stede frunde geladen waren gen Menze, umb das sie eynen von dem kirchhoffe genommen solden han unde in den Moyn geworffin“.
- 55) Ebendaselbst, Sabb. ipso die Laurentii (10. August) 1387: „17 Sch. 6 Hell. umb einen rog, eyne fogeln unde umb eyn par schuwe eyne

gefangen, den man widder uff den Kirchhoff entworte, als er da von genommen was worden". Sabb. ante Galli (12. Oktober) 1387: „10 gulden hern Henr. von Seylnhuß, unferß hern von Menze procuratore, vor die kost, als er in der sache als von der geschicht wegen, als eynet von dem Kirchhoffe gnommen was worden, vor sich gefaren hatte“.

56) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Valentini 1390: „5 gulden 4 groß umb eyne relaxacion von des priesters wegen, der by Kiebern irslagen wart, das man singende wart von unser frauwe tage Ketzwiße an biß uff sand Johans tag zu mittesommere“; Sabb. ante Viti 1390: „Herman von Orba, Sipel zum Eber und Junge Frossch gein Menze von des passin wegin, der by Kiebern erlan wart. Item, 4¹/₂ gulden umb die relaxacion von des passin, der by Kiebern erlan wart, wegin zu schriben und zu besiegeln“. Sogar noch im December 1393 und im Juli 1394 wird wegen dieses erschlagenen Pfaffen eine Sendung nach Mainz gemeldet. In der Rechnung aber, welche 1395 zwischen dem Erzbischof und der Stadt geschlossen wurde, wird dieser Vorfall mit den Worten erwähnt: „umb den passin, der von den yren erschossen wart“.

57) Daß dies 1389 geschah, zeigt das Stadt-Rechenbuch, welches unter Sabb. post Ambrosii 1390 folgenden Einnahme-Posten enthält: „Han wir enphangen von Kulmanne und Contr. Wissen, Johan Erwin, Hans von Oppen, Jekil Herdan und von Kulen von Sweinheim 63 gulden 4 Sch., als die von des Rades wegin bescheiden sin, den berg hentsyt Sassinhuß, der zur bruden gegeben ist, uz zu geben, als man y dem morgen 1 gulden zu winkauffe gibbet“.

58) Da die Entstehung dieser Weingärten unserer fleißigen Sachsenhäuser immerhin von Interesse ist, so führe ich hier die weiteren Stellen des Rechenbuches über sie aus den nächsten zwei Jahrzehnten an. Sabb. ante Lucia 1394: 16¹/₂ gulden han uns gegeben Jekil Herdan, Kule von Sweinheim und Johan Ernst von des berges wegin zu Saff., als sie zu wingerthe uzgegeben han. Item, 24 Sch. 1 Hell. virzerten Jekil Herdan, Kule von Sweinheim und ander des Rades frunde mit den meßern, als sie den berg zu Saff. zu wingartthen uzmassen. Sabb. post Thome 1394: 45¹/₂ gulden von Jekil Herdan, Johan Kranich und Johan Ernst von des bergis zu Saff. wegin zu wingertthen uz zu gebin. Sabb. post Epiphan. dom.: 2 Pfd. 1 Sch. virzerten des Rades frunde und die gesworn zu zwein malen, als sie den berg zu Saff. uzgabin. Sabb. ante Jacobi 1402: 8 groß hern Johan Fromelin, als er vorziden der stede frunden mit namen Contr. Wissen und Johan Erwin, die ubir die nuwen wingarten gefast waren, ein ingeß gegraben hatte. Sabb. post Valentini 1403: 2 gulden Sipil Kremer, die er vortet Hennen fins bruders son geben sal, die er gegeben hatte von der zweier morgen wingerten wegen am nuwenberge, die er bestanden hatte und die brudenmeister die andern luden nu verlußen han. Sabb. post Georgii 1405: 2 Pfd. 2 Sch. virzerten des Rads frunde und die gesworn zu messen und zu ubirslahin das uzgegeben lant uffwendig

Sassinhuf an dem berge. Ipsa die Laurentii 1409: 18 Sch. 2 Hell. von den wellen zu hauwen by der warte hinder der butschen herren molen am nuwenberg.

- 59) S. Fichard, Archiv I., 380 flg. Die Nicht-Weigerung des Rathes, in dieser Sache und in Betreff anderer kirchlicher Streitfragen vor dem Mainzer Gericht Rede zu stehen, folgt aus dem Umstande, daß er 1392 eine Appellation machen ließ, und daß er 1394 einen „geistlichen Krieg“ mit den Deutschherren führte. Im Rechenbuche heißt es: 1. Sabb. ante omnium sanctorum 1392: 2 gulden Peter von Triere um ein appellacien und auch yme zu lone, als die sand Johans herren zu Menze unsere burger umb die bede von ihren gulden hin abe geladen hatten. 2. Sabb. post Gertrudis 1394: 150 Pfd. minus 1 Pfd. han wir uzgebin in dem geistlichen gerichte und kriege, als man gehabt hat mit den butschen herren als von der stede wegin. Item, 16 Pfd. 14 Sch. han wir uzgebin in dem geistlichen kriege, als die butschen herren mit Jekil Rubuf gehabt han zu Cobelenz, das doch die stad anging. Es war nöthig, diese Stellen anzuführen, weil es nach Kirchner I., 809 fälschlich scheint, als wenn der Rath die Competenz der geistlichen Gerichte bestritten hätte.
- 60) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Ambrosii 1392: 17 gross Conrad Bait zolner uz dem banne zu keuffen, als in her Materne gebanet hatte umb bede, die er yme von der bede abeslug.
- 61) S. die zweite der in Anmerk. 59 angeführten Stellen des Rechenbuchs, zu welchen noch folgende desselben gehört: Sabb. ante Ambrosii (28. März) 1394: 200 gulden han wir gegebin den butschen herren vur ire brant zu Rebl in dem herzogischen kriege (unter welchem der Städtekrieg verstanden wird), vur das abebrechen der mure zu Rade umb ire wingerthe, und als das in der richtunge zussche in und dem Rade begriffen krelche (sic) irudet nach uzwifunge der brief dar über gegebin.
- 62) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Galli 1394: 4 gulden unfers herren von Menze vier farnden luden geschenkt von fins intridens wegin zu Menze. Sabb. post Galli: 12 Sch. umb 3 phund waß zu luchtkirzen, als der bischof von Menze und der lantgreve von Hessen hie warn.
- 63) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Lucia (12. December) 1394 ist eine Zahlung an Adolf Wif und Junge Frosch mit der Bemerkung eingetragen: „als sie mit eklichen des Rades frunden ratslagetin uff die botschafft gein Prage“. Sabb. post Conversionem Pauli (30. Januar) 1395: 300 gulden minus 12 gulden han wir gegebin Adolff Wif dem alden und Junge Frosch, als sie zu unserm herren dem konige ryden mit 10 pherden gein Prage und uf waren 5 wochin und 4 tage, und des geldes geborte mit namen 46 gulden dem canzler und den schribern vur brieffe und dan 70 gulden zu geleide gelde uz und in und unfers herren des konigs pissern, dorwechtern und gefinde zu schenden, und 16 gulden vur 1 pherd, als sie der stad kaufften, und dan 100 gulden 47 gulden, als sie virgerten, und dan 9 gulden, als Henseln beider mit ihn virgerte und in das widder ge-

gebin solde han, das ym doch der Rab schenkte. Item, Adolff Wisse und Junge Frosch ir iglichem 89 Pfd. von 2 pferden 89 tage gein Prage zu unserm herren dem konige zu riden von der passheid und andrer sache wegin.

- 64) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Gregorii (13. März) 1395: 5 Pfd. umb 16 elen buches Dillman dem richter zu cleydern, als er gein Rome solde von der passheid wegin mit der appellacien.
- 65) Dieser Schutzbrief ist im Stadt-Archiv noch vorhanden. Er lautet folgendermaßen: „Wir der Rab zu Frandefurb bekennen mit diesem uffin brieff also, als die erbern geistlichen personen, mit namen bruder Johan Rosenbaum, bruder Albracht von (hier fehlt ein Wort), bruder Conrad von Ofenbach, bruder Johan Monich, bruder Peter Dufel, bruder Cristian von Cobelenze, bruder Johan Minus, bruder Johan Kerner, bruder Conrad Palmestorffer, bruder Ernst, bruder Peder von Schaffheim, bruder Reynhard Dhe, bruder Mathis Kolner, bruder Peder Fleher und Nyclawes Rauchsheim Prediger ordinis, und bruder Arnold Gifübel von Frandensfurb, bruder Johan Ursel von Frandensfurb, bruder Johan Seyler von Frandensfurb, bruder Johan Grose von Seilnhusen, bruder Nyclawes Crafft von Frandensfurb, bruder Crafft von Spire, bruder Johan von Sassenhusen, bruder Bechtold von Frandensfurb, bruder Nyclawes Bruke von Frandensfurb, bruder Eberhard, bruder Ludewig und bruder Nyclawes Stiltz Barfußer ordinis, und bruder Franck von Colne, bruder Gerhard von Aiche, bruder Heinrich Wynner, bruder Johan Selginstab, bruder Johan Mundel, bruder Ortwin von Klingenburg, bruder Johan Cranssen und bruder Johan Ghyse unser frauen bruder ordinis confidentien und abhessen getan han unser appellacien, als wir appelleret han von der proceß und mandat wegin unsers herren von Menze und auch finer geistlichen richter czu Menze. Wetz nu, das den obgenant personen davon von laden ober bannen mit geistlichem gericht und recht schade entstünde, die wile sie by uns sin, dez reden wir sie czu enthebin ane alle geverde. Dez czu urkunde han wir der stede Frandensfurb inges an diesen brieff gehangen. Datum anno dm. M^o CCCmo nonagesimo quinto dominica qua cantatur Quasimodogeniti.
- 66) Lersner II. 1, 344 fig. Im Stadt-Rechenbuche von 1397 findet sich unter Sabb. ante Bartholomäi folgende Stelle: „8 Sch. ein knechte, der vor zyden von der stede wegin mit ein karren by nachte fure gein Aschaffenburg, als der Bistum der stede bliener in der meß nyderwarff“.
- 67) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Perpetuä (8. März) 1397: 2 gulden ein geschenkt, der uns von greve Johan von Nassau einen brief von Rome bracht, als er uns schreib, das er das bisthum zu Menze behalten hette.
- 68) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Ubalrici 1396: 8 gulden eime phaffen, der Dillman botschaft gein Rom brachte; Sabb. ante Elisabeth 1396: 100 Pfd. 74 Pfd. 12 Sch. han wir in dem kriege von der passheid wegin uzegeben,

- des sin mit namen Dilmans des richters hussfrawe zu zwein malen wordin 12 Pfd. und dann 45¹/₂ gulden Hans Warmut, daz er Dilman 40 gulden mit ein weßil zu Rome bestellin solde, und die uberige 90 gulden hern Peter von Ingelnheim, die Dilman by yme zu Rome virzert hatte; Sabb. ante Ambrosii 1397: 5 Sch. 3 Hell. virzerte einß erbern herren knecht von Straßburg, der in der stede sache zu Rome auch geworben had.
- 69) Stadt-Rechenbuch: Die Nativ. Mariä 1397: Dylman der richter gein Menze von einß gefangin passin wegin; Sabb. post Matthäi 1397: Dilman der richter gei Menze zu capittel von einß schulers wegin, der gesworn hatte grosse eide; Sabb. ante omnium sanctorum 1397: Dilman der richter zu dem capittel zu Menze als von der passheid und interdicte wegin; Vigilia Matthiä 1398: 2 gulden virzerte ein phaffe, der gefangen lag von einß pherds wegin uff alden bruden thorn; Sabb. ante Servatii 1398: 1 gulden von ein instrument zu schriben von des phassin wegin, der hie gefangen lag, umb daz er ein pherd entryden hatte.
- 70) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post omnium sanctorum 1397: zwey dusent gulden han wir gegeben hern Johan erzbischoff zu Menze und han ym da myde abgekauft zweyhundert gulden geldis wyberkauffß, die er uns virgiffelt und virschrebin hat nach lude des brieffß, den wir darüber ynne han.
- 71) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Jacobi 1398: 6 gulden 8 Sch. umb ein absolucien, als schultheiß und scheffin zu banne waren kommen von Dulden Barts wegin.
- 72) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Perpetuä 1400: „40 Pfd. 12 Sch. han wir uzgegeben in der sache, als Dulde Bart und Nese von Binge zu Menze geistlichen kriegin, und als Dulde ein orteil enphallen ist und er appellirt hat, und auch die sache gein Rome bestalt hat, und komet die sache dar von des hering underkauffes und besehinß wegen“. Außer an dieser Stelle wird die Sache noch oft im Rechenbuche erwähnt. Uebrigens war Dulde Bart ein Frankfurter Bürger, welcher den Unterkauf von den Häringen gepachtet hatte.
- 73) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Martini 1398: 3 gulden unserß herren von Menze dryn pissern geschendt, die er uns schichte von sinß bruders dochter hochzypd wegin; Sabb. post Gregorii 1399: 2 gulden 8 Sch. umb einen barchan hern Wolprecht Rietesel, unserß herren von Menze hofemeister, geschendt zu siner ritterschafft; Sabb. post Bonifacii 1399: 7 gulden 1 ort umb fisch unserm herren von Menze und unserm herrn dem herzogen geschendt, als sie von Margpurg her qwamen und hie durch ribben.
- 74) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Dominicam Reminiscere 1399: 300 gulden 8 gulden 17 Sch. 3 Hell. han wir uzgeben von der sache wegen, als wir Dielman gein Rome gesant hatten, umb ezliche sache zu erwerben, und er erwarb, daz man in iglichir messe und vierzeihen dage vor und vierzeihen dage nach der messen singen fülle, des hat Dielman fur sin arbeit und muwe geburt 60 gulden.

- 75) Stadt-Rechenbuch: „Sabb. ante Perpetuā 1400: 600 Pfd. 14 Pfd. 2 Sch. han wir usgegeben gein Rome, als uns des Ruchs privilegien von des wingarthē bergeß wegin uswendig Cass. und kunig Richards confirmacion von der passheid wegin besaginde und sust zwō ander confirmacion des Ruchs confirmirt wurde, und uns gegeben des babstes conservatorium über alle unser gnade und friheid. Item, 80 gulden Dilman Gast dem richter zu zerunge gein Rome, die egen. sache zu werben.“ Mit der erwähnten Confirmation Richard's in Betreff der Pfaffheit kann nur der bei Böhmer p. 117 mitgetheilte Gnadenbrief gemeint sein. Wie schwierig dem städtischen Unterhändler seine Aufgabe in Rom gemacht wurde, geht aus folgender Stelle des Stadt-Rechenbuches hervor, welche zwar erst ein Jahr später aufgezeichnet ist, sich aber nur auf den Winter 1399 auf 1400 beziehen kann, weil in der Zwischenzeit Dielmann nicht wieder nach Rom gegangen war. Die Stelle lautet: Die Georgii 1401: 10 gulden han wir von Dilmans des richters wegin gein Rome gesant, als er mit der siebe bullen und brieffln da arrestet was.
- 76) Nachdem das Rechenbuch schon im März von Verhandlungen, welche wegen dieser Sache mit dem Erzbischof gepflogen wurden, und im April von dessen Vorladung derjenigen Rathsglieder, welche die päpstliche Bulle wegen des Messgottesdienstes den Geistlichen insinuiert hatten, gesprochen hat, findet sich endlich unter dem 6. Juni die Notiz: „200 gulden unserm herren von Menze und 10 gulden sinen schribern und 20 gulden dem bisschoff von Slesewig umb unsers herren von Menze vidimus der gnaden und bullen von unserm geistlichen vater dem babste von Rome, daz man in yber meß zu Frand. und 14 tage davor und 14 tage darnach singen sal.“
- 77) Diese Vicarie, welche der Rath dem Sohne Claves Bezel's verliehen hatte, wird in den Rechenbüchern oft erwähnt, indem ihretwegen viele Sendungen und Verhandlungen gemacht wurden. Sie wird die Vicarie auf der Brücke ober auch der Altar und das Beneficium auf der Brücke genannt, und der Procurator Friedrich von Wonnecken war ihretwegen nach Rom gesendet worden.
- 78) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Bonifacii 1402: 18 Sch. minus 4 Hell. han des Rades frunde vitzert uff der farporthe uff unsers herren lichams tag, als sie die passē geladen hatten und nit mit in essen wolten.
- 79) Ebendaselbst wird unter Kiliani 1402 diese Sendung mit dem Zusatz berichtet: „als sie unsern herren den konig von des Rads und stete wegen, als er von welschen landen wider heruß komen was, enphingen und im des Rads und stete sache und notdorfft von des bisschoffes und passē wegen zu erpelen.“
- 80) Ebendaselbst Sabb. post Margarethā 1402: 1 gulden unsers herren des koniges schribern, einen brief zu machen an den bisschoff von Menze von des gerichtis wegen zu Hofenheim, als Heinrich der schriber da uffgehalten was und man uff der burger gude clagete.

- 81) **Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Jacobi 1402:** 14 groß von dem, der gehangen was und herabe viele und zu guden luden begraben was uff dem kirchofe und die paffen meinten, daz des nit sulde sin, die wyle man hie verboden hatte von Herman Burggreve wegen zu begraben, und man in zu guden luden muste usgraben und uff daz felt muste begraben; Martini 1402: 5 gulden hern Contr. dem wibe bischoff von dem kirchof zu guden luden zu wihen, als die paffen meinten, daz er entwihet war, umb daz man einen Juden, der vom galgen siele, der Cristen glauben an sich genommen hatte, dauff begraben hatte, und als man hie strictissimum interdict. hielt; Sabb. post Nicolai: 82 Sch. 8 Hell. umb 14 phund wass und zu machlon und umb zubber, als man den kirchoff zun guden luden wider wihete; Sabb. ante Antonii: 14 gross umb 14 elen linenduchß, als man den kirchoff zu gudensuden wider wihete.
- 82) **Ebenaselbst: Sabb. post Nativ. Mariä 1402** wird eine Zahlung gemacht, „als meister Heintr. Welber den Rab und gemeinde zu verentworten hatte, als sie (gein Menze) citert waren umb gemeinschaft bennigen luden zu tun.“
- 83) **Stadt-Rechenbuch: Gertrudis 1408:** Dllman der richter gein Heibelberg, als er mit den brieffen von der messe wegen zu den doctoren dar geschicht was, iren rat zu nemen dauff, als der bischoff von Menze und die paffen meinten, daz der habest die gratien widerruffen hette, und sie auch nit sigen wolben.
- 84) **Ebenaselbst** heist es unter Sabb. ante Urbani 1408, der Procurator Dringstobe sei nach Mainz geschickt worden, „die hantwercke zu verantworten, als sie geladen waren von gemeinschaft wegen, als sie ein sulden getan han.“
- 85) **Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Mariä Magdal. 1408** wird zuerst bemerkt, daz der König damals nach Frankfurt gekommen sei, um eine Ausöhnung zwischen dem Erzbischof von Mainz, welcher jedoch nicht erschien, und dem Landgrafen von Hessen zu Stande zu bringen, und daz der Rath ihm Wein und Haser im Werthe von 75 Gulden geschenkt habe. Dann werden die 80^{1/2} Gulden betragenden Geschenke an seine Schreiber, Thorhüter, Boten und Pfeifer angegeben. Hierauf heist es weiter: Item, so han wir dan busent gulden geschendt unserm herren dem kunige zu besundern bebegelicheit umb des willin, daz er ihunt nulings zu Winheim und zu Hemsbach mit hertzoge Ludewig, hertzoge Stephans son, und burggreve Friederich von Nurenberg und andern finen reten, die er volletlich da by hatte, grossen kosten und arbeit von unsern und der stete wegin gehabt, als wir mit unserm herren von Menze und der passheid zu Frand. gericht wurde, und als er auch vor in der selbin sache grossen kosten und muve uff tagin von unsern wegin gehabt hat zu Winheim und zu Oppenheim, und auch sin son hertzog Ludewig als des Richs vicarius zu der zyt auch zu Winheim und zu Oppenheim von der selbin sache wegin unser tage geleist hat, darumb wir in vor nicht geschenkt noch gegeben hatten. Item, 40 Pfb. umb hundert

achttheil habern geschendt hertzog Ludewig, hertzog Stephans son von Baiern, und burggreve Friederich von Nurenberg, umb daz sie von unsern herren des kuniges wegin unsern tag zu Winheim und zu Hemsbach gar gnedelich geleistet, als wir mit dem bisch. von Menze und der passheid zu Frand. gericht wurden“.

- 86) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Margarethä (14. Juli) 1403 wird eine Sendung an den König gemeldet, „daz sine gnade wolde an unsern herren von Menze tun werben, daz der rachtunge zusschen im und uns nachgegangen wurde“. Schon 14 Tage nachher reisten einige Rathsglieder auch zum Erzbischof selbst „von eplicher articule wegen, als dem Rade und den iren daran brost was, die in nit vollentzogen waren nach lude der richtunge und sunderlichen von der kommer zu Hofeheim und Herman Schelt. wegen“. Nachher veranlaßte die Nichterfüllung des Vertrages noch andere Sendungen.
- 87) Ebendaselbst: Regibii 1403: „9 gulden Johannes Myuzenberg dem procurator gein Menze, als er meister Heintr. Welber, Heinrich schriber, Dilman dem richter, Mathys Thome von Berlin, Johannes Risten und Sifrid dem schriber in der sache, als sie Buman geladen und gebanuet hatte, umb daz sie daby waren gewest, daz Wybekinds brieff gein Reden zu sant Leonhard gelesen wurden uber die becheny und prunde, gebienet hatte und ir procurator gewest ist, und umb die absoluticien, als des der Rat ubirkommen ist“. Sabb. post Valentini 1404: „13 gulden 1 Sch. han wir uzgebin in der sache, als Buman von unsern herren des bisschoffes von Menze wegin (er war dessen Procurator fiscal) in der sache zusschen Widekind Salzman und her Joh. Reden angelanget hat meister Heintr. Welber, Dilman den richter, die schriber und epliche des Rads diener, und wart des geltes mit namen 3 gulden Contr. Grunaume procurator, Dilman 7 gulden, die er zu Menze virbert hatte und eins teilß den notarien gegeben, Heintr. schriber 19 groß, 1 gulden Mathia, den er umb im procuratien gab, und 6 groß, die Sifr. der schriber uzgab“.
- 88) Ebendaselbst: Sabb. post Exaltat. Crucis 1403: 12 Sch. Dringstobin (er war Procurator) gein Menze, den Rad zu verantworten, als man sie geladen hatte umb gemeinschaft, die sie bennigen luden getan sulden han.
- 89) Ebendaselbst: Sabb. post Andrea 1403: 100 Pfd. 25 Pfd. 3 Sch. 8 Hell. han wir uzgegin zu der zyb, als die passheid zu Frand. in der fasten meß nit singen wolbin uff unsern geistlichen vaters des babstes friheide und privilegien, und wir die passheid darumb in des babstes bann brachten, und auch da von dem richter, advocaten und procuratoren zu Ion. Sabb. ante Purif. Mariä 1404: 300 Pfd. 32 Pfd. 7 Sch. 6 Hell. han wir uzgegin, als wir meister Heintr. Welber gein Rome schichten und er wol uff bri virteil jars uzgewest ist, und was daz in der sache, als wir krieg hatten in geistlichen sachen mit unsern herren von Menze und hern Jacob Buman, sin procurator fiscal, und der passheid zu Frand. in manchin sachen, und als der babst vil revocationes getan hatte, und meister Heintr. vorg. behilt

von dem babst ein besundern gnade und declarationen, das das privilegium, als wir ha, das man in den messen und ein jyd vor und nach sein cessation noch interdict herlegin sal, das das in der revocacien nit begriffe ist, und hat meister Heintr. vorg. das egen. gelt all usgegeben, und ist ime auch ein teil gnommen, und hat er iz auch faste virtzert zu Passau in gefengniss, als er 14 wochin gefangen lag, bis uff 40 bucaten, die der rad noch zu Rome hat ligen hinder meister Widelind Saltzman. Item, 42 Pfd. 4 Sch. han wir zu botschefften usgegeben, als meister Heintr. vorg. 14 wochin gefangen lag, zu erfarn, ob er tot oder lebendig wer. Sabb. post Marci 1404: 85 gulden meister Heintr. Welber geschendt ubir synen lon, als er dru viertell jares gein Rome geschicht was und auch unterwegs da bynnen gefangen und uffgehalten.

- 90) Vom 28. Juni an wurden, nach dem Stadt-Rechenbuche, drei Wochen lang die Wachen an den Stadthoren verstärkt, die Schläge auf den Landstraßen Nachts bewacht und ebenso in jeder Nacht Leute ausgeschildt, welche um die Stadt herum ziehen mußten, und zwar weil der Erzbischof mit seinen Truppen in Ober-Erlenbach lag. Sabb. post Jacobi aber heißt es: 4 gulden Eckart von Hasfeld, als man im gab vur ein phert, das er virdorfft meinte zu han, als her Herman von Kobenstein und zwene unser diener mit im solden zu hern Herman von Garben riden von unsers herren des koniges wegen, und die diener da sine knechte zu Elwenstat in gesagit hatten, und das in fruntlichleib geredt wart, wie wole sin knechte, und die mit in da waren von unsers herren von Menze wegen, hern Hermans von Kobenstein knechte einen, als in der die warte hinder in in nam, gefangen hatten.
- 91) Nach dem Rechenbuche unter Sabb. post Petri in vinculis 1404 schickte der Rath den Schreiber Peter zum Konig, um „zu werben von des geleids wegen zu der messe, als unser herre von Menze die kauffmanschaft zu Selgenstat und anderswo ließ nyderlegen“.
- 92) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Martini 1404 wird wieder an den König ein Gesandter geschickt „von der sache wegin, als der official brieffe plyget zu gebin von eigins und erbis wegin“; und dasselbe geschieht Sabb. post Epiphan. 1405 „von der passin wegin, als sie meinten fry zu sitzen“.
- 93) Diese gegenseitigen Zahlungen sind im Stadt-Rechenbuche unter Sabb. ante Lucia und Feria quarta post Lucia 1405 eingetragen.
- 94) Stadt-Rechenbuch: Vigilia Decollat. Johannis 1406: 2 gulden Joh. von Weilhubß dem notarius von ein instrumente zu machen, als der bechan der official die burgermeister und der stede arzt in dem Fronhose beslossen hatte und sie die muren uff daruz stiegen.
- 95) Stadt-Rechenbuch: Decollat. Johannis 1405: „100 gulden 57 gulden 8 Sch. 8 Hell. han wir usgegeben in der sache, als Heintr. von Colmenach vier des Rads frunde besundern und sust scheffen und Rad gemeulich gein Rome per citatien geladen hatte, und Dilman der richter mit zwein pherden zu Heidelberg lagin, und eins weffelbrieffs beydte, und auch unsers herren des koniges brieffe an unsern geistlichen vater den babst, und der

habst in sin bullen und brieffen die sache wider her uz sante und befallh unserm herren dem kunige“. Der anderen Stellen des Rechenbuchs, welche diese und Gerstungen's Sache betreffen, sind so viele, daß sie nicht mitgetheilt werden können.

- 96) S. Anm. 89. Im Stadt-Rechenbuche heißt es Decoll. Johannis 1405: 10 gulden hern Joh. Heiligenstein geschendt, als er von Rome kwam und meinte, daß er der stede bestes faste geworbin hette und vortet werden werde; Sabb. ante Nicolai 1405: 50 gulden an gelde und dan 11 gulden umb ein halb buch geschendet hern Wldefinde Salzman, bechan zu sant Leonhard, als er dem Rade und der Stadt und eplichen den iren manchen binft in dem hofe zu Rome getan hat, und darumb und anders umb alle ansprache uff den Rad hat virziegin.
- 97) Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Petri in kathebra 1406: 4 Sch. des pherers schuler geschendt, als er den burgermeistern und dem richter brieffe, die den Rat und stat angeen, zu wissen tut.
- 98) Ebenbaselbst werden unter Biglia Pascha und unter Sabb. ante Tiburtii 1407 Sendungen nach Mainz zu des Bischofs Räten mit dem Zusatz angezeigt: „in heimlichkeid zu reden von der passheid und ander sache wegin.“ Drei Wochen später aber (Sabb. ante Walpurg.) heißt es, man habe Malvasier und wälischen Wein gekauft, um denselben dem Erzbischof, als er vor der Stadt hin fuhr, zu schenken.
- 99) Nach dem Stadt-Rechenbuch gab man den Schreibern desselben 80 Gulden, seinen zwei Portenern je 25 Gulden, sowie seinem Hofmeister und dem Bisthum im Rheingau zusammen 120 Gulden.
- 100) Die Worte des Stadt-Rechenbuchs (Sabb. post Exaltat. Crucis 1407) sind: 600 gulden han wir gegeben und geschendt unserm herren hern Joh. erzbischoff zu Menze, und im darzu widergeben einen brieff, als wir von ime und sinen gyseln inne hatten, der da besagit ubir 2000 gulden, die wir im geluben hatten zu der zyt, als er zu dem bisshume des ersten kwam, und uns davon virschreibin hatte, 200 gulden geltet widirkauffes ierlichs zu geben, die auch uff 10 jare virsessen waren, daß sich die virsessen gulden auch uff 2000 gulden traffen, und schandeten im baz vorg. gelt, und gaben im den egen. brieff wider zu der zyt, als er uns mit der passheid gutlich rachte umb alle sache nach lude der brieffe darubir gegeben, und er sich auch vur sich, sinen stift und nachkommen mit uns umb alle ansprache von des ungeltes wegen umb auch sust richte, und uns darzu epliche ander artifel von der messe schurunge wegen umb umb geleide und auch sust virschreib nach lude der brieffe darubir gegeben.
- 101) Stadt-Rechenbuch wird unter Sabb. post omnium sanctorum 1407 gemeldet, daß eine Gesandtschaft des Rathes an den Erzbischof geschickt worden sei, weil „die passin die richtbrieffe noch nit verslegt hatten.“
- 102) Ebenbaselbst: Sabb. post Natio. Christi: 2 gulden umb baz instrument von des Gerstenfels wegin, als er einen ganzen virzog uff den Rad und stat getan hat.

- 103) Nach dem Rechenbuch von Sabb. ante Regibii 1409 wurden damals mehrere Rathsglieder nach Höchst gesandt, „als unser herre von Menge der passheit und dem Rade vor sich und sin rede dar beschiet und ubir einer nuwen entscheidung von der rachtunge wegen ufrichtete, also daz der Rab und stat by der rachtunge in allen artickeln bliben solde unverruet und sonderlich von des Gerstungen wegen.“

Anmerkungen zu VI. Der Aufstand von 1525 und Frankfurt's Verhältniß zum Bauernkriege.

- 104) Schon aus dem Jahre 1494 berichtet der Frankfurter Dominikaner Herp (Senckenberg, Sel. juris II. p. 24), daß die Vicare der Liebsfraukirche wegen einer Dirne in Zwietracht gewesen seien und einer von ihnen einen anderen getödtet habe. Ein anderes Beispiel von geistlicher Lieberlichkeit jener Zeit gibt Kirchner I. S. 515. Der zweite und der fünfundvierzigste Artikel der von der Bürgerschaft an den Rath gemachten Forderungen sind gegen die geschlechtlichen Ausschweifungen gerichtet, und zwar namentlich gegen die der Geistlichen. Königstein meldet unter dem 26. April 1525, daß an diesem Tage vier Führer der erbitterten Bürgerschaft in die Wohnungen etlicher Prälaten, Kanoniker und Vicare gegangen seien und diesen im Namen der Bürger gesagt hätten, sie sollten ihre Mägde aus dem Hause thun und sich vor Schaden hüten, was auch geschehen sei. Einige Jahre später (1529) ordnete der Erzbischof eine Visitation der Stifte an, und diese ließ sich vor allen Dingen die Austreibung der Mägde aus den Wohnungen der Geistlichen angelegen sein. Trotz dieser Visitation sah auch der Rath im folgenden Jahre sich kurz nach einander zweimal genöthigt, die Mägde der Pfaffen fortzujagen. Jene Visitation war vom Erzbischof aus den drei Gründen befohlen worden, weil der Gottesdienst nicht mehr in vorgeschriebener Weise gehalten werde, weil in den Stiften Zwietracht herrsche, und „weil die Geistlichen den Laien in Völlerei bei Nacht auf der Gasse mit Messern und mit anderen unziemlichen Dingen ein böses Beispiel gäben.“ Den Visitatoren ward unter Andern auch durch eines der ausgezeichnetsten Rathsglieder, Hamann von Holzhausen, hinterbracht, daß ein Kanonikus des Bartholomäus-Stiftes und einer des Liebsfraustiftes Eheweiber und Jungfrauen verführt hätten. (Alles nach Königstein's Tagebuch). Diese Entartung der Geistlichkeit kam übrigens ebenso stark und zum Theil noch stärker auch an anderen Orten vor: man vgl. z. B. Jäger's Ulm, S. 505 ff. Für Frankfurt könnten aus den Urkunden des Stadt-Archivs noch manche weitere Beispiele des höchst anstößigen Benehmens der Geistlichen gegeben werden.
- 105) Königstein unter dem 5. Mai 1525: „Doch sin vill der bösen haben under inen (den Zünften) gewest, die vermeinten, die geistlichkeit und juden, auch die deutschen Herrn uff die Fleischband zu liebern“. Rath's-Protokoll vom 4. Mai: „Als dem Rat landtmanns weiß anlangt, wie die

buern die teutschen herrn und die Judden vertilgen wollen: uf morgen die junfft verbotten und inen die warnung anzeigen und erfarn, was sie by dem Rade thun wollen.“ Hierauf antworteten (nach dem Aufruchrbuche) diejenigen Zünfte, bei welchen die Sache zuerst vorgebracht wurde: sie wollten beim Rath und bei der Gemeinde Leib und Gut lassen, aber „die geistlichen und Judden wollen sie, wo der Stadt oder inen daraus schadde entstehen solt, gar nit verantworten.“ Im Raths-Protokoll vom 9. Mai heist es: „Als der trapitzer sich beclagt, wie etlich zu Sassenhausen den scheffer uff irem hoff durch den kopff hauwen wollen: ime sagen, sich glimpfflich zu halten mit dem triben.“

106) Die Instruction enthält Folgendes: „uff den sechsten und eyffften art. mag der Rat syden, daß die ewigen gulten uff eyn lesung gestellt werden, wo brieff uber sin; aber die gulten, do nit brieff uber sin, daß den dar umb nicht gegeben werden sol, ist hochlich zu bedenden; dan nit alleyn burgere, sunder uflendige, auch etlich vom adel inn dieser stat haben; wo den nit gegeben werden solt, mocht gemeyner stat eyn großer unrat us entstehen, wo sie vor dem Regiment oder Camergericht verclagt wurden, do E. E. R. daß villicht nit erhalten lonte und dar umb inn die acht erkant wurde, was eynem E. R. und gemeyne dar us entstehen mocht und warlich ganz virderben. Wiewole E. E. R. vormalß mit den herren zu Sant Bartholomeus auch gehandelt haben und zu leysten, do nit brieff uber gewest weren, daß die ablofig wurden, wolt E. E. R. mit iren burgern auch reden, daß der gleichen beschee, usgeschriben wes vererbet ober verluhen guter weren und daß glaublich bybracht wurde, solten nit abgelost werden; sie haben das aber nit erlangen mogen.“

107) Dies wird im Aufruchrbuche gemeldet. Aus den Worten desselben „welche warnung auch trewlich durch edell und onedell beschehen“ ersieht man, daß auch von außen her warnende Anzeigen gekommen waren. In den Raths-Protokollen wird der Anzeigen von der bevorstehenden Bewegung nicht gedacht; wohl aber enthalten dieselben Manches, was die herrschende Aufregung zu erkennen gibt. Am 21. März beschwert sich der Kaplan Rau über eine Beleidigung, welche ihm im Römer widerfahren sei, und der Rath findet aus Anlaß dieser Beschwerde für nöthig, die Ablösung der ewigen Gulten rasch zu erwirken zu suchen. Am 28. März werden zwei Leute zur Strafe gezogen, weil sie in der Landwehr und in Bornheim geschossen und dabei ein Kind verwundet hatten. An demselben Tage wird eine Petition von Bürgern, die sich über den Kaplan Rau beschwerten, vorgelegt. Am 4. April ist die Rede von einer anderen Beschwerde wegen der Messe-Karren, sowie von einer anonymen Schrift, welche dem Bartholomäus-Stifte zugesandt worden war, und wegen deren dieses den Rath um Hilfe bittet.

108) Abtligstein sagt, ohne beide Stadthelle zu nennen: „etlich von der gemein“ (d. h. von der Bürgerschaft). Kellner, welcher die Zahl der Versammelten auf mehr als 600 angibt, sagt, diese seien aus Sassenhausen und

der Neustadt gewesen. Im Raths-Protokolle heißt es geradezu: „Als die Nuwenstetter und die Sassenhuser sich uff sant Peters Kirchhof gethan und ein conspiracion gemacht.“ Auch das Aufruchbuch sagt, die Neustädter und Sachsenhäuser hätten sich auf jenen Kirchhof gethan und „eyn große memig und versamlung gemacht.“

- 109) In einem Manuscript der Uffenbach'schen Sammlung (Faust Collect. Francof. volumen lit. O. notatum) heißt es von dem Ersteren: „Nicolaus Wild genannt Krieger, die weil er etwan im Krieg gewesen, hat das Wort gethan und sich trotzig genug gestellt gegen seine Obrigkeit; derhalben ob sich wohl die Obrigkeit nit an ihm vergriffen und rechnen wollen, hat er doch nachmals nie kein Gunst bei dem Rath gehapt, und hat sein Leben in höchster Verachtung schließen müssen, und ist fast das ganze Geschlecht drauf gangen“. Was den anderen damaligen Führer, Peter Dordel, betrifft, so erscheint derselbe im weiteren Verlaufe der Bewegung nicht mehr, sondern an seine Stelle tritt alsbald der Schuhmacher Hans von Siegen. Deshalb heißt es in einer von Faust mitgetheilten kurzen Beschreibung des Aufstandes: Duo ex infima plebe, alter sutor, alter sartor, seditionis fuere capita.
- 110) Königstein und nach ihm Kirchner sagen, es seien bereits in dieser Rathssitzung die Beschwerden der Bürgerschaft schriftlich eingereicht worden. Das Raths-Protokoll sagt hiervon nichts; und auch der am 18. April gefaßte, am 19ten ausgeführte Beschluß des Rathes, ein Manifest an die Bürgerschaft zu erlassen und sie zur Kundmachung ihrer etwaigen Beschwerden aufzufordern, zeigt, daß keine solche Schrift übergeben worden war.
- 111) Die 21 Zünfte, welche im Ausschusse vertreten waren, sind: die Wollenweber, Metzger, Bäcker, Schuster, Schmiede, Kürschner, Fischer, Schneider, Löwer (Löhner), Bänder, Barmentweber, Weißgerber, Hutmacher, Steinmehnen, Zimmerleute, Sattler, Steinbecker, Schreiner, Scherer, Schröder und Sackträger. Die Gärtner waren nicht besonders vertreten; aber sie sind offenbar vorzugsweise unter den Neustädtern zu verstehen. Dies geht auch aus der Bemerkung Königstein's hervor, der Ausschuß habe aus je zwei Mitgliedern jeder Zunft, vier Sachsenhäusern und vier Gärtnern, bestanden. Doch sind nachher im Mai bei dem damals erwählten Ausschusse die Gärtner und die Neustädter von einander geschieden. Auch betrug damals die Zahl der Zünfte 22, indem der Sackträger nicht gedacht wird und dagegen die Gärtner und die Müller als zwei Zünfte erscheinen. Unter den Letzteren sind wahrscheinlich die Fruchtmesser und Sackträger zu verstehen.
- 112) Seine Berathungen setzte freilich der Rath auch in jener Woche fort, und zwar mit solchem Eifer, daß er vom Dienstag an bis zum Ende der Woche nicht weniger als fünf Sitzungen hielt. Allein gebieten konnte er während dieser Woche nicht das Geringste. Das Aufruchbuch drückt dies recht stark mit den Worten aus: . . . so haben doch sie von der gemaynde, sonderlich die ihenen, so dem ontwillen, neid, jandly und verberben

dieser loblichen Stadt für andern obzuliegen geneigter, und etliche, so villich aus anderer rathung und ursachgeben ober bewegen zur aufrurh meh dann mancher kibbermann in der gemeynde geschickt und lustig gewest, in dießen sachen soviel gehandelt und eyn solichs gelawff in harnasch gehabt, das E. E. Rath on all vorgehabt rechte obberkapt und regiment gepietens und verpietens halben den gedachten Donnerstag, Fryttag und Sambstag des morgens, auch nit anders gessen, dan als verlaeffne, verrathene und vergwaltigte wayßen und als die ihenen, die ireß leibs, lebens, irer eren und guts nit sicher gewest.

- 113) **Enobalius** (*Rusticorum tumultus* p. 1097) sagt: *Francofurtenses . . . potestate senatui abrogata novam curiam in aedibus S. Antonii constituerant, in qua XXIV ex plebe delecti summam potestatem ac jus omne totius urbis usurparent* (was sich, wie die folgenden Worte zeigen, nur auf die oben bezeichneten drei Tage bezieht und auch für diese nicht eine Absetzung des Rathes bedeutet). *Ac conscriptis quadraginta sex postulatis, et clerum et senatum* (dieser bestand also doch noch!) *eo minis adegerant, ut in ea consentirent.* Nun folgen jene 46 Forderungen, und dann heißt es weiter: *Senatus ergo, qui tumultuanti plebi resistere non posset, his postulatis die sabbathi post ferias paschales una cum clero subscribit.* Diese Worte sind in drei verschiedenen Bänden der Uffenbach'schen Manuscripte (*Collectanea Anonymi, Schiele's Chronica Francof. und Faust's Collectanea*) mit dem Ausdrude wiedergegeben: die Bürgerschaft habe den Rath abgesetzt.
- 114) Irrthümlich sagt Kirchner, Hans von Siegen habe sie dem Frauensteiner Schott in die Feder gesagt. Das Aufruchbuch bezeichnet, was für das Verhältniß der Gesellschaft Frauenstein zur Empörung nicht unwichtig ist, beide Männer als die Verfasser dieser drei Artikel, indem es nach Anführung der Letzteren sagt: „die für dem beschluß vorm Rheiner auff obgemelten sambstag umb eylff uher des mittags in der ylle aus Hans von Siggen's und Gaspar Schotten redden in die feder angeben“. Uebrigens betreffen diese drei noch zuletzt hinzugesügten Artikel bloß die Geislichkeit und den Gottesdienst. Sie waren nämlich folgende: erstens die Beguinen soll man aussterben lassen (in den anderen Artikeln war bloß von der Aufhebung der Mönchs- und Nonnenklöster die Rede gewesen); zweitens, daß Gepränge mit Seelenmessen und Leichenbegängnissen soll abgeschafft werden (theils eine Erweiterung, theils eine Verstärkung des vierzehnten Artikels, welcher die Abschaffung der Anniversarien, Bruderschaften und Begängnisse forderte); drittens den ledigen Frauenzimmern, welche „bei den Priestern und anderen Personen unehrlich gewohnt hätten“ soll nicht gestattet werden, in der Stadt zu wohnen, „um ihre Untugend zu treiben“ (im Grunde nur eine erweiternde Erläuterung des zweiten Artikels, dessen Verbot „des großen Lasters der Hurerei“ leicht nur auf das im Hause eines jeden Geschehende bezogen werden konnte, und damit zugleich eine

Forderung der Abschaffung der Frauenhäuser). Man ersieht übrigens aus diesen drei noch zuletzt geforderten Artikeln, daß den Führern der Bewegung nicht bloß das materielle und politische Interesse vor Augen schwebte, sondern daß sie auch von edleren Motiven geleitet wurden.

115) Auch im weiteren Verlaufe des Aufstandes kehrt das Begehren, daß keine Unzucht geduldet werde, immer wieder. Nach dem Raths-Protokoll wird am 30. Mai dem obersten Richter geboten, dafür Sorge zu tragen, daß die Pfaffenmägde und die öffentlichen Dirnen aus der Stadt entfernt werden. Schon am folgenden Tage wird dieses Gebot wiederholt. Nachher drangen die Berordneten der Bürgerschaft beim Rathe so nachdrücklich auf die gänzliche Austreibung der Dirnen, daß der Rath am 11. Juni sich zu dem Nachweise genöthigt sah, wie er seinerseits dieselbe sich eifrig angelegen sein lasse. Ja, die Bürgerschaft setzte sogar von sich aus Leute ein, welche die Pfaffenmägde aus der Stadt treiben sollten, hielt (nach dem Aufruchbuch) förmlich Gericht über geschiedene Eheleute, und zwang diese, entweder wieder zusammenzugehen oder die Stadt zu verlassen.

116) Die diesen Fall behandelnden urkundlichen Stellen sind auch wichtig für die Entscheidung einer historischen Streitfrage, nämlich ob es nach Richard's eifrig versochtener Ansicht schon im Jahre 1525 (und sogar noch weit früher), oder, wie Römer-Vüchener meint, erst später eine wirkliche Handwerkerbank im Frankfurter Rathe gegeben habe. Die hierher gehörige Stelle des Raths-Protokolles von 1525 (feria sexta post Jubilate) würde für die letztere Ansicht geltend gemacht werden können, wenn sie nicht gerade bewiese, daß man in den Schriften früherer Jahrhunderte die gebrauchten Worte nicht immer nach den strengsten Gesetzen grammatischer Logik verstehen darf. Sie lautet: „Als unser hern der mekler gerebt sol haben, daß meister Friederich von Alzey, Johan Frosch, Doctor Adolff und der gerichtschreiber ime sin sigel von synem brieff abgesnitten solten haben mit gewalt, und als solichs dem ußschuß vorgehalten ist, hat unser hern vor denselben durch Caspar Schotten gnab begert und wol uff gnab uff eyn torn geen: ist die meynung, daß die ihenen, so beziehen sin, begeren, die sach zu rechtfertigen und den ußschuß bitten, von jeder zunstt eyn oder zwen in zu setzen, die sach mit helffen zu hören und alsdan mit helffen urteilen; dan der Rat wol beyden benken die sach befelen zu hören und zu urteilen“. Man könnte aus dem Ausdrude „beide Bänke“ schließen, daß es im Frankfurter Rathe nur zwei Bänke (eine Schöffen- und eine Rathsherren-Bank) gegeben habe, wie man aus dem Ausdrude „beide Bürgermeister“ auf das Vorhandensein von nur zwei Bürgermeistern schließt. Nun befand sich aber unter denen, welche in jener Sache zu Gerichte saßen, und deren Namen das Aufruchbuch verzeichnet hat, kein einziger Schöff, woraus schon hervorgeht, daß in dem Ausdrude, „beide Bänke“ die Schöffenbank nicht mit einbegriffen war. Außerdem kommt im Stadt-Rechenbuch von 1525, d. h. im officiellen Verzeichnisse der städtischen Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres, eine Stelle vor,

welche geradezu ausspricht, daß unter den beiden Bänken die Gemeinde-Bank und die Handwerker-Bank verstanden werden. Diese Stelle („ußgeben zu presenz“) lautet: „Item 70 gulden geben den Ratfrunden uff der gemeyn band, uff der hantwercker band und von allen zunfften zwei person, von der gemeyn in der aldenstat vier, zwene uff der Nuwestat und zwene von Sassenhusen als bysitzer eins Erbaren Rats, als Hen Stord wehler von etlichen scheffen, nemlich hern Adolffen Knobelauchen advocat, meister Friederich von Alpey licet., Johan Frosch scheffen und meister Johan Fichhart gerichtschreiber, usgegossen hat, wie dieselben vier personen ime eynen versiegelten brief uber 50 gulden geltß sagende eigens willens und mit gewalt vernichtiget haben sollen. Dweil nun ein usfrut under der gemeyne alhie gewest und dem beziegt nit wibderstandt bescheet sich zu tag zu tag in witherung erwachsen sich ereiget, denselben Hen Stord fur obgemelte personen des Rats und bysitzern (ußgenommen den scheffen, so zeugniß geben sollen) gerichtlich beclagt und rechtlich biß zum ende urteil gehandelt, und ist iglichem ein albus zu presenz und fur ire versumnis gegeben worden“. Nach dieser Stelle kann die Theilung des Rathes in eine Schöffen-, eine Gemeinde- und eine Handwerker-Bank für das Jahr 1525 durchaus nicht bestritten werden. Aber auch für das frühere Bestehen dieser drei Rathsbänke gibt es urkundliche Beweise. Einen für das Jahr 1478 hat Kirchner, I. S. 416 flg. aus Würdtwein mitgetheilt. Einen zweiten für 1482 hat Herr Dr. Franz Roth neulich im Raths-Protokoll dieses Jahres gefunden. Dort kommt nämlich Blatt 72a folgende Stelle vor: „Item meyster Johann Amerbachs rede zu horen und die frunde darczu zu machen, von iglicher bende 4 zu nemen, mit namen: Joh. Palmstorffer, Walther (es ist Walth. Schwarzenberg gemeint), Holczhusen, Stralberg; Joh. Marpurg, Elais Appenheymer, Henne Brune, Conrad Ruhus; Gilbrecht, Sifrid, Bechtold Heller, Wiczel beider“. Sogar schon für 1358 gibt es einen urkundlichen Beweis für jene Zusammensetzung des Rathes: es ist die bei Böhm er, p. 658 abgedruckte Nachtung von 1358, in welcher die Vermehrung des Rathes um sechs auf ein Jahr gewählte Mitglieder festgesetzt, und in Betreff der Bürgermeisterwahl die Bestimmung getroffen ist, daß die Bürgermeister aus den Schöffen, aus dem Rathe, aus den Handwerkern oder den neu hinzugekommenen Sechsen gewählt werden sollen. Uebrigens bemerke ich zum Schlusse noch, daß weder 1525, noch in früherer Zeit ein besonderer Rangunterschied zwischen den Mitgliedern der Gemeindebank und denen der Handwerkerbank gemacht wurde. Die Letzteren erscheinen ebenso wie jene als Mitglieder wichtiger Ausschüsse und Gesandtschaften, und führen noch 1525 mit ihnen einen und denselben Amtstitel. Im Raths-Protokoll wie im Aufruchbuch und in Königstein's Tagebuch werden die Rathsglieder der einen wie der anderen Bank Rathsfrunde, Rathmänner, Rathsherren oder auch bloß Rätthe genannt. Nur in Einer Stelle (einem Erlasse des Rathes an die Bürgerschaft vom 5. Mai) wird ein Mitglied der Handwerker-Bank durch

den Ausdruck „des Rathes“ bezeichnet, was aber offenbar nicht anders zu verstehen ist, als wenn z. B. Königstein in seinem Tagebuch einen Schöffen zugleich Rath nennt („Am 29. April 1529 ist gestorben Johann von Melem, Schöff und Rath zu Frankfurt“).

- 117) „Am 18. Mai,“ sagt Königstein, „sind alle zünffte wibder zusammen kommen des morgens früh, dazu auch die nicht zünfftigen, in dem Dongeshoffe, daselbst abber ein rottirung gehabt. Also beschlossen, daß der doctor hinweg hat müssen, wiewol der sawke houff hart dawidder gewest ist“. Ubrigens hat Kirchner nicht nur die Art, wie der Rath sich des alten Ausschusses entledigte und den conservativen neuen an dessen Stelle brachte, ganz übersehen, sondern er läßt auch die Zehener, welche bereits am 18. Mai beseitigt wurden, sogar noch in den letzten Tagen dieses Monats mit dem Rathe verhandeln.
- 118) Das Raths-Protokoll vom 19. Mai, an welchem Tage zwei Rathssitzungen Statt fanden, enthält Folgendes: „Feria sexta post Cantate post prandium: Als etlich gemeyns person für Rat erfordert, ist inen gesagt, daß der außschuß und Zehener sollen abesein und niemand den wither gehorchen“. Der erwähnte Entwurf eines Manifestes ist übrigens aus dem Grunde interessant, weil er zeigt, daß der Ausschuß und die Zehener sich als eine förmliche, über dem Rathe stehende Regierungsbehörde gerirt hatten, und von einem Theile der Bürgerschaft als die eigentliche Obrigkeit angesehen worden waren. Er lautet nach einer kurzen Einleitung: „Nach dem hievor eyne außschuß sampt ehlichen Zehennern im Thonegisch-Hooff gewesen, und aber daß regiment diesser loblichen stadt by eynnem erbarn Rath ist, wie auch diesser stadt Frandfurt burgerschafft durch den leiplichen burgeraidt sich derhalb eynnem E. R. von nemen verpflichtet und zugethan: so hatt doch E. E. R. sampt allen verordneten bysessenn glawblich herfunnen, daß maniche personne sollich außschuß, auch der Zehenner entschafft, und daß die nuh meh ire arbeyt darüber versewnen, auch dweil sich daß nit geburt, nit lenger damit bemuhet, sondern davon ab steenn sollen, keynn wissens trage. Darumb ist eyns E. R., auch aller zünfft, gesellschaftter und verordneten fruntlichß begeren: wo yemant were, so etßwas zuclagen oder suppliciren hett oder gwonnen, wolt sich als gehorsamer burger und inwoner mit supplicacion und derglychen schriftten und obberschriftten an den außschuß zu thun hinesur enthalten und synner trew und pflicht nach by E. E. R. als der obberkait finden und beruhen lassen. Desß will sich E. E. R. der pillichkait nach genßlich vesehen“.
- 119) Raths-Protokoll vom 26. December 1525: „Als die furstmeister anbrengen, wie Nymus Gony, cleuber Wuz, Beweshens, Siffridt Giesßen, Hans Berners Paulus und der junge Krutener sampt andern uff dinstag nechst fur Thome zwene baum im buchwald abgehawen und sich nit haben penden wollen, daruff Nymus Gony und Berners Paulus angenommen: mit Nymus Gony des walts halber wither erforschung halten“. Desgleichen vom 2. Januar 1526: „Als Nymus Gungen und Berners

Paulus erkantnus verlesenn wordenn: Asmus Conzen feruer unnd mit weh (d. i. auf der Folter) fragenn darhu, was ime verurfsacht, auf dem sewe marck (d. i. Säumarkt) under dem völd eyn sollich geschray zu machen: „O ir burger, sehet, also schlayfft man mich hinweg!“; den andern ligen lassenn und in nach der verpunting fragen“. Desgleichen vom 9. Januar 1526: „Asmus Conzen uff der stat verbannen, morgen hin uffen furen und by 10 myl wechß sein lebtag nit by die stat zu kommen, dar umb das er, als man ime inn gefengnuß gefurt hat, zum drittemal mit lader stym geruffen hat: „Lieben burger, also fleufft man uns burger zu gefengnuß!“ in meynung eyn ussruer zu machen, auch anderet weh ursachenn“. Desgleichen vom 11. Januar 1526: „Als Asmus Conzen husfraw byt und begert, sie alhie zu lassen, byß sie ire wingerten verkeuffe: ire ein monet erlauben und sagen, iren mundt zu halten“. Desgleichen vom 6. März 1526: „Als Asmus Conz hievor auf gnade dießer stadt uff zehen meil wegß verwießen wordenn, daruber eyn lyplichen aibt er globt, auch zu gott und den hailigen geschworen, das ime auch durch beschaidt als Bischoff der richter waiß befohlen (d. i. dabei ihm auch durch den damaligen Richter Bischoff befohlen worden war), denn orfridden und aydt zuhalten und, wo er widder geyn Franckfurt komme, werd er ins wasser geworffen, welichs alles gemelter Conz in vergeß gestellt und widder herin gangen: ist auf beschluß eyus C. Rathß vom leben zum doith erlant, also das er by nacht inn Mayn geworffen werden solle“.

Anmerkungen zu VII. Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister von 1311 — 1423.

- 120) S. die Verordnung im Archiv für Frankfurt's Gesch. und Kunst, VII. S. 125, sowie folgende Stelle aus demselben Gesetzbuche, die sich in der, dem fünfzehnten Jahrhundert angehörenden Feuerordnung befindet: „Der Rat hat auch sine frunde gemacht und den besolhen, nemelichen den jüngsten burgermeister der ye zu yden ist“ u. s. w. Uebrigens vgl. man über die Namen Schöffen und Rathmänner, als Bezeichnungen der beiden Abtheilungen des Rathes eine in den Liebfrantsjits-Urkunden befindliche Erklärung der Erben der Katharina von Banebach vom Jahre 1332. Diese schließt mit den Worten, es seien als Zeugen folgende Männer bei der Ausfertigung gewesen: „her Hanneman und Gyppe von Holzhusin gebruder, her Kulman Wize von Lompurg, genant Schessin zu Frankinford, her Heilman Schultheyze von Esschersheim, Culman Cunrads Jaus eyden und Belmar von Byeberabe, genant Ratherrn zu Frankinfort“. Noch ist zu bemerken, daß der Schöff als Mitglied des Rathes auch Rathsgeselle genannt wurde. In einer Urkunde des Leonhards-Stiftes von 1378 z. B. heißt Heile Frosch „unser midbeschaffe und ratgeselle“;

und ebenso wird in einer eben solchen Urkunde von 1398 Jakob Kloblauch der Junge genannt.

- 121) Es ist dies wohl zu beachten, da man mitunter, irregeleitet durch den altrömischen Gebrauch des Wortes Proconsul, es so verstanden hat, als wenn Consul den eigentlichen Bürgermeister, Proconsul aber dessen Stellvertreter in Fällen der Erkrankung u. s. w. bedeute. Selbst Feyerlein beging, mit sich selbst in Widerspruch gerathend, den Irrthum, daß er Consules für gleichbedeutend mit Bürgermeister nahm (Nachträge, II. S. 157 fig., 171 fig.). Consules heißen stets nur die Rathmänner, und unter ihnen sind auch die Bürgermeister mit begriffen, so daß sie manchmal gar nicht besonders erwähnt werden. So beginnt z. B. eine Urkunde des Frankfurter Karmeliter-Klosters von 1313 mit den Worten: Nos Scultetus, Scabini ac Consules oppidi Franckenfordeni, gerade wie in einer deutschen Urkunde des Leonhard-Stiftes von 1331 vorkommt: Erstens, „Wir Schultheyze, Scheffenen und der Rad gemeyne der stad zu Frankford“, und zweitens: „Wir Schultheyze, Scheffin und Ratlube zu Frankford“. Das Wort Rath wird deshalb auch mitunter durch Consulatus übersetzt; z. B. eine Urkunde der Frankfurter Johanniter von 1278 beginnt so: Nos Henricus scultetus, scabini, consulatus et universi cives Frankenvordeni. Gelegentlich bemerkte ich, daß ich einmal den Ausdruck Rathsglied auch durch Coconsul übersetzt gefunden habe. Es kommt dies in einer Karmeliter-Urkunde des Frankfurter Stadt-Archivs von 1400 vor, in welcher die Richter und Schöffen der Stadt Düren einen dortigen Bürger so bezeichnen: Gobelinus dictus ante Portam, Coconsul.
- 122) Stadt-Rechenbuch 1402: „4 gulden Glesen Winther von 9 wochen uff der stede reutkisten zu sitzen an Joh. Erwins stat, als er zu burgermeister gekorn wart“. Im Rechenbuch von 1410 wird unter den Beibern Ewald zu Ortenberg mit dem Zusaze genannt: „der nu an Jediln Brunen stat gekorn ist, die wile derselbe Jedil zu burgermeister gekorn ist“. Das Gleiche wird in Betreff der Ersetzung eines zum Bürgermeister Erwählten im Jahre 1411 gemeldet.
- 123) Wie Kirchner in den Ansichten, II. S. 111, gethan hat. Uebrigens wird im Stadt-Rechenbuch gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts nur des Gelages der Handwerker-Bank bei der Bürgermeister-Wahl erwähnt (einmal mit dem Zusaze: als sie [die Mitglieder der dritten Bank] jährlich zu thun pflegen). Erst 1405 kommt wieder ein gemeinschaftliches Wahl der drei damals bestehenden Rätze vor.
- 124) Die Bänke der Rathsglieder werden im Rechenbuch von 1382 (Sabb. post Urbani) mit folgenden Worten erwähnt: „5 Pfd. minus 8 Sch. umb das buch in die pwo ratstuben uff die bende und dazselbe buch zu geumen unde umb gogeler dar zu“. Die Rissen werden oft erwähnt; z. B. 1386 wurden „40 lybbern kossen in die ratstube“ gekauft, 1392 wurden „die kussen in der ratstoben gepladt“, 1397 wurden „vier felle die kussen in der ratstobin zu pladen“ gekauft, sowie 1398 zum gleichen Zwecke Leder, 1400 wurden

sogar „45 kuffen von Coln in die ratstobin“ angeschafft. Der Bürgermeister-Sitze gedenkt das Rechenbuch von 1385 mit den Worten: „2 gulden umb die nuwen sybbeln unde daseln in der ratstuben, da die burgermeister uff syhen“.

- 125) Das eine Beispiel führt Perzner, II. 1. S. 167, von Kulmann von Lymburg an, welcher 1323 Bürgermeister war. Das andere findet sich in folgender Stelle des Rechenbuches von 1381 (Sabb. post Purificat. Mariä 1382): „Zubinhoffen selb drytte 27 groß, dry dage Adolffen Wißen sin huß zu Burnheim zu bewaren, als he von der stede wegin geredin was“. Ebendasselbst kommt (Sabb. ante Tiburtii) bei den Ausgaben für den Kriegszug gegen Schotten und Bommersheim Folgendes vor: „10 Pfd. minus 2 Sch. dren knechten, elf dage uff Adulff Wiessen huß zu huden, als he vor Schotten lag“.

Anmerkungen zu VIII. Frankfurt's nächste Umgebung im Mittelalter.

- 126) Richard (Wetteraria 33) sagt mit Bestimmtheit, das Niederholz sei im Jahre 1279 ausgerodet worden. Dies ist jedoch nicht richtig. Die von ihm angeführte Urkunde (Böhmer, p. 188 sq.) besagt nichts weiter, als daß damals einige Huden des Niederholzes verkauft worden seien. Auch werden bereits ein Jahr später in einer anderen Urkunde (Böhmer, p. 197) Acker im Niederholz erwähnt; und 1251 heißt dasselbe schon *rescata silva* d. i. abgetriebener Wald (ebendas. p. 83). Dagegen ergibt sich aus Allem, daß das Ausroden nicht lange vorher Statt gefunden hat.
- 127) Stadt-Rechenbuch von 1410, Sabb. post Annunt. Mariä 1411: „5 gulden bedit Ydel Drutman umb die knorrichten baum, als noch waren blieben steen, als die wingarten vor Sassenhuß am nuwenberge waren gemacht“. Rechenbuch von 1409, Laurentii: „13 Sch. 2 Hell. von den wellen zu haumen by der warte hinder der Dutschen herren molen am nuwenberg“.
- 128) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Girciaci 1389: „9 Sch. minus 3 Hell. umb fische virzerten der stede frunde zu Rydenave, da zu tedingen von der stede gefangen frunde wegen“. In diesem Hause wohnte der Mann, der des Ruffensees zu warten hatte (er heißt deshalb 1396 Zefil zu Rydenawe). Das Haus stand offenbar an dem noch jetzt vorhandenen Teiche, der sich im Matti'schen Garten befindet. Die Gegend daneben hieß der Sand.
- 129) S. Battonn's Beschreibung der Stadt Frankfurt I., S. 94 flg. und Richard's Bemerkungen ebendasselbst S. 134 flg. Von einzelnen Häusern, welche schon vor der Stadterweiterung in der Gemarkung standen, habe ich folgende in Urkunden gefunden: 1324 kommen in einer Urkunde des Leonhards-Stiftes vor *sex domiculae sub uno tecto, sitae extra muros Frankfordi ante portam, quae dicitur Burnheimer thor*; 1329 wird im Bürgerbuch eine Frau und 1332 ein Mann erwähnt, welche ante portam Moguntinam wohnten. Auch gleich nach der Stadterweiterung bauten sich wieder Leute vor den Thoren an. So kommen 1350 zwei Häuser am

Knoblauchshofe und eines am Niederberge vor (s. S. 239 Anmerk.), sowie in demselben Jahre zwei neue Häuser vor der Nieder Pforte (in einem Copialbuche, welches Nr. 24 der Bücher des Liebfraustiftes ist, S. 116). Ebenso erwähnt ein dem 14. Jahrhundert angehörendes Censur-Buch des Leonhardsstiftes (Nr. 1 der Bücher dieses Stiftes) einen Erbzins des Metzgers *l'elle de domo sua sita extra fossatum in Sassinhuss, quae quondam fuit Ortliebi uff dem steynwege, versus Hoenrade ad dextrum exeundi (exeunti)*. Daß schon in den nächsten 50 Jahren nach der Stadterweiterung viele Häuser in der Gemarkung erbaut wurden, ergibt sich aus einer besonderen Rathsverordnung von 1394 über den Verkauf derselben und über die Entrichtung des Ungeldes durch ihre Bewohner (Archiv für Frankfurt's Gesch. u. Kunst VII., S. 133).

180) Nach einer Deutschherren-Urkunde von 1385 enthielt damals das Knoblauchsfeld außer einem Theile der Landwehr die Eschersheimer Landstraße, den Knoblauchsweg, die Leimen-Rode, den Steinweg, die Lindau und den Wartweg, das Friedberger Feld aber, ebenfalls außer einem Theile der Landwehr, die Saalwiese, den Knoblauchshof, den Wilbeler Weg, die Friedberger Straße, die Debe, die Hundswende, den Edensheimer Weg oder die alte Straße und den Breungesheimer Weg oder Webler Weg.

181) Kirchner, I. S. 461. Das Stadt-Rechenbuch enthält Sabb. Quasimodogeniti 1349 folgende Angabe: „der weg by der wyntmolen den farren und zu solne 22 Sch.“ In einem Notariats-Instrument von 1357 (Copialbuch des Liebfraustiftes Nr. 24 S. 288) kommt vor: *Curia dicta der Wilhelmhoff et vineae super retro eandem curiam et unum jugerum terre proprium an der wintmolen*. In einer Dominikaner-Urkunde von 1380 heißt es von einem Ackerland: „gelegen in der termene zu Frandfort an Henne Blomen, und zehint uff die Frybeberger strazze, an Wigeln Gerharden gelegen bie der wyntmolen“.

182) Battonn, I. S. 218 hat Unrecht zu sagen, daß nicht der Rath, sondern Friedrich oder Rudolf von Sachsenhausen diese Mühle habe erbauen lassen; denn nach dem Stadt-Rechenbuche wurden die Kosten aus der Stadtkasse bestritten, wie nach der oben S. 246 mitgetheilten Stelle die Stadt auch mit einem Mühlenmeister einen Vertrag geschlossen hatte. Die Angaben des Rechenbuchs sind: Decoll. Johannis: 70 Pfd. 19 gulden umb 19 großer holzer uff dem Badenshuser walden zun molen uff der brucken; Vigil. Palmarum 1412: 20 Gulden han wir gegeben Sifrid Uldenmeister über sinen tagelon, als er der stad ein molen an der brucken gemacht hat und man von des Rads wegen mit ime also ubertommen was; Sabb. post Tiburtii: 40 Pfd., so han wir dan gegeben 47 $\frac{1}{2}$ gulden umb zwey pare molensteine in die molen uff der brucken.

183) S. Richard bei Battonn S. 224. Den von ihm mitgetheilten Stellen des Stadt-Rechenbuchs ist noch folgende von Sabb. ante Walpurg. 1409 beizufügen: „18 gulden han wir geben Heintr. Wissen zun Wissen, die er vortter geben hat zur wyche, die by Menker porten gemacht ist, zum dritten

- beil von der stede wegen, und als die wober und molner die andern zweiseil von irer molen wegen geben han''.
- 184) S. Richard bei Battonn I., S. 223. Stadt-Rechenbuch: Lucia 1399: 16 Sch. 7 Hell. virherte ein molenmecher von Heidelberg, nach dem der Stad gesant hatte; Sabb. ante Ambrosii 1400: 1 gulden virherte ein molenmeister zu Heilprun, als man nach ein bargeschrebin hatte, eine molen uff dem Meine zu machen; Sabb. post Viti 1400: 11 Pfd. 14 Sch. ein molenmecher von Eßlingen geschendt und zu zerunge, als er die molenwasser besach; Vigilia Assumpt. Mariä 1406: 4 gulden ein molenmeister von Heidelberg vur kost und lon geschendt, als der her geryden was, zu besehin, wie man molen hie machen mochte, als an dem Mecher.
- 185) Die zwei steinernen Rrahnen wurden 1881 erbaut. Wenn dafür bei Kirchner I., S. 240 das Jahr 1881 steht, so ist dies wohl nur als ein Druckfehler anzusehen. S. Richard bei Battonn I., S. 223 und Lersner II. 1, S. 19. Noch 1404 kommt im Rechenbuch Die Lucia vor: „1 Pfd. von dem holzen franen schiffe zu zwein malen zu stoppen“; und ebenso heißt es dort noch 1422 (Sabb. post Circumcis.): „14 Sch. 2 Hell. den schrobern von den hulczern franen in dem grossen wasser zu arbeiden“.
- 186) In einer Deutschherren-Urkunde von 1378 liegt ein Ader der Sachsenhäuser Gemarkung „an der Meinger strasin“. In einer anderen von 1493 stößt ein Sachsenhäuser Ader auf „die alte Meinger strassen“. In einer dritten von 1543 heißt es: „wie das under und beneben andern gemainen landtstrassen auswendig des steden Sachsenhausen ein landtstrass gelegen sei, die Meinger strass gehaissen ist“.
- 187) Stadt-Rechenbuch: Die Severini 1406: 55 Pfd. 11 Sch. 1 Hell. han wir uzgegin von funffhundert ruben zu grabin an der stede lantwer nhdewendig des Eßchersheimer stegen an gein Ginheimer holz, vorter die Margbach abehien, als die dorffer Bornheim berges und herrschafft von Hanauwe vorter sebhundert ruben gegrabin han vollen umb das Ginheimer holz biz in die Nyde, als man mit der herrschafft von Hanauwe und den dorffern also ubirkomen hatte, und gab der Stad von y der rube zu grabin 20 Hell. Ebdaselbst Vigilia Symonis et Judä 1408: 7 Pfd. 1 Sch. 8 Hell. han wir gegeben Wernher Korber zu unserm anpal zu iarton, der nuwen lantwer by Ginheim zu warten, als er zun iar gewonnen ist der lantwer umb 18 gulden zu warten, und mit namen wan wir von der stede Frand. wegin funff phennige gedin, so sal die Bornheimer zint seß phennig gedin.
- 188) So wird in folgender Stelle des Stadt-Rechenbuches 1409 eine hinter der Deutschherren-Mühle stehende Warte angeführt: „13 Sch. 2 Hell. von den wellen zu hauwen by der warte hinder der Dutschen herren molen am nuwenberg“. Ebenso heißt es daselbst 1390 (also vor der Erbauung der Mainzer Warte): „6 Sch. zwein gesellen, die ein nacht die warte in dem Nyder Walde virflugen, als man die kaufflude des morgens uz der mess geleiden solbe“. Im Rechenbuch v. 1413 wird bei der Verkaufung des

Mobelauchß-Hofes an einen Privatmann gesagt, der Rath habe dabei sich und der Stadt „ein uffenunge und andern behelff und zu einer warthe“ vorbehalten. Uebrigens werden im Jahre 1396 nur drei Warten, 1398 aber vier Warten als Stätten, an denen Wache gehalten wurde, angeführt: Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Lamberti 1396: „2 Pfd. 2 Sch. den drien knechten uff den drien wartthen dieser wochin zu huden“; im Rechenbuch von 1398 dagegen werden ebenso vier Knechte und vier Warten angeführt. Vieles über die Warten findet man bei Vattonn I., S. 140 flg. 148 bis 150 bemerkt.

- 139) Beispiele aus dem Stadt-Rechenbuche sind: Dom. post Kiliani 1348: Herburd zu den herren andir sit der Hohe von der meze wegen, 8 Pfd. 5 Sch.; Sabb. post omnium sanctorum 1375: 4 albe thornose zweyn knecht, vor der Hohe zu besehen, als der stede burger von Fredeberg uz dem merdete furen; Sabb. post Assumpt. Mariä 1409: 7 Pfd. von siebin pferden zwö nacht, als man zu den dienern sieben gesellen gebeden hatte, zu ryden und nachzufolgen, als Frauenschuch und die Uberhebeschen Durckelwil virbranten; Sabb. post Dorotheä 1409: als die Uberhöfchen und Solmschin in diß lant fallen wulden; Sabb. ante Epiphan. dom.: 70 gulden han wir gegeben umb 8 Pfd. ubirhoeffchen isen.

Anmerkungen zu IX. Das Innere der Stadt Frankfurt im Mittelalter.

- 140) Balbemar von Peterweil beschreibt jenen Theil der Gemarkung, welchen er „die Gärten der Neustadt“ nennt. Daß aber derselbe schon vor der Entstehung der Neustadt den Namen „die Gärten“ führte, zeigt eine Urkunde der Deutschherren von 1315. In ihr entsagen zwei Eheleute, Conradus dictus ad Ortos und seine Gattin, omni juri, quod eisdem in bonis religiosorum virorum commendatorum et fratrum domus Theuton. in Sassenhuss, sitis in Campis Frankvordenis ab eisdem cultis, necnon in curte ad Ortos sita, quam iidem conjuges inhabitant, competebat.
- 141) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Bonifacii 1375: 2 Pfd. 9 Sch. minus 1 Hell. zu lone eyne zymmermane unde eyne knechte, eynen rygel zu Saff. uff dem steynwege zu machen; item 2 Pfd. meister Johan Sulzbecher, den rigel uff dem steynwege zu beslahen; Sabb. post omnium sanctorum 1388: 2 Pfd. Furryans sone von 16 dage an dem rigel uff dem steynwege zu Saff. zu siben, als man yme ye von zwey dagen 5 Sch. gibbet; Sabb. ante Servatii 1392: 6½ Pfd., als Rule von Sweinheim den steinweg uzwendig Saff. zu machen und zu pladen, und auch einen nuwen slag da selbis zu machin; Sabb. Walpurg. 1395: 8 Sch. 6 Hell. von eim slag by sand Wendeln zu pladen.
- 142) Stadt-Rechenbuch von 1392: Sabb. ante Regidii: 8 Pfd. 9 Sch. 2 Hell. umb 2250 huben fische in der stede grabin; Sabb. post Regidii: 5 Pfd. 13 Sch. umb 3700 huben fische in der stede grabin; Sabb. ante Lamberti:

- 8 Sch. umb 125 ele (d. i. Ale) in den grabin. Stadt-Rechenbuch von 1404: Sabb. ante Martini: 25 gulden umb 8000 buben fische in der Rede graben. Uebrigens fand das Fischen des Stadtgrabens noch im vorigen Jahrhundert Statt: Velli, Leben in Frankfurt II., S. 119.
- 143) Stadt-Rechenbuch: Sabb. post Agathä 1375: 10 Pfd. umb borne zu Saff. zu eyne zune; Mathä 1375: 100 gulden 40 gulden unde 10 Sch., den zun uff dem grabin zuffchen Redelsheymer unde Esschersheymer porthen zu machen unde umb gerthen, stede unde umb borne dar zu, unde die thor zu machen und umb smebewerg dar zu unde den zun zu cleyben unde umb alle ander ding, die dar zu gehören; Sabb. ante Gertrudis 1376: 9 Pfd. minus 4 Sch. umb gerthen unde umb steden zum zune zu Saff.; Sabb. post Ambrosii 1376: 9 Pfd. 8 Sch. umb steden, raupneßter unde born zum zune zu Saff.; eine besondere Ausgaben-Rubrik 1383 und 1384 mit der Ueberschrift „Ufgebin zun blanden umb die stad unde von wellyn zu machen uz den zelen, die da vone quamen“; Sabb. post Valentini 1399: 4 englisch von zwein tagin die widen in dem graben by Renßer porthen zu hauwen und zu bucken; Sabb. ante Petri in Cathedra 1412: 82 Sch. 2 Hell. 20 tagelone, hecken zu bucken zu Saffnhuß.
- 144) Battonn I., S. 101 flg. Folgende urkundliche Angaben können das oben Gesagte begründen: Stadt-Rechenbuch: Dominica ante Urbani 1349: Die erkerchin uff der mure zun Garten 7 Pfd. Eine Urkunde der Deutschherren von 1367 beschreibt die Lage zweier Häuser in der Neustadt so: sie seien gelegen „in der Ralbybecher gassen an dem ende by der nuwen ringmuren nebyn Hentyn Becker von Brumheim, und lygen auch nit ferre von der Redelsheymer porten“. Stadt-Rechenbuch: Sabb. ante Inuocavit 1372: 26^{1/2} (die Münzart ist vergessen hinzuzufügen) von schefirshenen uff vouff nuwe erker an der Nuwestad und uff den nuhen thurn hinder dem Judenkirchhoffe und uff alle thurne und erker umb die statd Frank. Im Stadt-Rechenbuche von 1378 werden unter den städtischen Wächtern, welche das ganze Jahr hindurch thätig waren, angeführt: zwei „uff dem erder zuffche Fredeberger und Esschersheymer porten“, zwei „uff dem erder zuffche Fredeberger und Rieder porten“, einer „uff dem erder by galgen port“, einer „an dem ende by der mur an galge porten“. Das Rechenbuch von 1384 enthält eine Ausgaben-Rubrik mit der Aufschrift: „Den bumeistern an den thornichen umb die Nuwestad“. In den Rechenbüchern von 1385 und 1386 kommen Ausgaben vor für „den twinger zuffchen Fredeberger unde Rieder porthe“; in dem von 1388 wird der Zwinger an der Redelsheymer Pforte, in dem von 1406 der Zwinger bei der Friedberger Pforte erwähnt.
- 145) Nach einer Stelle Lersner's (I., S. 21) geschah dieß 1390, nach einer anderen aber (I., S. 23) erst 1491. Daß man jedoch schon vor 1390 die Mauer theilweise zu bauen begonnen hatte, zeigen folgende Stellen des Stadt-Rechenbuchs: Die Barbara 1367: 8 Pfd. 8 Sch. den grebern von den garthen an der mure zu Saff.; Sabb. post Urbani 1377: 40 Pfd.

- han wir hern Rudulffes frauen von Saff. unde iren kynden gegeben, umb daz sie virhenget han, eyne mure durch iren hoff zu Sassenhuß zu machen; 1378 enthält das Rechenbuch eine besondere Ausgaben-Rubrik. „An den bu zu Sassinhusin“; 1387 kommt ein Zwinger an der Oppenheimer Pforte vor, und es werden drei „nuwe“ Thürme in Sachsenhausen erwähnt; von 1381 bis 1397 kommt jedes Jahr eine Ausgaben-Rubrik für den Bau zu Sachsenhausen vor.
- 146) Folgende Stellen der Stadt-Rechenbücher enthalten die angeführten Namen: Ausgaben-Rubrik für Steine 1365: „vier hauffen steyne vor Beder porthen zu furen“; Sabb. post Petri und Pauli 1375: „36 Sch. Bern smebe fur eynen rog, alse he Dumpel porthen besluget“; im Rechenbuch von 1371 wird ein Pfortner erwähnt, welcher zugleich auf der Compost-Pforte und auf der Fischerpforte angestellt ist; in dem von 1378 kommen Wächter „uff dem erder by Erwynis porthen“ vor; in dem von 1370 wird ein Mann mit der Bemerkung bezahlt, „von der porthen undir dem kumphusen gein dem Moyne zu beslißen“; im Rechenbuch von 1378 ist die Zahlung für einen Pfortner mit den Worten „Dygen uff siner porthen“ eingetragen, und in dem des folgenden Jahres heißt es: „1 Pfd. virzerten der stede frunde unde virbranten an holze und an lychten uff Dygen porthen, als sie da wacheten“; Sabb. post Elisabeth 1365: „16 Sch. alder Hell. umb wyn wechtern uff fischer porten und uff Waltirs porten, als unser herren dort uzse waren zu Bornheim, zu wachen“.
- 147) Nach Lersner I., 1, S. 20 wurde er, wie der sonderbare Ausdruck lautet, am 11. Oktober 1346 gebaut. Dies heißt natürlich nur, daß an diesem Tage seine Erbauung angefangen worden ist. In den Stadt-Rechenbüchern wird er erst 1368 erwähnt, indem von einem der städtischen Wächter gesagt wird, er habe seine Station „uff Eyschirshemer thurn“. Im November 1400 und im April 1401 gedenkt aber das Stadt-Rechenbuch noch seiner Erbauung, er wurde also offenbar um jene Zeit erst vollendet (Sabb. ante Martini 1400: 4 gulden Joh. Wissen zu zinse von sine hofe by Eßcherheimer porthen, als man dar inne buwete, da man Eßchersheimer thorn machte; Sabb. post Pascha: 27 Sch. dem porthener an Eßchersh. porthen zu zinse von ein iar, als man den nuwen Eßchersheimer thorn buwete).
- 148) Stadt-Rechenbuch von 1378, Rubrik „den Dumelstern“ enthält eine Ausgabe von 81 Gulden 3½ Groschen „umb zen zu sechs kneuffin uff Fredeberger thorn“. Das von 1385 enthält eine Zahlung von 12 Pfd. 3 Sch. „umb eynen jenen knauff uff den thorn zu Saff., der hinder sand Elsebebe steb, der heldet 81 Pfd. zenes“. In dem von 1386 sind verzeichnet „echte kneuffe, die kommen sind uff nuwen Sassenhuß bruden thorn, unde die halben 1½ zynthener unde 28 Pfd. mynner eym drittel eynes phundes, ye das phund umb 8 Sch.“ In dem von 1392 heißt es: „74 Pfd. 8 Sch. 8 Hell. für 10 kneuffe, die mit namen halben 6 centener und

- 87 pfund uff galgin thorn und 7 Pfb. 4 Sch. 6 Hell. für einen knauff uff galgin thorn uff die warte“.
- 149) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Galli 1375: 100 gulden 2 gulden 5 Sch. 3 Hell. umb 350 und 18 eychen bele zur bruden; in der Rubrik „den Bumeistern an der bruden“ 1384 kommen „459 bruden bele“ vor, welche für 108 Gulden 19 Schillinge gekauft wurden; Sabb. post Regidii 1385: 8 Pfb. 5 Hell., die bruden ubir den Moyn eyns teils zu stuzeln; item, 8 Pfb. 5 Sch. minus 3 Hell. umb holz unde das holz zu furen, die bruden ubir Moyn zu stupern; im Rechenbuch von 1389 werden Sabb. post Regidii „600 bruden nele zur bruden ubir Moyn“ bezahlt.
- 150) Gerade so verhielt es sich im Mittelalter mit der Ribba-Brücke bei Höchst, wie aus folgenden Stellen des Stadt-Rechenbuches hervorgeht: Rubrik „den bumeystern an der bruden zu Nybehe“ 1362: 4 Sch. an die steynen bruden zusschen Nyde und Hoyste; Sabb. ante Miseric. dom. 1370: 10 guldin Seylmanne zu Hoyste, erdin zu follen und peyle zu stozsen an der steynen bruden zusschen Hoyste und Nyden; Sabb. post Andrea 1373: 2 Pfb. 4 Sch. . . . unde die bile zu Nybehe an der bruden abe zu werffin; Sabb. post Mathia 1389: 80 Sch. funff zimmermannen, die bruden zu Nyden abe zu worffin, unde zweyn wagen, die die bele bannen drugen.
- 151) Im Stadt-Rechenbuch von 1357 kommen unter der Rubrik „den brudenmeystern“ (diese kommen also schon damals, nicht, wie Richard zu Battonn, I. S. 218, sagt, erst 1367 vor) folgende Ausgaben vor: 23 Pfb. um steyne quadracin; item um bord zu den bogestellin zu der brudin 41 Pfb.; item 26 Pfb. und 5 Pfb., die quamen um quadrate steine; item 6 Pfb., du der swieboge was gefallin.
- 152) Ueber das Letztere s. Richard zu Battonn, I. S. 218. Von dem Ersteren reden folgende Stellen der Rechenbücher von 1398 und 1399: Die sanctorum Innocentium 1398: 18 gulden han wir gegeben umb ein schiff voll Milbenberger gwaderstein zu den swiebogen zu der bruden; Sabb. ante Oculi 1399: 2 gulden von achte ferten holz uz dem walde zu furen zu bogestellen zu der bruden; Sabb. ante Lätare 1399: 2 gulden 7 Sch. von sieben ferten holz uz dem walde zu furen zu bogestellen; Sabb. ante Margarethä: $\frac{1}{2}$ gulden den mурern zu slohwin, als sie das gewelbe uff der bruden zugelossen han; Vigilia Laurentii 1399: 150 pfund meister Madern steynmezen von des gewelbes uff der bruden wegen, das ym also virdingt was; Vigilia Andrea: 16 Pfb. 17 Sch. 8 Hell. und 6 gulden meister Madern steynmezen von brechin und uberigen gehawen steinen und spise zu beslahin, als er den swiebogin an der bruden gewelbet hat“. Das damals gemachte Gewölbe senkte sich, gleich nachdem es fertig war, und der Meister, welcher es gemacht hatte, mußte sich sofort schriftlich verpflichten, es auf seine eigenen Kosten wiederherzustellen oder auch neu zu erbauen, wenn es ganz oder theilweise einstürzen sollte: Böhmer, p. 780 sq.

- 153) Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Antonii 1401: 5 Pfd. 14 Sch. umb 57 brudenpele; Sabb. ante Convers. Pauli 1401: 7 Pfd. 8 Sch. umb 74 brudenpele; Sabb. post Bonifacii 1403: 25 gulden umb pele zur bruden an die piler zu stoßen; Die Elisabethä 1407: 9 Pfd. 8 Sch. han wir uzgegin von befehlunisse des Rabs, als man an der bruden ubir Meyn uzgegin hat, als man pele stieß und auch ander erbeit daran tet; Sabb. post Convers. Pauli 1408: 14 Pfd. 6 Sch. 1 Hell. han wir enphangen, als man an wellen uz der stede walde gelöst hat ubir koste, die wellin zu hauwen und ir zu huben, und als man dusent wellin in den Romer tet furen, und als man vil pele zur bruden da machte und auch her in furte und tet spizen; Sabb. ante Kilians 1408: 7 gulden umb ein schiff zur bruden, als man pele stieß; Sabb. ante Martini 1408: 55 Pfd. 2 Sch. 6 Hell. umb 500 und 34 pele von Aubeim und zu schiffon, zu zolle, uz dem schiffe zu erbeiden und sust zu spizen und zu bereiden an der bruden zu stoßen.
- 154) Ebendasselbst, Sabb. post omnium sanctorum 1409: 4 Pfd. 7 Sch. umb bly an die bruden, clammern und sust zu vergießen; Die Innocentium 1409: 8 Pfd. 2 Sch. umb einen zintener und dru phund bließ zu der bruden, die isbaum da mibe anzuelammeru; Sabb. post Andrea 1408: 12 Pfd. 17 Sch. umb seß isbaum zur bruden uber Mein vorn an die troppe und umb 35 bele u. s. w.
- 155) Nicht, wie Vattonn, I. S. 40 sagt, Christus mit den drei Jüngern am Delberg. Der Ausdruck „unser Herr Martel“ bedeutet, wie man aus Scherz Berikon sieht, meistens nur das Kreuz Christi, und in den Stadt-Rechenbüchern wird das Bild nicht bloß mit diesem Ausdrucke bezeichnet, sondern auch geradezu ein Crucifix genannt: Sabb. ante Liburtii 1382: 1 gulden, baz crucefix an alten bruden thorn zu malen; Sabb. post Michaelis 1389: 16 Sch. unser Herr martel an alten bruden thorn zu malen von nuweß; Sabb. post Albani 1392: 22 Sch. von unser Herr martel unter alten bruden thorn zu malen; Sabb. ante Margarethä 1405: 9 Sch. von dem crucefix under dem bruden thorn zu malen. Auch an anderen Gebäuden der Stadt waren Crucifixe angemalt; so heißt es z. B. Convers. Pauli 1371: 17 Sch. von unser Herr martel zu malen an Reddlinheimer porten.
- 156) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Andrea: 5 gulden han wir gegeben dem meler zu solchen sieben gulden, als die seß rechenmeister und Heinrich schreiber von Irme gelde darzu gegeben han, von dem thorn zu Saff. an der bruden zu malen, und auch baz gehuse, da inne unser lieben frauen bilde steet, zu erntwen; Sabb. ante Walpurg. 1409: 24 Pfd. 2 Sch. han wir enphangen und gnommen us dem stode, der da steet under dem Saffinhus bruden torn by unser frauen bilde.
- 157) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Paschä 1375: 9 Pfd. minus 2 Sch. Hell. hand uns geantwort Hertwin Biese und Sipel von Holzhus, baz sie zu czweyn malen uz dem stode uff der bruden gnommen han unde yn auch

ist worden umb albe cleyder, die zu der bruden gefast sin worden; Sabb. ante Perpetuā 1408: 21 Pfd. 15 Sch. 8 Hell. uz dem stode by unser frauen bilde under den neuen bruden thorn zu Saffinhusen.

- 158) So kommen z. B. im Stadt-Rechenbuch folgende Stellen vor: Vigil. Nativit. Mariā 1398: 20 gulden han uns die bumelster geben, als sie enphingen von Hans von Oppen, umb daz die aduche by Allenheilgen numme durch sinen garten sal geen; Sabb. ante Laurentii 1406: 2 groß Straden von zwein aduchen an dem Wein zu offen umb zu rumen; Sabb. ante Tiburtii 1407: 2 groß, die zwo aduchen by sant Leenhart zu offen; Sabb. post omnium sanct. 1363: Johanne von Holzhus 29 Pfd. minus 8 Sch. alse von der educhin (sic) wegin in syne hoffe, die ime die stad machin solde, als ime der Rad gereb hatte, daz kostit alse vele zu bedden und zu machen. In einer Urkunde der Johanner von 1409 kommt vor „das hus uff der aduchen, da Stillentrieg inne wonete“.
- 159) Stadt-Rechenbuch, Vigil. Assumpt. Mariā 1406: 4 Sch. Straden von dem grabin uff dem Riederfelde zu verdammen, als daz wasser da was abgegrabin; acht Tage später heißt es: 5 Sch. 6 Hell. zwein knechten anderhalbin tag von dem grabin, der durch die stad geet, uff dem fischerfelde wider zu machen, als der abgestochin was; Vigil. Convers. Pauli 1410: 8 Sch. 5 Hell. 5¹/₂ tagelon, uff dem fischerfelde am graben zu erbeiden und zu demmen, daz wasser durch die stad zu bringen.
- 160) Stadt-Rechenbuch, Dominica Palmarum 1348: Jacobe richter und Heinze syne bruder zu Menze 100 Pfd. praeter 8 Pfd. um bord und um holz; Sabb. post Mariā Magdalena 1371: 7 Pfd. myuner 1 Sch. umb thile und umb Menzer holz; Feria quarta post Jacobi 1372: 2 Pfd. ane 1 Sch. holz zum wagenhus von Menze zu furen; Rubric „Azgebin den bumcistern in der staid 1383“: 6 gulden, umb beinen holz und borte von Menze her uff zu furen; Sabb. post Lucia 1385: 1 Pfd. Jedel zimmermanne zu zerunge unde zu koste vier dage gegu Menze, holz zu besehen; Mathiā 1386: 1 Pfd. Jedel zimmermanne gegu Menze vier dage, der stad holz unde borte uz zu fiesen, daz die stad gefaust haib; Bartholomäi 1392: 18 gulden 10 Sch. 6 Hell. umb borte, Menzer holzer und her uff zu furen, affin porthen und den thorn by hern Rudolffes hofe zu bedden.
- 161) Ebendasselbst, Crastino Laurentii 1386: Katherinen Morunge 3¹/₂ Sch. alder umb ziegel, ir hus zu bedden, als der Rad ubirkommen ist armen luden daz dritteil der ziegelen zu bepalen, obe sie ihr huser mit ziegeln bedden wollen. Noch in demselben Jahre erhalten zwei andere Frauen aus gleichem Grunde Geld (bei der einen heißt es: vor daz dritteil der steyne, als sie ir hus mit steynen gebacht haib). Viti 1387 erhält Claves Wirstädter 18 Sch. alder „umb eyn drittel an tusend gebaden steynen, sin hus zu bedden, als der Rad ubirkomen ist“. Sabb. ante Simonis et Judā 1387 werden für ein Drittel der Ziegel zur Bedachung eines Privathauses,

bestehend aus 1000 Ziegeln, 2½ Pfb., 1888 dergleichen für 400 Ziegel 1 Gulden und für 866 Ziegel 18 Sch. 8 Hell. Zuschuß gegeben.

- 162) Diese Verordnung lautet (nach dem handschriftlichen Gesetzbuche des fünfzehnten Jahrhunderts, Blatt 71 b): „Der Rat hat angesehen und besonnen, daß die großen breiden schoppe, die durch die gassen in der stat wyder und fure gemacht sin und forter me gemacht mochten werden, großen merglichen schaden und unbequemkeit in vil wise fügen mochten. Darumb solichen schaden zuverkommen und zu verhuden, und auch dar in gepurliche gleichheit und ordnung zu halten, so hat ain Erbar Rat gesetzt und geordnet: Wer nun hinfur an seiner behausung ains schopfs zu machen notdurfftig were, der mag den in nachbeschribner gestalt thun machen, nämlich daß der von dem understen band des hauß an zu messen nit lenger oder weiter dann statmaß, das ist funf schuch und 2 zoll herauß geen soll“. Dann folgt die Angabe der Geldstrafe für jede Uebertretung dieser Verordnung.
- 163) Das zuerst genannte Gotteshaus kommt schon 1317 bei Böhmer, p. 481, sowie noch 1394 im Beedbuch vor; die Kapelle zu den Wygeln wird 1323 bei Böhmer, p. 464, erwähnt. Im Beedbuch von 1367 wird „ein gotshuß zu den Wygeln“ unmittelbar vor dem Sanger zu den Wygeln und in der Gegend der Sandgasse und des Kornmarktes angeführt, sowie noch einmal in der Gegend der Michelsgasse und des Gishübelß „der herren gotshuß zu den Wygeln“, so daß es also damals zwei neue Gotteshäuser der Wygel gab.
- 164) Das zum goldenen Frosch, welches in Urkunden des Liebfraustiftes oft vorkommt, ist das Haus J. 220 (Nr. 1 der Weißfrauenstraße), und war lange Zeit ein für arme Wittwen bestimmtes Haus; das Gotteshaus der Finken kommt im Beedbuch von 1367 und als Beguinen-Haus 1361 im Copialbuch des Liebfraustiftes Nr. 24, S. 207, vor; die anderen beiden finden sich im Beedbuch von 1367 angegeben; von dem einen der Letzteren heißt es in einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1368: ein huß und geseße geyn dem Santhose ubir, und hat daz selbe huß und geseße eczwan geheysen Awe Marien gotes huß.
- 165) Das Hoch-Gotteshaus kommt in einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1470 mit den Worten vor: „ein huß gelegen hynder den Barfussen in dem cleyen geschin, das hiesur das Hoch Gotshuß geheysen, auch etliche Bedone ba inne vormals gewonet haben“. Ueber die große Einung s. Euler, in den Mittheil. des Frankfurter Vereines für Gesch. und Alterthumskunde, I. S. 94. Die kleine Einung (s. Richter, I. S. 288) wird in einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1361 das Michels Gotshuß in der Michels Gasse genannt. Im Beedbuch von 1367 wird zwischen dem Gotteshaus der Nebe von Spire und dem zu der Kufen „das Gotshuß in der Eymunge“ angeführt.
- 166) Das handschriftliche Gesetzbuch enthält Blatt 71 folgende Rathsverordnung von 1423: „Der Rat ist uberkommen, wan man forter nuwe born machet ober soft an den alden machet gruntbarwe ober schyben, swengel, fetten

oder andere merckliche buwe daran dat, daß man yberman dar zu gehorende geben sal nach geburnis und anpale, alsdan gelegen ist. Doch wer selbs in sinem huse oder hofse eigen borne hette, der sulde halb als vil geben, als ime suft geburt hette zu geben. Wan man aber die borne feget oder soft befert an fetten, seile oder eyern, oder eyer machet, oder soft daran pladet, darzu sal yberman geben, der des borns tegelich gebrucht. Auch obe imant zu dem borne nit gehört und des doch mitgebrucht, sal auch darzu geben. Und wer selbs borne in sine hus hat oder sine hofse, der ist nit schuldig, zu dem borne zu segen oder eyern zu machen oder soft zu pladen oder zu stoppen zu geben. Actum in die Margarete virg. anno XIIIc. XXIIo.

- 167) In einer Deutschherren-Urkunde von 1428 kommt vor „der griffen born neben dem Sluchterhose“; in einer anderen von 1441 ein Hof in der Neustadt „jensydt des byffer borns gelegen“; in einer dritten von 1459 „ein hus wider den lowern in dem cleynen gesschin geyn dem Stogborne ubir“, und nach einer vierten von 1454 liegt dieses Haus in Sachsenhausen.
- 168) Stadt-Rechenbuch, Domin. post Georgii 1860: 3 Pfd. meystir Johann wundarbete, daß he den wegemechern gap zu lone von der zygelgassen zu machene; Rubrik „den Bumeistern in der stad“ 1866: 2 Pfd. umb sant zu furen, den weg zu sollen by des pherrers hoff; Sabb. post Bonifacii 1885: 1 Pfd. umb wachen an den weg by sand Nyclaweg; Sabb. ante Gertrudis 1890: 29 tagelon den wegemechern, mit sanbe unde steynen zu handelogen mit 3 farren zwo wochen.
- 169) Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Quasimobog. 1867: 2½ Pfd. minus 8 Sch. umb stro in den dreg in der mess und auch den gefangin uff den thurn; Sabb. post Kätare 1868: 1 Pfd. in der mess den dreg u zu furen.
- 170) Ebendaselbst, Domin. ante Nativ. Christi 1358: Hertwige Wyzsen 8 Pfd. umb stroz zu varen zu dem thurne; Sabb. ante Katharina 1386 werden 600 weniger ein Viertel Gebund Stroh gekauft, „den Samstagß berg zu dem thorney zu bestrawen“; Andrea 1398: 6 gulden umb stro, mit namen umb 600 gebunt und 10 gebunt, zum thorney uff den berg zu strawen.
- 171) Bürgerbuch von 1354 bis 1410, S. 96: „Ein hus und geseze gelegin in der Nuwenstat in der Redbiluhemer gassen und stogsed uff den pul“. Im handschriftlichen Gesezbuch heißt es Blatt 42: „Auch sal man den phule in der Redelheimer gassen an dem wege in wesen halden und den bedern nit gestaben, daß die ire swine dar inne triben, die den brechen“. Dieser Pfuhl wurde 1614 ausgefüllt: Lersner, II. 1. S. 25.
- 172) Die betreffende Verordnung im handschriftlichen Gesezbuch, Blatt 40, fängt mit den Worten an: „Als ettliche lude ire swine in der stat ziehen und in den gassen lassen geen, die dem steinwege und soft den luden schaden tun“. Sie endet mit dem Gebote, jedermann solle seine Schweine in seinem Hause oder Hofe halten, nicht aber „in der stat lassen lauffen, es

were dan, daß man sie zu wasser ober zu brennde ober fur den herten zu selbe triben wulde".

- 173) Handschr. Gesetzbuch, Bl. 40: Von des mistes wegen in der Nuwenstat ist der Rat uberkommen off dinstag vor Margareten anno XIII^o XIII^o, daß der miste abesin sal zuschen sant Katherinen porten und der Escherßhelmer porten und dem hofse zum Frosche und Peber von Emge dem becker und wyder zu sant Katherinen porten umb den borne und plaz daselbs, und sal man den plaz zu eym merke zu fruchten und holz fry halten by der pene. Auch als steyue und pbele uff dem selben merke gesagt sin zu eyme wege, da ist des Rats meynunge, daß nyman dar inn miste legen sal by der genannte buße.
- 174) Stadt-Rechenbuch, Domin. Inuocavit 1348: 1 Pfd. an das priuete by dem spital; Domin. Quasimodog. 1349: an das heymelicheid hinter dem alden spital 1 Pfd.; Domin. ante Assumpt. Mariä 1357: dye heymelicheid zu machene und zu segene uff dem Roynne 17 Pfd. praeter 2 Sch.; Dom. post Assumpt. 1357: das heymelicheid by Burnheimer porten um bord, um holzer, um neyle und arbeydens luden und vegene 9 Pfd. 6 Sch. 4 Hell.; Sabb. ante Crastat. Crucis 1388: 1 Pfd. in der alden mess under der profeyen uff dem Roynne zu segin; Sabb. post Lamberti 1388: 26 Sch. 6 Hell. die gemeynen profeyen an dem Roynne zu segin; Sabb. post Francisci 1408: 3 gulden 3 Sch. Ingebrant und finen gesellen von dem heimlichkeit und profeyen zu segin und reyne zu halden in der nesten alden messe an dem Mein; Elisabethis 1407: 3 gulden 40 Hell. han wir gegeben von dem huseln und profeyen an dem Mein umb die alden messe zu segin und zu reinegin.
- 175) In der Feuerordnung des fünfzehnten Jahrhunderts (Gesetzbuch, Bl. 100 bis 104) heißt es u. A.: „Es sal auch yberman, der das vermag, so es nacht were, eyn liechte in eyner luchten oben zu sinem huse heruff henden, off das die lude in den gasen debaß gesehen und gewandern mogen“. Im Stadt-Rechenbuch finden sich u. A. folgende Angaben: Sabb. ante Katharina 1399: 6 Pfd. Thomas dem smyde umb 6 fadel wien; Lucia 1399: 18¹/₂ gulden umb 1250 swibel ringe in sacklin zu burnen; Sabb. post Thomä 1399: 10 Sch. umb 6 fadeln scheffte; Sabb. ante Michaelis 1400: 14 Pfd. umb dusent mymer 29 swibel ringe zu sacklin; Kathia 1408: 16 gulden 17 Sch. 7 Hell. umb 2100 und 25 swibelringe; Sabb. post Conuers. Pauli 1409: 1 gulden umb vier nuwe sackelysen; item 1 groß von zwein alden sackelysen zu schefften; Sabb. ante Rativ. Mariä 1411: 10 gulden umb ein dusent swibelringe.

Anmerkungen zu X. Die Frankfurter Messe im Mittelalter.

- 176) In den Rechenbüchern der Stadt werden in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, bei Gelegenheit der Ausgaben für das Messengeleite, folgende Städte erwähnt: Ulm, Augsburg, Straßburg, Schlettstadt,

Solmar, Speier, Worms, Mainz, Kreuznach, Mayen, Eln, Aachen, Eiben, Brüssel, Mecheln, Nürnberg, Bamberg, Selnhäusen, Friedberg, Weplar, Durbach, Marburg, Limburg, Montabauer, Siegen, Braunschweig, die nichemischen Städte überhaupt, Breslau, Prag, Venedig und Mailand. Von den beiden letzteren Städten kommt Venedig zuerst 1367, Mailand zuerst 1389 vor. Im Jahre 1406 werden folgende deutsche Städte genannt, denen man brieflich die neu bestimmte Anfangszeit der Messen anzeigte: Ulm, Augsburg, Neutlingen, Eln, Rotenburg a. d. Tauber, Eplingen, Mainz, Straßburg, Nördlingen, Binsheim, Regensburg, Eger, Marburg, Durbach, Limburg, Montabauer, Friedberg, Boppard, Mayen, Koblenz und Aischaffenburg; an Aachen ging diese Anzeige nicht ab, weil es damals in der Acht war. Diese Notiz und das betreffende Schreiben an jene Städte findet sich in dem handschriftlichen Gesetzbuch des fünfzehnten Jahrhunderts Blatt 51.

- 177) Fast jedes Jahr kommen Zahlungen für den Schutz der die Friedberger Messe besuchenden Weber, Krämer und anderen Bürger Frankfurt's vor; und noch 1394 bedingt Frankfurt (L e r s n e r II. S. 317) sich einen Schutz für seine in jene Messe reisenden Bürger aus. Uebrigens heißt in Frankfurter Urkunden diese Messe nicht, wie die Frankfurterische, Messe, sondern der Friedberger Markt.
- 178) Die Namen Herbst- und Fastenmesse kommen schon im vierzehnten Jahrhundert vor. Was insbesondere den damals selten gebrauchten erstern Namen betrifft, so findet er sich z. B. im Rechenbuch von 1358 in der Rubrik „der Stebe Zinse“ („die Ermen in der Messe zu Herbst“) und in einem Briefe Wenzel's von 1394. Jedoch nannte man die Herbstmesse damals meistens nur die alte Messe. Auch der Namen Bartholomäus-Messe für alte Messe kommt vor: s. Fries, Pfeifergericht S. 52. Ostermesse wurde die andere, seitdem sie 1711 mit dem Sonntag nach Ostern begann, immer genannt; im Mittelalter kommt dieser Namen noch nicht vor (Fries, Pfeifergericht S. 52 ff.).
- 179) Dies geht aus folgenden Stellen der Rechenbücher von 1381, 1387 und 1398 hervor: Sabb. ante Tiburtii 1382: „1 Pf. Weber von Niden gegen Messe zu furen, unde 2 gulden vtrperte he widder unde vor sechs tage in der fasten messe den lauffluden zu sagen in die mess zu faren“. Sabb. ante Katharinä 1387: „10 Sch. worden vtrpert, als man die brieffe schreib von der mess wegen in ehwy viel stede, baz die laufflude zytlich in bei mess quemen“. Sabb. post Gertrudis 1394: „han wir Jacob Weiben gegeben 47 gulden 12 hell, den steden und lauffluden obin und niden zu vtrfonden die mess vorwerter zu halben nach brieffin und geboden unser herren des kuniges“.
- 180) Die Veränderungen sind von O r t h einzeln angegeben. Seinen Angaben könnten noch andere aus den städtischen Rechenbüchern beigelegt werden, wie z. B.: erstens 1372 war die alte Messe schon mehr als fünf Tage vor Mariä Geburt vorüber; denn am Sabb. ante Nativ. Mariä ist eine

Zahlung für diejenigen eingeschrieben, welche die von Basel, Straßburg, Speiere und Worms „uz der alden mess geyn Oppenheim geleiteten“; zweitens 1373 war sie schon mehr als sechs Tage vor Mariä Geburt vorüber; denn unter Sabb. ante Nativ. Mariä ist die Zahlung für die Gefellen und Diener eingeschrieben, welche die von Basel und die oberländischen Städte „uz der alden Messe geleiten“; drittens 1374 war sie schon vor Mariä Geburt zu Ende; denn unter Sabb. post Nativ. Mariä ist eine Zahlung für die Verzehrung eingeschrieben, welche die diener hielten „an Mitwochen (also zwei Tage vor Mariä Geburt) zu Kellertbach, als sie mit kauffstuden den Moyn abe reden“; viertens 1376 muß die Fastenmesse noch acht Tage länger gedauert haben, als gewöhnlich, weil im Rechenbuch steht: „5 Pfd. 1 Sch. verperten die diener mit 20 glenen, als sie uff den grünen donnerstaig mit den gesten uz der fastenmesse reden“.

181) S. Römer-Büchner, Wahl- und Krönungskirche S. 60. Auch an folgenden Stellen der Rechenbücher wird der Messelode gedacht: 1381 Zahlung für „zweye isen an die messeloden“; 1388 desgleichen für „eyn holz unde eyne zimmermanne zu arbeiden an der messeloden zu henden“; 1388 desgleichen „von der messeloden zu henden“; 1392 desgleichen für „eynen riemen in die messeloden“; 1402 desgleichen „von ein riemen in die messeloden zum cloppel zu machen“.

182) Schon im ältesten noch vorhandenen Rechenbuche der Stadt wird erwähnt, daß 1350 die Schützen die Frankfurter Wollweber, welche auf den Fuldaer Markt reisten, bis Weinhäusen geleiteten und, als dieselben wieder von Fulda heimkehrten, ihnen bis Selbold entgegen fuhren. Von 1352 an aber finden sich beständig Ausgaben verzeichnet für das Geleite der Frankfurter Bürger nach und von dem Friedberger Markt. Dieses Geleite bestand in fahrenden Schützen oder in reitenden Söldnern, und häufig wird der Verzehrung gedacht, welche diese schützenden Begleiter in Peterweil (einmal auch in Bonames) hielten. Einmal wird auch erwähnt, daß dieselben dabei in Friedberg selbst übernachteten, sowie ein andermal, daß man einen Söldner nach Buchbach und Assenheim schickte, um „solt zu versamen unfer burger von Fredeberg her heym zu geleiden“. Nicht selten kommt auch vor, daß die Schützen und Diener, wegen der Reise von Frankfurter Bürgern nach oder von Friedberg, zwischen Frankfurt und Friedberg auf der Straße hielten (einmal sogar mit dem Zusatz: „mit den burgermeistern“).

183) In Betreff des Marktschiffes s. Zersner I. 1, S. 530. Die erwähnten zwölf Angriffe (in der Zeit von 1362 bis 1374) waren folgende. 1362 (Fastenmesse) wurden die Kaufleute von Löwen angegriffen und gefangen genommen. 1363 (Fastenmesse) wurden ebendieselben bei Kellertbach ihrer Tuchwaaren beraubt. 1364 nahm der Herr von Solms Braunschweiger auf der Reise zur Messe gefangen und warf sie in Rich ins Gefängniß. 1366 überfiel Graf Ruprecht von Nassau Kaufleute, welche auf dem Main in die Fastenmesse reisten, und nahm ihnen Silber und andere Waaren

weg. Zu eben derselben Zeit wurden die Wollentweter von Lymburg zwischen Kloster Thron und der Höhe durch Graf Heinrich von Nassau (einen kölnischen Domherrn, dem man den sauberen Beinamen Graf Schindleder gegeben hatte) überfallen, einige von ihnen getödtet, andere gefangen genommen, und ihnen mehr als 300 Stück Tuch geraubt. 1367 wurden auf der Reise zur Fastenmesse mehrere Messesfremden verwundet, und die Stadt schickte zur Verfolgung der Straßenräuber Leute aus. In demselben Jahre überfiel der ritterliche Straßenräuber Hartmud von andere Messesfremden auf ihrer Reise in die Herbstmesse. Vor der Fastenmesse von 1370 wurden einerseits die Kaufleute aus Meissen und andererseits die aus Schwaben überfallen und beraubt; einer der Räuber war der Herr von Eppstein. Im Jahr 1371 überfielen der Graf von Bied und der Herr von Isenburg die niederländischen Tuchhändler, welche auf die Fastenmesse reisten, bei Andernach und nahmen ihnen Waaren im Werthbetrage von mehr als 4000 Gulden weg. Im Herbst desselben Jahres wird von einem Messesfremden berichtet, welcher „in der meß nyder geworffen ward“. Vor der Ostermesse 1374 wurden zwei kölnischen Kaufleuten ihre Wollewaaren auf der Reise weggenommen. Vor der Herbstmesse desselben Jahres aber sah sich der Rath genöthigt, Gesandte nach Aachen und Köln zu schicken, um die dortigen Kaufleute wegen der Gefahr zu beruhigen, welche ihnen auf der Reise zur bevorstehenden Messe drohte. Aus den nächsten Zeiten nach 1374 will ich noch folgende an Messesfremden beabsichtigte oder begangene Räubereien anführen. Im Jahr 1378 wurden Kaufleute, welche aus der Fastenmesse heimkehrten, bei Höchst überfallen. Vor der Fastenmesse von 1386 wurden eines Theils die Bamberger Kaufleute bei Lohr festgehalten, und anderes Theils mußte eine Botschaft an die Kölner geschickt werden, welche aus Furcht vor Graf Dietrich von Ravensellenbogen nicht in die Messe zu ziehen wagten. Im Herbst 1389 bemächtigte sich Engelhard von Frankenstein zu Selgenstadt des Messesgutes der Nürnberger. Aus dem Frühjahr 1395 wird uns folgende städtische Ausgabe gemeldet: „18 Sch. 8 Heller 6 knechten einen tag an den porten zu sitzen und zu warten uff reubern, die der von Nurenberg burger in der meß angegriffen hatten“. Vor der damaligen Fastenmesse wurden die Frankfurter selbst, als sie den in ihre Messe Reisenden entgegenzogen, von den Leuten des Mainzer Erzbischofes bei Aschaffenburg überfallen, beraubt und zum Theil gefangen genommen. Um den Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts beraubte der Mainzische Statthalter von Aschaffenburg, welcher diesen Ueberfall geleitet hatte, auch die aus der Messe heimkehrenden thüringischen und meissenischen Kaufleute. Im Jahr 1402 mußte sich die Stadt an den König wenden, weil die brabantischen Städte vom Herzoge von Geldern bedroht waren und deshalb nicht zur Messe reisen konnten. Im April 1408 nahm König Ruprecht in zwei an den Rath gerichteten Schreiben (Kaiserbriefe des Stadt-Archivs I, No. 188 und 202) sich zweier östreichischer Kaufleute an, welche auf der Reise zur Frankfurter Messe

durch Konrad von Wilsberg beraubt und gefangen genommen worden waren. Im Frühjahr 1406 wurden die heimkehrenden Eölner vom Herrn von Eppstein angefallen. — Alle diese Ausgaben, welche offenbar nichts weniger als ein vollständiges Verzeichniß der in jenen Zeiten auf Messesfremde gemachten Angriffe sind, habe ich aus den Rechenbüchern entnommen, mit Ausnahme von vieren, welche in der Limburger Chronik, in Lersner's Werk (II. 1, S. 844 fig.) und in Richard's Wetteraria S. 189 mitgetheilt sind. Wie nöthig übrigens selbst noch lange nach jenen Zeiten die militärische Begleitung der Messesfremden war, kann man daraus abnehmen, daß noch 1517 Franz von Sickingen sieben Wagen mit Messesgütern unmittelbar vor einem der Stadthore wegraubte (Lersner I. 1, S. 429). Wegen der großen Unsicherheit in jenen Zeiten traf man außer und neben dem Geleite noch andere Vorsichtsmaßregeln, z. B.: Sabb. ante Matthäi 1390: „6 Sch. zwein gesellen, die ein nacht die warte in dem Ryder walde virslugen, als man die kaufflude des morgens uz der mess geleiden solde“; Sabb. post Ambrosii 1402: „18 gross virperten der diener ein teil, als sie hern Herman von Rodenstein gein Friedeberg geluben waren, und auch als ir ein teil die warte vor der Hohe verslugen, da man die von Friedeberg in die messe geleidete“.

- 184) 1375 findet sich nach der Herbstmesse folgende Ausgabe verzeichnet: „Anderhalbhundert phund unde seßtehalb phund hand virpert unferß herren diener von Hanawe in der herberge zur Rufen, als sie in der alden messe hie lagen unde die geste her unde hynnen hulffen führen“. Gerade ein Jahr nachher wurde folgende Ausgabe gemacht: „10 Pfd. 6 Sch. verperten unferß herren diener von Hanawe, die gesellen die man gebeden hatte unde die richtere unde diener und alle ire knechte in Johans huß von Holzhuß burgermeister, als sie geyn den gesten gereden waren in der alden mess unde sie der raid huz laden“. Im Frühling des Jahres 1404 heißt es im Rechenbuch: „38¹/₂ gulden unferß herren des koniges (dies war bekanntlich Ruprecht von der Pfalz) dienern, die sin gnaden, von begerunge hern Hermans von Rodenstein (er war städtischer Hauptmann) und des Rades wegen, mit 22 pferden her geschicht hatte, die kaufflude und geste helffen zu geleiden“.
- 185) In den ersten Monaten des Jahres 1349 erschien, wegen des Thronstreites zwischen Karl IV. und Günther, das Reisen zur bevorstehenden Fastenmesse bedenklich; der Rath sorgte daher bei Zeiten für ein sicheres Geleite und sandte, wie es heißt, „die botin uz mit des königes bryffen und des herzogin und mit des von Falkenstein zu den steden um die mezse“. Ebenso sorgte er 1394 um den Beginn des März für das Geleite der Fastenmesse („8 gulden 16 Sch. den fursten, graven und herren zu schriben und zu bibben, alle kaufflude und geste hise fastenmess zu geleiden“).
- 186) Sabb. post Nativ. Mariä 1375: „32 Pfd. den schützen zu lone, eyns mit den gesten uz der alden mess geyn Menze und eyns geyn Oppenheim,

unde von eyne schiffe, baz sie geyn Menze brug, unde von den karren, die sie geyn Oppinheim trugen“. Sabb. ante Michaelis 1399: „2 Pfd. von ein schiffe, die schutzen in der messe mit den kauffluden gein Menze zu faren“. Sabb. post Nativ. Mariä 1374: „21 Sch. 1 Heller verperten die diener an Mitwochen zu Relslerbach, als sie mit kauffluden den Meyn abe reden“. Matthäi 1381: 14 Pfd. minus 2 Sch. 30 schutzen unde 15 karren die sie furten zu lone, die von Menze uz der messe zu geleiden, unde 4 schutzen die mit fure hatten zu lone“.

- 187) Der S. 305 in Anmerk. 4. angeführte Herbut war einer der Richter. Im Frühjahr 1372 wird eine Zahlung gemacht an „die richter unde diener nach Hoenberg, also sie die von Lymburg geleiteten in die messe“. Im Herbst 1377 findet sich folgende Zahlung: „19 Sch. alder verperten der stede frunde zu Boginsheim, als sie die geste uz der alden mess geleiten“. Im Frühjahr 1379 hat das Rechenbuch folgende zwei Ausgaben verzeichnet: „13 Pfd. 8 Heller verperten der burgermeister Heilman von Spire unde ander der stede frunde unde diener zu dren reden, als man die kaufflube in die nuwen messe geleidete“; „8 Pfd. 8 Sch. verperten Heilman burgermeister von Spire unde die gesellen unde diener, als sie die geste uz der fasten mess furten unde auch eyne nacht hilden uf der stede fiende“. In Betreff des Stadthauptmannes s. *Per sner* I. 1, S. 426.
- 188) S. oben S. 260 fig., sowie Feyerlein's Nachträge I. S. 198 fig. und Orth's Reichsmessen S. 684 fig. Das Nähere über die oben angegebenen Geleitsstellen s. in Orth's Reichsmessen S. 106, 115 fig., 117 fig., 120, 123, 126, 137 fig. Folgendes findet sich über Geleitsstellen überhaupt auf S. 228 der *Collect. de rebus Francof.*, welche in No. 23 der Uffenbach'schen Manuscripte enthalten sind: „Geleit zwischen Menz und Frandfurth verglichen, subret Kauffleuth bis an die Galgenwarth und vor den Oberröder Schlag, grose Herrn bis an Heyligen Stod vor der Galgen Pfort, und an derkehr Einer Pforten, Hessen mit Recht erhalten, muß vor der Warth bleiben, Pfalz desgleichen“.
- 189) Sabb. post Nativ. Mariä 1375: „32 Pfd. den schützen zu lone eynd mit den gesten uz der alden mess geyn Menze unde eynd geyn Oppenheim unde von eym schiffe, baz sie geyn Menze brug, unde von den karren die sie geyn Oppenheim trugen zu lone“. Sabb. ante Michaelis 1399: „2 Pfd. von ein schiffe, die schutzen in der messe mit den kauffluden gein Menze zu faren“. Sabb. ante Simonis et Judä 1375 wird eine Zahlung gemacht für die Zehrung der Diener zu Relslerbach, „als sie zu lest mit den gesten uz der alden messe reden“. Sabb. post Paschä 1376: „5 Pfd. 2 Sch. sechszehn schutzen bis gein Rutenheim die von Menze zu geleiden“. Nativ. Mariä 1375: s. oben S. 306 Anm. 4. Sabb. post Albani 1376: „11 alde grose verperten die diener zu Rofelheim, als sie geyn den gesten in der faste mess redb“.
- 190) Nach den Rechenbüchern hielten die das Geleite Bildenden im Herbst 1373 ihre Verzehrung zu „Dordelwoyl“, übernachteten im Frühjahr 1375 zu

Friebberg, „als sie gehn den Hessian steden reden, die in die fasten messe wolden“, zogen im Frühjahr 1374 „gehn Buzbach, als des Santgraffin stede da lagen unde in die fasten messe wolden“, und ritten im Frühjahr 1368 aus, „die Hessen zu geleiden gein den Gyslin“. Nach zwei Urkunden aber, welche Lersner II. 1, S. 317 und 554 anführt, empfingen die Frankfurter um 1440 das von Buzbach abgehende Eppsteiner Geleite in Kloppenheim oder Holzhausen, und schickten um 1394 ihre Geleitsmänner auch nach Peterweil, über welchen Ort damals die Straße von Frankfurt nach Friebberg ging.

191) Sabb. post Barthol. 1374: „23 Sch. 3 Heller verzerten die diener an Dourestage (hier fehlt offenbar „als sie“) in dem Monichhoffe in der alden messe hilden, item 27 Sch. alder 5 Heller verzerten sie am Mantage da selb, item 32 Sch. junger verzerten sie an Dinstage da selb“. Sabb. post Decoll. Johannis 1374: „2 Pfd. alder 2¹/₂ Sch. alder verzerten die diener zu Babinhuß, als sie da hilden uff der strafe in der alden messe“. „Item 3 Pfd. perdelon, als die gesellin hilden in der alden messe in dem hofe zwischen Menze und Franc. uff dem Moynne“. In die Decoll. Johannis 1366: 2 Pfd. 8 Sch. 4 albe heller, da unser diener hildin uff der strafen in der messe gein den von Marburg“. Sabb. post Pascha 1375: „28 Sch. verzerten die diener zue Gogensheim, als sie in der fasten messe uff der strafe hilden“.

192) Die Rechenbücher enthalten diese Abgaben. Es geht aus denselben zugleich hervor, daß diese Gemächer oder, wie der Ausdruck lautet, Profeyen auf dem Rain selbst standen, und daß nicht sowohl sie selbst, als vielmehr das Rainbette unter und bei ihnen gereinigt wurden. So heißt es 1388: „1 Pfd. in der alden mess under der profeyen uff dem Moynne zu fegen“; 1388: „26 Sch. 6 Heller die gemeynen profeyen an dem Moynne zu fegen“; 1408: „3 Pfd. 18 Sch. umb 16 bele zur profeyen an dem Meyn und umb zc.“; 1410: „32 Sch. zwein knechten zu drin malen in diser messe nachtes under der profeyen am Meyn zu fegin, als der Meyn so klein was“.

193) Müller's Bartholomäus-Stift S. 123 fig., das handschriftliche Gesetzbuch Blatt 30, das Manuscript de ecclesia, monaster. Francof. in No. 5 der Uffenbach'schen Manuscripte. In letzterem heißt es S. 98: „1354 hat das Capitul (zu St. Barthol.) und der Rath sich verglichen und verboten, daß hinführo nichts mehr in und außerhalb des Bartholomäus Bezirk oder Freiheit sollte feil gehabt werden. Dagegen hat G. C. Rath dem Custodi versprochen, jährlich eine Mark Gelts zu verehren“. Diese Angabe ist, wie so viele in der Uffenbach'schen Manuscripten-Sammlung, falsch, sowohl in Hinsicht auf die Jahreszahl, als in Betreff der Gelbsumme; denn nach den Rechenbüchern der Stadt leistete der Rath schon 1352 jene jährliche Zahlung, und diese betrug damals und in den nächsten Jahren 1 Pfd., 1356 aber 1¹/₂ Pfd., von 1357 an wieder 1 Pfd., von 1361 bis 1372 30 Sch. und erst von 1373 an 1 Mark. Wie wenig übrigens das Verbot befolgt wurde, geht auch aus dem Schultheißenbuch

Sifried's zum Paradies hervor, in welchem Blatt 9 eine Abgabe an den Schultheißen so angegeben ist: „von jedem crame 6 albe hellir undir dache aber nicht undir dache, in dem kirchoffe und in den kirchen“.

- 194) Im Schultheißen-Buch steht Blatt 8: „Nota das husgelt. Wer gut in eyne huse ligin hat, der gebit dry albe hellir von dem izintener zu husgelde, unde wer das kouffirt, der gebit sechs albe hellir in der messe, er sy ein burger adir nicht, aber uswendig der messe so gebit ein burger kein husgelt, unde der sechs hellir gefellit der stad dry hellir, so die ersten dry hellir gefallint alleyne deme, des das hus ist adir ynne hat“.
- 195) Im Schultheißen-Buch Sifried's zum Paradies, welches der Zeit von 1370 bis 1380 angehört, findet sich Blatt 11 folgende Stelle: „Dicht sint die stede die czulfri sin an der broctiu, abir das merrecht gebit allirmenlich: Achge, Seylnhusin, Henwe, Norenberg, Prage, Bresselawe, Oppenheim, Wormese, Spire, Strasburg, Wetflar, Fridenberg, Solzbach zu Bayern, Rochten zu Beheim, Babinberg die albe stad, die ander gebit uz der stad halbin czul und nicht hen yn, Slesstad, Hagenawe, Eger“. Ein Verzeichniß aller derer, welche um 1367 diese Zollfreiheit genossen, findet sich bei *L e r s n e r* II. 1, S. 800.
- 196) Im Schultheißen-Buch heißt es Blatt 5: „Nota die stad zu Frank. gebit eyne schulth. zu Frank. alle jar uff sant Michels tag 10 Pfd. Hell. ewigis gelbis fur unsern herren den keyser Karle und sine stede Prage, Sulzbach, Brespela und die Rotten, das sie zollfri sin an der broctiu zu Sassinhusin, und darumb gab der selbe keiser der stad 800 guldin“. Daß die Freikaufung dieser Städte durch Karl IV. im Jahre 1358 oder zu Anfange 1359 Statt fand, geht aus folgendem Ausgabenposten des Rechnungsbuchs von 1358 hervor: Dominica post Pascha 1359, 19 Pfd. an virlusten an bosen hellern, an lichten guldin, an Behemischen und an den drehhundert guldin, die unse herre der keyser antwortete als von der vier stede wegin Prage, Bresslow, Rotten und Solzbach.
- 197) Nach *F r i e s* (Pfeisgericht S. 178 fig.) wären die betreffenden Geschenke selbst in Nürnberg nie überreicht, sondern stets nur Geld gezahlt worden. Dies ist jedoch nicht richtig, wie folgende drei Stellen der Stadt-Rechnungsbücher beweisen: erstens 1382 Sabb. post Petri ad vincula: 2 gulden Syhen von Schorndorff vor peffer, hentschuwe unde ander gerete, die he zu Nurenberg von vier jar gegeben haib, das unser burgere da zol fry sey; zweitens 1384 Sabb. post Epiphan. (1385): 3 gulden Syhen von Schorndorff, als he von dreh jaren zu Nurenberg von der stede wegen da gegeben hatte vor peffer, hentschuwe, eynen becher unde eynen stad; drittens 1408 Vigilia Nativ. Johannis: 12 Sch. han wir gegeben Hennen Monich, als er der stede recht zu Nurenberg in den nesten virgangen phingst heiligen tagen abegericht hat, darumb die burger diss jar da zolfry sin, und was das mit namen umb einen wyßen gebreweten becher, ein phund peffers dar inne, zwene wyße hentschu und umb ein wyß stebechin, und wolde des burggraven amptmann, der das zu tunde hatte gehabt, han, das er ime

daß mit piffern antworten sulde, des er doch nit tun wolde und meynte, daß man des nit plichtig wer, und bleib iz auch daby.

- 198) Es heißt stets „den Rechenmeistern, den schribern und irme gesinde zu messengelbe“; einmal kommt statt des letzteren Ausdruckes auch vor: „in der messe fur ir recht“, ein andermal: „in der messe zu schentgeld“. Uebrigens nahmen 1856 auch die Ungelder an diesem Geschenke Theil, sowie 1872 auch einmal vorkommt, daß der Stadtpfaffe (d. i. der Procurator der Stadt) und sein Gesinde ein freilich kleines Messegeschenke von etwas mehr als einem halben Gulden (14 Sch.) erhielten.
- 199) Ein Beispiel hiervon gibt das Rechenbuch von 1879 unter Sabb. ante Urbani: „Engeln Wießen unde Henzen von Holzhuß dem Jungen ir iglichem 17 Pfd. 8 Sch. von 21 tagen, alse sie Wider Froisch selge unde die darzu gefast worden vor langer zyt gewonnen hatten, in eyner mess zu rieden, iglichem zum tage mit eyner glenen 18 Sch., und sie des warteten daig unde nacht, unde uff ire kost redden, uff wilche zyt sie des geheiffen worden“. Uebrigens finden sich alle oben angegebenen Sicherheitsmaßregeln ebenfalls in den Rechenbüchern erwähnt.
- 200) *Versner* I. 1, S. 429. 430, II. 1, S. 559. — *Kirchner* (I. S. 504) gedenkt auch eines „Tausendkünstlers, der sein Glück auf den Messen versuchte, und 1486 als Zauberer in den Main geworfen wurde“. Er gibt jedoch keine Quelle an, und da *Versner* II. 1, S. 684 bloß sagt: „1486 ward ein Zauberer und Falsarius ertrendt“, so ist es klar, daß dies *Kirchner*'s Quelle war, und daß der von ihm gebrauchte Ausdruck „Tausendkünstler“ nicht mit „Taschenspielfünstler“ identisch, sowie die Erwähnung der Messen dabei nur eine Vermuthung ist.

Anmerkungen zu XI. Frankfurter Geldgeschäfte und Handelsbanken im Mittelalter.

- 201) Stadt-Rechenbuch wird unter Michaelis 1403 eine Sendung nach Mainz erwähnt, „als man mit den Lumbarden tedingte von des weffils wegen, als gein Rome von Welbers wegin gemacht was“, „nachdem schon im Juli angegeben worden war, daß man den Stadtschreiber nach Mainz geschickt hatte, „zu erfarn von geltes wegen an dem weffeler, daß man gein Rome verweffit hatte“. Im Rechenbuch von 1405 werden Verhandlungen, welche der Richter Dielmann Gast in Rom zu führen hatte, erwähnt und bei den Ausgaben für dieselben u. A. bemerkt, daß „Dilman mit zwein pferden zu Heidelberg lagin und eins weffelbrieffs beyde“.
- 202) In den am Schlusse des Rechenbuchs von 1406 befindlichen Notizen stehen folgende drei Bemerkungen: Erstens 2 gulden 6 Sch. 7 Hell. nach dem weffilbrieff gein Colne; zweitens 8 gulden ein gefellin von Brunenberg, der uns einen weffelbrieff Dilman gein Rome trug; brittens 180 gulden Walter zur Bloden von eins weffils wegin umb 150 Ducaten gein Rom zu senden.

203) Am Ende des Rechenbuchs von 1402 stehen folgende Notizen: Nota hude zu tage feria secunda post Katherinen han wir mit Jekil zu Schonestein (bies war einer der in Dienst genommenen Leute) alle ding gerechint und flecht gemacht, und han wir rechemeister yme uz der rechenunge geluhen 200 gulden. Auch hatte uns Jekil uff die selbix yob, als er gerechint hatte, an dem wehil gewonnen 68 gulden, die wir yme auch liehen zu den obgenanten 200 gulden. Uff hude feria secunda post Katherinen han wir rechemeister mit Jeklin zu Schonestein, als der syt der neste messe biz her allein uff dem wehil gefessin hat, gerechint und alle ding glich gemacht, also das er in der vorgenant yob uff dem wehil erwonen hat, das yme bestanden sin 68 gulden. Item han wir am wehil 1000 gulden von Happel Kaybaums wegin. Item 800 gulden han wir ligen am wehil, die uns die brudenmeister dar lachten. Item han wir gnomen vom wehil 400 gulden. Item in der alden messe anno 1402 han wir rechemeister von dem wehil zu wigegelde enphangen 200 gulden 16 gulden 17 Hell. Item in der vorg. mess han wir den gefellin uff dem wehil zu lou gebin bis nachgeschrebin: Jeklin zu Hanawe 24 dage, Henne zu Freudenberg 24 dage, Erwalt zu Ortenberg 24 dage, Peter Humbrecht 28 dage, iglichem 7 gulden, Heinze Dirmenstein 27 dage, Henne Balmenede 28 dage, iglichem 8 gulden, Beber Donne 21 tage, Dilman Fribode 20 tage, iglichem 6 gulden, Henne Winsperg 14 dage, Korbach 14 dage, Rathis 14 dage, iglichem 4 gulden. Nota Johannes Peter, Jekil Humbrecht. Item vom wehil han wir enphangen, als man zu wigegelde uffgehabin hatte, 200 gulden 16 gulden 17 Hell., und was das zu ugender messe. Nota des mantages nach Nativitat. Marie anno 1402 han lude vur Jekil zu Hanawe uff dem wehil gehabt ligen 25 gulden, der huben sie 21 widder uff und liehe die uberige 4 gulden lige, die er uns auch in die rechenunge gegeben hat. — Uebrigens durste, nach einer 1402 erlassenen Verordnung, das von Privaten in die Bank gelegte Geld nicht gerichtlich angegriffen werden. Diese im Oktober 1402 erlassene, im oft erwahnten Gesetzbuch Blatt 42 stehende Verordnung lautete: Der Rat ist uberkommen, als er sich vormalis auch vereyniget hat, das alles gelt, es sy was es sy, das fur der siebe wechsele gelacht wirt, sulle gut geleit haben, also das es nymannt sulle oder moge bekommen oder off halben.

204) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Andred 1402: „1400 gulden Joh. von Holzhuß und Henne von Breidenbach, die wir in an den wehil gelacht han, in da mibe 70 gulden geldes widderkauf abegulosen, als in das der Rat in sinen offin brieffen virkundet hat“. Uebrigens war es auch schon vor dieser neuen Einrichtung gebräuchlich gewesen, Geld bei den Wechselern anzulegen, und man kann daraus schließen, das diese bereits früher neben ihrem Geldwechseln eigentliche Geldgeschäfte trieben. In einer Urkunde des Leonhards-Stiftes von 1397, welche das Testament eines Kanonikus enthält, heißt es: Idem dictus testator asseruit, se habere trecentos florenos apud Johannem Appenheimer oppidanum Franckefordensem, quorum

ducentos legavit et donavit nomine dotis Katherine filie sui fratris. Item reliquos centum florenos apud Johannem Appenheimer, ut perfertur, existentes etc. Jener Appenheimer war ein Wechseler.

- 205) Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Perpetuā 1403: 2000 gulden han wir von des Rads wegin gegeben und gelacht vor Joh. Appinheimer an den weßil, da mide kauffmanschaft zu triben und zu weßiln, und sal er dem Rade sinen teil davon gebin und baz halben, als man mit yme darumb ubirkomen ist nach lude der brieffe daruber gegeben. Item 3000 gulden han wir von des Rads wegin gegeben und gelacht vor Eleßchin Wollenburg, dem Rade da mide zu weßiln und kaufmanschaft zu triben. Item 121 gulden han wir gelacht und gegeben vor Jekiln zu Schonenstein vor den weßil, als man mit yme ubirkommen ist. Später, Sabb. ante Sirti 1403, heißt es dann: 900 gulden han wir von Jekiln zu Schonenstein von dem weßil gnomen in die rechenunge, die der Rad vor vor in uff den weßil gelacht hätte. Item nach der neste virgangen faste messe han wir von des weßils wegin gerechent mit Jekiln Humbrecht zu Schonenstein, und gab er uns da 70 Pfd. uß zu wigegelde und dann vom weßil und kauffmanschaft 41 gulden, da von hat man widder gegeben 6 gulden ein gefellin, der yme die meß 21 tage halff. Item Johan Palmstorffer zum Duydenbaum hat uns nach der vorg. faste meß gegeben 24 gulden 7 Sch. zu wigegelde als zum halbin teil und dann 100 gulden 36 gulden 6 Sch. von weßilgelde und kauffmanschaft als zum halbin teil. Item Sifrid Guldenschaff hat uns nach der vorg. fasten meß gegeben 20 gulden zu wigegeld und 10 heller als zum halbin teil und dan 16 gulden 5 Sch. von weßilgeld und kauffmanschaft als zum drittenteil. Item Eleßchin Wollenburg hat uns nach der egenanten fasten meß gegeben 50 gulden zu wigegeld und dann 53 gulden von weßilgelde und kauffmanschaft, davon hat man wider usgegeben 12 gulden zwein gefellin, die im in der messe 21 tage hulffen. Item Eleßchin vorg. hat uns uff hude sant Etriacus tag gegeben 28 gulden von wessel und kauffmanschaft und dan zu wigegelde 3 Pfd. 11 Sch. 4 Hell. — Nach der Herbstmesse dieses Jahres heißt es (Sabb. post Matthäi): 300 Pfd. 14 Pfd. 3 Hell. han wir von den vier wesseln enphangen von der neste vergangen messe. — In den nächsten Jahren heißt es in der Abrechnung, daß Eleßchin Wollenburg mit 60 Gulden als „Jahrlohn“ bezahlt worden sei, Appenheimer, Guldenschaff und Schonenstein aber theils die Hälfte, theils ein oder zwei Drittel vom Wieegelde und vom Gewinn erhalten hätten.
- 206) In Betreff der Bank von Eleßchin Wollenburg, welche ganz Eigenthum des Rathes und von diesem mit 3000 Gulden ausgestattet worden war, wird noch der Zusatz gemacht, dieses Geld sei jenem Manne gegeben worden, um damit „dem Rathe“ zu weßiln und Kaufmanschaft zu triben. In dem einen der erwähnten beiden Verträge oder Concessionen wird der Gewinn ebenfalls als ein dreifacher bezeichnet: „was wir mit kauffmanschaft oder weßiln gewinnen, und was gefället von wigegelde“.

- 207) Daß die Wesseler Geldgeschäfte trieben, könnte vermittelt des von Orth (Reichsmessen S. 335) angeführten Eides derselben bestritten werden. Sie schworen nämlich u. A., daß sie von dem Gelde, welches der Rath ihnen leihe, keinen Heller aus der Stadt führen, noch mit demselben handeln, sondern mit ihm bloß den Wechsel halten wollten. Allein dies kann offenbar nur so verstanden werden, daß sie keinen Waarenhandel, sondern (wie es in der einen Concessions-Urkunde heißt) bloß „Kaufmannschaft, die zum Wessil gehöre“, d. h. bloß Geldgeschäfte treiben durften.
- 208) Die zuletzt angeführte, enorm hohe Verzinsung eines städtischen Anlehens ist in mehrfacher Hinsicht merkwürdig. Nach der betreffenden von Senckenberg (Sel. jur. I., p. 645) mitgetheilten Schuldverschreibung entlieh der Rath am 28. Mai 1368 von vier (offenbar Mainzer) Juden 1000 Gulden unter folgenden Bedingungen: Erstens vom 28. Mai bis zum 11. November werden wöchentlich 5 Gulden Zinsen bezahlt (was also 26% jährlich sind); zweitens wird die Schuld am 11. November nicht zurückbezahlt, so soll dieselbe auf 1125 Gulden gestiegen sein, d. h. also zu den bereits bezahlten 26% Zinsen ebensoviel bezahlt, oder mit anderen Worten das Kapital für die Zeit von Mai bis November mit einem Jahreszins von 52% verzinst werden; drittens vom 11. November an werden jene 1125 Gulden wöchentlich mit 5 für je 1000 Gulden weiter verzinst; viertens als Bürgen für die Rückzahlung und Verzinsung des Kapitals treten der Stadt-Schultheiß Sifried zum Paradies und elf der angesehensten Frankfurter Bürger (ein Glauburg, ein Klobelauch, ein Löwenstein, ein Lichtenstein, zwei Holzhausen, ein Hohenhaus, ein Frosch, ein Drutmann, ein Gärtener und einer zum Wedel) ein; fünftens werden diese Bürgen acht Tage nach dem 11. November zur Zahlung ermahnt und leisten sie dieselbe nicht, so sollen sie sich unverzüglich in Mainz zu einem sogenannten Einlager stellen, d. h. sie sollen sich nach Mainz begeben und dort in einer von den vier jüdischen Gläubigern ihnen anzuweisenden offenen Herberge als Geiseln so lange verbleiben, bis Kapital und Zinsen bezahlt sind; sechstens sowohl der Rath als diese Bürgen und Geiseln verzichten im Voraus auf alle Mittel, welche sie gegen diese Vertragsbestimmungen von Kaiser und Pabst, durch Gerichte, durch Bann oder auf irgend eine andere Weise erlangen könnten; siebentens ist ein Jahr nach dem 11. November 1368 die Schuld nicht abgetragen, so mögen die vier Gläubiger Leib und Gut des Rathes mit oder ohne Gericht angreifen; achtens alle denselben zuerkannten Rechte sollen auch auf diejenigen übergehen, denen sie ihre Schuldforderung etwa abtreten werden. Eine gleiche Schuldverschreibung kommt in der Frankfurter Geschichte nicht wieder vor. Ähnlich ist diejenige, welche 1398 drei der ersten Hofbeamten des Königs Wenzel an sechs Frankfurter Bürger für 459 Gulden und 2 Groschen ausstellten, die ihr Gebieter für den kurz vorher zu Frankfurt verzehrten Wein jenen sechs Bürgern schuldig geblieben war. Die Hofbeamten verpflichteten sich ebenfalls zu einem Einlager, wenn sie auf die geschehene Rückforderung nicht sogleich bezahlten; nur sollten sie nicht selbst als Geiseln nach

Frankfurt kommen und dort in einer von den Gläubigern angewiesenen offenen Herberge verbleiben, sondern jeder von ihnen sollte statt seiner einen Edelknecht nebst einem anderen Knechte senden. Außerdem sollten den Gläubigern alle gehaltenen Kosten berichtet werden. Endlich entsagten sie ebenfalls der Anwendung aller geistlichen oder weltlichen Rechtsmittel (Fichard's Archiv III. S. 174 flg. 192 flg.). In diesem Falle waren es die zerütteten Finanzverhältnisse des Königs, welche die Gläubiger zum Stellen solcher Bedingungen nöthigten; im ersteren Falle aber mußten sich die Gläubiger gegen die Schwierigkeiten sicher stellen, welche ihnen als Juden entstehen konnten, wenn sie etwa genöthigt würden, ihre Forderung beim königlichen Hofgerichte einzufügen.

Anmerkung zu XII. Eine Frankfurter Spielbank im Mittelalter.

209) Diese von Senckenberg Selecta jur. I. p. 58. mitgetheilten Verordnungen über das Spielen sind folgende zwei: Erstens: Auch ensal nyman uff keynerleie geburgeße abir in das was spelin abir um keinerleie ding, das geld brengen mag, das geburgige ist, ane alle geverde, wer darubir spelete, alse vele der virture, alse vele hat he darzu der stad gebin, un alse vele, alse der gewynnnet, alse vele sal he der stad gebin und darzu syneß geldis alse vele, alse des geldis ist, das he gewonnen hat. Zweitens: Auch ensal nyman dem andern kein geld wizzentliche lyhen zum spele; wer es darubir lühe, der sal alse vele der stad gebin, un wer es entneme, der sal auch alse vele der stad gebin. Wer disir stude eyneß sehe, das es gebrochin wurde, un der es nicht entrugete den burgermeistern, wo man das gewar würde, der sulde dieselbin pene liden, als der gebrochin hette. — Eine andere jener Verordnungen (Senckenberg I. p. 87) lautet: Auch ensullen nyman, es sin mannesnamen abir frauwennamen, hoher spelin allirleye spyl, dan uff zwene schillinge alder heller zu eyne dage, und zu der nacht weddit umb geld abir umb geldeß werd. Auch wer dyser vorgeschrebin stude u. s. w. Eine Verordnung aus dem folgenden Jahrhundert bestimmte die Spiele, welche man außer dem Hause spielen durfte, und setzte die Höhe des zu Verspielenden fest: s. Arch. für Frankfurt's Gesch. u. Kunst VII. S. 172 flg.

Anmerkungen zu XIII. Die Frankfurter Zünfte im Mittelalter.

210) Für die Namen Zunft und Handwerk bedarf es der Anführung von Beispielen nicht. Was aber die anderen drei Namen betrifft, so mögen folgende Beispiele aus Frankfurter Urkunden genügen: In der Schuhmacher-Ordnung von 1365 (Böhmer, p. 641) heißt es von demjenigen, welcher aus der Zunft ausgestoßen wird: „he virluset die geselleschaft“. Die Vereinigung der Krämer nannte sich „die Gesellschaft der Krämerstuben, und stellte 1599 als eine ihrer Aufnahme-Bedingungen auf, daß der Betreffende „nit zünftig, noch einer anderen Stubengesellschaft, sondern freye seyc“ (Fichard's

Archiv II. S. 146. 148). In der Feuerordnung des fünfzehnten Jahrhunderts, die sich im handschriftlichen Gesetzbuche befindet (Blatt 100—104), werden, nachdem die einzelnen Zünfte und die fünf Gesellschaften Sompurg, Laderam, Lewenstein, Frauenstein und Kremere angeführt worden sind, alle zusammen mit dem Ausdrücke „die vorgeschriben hantwerg und die vorgeschriben Koben“, sowie ein andermal mit dem Ausdrücke „die vorgeschriben gefelleschaften oder hantwerg“ bezeichnet; ebendaselbst wird den Sachträgern, welche eine der Zünfte waren, geboten, aus ihrer Mitte acht Personen zum Feuer abzuordnen und denselben „von irer gefelleschaft wegen“ eine gewisse Bekleidung zu geben. Ein Beispiel von dem Gebrauche des Wortes Stubengesellschaft für Zunft findet man oben S. 369 Anm.

- 211) Als z. B. 1410 eine Königswahl gehalten wurde, ließ man während der Dauer derselben nur fünf Stadthore offen, und an jedem derselben befanden sich stets drei Rathsglieder und vier Männer aus den Zünften (nach dem Rechenbuche jenes Jahres). Im folgenden Jahre mußten beim gleichen Anlasse „die Hantwerder nachtes und tages uff den stuben mit irme harnesch sein, zu wachen und zu huden“. Ferner findet sich im Zunftbuche der Schneider ein Zettel aus dem fünfzehnten Jahrhundert, welcher die vom Rath ertheilten Vorschriften bei drohenden Gefahren enthält, und nach diesen Vorschriften war von jeder Zunft und Gesellschaft stets eine gewisse Zahl von Männern zu bestimmen, welche beim Läuten der Sturmglocke sogleich bewaffnet an den Stadthoren erscheinen mußte.
- 212) Die Angaben, welche uns über beide Ausrüstungsarten gemacht werden, sind mangelhaft. In den Bäckergesetzen von 1877 z. B. wird der kleine Harnisch als aus Panzer, eiserner Kopfbedeckung, Armleder und Handschuhen bestehend angegeben und eine eigentliche Angriffswaffe gar nicht genannt. Nach dem alten handschriftlichen Gesetzbuche bildeten 1882 die eiserne Kopfbedeckung, zwei Handschuhe und entweder ein Schwert, oder ein Kolben oder ein Spieß oder eine Hellebarde oder dergleichen den kleinen Harnisch, im folgenden Jahrhundert dagegen die eiserne Kopfbedeckung, zwei eiserne Handschuhe und ein rebedlich Gewehr in der Hand. In demselben Gesetzbuch sind beim vollen Harnisch Schwert, Armleder und Handschuhe nicht mit genannt, offenbar weil sie sich von selbst verstanden.
- 213) Diese Rathsverordnung oder vielmehr der hierher gehörige Paragraph derselben lautet: „Des gleichen han wir ynne zugelassen und gegont, das sie nun hynfure leynen inne ire handwerg! zu eym meister uff nemen sollen, er konne dan sin hantwerg, als ime gepuret. So er meister geheissen sin will mit namen, sol er konnen eynen eymer inn syn ringe oder reuff setzen, eynen badezober und cyn gut togelich solle fasse machen, alles nach erkenntniß des hantwergs zunfftmeister und der viere, die alßdan sin; und obe er des nit also konte und bewerem mochte, solte er nit uffgenommen, sonder ime gesaget werden, daß er bass lerne; do by es dan pliben solle one inredde, uff das die burger und andere, dem der arbeit noit ist, bester statlicher versorget werden mogen“. Bei den Goldschmidten wurde das

Verfertigen eines Meisterstückes 1517 durch eine Rathsverordnung eingeführt, deren Wortlaut (Lerßner, II. S. 558 flg.) dasselbe ebenfalls als eine ganz neue Vorschrift bezeichnet: „Es soll kein Goldschmidt zur arbeiten allhie vergönnet seyn, Er könne dann ein Gürtel schmitten, ein Relsch und ein Siegel schneiden: Doch sollen die alte Meister, die jetzt für Meister arbeiten, nit verworffen werden“.

- 214) Diese Rathsvordnung findet sich in dem Zunftbuche der Bander. Sie lautet: „Zu wissen sy, als in der hantwercker bucher geschriben steet, das nyemand solliche hantwercke sulle noch dar czu gelassen werden, er habe es dan vor mit dem Rade usgetragen nach lude desselben articels in iren buchern begriffen, und doch etliche hantwercker cyn deil von geborn burgern und andern czu gelassen han, des hat sich der Rab davon undersprochen und gecleret, also das die hantwercker forter nyemandt in ire hantwercke uffnemen noch enpfahen sollen, sie sin geborn burger aber andere, sie haben dan vor den burger eyd getan und is mit dem Rade eygentliche usgetragen, und wann das gescheen ist, so mogen sie sie dann erst enpfahen“ u. s. w.
- 215) Die Schneidergesetze von 1352 beginnen mit den Worten: „Dit sint die gesehebe, die wir die meystere die snydere und die buchsherere zuo Franckinford, die die zunfft hant, umb gemeinen nuß unfris hantwerckis under uns han gefast und gemacht“. In den Gesetzen der Steinmeyer von 1355 wird einer Aenderung gedacht, welche die Vorfahren der Steinmeyer mit einem Artikel derselben vorgenommen hatten; von einer Mitwirkung oder einer Genehmigung des Rathes aber ist dabei keine Rede. In den Kürschner-Gesetzen von 1355 wird von demjenigen, welcher dieselben verlege, gesagt: „wan he virbricht, das he selber mit uns gemacht hat“.
- 216) Es bestand aus den zwei Meistern, welche Mitglieder des Rathes waren, aus vier Siegelmeistern, aus drei Baumeistern und zwei Walkern der den Webern gehörenden Walkmühlen, aus drei Vorstehern des ihnen ebenfalls gehörenden Rumpfhause, aus vier anderen Zunftgenossen, welche durch die beiden Rathsglieder und die Siegelmeister gewählt wurden, und endlich aus vier Meistern, welche die am Eigenthume der beiden Zunfthäuser nicht mitberechtigten Zunftgenossen aus ihrer Mitte zu wählen hatten.
- 217) In den Zunftgesetzen von 1377 ist nämlich der Artikel enthalten: „Auch mogen sie zu irs hantwercks noden gebode lasen tun von geheise der, die der Rab dar zu schicket“. In den Steindeder-Gesetzen von 1476 heißt es: „Wan sie von ired hantwercks sachen ein gesellengeboit haben wollen, so sollen der jarmeister zum mynsten einer darumb by yr herren, die hen von dem Rade zugebin sin, ober by ir einen lomen und bletten, yne ein gesellengebot zu erlauben, und yne da by saigen, was die saiche sy, und wan yn daz erlaubt ist und sie daz tun, wer dan nit zum gebot komet“ u. s. w.
- 218) Zum Schlusse bemerke ich noch, daß die Mitgliederzahl der einzelnen Zünfte uns aus dem Jahre 1887 officiell bekannt ist. Das Bürgerverzeichnis nämlich, welches damals bei einer allgemeinen Eidesleistung gemacht wurde,

und das sich noch im Stadt-Archive befindet, führt die einzelnen Bürger, welche schwuren, so auf, daß die aus der Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Gesellschaften oder Stuben, die Zünftigen aber nach ihren einzelnen Zünften eingeschrieben sind. Außerdem sind auf einem lose beiliegenden Zettel auch noch diejenigen, welche nicht schwuren, in gleicher Weise angegeben. Macht man nun hiernach eine Zusammenzählung, so enthielten die 20 Zünfte, die es damals gab, folgende Mitgliederzahlen: die Wollweber 808, die Metzger 89, die Schmiede 98, die Bäcker 104, die Schuhmacher 85, die Kürschner 81, die Lohgerber (Lover) 84, die Fischer 89, die Schneider 126, die Steinmeyer 88, die Opperknechte (Ackerbauer) 53, die Zimmerleute 57, die Steinbeder 24, die Beder 64, die Leinweber 52, die Sadträger 25, die Weißgerber 18, die Weinschröder 30, die Knechte 25, die Baber 29.

Anmerkungen zu XIV. Gesellen- und Lehrlinge-Gesetzen bei den Frankfurter Handwerkern im Mittelalter.

- 219) In den Steinbeder-Gesetzen von 1476 steht folgender Artikel: „Unser herren haben dem hantwerg der steinbeder gegonet ein knecht in sinem huse zu halten gegunnet, ein meister knecht oder ein lerknecht und ein knaben (d. i. einen Lehrling) auch, nit mee“. In den Beder-Gesetzen von 1355 (Böhmor, p. 648) werden von einander unterschieden der Meistertknecht, der gemeine Knecht und der Lehrling. In denen von 1377 wird der gemeine Knecht der Zuschläger genannt; es heißt nämlich in ihnen von der Kranken- und Leichenkasse für die Knechte: „Auch sal eyn iglich meister knecht geben achtzechen heller zu dem jare eyns uff sanct Jacobs dag und sin zusleger in der selben forme nune alde heller“.
- 220) Ein 1495 gemachter Artikel der Beder-Gesetze lautet: „Welcher meister eynen lerknecht dinget, der solle denselben dingen zwey iare lang, alle daß ime der lerknecht nit uber sechs gulden zur koste und lone und dem hantwergt zehen Schillinge geben solle“. Die erwähnte dreijährige Lehrgeld der Schneider findet sich nicht in deren Gesetzen; wir sehen sie aber aus dem Stadt-Rechenbuch von 1379. Damals ließ nämlich der Rath den Sohn eines Mannes, der in städtischen Diensten gestanden hatte, auf Kosten des Aarars das Schneider-Handwerk erlernen, und da heißt es denn im Stadt-Rechenbuch: „6 Pfd. Syfrede Nachtschade uff rechnunge, als he Kypspanes son das snyder hantwergt sal leren unde man ieme 15 Pfd. gebin sal, daß he yn dru iar halde unde lere. Item 1 Pfd. dem selbin, daß he den knaben cleiden sal“.
- 221) „Wir (der Rath) haben auch ferner uff der meister gutlich gesynnen und begert zugelassen und bescheiden, daß die meistere nu hinfur leyenen meisterknecht kender hantwergts dingen sollen oder wollen, er könne dan, als ein meistertknecht billichen können sal, nemlichen eyn eichen eymer inne sin ringe oder reuffe sehenn, eynen badzober und ein gut togetlich fulfassig von der

arden aller werglichen und dogelichen machen; und welcher des nit gemacht konte, dem solle man keynen tagelon geben. Und wer iß, daß eyncher meister des gemelten hantwergs eynen knechte dingen wulte oder dingte, der nit sin reise umb fassze gemessen konte, derselbe meister solte denselbenn knechte nit dingen umb keynen lone, iß were wenig oder vil, er gebe dan zuvor an dem hantwergl zehen schilling leregetls; unnd so er die also geben hette, als dan mochte er ine dingen eyn iare langl und nit mynder, wie er mit ime uberkomen mochte. Wulte sich aber der knecht dar widder setzen und dem nit also nachkommen, so solle der meister den knecht nit halten, sonder den lassen geen und ime sagen, daß er basse lerne. Und welcher meister daß uber sure und dem nit nach queme, der solt dem hantwergl mit eyne gulden zu pene verfallen sin halb unß dem Rade und halb dem hantwergl unabeleßlich zu bezalen“.

222) Dieser Vertrag ist in die verschiedenen Frankfurter Zunftordnungen aufgenommen und lautet folgendermaßen:

Nach dem als die stete Menze, Wormms, Spire und Frandenfurdt mit ein ubir komen han, etliche nachgeschribene artikule zu halben, so hat der Rad zu Frandenfurdt vur sich und die stad Fr. also bestalt und das angehaben uff suntag vor sant Jacobs tage anno dm. mill. quabringent. viceßimoprime.

1. Daß alle hantwerde knechte zu Fr. sollen globen und sweren, den burgermeistern, scheffen und Rade und der stad zu Fr. getruwe und holt zu sin, und sie und die burgere da selbis vor irem schaden zu warnen, und burgermeistern und Rade da selbis gehorsam zu sin ungewerlich, als lange sie in der stad hie wonen.

2. Setten ober gewonnen sie auch in der selben zyt mit den burgermeistern, scheffen, Rade ober der stad ober iren burgern oder den iren und mit namen den sie da dienen ichtis zu schiden, darumb sollen sie vor des Rychs gerichte zu Fr. ober dem Rade ober wo sie der Rad darumb hynwysset recht nemen und geben und nyrgen anders ane alle geverbe.

3. Und uff solliche globde und eyde hat man in dar nach gefagit und geheissen, mit namen das sie kein sundern dringstoben han.

4. Auch sollen sie irer lyche begengnisse tun uff syber tage und nit uff werdetage.

5. Auch mogen sie uff ye den nechsten suntag nach iglicher fronsfasten gebode haben von irer kerzen wegen und umb keine andere sache ane geverbe, und sollen daruber auch kein ander gebode oder vurbode noch geseze machen ane willen und vurbengnisse der burgermeister und Rads zu Fr. Setten sie die aber bis her gehabt, so sulden sie auch abe sin und in vorgeschribener maße gehalten werden.

6. Auch wilch meister von den hantwerckern darnach einen knecht enpbehet ober uffnymet zu arbeiten, der den eyd nit getan hat, der sal den knecht vur die burgermeister bynnen der nechsten acht dagen, als er in enphanen ober uffgenommen hat zu arbeiten, brengen by dem eide, den

er den burgermeistern und dem Rade gelan hat, das der selbe knecht die glocke und eyd auch also tu. Wilcher meister darüber einen knecht alle hielde ober zu erbeiden uffneme, der were affter den acht Tagen allin tag mit funff schilling pbenningen zu pene verfallen, als diete des not gesche.

7. Und wilcher knecht sich wyder die vorgeschriben sache setze und dem nit nachgeen wilde, den sulden andere meister zu Menze, Wormms und Spire des handwercks nit uffnemen zu knechte, als verre in das vorkunde wurd von den meistern, da sich der knecht darwyder gefast hatte.

223) In einer Rathsverordnung von 1495, die sich im Zunftbuche der Bender befindet, heißt es: „Vorter ist unser bescheidt, daß eyn igtlicher knecht kenderhandwercks, der gebingte werd machet, obe sin der meister in der zyt sonst gebingts bedorffte in tagelone zu arbeiten, das solte er thun und des nit weigern, und dar nach demselben synem meister sin gebingt werde doch nit machen und bereiden one huredde; doch also daß solichs nit mit geort an den knecht gesucht ober gefordert werde“.

224) Ob sie seitdem bei dem einen oder anderen Handwerke die Trinkstuben der Meister besuchten, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Nach einem Artikel der Steinbecker von 1476 müßte man dies annehmen; nach einem anderen scheint es, als wenn die Knechte dieses Handwerkes später doch wieder ihre besondere Trinkstube (Orten oder Urten) gehabt hätten. In dem einen Artikel heißt es nämlich: „Iß sal niemant, der uff ober in der orten ist, den knecht uff ober in der orten slaen, stossen“ u. s. w. Der andere Artikel lautet: „Iß sal auch kein meister knecht ober knabe, fremdde oder hemisch, in der ortten ober dem gehuße, da sie ir orten halben, den andern“ u. s. w.

Anmerkungen zu XV. Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter.

225) Von den fünf Ursachen, welche Mome (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins IX., S. 284 ff.) für die mittelalterlichen Judenverfolgungen annahm, finden nur zwei Anwendung auf Frankfurt, und auch diese nur in geringem Grade. Jene Ursachen sind: die jüdischen Geldgeschäfte mit und ohne Wucher, der Uebermuth und Trop der Juden im Glück, das Dienstabotmwesen, die Sagen vom Vergiften der Brunnen und vom Töden christlicher Kinder und die ausbrechende Wuth des Pauperismus. Von den drei letzten Ursachen zeigt sich in Frankfurt bis zum fünfzehnten Jahrhundert keine Spur. Von den beiden ersten aber rief daselbst keine jemals eine Mishandlung durch die christlichen Bürger hervor. Sogar das dortige Vorhandensein derselben ist, in so weit sie auf die Letzteren eine Wirkung äußerten, nur in geringem Umfange nachzuweisen. Von den Geldgeschäften läßt sich nur eine drückende Wirkung auf den vornehmeren Theil der Bürgerschaft mit Sicherheit auffinden. Auch in Betreff des Uebermuthes

der Juden sind uns zwar einige Angaben überliefert worden, diese rühren aber aus dem Ende des Mittelalters her. Dahin gehört das von Kirchner, I., S. 598 erwähnte Hochzeitsfest, welches ein Jude 1504 mit Einladung benachbarter Edelleute hielt, das Einschleichen zweier Juden in eine 1506 gehaltene öffentliche Festlichkeit, für welche dieselben sehr leiden mußten (Kirchner I., S. 458), sowie die schwer bestrafte Kühnheit eines Juden, sich 1498 verkleidet in den Kreis der Ritter eines Turniers einzudrängen (ebendaselbst S. 452), und endlich die Kühnheit, daß 1493 ein Jude sich die Fürbitte der Kaiserin beim Rathe für eine Sache verschaffte, welche damals bei der ganzen Bürgerschaft den größten Anstoß erregen mußte (ebendas. S. 385). Auch daß mehrmals geschlechtliche Vergehungen eines Juden mit einer Christin vorkommen, ist hierher zu rechnen. Doch kommen in dem mehr als sechzigjährigen Zeitraume von 1348 bis 1416, in welchem die Stadt-Rechenbücher hierüber genaue Auskunft geben, nur drei solcher Fälle vor. In zweien dieser Fälle ward übrigens das Vergehen nur mit Geld gestraft, im dritten dagegen mit Brandmarkung und schimpflicher Ausweisung; die Todesstrafe wird auch in der im Gesetzbuche befindlichen Stättigkeit des fünfzehnten Jahrhunderts (s. Arch. f. Frankfurt's Gesch. u. Kunst VII., S. 184) nicht ausgesprochen. Jene Fälle sind: erstens Sabb. post Annunt. Mariä 1389: wir han entphangen von Morse, Josefs sone von Milbenberg, 600 gulden der thusen gulden, die er dem Rade zu buße gab, umb das er by eyn Christen frauen funden ward (im Juni wird dann die Bezahlung des Restes gemeldet); zweitens Sabb. ante Walpurg. 1409: 1 gulden, als man Grauweln und Heint. Heren schenkte, als sie daby waren uff dem torn, als man den Juden begriffen hatte by einer Christynnen, der an den buwe gab 150 gulden; item $\frac{1}{2}$ gulden den knechten geschenkt, als die den Juden begriffen; drittens Sabb. post Nativ. Mariä 1416: 1 gulden 4 Hell. dem zuchtiger von den zwein Juden umb geczug, umb seile zc., die man befant das sie by Christen frauen gewest waren und mit in zu schiden gehabt hatten, und man sie durch die baden brant und zur stat mit ruben uzslag. Im Jahre 1441 kommen (im Stadt-Rechenbuch) noch zwei Beispiele solcher Vergehungen vor; die Schuldigen wurden damals, der Eine mit 600, der Andere mit 1000 Gulden bestrast. Schließlich bemerke ich noch, daß in Betreff des Raubens von Christenkindern in Frankfurter Urkunden des Mittelalters nichts zu finden ist außer folgender Notiz des Stadt-Rechenbuches: Sabb. post Dorotheä 1410: 5 Pfd. mymer 12 Hell. han wir gebin Kathrinen, hern Rudolffes von Sassinhus meyt, zu zerunge in dem thorne, als sie gefangen lag von einer geschichte wegin, als sie ein Juden ir kind gebin hatte, der iz gein Monrstad brachte und da gefangen lag und gebrant ward, und sie hie auch gefangen lag, biz sie ein kind in dem thorn gebat und man das von der stede wegin ein viertel tars verdingte und man sie darnach umb der frauen von Falkenstein und unfers herren von Menge frunbe gross stede und bebe willin uzlieh; Sabb. ante

Nativ. Johannis 1409: Dielman der obirfte richter gein Menche von des kunds wegin, als ein Jude gein Rourstad bracht hatte.

226) Folgendes sind Beispiele aus den Frankfurter Stadt-Rechenbüchern: Sabb. ante Urbani 1408: 11 gross hat Joh. Erwin vürsarn und zu schiffon und auch unfers herren des konigs kammernechten vürschendtt; Sabb. post Urbani 1408: 50 gulden unfers herren des kuniges schribern und 4 gros den kammernechten vur das siegel was umb des richs brieff. Derselbe Ausdruck wird 1371 von den Dienern des Erzbischofs von Mainz gebraucht: Sabb. post Nativ. Christi: 4 gulden den schribern, 2 gulden den cammernechten unfers herren von Menche zu wyhenachten, als he hie was zu der zib.

227) Von den Judenverfolgungen, welche beim Beginn des ersten Kreuzzuges am Rhein Statt fanden, zeigt sich im ganzen Gebiete des Main-Flusses keine Spur. Die ebenfalls am Rhein entstandene Judenverfolgung zur Zeit des zweiten Kreuzzuges (1147) verbreitete sich bis nach Würzburg, wo damals viele Juden getödtet wurden (s. Himmelfein's Gesch. der Juden in Frankn im Archiv des hist. Vereines von Unterfranken XII, S. 173); von einer gleichzeitigen Misshandlung der Frankfurter Juden aber wird uns nichts gemeldet, obgleich hieraus noch nicht folgt, daß eine solche keineswegs Statt gefunden habe.

228) Der Kaiser erließ damals kurz nach einander zwei Schreiben an den Rath. Das eine hat Böhmer S. 549 mitgetheilt; das andere ist noch nicht gedruckt und auch in den Böhmer'schen Regesten nicht erwähnt. Dieses letztere, im Original vorhandene Schreiben (Stadt-Archiv Nglb. E. 46. Qq.), welches dem anderen um vier Tage vorausging, ist das inhaltreichere. Es lautet: Den wisen luten, den burgermeistern, den scephen, dem Rat unnd den burgern gemeinlichen ze Franckesford, unsern lieben getrewen. Wir Ludowig von got's genaden Römischer kaiser, ze allen ziten merer des Richs, enbieten den wisen luten, den burgermeistern, den scephen, dem Rat unnd den burgern gemeinlichen ze Franckensford, unsern liben getrewen, unser huld und alles guet. Als ir uns gebeten habet, das wir dem von Hanawe unnd dem von Eppenstein schriben umb die Juden, sult ir wizzen, das wir das getan haben, und haben in vast unnd ernstlichen geschriben, das sie die Juden schirmen unnd nicht gestatten, das sie ieman besware, weder an lib noch an gute, unnd das si dheimen Judenflahe in iren gerichtten unnd gebieten beliben lazzen, si weren in daz unnd greiffen si an. Da wir sendent in die zwen brief unnd mutend an si, das si ir ber ein antwurt geben, unnd swaz si ir wider antwurtten unnd schriben, daz lazzend uns zehand wizzen. Wir haben och dem Erzbischoff von Mainz geschriben unnd gebeten, daz er die Juden schirme, swo er muge, und swes ir in bitet, das er dar zue tune sulle, das er das durch unsern willen tue, unnd das lazzend in alle zit wizzen. Als ir uns och gebeten habend umb die Prediger, des gunnen wir ir och wol, ob daz ist, das si ir geleben unnd gute sicherheit tune, daz si singen unnd lesen wellen als ander pfaffen, unnd das si wider

uns noch wider die pfafheit, die an uns ist, nicht tunc noch sin weder mit Worten, noch mit werken, und swen si och fuerdas zu in enphahen wellen, das die och sogtan sicherheit tunc. Geben zu Sleuzungen des sunntags nach unserer frauen tag dem ersten under unserm widersehenden adler, in dem drei und zweinzigsten iar unsers Reichs und in dem zehenden des Reifertums.

229) Was die Zahlung an Ulrich von Hanau betrifft, so finden sich im Stadt-Rechenbuch folgende Posten: Dom. ante Lucia 1361: Des Juden gelbes ist unserm herren von Heyname wordin 30 gulbin, des gelbis enward uns nicht dan 30 gulbin; Dom. post Katharina 1362: unserm herren von Heynowe 28 $\frac{1}{2}$ gulden von der Juden wegen; Sabb. post Purif. Maria 1364: unserm herren von Heynow dem lantsoyde von der Juden wegin 46 gulbin und 6 Sch.; Sabb. ante Purif. Maria 1365: 100 gulbin und 7 gulbin 14 Sch. Hell. unserm herren von Heyname als von der Juden wegin; Sabb. post Nicolai 1365: 100 gulbin 46 gulbin 18 Sch. unserm herren von Heyname von den Juden zu syme halben teyl. Die Zahlungen an den Herrn von Erlbach sind so eingetragen: Sabb. ante Quasimodogeniti 1367: 32 Pfd. 8 Sch. Contr. von Erlebach, als wir mit ime tedingeten als von der Juden wegin; Sabb. ante omnium sanctorum 1367: 4 Mark Contr. von Erlebach zu burgleyen von der Juden schoys; Martini 1368: 4 Mark Contr. von Erlebach von der Juden schoys. Nachher wird diese Ausgabe bis 1379 noch oft mit dem Zusatze „von der Juden bede“ erwähnt.

230) Es sind folgende Stellen: erstens Domin. post Jacobi (26. Juli): 10 Pfd. die gazsen zu virslahene um holz und zur parre zu leysene; item das geschütze von dem Rathuse zu tragene, du mau die Juden slug, 2 gross; zweitens Dom. post Petri ab vincula (2. August): Meyster Frihen und Ripspane 8 Pfd. praeter 3 Sch., der Juden hobestede zu virslahene und fyscher porten zu machene; item der stede geschütze nach dem brande uff zu tragen 1 Pfd.; drittens Dom. post Cyriaci (9. August): Herburte richter zu dem kunyge gein Colne 10 Pfd., also von Jacob Clabelouch und der Juden wegen zu reden; item Herburte richter 17 gross gein Menge nach der Juden gude; item 4 $\frac{1}{2}$ Pfd. arbeitens knechten, die Budir Thorn (b. i. Brückenthürme) zu leysene, die in globit warin; viertens Dom. post Assumpt. Maria (16. August): 7 Pfd. 16 Hell. um bennen holz zu den fürlechten; item zu huben uff den porten und under den porten gewappent zu hubene 28 Pfd. — Die erwähnten Nachrichten aus späterer Zeit findet man alle in den Uffenbach'schen Manuscripten zusammengetragen.

231) In den Königstein'schen Collectaneen bei Uffenbach heißt es: Cujus rei monumentum, quod literae plures (pro dati temporis nota) continere inveniuntur vulgari vulgo: In der Juden Schlacht, vel post caedem Judaicam ao. 1349. Ein anderer Uffenbach'scher Collectaneenschreiber, Faust, sagt: Damals ist kein Jud oder ir wenig uberbliben; denn man dazumahl der Datum der brieff geschrieben: Anno . . . von

der Juden Schlacht. — Von einer anderen Feuerbrunst, welche durch die Juden entstanden sein soll, weiß man nicht, in welche Zeit dieselbe fiel. Königstein berichtet dieselbe, und Faust hat dessen Worte folgendermaßen übersetzt: Man sagt, daß nicht allein durch oberzehltes (nämlich das bei der Judenschlacht entstandene), sondern auch ein anderes Feuer, so durch der Juden entweder Bosheit oder Ohnachtsamkeit entstanden, der Bürgerschaft großer Schaden zugefüget worden. Denn als sie uff der Brudermühl ihr Mehl bereiten wolten zu ohngesauerlem Brodt, und die Judt des Feuer nicht genugsam geachtet, sei die Mühl durch stetiges Anblasen des Feuers ohnversehens angegangen und abgebrandt, sey auch von dem Windt in Sachsenhausen getrieben worden, davon uff die hundert Heußer zu grunde gegangen, welchen Schaden man noch eillichermaßen umb die h. Drei-Röulig-Kirch sehen könne, so noch nicht ausgebaut.

232) Es heißt im Stadt-Rechenbuch, Nicolai 1365: 8 Sch. Fridanke zu zerunge, als he by Isack dem Juden lag. Im Rechenbuch von 1366 findet sich eine Anzahl von Einnahmen unter der Aufschrift angegeben: „Von der vorfluchtigen Iude gude wegin, die der Marschalg unsers herren von Menß virkoufft hat von des Riches wegin, alse ime das Rich befallen hatte“. Es enthält diese Rubrik verschiedene Einnahmen von den nach der Unterdrückung des Zünfte-Aufstandes flüchtig gewordenen Theilnehmern desselben, sowie am Schlusse noch einige Einnahmen anderer Art; und mitten unter den Ersteren steht: „800 guldin von Isacks wegin des Juden, als he gefangin was“ (s. Anm. 21). Wahrscheinlich bestand diese Einnahme in dem Erlöse von dem eingezogenen Hause Isack's; denn Wigilia Bartholomäi 1382 wird ein der Stadt gehöriges Grundstück mit den Worten erwähnt: „Uns ist wordin 6 guldin von Cleyne Hennen umt das vlickschin in dem lowerhoffe, eswanne was Isacks bez grossen Juden“. Sonst wird dieses Mannes nirgends gedacht. Dagegen kommt an einigen anderen Stellen (s. S. 550) ein Jude vor, welcher Isack von Coblenz genannt wird und 1364 und 1365 je 20 Gulden Steuer zahlte.

233) Es verhält sich mit dieser Nachricht ebenso, wie mit zwei anderen, welche in einer dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angehörenden, mit „Dyt ist schuld, die man der stad schuldig ist“ überschriebenen Notiz im Uglb. B. 71 des Stadt-Archivs stehen und ebenfalls nicht klar zu erkennen sind. Sie lauten: Großen frabil, den by Juden begangin hant, sint das schultheißin ampt in unser hand kommen ist, den sy nicht gebessirt enhan, und große buwe, by man yn getan hat umb yren Juden kirchhoffe; item und eyntail von den hantwerckin zu den prebigern swuren, by Juden zu schirmen, do by Juden zu Wormyse gefangin warn, und der stad auch nicht wurden ist.

234) An dieses Eckhaus schließen sich auf dem Gartlächtenplatze zwei Häuser (Nr. 7 und 8) an, von welchen das zunächst anliegende (Nr. 8) die Stadt Lüneburg, das andere der kleine Stolzenberg heißt. Auch jenes Eckhaus

führte den letzteren Namen; es wurde aber nach Battonn auch bloß Stolzenberg genannt. Ein großer Stolzenberg kommt nicht vor, und Battonn vermuthet deshalb, daß die Stadt Elnenburg zugleich diesen Namen geführt habe. Die oben angegebene Notiz beruht auf folgender Stelle des Stadt-Rechenbuches von 1390: Sabb. ante Lucia: 24 Sch. 2 Hell. dirperten Hans Ebir, Jekil Ruhuß und ire geselen zu Stolzenberg, als sie der Juden hutten zum thorney.

285) Walter's Deutsche Rechtsgesch. § 407, Mone a. a. O. S. 259, Haderlin's Reichsgesch. VIII. S. 585, Gotthelf's Darstell. der Stellung der Juden in Bayern, S. 11. Daß übrigens bei Wenzel's Schulden-tilgung der König sich selbst gewisse Procente vorbehalten habe, wie Kirchner nach Heinrich's Reichsgesch. erzählt, wird von Fichard (Archiv, I. S. 416) mit Recht wenigstens für Frankfurt und Franken bezweifelt. Auf welche anderen Theile des Reichs die königliche Maßregel noch weiter ausgedehnt wurde, ist mir nicht bekannt.

286) Stadt-Rechenbuch, Sabb. post Iuliaci 1404: 3 Pfb. 3 Sch. 7 Hell. han die rechenmeister dirperten, als sie zu zwein malen by einander gewest sin, mit den Juden von irer fiedikeit wegin zu tedingen und mit in zu ibernomen nach dem, als der Rab ubirkomen was. Sabb. post Lucia 1405 wird erwähnt, daß der Rath sich dreier von seinen Juden gegen den König angenommen habe, und zwar weil das, was der Letztere verlangte, „treffe dem Rade und Rab an gnade und friheid und auch rurte die fiedikeit, als der Rab den Juden getan und gebin hette“, aber wie es Assumpt. Maria 1405 heißt, weil der Rath, als der König jene drei Juden an Leib und Gut zu greifen befaß, „des nit tet und meinte nach den brieffen und fiedikeiten, als sie den Juden getan hatten und gegeben, das sie des nit tun solden und den Juden ire brieffe nit ubirsuren“. Im Jahre 1407 heißt es, die gemeine Jüdischheit habe dem Rathe 688 Gulden geschenkt, „als der Rab nu abe dru iare fiedikeit gegeben hat und daz also berecht war“; und außerdem wird Sabb. post Viti 1407 einer Verzeßung der Bürgermeister und der Rechenmeister mit dem Zufaze gedacht: „als sie mit den Juden tedingeten umb ire fiedikeit und auch umb ein schende dem Rade zu tun“. Im Jahre 1410 endlich heißt die von den Juden entrichtete Steuer zum ersten Male „Innemen von der Juden fiedikeit“.

287) In einer Angabe dessen, was die Stadt an Einnahmen beziehen könne, aber nicht beziehe (Stadt-Archiv, Uglb. B. 71) findet sich die Bemertung: „Stete Juden, dy hy styn und gesekin han und nicht burger gewest sin und der stad nicht gedynet enhan noch enbynen“. Diese Angabe ist aus den letzten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts. Uebrigens sind einzelne bei Lersner und Kirchner gedruckte Angaben der Zahl der Juden, welche in Frankfurt wohnten, falsch. So gab es z. B. nach Kirchner (I. S. 446) kofelbst 1420 nur sechs Jüdenfamilien, nach Lersner (II. S. 808) 1417 nur zwei, 1420 sechs jüdische Hausgesäße, und 1495 betrug nach dem Letzteren (II. S. 815) die Seelenzahl der Juden 104 Seelen. Ich weiß

nicht, worauf diese Angaben beruhen; aber richtig sind sie nicht. Das Stadt-Rechenbuch gibt für jedes Jahr die Namen der Steuer zahlenden Juden, d. h. der Familien-Väter oder -Mütter der ansässigen Juden an, und hiernach betrug die Zahl der jüdischen Familien 1417 sechs, 1429 sechszehn, 1489 elf, 1495 neunzehn.

288) Senckenberg, Sel. I. p. 27: „Nfog von Menß 10 guldin vor sich und synen bruder. Wanne sie aber eygen brod nyssen, so sollen sie mit unsern herrn tedingen, und wan sie das han, das sollen sy unsern herrn sagen und kunt tun. Actum 66 in crastino Valent.“ Ebenso findet sich im zweiten Bürgerbuch, S. 9, folgende Angabe: „Sare von Miltenberg, Lasaran, Kouffman, Salman ire sone und ir swager Nsaechir genand Spire, Juden, und ihre wybe und ire kinde sint burger wordin zwey iare, die angeingin uff den dinstag vor St. Margar. dag, und sollin je vom iare gebin 60 guldin uff sant Mertins dag. Actum anno dom. MCCCLXXV° feria tertia post Marg. virg.

289) Es dürfte seinen Nutzen haben, einmal in Betreff einer mittelalterlichen Stadt alle in ihren Urkunden vorkommenden jüdischen Namen zusammenzustellen. Ich gebe daher nachfolgend alle diejenigen, welche ich in Frankfurter Urkunden bis zum Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts gefunden habe, und zwar in alphabetischer Ordnung: Abraham, Bruder Samuel's von Ringenberg, 1328 (Bürgerbuch, S. 10); Abraham von Hanawe, Kermeister 1382 (ebend. S. 14); Abraham, Sohn Joselin's von Marburg, 1376, 1387 bis 1389 (Thomas, Oberhof, S. 307 und Rechenbuch; er ist vielleicht derselbe, welcher 1384 bei Thomas, S. 586, Abraham der Jude genannt wird); Abraham von Würzburg 1397 (Rechenbuch). Anselm, der Juden Meister, 1288 (Böhmer, p. 240); Anselm, der Widam Israhel's von Dale, 1328 (Bürgerbuch, S. 10); Anselm von Cronenberg 1341 (ebendas. S. 47. und Thomas, S. 299); Anselm von Gemunde 1366, 1367, 1369 bis 1376 (Senckenberg, Sel. I. p. 28, 29 und Rechenbuch). Aaron von Friedberg 1398 (Rechenbuch). Ascher, Meister genannt, 1374 (Rechenbuch). Baroch, Vorsänger, 1398 (Rechenbuch); Baroch von Augsburg 1399 bis 1402 (Rechenbuch). Bassene 1393 und 1394 (Rechenbuch). Bendit 1368 bis 1370 (Rechenbuch). Ber oder auch Bern, Sohn Simon's von Selgenstadt, 1364 und 1365, 1369, 1383 bis 1385, 1387 bis 1392 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 28); Ber, Seligmann's von Lenich Schwager, 1388 (Rechenbuch). Besselin, Schwester von Herze, 1366 (Senckenberg, I. p. 27). Besselyn, Judenmagt, 1384 bis 1390 (Rechenbuch); Besselyn, Tochter Josef's von Altdorf, 1390 bis 1392 (Rechenbuch). Bischoff von Roming, 1361, 1363, 1365, 1367 bis 1369 (Senckenberg, I. p. 28, 54 und Rechenbuch). Bonnem 1395 und 1396, 1399 und 1400 (Rechenbuch). Brune von Oppenheim, eine Wittwe, 1367 (Rechenbuch). Burlin, Ehefrau Damar's, 1346 (Böhmer, p. 605). Bunde von Mannheim, im vierzehnten Jahrhundert (Senckenberg, I. p. 27). Byf oder Bief von Cöln 1398

(Rechenbuch); Byf oder Bief, Sußkind's Sohn, 1398 bis 1402 (Rechenbuch). Damar, Sohn Menichin's von Costenpe, 1346 (Böhmer, p. 605); Damar, Sohn Jubelin's, 1346 (Böhmer, p. 604). David von Rinheim 1328 (Bürgerbuch, S. 10); David von Fulde 1365 (Senckenberg, I. p. 28); David, Gottschalk's Sohn, 1398, 1396 und 1397 (Rechenbuch); David, Meister Meiber's von Erfurt Sohn, 1398 bis 1400 (ebendas.). Ehirlin, Schulkopper, 1396 (ebend.). Elheid, Ehefrau Josef's von Miltenberg, 1389 bis 1391, 1393 (Rechenbuch); Elheid, Maffer's Mutter, 1393 (ebendas.). Elys 1378 (ebendas.). Enselin 1368 (Rechenbuch); Ester, Ehefrau des Meisters von Miltenberg, 1390 (ebendas.). Falf oder Fallo, Eidam Josef's von Ringinberg, oder Falf von Ringenberg, 1329, 1346 und 1349 (Bürgerbuch, S. 11, 77, Böhmer, p. 605). Finelin von Ronnigstein 1328 (Bürgerbuch, S. 10); Finelin von Hammilburg 1330 (Bürgerbuch, S. 12). Fiselin oder Fischlin von Erfurt 1346 (Böhmer, p. 604); Salman Fiselin 1348, 1349 und 1357 (Schreiben Karl's IV. in den Kaiserbriefen und Rechenbuch); Fiselin von Menze 1373 (Rechenbuch); Fiselin von Dieburg 1372 bis 1377, 1378 und 1379 (Rechenbuch). Fischs oder Fyschs von Erfurt, genannt zum Stord, 1348 (Bürgerbuch, S. 76). Freude 1357 (Rechenbuch). Friderich der Jude 1357 (ebendas.). Fromut, Tochter Kaufmann's von Hanau, 1393 und 1394 (Rechenbuch). Fronkynd 1385 (Rechenbuch). Fuschs von Heynaw 1364, 1365, 1367 (Senckenberg, I. p. 28 und Rechenbuch). Fyselman von Etrin: s. unten Trostlin. Seligmann Ganß 1389 bis 1393 (Rechenbuch). Gottschalk, Frankfurter Jude, 1288 (Böhmer, p. 240 sq.); Gottschalk von Oppenheim 1390 bis 1392 (Rechenbuch); Gottschalk von Grusenach 1400 (Rechenbuch). Granan, Liebmann's Sohn, 1346 (Böhmer, p. 604). Gumprecht von Wetflar, vierzehntes Jahrhundert (Senckenberg, I. p. 27). Gudela, Samuel's Tochter, 1345 (Bürgerbuch, S. 64). Gunelin von Freiburg, vierzehntes Jahrhundert (Senckenberg, I. p. 26). Gut, Tochter Falf's von Ringinberg, 1346 (Böhmer, p. 605). Gutlin von Eppstein 1392 bis 1407, 1409 bis 1411 (Rechenbuch). Haim, Ehefrau Falf's von Ringinberg, 1346 (Böhmer, p. 605). Jakob Halpart, 1346 (Böhmer, p. 605). Hanna, Mutter Hellmann's von den Gysen, 1348 (Bürgerbuch, S. 90). Hase, Sohn Fiselin's von Dieburg, 1393 (Rechenbuch). Hasemann 1387 (ebendas.). Hassede, Josef's des Alten Tochter, 1389 (ebendas.). Heilmann von Marburg, 1368, 1370, 1372 bis 1382 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 27); Heilmann von Menze 1366 (Senckenberg, I. p. 27). Helsch der Jude (Reebbuch von 1406). Henchin, Ehefrau Josef's von Oppenheim, 1398 und 1394 (Rechenbuch). Herze 1366 (Senckenberg, I. p. 27). Heyger von Wesele 1328 (Bürgerbuch, S. 10). Hirzelin, die Jüdin, 1341 (Thomas, Oberhof, S. 800). Michel Hoppel, 1390 bis 1393 (Rechenbuch). Jakob von Miltenberg, Josef's von Miltenberg Eidam, 1361 bis 1365, 1388 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 28, 54); Jakob von Wilnouwe 1331 (Bürgerbuch, S. 18);

Jakob von Menze 1367 und 1368 (Rechenbuch); Jakob von Straßburg, der Judenarzt, 1353, 1363 und 1364, 1367 bis 1370, 1372 bis 1378, 1381 bis 1391 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 27, 54); Jakob, Helfrich's Sohn, 1357 (Rechenbuch). Jekel von Straßburg 1399 bis 1406 (Rechenbuch). Jenichin von Gandenrade, vierzehntes Jahrhundert (Senckenberg, I. p. 55). Johel von Ingolstadt 1381 (Rechenbuch); Johel, Heilmann's Eidam, 1383 bis 1388 (Rechenbuch). Josef von Miltenberg 1367 bis 1376, 1378 bis 1389 (Rechenbuch); Josef von Rassel 1360 bis 1378 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 28, 53); Josef, Schulluppel, 1384 bis 1388 (Rechenbuch); Josef von Ennsheim 1357 (ebendas.); Josef von Erflenz 1392 und 1394 (ebendas.); Josef von Oppenheim 1392 (ebendas.); Josef von Lechnitz 1393 (ebendas.); Josef von Gemunde 1365, 1368 bis 1376 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 28); Josef von Minzenberg 1329 (Bürgerbuch, S. 11); Joseph, Sohn Israel's von Dale 1328 (Bürgerbuch, S. 10). Joseflin oder Jaselin oder auch Jselin von Marburg 1363 bis 1378, 1381 bis 1384 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 28, 54); Joseflin von Fulde, Sohn David's von Fulde, 1365, 1367 bis 1379 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 28); seine Ehefrau 1381 und 1382 (Rechenbuch); Joseflin von Würzburg, welcher nie als Steuer zahlend, wohl aber als in der Stadt wohnend angegeben wird, 1369, 1376 bis 1379 (Rechenbuch); Joseflin von Miltenberg 1383 (Rechenbuch); Joseflin, Sohn des Judenarztes Jakob, 1383 bis 1385 (ebendas.). Jsaak von Bruchfelde 1288 (Böhmer, p. 240 sq.); Jsaak von Eöln, Better Liebmann's von Eitenia 1328 (Bürgerbuch, S. 10); Jsaak von Coblenze, auch Jsaak der große Jude genannt, 1364 und 1365 (Bürgerbuch, S. 91, Rechenbuch, Senckenberg, I. p. 55 und oben S. 546); Jsaak von Menze 1366, 1368 und 1369 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 27); Jsaak von Orb, vierzehntes Jahrhundert (Senckenberg, I. p. 27); Jsaak von Lenich 1378 bis 1382 (Rechenbuch); Jsaak von Ehrin 1372 und 1373 (ebendas.). Jsaachir genannt Spire, Schwager der Sara von Miltenberg, 1375 (zweites Bürgerbuch, S. 9). Jsmahel, Sohn Meyer's von Northus, 1386 bis 1392 (Rechenbuch); Jsmahel von Gülche 1391 (Rechenbuch). Israel von Eöln, Bis's Eidam, 1399 bis 1401 (Rechenbuch); Israel von Dale 1328 (Bürgerbuch, S. 10). Jubelin (Jutlin) 1346 (Böhmer, p. 604); Judlin von Straßburg 1393 bis 1396 und ihr Mann 1397 und 1398 (Rechenbuch). Judeman, Sohn Abraham's von Minzenberg 1328 (Bürgerbuch, S. 10). Kalman von Wilburg 1343 (Thomas, Oberhof S. 525 flg.); Kalman von Menze 1360 bis 1364, 1367 bis 1390 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 53); seine Kinder 1391 (Rechenbuch); Kalman von Selgenstadt 1386 (Rechenbuch); Kalman von Eschwege 1388 und 1389, 1391 (ebendas.). Lazarus Kaufmann (Rouffman) von Miltenberg, Sohn der Sara von Miltenberg, 1375, 1380, 1389, 1401 bis 1407, 1409 und 1410 (Rechenbuch und zweites Bürgerbuch 9); Kaufmann von Buzbach 1397 bis 1407 (Rechenbuch).

Rele, Ehefrau Josef's von Rassel, 1381 bis 1384 (ebendas.); Rele, Ehefrau Liebertrud's von Menze, 1396 und 1397 (ebendas.); Rele, Tochter Gottschalk's von Grubnach, 1394 (ebendas.). Die Resemehern 1394 (Rechenbuch). Rirjan von Burg 1328 (Bürgerbuch). Rirzsing von Buppach 1384 (Thomas, Oberhof, S. 536). Roppelman von Bonn 1400 (Rechenbuch). Rossfirmann 1346 (Böhmer, p. 605). Rrissan oder Rirjan, Samuel Krusen Eidam 1345, 1346 und 1348 (Böhmer, p. 605, Thomas, Oberhof S. 526 und Bürgerbuch S. 76). Josef Lampe, der Juden Keremeister, 1363 und 1364 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 55). Lebelang 1398 (Rechenbuch). Lebun 1367 (ebendas.). Lewe von Dagine 1328 (Bürgerbuch S. 10); Lewe von Rotinburg, vierzehntes Jahrhundert (Senckenberg, I. p. 27). Lewin zum Storde 1349 (Bürgerbuch, S. 77). Liebertrud von Menze 1384 bis 1394 (Rechenbuch); Liebertrud von Lenich 1391 (ebendas.). Liebmann oder Liebermann 1346 (Böhmer, p. 604); Liebmann zum Storde 1357 (Rechenbuch); Liebmann von Arwylter 1367 bis 1370, 1372 bis 1379 (ebendas.); Liebmann von Dorpmund 1397 bis 1400 (ebendas.); Liebmann, der Rele Neffe, 1397 (ebendas.); Liebmann von Frankenberg 1398 bis 1401 (Rechenbuch und Thomas, Oberhof, S. 540); Liebmann von Menze 1381 (Rechenbuch); Liebmann von Lenich 1383, 1385 bis 1390, 1392 bis 1394, 1410 und 1411 (Rechenbuch); Liebmann, Eidam Josef's von Miltenberg, 1381 bis 1384 (ebendas.); Liebmann von Nürnberg 1388 bis 1391 (ebendas.); Liebmann von Worms 1365 bis 1368 (ebendas. und Senckenberg, I. p. 27); Moses Liebmann, vierzehntes Jahrhundert (Senckenberg I. p. 28). Man oder Mans, Sohn Josef's von Rassel, 1386 und 1387 (Rechenbuch); Man von Spire 1364 und 1367 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 27). Marsel von Fritlar 1370 (Senckenberg, I. p. 55). Memlin, David's Frau, 1399 (Rechenbuch). Menchin oder Mennechin, Rosemann's Eidam, 1341 (Thomas, Oberhof, S. 299); Menchin von Costenze 1346 und 1349 (Böhmer, p. 604 sq. und Bürgerbuch, S. 77); Menchin, Sohn Gottschalk's von Spire, 1398 (Rechenbuch). Meyer oder Meiber, Sohn Fiselin's von Erfurt, 1346 (Böhmer, p. 604); Meister Meyer von Northus 1385 bis 1392 (Rechenbuch); Meyer von Heidelberg 1388 und 1389 (ebendas.). Mergard von Fritlar 1400 bis 1407, 1410 und 1411 (Rechenbuch). Michel von Sobernheim 1360 bis 1363 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 54); Michel der Jude 1270 (Böhmer, p. 155); Michel der Jude 1363 und 1389 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 33. 68). Millyn, Tochter Ralman's von Menze 1393 (in einer Urkunde dieses Jahres bei Uffenbach No. 27. S. 426). Morse, Morjen oder Morjel von Wonneden 1376 (Rechenbuch); Morse, Sohn Josef's von Miltenberg, 1390 (ebendas.); Morse, Kaufmann's Eidam, 1400 (ebendas.); Morse, Simon's von Selgenstadt Sohn, 1383 (ebendas.); Morse von Marburg 1376 bis 1379 (ebendas.); Morse von Menze 1372 und 1373 (ebendas.); Morse (ohne Zusatz) 1322 (Reebbuch),

1381, 1391 und 1392 (Rechenbuch). Rose, Royffe oder Roseß von Obernheim 1371 (Thomas, Oberhof, S. 534); Rose von Frislar 1379 (auf dem Deckel des zweiten Bürgerbuch); Rose (ohne Zusatz) 1357 (Rechenbuch). Rosemann, Rozemann oder Rosman (ohne Zusatz) 1341 (Thomas, Oberhof, S. 299); Rechelin Rosemann von Wetflar 1346 (Böhmer, p. 604). Rosemap 1357 (Rechenbuch). Rasemann von den Gysen (Bürgerbuch, S. 87). Neben von Selgenstadt 1370 (Senckenberg, I. p. 26 sq.). Nennichen, Ehefrau Michel's, 1364 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 27). Numeman von Bappinheim 1357 (Rechenbuch). Nuneman (ohne Zusatz) 1357 (ebendas.). Petrus von Menze 1343 (Thomas, Oberhof, S. 525). Salman Bletsch, ein Arzt (Rechenbuch). Pure von Tryre 1376 und 1377 (Rechenbuch). Pylman von Anwil 1367 (Senckenberg, I. p. 28 sq.). Rechele, die Jüdin, 1322 (Weebuch). Rechlin 1399 (Rechenbuch). Ripplin, Ehefrau Josef's von Lechnitz, 1398 bis 1407, 1409, 1411 (Rechenbuch). Ryglyn von Rosebach 1376 und 1377 (Rechenbuch). Salman von Eltevil, Liebman's Eidam, 1331 (Bürgerbuch, S. 13); Salman, Liebman's Sohn, 1348 (Bürgerbuch, S. 86); Salman's von Oppinheim Rinder 1371 bis 1377 (Rechenbuch); Salman Senger 1345 (Bürgerbuch, S. 66); Salman von Landenberg 1328 (Bürgerbuch, S. 10); Salman von Menze 1360 bis 1363, 1367 und 1368, 1370 bis 1373 (Rechenbuch, Senckenberg, I. p. 53 und in zwei Urkunden bei Uffenbach No. 27, S. 426 und 428); Salman, Bisschof's Sohn, 1369 (Rechenbuch); Salman von Eöln 1387 (ebendas.); Salman von Dieburg 1383 (ebendas.); Salmann von Steinheim 1400 (ebendas.); Salman, Sohn der Sara von Miltenberg, 1375 (zweites Bürgerbuch, S. 9); Salman, Simon's von Selgenstadt Sohn, genannt Salman der Jude, 1363 (Rechenbuch); Salman, Anshelm's von Gemynben Sohn, 1365 (Bürgerbuch, S. 28); Salman (ohne Zusatz) 1312 (Bürgerbuch, S. 1), 1365 (Bürgerbuch, S. 28) und 1384 (Thomas, Oberhof, S. 536). Sampson von Wilnowe 1333 (Bürgerbuch, S. 18). Samuel von Ringinberg. 1328 (Bürgerbuch, S. 10); Samuel von Wetflar, Vater Raseman's, 1333 (Bürgerbuch, S. 17); Samuel von Burg 1342 (Bürgerbuch, S. 47); Samuel von Basel 1360 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 54). Sar oder Sara von Nürnberg, zweite Ehefrau Kalman's von Menze, 1390 (in einer Urkunde bei Uffenbach, No. 27, S. 428); Sara, Ehefrau Menechin's von Costenze, 1346 (Böhmer, p. 605); Sara von Miltenberg 1375 bis 1378, 1381 und 1382 (Rechenbuch); Sara, Ehefrau Jsaaf's von Lutern, 1398 bis 1400 (ebendas.). Saulin von Heilbronn 1360 (Rechenbuch und Senckenberg, I. p. 54). Sauwel von Bischofsheim 1394 (Rechenbuch); Sauwel von Hanauwe 1398 (Thomas, Oberhof, S. 540). Selb von Rönigstein 1346 (Böhmer, p. 605). Seligman von Lenich 1381 bis 1400, 1403 und 1404 (Rechenbuch); Seligman von Gelnhausen 1373 bis 1378, 1381 bis 1400, 1402 (Rechenbuch); Seligman von Wonneden 1382 (ebendas.); Seligman,

Eidam der Püre von Tryre, 1376 (ebendas.). Selikeid, Josef's Stief-
tochter und Liebman's Schwägerin, 1381 bis 1388, 1396 und 1397,
1399 bis 1407, 1410 und 1411 (Rechenbuch). Senderlin von Spire,
1316 (Bürgerbuch, S. 5), 1340 (Thomas, Oberhof, S. 522), 1346
(Böhmer, p. 605), 1349 (Bürgerbuch, S. 77); Senderlin (ohne Zusatz)
1389 und 1398 (Rechenbuch). Simon oder Symon von Selgen-
stadt, auch genannt Simon zu Steynen Wunnenberg, 1360 bis 1365,
1367, 1373, 1375 bis 1379 (Rechenbuch und Bürgerbuch S. 28 und
Senckenberg, I. p. 53); Simon von Westirburg 1328 (Bürgerbuch, S. 10);
Simon, Eidam der Brune von Oppenheim, 1376 (Rechenbuch); Simon
von Northuß, Meister Meyer's Sohn, 1393 und 1394 (Rechenbuch);
dessen Sohn 1381 und 1382 (ebendas.); Simon (ohne Zusatz) 1365
(Rechenbuch). Spire: s. oben Isachir. Stral der Jude 1357 (Rechen-
buch). Meister Suslin von Spire 1394 bis 1396, 1398 (Rechenbuch).
Suskind oder Süselind von Aschaffenburg 1348 (Bürgerbuch,
S. 86); Suskind, Eidam Gottschall's von Grubenach, 1399 bis 1407,
1409 bis 1411 (Rechenbuch); Suskind (ohne Zusatz) 1392 bis 1397
(Rechenbuch); Suskind von Robinberg (Reebbuch v. 1406). Symelin
von Stulzenbach oder Stulzenberg 1360 (Rechenbuch und Senckenberg, I.
p. 54); Symelin von Friburg 1372 bis 1375 (Rechenbuch); Symelin
(ohne Zusatz) 1396 (Rechenbuch). Trostlin, Schwager Fyselman's
von Ehrin, 1374 bis 1377 (Rechenbuch). Wolf von Selgenstadt 1390
bis 1407, 1409 (Rechenbuch); Wolf, Eidam der Yorlyne, 1398 bis 1398
(ebendas.); Wolf, Sohn Fiselin's von Dieburg, 1399 bis 1404, 1407,
1409 bis 1411 (ebendas.). Wynelin von Alendorf, Sohn Kalman's
von Eschwege, 1391 (Rechenbuch). Yorlyne von Dieburg, Wittwe
Fiselin's von Dieburg, 1381 bis 1391 (Rechenbuch und in einer Urkunde
der kaiserlichen Commissionen des Stadt-Archivs von 1390).

240) Im Stadt-Rechenbuch von 1399 wird der Jude Baroch mit 5 Gulden
Steuer angeführt und dabei bemerkt, er habe außerdem noch ebenso viel
bezahlt „von bringwein und auch als er bis uff hube verschendt hat,
daran ym doch auch gnade gescheen ist“. Ebenso zahlte 1401 der Jude
Rauffman von Durbach außer 12 Gulden Steuer noch 33 Schillinge für
Trinkwein und 15 Schillinge für Schenkwein.

241) Stadt-Rechenbuch, Feria quarta post Dionysii 1375: Des brieffes, der
da Symone stund, anderthalb hundert gulden von der sage wegen ubir
Ryn, des hand die von Fredeberg bezalet 55 gulden unde den gesuch
(b. i. die Zinsen). So han wir vor die von Weßlar bezalet 55 gulden
und 33 gulden, die sybendehalb iare dar uff zun gesuche gegangen waren.
So han wir vor die von Weilnhusen bezalet desselbin gelbes 67 gulden
heubtgeld unde gesuch. Item, die vierhundert gulden, die wir zu Renke
uz den Juden ledigeten, die da uff die von Weßlar stunden von des
gelbes wegen, baz dem von Weidenz von dem lantfreden gefiel . . . die
gewonnen wir hy zu Frand. zu Symone uff iren schaden, die hatten

gestanden tzywey ganze iar unde 15 wochen, dar uff was gegangen zu gesuch anderthalbhundert phund alder minus 25 Sch. alder, unde ward ie der gulden zur wochen vor eyren jungen heller gerechend, die 400 gulden unde den gesuch 150 Pfb. alder minus 25 Sch. alder han wir auch vor die von Wepflar betzalet. Item, wir han anderwerbe Symone vor die von Wepflar betzalet 7 Pfb. unde 5 Sch. alder von der sache wegen vor Rungstein, die wol 10 iare gestanden hatten, des he eyren brieff hatte, den gesuch wir ieme mit noden abe haben. Der summe ist ubir al des gelbes, das wir bys her vor die von Wepflar betzalet han, sechshundert gulden 64 gulden unde 2 Sch. alder. Item, wir han betzalet 56 gulden Symone von Selgestaid, Joseline von Marburg und Joseline von Fulte von des von Eppenstein wegen. Item, wir han betzalet 9 gulden Symone, die he dar geluben hatte umb steyne geyn Rebbelnheim von der zynthe wegen, die uns geboren zu geben.

- 242) S. Num. 225. Andere Beispiele von Judenstrafen sind in folgenden Stellen der Stadt-Rechenbücher enthalten: Erstens: Sabb. post Bonifacii 1383: Wir han empfangen von Heylmanne von Marburg Juden vierhundert gulden von soliches frabels wegen, als he begangen hatte an Joseline von Marburg; zweitens: Sabb. ante Purif. Mariä 1385: Die Jorlin Judin hat geantwortt 60 guldin von dez Juden wegen, der gein der stad gebrochin hatte; drittens: Sabb. post Gertrudis 1395: 4 gulden han wir gegeben Jacob des Juden arps huffrawen, die ir vor yden als von einer Juden busse wegin abegnomen wurden, zu der yd als Jacob von Somersheim burgermeister was, die vier gulden auch gegeben wurden Rupeln dem leuffer uff einen lauff gein Prage, und der Rab nu überkomen ist, das man die vier gulden widerkern solde.
- 243) Mone's Zeitschrift IX. S. 288 fig. Auch die Frankfurter Juden sprachen dies 1460 in einer Eingabe an den Rath von anderen Städten aus: L e r s n e r, II. 1, S. 811. Ob, wie B e n d e r, Zustand der Israeliten in Frankfurt S. 11, sagt, dieser Gebrauch zuerst in Italien aufgekommen ist, weiß ich nicht. Concilien-Beschlüsse hatten 1276 befohlen, daß die Juden nur in Städten, Burgen und größeren Orten wohnen sollten; erst 1388 gingen sie weiter, indem sie die Absonderung der jüdischen Häuser und Herbergen von den christlichen Wohnungen verlangten, und den Juden verboten, Nachts das Juden-Quartier zu verlassen: Himmelstein im Archiv des histor. Vereines für Unterfranken, XII., S. 148 fig.
- 244) So werden z. B. im Stadt-Rechenbuche von 1366 zwei neu angenommene Wächter „in dem Judenkirchofe“ erwähnt. Ebenso wird 1300 von einem gewissen Gerlach und 1387 von einem Henne Schulze gesagt, er habe im Judenkirchofe gewohnt (der Letztere ist in das Verzeichniß der Bürger, welche 1387 geschworen hatten, mit den Worten eingetragen: Henne Schulze um Juden kirchoffe).
- 245) Das Stadt-Rechenbuch von 1424 enthält in der Rubrik „Zuemen von Judenzinsen“ folgende Bemerkung: „Item 100 gulden han wir empfangen

von eplichin sunderlichen Juden der stede umb Frandensfurd, die doch dem stifte von Wenzel nit zugehören, das man in gegonnet hat von zu sant Jacobs tag nest komet uber vier iare nest darnach, das sie ire toden Juden hie zu Frandfurd begrabin mogen, als auch die selbin zyt die Judischeit bij uns vom Rade und der stat stebikeit hat, und sollin sie auch darzu sunderlich von den Juden zu begrabin hie gebin mit namen: von ein menschen, das zur e virandirt ist gewest (d. i. von einem Verheiratheten), czwene gulden, von ein, das eczwas zu sinen tagin kommen wer und doch unverandert wer gewest, einen gulden und von ein kinde einen halben gulden". In den folgenden Jahren, und zwar durch das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, kommen dann öfters Einnahmen mit der Bezeichnung vor: „von fremden toden Juden hie zu begraben“. Bei den 1495 in Frankfurt begrabenen fremden Juden wird bemerkt, daß sie von Brumheim, Wyneden und Wingenberg gebracht worden seien.

- 246) So sagt **B a t t o n n**. Die früheste Erwähnung dieser Synagoge ist aus dem Jahre 1288 (Böhmer, p. 240). Stellen, welche deren Lage bezeichnen, sind: Erstens in einem Notariats-Instrument des Copialbuches No. 24 des Liebfraustiftes S. 285 vom Jahre 1366 heißt es: *domus sita prope domum vulgariter dictam Komphusz, ex opposito synagoge Judeorum*; zweitens in einem Kaufbriefe von 1405 (ebendasselbst S. 351) heißt es: *Schillinges hus gelegen gein der Judenschule ubir uff dem orte, als man in das komphusz geet*; drittens: in einem Censur-Buche des Liebfraustiftes von 1504 steht: *duse domus contiguae nunc aciales prope aream latere orientali in dem cleyn fischer geszgin ex opposito domus dietae zun Kirszbaum, ex opposito synagoge antique Judeorum, quo itur versus Moganum*.
- 247) In einer Urkunde des Deutschherren-Hauses von 1360 vergleichen sich mehrere Bürger mit den Deutschherren in Betreff einer Gülte „uff der Judin spylhus an der Juden Schule zu Frankinford“. In einer anderen Urkunde der Deutschherren von 1362 kommt vor „die hoveslat, die da lyget gein der Mehelet porten zu Frankinford und der Juden danzhus was, ee sie virgungen da selbis, an irem schulhose gelegin“. Aus den letzteren Worten folgt, daß dieses Haus bei der Judenschlacht von 1349 zerstört worden ist. Nachher ward es aber wieder aufgebaut, wie folgende von **B a t t o n n** mitgetheilte Stelle eines Zinsbuches des Bartholomäus-Stiftes von 1390 zeigt: *domus sita in vico sti. Spiritus seu cimiterii ecclesiae Sti. Barthol. ad portam Mogi carnificum latere orientali, contigua domui corearum (1405 ist geschrieben chorearum) Judeorum*. Auch noch 1495 wird es im Stadt-Rechenbuch (Rubrik „Zuemen von den Jüdden“) erwähnt, indem eine Abgabe vom „danzhaus“ eingetragen ist.
- 248) Das Haus war ursprünglich das Wohnhaus des Juden Joselin von Würzburg gewesen, und der Bau war so geschehen, daß dieser das Geld vorgeschossen und den Bau besorgt hatte. Dieser Umstand gab vielleicht den Anlaß zu dem Namen Judenhaus. Im Stadt-Rechenbuch heißt es:

Sabb. post Purific. 1870: 400 guldin Josephyne von Wyrzburg, die he verbuwen solde und auch verbuwet hat an dem huß, da he ynne wonet; item han wir ime gegeben 100 guldin und 5 guldin, die he auch verbuwet hat; item 50 guldin 32 Sch., die he auch daran verbuwet hat, und sint ime auch bezalit; item wir han ime auch gegeben 200 guldin von den 1200 gulden, des he unsern briff hatte von der stede wegin; Sabb. post Antonii 1876: zwelffhundert gulden Josephyne von Wyrzburg, als wir unser brieffe von yme gelebiget han von des steynen huses wegen by den meßelern. Die Stellen des Stadt-Rechenbuches, in welchen das Gebäude das Judenhaus genannt wird, sind folgende: Sabb. post Jubilate 1367: 7 Pfd. Heinen Bode umb holz an das Judenhuß; Sabb. ante Reminiscere 1373: 7 Pfd. 4 Engilische umb zwene zintener unde 34 Pfd. blyes, die man virgüßin haib in der stede buwe, mit namen an das Judenhuß und an Menzer thorn; Sabb. post Ambrosii 1378: von husgelde uz dem Judenhuß 7 Pfd. 6 Sch.; Sabb. post Ambrosii 1379: 10½ Pfd. 3 Sch. von fleische uz dem grossen steynen Judenhuß von fleische zu zins in der fasten messe.

249) Stadt-Rechenbuch, Domin. ante Andrea 1356: Hern Franken und hern Hartmude von Cronenberg 20 Pfd. fur den byschoff von Menze zu cinse von der alten Munze in der Juden gasen uff sant Mertins dag, den man nennet hern Folmars hoff; Dom. post Katharina 1357 kommt derselbe Posten mit denselben Worten wieder vor; Dom. post Andrea 1358: Hern Franken und hern Hartmude von Cronenberg zu cinse 20 Pfd. von dem Wynshobe gelegin undir den Juden.

250) Jäger's Ulm S. 400. Beispiele von christlichen Wohnungen im Frankfurter Juden-Quartiere sind in folgenden Stellen enthalten: Erstens Böhmer p. 201 wird 1280 ein Mann des Namens Fridericus mit dem Zusatz genannt: qui moratur inter Judeos, und die Lage seines Hauses wird mit den Worten beschrieben: domus sua apud ferrum porte cimiterii sita. Zweitens im Beedbuch von 1321 heißt es S. 83: Johannes sutor inter Judeos apud falvam ½ mrc. de domo quam inhabitat. Drittens Stadt-Rechenbuch von 1357, Rubrik „der stede cinse“: „Johan Gertener 4 marck zu cinse, die he uff sant Mertins dag sulde han gegeben von syne huse an der edin und ekwanne was Suzfendes des Juden, das he um die stad hat gekufft“. Viertens Stadt-Rechenbuch von 1358, ebendieselbe Rubrik: „Johan Gertener 4 mrc. zu zins von Suzfendes des Juden huses, das he um die stad hat bestandin“. Fünftens in demselben enthält eine Rubrik verschiedene Einnahmen und unter diesen folgende: „Heinze Henschuber 2 mrc. von eyner Juden hobestad, da der Henschuer ynne wonet vor der bruden uff unser frauen dag lychtmeße, das Heylen Flejers was; item Contr. zu Leroyenstein 12 mrc. von syne geseze undir den Juden by den Arnspurgeru“ (es war, wie man aus Lersner, II. 2. S. 808 sieht, das Fahrgasse Nr. 14 gelegene Haus zum Ochsen). Sechstens im Rechenbuch von 1361, Rubrik, „der stede cinse“ zählt Wernher Wechir

6 Mart „umb eyneu Juden fieden gelegin hindir desselbin Bernhards Wechirshus“. Siebentens, bei der 1887 Statt gehabten Eidesleistung der Bürgerschaft kommt in der Zunft der Oppirknechte vor „Conpochin in der Juden gassen“. Ahtens ein Censur-Buch des Leonhards-Stiftes aus dem vierzehnten Jahrhundert enthält S. 24 die Worte: domus cordonis sita apud estuarium Judeorum. Neuntens ein Censur-Buch des Liebfraustiftes von 1891 enthält S. 73 unter der Ueberschrift Inter Judeos folgenden Erbziß: Item 2 mrc. de domibus Ottonis dicti Teckelecheri et vocantur Steynheim (dieses ist das Haus Nr. 5 der Fahrgasse). Zehntens, Uffenbach hat in Nr. 27 seiner Manuscripte S. 426 ff. aus Glauburgischen Papieren drei Urkunden von 1890, 1898 und 1895 mitgetheilt, nach welchen der Jude Kalman von Menze die beiden Häuser Brückenau (Fahrgasse 1) und Rabenellenbogen (Saalgasse 5) besessen hatte, und seine Erben das Erstere einmal an Gutlin von Eppenstein und nachher an Konrad von Glauburg verkauften; und dabei wird gesagt, die Brückenau liege neben dem Hause des Herrn Johann von Stockheim.

251) Das Stadt-Rechenbuch von 1861 enthält unter einer Rubrik von verschiedenartigen Einnahmen folgenden Posten: „Johan von Holzhusin hat uns geantwortit uff Domin. Judica von der Juden hobestad, die ime geluhen ist für 6 mrc. gelbis, 90 marc“, woraus sich ergibt, daß er damals das betreffende Haus schon fünfzehn Jahre lang inne hatte. Fünfzehn Jahre später (1876) redet eine Urkunde des Leonhards-Stiftes von der habitatio domini Johannis de Hultzhusen, scabini Franken., in vico Judeorum ex opposito cymiterii ecclesiae sancti Bartholomei, ubi itur ad pontem dicti opidi Franken. In der letzteren Urkunde ist also nicht etwa bloß von einem Besizthume Johann's von Holzhausen, sondern von seiner dortigen Wohnung die Rede.

252) In dem sogenannten Buch des Bundes (Frankfurter Stadt-Archiv Obglb. C. C. 65) ist Blatt 110 dieser Bundesbeschluß mit folgenden Worten angegeben: Man sal wissen, daß der Swebischen stede und Rynschen stede frunde genzlich ubirkommen sin, daß man in allen yren steden den Juden verbieden sal, keyne Cristen ammen noch Cristen maget zu haben, die yn dynen, bij eyner pene hundert gulden, die der Jude oder Judynne, die das ubirfuren, als die die das teben, der stad, do sie gesehen weren, geben solten; und solte man sie der selbin pene die dem eyde nit ubirheben, und sal man auch der ammen odir maget die stad, do sie gessin und den Juden gedynnet hette, eyn iar verbyden. Und byt ist den Juden zu Frandenford von Hertwine Wiesen und Sifride von Holzhus burgermeistern in yrer schul verkundet Anno dom. MCCCLXXXVII° infra octavam Nativit. Marie virginis gloriose.

253) Stadt-Rechenbuch von 1894, Rubrik „Soldnern und die der stad virbunden sin“: 18 gulden Salman Pletsch Juden der stede wonbarzt sinen halbin iarlon. Im Stadt-Rechenbuch von 1898 wird in derselben Rubrik ebenso der Judenarzt Isaac erwähnt. Außer den jüdischen Stadtärzten habe ich

noch folgende andere jüdische Aerzte erwähnt gefunden: Jakob von Straßburg 1393 bis 1391, Baruch 1401 und Jsaak 1410 (alle drei in den Stadt-Rechenbüchern). Kirchner und Bender führen nach Schubt noch eine Jüdin als 1439 die Heilkunde ausübend und von 1511 an den Juden Moses als angestellten Stadtarzt an. Daß eine Frau die ärztliche Praxis trieb, darf nicht auffallen; es kommen im Mittelalter auch Christinnen vor, welche dies thaten. So heißt es z. B. im Stadt-Rechenbuch von 1394, Sabb. post Barbarä: 1 gulden messer Hans des arpies selgin dochter, als sie den dienern einß teils, die vor Wippenkirchen nyberlagin, arztete. Uebrigens bemerke ich noch, daß die Frankfurter Juden keine Glaubensgenossinnen als Hebammen gehabt, sondern sich christlicher Hebammen bedient zu haben scheinen; denn 1460 begründen sie ihre Beschwerde über ihre beschlossene Verweisung an das östliche Ende der Stadt unter Andern mit der Bemerkung, sie könnten von einer so entlegenen Gegend her Nachts die Ammen nicht zu ihren Frauen holen.

254) Stadt-Rechenbuch, Sabb. ante Barthol. 1405: 2000 gulden han wir gegeben unserm herren dem kunige, als er meynte, daß Wolff der Jude, Rauffman von Bupbach und Sufkind, Gotschalck von Cruppenach eiden, gefrevelt sulden han und Juden, die in des Riche achte weren gewesen, gemeinschaft getan hetten und darumb mit libe und gude sulden dem Riche vorkommen sin, und dem Rade geschriben und geboden hatte, ireß libes und guds sicher zu sin, und der Stad des nit tet und meynte, nach den brieffin und hebefelben, als sie den Juden getan hatten und gegeben, daß sie des nit tun sulden, und umb bez willen, daß sie den Juden ire brieffe nit ablesuren und in unserß herren des kuniges gnaden wiben mochten, so schandten sie ime die vorg. somme gelttes. Unter Decollat. Johannis 1405 werden dann 146 Gulden für eine Gesandtschaft verrecknet, welche man wegen dieser Sache an den König schickte. Unter Sabb. post Lucä 1405 endlich wird des oben erwähnten Selbgeschenktes der drei Juden gedacht und dabei noch einmal bemerkt, der Rath habe den königlichen Befehl, weil „daß dem Rade und stad an gnade und fridich treffe und auch die hebefelb, als der Rad den Juden getan und geben hatte, vutte“, unbesolgt gelassen und den König durch 2000 Gulden unzugestimmen gesucht.

255) Man erkennt sie nur an den Vornamen und daran, daß sie in anderen Schriften als jüdische Namen bezeichnet sind, als solche Namen. Die Bürger, welche 1393 aufgenommen und dabei in das Bürgerbuch eingeschrieben wurden, sind folgende: Gada in der gassin in Bebera; Culmannus filius suus; Heburdus frater suus; Jacobus Stonen sun; Hans de Constantia; Henchen de Zulpche; Jacobus frater suus; Suzekint de Zulpche; unus filius Heydorn de Dyepurb; Salman de Landinberg; Vinelin de Konnigstein; Isaac de Colonia, cognatus Lyebman de Citenia; Lewe de Dagine; Kirsan de Burg; Symon de Westirburg; Samuel de Mintzenberg; Abraham frater suus; Judeman filius suus; Heyger de Wesele; David de Rinheim; Israhel de

Dale; Anshelmus gener suus; Joseph filius saus; Vinis de Colonia; Boppelman de Monstre; Bertha relicta Heilmanni de Kairsheim; Herburdus dictus Federe; Eckelo Bomgarter de Mintzenberg; Wortwinaus dictus Bidirman de Birgele u. s. w. Die gesperrt gedruckten Namen sind jüdische. Andere Beispiele von der Anführung jüdischer Namen ohne den Zusatz „Jude“ sind: Mennechin von Rosenke, Lewin zum Storde, Sendirlin von Spire und Falle von Wymphenberg im Bürgerbuch von 1349; ferner aus den Stadt-Rechenbüchern: 1348 Salman Fyschelin (s. oben S. 449 Anm.) und 1369, bei Gelegenheit einer Rückzahlung von Geld, Joselin von Wirzburg, anderer Beispiele nicht zu gedenken.

- 256) Im Stadt-Rechenbuch von 1377 ist folgende Einnahme verzeichnet: „Sabb. post Epiphan. dom. hand uns geentwort Salman und Jutte geschwisterde, Salmans selgen kinder von Oppenheim, 47 Pf. 2 Hell. von sechs beden, die sie versessen hatten“. Daß die Genannten Juden waren, zeigt der nur von der Judensteuer gebraucht werdende Ausdruck „versessene Beden“.
- 257) Stadt-Rechenbuch, Domin. post Pentecostes 1381: 7 mark hern Rudolffe von Cassinhufin von Juden, die burger zu der yob waren, je von dem Juden 1 mark; Sabb. post Viti 1368: Symon von Selginstad, eyne Juden, unserm burger, und Salmannne syme eyden von Menge 400 gulbin, die sie der stad geluben hatten; Sabb. ante Convers. Pauli 1372: 80 gulden Wintter vom Wasen als von der rechtunge wegen, also wir myt yme gerecht worden von Symons des Juden unde ander Juden unser burger wegen; Rubrik „Inneme von Juden zinsen“ 1381: Joselin von Marpurg hat gegeben 20 gulbin fur Eymmenen von Mens, als he burger was worden.
- 258) Sie ist, neben anderen Bemerkungen, auf eines der Eingangblätter des zweiten Bürgerbuchs mit folgenden Worten geschrieben: „Sare von Miltenberg, Läseran, Kouffman, Salman, ihre sone, und ir swager Jsaecht genand Spire, Juden, und ire wybe und ire kinde sint burger wordin zwey iare, die angeingen uff den dinstag vor St. Margarten dag, und sollin je vome iare gebin 60 gulbin uff sant Mertins dag. Actum anno dom. MCCCLXXV^o feria tertia post Margar. virginis. Auf dem vorderen Deckel desselben Bürgerbuchs ist außerdem noch bemerkt, daß Moses von Friblar und seine Hausfrau 1379 auf vier ganze Jahre Bürger geworden seien.
- 259) In den beiden ersten Bürgerbüchern (von 1312 bis 1410) kommt dieser Ausdruck ebenso, wie in den Stadt-Rechenbüchern von 1348 bis 1412, nur ein einziges Mal vor. Im Bürgerbuch heißt es nämlich 1366: „Gylbrecht Sagdreger 1366 feria quinta post Penthecostes, und ward daz usgedragin uff dem Rathuß, daz wir den selbin Gylbrechten fur des heilegin Riches und unsern ingesezzen burger halbin nach den gnadin, die kaiser Ludewig selge, dem God gnade, zu sinen ziten det und geton hat“. Die Stelle des Rechenbuchs ist folgende: „Thomä 1381 haib Gertrud, Dytwin Grosinhans

bochter, 10 Pfd. und 4 Sch. uns in die rechnunge geentwort, als sie hude des Ruchs unde der stede burgersche ist worden". Im Bürgerbuch heißt es von dieser Frau bloß: „ist burgirschen worden und hat der stad gegeben 10 Pfd. 4 Sch. Hell.“ Außerdem kommt in einer Urkunde von 1808 (Böhmer, p. 849) die Bemerkung vor, Herr Ulrich von Hanau sei „ein burger des kunegis und der stat zu Frankinord“; und in einer anderen von 1827 (Böhmer, p. 488) wird beglaubigt, daß der Dean und das Kapitel einer Mainzer Kirche von Schultzeiß, Schöffen und Rath zu Frankfurt seien aufgenommen worden „zu burgeru in des Ruches und der stede fride“.

- 260) Im handschriftlichen Gesetzbuch findet sich Blatt 31 folgender Satz in einer Rathsverordnung von 1483: Mit namen sollen sie (die Juden) ire rintfleisch, des sie sich durch das iare gebruchen wollen mit irem gefinde in irem huse, in iglichem iare in der maße, als sie bißher bestalt und gekaufft han, kruffen und bestellen zuschen sant Simonis und Jude und sant Katherinen tagen, und daruber vor und nach nit me, und mogen ine die mepler hie zu Frandfort das in der selben zyt auch alse verkeuffen, und ufwendig der egenanten zyt nit, und was sich in derselben zyt trieff erstude, das mogen die mepler in derselben zyt under iren schirnen verkeuffen als biß her, und sal sich die gemeynschaft die zyt liben. Soft so sollen sich die egenanten Juden die zyt an selbern, hemeln und lemmern fleisch halben und behelffen durch das iare u. s. w.



